Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag № 1. den 3. Jänner 1856.

Zum neuen Jahre.

Vom Thurm tönte aus metall'nem Schlunde
Des hingeschiedenen Jahres letzte Stunde,
Als Greis stieg es hinab ins Grab der Zeit.
Sanft ruhet er in seines Schlummers Stille;
Und über seinen Sarkophag, die Hülle
Ausbreitend, ruht jetzt — die Vergangenheit.

* * *

Doch an der Stelle wo er kaum geschieden,
Der junge Sohn der Zeit auftritt, zu bieten
Den Morgengruß im Kleid der Gegenwart; —
Es strahlt aus seinem Jünglings Angesichte
Die Freude uns, im milden Rosenlichte,
Die mit dem Grün der Hoffnung neu sich paart.

* * *

Und an den Kranz der Monde, Tage — Stunden,
Den neu der Vorsicht Hand für uns gewunden,
Der Wünsche Blüthen werden froh gereiht.
Wenn Jahre schwinden, Blumen uns verlassen,
Nie welkend wird im Zeitenlauf erblassen,
Der Freundschaft Blüthe und der Dankbarkeit.

So schütte denn, gleich einem Blüthen-Regen
Das neue Jahr Heil, Freude, Glück und Segen,
Aus seinem Füllhorn mild auf Euch herab; —
Es nahe dem Pallaste wie der Hütte —
Und schlinge Blüthen reich bei jedem Schritte
Um jeden Herrscher, jeden Pilgerstab.

* * *

Gebieterin soll sein in jedem Lande,
In jedem Hause und in jedem Stande,
Das Glück der Eintracht — der Zufriedenheit;
Der Baum des Strebens trage süße Früchte,
Auf das Geheiß der ew'gen Güte flüchte
Sich das, was Eure Ruhe je bedräut.

* * *

Es stille sanft des Armen Kummer-Thränen,
Und kröne der getreuen Liebe Sehnen,
Durch Trost und Hilfe lindre es den Schmerz;
Es winde dem Verdienst seine Krone,
Für Mitgefühle, für fremde Leiden wohne
In jeder Brust ein mitempfindend Herz.

Amtliche Bekanntmachungen.

Vom Königlichen Landerichte Ottobeuren.

Wird untenstehend das Program bekannt gemacht, in welcher der Gerichtsvetrinär Wagenhäuser die Hundevisitation vornimmt.

Die Gemeinde-Vorsteher werden beauftragt, die Hundebesitzer hievon mit dem Bedeuten zu verständigen, daß sie ihre Hunde bey Vermeidung strenger Strafe vorzuführen, und selbe niemals ohne Halsband, worauf sich das Zeichen befinden muß, laufen lassen dürfen.

Die Gemeinde-Vorsteher selbst aber erhalten den Auftrag, ihre Listen über die vorhandenen Hunde gehörig anzufertigen, und die Nro. der Hundezeichen einzutragen.

Am 2ten Jänner 1856.

Graf, Landrichter.

1.) Am 18ten Januar Vormittags 9 Uhr für Egg an der Günz beim Wirth in Lauben; um 10 Uhr für Frikenhausen beym Wirth in Lauben; um 12 Uhr Mittags für Lauben beym Wirth daselbst; Nachmittags 2 Uhr für Günz und Rummeltshausen beym Wirth in Rummeltshausen.

2.) Am 19ten Jänner Vormittags 8 Uhr für Amendingen beym Wirth; um 9 Uhr für Eisenburg und Trunkelsberg beym Wirth in Amendingen; um 11 Uhr Mittags für Steinheim beym Wirth; Nachmittags 1 Uhr für Burheim beym Wirth.

3.) Am 21ten Jänner Vormittags 9 Uhr für Benningen beym Wirth; um 11 Uhr Mittags für Memmingerberg beym Wirth; Nachmittags 1 Uhr für Schwaighausen und Holzgünz beym Wirth in Holzgünz; um 2 Uhr für Westerheim beym obern Wirth in Westerheim.

4.) Am 23ten Jänner Vormittags 9 Uhr für Lachen beym Wirth; Nachmittags 1 Uhr für Hawangen und Ungerhausen beym Wirth in Hawangen.

5.) Am 25ten Jänner Vormittags 9 Uhr für Erkheim beym Herrn Posthalter Mayer daselbst; um 11 Uhr Mittags für Darberg beym Herrn Posthalter in Erkheim; Nachmittags 1 Uhr für Schlegelsberg und Arlesried beym Herrn Posthalter in Erkheim.

6.) Am 26ten Jänner Vormittags 9 Uhr für Frechenrieden beym Wirth; um 11 Uhr für Sontheim beym Wirth daselbst; Nachmittags 2 Uhr für Attenhausen beym Wirth daselbst.

7.) Am 28ten Jänner Vormittags 9 Uhr für Unter- und Oberegg beym Wirth in Oberegg; Nachmittags 1 Uhr für Gottenau und Windenberg beym Adlerwirth in Rettenbach; um 2 Uhr für Rettenbach beym Adlerwirth daselbst.

8.) Am 30ten Jänner Vormittags 8 Uhr für Betzisried beym Straßwirth in Eheim; um 10 Uhr für Engetried und Wineden beym Wirth in Engetried; Nachmittags 2 Uhr für Ollarzried beym Wirth daselbst.

9.) Am 1ten Februar Vormittags 9 Uhr für Böhen beim Wirth; um 12 Uhr Mittags für Wolfertschwenden beym Posthalter; Nachmittags 2 Uhr für Niederdorf und Dietradried beym Wirth in Niederdorf.

10.) Am 7ten Februar Vormittags 8 Uhr für Leupolz; um 10 Uhr für Langenberg beym Kronenwirth in Ottobeuren; Nachmittags 1 Uhr für den Markt Ottobeuren beym Kronenwirth daselbst.

Unterstützung und Ermunterung für Kultivirung und bessere Benützung öder unvertheilter Gemeindegründe.

Bekanntmachung.

Das General-Comité des landwirthschafllichen Vereins für Bayern in München hat

a) der Stadtgemeinde Öttingen wegen Kultivirung von 40 Tgw. öder Gründe, welcher eine solche von 65 Tgw. voranging, in Anerkennung des dadurch bewiesenen Kultureifers eine Unterstützung von 150 fl. (einhundert fünfzig Gulden) zuerkannt, und

b) der Gemeinde Mönchsdeggingen welche 10 Tgw. Ödung in Baumfeld und Ackerland umwandelte, eine solche von 50 fl. (fünfzig Gulden) bestimmt.

Wir bringen dieß zur öffentlichen Kenntniß, u. ersuchen bei dieser Gelegenheit die landwirthschaftchen Bezirks-Comités wiederholt um stete Aneiferung der Gemeinden zu derartigen nützlichen Unternehmungen.

Augsburg, den 20. Dezember 1855.

Kreis-Comité.
des landwirthschaftichen Vereins von Schwaben und Neuburg.
Der I. Vereins-Vorstand:
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.
Gebhardt, I. Vereins-Sekr.

Fleisch-Taxe für den Monat Jänner.

Fleischsatz.

Die hiesigen Metzger haben für den Monat Jänner folgende Fleischpreise angegeben:

Mastochsenfleisch	per Pfund	12 kr.	4 hlr.
Rindfleisch	„ „	10 „	4 „
Kalbfleisch	„ „	10 „	— „
Schweinfleisch	„ „	18 „	— „

Obige Taxen sind lediglich als Maximalpreise anzusehen so, daß das Fleisch auch um geringere Preise unter der Voraussetzung verkauft werden darf, daß

1) dasselbe von ganz guter Qualität ist, und
2) die Anzeige des geringern Preises rechtzeitig der Lokalpolizeibehörde gemacht wird, welche hierüber je nach Umständen der distriktspolizeilichen Behörden zu beachten ist.

Die Gemeinde-Vorsteher werden beauftragt, obigen Fleischsatz bei den Metzgern ihres Bezirkes anschreiben zu lassen, und dessen genaueste Einhaltung zu überwachen.

Am 2ten Jänner 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.
Graf, Landrichter.

Einen der Wuth verdächtigen Hund betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Werden sämmtliche Gemeinde-Vorsteher beauftragt, ungesäumt in ihren Listen über die Hundevisitation vom vorigen Jahre nachzusuchen, wenn der Hund mit dem Zeichen 1855 Nro. 213 gehört habe, und den Eigenthümer dieses Hundes sogleich anzuzeigen.

Am 2ten Jänner 1856.

Graf, Landrichter.

Curatel über Mathäus Fackler von Memmingerberg btr.

Verschollenheits-Erklärung und Urkunden-Amortisation.

Nachdem auf die diesgerichtliche Ediktalladung vom 7ten März l. Js. innerhalb der vorgesetzten 6 monatlichen Frist das auf dem Anwesen des Johann Zettler in Memmingerberg für den seit 1812 vermißten Soldaten Mathäus Fackler von dort, geboren am 18ten Jänner 1785 — eingetragene Cautionskapital von 156 fl. von Niemanden in Anspruch genommen wurde, so wird in Verwirklichung des angedrohten Gerichtsbeschlusses vom heutigen Mathäus Fackler für todt erklärt, die Löschung jenes Kapitals im Hypotheken-Buch verfügt, und der bezügliche Hypotheken-Brief vom 6ten August 1828 hiemit als null und nichtig erklärt.

Ottobeuren, den 22ten Dezember 1855.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Bekanntmachung wegen Holzverkauf.

Mittwoch, den 9ten Jänner 1856 Morgens 10 Uhr und Donnerstag, den 10ten Jänner Morgens 10 Uhr wird das in der Fürstl. Fugger. Waldung: Klosterbeurerhalde aufgearbeitete Holzmateriale öffentlich versteigert, als:

Am ten Tage im Wirthshause zum Pflug in Babenhausen

228 Eichen Stämm,
375 Stück Eichen Säulen,
7 roth Buchen Stamm,
44 Hainbuchen Stamm,
6 Linden Stamm,
37 Fichten Schneidbaum.

Am 2ten Tage im Wirthshause zur Sonne in Babenhausen

3	Buchen Scheitholz	Klafter.
2	Eichen „	
10	Birken „	
25	Mischel „	
7	Fichten „	
23	Aspen „	
29	Buchen Prügelholz	Klafter.
5	Eichen „	
2	Birken „	
19	roth Erlen „	
20 1/2	Mischel „	
53	Aspen „	

37 unaufgemachte Reisschläge.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß ihnen dieses Holzmateriale auf Verlangen von dem Fürstl. Forstgehülfen Stubenvoll in Babenhausen vorgezeigt werden wird.

Babenhausen, den 2ten Jänner 1856.

Fürstlich Fugger'sche Versteigerungs-Commission.

Kuhn, Rentbeamter.

Bekanntmachung.

Für das Ziel Lichtmeß 1856 können bei der Spar-Cassa-Anstalt Ottobeuren, Freytag den 1ten, Samstag den 2ten Februar Nachmittags 1—4 Uhr und Montag den 4ten Februar l. Js. Einlagen bey den unterzeichneten Cassiren in dem Hause des Weinwirths Lerner gemacht werden, was mit dem Bemerken, daß nur kaßamäßigen Münzen angenommen, und für die frühern Einlagen vom Ziele Lichtmeß die Jahres Zinse ausbezahlt werden, zur Kenntniß bringen.

Ottobeuren, den 2ten Jänner 1856.

Joh. Natterer.
Max Lerner.

Danksagung.

Für die vielseitige, herzliche Theilnahme geehrter Gönner, Freunde und Bekannten an dem uns tiefbeugenden Verluste unserer innigst geliebten, dahingeschiedenen Gattin und Mutter

Viktoria Falser,

Schuhmacher-Meisters-Gattin,

welche sich durch die vielen Besuche während ihrem Krankenlager, wie auch durch die zahlreiche, ehrenvolle Leichenbegleitung und Anwohnung der Trauergottesdienste eben so augenscheinlich, als tröstlich kund gab, fühlen wir uns verpflichtet, den aufrichtigsten wärmsten Dank hiemit öffentlich auszudrücken.

Ottobeuren, am 27. Dezember 1855.

Xaver Falser, Gatte.
Anna Falser, Tochter.

Sparkassen-Tontine

der

Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 16. Juli l. Js. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß mit dem 2. Januar 1856 die Einzahlungen zu einer zehn-, einer fünfzehn- und einer zwanzigjährigen Gesellschaft der Sparkassen-Tontine eröffnet werden.

Da der Einzahlung die Ausfertigung des Einlagscheines vorauszugehen hat und diese nur auf den Grund der eigenhändigen Erklärung des Einlegers geschehen kann, so werden, um nicht gleich im Anfang Stockungen herbeizuführen, die Einlagserklärungen mit den Altersnachweisen der Mitglieder schon in der zweiten Hälfte Dezembers bei der Bank, wie bei den Agenten angenommen.

Grundbestimmungen und Formulare stehen den Beitragslustigen unentgeldlich zur Verfügung, auch ist man bei der Bank sowohl als bei den Agenten jeder Zeit zur Ertheilung von Aufschlüssen bereit.

München, 4. Dezember 1855.

Die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.
Ed. Brattler, Dirigent.

Mindelheim, den 22ten Dezbr. 1855. Rothenfelder, Agent.

Schranne-Anzeige.

Getreid-Gattung.	Ottobeuren, den 3. Jänner 1856.						Memmingen, den 31. Dezember 1855.						Mindelheim, den 29. Dezember 1855.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.
Kern.	27	48	27	1	25	9	26	15	24	53	22	42	25	35	24	9	21	54
Roggen.	21	5	20	45	19	40	21	11	20	35	20	10	19	48	17	39	15	34
Gerste.	15	5	14	15	13	30	16	18	15	56	15	6	14	54	14	—	12	44
Haber.	6	44	5	57	5	34	6	46	6	15	5	55	6	1	5	28	5	12

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern — fl. — kr. — Roggen — fl. 15 kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. 1 kr.
Abschlag: Kern — fl. 17 kr. — Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. 1 kr. Haber — fl. — kr.

Brodtaxe:	Pfd.	Loth.
Semmelbrod zu 2 kr. .	—	8
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	9 3/4
Halbweißbrod zu 2 kr. .	—	11 1/4
„ „ zu 4 kr. . .	—	22 5/8
Roggenbrod zu 2 kr. . .	—	12 7/8
„ „ zu 4 kr. . .	—	25 3/4

Mehlpreise:	fl.	kr.
Der Metzen Mundmehl	4	13
„ „ Semmelmehl	3	22
„ „ Mittelmehl	2	32
„ „ Nachmehl	—	38
„ „ Roggenmehl	1	54

Sonstige Venalien	fl.	pf.
1 Pfd. Schmalz	28	—
1 „ Butter	23	—
1 „ Salz	4	2
1 „ Kerzen	30	—
7 Stück Eier	8	—

Druck und Verlag von Georg und Karl Ganser in Ottobeuren. Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganser in Ottobeuren.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag № 2. den 10. Jänner 1856.

Amtliche Bekanntmachungen.

Unerhobene Kapitalien betr.

Bekanntmachung

Von dem gemäß der I. Verloosung zur Heimzahlung bestimmten II. Subskriptionsanlehen á 5 p Ct. au porteur und auf Namen (Bekanntmachungen vom 17. und 31. März 1853 Regierungsblatt S. 231 und 412) sind nachbezeichnete Obligationen noch nicht zur Einlösung gekommen:

Serien oder Hauptkatasternummer (roth geschrieben)	Kapitalsbetrag
4,451	1000 fl.
3,355	100 fl.
3,446	100 fl.
3,646	100 fl.
5,755	100 fl.
6,055	100 fl.
6,812 (auf Namen) . . .	1000 fl.

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei den treffenden Staatsschulden-Tilgungskassen sich zu melden, ausserdessen ihre Forderungen nach §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt S. 202) nach Ablauf von sechs Monaten zu Gunsten der kgl. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt erloschen sein würden.

München, den 27. Dezember 1855.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission.

von Suttner.

Brennemann, Sekretär.

Die Ausstellung von Zeugnissen als Reiselegitimationen durch die Gemeinde-Vorsteher betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Es sind schon mehrmals Fälle vorgekommen, in welchen Gemeinde-Vorsteher Zeugnisse oder Vorweise zu Reisen, ja sogar in das Ausland ausgestellt haben, wodurch die betr. Individuen für welche diese Papiere als Legitimation dienen sollten, der Gefahr der Arretirung und Heimlieferung ausgesetzt wurden.

Da nun die Ausstellung von Reiselegitimationen jeder Art keineswegs zu den Befugnissen der Gemeinde-Vorsteher gehört, so werden dieselben hiedurch mit dem Anhange davor gewarnet, daß Dawiderhandlungen strenge geahndet würden.

Am 8ten Jänner 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Einladung zu Lotterien durch Promessen auf Staatsanlehens-Obligationen in öffentlichen Blättern betr.

Bekanntmachung.

Oeffentliche Blätter enthalten in neuerer Zeit Einladungen zur Betheiligung an der Verloosung von großherzoglich badischen Staatseisenbahnanlehens-Obligationen in der Art, daß Banquiers (insbesondere Heinrich Viktor Ueberfeld in Frankfurt a. M.) sich bereit erklären, nicht etwa blos die badischen Staatseisenbahn-Obligationen um einen bestimmten Preis abzulassen, und um einen gleichfalls fixirten Minderbetrag wieder zurückzunehmen, — sondern vielmehr zugleich denjenigen, welche die Absicht haben, die Obligationen nach der Ziehung wieder zu verkaufen, gegen Einsendung des Unterschiedes zwischen den bestimmten Ein- und Verkaufspreis jedes gewünschte Loos abzulassen.

In diesem letzteren Offerte liegt nun ein dem Promessenspiel mit Lotterie-Anlehensloosen, das durch Ausschreiben vom 21. Mai 1850 und 3. Januar 1853 (Kreis-Intelligenz-Blatt S. 388 und S. 17) auf Grund der Verordnung vom 14. August 1810 und der Verfügung vom 23. März 1837 als verboten erklärt ist, vollkommen gleichstehendes Verfahren.

Es wird bei diesem Geschäfte die Obligation

nicht extradirt, sondern eine Quittung für den eingesendeten Betrag auf den Nummer der Obligation ausgestellt, und abgegeben. Diese Quittung ist, welchen Namen sie auch haben mag, eine Promesse auf eine Privatlotterie, auf welche zu spielen und deren Ankündigung in Bayern verboten ist.

Auch im Großherzogthum Baden ist ein solches Verfahren unter Strafe und durch Nichtgestattung einer Klagestellung aus demselben Grunde verboten und sind hiernach diejenigen, welche auf derartige Einladungen eingehen, um so mehr der Gefährdung ausgesetzt, als bereits der Fall vorgekommen ist, daß auf einem Obligationsnummer gleichzeitig mehrere Promessen ausgestellt und abgegeben wurden, während der Aussteller selbst nicht im Besitze der Obligation war, und daher nach der Ziehung keinen der Promessen-Inhaber befriedigen konnte.

In Folge eines hohen Regierungs-Ausschreibens vom 22ten Dezember vor. Jrs., werden die Gemeinde-Vorsteher auf diese Vorkommnisse mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, ihre Gemeindeangehörigen geeignet zu verwarnen, gegen Einladungen der vorbezeichneten Art, und gegen jede bekannt werdende Betheiligung an solcher verbothenen Lotterie sorgfältig wachsam zu sein, und jeden vorkommenden solchen Fall schleunigst anher anzuzeigen.

Am 8ten Jänner 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Untersuchung wegen Diebstahls zum Schaden des Georg Wüst in Holzgünz betr.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 12ten bis 25ten ds. Mts. wurden dem Rubrikaten aus dem Wohnhause seines Dienstherrn, des Küfermeisters Mathias Schorer in Holzgünz, folgende Gegenstände entwendet:

1.) ein Ueberrock von russischgrünem Tuch, etwas abgetragen, mit umliegenden Kragen, mit Schoßtaschen versehen, und diese mit Schnüren besetzt, schwarzen Hornknöpfen, innerhalb an den Flügeln mit schwarzem Orleans, und am Rücken und den Aermeln mit Kanaphas gefüttert;

2.) ein Paar Beinkleider von dunkelblauem Tuch mit kleinen braunen Streifen, denen stets 4 — 5 neben einander gerade und in die Quere laufen, — noch fast neu;

3.) eine silberne eingehäusige Sackuhr mit porzellanenem Zifferblatt, römischen Ziffern, und gutem Werke. Die Uhr wird auf dem Zifferblatt aufgezogen und ist letztens an der Stelle des Aufzugs etwas abgestoßen, und am Rande etwas mit Blei gelöthet.

4.) ein neugewaschener Halskragen von weisser Leinwand.

Der Dieb und die entwendeten Effekten konnten bisher nicht ermittelt werden, weshalb an sämmtliche Gemeinde-Vorsteher der Auftrag ergeht, hierwegen spähen zu lassen, und das Ergebniß schleunigst anzuzeigen.

Ottobeuren, den 29ten Dezember 1855.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Gant des Johann Hartmann von Trunkelsberg, ehemals Wirthschafts-Pächter in Burheim.

Bekanntmachung.

Der ehemalige Wirthschafts-Pächter Johann Hartmann von Trunkelsberg hat sich zahlungsunfähig erklärt und um Zusammenrufung seiner Gläubiger gebeten.

Seine Currentschulden belaufen sich seiner Angabe zufolge auf 717 fl. 29 ½ kr. (ohne Zinsen), seine Hypothekschulden auf 400 fl., während sein Anwesen ein halb Viertel-Wohnhaus zu Trunkelsberg, gerichtlich geschätzt zu 350 fl., mit 400 fl. Hypothekschulden und mit einem lebenslänglichen Wohnungsrechte zu Gunsten der Verkäuferinn und deren Sohnes in erster Stelle belastet, aus dem Erlöse des Mobiliares des Bellagten lediglich der Betrag von 13 ½ kr. in deposito ist.

Die bekannten und unbekannten Gläubiger werden bei vorliegender Ueberschuldung Hartmanns zum Versuche einer, ein förmliches Gantverfahren vermeidenden Uebereinkunft, vorsorglich zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen auf

Mittwoch, den 30ten Januar 1856 Vormittags 9 Uhr

und zur Vorbringung von Einreden und zum Schlußverfahren auf

Freitag, den 29ten Februar 1856 Vormittags 9 Uhr

im Geschäftszimmer des kgl. IIten Assessors mit

dem Bemerken vorgeladen, daß die Ausbleibenden auf Befriedigung aus der Masse verzichtend oder mit der treffenden Handlung ausgeschlossen erachtet werden.

Ottobeuren, am 29ten Dezember 1855.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter

Ergebniß

der Kollekten zur Gründung eines Freiplatzes für arme Geisteskranke in der Irrenanstalt.

1.)	Amendingen	2 fl.	7 kr.	— hl.
2.)	Arlesried	1 fl.	37 kr.	— hl.
3.)	Attenhausen	1 fl.	51 kr.	— hl.
4.)	Benningen	1 fl.	48 kr.	— hl.
5.)	Böhen	3 fl.	12 kr.	— hl.
6.)	Burheim	2 fl.	42 kr.	— hl.
7.)	Egg a/G.	3 fl.	12 kr.	— hl.
8.)	Engetried.	2 fl.	7 kr.	3 hl.
9.)	Erkheim kath.	5 fl.	30 kr.	— hl.
10.)	Erkheim prot.	3 fl.	54 kr.	— hl.
11.)	Frechenrieden	2 fl.	12 kr.	— hl.
12.)	Frikenhausen	1 fl.	26 kr.	— hl.
13.)	Günz	2 fl.	38 kr.	— hl.
14.)	Hawangen	1 fl.	44 kr.	— hl.
15.)	Herbishofen	2 fl.	— kr.	— hl.
16.)	Holzgünz	1 fl.	36 kr.	— hl.
17.)	Lachen	3 fl.	50 kr.	— hl.
18.)	Lauben	3 fl.	30 kr.	— hl.
19.)	Memmingerberg	2 fl.	54 kr.	— hl.
20.)	Niederdorf	1 fl.	51 kr.	— hl.
21.)	Ollarzried	1 fl.	36 kr.	— hl.
22.)	Ottobeuren	2 fl.	27 kr.	— hl.
23.)	Rettenbach	3 fl.	48 kr.	— hl.
24.)	Sontheim	3 fl.	— kr.	— hl.
25.)	Steinheim	1 fl.	30 kr.	— hl.
26.)	Ungerhausen	2 fl.	12 kr.	— hl.
27.)	Untereg	1 fl.	18 kr.	4 hl.
28.)	Westerheim	2 fl.	58 kr.	— hl.
29.)	Wolfertschwenden	2 fl.	20 kr.	— hl.
	Summa:	72 fl.	50 kr.	7 hl.

welche an die kgl. Verwaltung der Irrenanstalt zu Irrse abgesendet wurden.

Am 9ten Jänner 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Holzversteigerung

im königl. Forstreviere Bayersried und zwar: am Montag, den 21ten ds. Mts. im Wirthshause zu Baiersried:

4	Stück	Fichten-Bauholz	aus dem Wald-Distrikte Hört- u. Hartwald.
172	„	„ Sägklötze	
75	„	„ Stangen	
½	Klafter	Buchen-Scheiter	
103 ½	„	Fichten „	
60 ½	„	Erlen „	
10 ½	„	Buchen-Prügel	
57 ½	„	Fichten- „	
28	„	Erlen- „	
1 ½	„	harte Stecken	
6 ½	„	gemischte „	
27	„	weiche „	
50	„	weiches Stockholz	
37	Normal-Haufen	Daas.	

Am Dienstag, den 22ten ds. Mts. im Wirthshause zu Engetried:

2	Stück	Fichten-Bauholz	aus dem Wald-Distrikte Holzerwald.
538	„	„ Sägklötze	
59 ½	Klafter	Fichten-Scheiter	
17	„	weiche Stecken	
21	Normal-Haufen	Daas.	

Die Versteigerung beginnt jedesmal Vormittags 10 Uhr.

Kaufslustige, welche das Material vorher einzusehen wünschen, wollen sich an den Unterzeichneten wenden.

Bayersried, am 6ten Januar 1856.

v. Ditterich,
königl. Revierförster.

---

425 fl. Stiftungsgelder

zu 4 % sind sogleich gegen gesetzliche Versicherung auszuleihen. Wo? sagt der Verleger dieses Blattes.

---

250 fl. Stiftungs-Kapital sind zu 4 Prozent verzinslich auszuleihen. Wo, sagt Verleger dieses Blattes.

Lotto.

In der 1178ten Regensburger Ziehung wurden gezogen:

☞ **90. 36. 51. 19. 85.**

Danksagung.

Für die so zahlreiche Theilnahme bei der Beerdigung und dem Trauergottesdienste unseres dahingeschiedenen Gatten, Vater und Schwiegervater

Johann Nepomuck Eberle,

Kupferschmied-Meister und Flaschner dahier, zollen wir allen hiesigen und auswärtigen Freunden und Bekannten unsern wärmsten Dank.

Ottobeuren, den 4ten Jänner 1856.

Die traurend Hinterbliebenen.

Werth eines Menschenlebens in Amerika. An den Wasserfällen von Sault St. Maria hatten sich viele Leute versammelt, um Zeugen des Unglücks zu sein, das zwei Amerikaner betroffen, welche, in das wilde Element gerathen, um ihr Leben kämpften. Da tritt plötzlich in höchster Aufregung ein Mann hervor und ruft: „Rettet mir den Mann mit den rothen Haaren!" Auf diesen Impuls erst trifft man Anstalten; die „rothen Haare" werden gerettet, der andere Waghals aber, der wahrscheinlich minder blond, findet sein Grab in der Nässe. Von einer Freudenscene über die glückliche Rettung wird Umgang genommen, wohl aber zeigte der theilnehmende Freund den Umstehenden ein freundliches Gesicht und erklärte ihnen, er habe sich für den Rothhaarigen interessirt, weil er ihm 18 Dollars schuldig gewesen sei, während der Andere, der keinen zärtlichen Gläubiger am Ufer besaß, elend umkommen mußte. Moral: „In Amerika ist man der Gesellschaft nur dann unentbehrlich, wenn man seinen Freunden sich werthvoll zu machen versteht."

A. Warum hat die orientalische Frage bis jetzt keine rechte Antwort gefunden?

B. Weil es unbedingt die schwerste Prüfungsfrage ist, welche das Weltschicksal den Völkern Europa's bisher aufgegeben hat.

Schrannen-Anzeige.

Getreid-Gattung.	Ottobeuren, den 10. Jänner 1856.						Memmingen, den 8. Jänner 1856.						Mindelheim, den 5. Jänner 1856					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	27	19	26	55	25	39	25	36	24	29	22	18	25	19	24	1	21	35
Roggen.	20	15	20	—	19	—	20	12	19	37	18	35	19	39	19	—	16	41
Gerste.	15	50	14	43	13	58	15	38	15	7	14	40	14	26	13	42	12	39
Haber.	7	4	6	4	5	48	6	36	6	11	5	49	5	59	5	31	5	19

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern — fl. — kr. — Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. 28 kr. Haber — fl. 7 kr.
Abschlag: Kern — fl. 8 kr. — Roggen — fl. 45 kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. — kr.

Brodtaxe:	Pfd.	Loth.
Semmelbrod zu 2 kr. .	—	8
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	9 3/4
Halbweißbrod zu 2 kr. .	—	11 1/4
„ „ zu 4 kr. . .	—	22 5/8
Roggenbrod zu 2 kr. . .	—	12 7/8
„ „ zu 4 kr. . .	—	25 3/4

Mehlpreise:	fl.	kr.
Der Metzen Mundmehl	4	8
„ „ Semmelmehl	3	18
„ „ Mittelmehl	2	29
„ „ Nachmehl	—	37
„ „ Roggenmehl	1	59

Sonstige Venalien	fl.	pf.
1 Pfd. Schmalz	28	—
1 „ Butter	23	—
1 „ Salz	4	2
1 „ Kerzen	30	—
7 Stück Eier	8	—

Druck und Verlag von Georg und Karl Ganser in Ottobeuren. Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganser in Ottobeuren.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag № 3. den 17. Jänner 1856.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Auffindung einer unbekannten Leiche betr.

Vom Königlichen Landerichte Ottobeuren.

Werden sämmtliche Gemeinde-Vorsteher beauftragt, wegen der in einem Gehölze unweit der kgl. Militärschwimmschule bei Milbertshofen erhängt gefundenen unbekannten Mannsperson, deren Signalement in der hohen Regierungs-Ausschreibung vom 30ten Dezember vor. Jrs. (Kreis-Amts-Blatt Nro. 3. Seite 35) enthalten ist, genaue Nachforschungen anzustellen, und ein allenfallsiges Ergebniß bis Ende dieses Monates anzuzeigen.

Am 13ten Jänner 1856.

Graf, Landrichter.

Die vermißte Ursula Kreitinger von Erding betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Werden sämmtliche Gemeinde-Vorsteher beauftragt, nach der 16jährigen blödsinnigen Häuslerstochter Ursula Kreitinger von Erding, welche sich heimlich aus dem Hause ihrer Pflegeeltern entfernte, und deren Personalbeschreibung in dem hohen Regierungs-Ausschreiben vom 2ten ds. Mts. (Kreis-Amts-Blatt Nro. 3. S. 36) enthalten ist, ungesäumt genaue Nachforschungen anzustellen, und dieselbe im Betrettungsfalle sofort anher liefern zu lassen.

Am 15ten Jänner 1856.

Graf, Landrichter.

Voruntersuchung wegen Diebstahls-Vergehens zum Schaden des Bauern Georg Köhle von Holzgünz betr.

Bekantmachung

Zwischen 6 und 7 Uhr am 7ten Januar 1856 wurde dem Bauern Georg Köhle in Holzgünz von zwei im Hofe stehenden Schlitten die Spritzleder, wovon das eine schon etwas geflickt und circa 2 fl. werth, das andere aber eine auf der linken Seite und in der Mitte mit einer weissen Platte versehene und mit rothem Tuch gefütterte Rehhaut war, gestohlen.

Dieser Rehdecke mangelte schon vor dem Diebstahle der eine, nämlich zur rechten Seite angebracht gewesene, neusilberne Ring und es ist dieselbe zu 9 fl. gewerthet.

Allenfallsige Aufschlüsse bezüglich des bisher nicht ermittelten Diebes oder der gestohlenen Sachen wollen schleunigst anher mitgetheilt werden.

Ottobeuren, am 16ten Januar 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Verlassenschaft des Johann Hofacker betr.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche an deren Rücklasse des am 28ten August 1854 im Krankenhause zu Memmingen verstorbenen ledigen Hafnergesellen Joseph Hofacker von Trunkelsberg Ansprüche zu machen haben, werden hiemit aufgefordert dieselben binnen 3 Monaten a dato bey Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Ottobeuren, am 12ten Jänner 1856.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Curatel über die verwittwete Maria Anna Zettler von Schlegelsberg.

Curatelbestellung.

An die Stelle des ledigen Franz Joseph Zettler von Schlegelsberg wurde unterm 15ten vor. Mts. wieder Schuhmacher und Gemeindepfleger Franz Joseph Hefele von dort als Curator der geisteskranken Bauerswittwe Maria Anna Zettler von Schlegelsberg aufgestellt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Ottobeuren, den 5ten Jänner 1856.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Vogler gg. Hermann p. debit.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der Exekution werden am

Montag, den 18ten Februar ds. Jrs. Morgens 9 Uhr

im Wirthshause zu Ungerhausen die nachbeschriebenen Realitäten des Söldners Alois Hermann von dort durch eine Gerichts-Commission öffentlich versteigert werden, wozu an Kaufliebhaber mit dem Bemerken die Einladung ergeht, daß sich der Zuschlag nach §. 46. des Hypotheken-Gesetzes resp. §§. 98 — 101. des Prozeß-Gesetzes vom 17ten November 1837 richte, daß die nähern Bedingungen am Steigerungstage werden bekannt gegeben werden.

Ferner, daß die Gutsbelastung und nähere Beschreibung inzwischen hierorts eingesehen werden könne, und endlich, daß sich dem Gerichte unbekannte Käufer über entsprechendes Vermögen auszuweisen haben.

1.) Das Wohnhaus mit dem Nebengebäude und Hofraum, Plan-Nro. 40 — 0,05 Dezimalen taxirt zu 850 fl.

2.) Wurzgarten am Hause zu Plan-Nro. 41 gehörend, 0,01 Dezimalen haltend, taxirt 8 fl.

2.) Plan-Nro. 41 — 0,50 Dezimalen Grasgarten beim Haus taxirt 175 fl.

3.) Plan-Nro. 136 — 0,05 Dezimalen Wiese auf'm Eßbach, taxirt 615 fl.

4.) Plan-Nro. 205 — 0,17 Dezimalen Sanktjohannisgarten auch Garten im Viertele genannt, taxirt 50 fl.

5.) Plan-Nro. 331 — 0,48 Dezimalen Acker in der Grummen auch Vieretheile genannt, taxirt 100 fl.

6.) Plan-Nro. 355 — 1,25 Dezimalen Grummenacker, taxirt 250 fl.

7.) Plan-Nro. 424 — 1,50 Dezimalen Sautelochacker, taxirt 360 fl.

8.) Plan-Nro. 666 — 1,93 Dezimalen Acker im untern Mark, taxirt 380 fl.

9.) Plan-Nro. 941 — 4,01 Dezimalen Acker auf'm Hart, taxirt 975 fl.

10.) Plan-Nro. 1063 — 1,16 Dezimalen Wiese auf'm Anwander, taxirt 348 fl.

11.) Plan-Nro. 156 — 0,45 Dezimalen Eßbachacker, taxirt 125 fl.

12.) Plan-Nro. 156 1/2 — 0,43 Dezimalen Eßbachacker, taxirt 117 fl.

13.) Plan-Nro. 579 — 1,81 Dezimalen St Johannisacker, taxirt 400 fl.

14.) Plan-Nro. 224 1/6 — 1,21 Dezimalen der Zwirnacker, taxirt 280 fl.

15.) Plan-Nro. 619 1/3 — 1,35 Dezimalen Vom langen Gwindacker, taxirt 300 fl.

Ottobeuren, am 5ten Januar 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Verzeichniß

der Kollekte, welche für die Abgebrannten in Leipheim eingegangen sind:

1.)	Amendingen	3 fl.	36	kr.
2.)	Arlesried	3 „	3	„
3.)	Attenhausen	2 „	42	„
4.)	Benningen	4 „	52	„
5.)	Betzisried	1 „	38	„
6.)	Böhen	3 „	24	„
7.)	Burheim	3 „	12	„
8.)	Darberg	2 „	8	„
9.)	Dietradried	1 „	18	„
10.)	Egg a/G	4 „	6	„
11.)	Eisenburg	1 „	12	„
12.)	Engetried	2 „	25	„
13.)	Erkheim	5 „	—	„
14.)	Frechenrieden	3 „	31	„
15.)	Frickenhausen	3 „	—	„
16.)	Gottenau	1 „	9	„
17.)	Günz	2 „	9	„
18.)	Guggenberg	4 „	54	„
19.)	Haitzen	3 „	9	„
20.)	Hawangen	3 „	46	„
21.)	Holzgünz	2 „	6	„
22.)	Lachen	4 „	15	„
23.)	Lannenberg	1 „	43	„
24.)	Lauben	9 „	39	„
25.)	Memmingerberg	15 „	—	„
26.)	Niederdorf	1 „	54	„
27.)	Oberegg	2 „	15	„
28.)	Ollarzried	2 „	—	„
29.)	Ottobeuren	3 „	31	„
30.)	Rettenbach	1 „	54	„
31.)	Schlegelsberg	2 „	48	„
32.)	Schweighausen	2 „	18	„

33.)	Sontheim . . .	4 fl.	9 kr.
34.)	Steinheim . . .	6 „	12 „
35.)	Trunkelsberg . . .	— „	— „
36.)	Ungerhausen . . .	1 „	45 „
37.)	Unteregg . . .	4 „	54 „
38.)	Westerheim . . .	3 „	45 „
39.)	Wineden . . .	— „	37 „
40.)	Wolfertschwenden . . .	2 „	17 „
	Summa:	133 fl.	17 kr.

Ottobeuren, am 17ten Jänner 1856.

Graf, Landrichter.

Martin Jehl eische Gant betr.

Bekanntmachung.

Das unterm 29ten vor. Mts. in der Martin Jehle'schen Gant von Greimeltshofen erlassene Prioritäts-Urtheil wird Montag, den 14ten Jänner 1856 an der Gerichtstafel angeheftet werden.

Dieses wird zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß binnen unerstrecklicher Frist von 30 Tagen allenfallsige Beschwerden bei Vermeidung des Ausschlußes geltend zu machen sind.

Babenhausen, am 7ten Jänner 1856.

Königliches Landgericht.

Ehrensberger, Landrichter.

Bekanntmachung.

Mit hoher Regierungs-Entschließung vom 22ten vor. Mts. ad Num. 6378 wurden für den k. Rentamtsbezirk Ottobeuren pro 18⁵⁵/₅₆ folgende Getreid-Normalpreise festgesetzt, als:

1.)	Für 1 Schäffel	Kern . .	26 fl.	42 kr.
2.)	„ 1 „	Roggen . .	20 „	36 „
3.)	„ 1 „	Gerste . .	14 „	42 „
4.)	„ 1 „	Haber . .	5 „	54 „
5.)	„ 1 „	Veesen . .	10 „	45 „

was hiemit den Betheiligten des Amtsbezirkes zur Kenntniß bringt.

Ottobeuren, den 16ten Januar 1856.

Königliches Rentamt Ottobeuren.

Deyerl, Rentbeamter.

Bekanntmachung.

Am Donnerstag, den 24ten Jänner 1856 wird im kgl. Forstrevier Ottobeuren, Distrikt: Bannholz, Schweimwald und Allenberg folgendes Material öffentlich versteigert:

1 Bih. } Säg- und Bauholz.
320 Fichten-
125 Deichel,
200 Klafter Fichtenholz,
36 „ Stecken,
120 Fuder Daas.

Anfang Mittag 12 Uhr beim Adlerwirth (Post) zu Ottobeuren.

Ottobeuren, 16ten Jänner 1856.

Königliches Forstrevier.

Reichenbach, Revierförster.

Anzeige.

Endesunterzeichneter macht hiemit bekannt, daß am künftigen Donnerstag, den 24ten Jänner in seinem Gasthause Fassnacht gehalten wird, und ladet hiezu die Herren Honoratioren, sowie das verehrliche Publikum höflichst ein; versichernd, daß er sich bestreben werde, Jedermann prompt und billig zu bedienen.

Ottobeuren, den 17ten Jänner 1856.

Heinrich Höbel
Gastgeber zum Engel.

Die Unterzeichnete erklärt, daß wer immer auf ihren Namen Schulden mache — sie durchaus keine Zahlung leiste.

Augsburg, am 31ten Dezember 1855.

Eleonora Birett,
geb. Frein von Weinbach, kgl. Postverwalters Wittwe.

Geburts-, Sterb- und Trauungs-Anzeigen
in der Pfarrei Ottobeuren
im Monat November 1855.

Geboren: Den 5., Joseph Anton, unehelich. — Den 11., Salome, d. V.: Veda Willer, Bauer in Reute. — Den 11., Theresia, d. V.: Martin Buchmaier, Schreinermeister in Ottobeuren. — Den 14., Joh. Michael, d.: V.: Georg Immerz, Söldner in Stephansried. — Den 28., Wilhelmine, Mathilde, d. V.: Paul Munk, Rentamtsbot.

Gestorben: Den 18., Jungfrau Walbura Zwerger, Tagwerkerin von Ottobeuren; 56 Jahre alt, an Lungenlähmung. — Den 29., Maria, Anna Grimm von Ottobeuren, Spitalerin, 69 Jahre alt. — Den 21., Columba Brackenhofer, Weißgerberswittwe von Ottobeuren, 76 Jahre alt, in Folge eines Netzbruches.

Getraut: Den 19., der Jüngling Joh. Baptist Kohler, angehender Bauer in Bezisried mit Jungfrau Josepha Bersch, Bauerstochter von Sonkheim. — Den 26., Johann Georg Epp, von Untrasried, angehender Maurer und Söldner in Ottobeuren, mit Jungfrau Crescentia Filgis, Zimmermannstochter von Ottobeuren. — Den 27., Der Jüngling Theodor Geiger von Guggenberg, angehender Söldner daselbst, mit Viktoria Stocker, Bauerstochter von Simmerberg, der Pfarrei Hopferbach.

Im Dezember.

Geboren: Den 1., Joh. Michael, d. V.: Joseph Zeller, Söldner von Ottobeuren. — Den 8., Maria, Benedikta, d. V.: Matthäus Specht, Krämmer von Ottobeuren. — Den 10., Maria, Anna, Aloysia, d. V.: Michael Herz, Nagelschmied v. Ottobeuren. — Den 15., Joh. Georg, d. V.: Andreas Immerz, Söldner von Brüchlins. — Den 17., Beda, d. V.: Magnus Schalk, Bauer von Reute. — Den 24., Martin, d. V.: Alois Marxer, Söldner in Langenberg. — Den 24., Karolina, d. V.: Benedikt Filgis, Söldner von Ottobeuren. — Den 24., M. Theresia, Cäcilia, d. V.: Hr. Kaspar Mayr, kgl. l. Landgerichts-Assessor. — Den 27., Johann Fridolin, d. V.: Johann Baur, Glasermeister, z. Z. in Mitten, der Pfarrei Wasserburg.

Gestorben: Den 10., M. Anna Petrich, Söldnerswittwe von Unterhaslach, 70 Jahre alt, an Altersschwäche. — Den 12., Joh. Michael, Kind des Söldners Joseph Anton Zeller von Ottobeuren, 12 Tage alt, an Gelbsucht. — Den 21., Magdalena, Kind des Bauers Theodor Albrecht von Guggenberg, 33 Wochen alt, an Gichtern. — Den 22., Franz Joseph Kosler, lediger Weber von Brüchlins, 63 Jahre alt, an Lungensucht. — Den 23., M. Anna, unehelich. — Den 23., M. Antonia, Kind des Schuhmachermeisters Joseph Anton Abröll von Ottobeuren, 2 Monat alt, an Gichtern. — Den 23., Monika, Kind des Bauers Franz Joseph Schmalholz von Reute, 9 Monat alt, an Gichtern. — Den 24., Stephan Kosler, verheiratheter Pfründner von Ottobeuren, 85 Jahre alt, an Altersschwäche. — Den 25., Viktoria Falser, Schuhmachersgattin von Ottobeuren, 64 Jahre alt, an Lungenlähmung.

Charade.

Eh noch des Himmels Licht geboren,
Eh noch ein Mensch zum Seyn erkoren,
Da war des Wortes Erste schon.
Es wird dem Erdenschoos entrissen,
In Mühlen ist es nicht zu missen,
Und spricht der Macht des Feuers Hohn.
Man findet über'm Rhein die Stadt,
Die meiner Zweiten Namen hat,
Auch trifft man es auf Speichern an.
Das Ganze pflegt aus rohen Sachen
Nur Wohlgeformtes stets zu machen,
Und ist der Baukunst unterthan.

Schrannen-Anzeige.

Getreid-Gattung.	Ottobeuren, den 17. Jänner 1856.						Memmingen, den 15. Jänner 1856.						Mindelheim, den 12. Jänner 1856.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	27	59	27	13	25	37	25	50	24	46	23	9	24	28	23	23	21	37
Roggen.	20	50	20	—	18	15	20	48	20	5	19	41	18	44	17	59	15	50
Gerste.	15	3	14	40	13	15	15	40	15	19	14	54	14	11	13	10	12	19
Haber.	7	45	6	24	5	45	6	34	6	14	5	52	5	54	5	31	5	19

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern — fl. 20 kr. — Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. 20 kr.
Abschlag: Kern — fl. — kr. — Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. — kr.

Brodtaxe:	Pfd.	Loth
Semmelbrod zu 2 kr.	—	8
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	10
Halbweißbrod zu 2 kr.	—	11 3/4
„ „ zu 4 kr.	—	23 1/2
Roggenbrod zu 2 kr.	—	13 1/2
„ „ zu 4 kr.	—	27

Mehlpreise:	fl.	kr.
Der Metzen Mundmehl	4	4
„ „ Semmelmehl	3	15
„ „ Mittelmehl	2	26
„ „ Nachmehl	—	36
„ „ Roggenmehl	1	54

Sonstige Venalien	fl.	pf.
1 Pfd. Schmalz	28	—
1 „ Butter	23	—
1 „ Salz	4	2
1 „ Kerzen	30	—
7 Stück Eier	8	—

Druck und Verlag von Georg und Karl Ganser in Ottobeuren. Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganser in Ottobeuren.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag № 4. den 24. Jänner 1856.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die distriktiven Bedürfnisse pro $18^{55}/_{56}$ betr.

An sämmtliche Gemeindeverwaltungen.

Von der in rubricirtem Betreffe unterm $^{9}/_{17}$ten ds. ergangenen hohen Regierungs-Entschliessung folgt ein Abdruck an Eröffnungsstatt mit dem Beifügen, daß hiegegen binnen 14 Tagen der Rekurs an das kgl. Staatsministerium des Innern, welcher hierorts eingereicht werden muß, ergriffen werden kann, und mit dem Auftrage an sämmtliche Gemeinde-Vorsteher dieselben den Vertrettern ihrer Gemeinde sofort zu eröffnen, und den Vollzug mit Angabe des Tages, wenn solches geschehen, bis zum 31ten ds. anher anzuzeigen.

Am 18ten Jänner 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Ad Num. 10,755. Augsburg, am 9. Jänner 1856.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königl. Landgericht empfängt anruhend sämmtliche Beilagen seines Berichtes vom 15ten Dezember v. Jrs. bez. Betr. mit nachstehender Entschließung zurück.

Die vom Distriktskassier Mahler gestellte, und vom Distriktsrathe unbeanstandet gelassene Rechnung über die Instandsetzung und Unterhaltung der Distriktsstraße von Memmingen über Ottobeuren nach Obergünzburg pro 1854/55 schließt ab mit

Einnahme von 2012 fl. 56 kr.
Ausgabe von 2012 fl. 56 kr.

Rest — fl. — kr.

Von Superrevisionswegen ist zu erinnern

1, nach Beilag Nro. 23 sind für Beischaffung von 25 Fuhren Kies a 36 kr. 18 fl. verausgabt, bei richtiger Berechnung beträgt aber für diese 25 Fuhren a 36 kr. das Guthaben nur 15 fl.; die zuviel verausgabten 3 fl. sind in nächste Baurechnung in effektive Rückeinnahmen zu bringen.

2, Die Posten der Belegs Nro. 27 summiren sich statt auf 21 fl. 4 kr. vielmehr auf 21 fl. 8 kr, die zuwenig verrechneten 4 kr. sind in nächster Baurechnung auf Ersatz in Ausgabe zu stellen.

Unter Bezug auf die Entschließungen vom 14ten Feber und 31ten Juli v. Jrs. die distriktiven Bedürfnisse pro 1854/55 und den landgerichtlichen Bericht vom 15ten Dezember v. Jrs. wird das königl. Landgericht beauftragt, sobald günstigere Witterung eingetreten ist, der königl. Bauinspektion Kempten die Straßenbau-Rechnungen pro 1853/54 und 1855/56 sammt Belegen mitzutheilen, um die Tüchtigkeit der Ausführung zu Controlieren. Das Resultat ist seiner Zeit anzuzeigen.

Die gleichfalls vom Distrikts-Kassier Mahler gestellte und vom Distriktsrathe ohne Erinnerung gelassene Distriktskasse Hauptrechnung pro 1854/55 schließt mit

Einnahme von 2335 fl. 46 5/8 kr.
Ausgaben von 2135 fl. 43 1/8 kr.

Aktivrest 200 fl. 3 4/8 kr.
unrentirlichen Vermögen von 62 fl. 24 kr. [Werth der Geräthschaften des Distriktes.]

Gegen diese Rechnung war nichts zu erinnern.

Der Etat für die weitere Instandsetzung und Unterhaltung der Distriktsstraße von Memmingen über Ottobeuren nach Obergünzburg im Landgerichtsbezirke Ottobeuren, wird entsprechend dem Antrag des Distriktsraths in seiner Versammlung v. 12. Dezember v. Js. dahin festgesetzt.

A. Bedarf.

1) Auf Ersatzposten . . .	— fl.	4 kr.
2) Auf neue Werkzeuge . . .	30 fl.	— kr.
3) Auf Reparatur dem angeschafften Werkzeuge	23 fl.	— kr.
4) Auf Forderung und Beifuhr von 940 Kieshaufen . . .	677 fl.	— kr.
5) Auf Brücken und Durchläße .	600 fl.	— kr.
6) Auf Lohnung zweier Wegmacher .	360 fl.	— kr.
7) Auf Hilfsarbeiter . . .	200 fl.	— kr.
8) Für Nachsicht dem Wegmeister 2c. gegen speziellen Nachweis über Zeit und Art der Beschäftigung auf der Distriktsstrasse .	1120 fl.	— kr.
Summa des Bedarfs	2000 fl.	4 kr.

Mittel:

1) An Ersatz aus der Rechnung pro 1854/55	3 fl.
2) Ersatz des Akkordanten Diepolder für den bei der Kiesförderung gewonnenen Sand für 2 Fuhren a 5 fl. . . .	10 fl.
In Summa: .	13 fl.

Der Rest zu 1987 fl. 4 kr. wird aus der Distriktskasse mit einem Zuschuß aus Kreisfonds von 300 fl. bestritten.

Der Etat der Distrikts-Hauptkasse pro 1855/56 wird nach dem Beschlusse des Distriktsrathes dahin festgesetzt:

A. Ausgaben.

I. Abtheilung für den Distriktsrath:

1) Auf Distriktswahlen . . . — fl. — kr.
2) Auf Regie des Distriktsraths
   a) Schreibmaterialien des Kassiers Wegmeisters . . . 6 fl — kr.
   b) Formulare, Buchbinderlöhne . 3 fl. — kr.
   c) Heitzung und Reinigung des Versammlungssaales . . 3 fl. — kr.
3) Vergütung für die Distriktsräthe . — fl. — kr.
4) Vergütung für die Ausschußmitglieder für Gänge . . . . . 15 fl. — kr.
5) Für den Rechner Perzeptionsgebühren aus den Kreisfonds-Zuschuß 1 0/0, von den übrigen perzipirten Einnahmen 2 0/0 . . . . . 47 fl. — kr.

Zusammen Abthl. I. 74 fl. — kr.

II. Abtheilung für die durch Gesetz und besondere Rechts-Titel begründete Zwecke:

1) Auf Verzinsung und Tilgung der Distriktsschulden . . . . . — fl. — kr.
2) Auf Ergänzung des Stammvermögens — fl. — kr.
3) Auf Unterhaltung der Distriktsanstalten — fl. — kr.

Transport: . 74 fl. — kr.

   a) Auf Instandsetzen und Unterhaltung der Distrikts-Strassen . 1987 fl. 4 kr.
   b) Auf Feuerlöschmaschinen . — fl. — kr.
   c) Auf Hebammenschülerinnen . — fl. — kr.
   d) Auf Thierärzte
      a) Ausschreibungskosten . . 5 fl. — kr.
      b) Landgerichts Thierarzt in Ottobeuren . . . . 45 fl. — kr.
      c) Auf Vorspann und Vaganten Transport . . 100 fl. — kr.

Summa Abthl. II. 2137 fl. 4 kr.

III. Abtheilung auf von der Zustimmung des Distriktsrathes abhängigen Ausgaben:

1) Auf Getreid-Magazine . . . . — fl. — kr.
2) Hilfs- und Leihkassen . . . . — fl. — kr.
3) Krankenhäuser . . . . . — fl. — kr.
4) Wohlthätigkeit . . . . . — fl. — kr.
5) Auf Vergütung für die 33 Wahlmänner zu den Landtagswahlen 5 Tage a 3 fl. . . . . 495 fl. — kr.

Summa Abthl. III. 495 fl. — kr.

IV. Abtheilung auf Reserve 100 fl. — kr.

Summa Abthl. IV. 100 fl. — kr.

Summa des Bedarfs: . 2806 fl. 4 kr.

B. Einnahmen.

I. Abtheilung. Aktivreste aus den Vorjahren:

1) Aktivbestand aus dem Jahre 1854/55 200 fl. 43 kr.
2) Aktivausstände . . . . — fl. — kr.

II. Abtheilung. Nutzung aus dem Distrikts-Vermögen.

Zinse und Renten aus Kapitalien, Rechten ꝛc. — fl. — kr.

III. Abtheilung. Auf Gesetz oder besondere Rechtstitl berufende Leistungen an den Distrikt.

1) des Staates, für Schubführen zum Vaganten ꝛc. Transport circa . 40 fl. — kr.
2) der Stiftungen, Gemeinden, Privaten — fl. — kr.

IV. Abtheilung freiwillige Zuschüsse

1) des Staates . . . . — fl. — kr.
2) des Kreises . . . . . 300 fl. — kr. und zwar besonders zur entsprechenden Herstellung der Brücken und Durchlässe auf der Distriktsstrasse
3) der Gemeinden oder Privaten . — fl. — kr.

V. Abtheilung. Distrikts-Umlage 2295 fl. 21 kr.

Summa der Einnahmen: . 2806 fl. 4 kr.

Abgleichung:

Summa des Bedarfs: . . 2806 fl. 4 kr.
Summa der Einnahmen: 2906 fl. 4 kr.

Rest: . . . . — fl. — kr.

Die Distrikts-Umlage ist nach dem Gesamtbetrag der im Distrikte zur Erhebung kommenden oder was die Realitäten des Staats-Aerars betrifft — in Vormerkung geführten direkten Steuern exlus. der Einkommen-Steuer und Wittwe und Waisenfondsbeiträge, nach Art. 31 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 zu vertheilen.

Der Distriktsrath hat einen Sustentationsbeitrag aus der Distriktskasse für den Landgerichts Thierarzt in Ottobeuren beschlossen, einen solchen aber für die drei übrigen Thierärzte im Landgerichtsbezirke abgelehnt. Von den Letztern hat jener in Benningen in der Eingabe zum kgl. Landgerichte vom 7. Septbr. v. Js. selbst erklärt, daß sein Nahrungsstand hinlänglich gesichert ist, es ist daher kein Grund zu einem Sustentationsbeitrag vorhanden. Für den Thierarzt zu Erkheim ist weder von den Gemeinden des Bezirks noch von ihm selbst um einen Unterhaltsbeitrag nachgesucht, und im Hinblicke auf Art. 37 des Distriktsrathsgesetzes unterliegt es keinem Anstande, den Gemeinden seines Bezirkes seine Unterhaltung zu überlassen. Dagegen wurde von den Gemeinden das durch die Regierungs-Entschließung vom 19. September v. Js. Nr. 27789 als nothwendig genehmigten neuen thierärztlichen Bezirk Rettenbach ein Sustentationsbeitrag für den Thierarzt aus der Distriktskasse ausdrücklich beansprucht. Dieser Anspruch ist auch im Hinblick auf Art. 27 lit. b Ziff. 7 und Art. 29. Absch. 2 des Distriktsraths-Gesetzes im Allgemeinen begründet, es ist aber noch nicht constatirt, worin die übrigen Subsistenzmittel des treffenden Thierarztes Klotz bestehen und wie hoch sie des Jahres anzuschlagen sind, welcher Beitrag demnach auszusetzen wäre.

Das kgl. Landgericht hat in dieser Beziehung im Benehmen mit dem kgl. Gerichtsarzte die nöthigen Erhebungen zu pflegen, das Resultat dem Distriksraths-Ausschuße zu eröffnen und im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. 25 des Gesetzes, deßen Beschluß über die Größe des Betrages aus der Distriktskasse, welcher in dem Reservefond die nöthigen Mittel besitzt, zu erhollen.

Das kgl. Landgericht hat den Inhalt dieser Entschließung nach Vorschrift des Art. 23. des Distriktsraths-Gesetzes den Mitgliedern des Distriktsraths und den sämmtlichen Gemeinden des Landgerichtsbezirkes zu eröffnen, und den Tag dieser Kundgabe gehörig zu constatiren, dann mit Beachtung der Bestimmungen des Art. 21. Abs. 2. und 6. und Art. 16 lit. c des Gesetzes das Entsprechende zu verfügen. Die Moderierung des aus Kreisfonds erbetenen Zuschußes, wegen dessen Anweisung besonderem Antrage entgegen gesehen wird, erfordert eine Umarbeitung der Distrikts-Umlagen Repartition, welche vorzunehmen, und das Produkt von dem Distriktsraths-Ausschuße anerkennen zu lassen ist.

Königl. Regierung von Schwaben u. Neuburg, Kammer des Innern,

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Brand, Direktor.

Die X. Verloosung der 4% Grundrenten Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Wird auf die Ausschreibung der kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission vom 5ten Jänner l. Js. rubrizirten Betreffs in Nro. 4 des Kreis-Amts-Blattes S. 41 — 46 zur geeigneten Darnachachtung aufmerksam gemacht.

Am 22ten Jänner 1856.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Die Ausbesserung und Herstellung von Kunstwerken für Gemeinden und Stiftungen betr.

An sämmtliche Kirchen- und Gemeinde-Verwaltungen.

Aus Veranlassung einer allerhöchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 31. Dezember v. Js. rubrizirten Betreffs werden sämmtliche Kirchen- und Gemeinde-Verwaltungen ernstlichst verwarnt, Kirchenbilder an Altären, Wandgemählde, Glasmalereien, Beichtstühle und überhaupt Kunstwerke ausbessern oder neu herstellen zu lassen, ohne hiezu vorher die Curatelgenehmigung erhollt zu haben, und für jede sich erlaubte Eigenmächtigkeit als verantwortlich erklärt.

Am 22ten Jänner 1856.

Graf, Landrichter.

Das Gesuch der kath. Kirchenverwaltung Obenberg k. Ldg. Pleinfeld um Bewilligung einer Kollekte für die Kosten der innern Einrichtung der dortigen neuen Pfarrkirche betr.

Das Königl. Landgericht Ottobeuren an sämmtliche kgl. kath. Pfarrämter.

Unter Bezugnahme auf die hohe Regierungs-Ausschreibung vom 8. Jänner l. Js. in Nro. 5 des Kreisamtsblattes stellt man das Ansuchen, die in rubrizirtem Betreffe von Seiner Majestät dem König allergnädigst bewilligte Kirchenkollekte bald möglich zu veranstalten, und das Ergebniß längstens bis zum 17. Februar l. Js. anher einzusenden.

Am 22ten Jänner 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Bekanntmachung

Am Freitag den 1. Februar 1856 wird im kgl. Forstrevier Ottobeuren, Distrikt Weyherwald und Attenhauserwald folgendes Material öffentlich versteigert.

400	Fichten-Säg- und Bauholz,		
79	„	Deichel,	
5	Klafter	Buchen	Scheit und Prügel,
278	„	Fichten	
36	„	Stecken,	
163	Fuder	Daas.	

Anfang früh 9 Uhr beim Wirth Harzelmann in Attenhausen.

Ottobeuren 24. Jänner 1856.

Königliches Forstrevier.

Reichenbach, k. Revierförster.

(Berichtigung!) In der Ausschreibung die Verlassenschaft des Johann Hofacker in Nro. 3. dieses Blattes, erste Seite, zweiten Spalt, in der Zeile 20 muß es anstatt im Krankenhause zu Memmingen, heißen: „im Krankenhause zu München.“

Einladung.

Am nächsten Samstag den 26ten d. M. Abends 6 ½ Uhr wird der hiesige Musikverein im Saale zur Post den hundertjährigen Geburtstag des größten aller Tondichter

Wolfgang Amadeus Mozart

durch Aufführung des Dramas „Mozart," Künstlerlebensbild in 4 Aufzügen von L. Wohlmuth, mit den *Ouverturen* zu den Opern *Titus*, *Zauberflöte*, *Figaro* und *Don Juan* dann dem „*Tuba mirum*" aus *Mozarts Requiem* — und einem Transparent feiern, wozu an alle geehrten Vereinsmitglieder dahier, sowie an auswärtige Verehrer dieses großen Todten die freundliche Einladung ergeht.

Ottobeuren, den 22ten Jänner 1856.

Der Ausschuß.

Anzeige.

Endesunterzeichneter macht hiemit bekannt, daß am künftigen Donnerstag, den 31ten ds. Mts. in seinem Gasthause Fassnacht mit gut besetzter Tanzmusick gehalten wird, und ladet hiezu die Herren Honoratioren, sowie das verehrliche Publikum höflichst ein; versichernd, daß er sich bestreben werde, Jedermann prompt und billig zu bedienen.

Ottobeuren, den 24ten Jänner 1856.

Ambros Madlener,
Gastgeber zum weissen Lamm.

Lotto.

In der 1190ten Regensburger Ziehung wurden gezogen:

☞ **83. 67. 5. 21. 56.**

(Auflösung der Charade in Nro. 3.: Steinmetz.)

Schrannen-Anzeige.

Getreid-Gattung.	Ottobeuren, den 24. Jänner 1856.						Memmingen, den 22. Jänner 1856.						Mindelheim, den 19. Jänner 1856.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	27	29	26	46	25	45	25	27	24	9	22	30	24	53	23	8	21	13
Roggen.	20	—	19	—	18	45	20	24	19	42	19	3	19	—	17	58	15	24
Gerste.	14	45	14	8	13	30	15	45	15	16	14	36	14	30	13	39	12	28
Haber.	6	58	6	—	5	29	6	29	6	13	5	57	5	57	5	33	5	22

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern — fl. — kr. — Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. — kr.
Abschlag: Kern — fl. 27 kr. — Roggen 1 fl. — kr. Gersten — fl. 32 kr. Haber — fl. 24 kr.

Brodtaxe:	Pfd.	Loth
Semmelbrod zu 2 kr. .	—	8
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	10
Halbweißbrod zu 2 kr. .	—	11 1/2
„ „ zu 4 kr. . .	—	23 1/8
Roggenbrod zu 2 kr. . .	—	13 1/8
„ „ zu 4 kr. . .	—	26 1/4

Mehlpreise:	fl.	kr.
Der Metzen Mundmehl	4	4
„ „ Semmelmehl	3	15
„ „ Mittelmehl	2	26
„ „ Nachmehl	—	36
„ „ Roggenmehl	1	54

Sonstige Venalien	kr.	pf.
1 Pfd. Schmalz	28	—
1 „ Butter	23	—
1 „ Salz	4	2
1 „ Kerzen	30	—
8 Stück Eier	8	—

Druck und Verlag von Georg und Karl Ganser in Ottobeuren. Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganser in Ottobeuren.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag №. 5. den 30. Jänner 1856.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Prüfung der Bauhandwerker und Mühlärzte im Jahre 1856 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Prüfung für die Bauhandwerker und Mühlärzte wird am 26. März l. Js. am Sitze der unterfertigten Stelle beginnen.

Unter Beachtung der Vorschriften des Stempel-Gesetzes sind die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung nebst den durch den §. 35. der allerhöchsten Instruktion vom 17. Dezember 1853 zum Vollzuge der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbs-Wesen in den sieben ältern Kreisen des Königreiches betreffend (Regg.-Blatt vom Jahre 1853 S. 1867 und f.) vorgeschriebenen Nachweise durch die kgl. Distrikts-Polizeibehörden spätestens bis zum 15. Februar l. Js. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Hiezu wird bemerkt, daß nach §. 66. der obengenannten allerhöchsten Instruktion die Prüfung für die Bewerber einer Maurer- oder Steinmetzmeisters-Conzession eine gesonderte ist, für die Bewerber und Conzessionen.

a) in Städten I. und II. Klasse und

b) in Städten III. Klasse, Märkten oder Landgemeinden, —

wobei jedoch das Befähigungs-Zeugniß zu einer Conzession I. und II. Klasse auch zur Erlangung einer Conzession in einer Stadt III. Klasse, in Märkten oder Landgemeinden befähiget.

Bei der Prüfung für die Mühlärzte findet eine solche Ausscheidung nicht statt.

Die Prüfung erstreckt sich wie im Vorjahre auf die in der Ausschreibung vom 2. Januar 1855 Kreis-Amtsblatt vom Jahr 1855 S. 44. und f.) aufgeführten Disciplien.

Gesuchsteller, welche sich einer wiederholten Prüfung zu unterwerfen gedenken, haben sich durch besondere Zeugnisse darüber auszuweisen, daß sie seit der früheren Prüfung bestrebt waren, sich in ihrem Gewerbe auszubilden. Die Uebergabe von Zeichnungs-Proben hat nicht mit den Gesuchen, sondern unmittelbar bei der Prüfungskommission zu geschehen, dagegen können den Gesuchen die Zeugnisse über den Besuch technischer Lehranstalten beigefügt werden.

Gesuche, welche nach dem 15. Februar bei der unterfertigten Stelle einlaufen, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden hiemit angewiesen, für die sofortige und möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung Sorge zu tragen.

Augsburg, den 3. Januar 1856.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Jakob, coll.

Die Gefährdung des Lebens durch schlechte Beschaffenheit der sogenannten Oberlinge in den Treschtennen betr.

An sämmtliche Gemeindevorsteher.

Durch die äußerst mangelhaft konstruirten Oberlinge, welche oft nicht gehörig mit Brettern eingedeckt sind, und von welchem man leicht herunterstürzen kann, wird das Leben der Landbewohner häufig gefährdet.

In Folge einer hohen Regierungsausschreibung vom 15/29ten dß. Mts. wird hierauf aufmerksam gemacht, und den Gemeindevorstehern der Auftrag ertheilt, zur Beseitigung der Gefahr die gute Eindeckung dieser Oberlinge vorzukehren.

Am 29. Jänner 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Ausbruch der Lungenseuche unter dem Hornvieh in Bebernau betr.

Vom
Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Wird hiemit bekannt gemacht, daß nach einer Zuschrift des kgl. Landgerichts Mindelheim vom 24/29 dß. Mts. unter dem Hornvieh in Bebernau und Loppenhausen die Lungenseuche ausgebrochen und deßhalb allgemeine Stallsperre eingeführt sei.

Die Gemeindevorsteher der an das kgl. Landgericht Mindelheim angrenzenden Gemeinden, werden beauftragt, hievon die Viehbesitzer sogleich in Kenntniß zu setzen.

Am 28. Jänner 1856.

Graf, Landrichter.

Den vermißten Knaben Alois Siel von Allersberg betr.

Vom
Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Werden sämmtliche Gemeindevorsteher beauftragt, nach dem 11jährigen Drahtziehers Sohn Alois Sirl von Allersberg, welcher sich vor 6 Wochen heimlich vom Hause entfernt hat, und dessen Signalement in der hohen Regierungsausschreibung vom 21ten dß. Mts. in Nro. 8 des Kreis-Amts-Blatt enthalten ist, Nachforschungen anzustellen und denselben im Betretungs-Falle sofort anher einliefern zu lassen.

Am 29. Jänner 1856.

Graf, Landrichter.

Die Selbstentleibung eines Unbekannten im Reuter'schen Bräuhause in Würzburg betr.

Vom
Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Werden sämmtliche Gemeindevorsteher beauftragt, wegen einer im Reuter'schen Bräuhause zu Würzburg erhängt gefunde unbekannte Mannsperson, deren Signalement in der hohen Regierungsausschreibung vom 4. dß. Mts. Nro. 4 S. 61 des Kreis-Amts-Blatt Recherche anzuordnen und ein allenfallsiges Ergebniß bis zum 14. Februar l. Js. anzuzeigen.

Am 29. Jänner 1856.

Graf, Landrichter.

Landesverweisungen betr.

Vom
Königlichen Landerichte Ottobeuren.

Werden sämmtliche Gemeinde-Vorsteher beauftragt, nachstehende abgeurtheilte Ausländer von denen die Ersten 3 in der hohen Ausschreibung vom 3ten Jänner in Nro. 4. und die Uebrigen in der hohen Regierungs-Ausschreibung vom 10ten ds. in Nro. 5. des Kreis-Amts-Blatt signalisirt sind, in das alphabetische Verzeichniß der Landesverwiesenen einzutragen, und dieselbe im dereinstigen Wiederbetretungsfalle sofort ar retiren, und einzuliefern.

1) Goldschmid Sebastian, Leinwebergesell, aus Langenbiber, Curfürstl. Amts Fulda.

2) Büchel Fridolin, Dienstknecht aus Dollstadt, k. preuß. Kreises Schleusingen.

3) Vaaß Franz, Hausknecht aus Thannhausen k. würtemb. Oberamts Ellwangen.

4) Schmid Maria, aus Tettendorf, in Niederösterreich, und

5) } Michael Marquard, und Xaver Meßmer, v.
6) } Reggisweiler k. w. Oberamts Laubheim.

Am 24ten Jänner 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf.

Bekanntmachung.

Gant des Andreas und Josepha Bögle'schen Eheleute in Fellheim betr.

Der Curator des landesabwesenden Andreas Bögle von Fellheim hat im Einverständniße mit der Ehefrau des Letztern die Ueberschuldung angezeigt, und die Eröffnung des Gantverfahrens beantragt.

Demzufolge werden die Ediktstage festgesetzt, wie folgt:

1.) zur Anmeldung und Nachweisung der Richtigkeit der Forderungen und der Vorzugsrechte derselben

auf Donnerstag den 28. Februar l. Js.

2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und deren Vorzüge auf

Montag, den 31. März l. Js.

3.) zur Gegen- und Schlußerinnerung auf

Montag, den 5. Mai l. Js.,

jedesmal Vormittags 8 Uhr mit dem Bemerken, daß das Nichterscheinen am 1ten Ediktstage den Ausschluß der Forderungen, die Versäumung der übrigen Ediktstage den Ausschluß der betreffenden Handlung zur Folge hat.

Am 1ten Edikts-Tage wird unter den Gläubigern ein Vergleich bezüglich der Liquidität und Locirung ihrer Forderungen versucht werden.

Das Gesammtvermögen der Gemeinschuldner ist gerichtlich auf 2010 fl. — kr. gewerthet, während sich die bisher bekannten Schulden auf 3186 fl. — kr., worunter 2520 fl. — Hypothekschulden sich befinden, belaufen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend Etwas aus dem Vermögen der Gemeinschuldner in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des Doppelersatzes an das unterfertigte Gantgericht abzuliefern.

Auf gläuberschaftlichen Antrag wird hiebei bekannt gegeben, daß zum Verkaufe des schuldner'schen Anwesens Tagsfahrt auf

Mittwoch, den 27ten Februar l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Fellheim anberaumt ist.

Das Anwesen besteht in Folgendem:

Kataster litt. A. Plan Nro. 118. a. Wohnhaus mit Stadel unter Einem Dache, dann Hofraum zu 0,11 Dezimalen,

Kataster litt. B. Plan Nro. 118 b. Wurzgarten zu 0,2 Dezim.,
" " 119. Obst- und Grasgarten zu 0,14 Dezim.
" " 581. oberer Griestheil, zu 0,34 Dezim.,
" " 628. unterer Griestheil zu 0,35 Dezim.,
" " 649. Krautstrangen zu 0,12 Dezim.,
" " 668. Acker beim Kalkofen zu 0,16 Dezim.

Gemeinderecht zu 1/2 Antheil an den nach unvertheilten Gemeindebesitzungen.

Kataster litt. C. Plan Nro. 227. Acker zu 0,68 Dez.
" " D. " " 126. Eschelacker zu 2,92 Dezim.

Die öffentliche Versteigerung der wenigen vorhandenen Mobilien wird am nemlichen Tage Nachmittags 2 Uhr geschehen.

Kaufsliebhaber werden zu dieser Versteigerung mit dem Beifügen geladen, daß der Hinschlag nach den Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes §. 64. und des Prozeß-Gesetzes vom 17ten November 1837. §. 98 bis 101. erfolgt, die Kaufsbedingungen aber am Verkaufstage bekannt gegeben werden, und daß dem Gerichte unbekannte Steigerer sich mit legalen Zeugnißen über Vermögen auszuweisen haben.

Babenhausen am 22ten Januar 1856.

Königliches Landgericht.

Ehrensberger, Landrichter.

Versteigerung.

Donnerstag, den 7ten Februar und die darauffolgende 2 Tage als am 8ten und 9ten Februar ds. Js. werden auf der Hasenwirthschaft in Obergünzburg 22 Kühe, 1 Kalbel, 4 Pferde, 13 Wägen, mehrere Schlitten, Pflüge, Pferdgeschiere und verschiedene Haus- und Baumannsfahrniße; dann Tische, Sessel, Canapee, Betten und Küchengeschier; ferners Heu und Stroh gegen Baarzahlung öffentlich versteigert. Die nähern Bedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gegeben.

Hiezu wird höflich eingeladen,

Obergünzburg, am 26. Januar 1856.

Schaf-Versteigerung.

Am Faßnacht Dienstag, den 5ten Februar ds. Jrs. werden unweit dem kgl. Salzstadel in Memmingen 63 Stück Hammel (Jährling) und 13 Stücke Kälber (Jährling) gegen gleich baare Bezahlung versteigert; wozu höflichst einladet

Memmingen, den 27ten Jänner 1856.

Gustav Adolph Zoller,
geschworner Käufler.

---

800 u. 850 fl. Vormundschafts-Kapital

sind im Ganzen oder auf zwei Stellen gegen gesetzliche Versicherung zu 4 Procent verzinslich auszuleihen. Wo, sagt Verleger dieses Blattes.

Widerruf.

Was ich Unterzeichneter an der Ehre und guten Namen im Betreffe des Falschmüthen gegen den Wendelin Rietzler ausgesagt haben sollte, nehme ich hiemit zurück, und erkläre den Wendelin Rietzler als einen ehrlichen und rechtschaffenen Mann.

Ottobeuren, am 28ten Jänner 1856.

Joseph Anton Abröll.

Weltansichten.

(Niederbayern.) In Straubing wurde das dreijährige Mädchen der Lieutenantswittwe Kleiner am Abende nach dem Todestage des Vaters, als es den im Zimmer befindlichen Hühnerhund neckte und am Ohre verletzte, von diesem durch gewaltige Bisse am Kopfe so übel zugerichtet, daß die Kopfhaut theilweise abgenommen, frisch aufgelegt und vernäht werden mußte. Der Hund würde in diesem Augenblicke das Kind zerrissen haben, wäre nicht alsbald Hilfe vorhanden gewesen. Man zweifelt jedoch nicht an dem Aufkommen des verunglückten Mädchens.

Charade.

Freund, liebst du Zauberei'n? Hier trügt dein Hang dich nicht.
Ein Sylbchen, und du wirst mit Staunen und Entzücken
Verstand und Güt' und Macht im schönsten Bund erblicken.
Ein Sylbchen vorgesetzt — entflohen ist das Gesicht!
Vor dir steht ein Geschöpf, wie wir sie öfters sehen:
Blind für das Bessere, taub bei der Brüder Flehen,
Wenn unverwandten Blicks sie seinen Weg nicht gehen,
Kurz ganz das Gegentheil von jenem Zauberbilde,
Das mit Entzücken dir die ganze Seel' erfüllte.

(Auflösung folgt.)

Schrannen-Anzeige.

Getreid-Gattung.	Ottobeuren, den 31. Jänner 1856.						Memmingen, den 29. Jänner 1856.						Mindelheim, den 26. Jänner 1856					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	26	51	25	56	24	35	25	18	24	12	22	15	24	25	22	52	21	—
Roggen.	19	15	18	10	17	8	20	—	19	18	18	38	18	54	17	31	15	51
Gerste.	14	55	13	30	13	—	15	21	14	59	13	53	14	23	13	37	12	35
Haber.	7	16	6	21	5	38	6	30	6	10	5	47	5	47	5	25	5	5

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern — fl. — kr. — Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. 21 kr.
Abschlag: Kern — fl. 48 kr. — Roggen — fl. 50 kr. Gersten — fl. 38 kr. Haber — fl. — kr.

Brodtaxe:	Pfd.	Loth.
Semmelbrod zu 2 kr. .	—	8
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	10
Halbweißbrod zu 2 kr. .	—	11 3/4
" " zu 4 kr. . .	—	23 1/2
Roggenbrod zu 2 kr. . .	—	13 1/2
" " zu 4 kr. . .	—	27

Mehlpreise:	fl.	kr.
Der Metzen Mundmehl	3	59
" " Semmelmehl	3	10
" " Mittelmehl	2	24
" " Nachmehl	—	36
" " Roggenmehl	1	51

Sonstige Venalien.	kr.	pf.
1 Pfd. Schmalz	26	—
1 " Butter	20	—
1 " Salz	4	2
1 " Kerzen	30	—
8 Stück Eier	8	—

Druck und Verlag von Georg und Karl Ganser in Ottobeuren. Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganser in Ottobeuren.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag № 6. den 7. Februar 1856.

Amtliche Bekanntmachungen.

Den Genuß neugebackenen Brodes betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

In Folge eines hohen Regierungsauftrages vom 26ten v. Mts. wird auf die bereits am 15. März 1848 bekannt gemachte Ausschreibung vom 3ten desselben Monats aufmerksam gemacht, wornach der Genuß von neugebackenen noch nicht 24 Stunden alten und nicht gehörig abgekühlten Roggenbrod der Gesundheit schädlich werden kann, und für die Konsumenten den weiteren pekunären Nachtheil des Verbrauches grösserer Quantitäten mit sich bringt.

Die Gemeinde-Vorsteher werden beauftragt, Vorstehendes ungesäumt öffentlich bekannt zu machen, den Bäckern ihres Bezirkes zu bedeuten, daß sie sich bey Vermeidung unnachsichtlicher Einschreitung stets mit entsprechendem Vorrathe altgebackenen Brodes zu versehen haben, und durch öftere Visitationen die Aufrechthaltung dieser Anordnung zu überwachen.

Am 5. Februar 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Bierkieser betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Die königl. Regierung hat mittelst hoher Ausschreibung vom 14/27ten v. Mts. eine Anleitung erlassen, nach welcher die Bierbeschauer die Prüfung der Biere vorzunehmen haben, um zu einem verlässigen Urtheile über die Tarifmäßigkeit des Bieres zu gelangen, und anbefohlen, vor Allem darauf zu sehen, daß die Bierbeschauer die zu dieser Funktion unerläßliche Befähigung, nämlich, daß sie im Brauwesen erfahren, und körperlich gesund sind, besitzen.

Da in den Landgemeinden gesetzlich die Gemeindevorsteher die Stelle der Bierbeschauer zu vertreten haben, so ergeht an dieselben der Auftrag, im Falle sie sich hiezu nicht befähigt halten, binnen 14 Tagen einen entsprechenden Subsistaten durch den Gemeindeausschuß wählen zu lassen, und anher anzuzeigen.

Die Übrigen werden mit der Instruktion für die Bierbeschauer bei der nächsten Quartalversammlung bekannt gemacht werden.

Am 5ten Februar 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Fleischsatz pro Monat Februar betr.

Fleischsatz.

Die hiesigen Metzger haben für den Monat Februar folgende Fleischpreise angegeben:

Mastochsenfleisch	per Pfund	. .	12 kr.	4 hl.
Rindfleisch	" "	. .	10 "	4 "
Kalbfleisch	" "	. .	10 "	— "
Schweinfleisch	" "	. .	18 "	— "

Obige Taxen sind lediglich als Maximalpreise anzusehen so, daß das Fleisch auch um geringere Preise unter der Voraussetzung verkauft werden darf, daß

1) dasselbe von ganz guter Qualität ist, und
2) die Anzeige des geringern Preises rechtzeitig der Lokalpolizeibehörde gemacht wird, welche hierüber je nach Umständen der distriktspolizeilichen Behörden zu beachten ist.

Die Gemeinde-Vorsteher werden beauftragt, obigen Fleischsatz bei den Metzgern ihres Bezirkes anschreiben zu lassen, und dessen genaueste Einhaltung zu überwachen.

Am 2ten Februar 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Den vermißten Max Handschuh von Kling betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Werden die Gemeindevorsteher beauftragt, nach dem im November vor. Jrs. von Wasserburg sich ent-

fernt habenden, wahrscheinlich geisteskranken Wirthssohn und Silberarbeitersgeselle Max Handschuh von Kling, dessen Signalement in der hohen Regierungsausschreibung vom 12. vor. Mts. in Nr. 9 des Kreis-Amts-Blatt enthalten ist, ungesäumt Nachforschungen anzustellen, und ein allenfallsiges Ergebniß schleunigst anzuzeigen.

Am 5. Februar 1856.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Pfefferle c. Schmied, pct. debit.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstrekung wird am Montag **den 10ten März l. Js. Morgens 9 Uhr** im Dollenwirthshause zu Rettenbach das Anwesen der Josepha Pfefferle, Haus-Nro. 22 ½ daselbst (geschätzt zu 1083 fl. — ohne die darauf lastenden Wohnungsrechte aber zu 1358 fl. — öffentlich versteigert werden, wozu an Kaufsliebhaber und an die Gläubiger die Ladung mit dem Bemerken ergeht, daß sich der Zuschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes mit Rücksicht auf die §§. 98 — 101 des Prozeß-Gesetzes vom 17ten November 1837 richte, daß man die Kaufsbedingungen am Steigerungstage bekannt geben werde, und daß die nähere Beschreibung und Belastung des Guts inzwischen hierorts eingesehen werden könne.

Das Anwesen besteht in einem Wohnhaus mit besonderer Holzlege, einem Wurz- und Grasgarten, dann 6 Tagwerk 44 Dezimalen Äcker, Wiesen und Waldtheilen.

Ottobeuren, am 31ten Januar 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Kuratel über die Söldnerseheleute Joseph und Xaveria Holzmann von Hattenhofen betr.

Vom Königlichen Landgerichte Obergünzburg.

Die Söldnerseheleute Joseph und Xaveria Holzmann von Hattenhofen in der Gemeinde Geisenried haben sich freiwillig unter Curatel begeben, und können ohne Zustimmung der verpflichteten Kuratoren Michael Probst und Florian Martin, Bauern von Hattenhofen, keine rechtsgiltigen Geschäfte abschliessen.

Zugleich werden alle gerichtsunbekannte Gläubiger dieser Kuranden aufgefordert, ihre allenfallsigen Forderungen binnen 30 Tagen a dato hierorts anzumelden und genügend nachzuweisen, widrigenfalls dieselben bei Auseinandersetzung der Debitmassa nicht berücksichtigt werden können.

Am 30ten Jänner 1856.

Königliches Landgericht Obergünzburg.

Der Königliche Landrichter:

Stöger.

Vom Königlichen Landgerichte Mindelheim.

Versteigerung verfallener Leihhaus-Pfänder betreffend.

Am Montag den 10. März ds. Js. Morgens 9 Uhr angefangen und Nachmittags 2 Uhr fortgesetzt werden im Gasthause zum Hecht dahier die verfallenen Pfänder des hiesigen Leihhauses aus der zweiten Jahreshälfte 1854 und der ersten Jahreshälfte 1855, bezeichnet auf den blauen und rothen Pfandscheinen, gegen baare Zahlung öffentlich versteigert.

Auf Ansuchen des Leihhausbesitzers werden die Gemeindevorsteher beauftragt, vorstehende Bekanntmachung in ihren Gemeinden zu veröffentlichen.

Mindelheim, den 30ten Januar 1856.

Der Königliche Landrichter:

Büttner.

Viehmarkt-Ordnung

in der k. b. Stadt Memmingen im Jahr 1856.

Januar	Dienstag den		8. Hornviehmarkt.
Februar	„	„	5. Pferd- und Hornviehmarkt
März	„	„	11. Hornviehmarkt,
April	„	„	15. Hornviehmarkt.
Mai	„	„	27. Hornviehmarkt.
Juni	„	„	10. Pferd- und Hornviehmarkt
Juli	„	„	8. Hornviehmarkt
August	„	„	5. Hornviehmarkt
September	„	„	2. Pferd, Schaf- und Hornviehmarkt
Oktober	„	„	7. Pferd-, Schaf- und Hornviehmarkt.
November	„	„	4. Schaf- u. Hornviehmarkt.
Dezember	„	„	16. Hornviehmarkt.

Diejenigen, welche vom Auslande oder von Distrikts-Polizei-Bezirken, welche nicht an den hiesigen Distrikt angränzen, Schafe oder Hornvieh auf den Markt hieher bringen, haben ein legales Zeugniß beizubringen, daß ihr Vieh vollkommen gesund sey, und daß in dem Ort ihres Herkommens und in dortiger Umgegend keine ansteckende Viehkrankheit bestehe.

Alle Käufe müssen der Markt-Commission bei Vermeidung einer Strafe von 1 fl. 30 kr. angegeben werden. Für das Protokolliren derselben wird keine Taxe erhoben. Für ein Gesundheits-Zeugniß ist 6 kr. zu entrichten.

Stadt-Magistrat Memmingen.

Der rechtskundige Bürgermeister:

v. Zoller.

Bekanntmachung wegen Holzverkauf.

Dienstag den 12. Februar 1856 Früh 10 Uhr wird im Gasthause zur Post in Babenhausen das in der Fürstl. Fugger. Waldung Griesbacher Loh aufgearbeitete Holzmateriale öffentlich versteigert, als:

526 Eichen } Nutzholz Stämme,
7 Hainbuchen }
1095 Eichen Säulen,
12 Fohren }
108 Fichten } Schneidbäume,
1 Weistann }
100 Birken Deirl }
291 „ Hail } Wagnerholz.
1 „ Schlittenkrim }

Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß ihnen dieses Holzmateriale auf Verlangen von dem fürstl. Reviergehilfen Stummvoll von Babenhausen vorgezeigt werden wird.

Babenhausen den 4ten Februar 1856.

Fürstl. Fugger. Rentamt.

Kuhn, Rentbeamter.

Zu verkaufen sind:

Circa 100 Zentner gutes Grummet. Wo, sagt Verleger dieses Blattes.

Geburts-, Trauungs- und Sterb-Anzeigen

der Pfarrei Ottobeuren im Monat Jänner.

Geboren: Den 1., Wilhelm, d. V.: Sales Zink, Bauer in Böglins. — Den 1., Wilhelmine, d. V.: Joseph Anton Passauer, Metzger von Ottobeuren. — Den 2., Joh. Georg, d. V.: Silvest Abröll, Söldner von Betzisried. — Den 3., Nothgetauftes Mädchen, d. V.: Benedikt Eichele, Lindenwirth von Ottobeuren. — Den 3., Michael, d. V.: Xaver Herz, Bürstenmacher von Ottobeuren. — Den 5., M. Juliana, d. V.: Joh. Nepomuck Stiegeler, Silberarbeiter von Ottobeuren. — Den 5. Joh Georg, d. V.: Joseph Schalber, Bauer in Betzisried. — Den 6., Friederika, unehelich. — Den 6., Ein Knäbchen, todtgeboren. — Den 10., Walburga, d. V.: Theodor Rietzler, Schuhmacher in Langenberg. — Den 14., M. Anna, d. V.: Joh. Georg Riegg, Söldner von Guggenberg. — Den 16. Joh. Baptist, d. V.: Joh. Georg Maier, Söldner von Ottobeuren. — Den 19., Joh. Nepomuck, unehelich. — Den 24., Joseph Anton, d. V.: Joseph Zettler, Söldner in Schellenberg.

Getraut: Den 14., Hr. Friedrich Wagenhäuser, Landgerichtsthierarzt von Ottobeuren mit Fräulein Wilhelmine Baumeister, Mautbeamtentochter von Neuulm. — Den 28., der Jüngling Joseph Rinderle von Bühl, angehender Bauer daselbst, mit Jungfrau Viktoria Endraß, Müllerstochter von Böhen.

Gestorben: Den 2., Joh. Nepomuck Eberle, Kupferschmied, 64 Jahre alt, an Entkräftung. — Den 3., Nothgetauftes Kind des Lindenwirths Benedikt Eichele von Ottobeuren. — Den 16., Joseph Geiger, lediger Dienstknecht von Guggenberg, 57 Jahre alt, an Lungenlähmung. — Den 17., Martin, Kind des Söldners Alois Marxer von Langenberg, 24 Tage alt, an Schwäche. — Den 19., Karolina, Kind des Maurers Benedikt Filgis von Ottobeuren, 4 Wochen alt, an Schwäche. — Den 20., Michael, Kind des Bürstenmachers Xaver Herz von Ottobeuren, 17 Tage alt, an Schwäche. — Den 20., Viktoria, Kind des Söldners Mathias Martin von Betzisried, 1½ Jahr alt, an Gichtern. — Den 30., Benedikt Rösch, lediger Spitalpfründner von Ottobeuren, 52 Jahre alt. — Den 31., Viktoria, Walburga, Kind des Schuhmachers Theodor Rietzler von Langenberg, 3 Wochen alt.

Lotto.

In der 529ten Nürnberger Ziehung wurden gezogen:

1. 63. 40. 42. 33.

Italienische Blätter erzählen einen Zug von Menschenliebe aus der neuesten Kriegsgeschichte, der in dieser, von politischer Aufregung ergriffenen

Zeit auch in Deutschland bekannt zu werden verdient.

Nach einem jener blutigen Gemetzel, die den Boden der Krim vor kurzer Zeit noch täglich mit Blut tränkten, ohne die Sache der Menschheit nach Wunsch zu fördern, lag ein französischer Soldat verwundet am Boden. In geringer Entfernung von ihm lag ein schwer verwundeter Russe von Blutverlust erschöpft, mit dem Tode ringend und mit ersterbender Stimme um „einige Tropfen Wasser" jammernd. — Man muß wissen, was dem Sterbenden auf dem Schlachtfelde „einige Tropfen Wasser" sind — sie können ihm das Leben retten! Der Franzose fühlte Erbarmen. Im tiefsten Herzen von dem Jammer des Feindes ergriffen, raffte er all' seine Kräfte zusammen, schleppte sich zu dem Kameraden hin und reichte ihm die Feldflasche, die noch einen Trunk mit einigen Tropfen Cognac vermischten Wassers enthielt.

Der Russe, tiefgerührt von der Wohlthat des Feindes, drückte ihn sanft an sein Herz; und so fand sie, als die Franzosen kamen, das Schlachtfeld abzuräumen. In Kamiesch brachte man sie beide in's Spital und legte sie neben einander. Später wurden sie nach Constantinopel transportirt und dort — in zwei verschiedene Spitäler bestimmt. Doch beiden fiel die Trennung zu schwer und der Franzose erbat es endlich, von seinem Leidensgefährten nicht getrennt zu werden, der sich in die Arme des Franzosen geworfen und ihn nicht lassen wollte.

Der Erzähler, der diese Szene nach dem Berichte eines Augenzeugen in Constantinopel schildert, meint, sie verdiene einen großen Maler. Wir setzen nichts hinzu, als sie verdient vor Allem Herzen — die sie fühlen!

Zweisylbige Charade.

Nicht zu weit das Erste offen!
Folge meinem guten Rath.
Denk' nur an den Goliath,
Der mein Zweites hat getroffen.
Nun mit einem Zweiten glücklich
Trifft Du jetzt mein Ganzes doch!
Oder blinder wärst Du noch
Als mein Ganzes ist ausdrücklich. —

[Auflösung der Charade in Nro. 5.: Bigott]

Schrannen-Anzeige.

Getreid-Gattung.	Ottobeuren, den 7. Februar 1856.						Memmingen, den 29. Jänner 1856.						Mindelheim, den 1. Februar 1856.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	26	49	26	1	25	20	25	18	23	51	20	50	24	59	23	45	21	56
Roggen.	19	30	18	39	17	30	19	52	19	27	18	54	18	51	17	45	16	16
Gerste.	13	41	13	19	12	45	15	14	14	51	13	44	14	8	13	39	12	29
Haber.	6	50	6	18	5	45	6	43	6	18	5	53	5	56	5	35	5	19

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern — fl. 3 kr. — Roggen — fl. 29 kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. — kr.
Abschlag: Kern — fl. — kr. — Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. 11 kr. Haber — fl. 3 kr.

Brodtaxe:	Pfd.	Loth.
Semmelbrod zu 2 kr. .	—	8
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	10
Halbweißbrod zu 2 kr. .	—	11 3/4
„ „ zu 4 kr. . .	—	23 1/2
Roggenbrod zu 2 kr. . .	—	13 1/2
„ „ zu 4 kr. . .	—	27

Mehlpreise:	fl.	kr.
Der Metzen Mundmehl	4	8
„ „ Semmelmehl	3	18
„ „ Mittelmehl	2	29
„ „ Nachmehl	—	37
„ „ Roggenmehl	1	54

Sonstige Venalien.	kr.	pf.
1 Pfd. Schmalz	26	—
1 „ Butter	20	—
1 „ Salz	4	2
1 „ Kerzen	30	—
8 Stück Eier	8	—

Druck und Verlag von Georg und Karl Ganser in Ottobeuren. Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganser in Ottobeuren.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag № 7. den 14. Februar 1856.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Ausstellung neuer Coupons für die $3^1/_2$ prozentigen Obligationen betr.

Bekanntmachung.

Von den im Jahre 1838 ausgestellten Obligationen der alten Schuld au porteur (auf den Inhaber) und auf Namen lautend á 3 1/2 pCt., zu denen auch die 4procentigen arrosirten Obligationen gehören, enden die Coupons mit den Zinsterminen 1ten Februar, 1ten Mai, 1ten August und 1ten November 1856.

Es sind demnach für die gedachten Obligationen des Jahres 1838, lautend auf 100, 500 fl. und 1000 fl. für die Jahre 1857 bis 1871 einschlüssig die neuen Coupons an die betreffenden Staatsgläubiger zu verabfolgen, worüber Folgendes bekannt gemacht wird.

1) Form und Inhalt der neuen Coupons wurden schon unter'm 15. März 1853 durch Probe-Abdrücke bekannt gemacht (Regierungs-Blatt S. 223).

2.) Die Abgabe der neuen Coupons kann nur auf Vorzeigung der Obligationen zum Aufdruck eines blauen Stempels (vid. Reg.-Bl. 1853 S. 225) sowie gegen eigenhändige Bescheinigung der Obligations-Besitzer oder ihrer Vertreter erfolgen.

3.) Die neuen Coupons zu den au porteur-Obligationen werden Jedem behändigt, welcher letztere zur Abstemplung vorlegt; die Coupons zu den Nominal-Obligationen können aber nur an die katastermäßigen Gläubiger abgegeben werden.

Wenn daher für Besitzer von Obligationen, die auf Namen lauten, dritte Personen die neuen Coupons hiezu in Empfang nehmen wollen, so haben dieselben neben den Obligationen auch legale Vollmacht des katastermäßigen Gläubigers zu diesem Geschäfte beizubringen, und der Kasse zu übergeben.

Ebenso ist bezüglich derjenigen au porteur-Obligationen zu verfahren, auf welche für irgend einen Zweck z. B. als Caution die Vormerkung eines Namens oder einer Beschränkung des mit Namen bezeichneten Besitzers vorgetragen ist.

4) Die vorher erwähnten Vollmachten (jene siegelmäßiger Person ausgenommen) müssen gerichtlich ausgefertigt sein, und die Obligationen, wofür neue Coupons erhoben werden wollen, nach den schwarzen Kassa-Kataster-Nummern, die Kapitalsbeträge und schuldenden Kassen bezeichnen, oder den Bevollmächtigten die Befugniß ertheilen, für alle Nominal-Obligationen des Vollmachtgebers die neuen Coupons empfangen zu dürfen.

Alle Vollmachten und amtlichen Zeugnisse für den vorliegenden Zweck des Coupons-Empfanges, sowie beglaubigte Abschriften hievon sind von Taxen und Stempeln befreit.

5.) Zur Erleichterung der Staats-Gläubiger ist die Vorkehrung getroffen worden, daß die neuen Coupons nicht blos bei den Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen, sondern auch innerhalb einer bestimmten Zeit bei den kgl. Oberaufschlagämtern und bei mehreren kgl. Rentämtern aller Regierungsbezirke in Empfang genommen werden können, wie hiernach näher bestimmt ist:

A. Bei den kgl. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg können nur die Coupons zu denjenigen Obligationen erholt werden, welche jede dieser Kassen selbst ausgestellt hat oder schuldet.

Jede kgl. Specialkasse verabfolgt demnach nur ihre eigenen Coupons, nicht aber solche von andern Kassen.

Dagegen

B. werden bei dem kgl. Oberaufschlagamte Augsburg und den Rentämtern **Donauwörth, Kempten, Lindau** und **Memmingen** die Coupons ohne Unterschied von allen k. Staats-Schuldentilgungs-Kassen verabfolgt, welche sich nicht am Ort der kgl. Oberaufschlag- und Rentämter selbst befinden.

6. Die kgl. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen können sich nicht täglich mit der Abgabe der neuen Coupons befassen, werden also 3 — 4 Tage der Woche hiefür bestimmen, und dieses in den gelesensten Lokalblättern, sowie durch Anschlag an den Kassethüren bekannt machen.

Die Staatsgläubiger können die betreffenden Coupons jetzt schon in Empfang nehmen, wonach es also nicht nothwendig ist, erst die Zinstermine von 1856 abzuwarten.

Wer bei einer kgl. Specialkasse Coupons erholen will, wird auf Vorzeigung der Obligationen und etwa nöthigen Vollmachten immer sogleich abgefertiget werden.

7.) Die obengenannten kgl. Oberaufschlag- und Rentämter werden sich mit dem besprochenen Geschäfte von jetzt an bis zum 31. Dezember 1856 befaßen und es hat hiebei folgendes Verfahren einzutreten:

a) Der Gläubiger oder dessen Bevollmächtigter behändigt seine Obligationen dem einschlägigen Amte und erhält darüber ausführliche Quittung.

b) Die gedachten Aemter besorgen sodann die Erholung der Coupons und die Abstemplung der Obligationen, was in der Regel in 5 — 6 Wochen geschehen kann und

c) behändigen dann die Obligationen denjenigen wieder, welche erstere abgegeben haben, wogegen

d) die hierüber erhaltene amtliche Quittung mit der Empfangsbestätigung über die Obligationen und neuen Coupons zurückzustellen ist.

Wer die neuen Coupons von 1857 bis 1871 nicht in der oben bestimmten Zeit (bis 31. Dezember 1856) in Empfang genommen hat, kann solche später nur von der schuldenden kgl. Spezialkasse unmittelbar erholen, da sich die gedachten Aemter vom 1. Januar 1857 an mit dem erwähnten Geschäfte nicht mehr befassen dürfen.

8.) Aus den bisherigen Bestimmungen geht schon hervor, daß die Abgabe der Coupons an Private nur auf ihr oder ihrer Bevollmächtigten persönliches Erscheinen bei den Kassen und Aemtern sicher und rasch vollzogen werden kann, es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß Correspondenzen der Privaten in dieser Beziehung in der Regel nicht stattfinden können.

9.) Behörden, welche die Postfreiheit nicht genießen, und ihre Obligationen zur Anlage der neuen Coupons an die gedachten Kassen und Aemter senden, haben dabei nach Abschnitt IV. der allerhöchsten Verordnung vom 11. Mai 1848 ausdrücklich und bestimmt zu erklären:

ob bei der auf Gefahr der Empfänger erfolgenden Rücksendung der volle Werth der Obligationen und Coupons (oder wie viel davon) auf der Adresse angegeben werden soll oder nicht.

Fehlt diese Erklärung, so wird bei der Rücksendung der volle Werth der Obligation und Coupons auf der Adresse declarirt.

München, den 15. Januar 1856.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Kommission.

v. Suttner.

Aschenbrier, Sekr.

Die Grenz- und Ortstafeln, dann Wegweiser betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Der kgl. Oberbaurath Bernatz hat bei seiner Inspizirung im Kreise die Wahrnehmung gemacht, daß häufig die Aufschriften auf den Ortstafeln und Wegweisern unleserlich und verblaßt sind.

In Folge eines hiewegen ergangenen Regierungs-Ausschreibens vom 28ten vor. Mts. erhalten sämmtliche Gemeinde-Vorsteher den Auftrag beim Eintritte milderer Witterung die Grenz- und Ortstafeln, Wegweiser oder Flurzeichen, soferne die Farben oder Aufschriften hievon verbleicht sein sollten, ungesäumt renoviren zu lassen.

Am 12ten Februar 1856.

Graf, Landrichter.

Verlassenschaft des Ulrich Bartenschlager v. h. betr.

Ediktalladung.

Wer immer an den Rücklaß des am 17ten August 1833 als Herrschafts-Forst-Adjunkt zu Gaubitz, k. k. Bezirksamts daselbst in Steiermark gestorbenen Fr. Ulrich Bartenschlager, Sohnes des verlebten Oberjägers Joh. Ulrich Bartenschlager von hier, Ansprüche zu machen gedenkt, sei es als Erbe oder Gläubiger, wird aufgefordert, diese Ansprüche

bis 30ten April dß. Jrs.

hierorts bei Meidung der Nichtberücksichtigung bei Hinausgabe des Rücklasses an die bekannten Erben anzumelden und nachzuweisen.

Ottobeuren, am 1ten Februar 1856.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Curatel über den pens. Gerichtsdiener Aloys Stibi von Burheim betr.

Bekanntmachung.

Der pensionirte Gerichtsdiener Alois Stibi in Burheim wurde unter die Curatel des Söldners Georg Beggel von dort gestellt, und kann daher ohne dessen Wissen und Willen keinerlei Rechtsgeschäfte mehr gültig eingehen, was zur Warnung des Publikums andurch veröffentlicht wird.

Ottobeuren, am 24ten Januar 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Gläubiger-Convocation.

Debitwesen des Caspar Fackler von hier betreffend.

Der Söldner Caspar Fackler von hier hat kürzlich sein Anwesen verkauft, und wurde der Käufer wegen wahrscheinlicher vorliegender Überschuldung des Fackler beauftragt, den Kaufschilling bei Gericht zu erlegen.

Es ergeht daher an die unbekannten Gläubiger des Caspar Fackler die Aufforderung, ihr Guthaben an diesen am

Dienstag den 4ten März l. Jrs. Morgens 10 Uhr

um so gewisser hierorts anzumelden, und nachzuweisen, als ausserdem der Kaufschilling nach Abzug der Hypothek-Forderungen dem Fackler hinausgegeben werden würde.

Ottobeuren, am 4ten Februar 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Curatelbestellung.

Curatel über Bernhard Bauer von Holzgünz betreffend.

Der Pfründner Bernhard Bauer von Holzgünz hat sich auf gerichtliche Veranlassung unter die Curatel des Bauers Joseph Gerum von dort begeben, und kann sohin fortan nur mit dessen Zustimmung Rechtsgeschäfte gültig abschliessen, was hiemit zur Warnung des Publikums veröffentlicht wird.

Ottobeuren, am 4ten Februar 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Curatel über Xaver Hartmann von Unterhart betr.

Curatelbestellung.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 8ten vor. Mts. wurde der ledige Taglöhner Xaver Hartmann von Unterhart dieß Gerichts unter die Curatel des Söldners und Armenpflegers Alois Rolli von Eisenburg gestellt, und kann daher fortan ohne dessen Zustimmung keinerlei Rechtsgeschäfte mehr gültig abschließen, oder Schuldencontrahiren, was zur Warnung des Publikums andurch veröffentlicht wird.

Ottobeuren, am 6ten Februar 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Curatel über Alois Stibi pens. Gerichtsdiener von Burheim, hier dessen Debitwesen betr.

Gläubiger-Convokation.

Der Söldner Georg Beggel von Burheim hat am 29ten vor. Mts. Namens des unter seiner Curatel stehenden pens. Gerichtsdieners Alois Stibi von dort ein Frist- und Nachlaßgesuch zu Protokoll gegeben, zu dessen Verhandlung Tagfahrt auf

Samstag, den 1ten März l. Js. Vormittags 10 Uhr

hierorts anberaumt ist.

Es ergeht daher an sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Alois Stibi die Ladung zu dieser Tagfahrt unter dem Rechtsnachtheile, daß von den Nichterscheinenden die Zustimmung zu den Beschlüssen der Mehrheit der Erschienenen würde angenommen werden.

Ottobeuren, am 6ten Februar 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Vogler c. Hörmann p. deb.

Bekanntmachung.

Die durch öffentliche Ausschreibung vom 5ten Jänner ds. Js. auf

Montag, den 18ten ds. Mts.

anberaumte Anwesensversteigerung bei Aloys Hörmann in Ungerhausen ist einstweilen suspendirt.

Ottobeuren, den 14ten Februar 1856.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Bekanntmachung.

Verlassenschaft der Bauerswittwe Anna Maria Trunzer von Gemeinschwenden betr.

Auf Antrag der Erben wird das zum Nachlaß der Bauerswittwe Anna Maria Trunzer von Gemeinschwenden gehörige, im Markte Grönenbach an der Kempter Strasse gelegene, zweistöckige, größtentheils gemauerte, mit 22 kr. jährlichen Bodenzins belastete Wohnhaus Nro. 97 nebst 12 Dezimal Hofraum

am Samstag den 23ten dß. Mts. Vormittags 9 bis 12 Uhr

im Böckeler'schen Gasthause gegen Baarzahlung gerichtlich versteigert.

Unbekannte oder solche Personen, über deren Zahlungsfähigkeit Zweifel bestehen, haben sich im Versteigerungs-Termine sogleich durch legale Urkunden über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Der Kaufspreis ist innerhalb 4 Wochen vom Tage der Ratifikation des Kaufes durch die Erben baar zu erlegen, und wird sich über diese Ratifikation sogleich im Steigerungs-Termine ausgesprochen werden.

Grönenbach, den 4ten Februar 1856.

Königliches Landgericht.

Kerker, kgl. Landrichter

Mobiliar = Feuerversicherungsanstalt der Bayerischen Hypothken, und Wechsel = Bank.

Geschäftsabschluß pro 1855.

Das Versicherungs=Kapital der Anstalt laut Ausweis des vorigjährigen Rechenschaftsberichtes am Schlusse des Jahres 1854 in Kraft mit	fl.	200,107,700.
erhielt im Jahre 1855 einen Netto=Zugang (abzüglich aller aufgehobenen und abgelaufenen Versicherungen) von	=	4,204,730.
betrug somit ultimo Dezember 1855	fl.	204,312,430.
Für Brand=Entschädigungen wurden an 245 Beschädigte verausgabt . .	fl.	128,430.
und seit dem Bestehen der Anstalt	fl.	2,773,384.

Dekungsmittel sind:

Das ursprüngliche baar eingezahlte Garantie=Kapital von	fl.	3,000,000.
Der Kapitalreservefond von	=	803,000.
Die Prämienreserve von	=	173,579.
	fl.	3,976,579.

Der Unterzeichnete, zugleich zur Besorgung von Anmeldungen für die Sparkassen Tontinen=Anstalt beauftragt, erbietet sich zur Vermittlung von Versicherungen gegen Feuersgefahr unter Zusage billiger Prämien und prompter Entschädigung im Unglücksfalle.

Mindelheim, den 27ten Jänner 1856.

J. Rothenfelder, Bankagent.

☞ Bei Anton Eichele, Kronenwirth in Ottobeuren sind Kartoffel von beßter Qualität der Sack um 5 fl. — der bayerische Metzen 1 fl. 6 kr. zu haben. (Auflösung der Zweisilbigen Charade in Nro. 6.: Maulwurf.)

Schrannen=Anzeige.

Getreid=attung.	Ottobeuren, den 14. Februar 1856.						Memmingen, den 12. Februar 1856.						Mindelheim, den 9. Februar 1856.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	26	16	25	38	24	2	24	49	23	56	22	7	24	21	22	41	21	23
Roggen.	19	10	18	30	17	36	19	52	19	27	18	54	17	45	16	48	14	56
Gerste.	14	30	14	8	12	30	15	14	14	51	13	44	14	18	13	32	12	30
Haber.	6	46	6	13	5	42	6	43	6	18	5	53	5	54	5	26	5	7

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern — fl. — kr. — Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. 49 kr. Haber — fl. — kr.
Abschlag: Kern — fl. 23 kr. — Roggen — fl. 9 kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. 5 kr.

Brodtaxe:	Pfd.	Loth.	Mehlpreise:	fl.	kr.	Sonstige Venalien.	kr.	pf.
Semmelbrod zu 2 kr. .	—	8 1/2	Der Metzen Mundmehl	3	59			
Weißbrod v. Kern=Mehl zu 2 kr.	—	10 1/4	„ „ Semmelmehl	3	10	1 Pfd. Schmalz	26	—
Halbweißbrod zu 2 kr. .	—	12 1/8	„ „ Mittelmehl	2	24	1 „ Butter	20	—
„ „ zu 4 kr. . .	—	24 1/4	„ „ Nachmehl	—	36	1 „ Salz	4	2
Roggenbrod zu 2 kr. . .	—	14 —	„ „ Roggenmehl	1	47	1 „ Kerzen	30	—
„ „ zu 4 kr. . .	—	28 —				9 Stück Eier	8	—

Druck und Verlag von Georg und Karl Ganser in Ottobeuren. Verantwortlicher Redakteur Karl Ganser in Ottobeuren.

Ottobeurer-Wochenblatt

Donnerstag № 8. den 21. Februar 1856.

Viel Klopfen macht den Braten weich,
Viel Tropfen höhlen Steine,
Hilft auch ein Wort nicht Anfangs gleich,
Kriegt's doch auch endlich Beine.

Amtliche Bekanntmachungen.

Ad Num. 20405. praes. 19/2 54.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Verbot der Vermögens-Aushändigung an Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In neuerer Zeit mehren sich die Fälle, daß aus gänzlicher Unkenntniß des Gesetzes vom 15. April 1840 (die Ausdehnung des Verbotes der Vermögens-Aushändigung an Unteroffiziere und Soldaten betreffend) an Soldaten während ihrer Dienstzeit von Verwandten, Vormündern und von Schuldnern das Vermögen derselben ganz oder theilweise verabfolgt wird.

Da die Erfüllung der hieraus entspringenden Verpflichtung des nochmaligen Ersatzes der geleisteten Zahlung, welche namentlich im Falle der Desertion solcher Soldaten bei verhängter Confiskation ihres Vermögens geltend gemacht werden muß, den Betheiligten gewöhnlich sehr schwer fällt und einen empfindlichen Vermögens-Entgang verursacht, so wird im Vollzuge eines höchsten Rescriptes aus dem kgl. Staatsministerium des Innern vom 12. d. Mts. ein Abdruck des Gesetzes vom 15. April 1840 und der allerhöchsten Verordnung vom 21. August 1807 nachstehend beigefügt, zu dessen möglichst allgemeiner Kundgabe die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden zur Aufnahme in die Lokalblätter angewiesen sind. Diese Bekanntmachung des Gesetzes vom 15. April 1840 wird periodisch wiederholt werden.

Augsburg, den 14. Februar 1854.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, coll.

Abdrücke.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, in Beziehung auf die Behandlung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Die Verordnung vom 21. August 1807 — das Verbot der Verabfolgung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit betr. (Regierungsblatt 1807 S. 1394 u. 1395), — soll mit dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes auch in allen jenen Gebietstheilen, welche erst nach dem 21. October 1813 mit dem Königreiche Bayern vereinigt worden sind, in gesetzliche Kraft und Wirksamkeit treten.

Art. 2. Von eben demselben Tage an werden alle in den oben erwähnten Gebietstheilen noch bestehenden besonderen Verordnungen über den nämlichen Gegenstand außer Kraft und Giltigkeit gesetzt.

Die Ministerien der Justiz, des Innern und das Kriegsministerium sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München am 15. April im Jahre eintausend achthundert und vierzig.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel.
Frhr. v. Gumppenberg.

Nach Königlichem Allerhöchstem Befehl:
Der expedierende geheime Sekretär,
P. Heramer.

(Die Erneuerung des Verbotes der Auszahlung des Vermögens eines Soldaten während seiner Kriegsdienste betr.)

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir sind durch Unsern Kriegs-Oekonomierath in Kenntniß gesetzt worden, daß dem schon längst bestehenden Verbote, keinem Soldaten wähtend seines Militärstandes von seinem Vermögen, außer den davon fälligen Zinsen, und zwar bei Strafe des nochmaligen Ersatzes, das Geringste ohne Unsere hiezu ausdrücklich ertheilte Erlaubniß zu verabfolgen, hin und wieder noch immer entgegen gehandelt wird. Unsere General-Landes-Kommissariate haben daher sämmtliche Landgerichte und Aemter von Neuem auf dieses Verbot aufmerksam, und dasselbe öffentlich bekannt zu machen, damit sich Jedermann von der angedrohten Strafe des nochmaligen Ersatzes zu hüten wisse, die jeder Uebertretungsfall unnachsichtlich nach sich ziehen wird.

München, den 21. August 1807.

Max Joseph.

Frhr. von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl:
G. Geiger.

Vorstehende allerhöchste Anordnungen haben die Gemeinde-Vorsteher sogleich in ihren Gemeinden zu verkünden.

Am 20ten Februar 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Berichtung und Ergänzung der Geschwornenliste betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Nach Artikel 86 des Gesetzes vom 10. Novbr. 1848 muß in jeder Gemeinde jährlich die Berichtigung und Ergänzung der Urliste der zum geschwornen-Amte befähigte Personen vorgenommen, daher alle diejenigen hieraus gestrichen werden, welche wärend des abgewichenen Jahres mit Tod abgegangen sind, oder ihre Befähigung zum Geschwornendienste verloren haben; in gleicher Weise müssen aber auch diejenigen neu hinzugesetzt werden, welche seither diese Befähigung erlangt haben.

Zufolge hohen Regierungsausschreibens vom 8. ds. werden sämmtliche Gemeindevorsteher beauftragt:

1. unter Beiziehung zweier Mitglieder des Gemeindeausschusses die Urliste, über die in der Gemeinde wohnhaften, zu den Verrichtungen eines Geschwornen befähigten Individuum, welche unterm heutigen mittelst Umschlag jedem Gemeindevorsteher zugesendet wurde, einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und aus derselben alle diejenigen zu streichen, welche wärend des vergangenen Jahres mit Tod abgegangen sind, oder die zum Geschwornen erfoderliche Befähigung verlohren haben, hierauf aber in gleicher Weise diejenigen der Urliste beizufügen, welche diese Befähigung nach Art. 76 des Gesetzes vom 10. Novbr. 1848 erlangt haben.

Behufs geeigneter Kontrolle der ausschließlich auf die Steuerleistung begründeten Qualifikation ist bei den einzelnen Namen in der Rubrik.

„Grund der Befähigung" der Betrag der gegenwärtigen Gesammtsteuerleistung [einschlüssig der Kapital- und Einkommensteuer] beizusetzen.

Befinden sich in der Urliste Männer, welche das 60te Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, so sind dieselben zu Protokoll einzuvernehmen, ob sie von dem ihnen gesetzlich zustehenden Ablehnungsrechte Gebrauch machen wollen oder nicht; und bei Jenen, welche neu in die Urliste aufgenommen worden, ist das Datum ihres Geburtstages beizufügen und solches vom kgl. Pfarramte bestätigen zu lassen.

Die auf solche Weise ergänzte Urliste ist sodann 14 Tage lang im Gemeindelokale zu Jedermanns Einsicht aufzulegen, und daß dieses geschehen, mit dem Beifügen bekannt zu machen, daß jeder volljährige Staatsbürger berechtigt sey, innerhalb 14 Tagen gegen die Urliste wegen Nichtaufnahme Befähigter, oder Eintragung unbefähigter Personen Einsprache zu thun.

Wird eine solche erhoben, so muß darüber in voller Versammlung des Gemeindeausschußes in öffentlicher Sitzung Bescheid gefaßt werden, gegen welchen den Betheiligten das Recht der Berufung binnen 8 Tagen von der Eröffnung an zur dießseigen Distriktspolizeybehörde frei steht.

3) Bis zum 31ten März muß die auf vorstehende Weise berichtigte Urliste mit beigefügter Bestättigung:

daß dieselbe geprüft, berichtigt und 14. Tage im Gemeindelokale zu Jedermanns Einsicht aufgelegt worden sey

sammt den Protokollar-Erklärungen derjenigen, welche das 60te Lebensjahr überschritten haben,

darüber ob sie die Verrichtungen eines Geschwornen von nun an ablehnen wollen oder nicht, anher zuverläßig eingesendet werden.

Am 20ten Februar 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die auf die Dauer der Beschälzeit 1856 lizentirten Gaureiter betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Wird hiemit bekannt gemacht, daß nach dem in Nro. 13. des Kreis-Amts-Blattes S. 191 ꝛc. ꝛc. gedruckten Verzeichnisse der vom kgl. Landgestüte auf die Dauer der Beschälzeit 1856 lizentirten Gaureiter für den Regierungsbezirk die unten genannten Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Gaureiten im hiesigen Amtsbezirke erhalten haben, was die Gemeinde-Vorsteher sogleich in ihren Gemeinden zu verlautbaren haben.

1) Joseph Zettler von Westenried mit kastanienbraunem Hengst, Stern, vorn links am Ballen weiß, 5 Jahre alt, 15 Faust groß;

2) Jakob Zettler von Lachen mit kastanienbraunem Hengst, Bläße, der hintere rechte Fuß einwärts, an der Krone weiß, 5 Jahre alt, 17 Faust groß.

Am 20ten Februar 1856.

Graf, Landrichter.

Verlassenschaft des Dienstknechts Martin Geiger in Westenried betr.

Bekanntmachung.

Der ledige Dienstknecht Martin Geiger von Friedbergerau ist am 27ten November vor. Js. in Westenried verstorben, und es werden dessen etwaige unbekannte Gläubiger hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb 14 Tagen bei Gericht anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls bei der Vertheilung des Rücklasses ohne Rücksicht darauf verfahren werden wird.

Am 13ten Februar 1856.

Königliches Landericht Obergünzburg.

Der Königliche Landrichter:

Stöger.

Schafweide-Verpachtung.

Montag, den 25ten Februar ds. Js. Nachmittags 2 Uhr verpachtet die Gemeinde Warmisried im Tafernwirthshause dortselbst die Schafweide für den Vorsommer, worauf 200 Stück Schafe ausgeschlagen werden können. Die nähern Bedingungen werden am Steigerungstage bekannt gegeben. Pachtlustige werden hiezu eingeladen.

Warmisried, den 12ten Februar 1856.

Schaule, Vorsteher.

Bekanntmachung.

Der dießjährige Ostermarkt, welcher auf Maria Verkündigung, den 25ten März fällt, wird am nächstfolgenden Tage

Mittwoch, den 26ten März

und der auf den 5ten Mai fallende Markt 8 Tage früher nemlich

Montag, den 28ten April

abgehalten.

Obergünzburg, den 9ten Februar 1856.

Die Marktgemeindeverwaltung.

Unglert, Vorsteher.

☞ Freunde der Landwirthschaft ladet zur Legung von Drainröhren (Entwässerung) auf seinem Grundbesitz von sechs Tagwerk Acker-Feld höflich ein.

Hawangen, den 20ten Februar 1856.

David Högg, Oekonom

Kapitalien-Verleihungen.

123 fl. 40 kr. Stiftungs-Kapital,

350 fl. Armenstiftungs-Kapital,

2200 fl. Vormundschafts-Kapital,

1000 fl. und 500 fl. Privat-Kapital

sind zu 4 % verzinslich, gegen gesetzliche Versicherung auszuleihen. Wo, sagt Verleger dieses Blattes.

Verloren wurde: Ein brauner mit Silber gefaßter Rosenkranz mit einem Kreuzle. Verleger dieses Blattes sagt, an Wen derselbe zu behändigen ist.

Sparkassen = Tontine

der

Bayerischen Hypotheken= und Wechsel = Bank.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß, nachdem bei den am 2. Januar l. Js. eröffneten drei Gesellschaften der Sparkassen = Tontine und zwar

1) bei der **zehnjährigen** für 34 Personen 144 Einlagen der ersten Serie im Nettobetrage von fl. 1,391. 32 kr.;
2) bei der **fünfzehnjährigen** für 16 Personen 133 Einlagen der ersten Serie im Nettobetrage von fl. 1,278. 59 kr. und
3) bei der **zwanzigjährigen** für 11 Personen 134 Einlagen der ersten Serie im Nettobetrage von fl. 1,420. 47 kr.

wirklich eingezahlt waren, die genannten drei Gesellschaften am heutigen Tage durch Beschluß der Bankadministration gemäß §. 8. der Grundbestimmungen für konstituirt erklärt worden sind.

Da ungeachtet der kurzen Zeit, welche seit Eröffnung dieser Gesellschaften verflossen ist, die Zahl der Personen für welche Beitrittserklärungen eingesandt wurden und die Einlagsscheine größtentheils auch schon ausgefertigt sind, sich bereits auf 125, die der unterzeichneten Einlagen auf 1292 und die Summe der darauf treffenden Einlagsbeträge auf fl. 13,013. 36 kr. beläuft, so kann daraus ein günstiger Schluß hinsichtlich der Aufnahme, welche die Sparkassen=Tontine im Publikum gefunden hat, gezogen werden und man darf, da das Bestehen der drei Gesellschaften durch die vorgenommene Constituirung jetzt gesichert ist, sowohl für die erste, als alle übrigen Serien derselben von nun an einer noch viel ansehnlicherren Betheiligung entgegengesehen.

München, 15. Januar 1856.

Die Administration der bayerischen Hypotheken= und Wechsel = Bank.

Ed. Brattler, Dirigent.

Mindelheim, den 1ten Februar 1856.

J. Rothenfelder, Bankagent.

Schrannen = Anzeige.

Getreidgattung.	Ottobeuren, den 21. Februar 1856.						Memmingen, den 19. Februar 1856.						Mindelheim, den 16. Februar 1856.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	24	26	23	44	23	5	23	42	22	52	21	23	23	18	22	7	20	33
Roggen.	17	8	16	30	16	—	17	53	17	25	16	54	17	18	15	53	13	49
Gerste.	13	—	13	—	13	—	15	15	14	56	14	19	14	5	13	20	12	5
Haber.	6	8	5	39	5	11	6	6	5	49	5	27	5	45	5	20	5	—

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern — fl. — kr. — Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. — kr.
Abschlag: Kern 1 fl. 54 kr. — Roggen 2 fl. — kr. Gersten 1 fl. 8 kr. Haber — fl. 34 kr.

Brodtaxe:	Pfd.	Loth	Mehlpreise:	fl.	kr.	Sonstige Penalien.	kr.	pf.
Semmelbrod zu 2 kr. .	—	8 1/2	Der Metzen Mundmehl	3	55			
Weißbrod v. Kern=Mehl zu 2 kr.	—	10 1/2	„ „ Semmelmehl	3	6	1 Pfd. Schmalz	26	—
Halbweißbrod zu 2 kr. .	—	12 3/4	„ „ Mittelmehl	2	21	1 „ Butter	20	—
„ „ zu 4 kr. . .	—	25 1/2	„ „ Nachmehl	—	35	1 „ Salz	4	2
Roggenbrod zu 2 kr. . .	—	15 —	„ „ Roggenmehl	1	42	1 „ Kerzen	30	—
„ „ zu 4 kr. . .	—	30 —				9 Stück Eier	8	—

Druck und Verlag von Georg und Karl Ganser in Ottobeuren. Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganser in Ottobeuren.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag № 9. den 28. Februar 1856.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Festsetzung der Vergütungspreise für die Kostportionen und Fouragerationen bei Einquartirung einheimischer oder verbündeter Truppen im Kalenderjahre 1856 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Rücksicht auf den letzten Absatz des Art. 2. des Gesetzes vom 23. Juli 1850 „die Einquartirungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr." und auf die durch Bekanntmachung vom 5. v. Mts. im Kreisamtsblatte Nr. 4 veröffentlichten Frucht-Normalpreise im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg pro $18^{55}/_{56}$ werden die Vergütungssätze für die Verpflegung einheimischer oder verbündeter Truppen bei Einquartirungen im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg für das Jahr 1856 in nachfolgender Weise festgesetzt:

a) Kostportionen für die Mannschaft.

1)	für die volle Kost per Tag	32 kr.
2)	„ „ Mittagskost	$18^1/_4$ kr.
3)	„ „ Abendkost	$8^1/_2$ kr.
4)	„ „ Morgenkost	$5^1/_4$ kr.
5)	„ „ verstärkte Kost, wenn statt der Mittag- und Abendportion, das Essen nur einmal genommen werden kann.	$26^3/_4$ kr.

Hiezu kommt noch die Vergütung für das Quartier mit Lagerstatt, Beheizung und Beleuchtung mit 4 kr. per Tag, jedoch nur dann, wenn die Einquartierung über Nacht stattfindet.

b) Fourage für die Pferde.

Da die Preise für den Haber den in Artikel 2 des allegirten Gesetzes bezeichneten Normalpreis nicht überschreiten, so treten für das laufende Kalenderjahr die durch denselben Gesetzesartikel und §. 5 der allerhöchsten Vollzngsinstruktion vom 31. Juli 1850 bestimmten Vergütungssätze für die Fourage ein, nämlich:

1) für die schwere Nation bei den Zugpferden und des Armeefuhrwesens

für $^1/_{20}$ Schffl. Haber	18 kr.
„ 10 Pfd. Heu	7 kr.
Summa	25 kr.

2) für die schwere Ration bei der schweren Kavallerie

für $^1/_{24}$ Schffl. Haber	15 kr.
„ 10 Pfd. Heu	7 kr.
Summa	22 kr.

3) für die leichte Ration bei der leichten Kavallerie

für $^1/_{30}$ Schffl. Haber	12 kr.
„ 9 Pfd. Heu	6 kr.
Summa	18 kr.

Findet nur eine theilweise oder ungleiche Abgabe der Fourage statt, so berechnet sich die Vergütung nach vorhergehender Ausscheidung der Preise nach Haber und Heu.

Für das Streustroh und für die Unterbringung der Pferde überhaupt wird keine Vergütung geleistet, wogegen der Pferddünger dem Quartierträger überlassen bleibt.

Augsburg, den 12. Februar 1856.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Spengler, coll.

Auswärtige Lotterien, hier den Verein der Kunstfreunde zu Leipzig betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte kgl. Stelle sieht sich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß Aufforderungen zur Theilnahme an dem Vereine der Kunstfreunde zu Leipzig, welcher zu dem Zwecke gegründet ist, um Gemälde aus del Vechios permanenter Kunstausstellung anzukaufen, insolange hiefür eine allerhöchste Genehmigung nicht erholt und dem Stempelgesetze Genüge geleistet werden wird, unter

das Verbot des Collektirens und Spielens in auswärtigen Lotterien zu subsumiren und hienach weitere Verfügung nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 14ten August 1810, „Das Spielen in auswärtigen Lotterien betr." zu treffen sei.

Augsburg, den 14ten Februar 1856.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten.

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Spengler, coll.

Die Mißbräuche beim Bezug des Forstrechtholzes aus Gemeindewaldungen betr.

An die Gemeindeverwaltungen

jener Gemeinden, welche Gemeindewaldungen besitzen.

Seit einiger Zeit sind mehrere Mißbräuche zur amtlichen Kenntniß gekommen, welche mit Ausname der Marktgemeinde Ottobeuren beim Bezug des Forstrechtholzes aus den Gemeindewaldungen stattfinden, insbesonders, das daß zur Fällung angewiesene Holz stehend, wohl mit oberflächlicher Rücksicht auf Quantum, nicht aber auf Qualität abgetheilt verlooset, und von dem Empfänger selbst aufgearbeitet, ja sogar geschlichtet wird, wodurch zu Uebervortheilungen und Maaßüberschreitungen Gelegenheit gegeben wird.

Um nun die in der Vollzugsinstruktion zum Forstgesetze §. 12 — 15 vorgeschriebene Oedung herzustellen, wird hiemit verfügt, daß von nun an sämmtliches Material durch taugliche Holzhauer gegen Lohn oder Abrechnung an ihren Gemeindediensten aufgearbeitet und zur Uibe rwachung, daß selbes vorschriftmäßig hergerichtet und sortirt wird, ein eigenes Individuum, ein verantwortlicher Rottmeister, welcher zugleich auch alles Klafterholz schlichtet, aufgestellt werden muß, worauf erst nach gescheheuer Materialaufname, wo dann der Werth eines jeden numerirten Objektes bekannt ist, die Looseintheilung vorgenommen werden darf.

Die Gemeinde-Vorsteher jener Gemeinden, welche Gemeindewaldungen besitzen (mit Ausname von Ottobeuren) haben diese Anordnung sogleich öffentlich und mit dem Beifügen bekannt zu machen, daß jede Uebertrettung derselben als Forstfrevel bestraft würde, und binnen 14 Tagen den von der Verwaltung gewählten Rottmeister anzuzeigen, damit dessen Verpflichtung vorgenommen werden kann.

Am 20ten Februar 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Den Todesschein der Laura Landrer von Rottewillers betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Werden die Gemeinde-Vorsteher beauftragt, wegen einer gewissen Laura Landrer, Tochter des verlebten Landrer und der Maria Anna Choulot, geboren am 20ten Februar 1833 zu Rottwillers in Bayern, welche in Churlau in Algier verstorben sind, ungesäumt Nachforschungen anzustellen, ob sie nicht ihrem Bezirke angehört hat, und ein allenfallsiges Ergebniß bis zum 10ten März l. Js. anher anzuzeigen.

Am 26ten Februar 1856.

Graf, Landrichter.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Nach hoher Regierungs-Ausschreibung vom 17. dß. in Nro. 16 des Kreis-Amts-Blatt wurde der Rebmannssohn Bernhard Keller von Hageau, wegen Diebstahls zu 1 ½jährigen Arbeitshaustrafe verurtheilt, und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die Gemeinde-Vorsteher werden beauftragt, denselben in das alphabetisch zu führende Verzeichniß der Landesverwiesenen einzutragen, und auf Betreten sofort arretiren, und anher liefern zu lassen.

Am 26ten Februar 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Den Güterhändler Joseph Salg aus Würtemberg betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Aus Veranlassung einer hohen Regierungs-Ausschreibung werden die Gemeinde-Vorsteher beauftragt, ihre Gemeindeangehörigen vor einem gewissen Joseph Salg aus Biberach, früher Zimmermann, und hierauf Güterhändler, welcher schon Banqurott gemacht hat, und wegen fahrläßigen

Schuldenmachen zu einer Kreisgefängnißstrafe von 3 Monaten verurtheilt worden ist, als einen schlechtbeleumundeten und gefährlichen Individuum zu warnen.

Zugleich werden die Gemeinde-Vorsteher daran erinnert, jeden Fall der Gutszertrümmerung in ihrem Bezirke sogleich zur Anzeige zu bringen, die hiebei betheiligten Individuen ohne Rücksicht nahmhaft zu machen, und wenn sich hierunter Ausländer, Juden, oder unansäßige Individuen befinden sollten, sofort mit deren Wegweisung einzuschreiten.

Am 26. Februar 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Herreserzänzung pro 1856 aus den Konscribirten der Altersklasse 1834. betr.

Vom Königlichen Landgericht Ottobeuren.

Wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach hoher Ausschreibung des kgl. obersten Rekrutirungsrathes vom 16. ds. Mts. in Nro. 15. des Kreisamts-Blatts

die oberärztliche Visitation der Konscribirten des Amtbezirkes Ottobeuren am Dienstag, den 11ten März l. Js. und die Aushebung derselben am

Mittwoch, den 12ten März l. Js. Vormittags 9 Uhr

vorgenommen wird.

Am 26ten Februar 1856.

Graf, Landrichter.

Die Versteigerung der Kiesbeifuhr pro 1855/56, undder Kiesförderung pro 1856/57 aus den Distrikts-Kiesgruben von Benningen Rechberg betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Wird zur Kiesbeifuhr pro $18^{55}/_{56}$ unddie Kiesförderung pro $18^{53}/_{57}$ aus den DistriktsKiesgruben von Beningen und Rechberg am

Montag, den 10ten März l. Js. Vormitags 9 Uhr

in hiesigem Landgerichtslokale an den Wenigstnehmenden versteigert, wozu Steigerungslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß die nähern Bedingnisse vor der Verhandlung eröffnet werden.

Die Gemeinde-Vorsteher werden beauftragt, diese Ausschreibung in ihren Gemeinden bekannt zu machen.

Am 26ten Februar 1856.

Der Königliche Landrichter:

Graf.

Voruntersuchung wegen Diebstahlsversuches bei dem Söldner Leonhard Kiefer und wegen Diebstahlsverbrechens zum Schaden des Bauren David Keßler in Schwaighausen betr.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 7 auf 8. ds. Mts. wurde ein Diebstahl mittelst Einbruches im Hause des Leonhard Kiefer von Schwaighausen versucht, und in der Behausung des dortigen Bauren David Keßler wirklich eingebrochen.

Entwendet wurden aus letzterer Wohnung 1.) eine kupferne Pfanne, 2.) ein kupferner Hafen 3.) zwei Viertel Roggenmehl, 4.) ein alter grauer Tuchmantel, 5.) zwei Paar Weiber-Schnürschuhe, 6.) ein flächsenes Tischtuch, 7.) ein Paar alte Weibsbilderschuh, 8.) ein schwarz seidenes Halstuch, 9.) ein Pfund Rind-Schmalz in einer Schüssel, 10.) circa 4 Pfund Salz, 11.) ein braunes, baumwollenes Schnupftuch, 12.) ein blauer Schurz mit weißen Streifen, 13.) eine Karte Bollongaro Schnupftabak, 14.) ein noch fast neuer Maltersack, der mit schwarzer Farbe gezeichnet ist: David Keßler in Schwaighausen, nebst einer Jahreszahl.

Allenfallsige Aufschlüsse bezüglich des Diebes und der entwendeten Gegenstände wollen schleunigst anher mitgetheilt werden.

Ottobeuren, am 19. Februar 1856.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter

Voruntersuchung wegen Diebstahls zum Schaden des Söldners Fidel Bagiel von Wolfertschwenden betr.

Bekanntmachung.

Am 18ten ds. Mts. wurde aus dem Wagenschupfe des Söldners Fidel Bagiel in Wolfertschwenden von einem Wägelchen das hintere Spritzleder, im Werthe von 7 fl. 30 kr., welches eingeschnallt und am Sitze in Nägel eingeknüpft werden konnte, schwarz und noch neu; ferner den zu einem Kornwagen gehörigen s. g. Waagsnagel von Eisen, circa 3 Pfund schwer, 1' lang, 2 fin-

gerdick, oben mit einem gerundeten Knopf und am Knopfe mit einem 3 — 4" langen abgezwickten eisernen Kettchen versehen — zu 24 — 30 kr. gewerthtet — entwendet; der Dieb konnte bisher nicht ermittelt werden.

Allenfallsige Aufschlüsse bezüglich dieses Diebstahls wollen schleunigst anher mitgetheilt werden.

Ottobeuren, am 22ten Februar 1856.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Curatelbestellung.

Der Söldner Mathäus Braun von Erkheim, z. Z. in Spitzisbui der Gemeinde Oberrieden, kgl. Landgerichts Mindelheim ansässig und geheirathet, welcher bisher wegen Minderjährigkeit noch unter Vormundschaft stand, wurde durch Gerichtsbeschluß vom heutigen wegen Blödsinnes unter Curatel gestellt, und kann sohin auch vom Eintreten seiner Großjährigkeit (13ten April l. Jrs.) an ohne Zustimmung seines Curators des Bauren Michael Huith von Erkheim keinerlei Rechtsgeschäfte giltig abschliessen, was zur Warnung des Publikums hiemit veröffentlich wird.

Ottobeuren, den 21ten Februar 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Den Jahrtag des Gewerbsvereines der Färber, Säckler, Sailer, Hutmacher, Lodweber, Strumpfstricker, Strumpfwirker, Seifensieder und Sattler betr.

Bekanntmachung.

Wegen des auf den Osterdienstag dies Jahrs fallenden Feiertages ist der Jahrtag auf

Montag, den 31ten März ds. Jhrs. Vormittags 10 Uhr

verlegt, und werden die Gemeinde-Vorsteher hiemit aufgefordert, Obiges den Vereinsmitgliedern ihres Gemeindebezirkes zu eröffnen unter Hinweisung auf §. 124 der allerhöchsten Vollzugsinstruktion vom 17ten Dezember 1853, wornach Ausbleibende mit Geldbußen zu strafen sind.

Ottobeuren, am 23ten Februar 1856.

Müller, kgl. Landgerichts-Assessor.

Vereinsvorsteher:
Hutmacher Schaber,
Säckler Leonhard.

Bei Unterzeichnetem kann ein junger Mensch von guter Familie sogleich in die Lehre treten.

Ottobeuren im Februar 1856.

Martin Fritz,
Kupferschmied und Flaschner.

Schrannen-Anzeige.

Getreidgattung.	Ottobeuren, den 28. Februar 1856.						Memmingen, den 19. Februar 1856.						Mindelheim, den 23. Februar 1856.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	25	28	24	46	23	11	23	42	22	52	21	25	22	46	21	33	19	59
Roggen.	18	8	17	—	16	53	17	53	17	25	16	54	16	37	15	29	14	3
Gerste.	13	50	13	—	11	37	15	15	14	56	14	19	13	46	13	7	12	19
Haber.	6	53	5	53	5	19	6	6	5	49	5	27	5	40	5	18	5	—

Aufschlag: Kern 1 fl. 2 kr. Roggen: — fl. 30 kr. Gersten: — fl. — kr. Haber: — fl. 14 kr.
Abschlag: Kern — fl. — kr. Roggen: — fl. — kr. Gersten: — fl. — kr. Haber: — fl. — kr.

Brodtaxe:	Pfd.	Loth.
Semmelbrod zu 2 kr.	—	8 1/2
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	10 1/2
Halbweißbrod zu 2 kr.	—	12 3/4
" " zu 4 kr.	—	25 1/2
Roggenbrod zu 2 kr.	—	15 —
" " zu 4 kr.	—	30 —

Mehlpreise:	fl.	kr.
Der Metzen Mundmehl	3	50
" " Semmelmehl	3	3
" " Mittelmehl	2	18
" " Nachmehl	—	34
" " Roggenmehl	1	39

Sonstige Venalien.	kr.	pf.
1 Pfd. Schmalz	26	—
1 " Butter	20	—
1 " Salz	4	2
1 " Kerzen	30	—
9 Stück Eier	8	—

Druck und Verlag von Georg und Karl Ganser in Ottobeuren. Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganser in Ottobeuren.

Beilage

zum Ottobeurer Wochenblatt Nro. 9. den 28ten Februar 1856.

(Die Errichtung eines Denkmales für den Domkapitular Christoph von Schmid, in Dinkelsbühl betr.

An sämmtliche Gemeindevorsteher.

Seine Majestät der König haben der Stadtgemeinde Dinkelsbühl zur Errichtung eines ehernen Monumentes für den verlebten Domkapitular Christoph von Schmid die allerhöchste Bewilligung zuertheilen, und allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Gewinnung der erfoderlichen Mittel eine Einladung zu freiwilligen Beiträgen erlassen werde.

Indem man unten einen Abdruk des Aufrufes, welchen das zum Vollzuge dieser allerhöchsten Verfügung gewählte Komitte ergehen ließ, beifügt, werden.

Die Gemeindevorsteher beauftragt, die allergnädigst gestattete Sammlung freiwilliger Beiträge ungesäumt zu veranstalten, und das Ergebniß binnen 4 Wochen anher einzusenden.

Ottobeuren, am 18. Februar 1856.

Der Königl. Landgerichtsvorstand
Graf.

Aufruf.

Es ist im Werke, dem am 15ten August 1768 zu Dinkelsbühl gebornen und am 3ten September vorigen Jahres zu Augsburg verstorbenen Domherrn

Christoph von Schmid,

dessen unerreichte Erzählungen für die Jugend überall bekannt sind, in seiner Vaterstadt Dinkelsbühl ein Denkmal zu errichten, dessen Kosten auf circa 12000 fl. veranschlagt sind. Seine Majestät der König Maximilian II. hat diesem Unternehmen Allerhöchst seinen Schutz huldreichst zugesagt und die Vornahme einer Sammlung im ganzen Lande zur Aufbringung der Kosten allergnädigst zu bewilligen geruht.

Wohl niemand hat die über alle Welttheile verbreiteten, in sechs verschiedene Sprache übertragenen und von der jetzt regierenden Königin von Schweden eigenhändig ins Schwedische übersetzten gemüthreichen Erzählungen des Freundes und Lieblings aller Kinder ohne die lebhafteste Freude gelesen, Tausende werden sich noch gerne der seligen Stunden erinnern, welche ihnen in ihrer Jugendzeit, der fröhlichsten des Lebens, jene lieblichen, phantasiereichen Erzählungen geschaffen haben und nirgend werden die edlen Früchte verborgen geblieben sein, welche der so in die Kinderherzen gestreute Saame gebracht hat und stets bringen wird.

Die Liebe und Mühe, mit welcher der Verfasser für die Unterhaltung und Bildung des Geistes und Gemüthes der Jugend gesorgt hat, sie hat gewiß gerechte Ansprüche auf die Anerkennung und den Dank aller deren, welche sich dieselbe jemals zu Nutze gemacht haben, und Keiner von ihnen wird versäumen, dem lieben Freunde seiner Jugend für alle die schönen Stunden, die er ihm geboten hat, nun durch die That Dank zu sagen, eben so gerne und freudig wird aber auch Jeder, dem die wohlthätige Einwirkung dieser Schriften auf die Jugend und mittelbar auf das allgemeine Wohl gleichgiltig ist, dem Andenken des edelsten Menschenfreundes seinen Tribut zollen.

Möge darum ein Jeder ohne Ausnahme seine Spende zur Errichtung des angeregten Denkmals liefern und dadurch zum recht baldigen Gelingen eines Werkes beitragen, welches der Nachwelt zeigen soll, daß den Freund der Jugend seine Freunde nicht vergessen haben.

München u. Dinkelsbühl, im Dezember 1855.

Graf v. Reigersberg, Kgl. Staatsminister, Vorstand. **Karl August Graf v. Reisach**, Cardinal. **v. Gutschneider**, Kgl. Regierungspräsident von Mittelfranken. **Dr. v. Allioli**, Domprobst und Bistums-Verweser in Augsburg. **Forndran**, I. Bürgermeister in Augsburg. **Schoberth**, Bürgermeister in Dinkelsbühl, Localvorstand. **Mayr**, Stadtcommissär. **Fuchs**, Decan. **Pürkhauer**, Decan. **Dumpert**, Beneficiat. **Krafft**, Ed. Privatier. **Unold**, Zangmeister, Pfarrer, Secretär.

Druck und Verlag von Georg und Karl Ganser in Ottobeuren, Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganser in Ottobeuren.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag № 10. den 6. März 1856.

Als ich am Tage' der Geburt die Welt anweinte, da nickten
Vater und Mutter und Freunde lächelnd dem Weinenden zu.
Nun ich ihn ausgekämpft, den Weltkampf, den Ihr noch kämpft,
Lächl' ich am Ziel' und Ihr weinet dem Lächelnden nach.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Erhöhung der Verpflegungsgelder für die Patienten der Kreis-Irrenanstalt Irsee betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Wird die in rubr. Betr. unterem 20ten v. Mts. ergangene hohe Regierungsausschreibung in unten folgenden Abdruck zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden die Gemeindevorsteher, aus deren Bezirken sich Geisteskranke in der Irrenanstalt zu Irsee befinden, beauftragt, dieselbe und besonders den Schlußsatz, wornach die erhöhten Verpflegungsgelder bereits mit dem 1ten April l. Jrs. beginnen den treffenden Kuratoren und respektive Armenpflegern zur geeigneten Darnachachtung zu eröffnen.

Am 4. März 1856.

Der Königliche Landrichter:

Graf.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die schon so lange andauernde hohen Preise aller Lebensmittel machen es nothwendig, von dem am Schlusse des §. 17 der Satzungen für die Kreis-Irrenanstalt Irsee vom Januar 1850 gemachten Vorbehalte wirklich Gebrauch zu machen, und die für die Patienten der Anstalt zu bezahlenden Verpflegungsgelder auf nachstehende Beträge zu erhöhen:

I. Verpflegungs-Klasse:

1) für Pfleglinge aus Schwaben und Neuburg auf 1 fl. 21 kr. täglich, sohin 495 fl. 45 kr. jährlich;
2) für Pfleglinge aus andern Kreisen Bayerns auf 1 fl. 30 kr. täglich, sohin 547 fl. 30 kr. jährlich;
3) für Pfleglinge vom Auslande auf 2 fl. täglich, sohin 730 fl. jährlich.

II. Verpfegungs-Klasse:

1) für Pfleglinge aus Schwaben und Neuburg auf 56 kr. täglich, sohin 340 fl. 40 kr. jährlich;
2) für Pfleglinge aus andern Kreisen auf 1 fl. 3 kr. täglich, sohin 383 fl. 15 kr. jährlich;
3) für Pfleglinge vom Auslande auf 1 fl. 12 kr. täglich, sohin 438 fl. jährlich.

III. Verpflegungs-Klasse:

1) für Pfleglinge aus Schwaben und Neuburg:
   a) wenn für dieselben aus Gemeinde- oder Stiftungsmitteln Zahlung geleistet wird, auf 24 kr. täglich, sohin 146 fl. jährlich,
   b) wenn für dieselben aus Privat-Mitteln Zahlung geleistet wird, auf 27 kr. täglich, sohin auf 164 fl. 15 kr. jährlich;
2) für Pfleglinge aus andern Kreisen auf 30 kr. täglich, sohin 182 fl. 30 kr. jährlich;
3) für Pfleglinge vom Auslande auf 40 kr. täglich, sohin 243 fl. 20 kr. jährlich.

Diese erhöhten Verpflegungsgelder treten mit dem 1. April d. Jrs., und zwar sowohl für die schon in der Anstalt befindlichen, als auch für die erst aufzunehmenden Pfleglinge in Wirksamkeit.

Augsburg, den 20. Februar 1856.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Spengler, coll.

Die Aufsicht auf den Verkauf und die Verwahrung von Zündhölz'chen betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

In Folge einer hohen Regierungsausschreibung vom 25. v. Mts. werden die über den Verkauf und die Aufbewahrung der Reibfeuerzeuge (Zündhölzchen) bestehenden Anordnungen in Erinerung gebracht, insbesondere, daß;

1) die Aufbewahrung derselben nur in wohl verschlossenen Behältern von Stein, Metall oder Thon, oder in gutpassenden dichten Schächtel'chen unter gehöriger Entfernung von leicht entzündbaren Gegenständen, an nicht zu warmen, den Kindern nicht leicht zugänglichen Orten stattfinden.

2) Diese Zündhölz'chen von den Gewerbtreibenden nicht in Behältern von ganz schwachen sondern in solchen von starkem, gebohrten Holz verkauft auch solche nicht an Kinder abgegeben werden dürfen, endlich

3) bei dem Gebrauche jede Fahrlässigkeit durch Verlieren oder Wegwerfen ganzer oder abgebrochener nicht völlig abgebraunten Zündhölz'chen ꝛc. sorgfältigst vermieden werden muß.

Jede Uebertrettung ist mit einer Geldstrafe von 1 fl. 30 kr. bis 50 fl. oder angemessenem Arreste bedroht, und haben die Feuerschaukommissionen vorzüglich zu controlliren, ob die Reibfeuerzeuge, (Zündhölz'chen) vorschriftmäßig verwahrt sind.

Die Gemeindevorsteher werden beauftragt, diese Bestimmungen ungesämmt wieder öffentlich bekannt zu machen.

Am 4ten März 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Nachstehende in der hohen Regierungsausschreibung vom 19. v. Mts. (Kreis-Amts-Blatt Nro. 17. S. 265—269) signalisirten Individuen wurden wegen verschiedenen Verbrechen und resp. Vergehen verurtheilt und nach Erstehung ihrer Strafe des Landesverwiesen.

Die Gemeindevorsteher werden beauftragt, dieselben in das alphabetische Verzeichniß der Landesverwiesenen einzutragen, und wann Eines oder das Andere im Bezirke betroffen würde, sogleich mit deren Arretirung und Anherlieferung einzuschreiten.

1) Benz Bernhard, Taglöhner von Brettenfeld kgl. Württb. Oberamts Gerabronn.

2) Klug Augustin, Taglöhner von Eckardroth kurfürstl. hessichen Landrathamts Schlüchtern.

3) Probst Franz, Bauernknecht aus St. Mara k. k. Bezirksamts Winterberg in Böhmen.

4) Engelhard Karl Ernst, Handelsmann von Mühltroff im Königreich Sachsen.

5) Wall Jakob, Schäfer aus Weilheim kgl. Württb. Oberamts Kirchheim.

6) Zimmetter Johann, Schmiedgeselle von Fenbach k. k. österreichischen Bezirksamts Schwaz.

7) Walter Jakob Christoph, Lithograph von Büssingen im Großherzogthume Baden.

8) Neumaier Jokob, Geschirrhändler von Unterdaufstetten kgl. Württb. Oberamtsgericht Krailsheim.

9) Fuchs Joseph, Käsmacherssohn von Gunden, Kantons Appenzell.

10) Bichler Peter, Dienstknecht von Hof, k. k. österreichischen Bezirksamts Thalgau.

Am 4ten März 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Viehhandeln an Sonn- und Feiertagen betr.

Das Vieheinkaufen an Sonn- und Feiertagen ist gleich dem Zu- und Abführen von Schlachtvieh bei Meidung polizeilicher Strafe verboten und erging an die kgl. Gendarmerie die geeignete Requisition bezüglich Zuwiderhandelnder, was hiemit zur Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Die Gemeindevorsteher sind aufgefordert, Vorstehendes zu veröffentlichen.

Ottobeuren, am 4ten März 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Unterhaltung der Strassen und Wege betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Nachdem die gegenwärtige Witterung zur Restaurirung der wärend des Winters herabgekommenen Strassen und Wege günstig ist, so werden die

Gemeindevorsteher beauftragt, sich ungesäumt hiemit zu befassen, und durch die Gemeindewegmacher besonders die tiefen Gleisen einhauhen die Löcher ausfüllen, und das Wasser von den Strassen abziehen, auch wo es schon möglich ist, gereinigtes und geworfenes Kies aufführen zu lassen.

Gegen Säumige wird unnachsichtlich mit Exekution vorgeschritten werden.

Am 5ten März 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Fleischsatz pro Monat März.

Fleischsatz.

Die hiesigen Metzger haben für den Monat März folgende Fleischpreise angegeben:

Mastochsenfleisch per Pfund	. .	12 kr.	4 hl.
Rindfleisch „ „	. .	10 „	4 „
Kalbfleisch „ „	. .	10 „	— „
Schweinfleisch „ „	. .	18 „	— „

Obige Taxen sind lediglich als Maximalpreise anzusehen so, daß das Fleisch auch um geringere Preise unter der Voraussetzung verkauft werden darf, daß

1) dasselbe von ganz guter Qualität ist, und
2) die Anzeige des geringern Preises rechtzeitig der Lokalpolizeibehörde gemacht wird, welche hierüber je nach Umständen der distriktspolizeilichen Behörden zu beachten ist.

Die Gemeinde-Vorsteher werden beauftragt, obigen Fleischsatz bei den Metzgern ihres Bezirkes anschreiben zu lassen, und dessen genaueste Einhaltung zu überwachen.

Am 4ten März 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch den 12ten Merz Vormittags 9 Uhr werden in dem Hause der Drechslers-Wittwe Munk dahier der Rücklaß der verstorbenen Theresia Madlener bestehend in verschiedene Mobilien, Betten und Hauseinrichtung, ferners am Donnerstag den 13ten Merz Vormittags 10 Uhr in der Wohnung des Marktvorstehers Mahler dahier eine silberne Dose, ein silberner Eßlöffel, eine silbergehäusige Taschen-Uhr, mehrere unterschiedliche silberne Knöpf ꝛc. an die Meistbiethende gegen sogleich baare Bezahlung öffentlich versteigert, wo zu beiden Versteigerungen Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Ottobeuren, am 4ten März 1856.

Der Armenpflgschafts-Rath.

Bei Verleger dieses Blattes ist zu haben:

Die unbefleckte Gottesmutter Maria.

Eine Predigt am zweiten Fastensonntag 1855 gehalten von

Sebastian Egger,
Stadtpfarrer in Memmingen. Preis 6 Kreuzer.

Zu verkaufen sind:

circa 50 Zentner Haber- und Waizenbuscheln. Wo? sagt Verleger dieses Blattes.

Lotto.

In der 530. Nürnberger-Ziehung wurden gezogen:

23. 85. 20. 71. 30.

Geburs-, Trauungs- und Sterb-Anzeigen

der Pfarrei Ottobeuren

Im Monat Februar.

Geboren: Den 5. M. Josepha, d. V.: Benedikt Schmölz Söldner von Unterhaslach. — Den 7. Constantin, d. V.: Hr. Joh. Ev. Müller, kgl. Bezirksgeometer in Ottobeuren. — Den 8. Joh. Bapt., d. V. Anton Eichele, Kronenwirthschaftspächter von Ottobeuren. — Den 18. Victoria, d. V.: Alois Suiter, Bauer und Gemeindevorsteher in Betzisried. — Den 19. Andreas, d. V. Georg Jehle, Söldner in Ottobeuren. — Den 22. Georg, d. V.: Joseph Schwank, Bauer in Reute. — Den 22. Ein todtgebornes Mädchen. —

Gestorben: Den 6. Joh. Michael, Kind des Söldners Georg Immerz von Stephansried, 3 Monat alt, an Abzehrung. — Den 21. Theresia Madlener, geborne Gropper, verwittw. Pfründnerin von Ottobeuren 64 J. alt, an Wassersucht. — Den 23. Joh. Georg, Kind des Bauern Jos. Schwank von Reute, 2 Tage alt, an Schwäche.

Sparkassen-Tontine
der
Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß, nachdem bei den am 2. Januar l. Js. eröffneten drei Gesellschaften der Sparkassen-Tontine und zwar

1) bei der **zehnjährigen** für 34 Personen 144 Einlagen der ersten Serie im Nettobetrage von 1,391. fl. 32 kr.;
2) bei der **fünfzehnjährigen** für 16 Personen 133 Einlagen der ersten Serie im Nettobetrage von 1,278. fl. 59 kr. und
3) bei der **zwanzigjährigen** für 11 Personen 134 Einlagen der ersten Serie im Nettobetrage von 1,420. fl. 47 kr.

wirklich eingezahlt waren, die genannten drei Gesellschaften am heutigen Tage durch Beschluß der Bankadministration gemäß §. 8. der Grundbestimmungen für konstituirt erklärt worden sind.

Da ungeachtet der kurzen Zeit, welche seit Eröffnung dieser Gesellschaften verflossen ist, die Zahl der Personen für welche Beitrittserklärungen eingesandt wurden und die Einlagsscheine größtentheils auch schon ausgefertigt sind, sich bereits auf 125, die der unterzeichneten Einlagen auf 1292 und die Summe der darauf treffenden Einlagsbeträge auf 13,013. fl. 36 kr. beläuft, so kann daraus ein günstiger Schluß hinsichtlich der Aufnahme, welche die Sparkassen-Tontine im Publikum gefunden hat, gezogen werden und man darf, da das Bestehen der drei Gesellschaften durch die vorgenommene Constituirung jetzt gesichert ist, sowohl für die erste, als alle übrigen Serien derselben von nun an einer noch viel ansehnlicheren Betheiligung entgegengesehen.

München, 15. Januar 1856.

Die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Ed. Brattler, Dirigent.

Mindelheim, den 1ten Februar 1856.

J. Rothenfelder, Bankagent.

Schrannen-Anzeige.

Getreidgattung.	Ottobeuren, den 6. März 1856.						Memmingen, den 4. März 1856.						Mindelheim, den 1. März 1856.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	24	4	23	10	21	58	23	6	22	25	21	4	23	16	22	10	20	58
Roggen.	17	—	16	15	16	—	17	24	16	21	15	41	16	29	14	44	13	—
Gerste.	13	15	13	15	13	15	14	48	14	20	13	44	13	35	12	56	11	59
Haber.	6	3	5	29	5	13	6	15	5	49	5	25	5	47	5	24	5	8

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern — fl. — kr. — Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. 15 kr. Haber — fl. — kr.
Abschlag: Kern 1 fl. 36 kr. — Roggen — fl. 45 kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. 24 kr.

Brodtaxe:	Pfd.	Loth	Mehlpreise:	fl.	kr.	Sonstige Venalien.	kr.	pf.
Semmelbrod zu 2 kr. .	—	8 1/2	Der Metzen Mundmehl	3	55			
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	10 1/2	„ „ Semmelmehl	3	6	1 Pfd. Schmalz	26	—
Halbweißbrod zu 2 kr. .	—	12 3/4	„ „ Mittelmehl	2	21	1 „ Butter	20	—
„ „ zu 4 kr. . .	—	25 1/2	„ „ Nachmehl	—	35	1 „ Salz	4	2
Roggenbrod zu 2 kr. . .	—	15 —	„ „ Roggenmehl	1	35	1 „ Kerzen	30	—
„ „ zu 4 kr. . .	—	30 —				9 Stück Eier	8	—

Druck und Verlag von Georg und Karl Ganser in Ottobeuren, Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganser in Ottobeuren.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag № 11. den 13. März 1856.

Die Andern gern den Weg abgraben,
Müssen den Spott zum Schaden haben.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Erhaltung und Bewahrung der älteren Kunstdenkmale betr.

An sämmtliche Kirchen- und Gemeinde-Verwaltungen.

Nach verlässigen Anzeigen machen sich verschiedene Antiquitenhändler und sogenannte Alterthumsfreunde ein Geschäft daraus, einzelnen Gemeinden, Kirchen und Kapellen 2c. die im Besitze von alten Kunstdenkmälern sind, dieselben abzuhandeln, zu entleiden, oder ihnen dafür sogenannte geschmackvollere Arbeiten der neuen Kunst als Tauschobjekte anzubieten, und betreiben dieses für sie einträgliche Geschäft mit der größten Zudringlichkeit und Unverschämtheit, wodurch manche Kunstschätze entführt werden.

Gemäß hoher Regierungsentschliessung vom 11/21ten vorigen Monats werden die Gemeinde- und Kirchenverwaltungen, unter Hinweisung auf die im Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1829 S. 693 — 695 enthaltene Ausschreibung wiederholt aufmerksam gemacht, daß Gegenstände alterthümlichen oder historischen Werthes weder aus Kirchen und öffentlichen Gebäuden, noch sonst zu dem Gemeinde- oder Kircheneigenthum gehörige Effekten nicht ohne Kuratelgenehmigung veräussert werden dürfen.

Auch dürfen solche Gegenstände nicht ohne höhere Erlaubniß einer Ausbesserung oder Auffrischung unterstellt werden, da aus Unerfahrenheit oder böser Absicht schon öfters Beschädigungen vorgekommen sind.

Am 11ten März 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Das Abraupen der Bäume betr.

An sämmtliche Gemeindevorsteher.

Sämmtliche Gemeinde-Vorsteher werden angewiesen, in ihren Gemeinden bekannt zu machen, daß unverzüglich mit dem Abraupen der Obstbäume und Hecken in den Ortschaften und an den Strassen begonnen und solches mit aller Sorgfalt vollendet werde. Es hat solches ohne alle Ausnahme zu geschehen, damit nicht der sorgsame Besitzer durch einen nachlässigen Nachbarn in Schaden versetzt werde.

Die abgenommenen Raupennester sind zu verbrennen oder zu vergraben, keinesfalls dürfen dieselben, wie solches häufig geschieht, lediglich da, wo sie abgenommen werden, auf den Boden geworfen werden.

Gegen die Säumigen wird mit Strafe eingeschritten und das Abraupen auf deren Kosten angeordnet.

Das Abraupen hat nur dann einen Erfolg, wenn es allgemein geschieht; jeder Freund der nicht bloß so angenehmen, sondern auch so vortheilhaften Obstbaumzucht wird daher ersucht, allenfalls wahrgenommene Vernachlässigungen zur Anzeige zu bringen.

Am 11ten März 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Vorsorge für Heilung armer Kranken, welche der Gefahr des Erblindens ausgesetzt sind.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Die Erfahrung lehrt, daß hin und wieder Augenleidende, deren die Mittel zu einer Operation, oder sonst geeigneten ärztlichen Behandlung fehlen, in Folge der Vernachläßigung ihres Leidens gänz-

lich erblinden, und so ihren Mitmenschen, oder den Armenpflegen zur Last fallen, wärend es oft, wenn rechtzeitige Hilfe angewendet worden wäre, nur ganz geringer Mittel bedurft hätte, um diesen Armen die Gottesgabe des Augenliches, und damit ihre Arbeits- und Erwerbsfähigkeit zu erhalten, und auf diese Weise die daurende Last ihrer Unterstützung abzuwenden.

Seine Majestät der König haben in gewohnter landesväterlichen Sorgfal auch diese Vorbehältnissen Allerhöchst Ihr Augenmerk zuzuwenden geruth, in Folge dessen die kgl. Landgerichtsärzte mittelst hoher Regierungsausschreibens vom 28ten v. Mts. angewiesen worden sind, im Benehmen mit der kgl. Distriktspolizeybehörden über derley Augenleidende genaue Erhebungen zu pflegen und einzusenden.

Auf Requisition des kgl. Landgerichtsarztes Dr. Forster erhalten nun sämmtliche Gemeindevorsteher den Auftrag

1) bis Samstag den 22ten dies ein Verzeichniß solcher armen Augenkranken ihres Bezirkes, welchen nach vorgängigen Benehmen mit dem vorhandenen ärztlichen Personal zufolge ihres Leidens die Gefahr der Erblindung drohe, und welche einer nachhaltigen ärztlichen Behandlung nicht unterstellt sind, unter Beifügung ihres Alters, sodann ihrer Familien- und Vermögensverhältnisse an den kgl. Landgerichtsarzt einzusenden, wobei jedoch bemerkt wird, daß Fehlanzeigen erlassen sind, sodann

2) diejenigen dieser Augenleidenden, deren Gesundheitsverhältnisse eine Reise hierher gestatten, auf diesen Tag zu dem kgl. Landgerichtsarzt behufs ärztlichen Untersuchung abzuordnen.

Am 10. März 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Das Gesuch der katholischen Kirchenverwaltung Abenberg kgl. Landgerichts Pleinfeld um Bewilligung einer Kollekte für die Kosten der innern Einrichtung der dortigen neuen Pfarrkirche betr.

Vom

Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Wird das Ergebniß der in rubr. Brtreffe von den kgl. kath. Pfarrämtern veranstalteten Kollekte hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Am 11ten März 1856.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

1. Amendingen	. .	3 fl.	6	kr.
2.) Attenhausen	. ..	1 „	58	„
3.) Beningen	. .	1 „	36	„
4.) Böhen	. .	5 „	24	„
5.) Burheim	. .	— „	—	„
6.) Egg a/d Günz	. .	2 „	—	„
7.) Engetried	. .	1 „	12	„
8.) Ertheim	. .	3 „	45	„
9.) Frechenrieden	. .	2 „	30	„
10.) Günz	. .	2 „	27	„
11.) Hawangen	. .	2 „	12	„
12.) Holzgünz	. .	— „	54	„
13.) Lachen	. .	4 „	30	„
14.) Niederdorf	. .	1 „	50	„
15.) Ollarzried	. .	1 „	30	„
16.) Ottobeuren	. .	2 „	9	„
17.) Rettenbach	. .	3 „	41	„
18.) Sontheim	. .	3 „	—	„
19.) Ungerhausen	. .	1 „	54	„
20.) Unteregg	. .	2 „	29¼	„
21.) Westerheim	. .	2 „	43	„
22.) Wolfertschwenden	. .	2 „	20	„
	Summa:	55 fl.	10¼	kr.

Die Gant des Kiefers Michael Schmid von Wolfertschwenden betreffend.

Gantproklama und Anwesensverkauf.

Der Kiefermeister Michael Schmid von Wolfertschwenden hat am 21ten v. Mts. seine Insolvenz gerichtlich erklärt und sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher — und weil die sofort gepflogenen Verhandlungen allerdings eine materielle Ueberschuldung ergaben — die Edikstage anberaumt wie folgt:

1.) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen

Montag den 7ten April,

2.) zur Vorbringung der Einreden

Montag den 5ten Mai,

3.) zu den Schlußverhandlungen (Replik und Duplik)

Montag den 2ten Juni l. Jrs. jedesmal Morgens 9 Uhr.

Hiezu ergeht an sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Cridars die Ladung mit dem Bemerken, daß das Nichterscheinen am 1ten Ediktstage die Ausschließung der betreffenden Forderungen von der Gantaktivmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstage den Verlust der bezüglichen Verhandlungen zur Folge hat.

Am 1ten Ediktstage wird auch eine gütliche Beilegung der Sache versucht werden, und wird hiebei von den nicht anwesenden Gläubigern die Zustimmung zu den Beschlüssen der Anwesenden gefolgert werden.

Wer etwas von dem Vermögen des Cridars in Handen hat oder an denselben etwas schuldet, wird aufgefordert, solches vorbehaltlich seiner Rechte an das Gantgericht abzuliefern und resp. bei Meidung des nochmaligen Ersatzes, hierorts zu erlegen.

Das Anwesen des Cridars, bestehend in dem Wohnhause Nro. 45 zu Wolfertschwenden mit Nebengebäude und Wurzgärtchen, dann 9 Tagw. 67 Dezm. Aeker, Wiesen und Gärten, zusammen geschätzt zu 2510 fl. wird am Freitag den 4ten April Nachmittags 2 Uhr im Gasthause zur Post in Wolfertschwenden zur öffentlichen Versteigerung kommen, wozu an die Gläubiger und an Kaufsliebhaber die Ladung mit der Beifügung ergeht, daß sich der Hinschlag nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes resp. der §. §. 98 — 101 des Prozeß-Gesetzes vom 17ten November 1837 richte, sohin erfolge sobald der besagte Schätzungswerth erlöst ist, in welchem Falle auch ein Einlösungsrecht von Seite der sonst hiezu befugten Gläubiger nicht mehr statt findet.

Die übrigen Kaufsbedingungen werden am Steigerungstage bekannt gegeben werden, und es steht bis dahin die Einsichtnahme von der Gutsbeschreibung und Belastung hierorts den Kaufslustigen frei.

Ottobeuren, am 4ten März 1856.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Die Verlassenschaft des Ignatz Schette von Ottobeuren betr.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche an dem Rücklaß des in Kempten verstorbenen Fabrikarbeiters Ignatz Schette von hier Ansprüche zu machen, haben werden hiemit aufgefordert, dieselben binnen 30 Tagen a dato bey Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzubringen.

Beigefügt wird, daß das Anwesen des Defunkten, bestehend aus einem Drittelhaus dahier sammt, Wurzgarten per 0,3 Dezm. und einem Krautgarten per 0,2 Dezm. sodann dem Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindebesitzungen am

Montag, den 14ten April lfd. Jrs. Vormittag 9 Uhr

öffentlich versteigert wird, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Ottobeuren, am 11ten März 1856.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Lotto.

In der 1571. Münchener = Ziehung wurden gezogen:

☞ **36. 60. 43. 49. 24.**

Vermischtes.

Eine interessante Verhandlung fand am 26. Febr. vor den Schranken des Landgerichtes Winnweiler statt. In dem nahegelegen Orte Langmeil nämlich bestand schon seit längeren Jahren eine Religionssecte, deren Gründer ein Schäfer aus der dortigen Gemeinde sein soll. Bisher war es den Bemühungen der Geistlichen und Ortsbehörde noch nicht gelungen, diese religiöse Schwärmerei mit Erfolg zu bekämpfen. Da jedoch seit neuester Zeit das Treiben dieser Sectirer in einem gefährlichen Grade zunahm, fand die Gerichtsbehörde Veranlassung, hiegegen einzuschreiten. Dieselben hilten lärmende, nächtliche Versammlungen, tauften, trieben Teufel aus 2c. und dies Alles in einer Weise, die den Stempel des Wahnsinnes an sich trug. Bei der heutigen gerichtlichen Verhandlung nun waren zwanzig dieser Sectirer als Beschul-

digte anwesend, worunter sechs „Apostel", größtentheils weiblichen Geschlechtes, sich befanden, in welche bereits (wie sie sagen) der Geist gefahren ist. Drei der angeklagten Weiber waren evident wahnsinnig; sie geberdeten sich derart, daß unter der großen Zuhöreranzahl auch gewiß nicht Einer war, der nicht Schauder empfand und diese Leute im höchsten Grade bedauerte; sie rauften sich die Haare, zerschlugen sich die Brust, stampften mit den Füßen, schlängelten mit den Händen, verdrehten die Augen: kurz sie zeigten in allen ihren Mienen die vollkommenste Raserei. Würde nun nicht mit aller Energie diesem Unwesen gesteuert und die vollkommen Geisteskranken in's Irrenhaus gebracht, so wäre der Ruin der Gemeinde unausbleiblich, da ohnedies ein großer Theil der weiblichen Einwohner, bereits von dieser Krankheit angesteckt, keine Arbeit mehr verrichtet, sondern durch das Lesen schwärmerischer Bücher die Zeit vergeudet. Nach einer Bekanntmachung des kgl. Landcommissariates Kaiserslautern sind die Versammlungen dieser Secte verboten. —

Vom Schwurgericht für die Pfalz wurde am 22. Februar Abraham Goldschmitt, 17 Jahre alt, Lumpensammler, Sohn von Simon Goldschmitt, Handelsmann in Göllheim wohnhaft, des gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit von sechs Mädchen unter 15 Jahren angeklagt, zu 8 jähriger Zwangsarbeit verurtheilt. Dieser jugendliche Wüstling hatte Thaten der Schändlichkeit verübt, die eine äußerste Entartung der Natur und volle sittliche Verkommenheit zeigten. Bei den Verhandlungen in der öffentlichen Sitzung läugnete der Angeklagte frech die ihm zur Last gelegten Verbrechen, die unzweifelhaft aus den Aussagen der Zeugen gegen ihn hervorgingen, und zeigte so ein verdorbenes Gemüth, das ihm das Mitleid der Anwesenden entremdete. —

Henneberg. Wollen wir uns nich bei die Fremdenlegion anwerben lassen? — Da kriegen wir doch 20 Thlr. auf die Hand. —

Scheppe. Wenn es blos 20 auf die Hand gäbe, denn wäre ich wohl dabei; aber bei die Engländer gibt es ooch noch machmal 20 wo anders hin — und davor passe ich!

Schrannen-Anzeige.

Getreidgattung.	Ottobeuren, den 13. März 1856.						Memmingen, den 11. März 1856.						Mindelheim, den 8. März 1856.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	23	20	22	23	21	20	21	40	20	52	19	29	22	25	21	18	20	10
Roggen.	16	15	15	42	15	—	15	54	15	17	14	55	15	54	14	40	13	29
Gerste.	13	—	13	—	12	24	14	41	14	3	13	42	13	39	12	57	11	40
Haber.	6	11	5	38	5	16	6	12	5	51	5	25	5	30	5	18	4	49

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern — fl. — kr. — Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. 9 kr.
Abschlag: Kern — fl. 47 kr. — Roggen — fl. 33 kr. Gersten — fl. 15 kr. Haber — fl. — kr.

Brodtaxe:	Pfd.	Loth	Mehlpreise:	fl.	kr.	Sonstige Venalien.	kr.	pf.
Semmelbrod zu 2 kr. .	—	9	Der Metzen Mundmehl	3	45			
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	10 1/2	„ „ Semmelmehl	3	—	1 Pfd. Schmalz	26	—
Halbweißbrod zu 2 kr. .	—	12 7/8	„ „ Mittelmehl	2	15	1 „ Butter	20	—
„ „ zu 4 kr. . .	—	25 7/8	„ „ Nachmehl	—	33	1 „ Salz	4	2
Roggenbrod zu 2 kr. . .	—	15 3/8	„ „ Roggenmehl	1	36	1 „ Kerzen	30	—
„ „ zu 4 kr. . .	—	30 3/4				9 Stück Eier	8	—

Druck und Verlag von Georg und Karl Ganser in Ottobeuren, Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganser in Ottobeuren.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag № 12. den 20. März 1856.

Bleibt mir in diesen Tagen theuer
Gethsemane und Golgatha!
Ihr Oerter, wo die Welt die Feier
Der allergrößten Liebe sah! —
Nach euch will ich voll Andacht schauen,
Wo mein Erlöser litt und starb,
Und hoffnungsvoll auf den vertrauen,
Der mir die Seligkeit erwarb! —

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Entweichung des Zuchthaussträflings Andreas Vogginger aus der Strafanstalt München betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 27ten v. Mts. früh 9 Uhr entwich der Zuchthaussträfling Andreas Vogginger von Frauenholz kgl. Landgerichts Landau an der Isar, aus der kgl. Strafanstalt zu München.

Unter Bekanntgabe von dessen Signalement ergeht der Auftrag, die geeigneten Spähevorfügungen zu erlassen und den Rubrikaten im Falle Betretens an die genannte Strafanstalt unter gleichzeitiger Berichterstattung abzuliefern.

Augsburg, den 11. März 1856.

Königl. Regierung von Schwaben u. Neuburg, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.
Spengler, coll.

Personal-Beschreibung.

Alter: 35 Jahre, Größe: 5' 5'' 3''', Statur: untersetzt, Haare: schwarz, Augen: blau und klein, Mund: klein, Zähne mangelhaft, Bart: schwarz.

Besondere Kennzeichen: fehlen vier Stockzähne, am rechten und linken Daume eine Schnittnarbe und auf dem Rücken eine Warze.

Kleider: Gefängnißkleider und Fesseln.

Der vermißte Austrägler Joseph Röslmaier v. Neuhalting betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Werden die Gemeindevorsteher beauftragt nach dem Austrägler (Pfründner) Joseph Röslmaier von Neuhalting, welcher seit dem 12ten Jänner l. Jrs. vermißt wird, und dessen Signalement in der hohen Regierungsausschreibung vom 6. d. Mt. in Nro. 21 des Kreis-Amts-Blattes enthalten ist, genaue Nachforschungen anzustellen, und ein allenfallsiges Ergebniß längstens bis zum 31. d. Mts. anzuzeigen.

Am 18ten März 1856.

Graf, Landrichter.

Urkunden-Amortisation.

Nachdem innerhalb des in der diesseitigen Ausschreibung vom 28ten August v. Jrs. vorgesetzten halbjährigen Termines die auf die Bauersehefrau Karolina Köhle von Holzgünz lautende Staatsobligation vom 1ten Febr. 1836 Kat. Nro. 1317/4088 per 500 fl. diesseits nicht produzirt wurde, so wird sie hiemit als kraftlos erklärt.

Ottobeuren, am 11ten März 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Curatelbestellung.

Curatel über Georg Grau von Amendingen betr.

Der ledige Taglöhner Georg Grau von Amen-

dingen hat sich freiwillig unter die Curatel des dortigen Söldners Ignatz Waibel begeben, und kann daher ohne Zustimmung des letztern keinerlei Rechtsgeschäfte mehr gültig abschliessen, was zur Warnung des Publikums hiemit veröffentlicht wird.

Ottobeuren, den 14. März 1856.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Debitwesen der Lang'schen Eheleute von Künersberg betr.

Bekanntmachung.

Die Wirthsleute Jakob und Katharina Lang von Künersberg haben am 7. ds. Mts. ihre Zahlungsunfähigkeit gerichtlich erklärt, und es kam an diesem Tage unter den Hypothek-Gläubigern eine Uebereinkunft dahin zu Stande, daß die verhandenen Realitäten dem letzten Hypothek-Gläubiger im Anschlage von 5000 fl. an Zahlungsstatt gegen Befriedigung der ihm vorgehenden Hypothek-Gläubiger, dann jener der I. Priorität-Klasse und Berichtigung der Gerichtskosten eigenthümlich überlassen wurden, die Mobilien aber den angeblichen Käufern derselben verbleiben sollen, so daß hiernach eine Activmasse für die s. g. Currentgläubiger gar nicht bestehen würde.

Hiebei wurde selbst verständlich die Genehmigung der letzteren vorbehalten.

Zur Anmeldung und Nachweisung aller nicht hypothecirten Forderungen, sowie zur Erklärungsabgabe über jene Uebereinkunft steht nun Tagsfahrt auf

Mittwoch, den 16. April ds. Js. Morgens 9 Uhr.

hierorts an, und ergeht hiezu die Ladung an alle bekannte und unbekannte Gläubiger der Lang'schen Eheleute mit Ausnahme der Hypothek-Gläubiger mit dem Bemerken, daß von den Nichterscheinenden die Genehmigung der besagten Uebereinkunft gefolgert, und sofort ihr Ausschluß von der Gesammtgantactivmasse würde verfügt werden.

Ottobeuren, am 17ten März 1856.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Die Kreis-Irrenanstalt Irsee betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Werden die Gemeindevorsteher auf nachfolgenden, aus der Neuen Münchner Zeitung entnommenen Artikel über die Irrenanstalt in Irsee mit dem Auftrag aufmerksam gemacht, denselben in ihren Bezirken möglichste Verbreitung zu verschaffen, und hiedurch das hie und da noch gegen diese so gemeinnützge Anstalt vorhandene Vortheil zu besiegen.

Am 18ten März 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Kreis-Irrenanstalt in Irsee.

Obgleich Humanität und Wissenschaft seit Anfang unseres Jahrhunderts und namentlich in den letzten Decennien Alles aufgeboten haben, um aus den Irrenanstalten Krankenhäuser im eigentlichen Sinne des Wortes zu machen, so finden wir doch noch allenthalben die größten Vorurtheile darüber verbreitet — Vorurtheile, die um so beklagenswerther sind, als sie so manche Familien abhalten ihre Kranken rechtzeitig dort unterzubringen, wo ihnen in den meisten Fällen am ehesten Hülfe werden kann. Möge es mir daher vergönnt sein, hier einiges zur Läuterung der Begriffe hierüber beizutragen, indem ich Ihnen nach eigener Anschauung über die Kreis-Irrenanstalt Irsee berichte.

Die Anstalt befindet sich in der ehemaligen Benedictinerabtei Irsee, eine Stunde von Kaufbeuren. Die freundliche Lage, die Entfernung von dem Geräusch volkreicher Städte kann nur vortheilhaft für die Heilung und Pflege Gemüthsleidender sein. Treten wir in das massive, ein Viereck bildende Gebäude ein, so verfehlt schon das äußerst schöne Stiegenhaus mit seinen Frescomalereien nicht, einen günstigen Eindruck auf uns hervorzubringen. Gänge Wohn- und Schlafzimmer, sowie Versammlungssäle sind hohe, luftige, Räume, wie sie wenig andere Gebäude besser aufzuweisen haben, Gärten und Arbeitshöfe sind dem Ganzen entsprechend angelegt.

Doch weiter drängt es den Unkundigen, die Neugierde wird ja so oftmals rege gemacht durch

allerlei sonderbare Geschichten und Anekdoten, die man sich über Irre zu erzählen weiß. Wo sind, wird man sich fragen, wo sind jene Kaiser, Könige und Fürsten mit papiernen Kronen und Ordenssternen, jene theils Mitleid, theils Grauen erregende Gestalten mit rollenden Augen und verzerrten Zügen, die nur die Peitsche des Wärters zu bändigen versteht, von denen wir so viel gehört und gelesen haben?

Gott sei gedankt, hier, wie in jeder dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft entsprechenden Irrenanstalt finden wir dergleichen Jammergebilde nicht mehr, sie konnten nur gedeihen in jenen traurigen Aufenthaltsorten, die man früher in blinder Unkenntniß dem Leidenden dieser Art anwies, wo der einerseits der Verzweiflung Preis gegeben, anderseits durch frevelhaften Hohn und unmenschliche Behandlung das wurde, was wir mit dem Worte „Narr" bezeichnen und wie uns den Narren die Phantasie auszumalen pflegt. Hier aber, wo der Kranke nicht in seinen Wahnvorstellungen bestärkt, wo er nicht sich selbst überlassen bleibt, wo er durch alle möglichen Mittel zu zerstreuen gesucht wird und nicht der Neugierde und dem Vorwitz zur Schaustellung dient, hier ist es anders. Die immer gleichmäßig ruhige Behandlung, das gänzliche Ignoriren seiner irrigen Anschauung macht den Gestörten nachdenkend, er gebt häufig in sich und die Ideen werden mehr allgemeiner Natur; sieht er sich dann noch mit Liebe und Theilnahme behandelt, sieht er wie das ganze Personal vom Oberarzt bis zum jüngsten Wärter nur sein Bestes beabsichtigt, so wird bei ihm, wenn auch nicht immer Heilung, doch in den meisten Fällen Besserung erreicht. Hören wir daher beim Besuche der Anstalt hier aus diesem Zimmer die Töne der Flöte, aus jenem die der Harfe oder Geige, auf einer andern Seite wieder einen hübschen Männerchor erschallen, sehen wir wie in den Gärten und auf den Arbeitsplätzen Kinder harmlos unter und mit Patienten spielen, so glauben wir uns wohl in irgend einem Pensionat, aber am wenigsten in einer Irrenanstalt.

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung.

Den Jahrtag des Gewerbs-Vereins der Metzger und Hafner betr.

Am Donnerstag den 27ten dies Monats Vormittags 10 Uhr wird der Jahrtag des Gewerbs-Vereins der Metzger und Hafnermeister in Gasthause zur Post dahier abgehalten, wobei sämmtliche Vereinsmitglieder sich einzufinden haben.

Die Gemeindevorsteher werden hiemit aufgefordert, Obiges den Vereinsmitgliedern ihres Gemeindebezirkes zu eröffnen unter Hinweisung auf §. 124. der allerhöchsten Vollzugs-Instruktion vom 17. Dezember 1853 znm Gewerbsgesetze, wonach Ausbleibende mit Geldbussen zu strafen sind.

Ottobeuren, am 13. März 1856.

Müller, kgl. Landgerichts-Assessor.
als Vereinskommissär:
Michael Waldmann, Metzgermeister.
Joseph Kümmerle, Hafnermeister.

Mühle-Verkauf.

Eingetrettener Verhältnisse wegen will der Müller Joseph Mayer in Hawangen sein schönes Mühl- und Oekonomie-Anwesen aus freier Hand verkaufen.

Dasselbe besteht in einer Mühle mit drei Mahl- und einem Gerbgange nebst Wohnhaus, in einem besondern Stadel mit Stallung, Hofraum, Wurz- und Grasgarten, 99 Tagw. Aecker und Wiesen bester Bonität, 28 Stück Rindvieh, 5 Pferde, 6 Schweine mit den dazu gehörigen Fahrnissen, welche nach Belieben in Kauf ein- oder nicht eingeschlossen werden können.

Diese Eine Mühle in dem großen, wohlhabenden Dorfe, Hawangen hatte von jeher der stärksten Kundschaft sich zu erfreuen und die beträchtliche Oekonomie bei der bekannten Fruchtbarkeit hiesiger Gegend läßt nichts zu wünschen übrig.

Kaufliebhaber welche es wünschen, kann die Hälfte des Kufschillings hypothekarisch versichert stehen gelassen werden, und wollen sie sich an den Unterzeichneten wenden, welcher über alle Bedingungen und Verhältnisse bereitwilligst Aufschlüsse gibt.

Hawangen, am 17. März 1856.

Martin Fickler, Bauer.

Anwesens-Verkauf.

Annastasia Huber, Wittwe in Stöcken verkauft ihr besitzendes Anwesen, bestehend in Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum, sammt Krautgarten aus freier Hand. Der Verkauf kann täglich geschehen, und das Nähere bei der Wittwe Huber in Stöcken Ldg. Ottobeuren erfahren werden.

Erkheimer Pferde- Vieh- u. Schaafmarkt.

Der hiesige IIte Markt wird am Monntag den 31ten dß. abgehalten, und dabei wie bereits früher bekannt gegeben, eine Preise-Vertheilung statt finden.

Erkheim, am 20ten März 1856.

Die Gemeinde- u. Marktverwaltung.

Steuer, Vorsteher.

Vermischtes.

☞ Paris, 16. März. Heute Morgen um 3 Uhr wurde die Kaiserin von einem Prinzen entbunden. Auf dem Hotel der Invaliden wurden 101 Kanonenschüsse abgefeuert. Die großen Staatskörper und die Mitglieder der Municipalität sind in den Tuilerien versammelt. (Möge es sich bestätigen, daß dieser Prinz nicht umsonst ein Sonntagskind ist.)

Frankreich. Paris. Die Conferenzen nehmen immer mehr und mehr einen günstigen Verlauf. Vor wenigen Tagen noch hielt man es für unwahrscheinlich, daß die Verhandlungen bis Ende dieses Monats beendigt werden könnten, und sah deßhalb eine Verlängerung des Waffenstillstandes als unvermeidlich an. Seit Sonnabend haben sich diese Ansichten völlig geändert; Frankreich, England und Rußland sind, wie man versichert, über die Hauptfragen einig und wollen jetzt den Abschluß auf alle Weise beschleunigen. Vielleicht erfolgt denn auch die Unterzeichnung des Friedensinstrumentes früher, als man bis jetzt geglaubt hat.

Rußland. Zu Warschau ereignete sich in der Nacht vom 20 — 21. v. Mts. ein schreckliches Unglück. Trotz des Verbotes fuhr ein mit 4 Pferden bespannter Postwagen um 10 Uhr Nachts über das Eis der zugefrornen Weichsel. Dasselbe brach und Wagen, Pferde und Menschen versanken in den Fluthen. Es befanden sich 10 Menschen auf dem Wagen.

Schrannen-Anzeige.

Getreidgattung.	Ottobeuren, den 20. März 1856.						Memmingen, den 18. März 1856.						Mindelheim, den 15. März 1856.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	25	18	24	40	23	45	23	6	22	4	20	50	21	30	20	40	19	18
Roggen.	15	30	15	30	15	30	16	21	15	55	15	7	15	48	14	26	12	52
Gerste.	14	30	13	15	13	—	14	49	14	4	13	35	13	43	12	36	11	36
Haber.	6	41	6	—	5	52	6	30	6	2	5	45	5	41	5	14	4	55

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern 2 fl. 17 kr. — Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. 15 kr. Haber — fl. 22 kr.
Abschlag: Kern — fl. — kr. — Roggen — fl. 12 kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. — kr.

Brodtaxe:	Pfd.	Loth	Mehlpreise:	fl.	kr.	Sonstige Venalien.	kr.	pf.
Semmelbrod zu 2 kr. .	—	9	Der Metzen Mundmehl	3	40			
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	11	„ „ Semmelmehl	2	56	1 Pfd. Schmalz	26	—
Halbweißbrod zu 2 kr. .	—	13 5/8	„ „ Mittelmehl	2	12	1 „ Butter	20	—
„ „ zu 4 kr. . .	—	27 1/4	„ „ Nachmehl	—	33	1 „ Salz	4	2
Roggenbrod zu 2 kr. . .	—	16 1/4	„ „ Roggenmehl	1	33	1 „ Kerzen	30	—
„ „ zu 4 kr. . .	1	— 1/2				9 Stück Eier	8	—

Druck und Verlag von Georg und Karl Ganser in Ottobeuren, Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganser in Ottobeuren.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnertag № 13. den 27. März 1856.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Vorname der Feuerbeschau pro Ite Semester 1856.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Mit dem 1ten April beginnt die Feuerstättenbesichtigung für den 1ten Semester 1856 und es wurde die Anordnung getroffen, daß die Feuerbeschaukomissionsmitglieder

1) im Kaminkehrerbezirke Ottobeuren, nebst dem Kaminkehrer aus dem Zimmermeister Schropp und für die eine Hälfte aus dem Maurermeister Mayrok von Sontheim, und für die andere Hälfte aus dem Maurermeister Spiegel, von Wolfertschwenden

2) im Kaminkehrerbezirke Memmingerberg, nebst dem betreffenden Kaminkehrer, aus dem Maurermeister Wüst von hier, und für die eine Hälfte der Zimmermeister Hiemer in Erkheim, und für die andere Hälfte dem Zimmermeister Gaigman von Holzgünz bestehen.

Die Gemeindvorsteher haben dieses sofort öffentlich bekannt zu machen, der Feuerbeschau selbst beizuwohnen, im Verhinderungsfalle aber den Vorstand des Brandversicherungsausschusses hiezu abzuordnen.

Am 26. März 1856.

Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

An sämmtliche Gemeindevorsteher.

Am Mittwoch den 16ten April Nachmittags 1 Uhr findet im Gasthause zur Post dahier wieder eine landwirthschaftliche Quartal-Versammlung statt, in welcher über die eingeführte Entwässerung der Aecker und Wiesen durch irdene Röhren (Drainage) sich verbreitet und noch sonst Interessantes mitgetheilt werden.

Hiezu die Mitglieder des Vereins und die Freunde der Landwirthschaft eingeladen.

Die Gemeindevorsteher werden ersucht über das Vorhandenseyn und Größe der in ihren Bezirken wegen Uibermaaß von Näße beschädigten Flächen mit beiläufiger Angabe der Tagwerke und Besitzer schriftliche Berichte zu übergeben und die Betheiligten solcher Grundstücke besonders einzuladen, diese Versammlung anzuwohnen, indem das Bezirks-Comitè derartige Entwäßerungen mit Rath und That zu unterstützen bereit steht.

Am 24ten März 1856.

Die Vorstände des landwirthschaftlichen Bezirkes Westgünz.

Graf, Landrichter.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Wegen eingetrettener Hinderniße wird die nächste Quartalversammlung auf

Mittwoch den 16. April l. Jrs.

verschoben, wornach sich die Gemeindevorsteher zu richten und an diesem Tage mit den vorgeschriebenen Büchern pünktlich zu erscheinen haben.

An diesem Tage werden denselben die bereits beschiedene Gemeinde- und Stiftungsrechnungen pro $18^{54}/_{55}$ zur Verabfolgung an die Stiftungs- und Gemeindepfleger mitgeben.

Am 26. März 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter II Vorstand.

Der Sommerbiersatz pro. 1856. betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Nach hoher Regierungsausschreibung vom 21ten Jänner l. Jrs. in Nro. 8 des Kreisamtsblattes ist der Preis der Maas braunen Sommerbieres pro 1856 vom Gantner für den hiesigen Amtsbezirk auf 5 kr. 2 pf.

festgesetzt, so daß der Schenkpreis

6 kr.

beträgt.

Den Bräuern als solchen, d. h. wenn sie keine Schenkgerechtsame besitzen, ist auf den Grund der

allerhöchsten Entschliessung vom 18. Dezember 1847 gestattet, nur von jenem selbsterzeugten Biere den Schenkpreis zu erheben, weches sie an ihre Zech- und Wirthschafts Lokale besuchenden Gäste, nicht aber auch von jenem, welches sie über die Gasse verleit geben.

Die Gemeindevorsteher werden beauftragt, diesen Biersatz in allen Schenklokalitäten ihres Bezirkes bis zum 1ten May, als dem gesetzlichen Anfangstermine denselben anzuschreiben, für dessen Einhaltung, und Verleitgabe eines gesunden tarifmäsigen Sommerbieres Sorge zu tragen, und Dawiderhandlungen schleunigst anzuzeigen.

Am 26. März 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Kollekte für die durch eine Feuersbrunst Verunglückten in Weichering betr.

An sämmtliche Gemeinde - Vorsteher.

Am 13. d. Mts. Mittags ist in dem Pfarrdorf Weichering, kgl. Landgerichts Neuburg, Feuer ausgebrochen, welches von dem heftigen Winde begünstigt in einer halber Stunde 66 Gebäude mit vielem Viehe und Getreide und Futtervorräthen zerstörte, und dadurch 41 Familien ihres Obdaches und ihrer Habe beraubte.

Der Verlust der Beschädigten ist um so grösser, weil die abgebrannten größtentheils schlecht gebauten Häuser nur sehr gering versichert, und nur sehr Wenige der Mobiliarversicherung einverleibt waren.

Zur theilweisen Linderung dieses schrecklichen Elends hat die königl. Regierung mittelst hoher Ausschreibung vom 16ten d. eine Kollekte gnädigst genehmigt, und es ergeht daher an sämmtliche Gemeindevorsteher der Auftrag, dieselbe schleunigst zu veranstalten, und das Ergebniß wo möglich zur nächsten Quartalversammlung am 16. April mitzubringen.

Da sich der Wohlthätigkeitssinn der Amtsuntergebenen Ottobeuren schon so oft bei Unterstützungen fremden Elends glänzend bewährt hat so glaubt man auch dießmal wo es das unverschuldete Unglück so viele Familien des Kreises gilt, darauf rechnen zu dürfen.

Am 26. März 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die unberechtigten Bauführungen der Maurer- und Zimmer-Gesellen, hier die Einführung von Arbeitsvorweisen für dieselben betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Durch die stets sich erneuernden Beschwerden über unbefugte Bauführungen durch Maurer- und Zimmergesellen sieht sich die dießseitige Distrikts-Polizeibehörde veranlaßt, nicht nur die, gegen derley Mißbräuche bestehenden Verordnungen in Erinnerung zu bringen, sondern auch dem Antrage der Vereinsvorsteher auf Einführung der in der Vollzugsinstruktion zum Gewerbsgesetze vorgeschriebenen Arbeitsvorweise für die Gesellen des Maurer- und Zimmerhandwerkes statt zu geben, und zu diesem Behufe folgendes zu verfügen:

Jedem Maurer- und Zimmergesellen, wenn, und in solange er nicht an dem Wohnorte seines Meisters sich aufhält und nicht von demselben unter seiner unmittelbaren Aufsicht fortwärend beschäftigt, hat der Meister einen Arbeitsvorweis nach unten ersichtlichen Formulare anszustellen, das Datum der Ausstellung auf demselben zu bemerken, und dieses, sowie von Monat zu Monat die Fortdauer des Gesellendienstes durch Unterschrift zu bestätigen, auch für den Fall der Entlaßung den Zeitpunkt derselben, nebst kurzer Angabe der Gründe auf den Vorweis zu bemerken, ohne solche Vormerkung aber auch keinen Gesellen eines andern Meisters in Arbeit aufzunehmen.

Diesen Vorweis hat der Geselle zu seiner Legitimation bei der Arbeit jeder Zeit bei sich zu führen, und dem polizeilichen Aufsichtspersonale auf Verlangen vorzuzeigen, denselben allmonatlich dem Meister zur Unterschrift in Vorlage zu bringen, und nach Umfluß jeden Jahrs um Ausstellung eines neuen Vorweises sich an denselben zu wenden.

Die Uibertrettung dieser Vorschriften, zu deren Uiberwachung die Gendarmerie und das Gerichtsdienerpersonale requirirt ist, zieht für denselbigen Meister oder Gesellen eine angemessene Geldstrafe

oder entsprechenden Arrest für den Fall der Vermögenslosigkeit nach sich.

Beigefügt wird, daß Exemplare zu solchen Arbeitsvorweisen beim Buchdrucker Ganser zu haben sind.

Am 26ten März 1856.

Der Königliche Landrichter:

Graf.

Formular **Arbeitsvorweis**

für den Gesellen

von

welcher am heutigen bei unterzeichnetem Meister in Arbeit tritt.

Dieser Geselle ist verpflichtet:

1. das übliche Gesellengeld dem Meister zu entrichten.

2. gegenwärtigen Vorweis bei der Arbeit stets bei sich zu führen und auf Verlangen dem polizeilichen Aufsichtspersonale vorzuzeigen;

3. Denselben alle Monate dem Meister zur Unterschrift, und am Ende des Jahres zur Ausstellung eines neuen vorzulegen;

4. von Bestättigung seiner Entlassung auf den Vorweis bei keinem andern Meister in Arbeit zu treten,

5. (bei Maurergesellen.) Die Leistungen der Gesellen als sogenannte Hausmaurer beschränken sich blos auf die Ausbesserung und Erneuerung bereits bestehenden Gebäudetheile mit Ausschluß aller konstruktiven Abänderungen an Gebäuden sowol als Zugehörigen (Kamine Schwind- und Dunggruben, Abzugsleitungen) Maurerauswechslungen 2c.

6. (bei Zimmergesellen.) Die Leistungen der Gesellen als sogenannte Hauszimmerleute beschränken sich blos auf die Ausbesserung und Erneuerung bereits bestehenden Gebäudetheile, mit Ausschuß aller konstruktiven Abänderungen an Gebäuden sowol als deren Zugehörungen, als an Dachstühlen, Decken, Gebälken, Treppen, Umzäumungen 2c.

(Datum.) Unterschrift des Meisters.

Bestättigung vorstehender Unterschrift durch die Gemeindeverwaltung

Monat	Vertrag u. Unterschrift des Meisters.	Monat	Vertrag u. Unterschrift des Meisters
Jänner.		Juli.	
Februar.		August.	
Merz.		September	
April.		Oktober.	
May.		November.	
Juni.		Dezember.	

Schmid c. Pfefferle p. deb.

Anwesensverkauf.

Da bei der am 10. dß. Mts. stattgehabten Versteigerung des Josepha Pfefferll'schen Anwesens in Rettenbach der Schätzungswerth von 1083 fl. nicht erzielt wurde, so steht zur wiederholten Versteigerung desselben Tagfahrt auf

Montag, den 14. April d. Js. Nachmittags 2 Uhr

im Dollenwirthshause daselbst an, wozu an Kaufsliebhaber und an die Gläubiger die Ladung mit dem Bemerken ergeht, daß hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen, und die Versteigerung auch parzellenweise werde versucht werden.

Ottobeuren, am 18. März 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Bekanntmachung.

Für das Ziel Georgii 1856 können bey der Spar- Cassa- Anstalt- Ottobeuren

Mittwoch den 23ten Freytag den 25ten Samstag den 26ten April l. Jrs.

Einlagen bey den unterzeichneten Cassiren in dem Hause des Weinwirths Lerner gemacht werden, was mit dem Bemerken, das nur kassamäßigen Münzen angenommen und für die frühern Einlagen vom Ziel Georgii die Jahreszinse ausbezahlt werden, zur Kenntnißbringen.

Ottobeuren, den 26. März 1856.

Johann Matterer,
Max Lerner.

Einladung.

Die statutenmäßige General-Versammlung des hiesigen Verschönerungs-Vereins findet am **Donnerstag den 3ten April l. Jrs. Abends halb 8 Uhr** im Bräuhause dahier statt.

Hiezu werden sämmtliche Herrn Vereins-Mitglieder höflichst eingeladen. Auch der Beytritt neuer Mitglieder gelegenheitlich dieser General-Versammlung, wird sehr willkommen seyn.

Ottobeuren den 26. März 1856.

Das Vereins-Komitè.

Verloren wurde:

Mittwoch, den 26. ds. Mts. in Memmingen, oder auf dem Wege von Memmingen bis nach Ottobeuren eine Obligation zu 3½ % Nro. 10683/9264 im Werthe von 1000 fl., in einer Zeitungeingewickelt.

Verleger dieses Blattes sagt, an Wen, dieselbe gegen gute Belohnung abzugeben ist.

100 fl. Stiftungskapital

sind zu 4% auszuleihen. Wo? sagt, Verleger dieses Blattes.

Vermischtes.

Die feyerliche Charwoche brachte heuer schaurige Feuertage. In Regensburg kam am 17. Nachts ein Kaminbrand aus, Vormittags 10 Uhr brannten in dem 1 Viertelstunde entfernten Orte Steinweg 3 Häuser, und einige Nebengebäude ab.

Am 18. Mittags entstand in dem 7 Stund von Hof gelegene Städtchen Selb Feuer, das bis gegen 7 Uhr Abends über 400 meist aus Holz erbaute, und mit Schindeln gedeckte Wohnhäuser verheerte, mit ihnen die Kirche, die Schule, das Schloß, das Landgerichtsgebäude ꝛc. ꝛc. (Das Feuer entstand auf einer Düngergrube, auf welche nicht ganz ausgelöschte Torfasche geschüttet worden war).

An demselben Tage brach im Walde, der Gemarkung Mosbach Feuer aus, und durchbrannte eine 100 Tagwerk große Strecke Waldes.

Am 19. dß. ist auch der Markt Nordhalben bis auf einige Häuser gänzlich darnieder gebrannt, darunter das Landgericht, die Kirche, das Pfarrhaus ꝛc. ꝛc.

Unmittelbar auf die erhaltene Kunde von den unheilvollen Feuersbrünsten in Selb und Nordhalben haben Seine Majestät der König mit gewohnter landesväterlicher Huld und Theilnahme aus allerhöchst Ihrer Kabinets-Kasse die Summe von 5000 fl. zur Unterstützung der Abgebrannten anzuweisen, und sofort abzusenden geruht.

Schrannen-Anzeige.

Getreidgattung.	Ottobeuren, den 27. März 1856.						Memmingen, den 18. März 1856.						Mindelheim, den 22. März 1856.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	24	57	24	18	23	33	23	6	22	4	20	50	23	22	22	12	20	52
Roggen.	17	9	16	45	16	8	16	21	15	55	15	7	15	37	14	56	13	27
Gerste.	14	—	13	30	12	35	14	49	14	4	13	35	13	5	12	18	11	4
Haber.	6	36	6	1	5	36	6	30	6	2	5	45	5	42	5	17	4	52

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern — fl. — kr. Roggen 1 fl. 15 kr. Gersten — fl. 15 kr. Haber — fl. 1 kr.
Abschlag: Kern — fl. 22 kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. — kr.

Brodtaxe:	Pfd.	Loth.
Semmelbrod zu 2 kr. .	—	9
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	11
Halbweißbrod zu 2 kr. .	—	13 5/8
„ „ zu 4 kr. . .	—	27 1/4
Roggenbrod zu 2 kr. . .	—	16 1/4
„ „ zu 4 kr. . .	1	— 1/2

Mehlpreise:	fl.	kr.
Der Metzen Mundmehl	3	55
„ „ Semmelmehl	3	6
„ „ Mittelmehl	2	21
„ „ Nachmehl	—	35
„ „ Roggenmehl	1	13

Sonstige Denaten.	kr.	pf.
1 Pfd. Schmalz	26	—
1 „ Butter	20	—
1 „ Salz	4	2
1 „ Kerzen	30	—
9 Stück Eier	8	—

Druck und Verlag von Georg und Karl Ganser in Ottobeuren, Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganser in Ottobeuren.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag № 14. den 3. April 1856.

Amtliche Bekanntmachungen.

Ad Num. 23418. praes. 24/3 56.

(Die Wiederholung der Schutzpocken-Impfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die modifizirten Blattern (Varioloiden) in diesem Jahre häufig und mitunter mit Heftigkeit an einzelnen Orten des diesseitigen Regierungsbezirkes auftreten, so findet sich die unterzeichnete k. Regierung veranlaßt, die Wiederholung der Schutzpocken-Impfung (Revaccination) allgemein, insbesondere aber der die Feiertagsschule besuchenden Jugend dringend mit dem Beifügen zu empfehlen, daß nur in der Wieder-Impfung das sicherste Schutz-Mittel gegen die Blatternkrankheit erkannt werden könne und daß bei der im Verlaufe des künftigen Monats beginnenden öffentl. Schutzpocken-Impfung Gelegenheit gegeben sei, sich revacciniren zu lassen.

Sämmtliche Polizeibehörden, Seelsorger, Aerzte, Schullehrer und Gemeinde-Vorsteher werden sich verpflichtet fühlen, zur möglichst ausgedehnten Aufnahme dieser immer nothwendiger werdenden Sicherheitsmaßregel nach ihren Kräften mitzuwirken, da nur deren allgemeine Durchführung vor dem Eindringen und der Verbreitung der Blatternseuche, sowie vor den durch diese nothwendig veranlaßten strengen und lästigen polizeilichen Vorkehrungen zu sichern vermag.

Augsburg, den 19. März 1856.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.
Spengler, coll.

Voruntersuchung gegen Jos. Prestel von Ottobeuren wegen Hausirhandels mit Zündhölzchen betr.

Bekantmachung.

Am 10. April wird im Wartzimmer des Landgerichtsgebäudes gegen Baarzahlung an den Meistbietenden durch eine Gerichtskommission verkauft eine Kiste mit Zündhölzchen und sind Kaufslustige hiemit eingeladen.

Ottobeuren, am 31. März 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.
Graf, Landrichter.

Den Flurschutz betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Von der durch die königl. Regierung revidirten und vervollständigten Instruktion zur Handhabung der Feldpolizey in Landgemeinden folgt untenstehend ein Abdruck zur Kenntnißnahme und genauesten Befolgung, mit dem Auftrage:

1.) Die Flurwächter über ihre hierin enthaltenen Obliegenheiten zu informiren, und dieselben zu strenger Erfüllung derselben ernstlich anzuweisen,

2.) gegen Flurfrevel jedesmal ernstlich einzuschreiten, die Frevler vor versammeltem Außschuße abzuwandeln, und das Ergebniß in das Strafbuch einzutragen

3.) da nach dieser Instruktion die Flurordnungen für jede Gemeinde, welche den Inbegriff aller für einen gewissen Bezirk hinsichtlich der zweckmässigen Benützung und Bewirthschaftung des gesammten Grundeigenthumes, insbesondere aber hinsichtlich des hiebei erforderlichen Schutzes gegen jede Beeinträchtigung und Störung gegebenen Vorschriften sein soll, hergestellt werden sollen, eine solche Flurordnung für ihre Gemeinde zu entwerfen, und binnen 3 Monaten anher vorzulegen.

Hiebei erscheint es nothwendig, daß die besondern örtlichen Verhältnisse, welche vorzugsweise maßgebend sind, gehörig berücksichtigt werden.

Beigefügt wird, daß für jeden Gemeindevorsteher und jeden Flurwächter ein Exemplar dieser Instruktion unentgeldlich verabfolgt werden wird, ausserdem aber das Exemplar um 4 kr. abgegeben werden kann.

Die Gemeindevorsteher haben nun bis zur nächsten Quartalversammlung anzuzeigen, wie viele Exemplare gegen Bezahlung gewünscht werden.

Am 31. März 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.
Graf, Landrichter.

Abdruck.

Revidirte Instruktion
zur
Handhabung der Feldpolizei in den Land-Gemeinden.

I. Befugnisse und Obliegenheiten des Gemeinde-Vorstehers.

Dem Gemeinde-Vorsteher liegt als ein hochwichtiger Zweig seiner Wirksamkeit die Handhabung der Feldpolizei ob. Dieselbe erstreckt sich:

1) auf die Erhaltung der Flur- und Markungsgrenzen, (§. 115 des revidirten Gemeinde-Edikts),
2) auf die Beförderung des Acker- und Wiesenbaues, der Kultur öder Gründe und der Obstbaumzucht 2c. (§. 116 des revid. G.-Edikts),
3) auf die Beförderung der Viehzucht (§. 116 ebendaselbst),
4) auf die Erhaltung der Waldungen.

Zur möglichst vollständigen Erreichung dieser Zwecke wird nachstehende Instruktion ertheilt.

1. Bezüglich auf die Erhaltung der Flur- und Markungs-Grenzen.

Grenzen.

Der Gemeinde-Vorsteher hat die Aufsicht auf die richtige Erhaltung der Flur- und Markungs-Grenzen.

Es liegt daher in seiner Pflicht, diese jährlich wenigstens einmal zu umgehen.

Die geeignetste Zeit ist der Spätherbst, wenn alle Früchte von den Fluren hinweggeräumt sind. Zu dieser Besichtigung sind die Gemeinde-Bevollmächtigten und einige junge Gemeindeglieder beizuziehen.

Die dabei allenfalls vorgefundenen Mängel und Anstände sind unverzüglich der vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde anzuzeigen.

Die genaue Verzeichnung sämmtlicher Flurgrenzen der Gemeinde im Flurplan ist stets im gehörigen Stande zu erhalten; alle vorkommenden Aenderungen sind im Flurplane vorschriftsmäßig durch den Bezirksgeometer vormerken zu lassen.

Grenzzeichen.

Es wird viel zur Verhütung von Anständen beitragen, wenn der Gemeinde-Vorsteher die betheiligten Gemeinde-Glieder dahin vereinigt, daß sie da, wo noch keine ordentlichen Grenzzeichen bestehen, steinerne Grenzzeichen einsetzen lassen, und das Institut der Feldschieder (Siebner) da, wo es besteht, beibehalten; Letztere sind jedoch nur Sachverständige und können niemals selbstständig einschreiten.

Kein Grenzzeichen darf ohne Zuziehung der Betheiligten und angrenzenden Grundbesitzer, dann des Gemeinde-Vorstehers gesetzt oder abgeändert werden.

Die Verletzung, Verstümmelung und Verrückung der Grenzzeichen durch Umackern der Feldraine, Ausfüllung der Gränzgräben, Ausgraben, Umwerfen, Abhauen der Malbäume und Grenzsteine soll, soferne sich diese Handlungen als vorsätzliche Uebetrettungen nicht ohnehin zur strafrechtlichen Untersuchung eignen (Straf-Gesetz-Buch Theil I. Art. 386) und abgesehen von dem hiedurch begründeten Enschädigungs-Anspruche des Besitzers, der Distrikts-Polizeibehörde zur empfindlichen Bestrafung angezeigt werden.

Feldfrevel.

Ueberschreitungen der Grenzen durch Ueberackern, Uebermähen, Uebersäen sind dem Gemeinde-Ausschusse, zur unnachsichtlichen Bestrafung anzuzeigen. (§. 117. des revidirten Gemeinde-Edikts.)

Dasselbe hat zu geschehen:

bei unberechtigtem Grasen auf fremden Feldrainen, bei Nachgrasen, Nachrechen, Nachlesen insbesondere der Aehren ohne Erlaubniß des Eigenthümers, ohne vorgängige Abräumung der Grundstücke oder nächtlicher Weile;

bei Zueignung fremder Früchte zum augenblicklichen Genuß, nicht aus Gewinnsucht;

beim Betreten eingeschlossener oder mit Pfandzeichen angemerkter Plätze, worin sich reife oder der Reife nahe Früchte befinden oder der nur dahin führenden Fußwege ohne Erlaubniß der Eigenthümer;

beim Gehen, Fahren, Reiten über besäete oder noch mit Früchten besetzte Felder, über noch nicht abgeräumte Wiesen;

beim Besteigen fremder Bäume;

bei kleinen Beschädigungen von Bäumen, Reben, Hopfenanlagen, Einfassungen, im Freien zurückgelassenen wirthschaftlichen Werkzeugen;

beim Werfen von Steinen und Unrath in fremde Gärten, Wiesen, Felder,

überhaupt bei Uebertretungen der Feld- oder Flur-Ordnung.

(Fortsetzung folgt.)

Verlassenschaft des k. Pfarrers Ludwig Jäger von Babenhausen betr.

Bekanntmachung.

Am Montag 21ten, Dienstag den 22ten, und Mittwoch den 23ten April 1856 wird der Rücklaß des dahier verstorbenen k. Pfarrers und freiresignirten k. Distrikts-Schul-Inspektors Ludwig Jäger im hiesigen Pfarrhofe an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich durch eine Gerichts-Commission versteigert:

Der Rücklaß besteht in Silbergegenständen, Uhren, Hausgeräthschaften, Betten, Kleidern, Wäsche und einer vorzüglichen Bibliothek meistens theologischen Inhalts.

Die Versteigerung beginnt jedesmal Vormittags 8 Uhr und wird mit kurzer Unterbrechung bis zum Schluße fortgesetzt.

Die Bibliothek gelangt am Mittwoch den 23ten April 1856 zum Verkaufe.

Steigerungslustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß das Inventarisationsprotocoll sammt dem Bücherkatalog hierorts zur Einsicht offen liegt.

Babenhausen, den 31. März 1856.

Königliches Landgericht.

Ehrensberger, Landrichter.

Kapitalien-Verleihungen.

695 fl. Stiftungs-Kapital,
450 fl. Vormundschafts-Kapital,
300 fl. Stiftungs-Kapital,
50 fl. Armen-Kapital

sind, zu 4 % verzinslich, gegen gesetzliche Versicherung auszuleihen. Wo, sagt Verleger dieses Blattes.

Aechten Peruanischen Guano

empfiehlt als vorzügliches Düngermittel allen Oekonomiebesitzern zu billigstem Preis

J. J. Besemfelder,
zum Schwert in Memmingen.

Verloren wurde:

Von Eldern bis zur Kirche, ein mit Silber gefaßter Rosenkranz. — Ein in Horn gefaßtes Augenglas. Verleger dieses Blattes sagt, an Wen diese Gegenstände abzugeben sind.

Danksagung.

Nachdem es Gott, dem Allmächtigen, gefallen hat unsern Bruder

Georg Ganser,

und unsere Base

Theresia Wankenmüller,

in ein besseres Jenseits abzurufen, sagen wir hiemit für die zahlreiche Begleitung zu ihren letzten Ruhestätten und Anwohnung der Trauer-Gottesdienste unseren herzlichsten Dank unter Beifügung des Wunsches aus, daß Sie Alle die Vorsehung von solchem Betrübnisse recht lange verschonen möge.

Ottobeuren, am 2. April 1856.

Karl Ganser,
Johanna Ganser.

Lotto.

In der 531. Nürnberger - Ziehung wurden gezogen:

14. 29. 38. 33. 21.

Die Kreis-Irrenanstalt in Irsee.

(Fortsetzung.)

Um uns besser zu orientiren, fassen wir die Hausordnung in's Auge. Da hören wir wie in früher Morgenstunde und zwar um halb 5 Uhr im Sommerhalbjahr, im Winterhalbjahr um halb 6 Uhr durch die Hausglocke das Zeichen zum Aufstehen für das Dienstpersonal gegeben wird. Wärter und Wärterinnen begeben sich an die ihnen zugewiesene Beschäftigung, reinigen die Kleidungsstücke der Kranken, so wie Versammlungssäle und Gänge. Eine Stunde später erschallt die Glocke wieder, es ist das Zeichen zum Aufstehen für die Kranken. Alles verläßt die Betten, das Beispiel der an die Ordnung Gewöhnten läßt auch den

Säumigen keine Ruhe, selten bedarf es bei Einzelnen der Mahnung. Jetzt geht es zu den bereitstehenden Waschbecken, lebendig, dabei mit größter Ruhe, wogt es hin und her. Hülflose werden von Wärtern, in der weiblichen Abtheilung, die streng geschieden ist, von Wärterinnen, gewaschen und gekämmt, Kranke der III. Classe sind nach gemeinschaftlich verrichtetem Morgengebet den Dienstleuten behülflich die Betten zu machen und die Schlafsäle zu reinigen, indeß die Kranken der I. und II. Classe und selbst solche der III. Classe aus besseren Ständen auf ihren eigenen Zimmern bedient werden. Indeß erscheint das Frühstück, Caffee und Semmel erhalten die beiden ersten Classen, die letzte Milchsuppe. Kurz darauf begeben sich die aus den untern Ständen theils in die Gärten, theils in die Holzremisen an die Arbeit, indeß sich die Anderen irgend einer geistigen Beschäftigung hingeben, welche je nach Bedürfniß durch einen äußerst talentvollen jungen Schulmann, der zu diesem Behufe angestellt ist, geleitet wird. Um 10 Uhr wechselt die Scene, die Arbeiter kehren zurück, die Fähigen unter ihnen begeben sich nach verzehrtem Frühbrod zum Schulunterricht, während die Patienten aus den bessern Ständen an die körperliche Beschäftigung gehen. Um 12 Uhr speist die III. Classe, um halb 1 Uhr die I. und II. in den Versammlungssälen gemeinschaftlich an der Tafel. Suppe, Fleisch und Gemüse wird der ersteren gereicht, die letzteren haben zu diesem eine Zugabe und die I. Classe außerdem Dessert und Nachmittags Caffee oder Obst. Der Nachmittag wird wieder wechselweise mit körperlicher Arbeit und geistiger Beschäftigung verbracht, und es tritt nur in so weit eine Abänderung ein, als wöchentlich drei Mal durch den Oberwärter Turnunterricht ertheilt wird. Ist die Arbeitszeit vorbei, so gehen die Kranken aus bessern Ständen unter der Aufsicht des Oberwärters und die Frauen, welche mit Nähen, Stricken und Spinnen, so wie nach Umständen mit Gartenarbeit beschäftigt werden, unter Aufsicht der Oberwärterin, spazieren. Nach dem Abendessen, welches dem Mittagessen entsprechend ist, wird in den Sälen gespielt, Billard, Schach, Domino, Karten, je nach Lust und Geschmack, ebenso bilden sich mehrmals wöchentlich kleine Lesezirkel, in welchen kleine Erzählungen oder sonst passende Sachen vorgelesen werden. Um 9 Uhr geht Alles nach gemeinschaftlich gesprochenem Abendgebet zu Bett.

(Fortsetzung folgt.)

Schrannen-Anzeige.

Getreidgattung.	Ottobeuren, den 3. April 1856.						Memmingen, den 1. April 1856.						Mindelheim, den 30. März 1856.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	23	57	23	19	22	39	22	40	21	55	20	25	23	15	22	19	20	50
Roggen.	16	15	15	55	15	10	16	9	15	42	15	11	15	54	14	50	13	18
Gerste.	12	45	12	45	12	—	14	49	14	—	13	21	13	15	12	45	11	27
Haber.	7	15	6	25	5	53	6	21	5	56	5	19	5	49	5	22	5	—

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. 24 kr.
Abschlag: Kern — fl. 59 kr. Roggen — fl. 50 kr. Gersten — fl. 45 kr. Haber — fl. — kr.

Brodtaxe:	Pfd.	Loth	Mehlpreise:	fl.	kr.	Sonstige Denalien.	kr.	pf.
Semmelbrod zu 2 kr. .	—	9	Der Metzen Mundmehl	3	55			
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	11	„ „ Semmelmehl	3	6	1 Pfd. Schmalz	27	—
Halbweißbrod zu 2 kr. .	—	13 5/8	„ „ Mittelmehl	2	21	1 „ Butter	22	—
„ „ zu 4 kr. . .	—	27 1/4	„ „ Nachmehl	—	35	1 „ Salz	4	2
Roggenbrod zu 2 kr. . .	—	16 1/4	„ „ Roggenmehl	1	36	1 „ Kerzen	30	—
„ „ zu 4 kr. . .	1	— 1/2				10 Stück Eier	8	—

Gedruckt und redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers: Karl Ganser in Ottobeuren.

Ottobeurer - Wochenblatt.

Donnerstag № 15. den 10. April 1856.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

An sämmtliche Gemeinde - Vorsteher.

Nachstehende in der hohen Regierungsausschreibung vom 28 v. Mts. (Kreis - Amts - Blatt Nro. 28.) signalisirten Individuen wurden wegen verschiedenen Verbrechen und resp. Vergehen verurtheilt und nach Erstehung ihrer Strafe des Landes verwiesen.

Die Gemeindevorsteher werden beauftragt, dieselben in das alphabetische Verzeichniß der Landesverwiesenen einzutragen, und wann Eines oder das Andere im Bezirke betroffen würde, sogleich mit deren Arretirung und Anherlieferung einzuschreiten.

1.) Franz Justin Rüdinger von Westernhausen, kgl. württemberg'schem Oberamts Künzelsau.

2.) Friedrich Pokorny, von Echtendingen, kgl. württemberg'schen Oberamts Stuttgart.

3.) Georg Hillinger, von Eisenstein in Böhmen.

Am 8. April 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Sammlung für die durch Brand verunglückten von Selb und Nordhalben betr.

An sämmtliche Gemeindevorsteher.

Nachdem vom kgl. allerhöchsten Staatsministerium verfügt worden, daß die Sammlung für die Brandbeschädigten von Selb und Nordhalben mit jener für die Abgebrannten von Weichering vereinigt werden soll, so werden die Gemeindevorsteher mit dem Auftrage hievon in Kentniß gesetzt, ihre Bemühungen zur Erzielung eines ergiebigen Resultates zu verdoppeln, da die unglückliche Lage der Bewohner von Selb und Nordhalben herzzerreissend ist.

Am nächsten Quartalsversammlungstermin sind die eingesammelten Beträge zu überbringen.

Am 8. April 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Abaichtung der Trocken- und Flüssigkeitsmaaße betreff.

An sämmtliche Gemeinde - Vorsteher.

Demnächst werden die beiden landgerichtlichen Aichtmeister, Schlossermeister Lieb und Küfermeister Götz die jährliche Abaichtung sämmtlicher Trocken- und Flüssigkeitsmaaße und Gewichte beginnen, wovon die Gemeindevorsteher die betreffenden Gewerbsleute in Kenntniß zu setzen, und die Aichtmeister auf Erfordern geeignet zu unterstützen haben.

Ottobeuren, am 8. April 1856.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Fleischsatz pro Monat April.

Fleischsatz.

Die hiesigen Metzger haben für den Monat April folgende Fleischpreise angegeben:

Mastochsenfleisch per Pfund	. .	12 kr.	4 hl.
Rindfleisch " "	. .	10 "	4 "
Kalbfleisch " "	. .	10 "	— "
Schweinfleisch " "	. .	18 "	— "

Obige Taxen sind lediglich als Maximalpreise anzusehen so, daß das Fleisch auch um geringere Preise unter der Voraussetzung verkauft werden darf, daß

1) dasselbe von ganz guter Qualität ist und
2) die Anzeige des geringern Preises rechtzeitig der Lokalpolizeibehörde gemacht wird, welche hierüber je nach Umständen der distriktspolizeilichen Behörden zu beachten ist.

Die Gemeinde - Vorsteher werden beauftragt, obigen Fleischsatz bei den Metzgern ihres Bezirkes anschreiben zu lassen, und dessen genaueste Einhaltung zu überwachen.

Am 3. April 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Ausübung des Beschälgeschäftes an Sonn- und Feiertagen betreffend.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 13. v. Mts. ist die Landgestütsverwaltung beauftragt worden, die Ausübung des Beschälgeschäftes nicht blos an dem Charfreitage, Oster- und Pfingstfeste, sondern auch am Christi Himmelfahrtsfeste unbedingt zu untersagen, und ebenso darf nach einer hohen Regierungsausschreibung vom 26. v. Mts. die Ausübung des Beschälgeschäftes durch die lizentirten Gaureiter, oder das Springenlassen der Zuchtstiere an diesen Festtagen nicht statt finden.

Die Gemeindevorsteher werden beauftragt, diese Anordnung ungesäumt in ihren Bezirken bekannt zu machen, und deren Aufrechthaltung zu überwachen.

Ottobeuren, am 8. April 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Curatel über Anselm und Nikolaus Fischer von Warmisried betr.

Bekanntmachung.

Die ledigen Anwesensbesitzer Anselm und Nikolaus Fischer von Warmisried wurden durch rechtskräftigen Beschluß wegen Verschwendung unter Curatel gestellt.

Dieß wird mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß ohne Zustimmung ihres Curators des Söldners Georg Singer von Warmisried keinerlei für sie lästige Rechtsgeschäfte in gültiger Weise eingehen können.

Mindelheim, am 1. April 1856.

Königl. Landgericht Mindelheim.

Büttner, Landrichter.

Unterzeichneter empfiehlt sein gut assortirtes Lager von

Eisendraht und Drahtstiften

aus der Eisendraht- und Stiften-Fabrik in Amendingen. Preise möglichst billig.

David Amman,
beim Kornhaus in Memmingen.

Zu verkaufen: Circa 60 Zentner Ohmat.

Todes-Anzeige.

Am 5. April lauf. Jahrs ist nach kurzem Krankenlager, gestärkt durch die heiligen Sakramente, selig im Herrn entschlafen, die Kaufmanns-Wittwe

Walburga Briechle

von Obergünzburg, was hiermit ihren zahlreichen Freunden bekannt gegeben, und ihre Seele dem Gebete empfohlen wird.

Die Hinterbliebenen.

Bekanntmachung.

Da der Unterzeichnete von der höchsten Behörde die Genehmigung erhalten, Kunstprodukte auf öffentliche Kosten zu fertigen, so empfiehlt sich derselbe einer hochwürdigen Geistlichkeit und geehrtesten Publikum, daß er alle möglichen Malereien von verschiedenen Fächern für Kirchen und Privaten in Oehl, Fresko und Transparent auf's billigste übernimmt und auf das beste und geschmackvollste liefert.

Fr. Jos. Steininger,
akademischer Maler.

Danksagung.

Für die eben so ehrende als zahlreiche Begleitung der Leiche meiner unvergeßlichen Gattin

Marianna Weiß,

zu ihrer Ruhestätte, sage ich allen Verwandten und Freunden meinen innigsten Dank und empfehle mich Ihrem fernern Wohlwollen.

Ottobeuren, am 2. April 1856.

Johannes Weiß,
Strumpfwirkermeister.

Liegen geblieben in der Kirche: Ein grün eingebundenes Gebetbuch mit Goldschnitt. Man bittet um Rückgabe in der Expedition d. Blattes.

Aechten Peruanischen Guano

empfiehlt als vorzügliches Düngermittel allen Oekonomiebesitzern zu billigstem Preis

J. J. Besemfelder,
zum Schwert in Memmingen.

Verloren wurde: Sonntag den 6. April ein goldenes Halskreuz. Der Finder wird gebeten, dasselbe bei der Expedition d. Bl. abzugeben.

Abdruck.

Revidirte Instruktion
zur
Handhabung der Feldpolizei in den Land-Gemeinden.

(Fortsetzung.)

Sollte jedoch in Flur und Feld ein Frevel verübt worden sein, der als Verbrechen oder Vergehen erscheint, so hat der Gemeinde-Vorsteher.

a) die schleunige Anzeige bei Gericht, bei der Distrikts-Polizeibehörde und der Gendarmerie zu machen,

b) zu wachen, daß die von dem Verbrechen oder Vergehen zurückgelassenen Spuren nicht vertilgt oder verändert, sondern bis zu genommenem richterlichen Augenschein unverändert erhalten werden,

c) in eiligen Fällen, wo nämlich wegen Entfernung des Gerichtes die Erlöschung oder Veränderung der Spuren der That mit Grund zu besorgen wäre, unter Zuziehung von verläßigen Gemeindegliedern Alles, was zu deren unverzüglichen Erforschung gehört, selbst zu besorgen und sodann das Gericht davon in Kenntniß zu setzen.

Nebstdem ist es Pflicht des Gemeinde-Vorstehers:

d) schleunige Anstalten zu treffen, um die Flucht des Thäters zu verhindern, um dem noch unbekannten Uebertreter durch Entdeckung tüchtiger Verdachtsgründe auf die Spur zu kommen, überhaupt

e) den Verbrecher zu verfolgen, zu verhaften und sogleich dem Gerichte zu überliefern. (§. 110 des revidirten Gemeinde-Edikts);

f) die etwaigen Gehilfen, Begünstiger oder Hehler 2c. zu ermitteln und zur Anzeige zu bringen.

g) Gerichtsdiener und Gendarmen, welche in der Ausübung ihrer Pflicht thätig gehindert oder gar angegriffen werden, auf alle ihm zu Gebote stehende Weise zu unterstützen und sie in Stand zu setzen, ihre Aufträge zu vollziehen. (Verordg. vom 11. Oktober 1812 Art. 197.)

2. Bezüglich auf Beförderung des Acker- und Wiesenbaues, Kultur öder Gründe 2c.

Die Beförderung des Acker- und Wiesenbaues ist eine der wesentlichsten Pflichten des Gemeinde-Vorstehers, er soll zu diesem Zwecke:

zum Anbau der Brache und zur Einführung eines angemessenen Fruchtwechsels (Rotation),

zum Anbau von Hopfen, Tabak, Lein (Flachs),

zur Einführung der Drainage, der Spatenkultur,

zur Verbesserung der Wiesen und Erhöhung ihres Ertrages,

zur Beförderung der Wiesenwässerung,

zur Benützung der Gülle, deren Ausleitung und Abfluß auf die Strassen durchaus abzustellen ist,

zur Anlegung zweckmäßiger gemauerter Dunggruben mit Güllepumpen, entfernt von den öffentlichen Wegen und Plätzen,

zum Sammeln von Compostdünger und Anwendung der Gründüngung,

zur Einführung und zum Gebrauch verbesserter Ackergeräthe und landwirthschaftlicher Werkzeuge,

zur Anpflanzung von Futterkräutern,

zur Reinigung der Wiesen und Felder von Steinen, Gesträuch, Moos und schädlichen Pflanzen z. B. Herbstzeitlosen,

zum gemeinsamen Vertilgen der Feldmäuse.

(Reggs.-Ausschr. vom 24. März u. 3. Oktober 1854 Kr.-Amts-Bl. S. 323 und 1183),

zur Unterdrückung anderer schädlicher Thiere, als Maulwürfe, Werren, Engerlinge, Maikäfer, Raupen, Schnecken 2c.

zur Arrondirung und Zusammenlegung der Grundstücke, namentlich durch Austausch im Wege der Güte,

zum Beitritt in die inländische oder eine zum Geschäftsbetrieb zugelassene auswärtige Hagelversicherungs-Anstalt,

insbesondere aber zur regen Theilnahme an dem landwirthschaftlichen Vereine für Bayern

durch eignes gutes Beispiel aufmuntern und dafür sorgen, daß möglichst alle Hindernisse der Kultur beseitigt werden.

(Fortsetzung folgt.)

Die Kreis-Irrenanstalt in Irsee.

(Fortsetzung.)

Des Sonntags Vormittag wechselt katholischer mit protestantischem Gottesdienst, an welchem die sämmtlichen Kranken mit weniger Ausnahme Theil nehmen. Der Nachmittag wird je nach den Witterungsverhältnissen mit Kegel- und andern Spielen in den Gärten oder mit Spaziergängen zugebracht. Die Abende namentlich des Winterhalbjahres werden häufig mit Concert und Theater ausgefüllt, und es sind besonders die oft sehr gelungenen, gut gewählten Theatervorstellungen, welche sich des ungetheilten Beifalls nicht nur der Kranken, sondern auch der von auswärts geladenen Gäste zu erfreuen haben. Außerdem werden an besondern Festen, wie am Jahrestag der Eröffnung der Anstalt, am Neujahr, der Faßnacht und anderen Feiertagen gutarrangirte Tanzunterhaltungen veranstaltet.

Lassen Sie uns jetzt einen Blick auf das Beamten- und Dienstpersonal werfen. An der Spitze der Anstalt und als deren Vorstand und Leiter steht der Oberarzt Dr. F. W. Hagen. Anspruchslos und einfach in seinem Erscheinen sehen wir ihn, weit entfernt von jenem bombastischen Auftreten, welches oft beim ersten Begegnen so leicht zu imponiren weiß, aber den schärferen Beobachter nicht lange zu täuschen vermag. Glühend für die Wissenschaft und für sein Fach insbesondere hat Hagen durch sein unermüdliches Forschen sich bereits eine achtbare Stellung in der gelehrten Welt errungen und selbst diese Blätter brachten erst kürzlich schätzbare Resultate seines rastlosen Fleißes. Energie und Thatkraft bezeichnen alle seine Handlungen und der Geist der Humanität und des sittlichen Ernstes durchweht, angefacht, durch sein Beispiel, das ganze Haus. An der Seite des Vorstandes und zeitweise als dessen Stellvertreter befindet sich der um die Anstalt äußerst verdiente Arzt Dr. Engelmann, ein warmer Freund der Kranken und stets bereit, mit Rath und That dort beizustehen, wo Hülfe nöthig. In Verwalter Mahir erblicken wir einen ebenso menschenfreundlichen, wie in der dortigen Gegend beliebten Verwaltungsbeamten. Ein Oberwärter und eine Oberwärterin führen die unmittelbare Aufsicht über sämmtliche Kranke und über eine entsprechende Anzahl tüchtig geschulter Wärter und Wärterinnen.

(Schluß folgt.)

Schrannen-Anzeige.

Getreidgattung.	Ottobeuren, den 10. April 1856.						Memmingen, den 8. April 1856.						Mindelheim, den 5. April 1856.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	24	8	23	44	22	44	23	—	22	6	20	46	22	21	21	31	20	22
Roggen.	16	49	15	56	14	57	16	9	15	49	15	23	15	10	14	15	12	58
Gerste.	14	—	13	15	12	35	14	15	13	58	13	17	13	40	12	42	11	21
Haber.	7	6	6	20	5	49	6	41	6	7	5	46	6	—	5	21	5	4

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern — fl. 23 kr. Roggen — fl. 1 kr. Gersten — fl. 30 kr. Haber — fl. — kr.
Abschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. 5 kr.

Brodtaxe:	Pfd.	Loth	Mehlpreise:	fl.	kr.	Sonstige Venalien.	kr.	pf.
Semmelbrod zu 2 kr. .	—	9	Der Metzen Mundmehl	3	45			
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	10 1/2	„ „ Semmelmehl	3	—	1 Pfd. Schmalz	27	—
Halbweißbrod zu 2 kr. .	—	13 3/8	„ „ Mittelmehl	2	15	1 „ Butter	22	—
„ „ zu 4 kr. . .	—	26 3/4	„ „ Nachmehl	—	33	1 „ Salz	4	2
Roggenbrod zu 2 kr. . .	—	16 1/4	„ „ Roggenmehl	1	33	1 „ Kerzen	30	—
„ „ zu 4 kr. . .	1	— 1/2				11 Stück Eier	8	—

Gedruckt und redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers: Karl Ganser in Ottobeuren.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag № 16. den 17. April 1856

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Gefährlichkeit der Farben des s. g. Münchener-Roth betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eingeleitete sorgfältige Untersuchungen haben ergeben, daß in neuerer Zeit eine Malerfarbe in Aufnahme gekommen ist, welche mit bedeutendem Arsenikzusatz bereitet wird.

Diese Farbe führt im Handel die Bezeichnung „Münchener-Roth" und wohl auch fälschlich Cochenill-Roth"; auch unter dem Namen „Fernambuk-Lack" scheint die hier in Rede stehende Farbe im Handel vorzukommen.

Dieselbe wird wegen ihrer Wohlfeilheit und Frische von Dekorationsmalern und in Tapetenfabriken verwendet, ist aber hiebei für die Gesundheit nicht minder nachtheilig, als das Schweinfurter-Grün, weil der Arsenikgehalt sehr groß und ein Abstauben auch durch Verwendung eines klebrigen Zusatzes bei der Bereitung nicht mit voller Sicherheit zu verhindern ist.

Es muß daher die Verwendung der fraglichen Farbe aus sanitätspolizeilichen Gründen beanstandet, und deren Benützung sowohl für den Zeug- und Tapetendruck, als auch sonst als Farbmaterial verhütet werden.

Die Marsh'sche Probe, mit deren Ausführung jeder Apotheker vertraut sein muß, läßt den Arsenikgehalt der rothen Farbe sehr leicht erkennen, und werden hiernach Contraventionen leicht ermittelt werden.

Augsburg, den 1. April 1856.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Straßer, Sekr.

Vorstehende hohe Regierungs-Ausschreibung wird zur geeigneten Verwarnung gegen den Gebrauch dieses Farbenmaterials hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Am 15. April 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

(Die Verhütung von Brandunglück betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die verheerenden Feuersbrünste, welche in diesem Winter die Stadt Leipheim und das Dorf Weichering und vor wenig Wochen den Markt Nordhalben und die Stadt Selb betroffen haben, geben die dringende Veranlassung, alle Angehörige des Regierungsbezirkes zu dem sorgfältigsten Umgang mit Feuer und Licht und zur Vermeidung aller feuergefährlichen Handlungen aufzufordern.

Es werden deshalb die Ausschreibungen vom 10. Juni 1848 „die Verhütung von Brandunglück betr." (Kreis-Amtsblatt S. 625—26) und vom 25. April 1855 „die Handhabung der Bau- und Feuerpolizei betreffend" (Kreis-Amtsbl. S. 578—99) hierdurch in Erinnerung gebracht, und deren pünktlicher Vollzug und gewissenhafte Handhabung eingeschärft.

Augsburg, den 7. April 1856.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten.

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Spengler, coll.

Die Rechnungs-Revision pro $18^{54}/_{55}$ betr.

An sämmtliche Kirchen-, Stiftungs-, Gemeinde- und Armenpfleger.

Bei der heutigen Quartalversammlung haben die Gemeindevorsteher die beschiedenen Kirchen-, Gemeinde-, Wohlthätigkeitsstiftungs- und Local-Schulfonds-Rechnungen pro $^{54}/_{55}$ sammt Vorjahrs-Rechnungen mit dem Auftrage mitbekommen, die-

selben ungesäumt den betreffenden Pflegern zuzustellen, wovon Letztere hiemit in Kenntniß gesetzt und beauftragt werden, sich alsogleich mit den Revisionsbescheiden zu befassen, und die etwa darin enthaltenen Auflagen innen der vorgesetzten Termine, welche mit dem heutigen Tage zu laufen beginnen, um so gewisser zu erfüllen, widrigenfalls unnachsichtlich Exekution gegen die säumigen Pfleger verfügt würde.

Für die künftige Rechnungsstellung findet man für nothwendig, Folgendes in Erinnerung zu bringen:

1. Die nunmehr superrevidirten Grundetats sind auf das genaueste und bei Vermeidung des Abstriches jeder ungerechtfertigten Ueberschreitung einzuhalten.

Ist bis zum Monat Oktober für das kommende Jahr eine bedeutende Abweichung in den Einnahmen oder Ausgaben gegen den Grundetat vorhersehbar, so muß ein Etatsvariant angefertigt, und sammt den allenfallsigen Kostenvoranschlägen vorgelegt werden; ergibt sich aber unterm Jahre eine außerordentliche Ausgabe, so muß die Curatelgenehmigung hiefür besonders nachgesucht werden.

2. Bei Aufkündung von Kapitalien ist jedesmal ein Protokoll aufzunehmen, und die Rechnung beizufügen.

3. Die Einnahmen an Pachtschillingen, Erlöse aus versteigertem Holz ꝛc. müssen immer mit den betreffenden Protokollen belegt sein.

4. Kein Kapital darf bei Vermeidung persönlicher Haftung des Pflegers ohne vorgängige Curatelgenehmigung hinausgeliehen werden, und die diesfallsigen Ausgabsposten müssen mit der Anlehenstabelle, dem Curatel-Consense, der Abschrift des Hypothekenbriefes und gesonderter Quittung des Schuldners belegt sein.

5. Der Zinsverfalltermin ist nach der allerh. Verordnung vom 16. Jänner 1809 bei den künftigen Anlehen auf den 1. April festzusetzen, daher in der ersten Rechnung lediglich nur die Zinsraten bis dahin verrechnet wird.

6. Rechnungen von Advokaten dürfen nicht ohne vorgängige Genehmigung des Landgerichtes, und jene der praktischen Aerzte, Landärzte, approbirten Bader und Apotheker nicht ohne vorherige Prüfung von Seite des einschlägigen k. Landgerichtsarztes bezahlt werden.

7. Es ist Sorge zu tragen, daß die Geldempfänger ihre Quittungen sogleich auf Normalstempel ausstellen.

8. Alle Gänge und Verrichtungen in Gemeinde-Angelegenheiten müssen von den betreffenden Behörden bestättigt sein; jene im Gemeindewalde auf den Gemeindewegen ꝛc. aber hat der Gemeinde-Vorsteher nicht nur zu bestättigen, daß sie gemacht worden, sondern auch, daß sie nothwendig waren.

9. Die Belege müssen von dem betreffenden Vorstande controllirt sein, und es kommt hier besonders zu bemerken, daß die Pfleger für jede unständige Ausgabe die Zahlungsermächtigung des betreffenden Vorstandes, also bei den Kultus-, Schul-, Wohlthätigkeits- und Armen-Stiftungen vom k. Pfarrer, bei den Gemeinderechnungen vom Gemeindevorsteher zu erholen haben.

Die Pfleger haben sich nach diesen Vorschriften auf das Genaueste zu achten.

Am 16. April 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Heimath der Vagantin Elisabetha Mayer, und den Todesschein des Albert Villari von München betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Werden die Gemeindevorsteher beauftragt, 1) über die zu Laufen an der Salzach aufgegriffene Vagantin Elisabetha Mayer, deren Signalement in der hohen Regierungs-Ausschreibung vom 2. d. Mts. in Nr. 29. des Kr.-A.-Bl. enthalten ist, sodann

2) wegen des im Hauptspitale zu Neapel am 20. September 1845 gestorbenen Albert Villari, angeblich in München 1802 geboren,

genaue Nachforschungen anzustellen und ein allenfallsiges Ergebniß bis Ende ds. Monats anzuzeigen.

Am 15. April 1856.

Der Königliche Landrichter:

Graf.

Den Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

In Folge einer neuerlichen hohen Regierungs-Ausschreibung werden die Gemeindevorsteher beauftragt, ungesäumt öffentlich bekannt zu machen, daß Seine Majestät der König nach der allerhöchsten Entschließung vom 15. April 1840 künftig die Gesuche um Kollekten-Bewilligungen wegen Hagelschadens in der Regel bei keinem Bittsteller zu berücksichtigen gedenken, welcher nicht bereits vor der

erlittenen Beschädigung dem Hagelversicherungsvereine für Bayern beigetreten ist, und daß bei Bewilligung von Darleihen aus Gemeinde- und Stiftungskassen von mehreren Kapitalssuchern unter fast gleichen Umständen der Sicherheit einem Mitgliede des Hagelversicherungsvereins der Vorzug eingeräumt wird.

Diese Bekanntmachung ist vierteljährig zu wiederholen.

Am 15. April 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Curatel über Franz Joseph Hohenegger von Dietratried betr.

Curatelbestellung.

Durch landgerichtlichen Beschluß vom 13. November v. Js., bestättigt in II. Instanz vom 5. d. M., wurde der vormalige Bauer, nun Pfründner Franz Joseph Hohenegger von Dietratried unter Curatel gestellt, und kann daher ohne Wissen und Willen seines Curators, des Bauern Joseph Graf von dort, keinerlei Rechtsgeschäfte mehr gültig abschließen, was zur Warnung des Publikums hiemit bekannt gemacht wird.

Ottobeuren, den 8. April 1856.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Gant des Küfers Michael Schmid von Wolfertsschwenden betr.

Nachdem bei der am 4. d. M. bethätigten Versteigerung des Michael Schmid'schen Gantanwesens in Wolfertsschwenden der Schätzungswerth von 2510 fl. nicht erlöst wurde, so steht zur wiederholten Versteigerung desselben neuerliche Tagsfahrt auf

Mittwoch den 7. Mai l. Js.
Nachmittags 2 Uhr

im Gasthause zur Post in Wolfertschwenden an, wozu an Kaufsliebhaber und sämmtliche Gläubiger die Ladung mit dem Bemerken ergeht, daß hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen, und daß das Grundstück Pl.-Nro. 157 1/6 — 4 Tagw. Acker auf der Einöde — besonders, das übrige Anwesen aber im Ganzen werde zum Kaufe ausgeboten werden.

Ottobeuren, den 8. April 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Debitwesen des geisteskranken Martin Zettler von Schlegelsberg betreffend.

Gläubiger-Convocation.

Der ledige Bauerngutsbesitzer und Getreidehändler Joh. Martin Zettler von Schlegelsberg, welcher kürzlich wegen Geisteskrankheit unter Curatel gestellt und in die Irrenanstalt in Irsee verbracht werden mußte, hat in jüngster Zeit so viele Schulden kontrahirt, daß seine Zahlungsfähigkeit in Frage steht.

Es wird daher auf Antrag seines Curators zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen an Martin Zettler, so wie zum Versuch einer gütlichen Vereinigung dieses Debitwesens Tagsfahrt auf

Montag den 19. Mai l. Js.
Vormittags 9 Uhr

hierorts anberaumt, und ergeht hiezu die Ladung an sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Martin Zettler mit dem Bemerken, daß von den nicht erscheinenden bekannten Gläubigern deren Zustimmung zu den Beschlüssen der erschienenen Betheiligten gefolgert, die nicht erscheinenden unbekannten Gläubiger aber bei einer etwa zu Stande kommenden Massavertheilung nicht würden berücksichtigt werden. Zugleich werden bis dahin alle Spezial-Exekutionen sistirt.

Ottobeuren, am 14. April 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Curatel über Sibilla Brader von Erkheim betr.

Curatel-Bestellung.

Die am 7. d. M. großjährig gewordene Bauerstochter Sibilla Brader von Erkheim hat sich freiwillig der eigenen Verwaltung ihres Vermögens von 2000 fl. begeben, und sind daher alle Verfügungen, welche bezüglich dieses Vermögens ohne Wissen und Willen des Curators Johann Georg Reklau von Erkheim etwa getroffen werden sollten, null und nichtig, was hiemit zur Warnung des Publikums andurch veröffentlicht wird.

Ottobeuren, den 15. April 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Auswanderung der Maurerswittwe Karolina Seyfried und ihrer Tochter Karolina nach Nordamerika betr.

Edictal-Citation.

Die Maurerswittwe Karolina Seyfried von hier

und ihre Tochter Karolina beabsichtigen nach Newark in Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an diese Personen sind bei Meidung der Nichtberücksichtigung am

Dienstag den 22. April d. Js.

hier anzumelden und zu liquidiren.

Am 10. April 1856.

Königliches Landgericht Obergünzburg.

Der Königliche Landrichter:

Stöger.

Curatel über den Bauern Joseph Popp von Engishausen betreffend.

Bekanntmachung.

Der Bauer Joseph Popp von Engishausen hat sich freiwillig der Curatel unterworfen.

Als Curator wurde demselben der Bauer Joh. Wanner von dort beigegeben.

Dieß wird mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß alle Rechtsgeschäfte mit Ersterem ohne Wissen und Willen des Letzeren null und nichtig sind.

Zugleich werden sämmtliche Gläubiger des Joseph Popp, welche irgend eine Forderung an denselben geltend machen zu können glauben, aufgefordert, diese binnen 30 Tagen von heute an bei dem unterfertigten Gerichte behufs der Herstellung eines genauen Vermögensstandes zu liquidiren.

Babenhausen, am 11. April 1856.

Königliches Landgericht Babenhausen.

Ehrensberger, Landrichter.

Der diesjährige Rettenbacher Krämer-Markt, welcher auf Himmelfahrt Christi, den 1. Mai fällt, wird am

Sonntag den 4. Mai

abgehalten.

Die Markt-Gemeinde-Verwaltung.

Korntheuer, Vorsteher.

Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Agent des Hagelversicherungs-Vereins bringt auf die vom 12. April vom Direktorium zu München erlassene Bekanntmachung zur Wissenschaft, daß der Beitritt zu dem Vereine wie im vorigen Jahre zu geschehen habe. Die Dauer des Beitritts ist nur für ein Jahr giltig, und muß bis zum 15. Juni erfolgt sein. Nach Ablauf dieser Frist findet eine Versicherung nicht mehr statt.

Guggenberg, den 17. April 1856.

Georg Hölzle, Agent.

Schrannen-Anzeige.

Getreidgattung.	Ottobeuren, den 17. April 1856.						Memmingen, den 15. April 1856.						Mindelheim, den 12. April 1856.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	23	19	23	5	22	6	22	17	21	27	20	9	22	12	21	22	20	13
Roggen.	15	58	15	20	14	—	15	38	15	2	14	35	15	7	14	20	13	2
Gerste.	13	33	13	5	11	51	14	5	13	45	13	19	13	47	12	57	11	40
Haber.	6	28	6	—	5	26	6	33	6	5	5	47	5	51	5	12	4	53

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. — kr.

Abschlag: Kern — fl. 39 kr. Roggen — fl. 36 kr. Gersten — fl. 10 kr. Haber — fl. 20 kr.

Brodtaxe:	Pfd.	Loth	Mehlpreise:	fl.	kr.	Sonstige Denaturen.	kr.	pf.
Semmelbrod zu 2 kr. .	—	9 1/2	Der Metzen Mundmehl	3	45			
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	11	„ „ Semmelmehl	3	—	1 Pfd. Schmalz	27	—
Halbweißbrod zu 2 kr. .	—	13 7/8	„ „ Mittelmehl	2	15	1 „ Butter	22	—
„ „ zu 4 kr. . .	—	27 3/4	„ „ Nachmehl	—	33	1 „ Salz	4	2
Roggenbrod zu 2 kr. . .	—	16 3/4	„ „ Roggenmehl	2	33	1 „ Kerzen	30	—
„ „ zu 4 kr. . .	1	1 1/2				12 Stück Eier	8	—

Gedruckt und redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers: Karl Ganser in Ottobeuren.

Beilage

zum Ottobeurer Wochenblatt Nro. 16. den 17. April 1856.

Abdruck.

Revidirte Instruktion
zur
Handhabung der Feldpolizei in den Land-Gemeinden.

(Fortsetzung.)

Bestellung der Felder.

Er soll dahin wirken, daß bei Bestellung der Felder eine gewisse Ordnung eingeführt und erhalten wird, und daß Beschädigungen und Zwistigkeiten vermieden werden.

Wege, Stege, Brücken, Gewässer.

Die Erhaltung guter Orts- und Feldwege, Brücken und Stege ist nicht nur eine Vorsichtsmaßregel gegen Unglücksfälle, sondern befördert und erleichtert die Bestellung der Felder und die Heimbringung der Früchte.

Die Reinigung der kleinen Flüsse und der Bäche, sowie die periodische Grundlegung derselben mit Rücksicht auf die Fischordnung hat er in angemessenen Zeiträumen zu veranlassen, und der Uferbefestigung, sowie der Geradeleitung der Wasserbette sein Augenmerk zu widmen.

(R.-A. v. 17. Nov. 1845, S. 1054—1064 Kr.-J.-Bl. — R.-A. v. 30. Aug. 1855 Kr.-A.-Bl. S. 1085 ff.)

Wässerung.

Die jeden Orts herkömmliche oder eingeführte Wässerungs-Ordnung ist strenge einzuhalten; es ist deshalb gemäß Art. 11 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Boden-Kultur (Gesetzblatt 1852 St. 27 S. 551—552) eine besondere Wiesenordnung in der vorgeschriebenen Weise festzusetzen.

Der Gemeindevorsteher soll darüber wachen, daß die zum Wässern erforderlichen Vorrichtungen hergestellt und erhalten, die Ein- und Auslaufs-Gräben gehörig geöffnet, und daß nicht durch einseitiges Auskehren der Wasserläufe auf kultivirte Gründe eigenmächtiger Weise andere Gleichberechtigte im Wassergenusse verkürzt werden. Ebenso soll er auch darüber wachen, daß die Mühlbäche gehörig geräumt und Ueberschwemmungen dadurch vermieden werden, wie er bei Hochwasser auch für die rechtzeitige Oeffnung der Fallen und Schleußen Sorge zu tragen hat.

Bienenzucht, Jagd, Fischerei, Vogelfang.

Die Einführung und der Betrieb der Bienenzucht ist möglichst zu befördern.

Der Gemeindevorsteher hat für gehörige Beobachtung der allgemeinen Jagdordnung

(K.-A.-Bl. 1855 St. 44 S. 697—701. St. 53 S. 825.)

zu sorgen und das Verbot des Fangens der Singvögel zu handhaben.

Der Hebung der Fischzucht wird er besondere Aufmerksamkeit zuwenden und zu diesem Behufe die pünktliche Einhaltung der Fischordnung überwachen, sowie der künstlichen Fischzucht Eingang verschaffen.

Weide-Ordnung.

Der Gemeindevorsteher soll dafür sorgen, daß eine mäßige, auf die örtlichen Verhältnisse besonders berechnete Weide-Ordnung gehalten wird, und daß solche die gesetzlich eingeführte Kulturfreiheit nicht beschränkt.

Die offene Weide ohne Hirten ist unbedingt verboten, und der Gemeindevorsteher hat diejenigen, welche gegen dies Verbot handeln, dem Gemeinde-Ausschuß zur unnachsichtlichen Bestrafung anzuzeigen.

Die Weide während des Frühgottesdienstes besonders an Sonn- und Feiertagen ist zu verhindern.

Schulpflichtige Kinder, Blödsinnige und alte gebrechliche Personen sollen nicht zum Hüten verwendet werden; auch ist den Sonntagsschülern das Hüten an Sonn- und Feiertagen während des Gottesdienstes, der Sonntagsschule und Christenlehre untersagt.

Die Weide auf Aeckern während ihrer Fruktifikation und auf Wiesen während ihrer Hegezeit ist verboten.

Die Fruktifikation eines Ackers beginnt mit der Besäung oder Bepflanzung und schließt jeweils mit der Abräumung desselben nach beendeter Erndte.

Die Hegezeit der Wiesen ist auf die Dauer vom 1. April bis zur Abräumung der Heu- beziehungsweise letzten Grummet-Erndte festgesetzt.

(Art. 1. 2. des Weide-Gesetzes vom 28. Mai 1852.)

Das Beweiden der Feldraine zwischen angebauten Aeckern ist ganz verboten.

Das Austreiben des Viehes bei Nacht ist verboten, Ausnahmen können nur von der Distriktspolizeibehörde wegen besonderer örtlicher Verhältnisse gestattet werden.

Das Weiden der Geisen in den Waldungen ist in der Regel verboten, wo nicht örtliche Verhältnisse ein anderes Herkommen herbeigeführt haben.

(Regierungs-Ausschreiben vom 2. Juli 1852, Kreis-Intelligenz-Blatt Stück 57. S. 573—576.)

Da nach der Verordnung vom 14. Januar 1803 (Regierungsblatt S. 58) alle Jene, welche ihr Vieh auf die Weide schicken, gemeinschaftlich verantwortlich sind, wenn eine Beschädigung durch Weide verübt wird, sohin alle gemeinschaftlich für Strafe, Kosten und Schadenersatz zu haften haben, so wird sich der Gemeindevorsteher um so mehr verpflichtet fühlen, dahin zu wirken, daß das Alleinhüten an allen Orten, wo die Güter-Arrondirung noch nicht durchgeführt ist, möglichst vermieden und wo es nur immer thunlich ist, verlässige, tüchtige und erfahrne, gemeinschaftliche Hirten mit entsprechendem Lohne bestellt werden.

Letzteres muß jedenfalls geschehen:

a) wo Gemeindeweiden bestehen,
b) wenn eine Genossenschaft von mehreren Mitgliedern zur Weide berechtigt ist.

Federvieh.

Tauben sind vom Anfange des Monats März bis zur Mitte des Maimonats, dann vom Anfange September bis zum Schluß des Monats Oktober herrenlos, wenn sie in Feldern und Gärten angetroffen werden.

Diejenigen, welche ihre Tauben in der verbotenen Zeit fliegen lassen, hat der Gemeindevorsteher dem Gemeinde-Ausschuß zur Bestrafung anzuzeigen.

Das freie Umherlaufen der Hühner und Gänse auf der Flur zur Saat- und Erntezeit darf nicht geduldet werden.

Die Gänse dürfen nicht an solche Orte, wo auch anderes Vieh zu weiden pflegt, sondern nur an eigene, von den übrigen Weiden gesonderte Orte getrieben werden.

Kultur öder Gründe.

Unter die öden Gründe werden nicht nur Heiden, Filse, Moose und Weidenschaften, wenn sie auch hie und da mit Holz und Gesträuche bewachsen sind, sondern auch Inseln, Auen und Anschütten gezählt. Der Gemeindevorsteher soll, wo es nur immer thunlich ist, zu deren Kultur aufmuntern und den Kulturlustigen mit Rath und That beistehen.

Die gemeindlichen Hutplätze sollen auf das wirkliche Bedürfniß zurückgeführt werden; was vom übrigen öden Gemeinde-Areal sich zur Waldkultur eignet, soll hiefür, was zu Acker-, Wies- oder Baumland kultivirt werden kann, hiezu bestimmt werden.

Die Kultivirung wird am zweckmäßigsten von den Gemeinden unter etwaiger Mitwirkung der Armenpfleger vorgenommen; jedoch soll nicht ausgeschlossen sein, die zu kultivirenden Gründe in passenden Parzellen an die Gemeinde-Glieder unter der Bedingung der Kultivirung auf bestimmte Zeit zu überlassen, nach deren Ablauf sie wieder zur freien Verfügung der Gemeinde bleiben.

In diesem Falle ist jedoch jedenfalls darauf Rücksicht zu nehmen, daß ein entsprechender Theil der zu kultivirenden Gründe zurückbehalten, von der Gemeinde selbst kultivirt und für besitzlose arme Familien in der Gemeinde bestimmt wird, ferner darauf, daß jene Parzellen, welche von den Nutznießern in der bestimmten Zeit nicht kultivirt werden, diesen alsbald wieder entzogen und anderweit verwendet werden.

Die zur Kultur gebrachten Gründe sollen, soweit nicht eine Selbstwirthschaftung durch die Gemeinden räthlich und zulässig erkannt wird, und mit Ausnahme der für Armenzwecke bestimmten, in der Regel zum Vortheil der Gemeindekassen verpachtet und die Renten zur Bestreitung der Gemeinde-Ausgaben und für sonstige Gemeindezwecke verwendet werden.

Es wird in dieser Hinsicht auf die Bekanntmachung im Kreis-Amtsblatte 1855 Stück 22 Seite 323—326 aufmerksam gemacht.

Bei feuchten und morastigen Gründen, die zur bessern Kultur nicht geeignet sind, soll er dafür sorgen, daß solche, woferne ihnen nicht auf sonstige Weise eine Nutzbarkeit abzugewinnen ist, mit Felber (Weiden) ꝛc., Erlen, Ruschen und anderem tauglichem Zaunholz bepflanzt und so lange mit der Weide verschont werden, bis das Vieh keinen Schaden mehr thun kann.

Eignen sich diese Gründe jedoch zum Torfstich, so sind sie auf gemeindliche Kosten nach einem bestimmten Wirthschaftsplane hiezu zu benützen; den einzelnen Theilberechtigten darf nicht gestattet werden, auf eigene Faust zu stechen.

Baumpflanzungen.

Ueberhaupt soll sich der Gemeindevorsteher die Pflanzung der Obst- und anderer nützlicher Bäume auf Gemeinde-Plätzen, Strassen und Wegen angelegen sein lassen; er wird auf die hierüber besonders ertheilten Weisungen und Anleitungen (Beilage zum Kreis-Intelligenz-Blatt 1835 Nr. 39. und Extrabeilage zum Kreis-Amtsblatte 1855 Stück 79.) aufmerksam gemacht und hat dafür zu sorgen, daß jeder Grundbesitzer die Reinigung seiner Hecken und Bäume im Frühling gehörig vornehme, damit die der Baumzucht so schädlichen Raupen und Maikäfer vertilgt werden.

Er soll auch für Veredlung der Wildlinge und für Schutz aller Baumpflanzungen gegen Wetter, Frost, Haasenfraß u. dgl. durch Befestigung an starken und hohen Pfählen und durch Einbinden mit Stroh, Dornen ꝛc. sorgen, sowie auf Erhaltung und Ersetzung aller Bäume z. B. Linden, Eichen, Ulmen, Buchen ꝛc. in und bei den Ortschaften (Kreis Intelligenz-Blatt 1852 S. 378, 425.) möglichst Bedacht nehmen.

Nicht nur zu Obstbaumpflanzungen, sondern zur Baumzucht überhaupt soll er aufmuntern, seine Gemeindeglieder von ihren Vortheilen in Kenntniß setzen und diejenigen aus der Gemeinde, welche sich hierin besonders hervorthun, der Distrikts-Polizeibehörde namhaft machen.

Da die Gemeinden für alle Feld- und Baumfrevel, welche in ihrem Bezirke aus Bosheit, Muthwillen oder Fahrläßigkeit verübt worden sind, Haftungsansprüchen sich aussetzen, so werden die Gemeindevorsteher eifrigst bemüht sein, derartige Frevel zu verhüten, und wenn sie gleichwohl verübt wurden, die Thäter auszumitteln und der Polizei-Behörde anzuzeigen.

(V.-Ord. v. 3. Okt. 1803 Reggsbl. S. 805, V. O. v. 12. März und 18. April 1804 Reggsbl S. 254, 428.)

Gutsabschleife.

Gemeindeglieder, welche entweder dem Trinken, Spielen und Müßiggange ergeben sind, oder sonst großen Unfleiß und Liederlichkeit in ihrem Hauswesen verspüren lassen, ihre Waldungen abschwenden, und die ordentliche Bewirthschaftung ihrer Grundstücke vernachläßigen, soll der Gemeinde-Vorsteher ernstlich ermahnen und warnen, nöthigenfalls aber mit Hilfe seiner vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde auf den rechten Weg zurückführen.

Feuer.

Wenn Hirten ihre Wachtfeuer in oder nahe an Waldungen oder Baumanlagen anmachen, so hat der Gemeindevorsteher dergleichen Unfug sogleich abzustellen. Ebenso muß das unberechtigte und nicht gehörig beaufsichtigte Ausbrennen der Stöcke und Wurzeln, dann das Verbrennen von Reisig und das Abbrennen von Pflanzen strenge untersagt bleiben und unverzüglich abgestellt werden. Entstehen Wald- oder Moor-Brände, so ist der Distrikts-Polizeibehörde und dem einschlägigen Forstbediensteten schleunigste Anzeige zu erstatten, den Aufträgen derselben pünktliche Folge zu leisten und sogleich durch Grabenziehung sowie sonst auf geeignete Weise dem Umsichgreifen des Feuers Einhalt zu thun. (Fortsetzung folgt.)

Gedruckt und redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers: Karl Ganser in Ottobeuren.

Ottobeuer-Wochenblatt.

Donnerstag № 17. den 24. April 1856.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Die Abgabe von Zuchtwiddern auf Rechnung des Centralfonds für Kultur betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte kgl. Regierung beabsichtigt auch im heurigen Jahre mit Benützung des von der höchsten Stelle überlassenen Beitrages aus Centralfonds für Kultur die Schafzüchter des Regierungsbezirks von Schwaben und Neuburg mit Zuchtwiddern aus Bastardheerden von starkem Körperbau und großem Wollreichthum bei entsprechender Feinheit des Vliesses zu versehen, und wird diese Zuchtwidder aus der musterhaften Stammschäferei des Grafen von Arco zu Tagmersheim beziehen.

Die Abgabe solcher Zuchtwidder erfolgt unter nachstehenden Bedingungen:

1) die Zuchtwidder sind ausschließlich für die Erhaltung und fortschreitende Verbesserung solcher Heerden geeignet und bestimmt, welche sich bereits in einem der Beschaffenheit jener Widder entsprechenden Zustande der Veredlung befinden;
2) die Vertheilung desselben findet gegen Bezahlung von acht Gulden für das Stück sowohl an Gemeinden und andere Korporationen, als an einzelne Landwirthe statt; doch soll hiebei das Bedürfniß der größeren, insbesondere gemeindlichen Heerden jederzeit vorzugsweise berücksichtigt werden;
3) die Empfänger erlangen das Eigenthum an den zugetheilten Zuchtwiddern von dem Zeitpunkte der Uebergabe an; dieselben haben die Zuchtwidder an dem noch zu bestimmenden Orte und Tage abzuholen, worüber besondere Weisung erfolgen wird;
4) Die Gesuche um Zutheilung solcher Zuchtwidder sind bei der Distrikts-Polizeibehörde bis zum 6. Mai l. J. bei Meidung der Nichtberücksichtigung unter Uebergabe der Wollmuster anzubringen und von derselben bis zum 16. Mai l. Js. gutachtlich nebst den übergebenen Wollmustern und einem Uebersichts-Verzeichnisse vorzulegen, in welchem:
   a) Vor- und Zu-Name, Stand und Wohnort des Gesuchstellers,
   b) die Raçe und Beschaffenheit, dann die Stückzahl der betreffenden Heerde und insbesondere der Mutterschafe,
   c) die nachgesuchte Anzahl von Zuchtwiddern,
   d) die zur Verleihung beantragte Zahl derselben nebst den etwa weiter erforderlichen Bemerkungen und Erläuterungen

   enthalten sind.

   Die Wollmuster müssen vor der Schur abgeschnitten, nicht ausgerissen, ferner ungewaschen, nicht gereiniget, dann im natürlichen Zustande, nicht zerknittert sein, worauf sehr genau zu achten ist.
5) Die unterfertigte Stelle behält sich die Zutheilung der Zuchtwidder auf Grund dieser Gutachten und der vorstehenden Direktiven im Benehmen mit dem Kreis-Comite des landwirthschaftlichen Vereins vor;
6) diejenigen Schafzüchter, welche sich der zweckwidrigen Verwendung solcher Zuchtwidder schuldig machen sollten, werden bei künftigen Gesuchen nicht weiter berücksichtigt werden.

Augsburg, den 12. April 1856.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten.

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Spengler, coll.

Vorstehende hohe Ausschreibung haben die Gemeindevorsteher unverzüglich mit dem Beifügen öffentlich bekannt zu machen, daß der Bezug von Zuchtwiddern aus der Stammschäferei in Schleißheim nur mehr gegen Bezahlung des von der Staatsgutsverwaltung deßfalls festzusetzenden Preises erfolgen kann.

Am 22. April 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Vertilgung der Maikäfer und ihrer Larven betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Nach den gemachten Erfahrungen steht zu befürchten, daß im heurigen Jahre die Maikäfer sich wieder in ungewöhnlich großer Anzahl einfinden werden.

Da sowohl die Maikäfer, als auch namentlich ihre Larven, die s. g. Engerlinge, welche 3 Jahre lang in der Erde leben und Früchten, den Gärten, Aeckern und Wiesen einen höchst bedeutenden und

fühlbaren Schaden zufügen können, so hat sich die k. Regierung mittelst hoher Ausschreibung vom 12. d. veranlaßt gesehen, die unterm 19. Oktober 1851 wegen Vertilgung der Maikäfer und ihrer Larven getroffenen Anordnungen auch für heuer wieder ausführen zu lassen.

Indem auf den in Nr. 31 S. 435 enthaltenen Abdruck dieser Ausschreibung verwiesen wird, ergehen an die Gemeindevorsteher folgende Aufträge:

1) Sowie die Maikäfer häufig zu erscheinen anfangen, hat in den betreffenden Gemeinden sogleich die Einsammlung derselben, und zwar gleichzeitig und gleichmäßig zu beginnen.

2) Der Gemeindevorsteher hat zu diesem Behufe jedem Grundbesitzer ein gewisses Quantum von Maikäfern, welches nach der Masse der vorhandenen Maikäfer und der Größe des Grundbesitzes zu bestimmen ist, täglich festzusetzen, welche auf die bestimmten Plätze an das eigends zum Empfang aufgestellte Individuum gegen Polleten abzuliefern sind.

3) Diese Ablieferungen sind vom Vorsteher genau zu kontrolliren, und wenn Grundbesitzer säumig sein sollten, ohne den mindesten Verzug auf deren Kosten die Einsammlung der sie treffenden Anzahl Maikäfer durch geeignete Individuen bewerkstelligen zu lassen.

4) Außerdem hat in den Gemeinden das Einsammeln der Maikäfer, um dasselbe in möglichst vollständiger und zweckmäßiger Weise durchzuführen, durch arme Leute und Kinder auch noch zu geschehen, welchen aus den Gemeindekassen eine entsprechende Belohnung auszusetzen ist.

Aus diesen Individuen sind förmliche Abtheilungen unter Aufsicht und Leitung verständiger und eifriger Führer zu bilden, welche in dem für eine jede Abtheilung besonders angewiesenen Distrikte die Maikäfer einzusammeln, und wie oben abzuliefern haben.

5) Die Einsammlung hat am zweckmäßigsten früh Morgens in Säcken oder in gewöhnlichen irdenen Krügen mit weitem Bauche und engem Halse, die Vertilgung aber unter Aufsicht der zur Empfangnahme aufgestellten Individuen durch Einstampfen in Gruben, welche mit einer festen Unterlage versehen sind, oder durch Verbrennen zu geschehen.

Ueber das Ergebniß haben die Gemeindevorsteher bei der nächsten Quartalversammlung, am Mittwoch den 2. Juli, Anzeige zu erstatten.

Am 22. April 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Revision der jüdischen Hausirpatente pro 1856 betreff.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Nach hoher Regierungs-Ausschreibung vom 5. d. M. in Nr. 31 des Kreis-Amtsblattes S. 425 sind nachstehende israelitische Handelsleute zum Hausiren im hiesigen Amtsbezirke pro 1856 patentisirt, was die Gemeindevorsteher sogleich öffentlich bekannt zu machen, und gegen jede Ueberschreitung besonders bezüglich allenfallsiger unbefugter Stellvertretung einzuschreiten, und sodann schleunigste Anzeige anher zu erstatten haben.

1. Einstein Gabriel, 73 J. alt, von Fellheim, mit Ellenwaaren und Häuten.

2. Heilbronner Joseph Liebmann von Fellheim, 69 J. alt, mit rohen und gearbeiteten Häuten.

3. Wittwe Rosalia Guggenheimer von Altenstadt, 79 J. alt, unter Stellvertretung ihrer Tochter Lea, 47 J. alt, mit Langenwaaren und Leder.

4. Kohn Moses von Altenstadt, 71 J. alt, mit Wollen- und Langewaaren.

Am 22. April 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Den Flurschutz, hier den Bedarf an Exemplaren der Instruktion betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Unter Bezugnahme auf die dießseitige Ausschreibung vom 31. v. M. rubr. Betreffs ergeht der Auftrag, nunmehr bis zum 30. d. M. zuverlässig anzuzeigen, wie viele Exemplare der Instruktion zur Handhabung der Feldpolizei um den Preis à 4 kr. gewünscht werden.

Am 22. April 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Sammlung zur Errichtung eines Denkmales für den Domkapitular von Schmid betr.

Vom
Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Wird das Ergebniß der in rubr. Betreff veranstalteten Sammlung freiwilliger Beiträge zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Am 10. April 1856.

Der Königliche Landrichter:
Graf.

I. Von mehreren Hrn. Geistlichen des katholischen Kapitels Ottobeuren . . 19 fl. 30 kr.

II. Von Gemeinden und zwar:

	fl.	kr.		fl.	kr.
1) Amendingen	2.	41.	Transport:	17.	12.
2) Arlesried	—	—	22) Lachen	2.	39.
3) Attenhausen	—	—	23) Lannenberg	—	58.
4) Benningen	1.	10.	24) Lauben	—	—
5) Betzisried	—	—	25) Memmingerberg	—	—
6) Böhen	2.	31.	26) Niederdorf	—	47.
7) Burheim	—	—	27) Oberegg	—	—
8) Darberg	—	—	28) Ollarzried	—	—
9) Dietratried	—	—	29) Ottobeuren	2.	24.
10) Egg a/G.	—	—	30) Rettenbach	1.	8.
11) Eisenburg	—	—	31) Schlegelsberg	—	—
12) Engetried	1.	20.	32) Schwaighausen	—	36.
13) Erkheim	1.	6.	33) Sontheim	3.	45.
14) Frechenrieden	—	—	34) Steinheim	—	—
15) Frickenhausen	—	—	35) Trunkelsberg	—	—
16) Gottenau	—	36.	36) Ungerhausen	1.	36.
17) Günz	1.	27.	37) Unteregg	1.	18.
18) Guggenberg	4.	30.	38) Westerheim	2.	17.
19) Haitzen	—	—	39) Wineden	—	30.
20) Hawangen	1.	48	40) Wolfertschwenden	—	—
21) Holzgünz	—	—	Kapitel Erkheim	19.	30.
Latus:	17.	12.	Summa:	54.	30.

Die Reparatur einiger Brückchen und Durchlässe auf der Distriktsstrasse betr.

Bekantmachung.

Am Mittwoch den 30. d. M. werden die Baureparaturen an den

Brückchen Nro. 2 in $^{6}/_{8}$ der 1. Stunde,
" " 3 in $^{7}/_{8}$ der 1. "
" " 4 in $^{8}/_{8}$ der 4. " und
" " 2 in $^{2}/_{8}$ der 5. "

an den Wenigstnehmenden vorbehaltlich der landgerichtlichen Genehmigung versteigert, wozu befähigte Werkmeister mit dem Anhange eingeladen werden, daß die Pläne und Kostenvoranschläge, sowie das Bedingnißheft bis dahin hierorts eingesehen werden können.

Am 17. April 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Bekanntmachung.

Am Mitwoch den 30. April d. Jrs. werden von unterfertigtem Forstrevier die Gras- und Weideplätze im Distrikte Hoferwald und Allenberg zur Nutzung pro $18^{55}/_{56}$ öffentlich verpachtet.

Anfang früh 8 Uhr mit den Grundstücken im Oelbrechts; Nachmittags 2 Uhr mit den Wiesen in Allenberg.

Ottobeuren, den 24. April 1856.

Königliches Forstrevier.

Reichenbach, Revierförster.

Einladung.

Am **Donnerstag den 1. Mai l. J.** (Himmelfahrtsfeste) Nachmittags präcis 4 Uhr wird der Ottobeurer-Musikverein zum Besten der Abgebrannten in Weichering im Kaisersaale des hiesigen Klosters eine

große musikalische Produktion

veranstalten, wozu an die verehrlichen Vereinsmitglieder, sowie an alle übrigen Bewohner von Ottobeuren und der Umgegend hiemit die freundliche Einladung ergeht.

Die anfallenden Eintrittsgebühren werden den in das gräßlichste Unglück gestürzten Abgebrannten ungeschmälert zukommen, indem der Verein die Kosten aus seiner Kasse bestreitet, weßhalb auch Vereinsmitglieder, wenn sie nicht freiwillig eine Gebühr entrichten wollen, von einer solchen frei sind.

Nichtmitglieder haben eine Eintrittsgebühr von mindestens 6 kr., und Kinder eine solche von 3 kr. zu entrichten, wodurch indeß selbstverständlich der Wohlthätigkeit keine Schranken gesetzt sein sollen.

Nach beendigter Produktion findet für die Vereinsmitglieder und auswärtigen Gäste Abendunterhaltung mit Gesang auf der Post statt.

Ottobeuren, 22. April 1856.

Der Vereinsausschuß.

Guter reifer Packsteiner-Käs, das Pfund zu 9 kr., ist zu haben bei

Jos. Wespi, Schweizer
in Ottobeuren.

Im Markte Ottobeuren ist ein Anwesen, bestehend aus einem Drittelhaus sammt Wurzgarten per 0,3 Dezm. und einem Krautgarten per 0,2 Dezm., sodann dem Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindebesitzungen, aus freier Hand zu verkaufen. Nähere Auskunft hierüber ertheilt Verleger dieses Blattes.

2000 fl.

sind gegen gute Versicherung zu 4 Prozent sogleich auszuleihen. Von wem, sagt Verleger d. Bl.

Verloren wurde:

Eine silberbeschlagene Pfeife mit Ulmerkopf und einem Weichselrohr ist auf dem Wege von Ottobeuren nach Hawangen verloren gegangen. Die Expedition d. Bl. sagt, an wen dieselbe gegen gute Belohnung abzugeben ist.

Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Anzeigen

der Pfarrei Ottobeuren im Monat März.

Geboren: Den 5. Crescentia, unehel. von Ottobeuren. — Den 13. Joseph, d. V.: Joh. Nep. Filgis, Söldner von Betzisried. — Den 14. Walburga, d. V.: Joseph Zettler, Bauer in Reuten. — Den 15. Franz Sales, unehel. von Ottobeuren. — Den 23. Viktoria, d. V.: Michael Bartenschlager, Bauer in Reuten. — Den 30. Ursula, d. V.: Joseph Waldmann, Schuhmacher in Reuten. — Den 31. Alexander, d. V.: Lorenz Huber, Weber in Ottobeuren. —

Gestorben: Den 5. Benedikta Mayr, verwittw. Pfründnerin von Langenberg, 65 J. alt, an Brustwassersucht. — Den 6. Jgfr. Theresia Vetter, Dienstmagd von Ottobeuren, 61 J. alt, an Abzehrung. — Den 11. Joh. Nep. Kaufmann, Schuhmacher von Ottobeuren, 73 J. alt, an Altersschwäche. — Den 11. Joseph Abröll, verwittw. Bauer von Halbersberg, 70 J. alt, an Altersschwäche. — Den 13. Theresia Wankenmüller, led. Pfründnerin von Ottobeuren, 80 J. alt, an Altersschwäche. — Den 28. Johann Georg Ganser, led. Buchdrucker von Ottobeuren, 62 J. alt, an Lungenlähmung. — Den 30. M. Anna Weiß, Strumpfwirkersgattin von Ottobeuren, 45 J. alt, an Lungensucht. —

Schrannen-Anzeige.

Getreidgattung.	Ottobeuren, den 24. April 1856						Memmingen, den 22. April 1856.						Mindelheim, den 19. April 1856.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	21	43	20	56	19	57	21	30	20	51	19	33	21	18	20	13	19	20
Roggen.	15	—	14	30	14	24	14	58	14	20	13	46	14	16	13	26	11	53
Gerste.	—	—	—	—	—	—	13	50	13	15	12	47	13	36	12	41	11	13
Haber.	5	49	5	27	5	4	6	10	5	51	5	23	5	36	5	5	4	48

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. — kr.
Abschlag: Kern 2 fl. 9 kr. Roggen — fl. 50 kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. 33 kr.

Brodtaxe:	Pfd.	Loth	Medipreise:	fl.	kr.	Sonstige Denaten.	kr.	pf.
Semmelbrod zu 2 kr. .	—	9 1/2	Der Metzen Mundmehl	3	35			
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	11 1/2	„ „ Semmelmehl	2	53	1 Pfd. Schmalz	27	—
Halbweißbrod zu 2 kr. .	—	14 1/4	„ „ Mittelmehl	2	10	1 „ Butter	22	—
„ „ zu 4 kr. . .	—	28 5/8	„ „ Nachmehl	—	32	1 „ Salz	4	2
Roggenbrod zu 2 kr. . .	—	17 1/8	„ „ Roggenmehl	2	27	1 „ Kerzen	27	—
„ „ zu 4 kr. . .	1	2 1/4				12 Stück Eier	8	—

Gedruckt und redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers: Karl Ganser in Ottobeuren.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Freitag № 18. den 2. Mai 1856.

Amtliche Bekanntmachungen.

Voruntersuchung gegen Jos. Filgir von Trunkelsberg wegen Raubes betr.

Bekanntmachung.

Am 25. v. Mts. Nachts wurde zwischen Künersberg und Trunkelsberg ein Straßenraub verübt, bezüglich dessen die schleunige Ergreifung des Thäters, Wiedererlangung des geraubten und verkauften Paletots und die erste entsprechende ärztliche Hilfe durch verspätete Anzeige der vom Vorfalle unterrichteten Gemeindevorsteher und eines chirurigen Baders verhindert ward.

Im Hinblicke auf §. 28. Ziff. I. der Anleitung für die Gemeindevorsteher — deren Verhalten bei verübten Verbrechen (schleunigste Anzeige) betr. (Kreis-Intell.-Bl. 1836) und der für die Bader, wie überhaupt für das untergeordnete ärztliche Personal bestehenden Vorschrift Abschn. II. §. 7. und der Baderordnung vom 25. Oktober 1836. (Kr.-Intell.-Bl. 1836. Nr. 52. Beilage) wird vor Unterlassung der vorschriftsmäßigen Anzeige und vor dem s. g. „Vertuschen" von Verbrechen oder Vergehen bei Meidung strenger polizeilicher Ahndung gewarnt.

Ottobeuren, am 26. April 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Den Jahrtag des Gewerbs-Vereines der Schreiner, Schlosser, Küfer, Glaser, Drechsler, Uhrmacher, Flaschner, Buchbinder, Zinngießer, Maler, Kaminkehrer, Wachszieher, Buchdrucker betr.

Bekanntmachung.

Am Pfingstdienstag d. Js. Vormittags 10 Uhr wird der Jahrtag des bezeichneten Vereines im Gasthause zur Post dahier abgehalten, wobei sämmtliche Vereinsmitglieder sich einzufinden haben.

Die Gemeindevorsteher werden hiemit aufgefordert, Obiges den Vereinsmitgliedern ihres Gemeinde-Bezirkes mit dem Beisatze zu eröffnen, daß Ausbleibende 1 fl. 30 kr. Strafe zu zahlen hätten.

Ottobeuren, am 26. April 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Müller, kgl. Landgerichts-Assessor,
als Vereins-Commissär.

Joh. Streicher, Drechslermeister.
Jos. Wegmann, Glasermeister.

Den Jahrestag des Gewerbs-Vereines der Schuhmacher, Roth- und Weißgerber.

Bekanntmachung.

Am Pfingstdienstage d. J. Vormittags 11 Uhr wird der Jahrtag des bezeichneten Gewerbsvereines im Gasthause zur Post dahier abgehalten, wobei sämmtliche Vereinsmitglieder sich einzufinden haben.

Die Gemeindevorsteher werden hiemit aufgefordert, Obiges den Vereinsmitgliedern ihres Gemeinde-Bezirkes zu eröffnen unter Hinweisung, daß Ausbleibende 1 fl. 30 kr. Strafe zu zahlen hätten.

Ottobeuren, am 26. April 1856.

Müller, kgl. Landgerichts-Assessor,
als Vereins-Commissär.

Bernh. Kaufmann, Schuhmachermeister.
Georg Maier, Rothgerbermeister.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Wird das Ergebniß der für die Abgebrannten von Weichering, Selb und Nordhalben veranstalteten Kollekten mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von jenen Geldern, welche unausgeschieden eingesandt wurden, dem bei der jüngsten Quartalversammlung gefaßten Beschlusse zufolge 2 Drittheile für die Abgebrannten von Weichering, und 1 Drittheil für jene von Selb und Nordhalben eingetragen wurden.

Am 30. April 1856.

Der Königliche Landrichter:
Graf.

Ergebniß
der für die Abgebrannten von Weichering, Selb und Nordhalben veranstalteten Kollekte.

Nr. cur.	Gemeinde	Für Selb und Nordhalben		Für Weichering	
		fl.	kr.	fl.	kr.
1	Amendingen . .	2	30	6	—
2	Arlesried . . .	4	—	4	27
3	Attenhausen . .	4	30	5	30
4	Benningen . . .	1	17	4	—
5	Betzisried . . .	1	54	2	18
6	Böhen	4	—	8	25
7	Burheim . . .	10	—	6	6
8	Darberg . . .	1	15	1	14½
9	Dietratried . .	—	42	2	—
10	Egg a/G. . . .	6	22	14	—
11	Eisenburg . . .	—	48	2	—
12	Engetried . . .	3	12	6	48
13	Erkheim . . .	9	20	18	40
14	Frechenrieden . .	8	36	6	28
15	Frickenhausen . .	2	—	4	21
16	Gottenau . . .	1	18	1	51
17	Günz	2	—	4	12
18	Guggenberg . .	5	45	5	5
19	Haitzen . . .	1	48	4	—
20	Hawangen . . .	1	56	4	—
21	Holzgünz mit				
22	Schwaighausen .	11	24	10	—
23	Lachen	3	12	6	30
24	Lannenberg . .	1	42	3	30
25	Lauben	10	36	9	6
26	Memmingerberg .	8	28	8	—
27	Niederdorf . . .	1	39	2	32
28	Oberegg . . .	5	7	4	57
29	Ollarzried . . .	1	—	1	39
30	Ottobeuren . .	9	18	18	58
31	Rettenbach . . .	3	8	3	39
32	Schlegelsberg . .	—	51	2	—
33	Sontheim . . .	12	33	30	—
34	Steinheim . . .	3	40	7	32
35	Trunkelsberg . .	—	50	3	—
36	Ungerhausen . .	—	42	2	—
37	Unteregg . . .	8	21	4	30
38	Westerheim . .	10	25½	3	48
39	Winneden . . .	—	18	—	36
40	Wolfertschwenden .	4	33	3	8
	Summa:	171	4½	236	50½

	Für Selb u. Nordhalben.		Für Weichering.	
Summa:	179 fl.	4½ kr.	236 fl.	50½ kr.
Hiezu vom k. protest. Pfarramte Erkheim und ein Pack mit Kleidern.	8 fl.	— kr.	12 fl.	— kr.
Totalsumma:	179 fl.	4½ kr.	248 fl.	50½ kr.
	427 fl. 55 kr.			

Fleischsatz pro Monat Mai.

Fleischsatz.

Die hiesigen Metzger haben für den Monat Mai folgende Fleischpreise angegeben:

Mastochsenfleisch per Pfund	. .	12 kr.	4 hl.
Rindfleisch „ „	. .	10 „	4 „
Kalbfleisch „ „	. .	10 „	— „
Schweinfleisch „ „	. .	18 „	— „

Obige Taxen sind lediglich als Maximalpreise anzusehen so, daß das Fleisch auch um geringere Preise unter der Voraussetzung verkauft werden darf, daß

1) dasselbe von ganz guter Qualität ist und
2) die Anzeige des geringern Preises rechtzeitig der Lokalpolizeibehörde gemacht wird, welche hierüber je nach Umständen der distriktspolizeilichen Behörden zu beachten ist.

Die Gemeinde-Vorsteher werden beauftragt, obigen Fleischsatz bei den Metzgern ihres Bezirkes anschreiben zu lassen, und dessen genaueste Einhaltung zu überwachen.

Am 1. Mai 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Nachstehende, in der hohen Regierungs-Ausschreibung vom 15. April l. J. signalisirten Individuen wurden wegen Verbrechens abgestraft und nach Erstehung ihrer Strafe aus dem Lande verwiesen.

Die Gemeindevorsteher werden beauftragt, dieselben in das alphabetische Verzeichniß der Landesverwiesenen einzutragen, und wann Eines oder das

Andere im Bezirke betroffen würde, sogleich mit deren Arretirung und Anherlieferung einzuschreiten.

1) Denner Gg. Andreas aus Klings, Herzogthum Sachsen-Weimar.
2) Amend Anselm aus Reicholsheim, badischen Bezirksamtes Wertheim.
3) Blank Christian, Webergeselle von Asch in Böhmen.

Am 29. April 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Verlassenschaft der Kaufmannswittwe Walburga Brüchle von Obergünzburg betr.

Bekanntmachung.

Aus dem Rücklasse der Kaufmannswittwe Walburga Brüchle von Obergünzburg werden mehrere Mobilien, namentlich Betten, Leinwand und Küchen-Geschirr gegen Baarzahlung öffentlich unter gerichtlicher Leitung versteigert am

Samstag den 3. Mai d. Jrs.

Diese Versteigerung beginnt Vormittags 8 Uhr in der Wohnung der Verstorbenen, Haus-Nr. 163 in Obergünzburg, und werden Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Am 24. April 1856.

Königliches Landgericht Obergünzburg.

Der Königliche Landrichter:
Stöger.

Verlassenschaft der Kaufmannswittwe Walburga Brüchle von Obergünzburg betr.

Bekantmachung.

Alle Forderungen an die Verlassenschaft der am 5. April 1856 gestorbenen Kaufmannswittwe Walburga Brüchle von Obergünzburg, welche bisher noch nicht liquidirt wurden, sind

binnen 30 Tagen à dato

bei unterfertigtem Gerichte anzumelden und gehörig nachzuweisen, widrigenfalls sie bei Auseinandersetzung der Massa nicht berücksichtigt werden können.

Am 24. April 1856.

Der Königliche Landrichter:
Stöger.

Bekanntmachung.

Der Bauer Georg Schalk von Riedhöf, der Gemeinde Woringen d. G., hat sich freiwillig unter Curatel begeben, was mit dem Anhange bekannt gegeben wird, daß er ohne Zustimmung der beiden aufgestellten und verpflichteten Curatoren

Martin Kleß, Bauer von Riedhöf, und
Christoph Karrer von Woringen,

keine rechtsverbindlichen Geschäfte unter was immer für einem Vorwande eingehen kann.

Grönenbach, am 23. April 1856.

Königliches Landgericht.

Kerker, kgl. Landrichter.

Versteigerung.

Am künftigen Donnerstag den 8. Mai werden bei Xaver Hornung, Wirth in Ritzisried königl. Landgerichts Illertissen, 5 Pferde, 18 Stück Hornvieh, 3 Schweine, 1 Gaißbock, mehrere Wägen, Schlitten, Pflüge, Eggen, 100 Zentner Heu und Ohmat, wie auch verschiedene Gattungen Stroh, in guter Qualität, nebst noch verschiedener Baumannsfahrniß an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Das Abführen der gekauften Gegenstände wird am Versteigerungstag bekannt gegeben.

Danksagung.

Für die sowohl während der lange dauernden schmerzvollen Krankheit, als auch bei dem Hinscheiden, uns gezeigte innige Theilnahme, sowie für die zahlreiche Leichenbegleitung und Beiwohnung der Gottesdienste unsrer unvergeßlichen Tochter und Schwester

Jgfr. Krescenzia Herz,

statten wir Allen herzlichsten Dank ab, und empfehlen die Hingeschiedene dem frommen Andenken.

Ottobeuren den 1. Mai 1856.

Die Hinterbliebenen.

Kapitalien-Verleihungen.

800 fl.

Stiftungsgeld sind zu 4 Prozent auf doppelte Versicherung sogleich auszuleihen. Wo, sagt Verleger dieses Blattes.

600 fl.

Vormundschaftsgeld sind zu 4 Prozent auf doppelte Versicherung auszuleihen. Wo, sagt Verleger dieses Blattes.

Bei Unterzeichnetem sind außer allen möglichen lithographirten Tabellen auch für Maurer- und Zimmermeister zu haben

Schätzungsformulare & Arbeitsvorweise.

Memmingen, den 29. April 1856.

Carl Fischach
Buchdruckerei und lithogr. Anstalt.

Lotto.

In der 532. Nürnberger = Ziehung wurden gezogen:

79. 44. 63. 37. 85.

Verloren wurde:

Ein Kinderpurnus auf dem Wege von hier nach Hawangen. Ein Ohrengehäng. Man bittet um Rückgabe dieser Gegenstände in der Exped. d. Bl.

Ein grüner Regenschirm ist in der Kirche dahier stehen geblieben. Der Besitzer wird ersucht, selben in der Expedition dieses Blattes abzugeben.

Für Oekonomen.

Die Knochenmehl-Fabrik in Kaufbeuren offerirt ächtes feines Knochenmehl den bayerischen Zentner zu fl. 3. — franko Obergünzburg bei einer Abnahme von mindestens 10 Zentner, ferners

Künstlichen Guano zu fl. 1. 30.
Knochengyps . . fl. 1. 30.
Düngersalz . . . fl. 1. 30.
} Pf. 100. bayerisch, frei Günzach.

Schrannen-Anzeige.

Getreidgattung.	Ottobeuren, den 2. Mai 1856.						Memmingen, den 29. April 1856.						Mindelheim den 26. April 1856.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	22	—	21	27	20	59	20	32	19	47	18	29	20	23	19	34	18	16
Roggen.	13	10	12	45	11	56	13	47	13	6	12	14	14	7	13	7	11	38
Gerste.	13	8	12	15	10	45	12	42	12	18	11	25	13	21	12	4	11	36
Haber.	6	21	5	43	5	18	6	3	5	36	5	19	5	36	5	8	4	54

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern — fl. 31 kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr Haber — fl. 16 kr.
Abschlag: Kern — fl. — kr. Roggen 1 fl. 45 kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. — kr.

Brodtaxe:	Pfd.	Loth	Mehlpreise:	fl.	kr.	Sonstige Denaten.	kr.	pf.
Semmelbrod zu 2 kr. .	—	10	Der Metzen Mundmehl	3	31			
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	12	„ „ Semmelmehl	2	49	1 Pfd. Schmalz	27	—
Halbweißbrod zu 2 kr. .	—	15 3/8	„ „ Mittelmehl	2	7	1 „ Butter	22	—
„ „ zu 4 kr. . .	—	30 3/4	„ „ Nachmehl	—	31	1 „ Salz	4	2
Roggenbrod zu 2 kr. . .	—	18 3/4	„ „ Roggenmehl	2	27	1 „ Kerzen	27	—
„ „ zu 4 kr. . .	1	5 1/2				12 Stück Eier	8	—

Gedruckt und redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers: Karl Ganser in Ottobeuren.

Ottobeurer - Wochenblatt.

Donnerstag № 19. den 8. Mai 1856.

Amtliche Bekanntmachungen.

Distriktsbedürfnisse des Bezirkes Ottobeuren pro $18^{55}/_{56}$ betr.

An sämmtliche Gemeinde - Vorsteher.

Von den in rubr. Betreffe ergangenen allerhöchsten Bescheide des Staatsministeriums des Innern vom 5ten d. herabgelangt durch hohes Regierungsrescript vom $^{10}/_{16}$ d. Mts. folgt im Abdrucke an Eröffnungsstatt mit dem Auftrage, denselben den Vertrettern ihrer Gemeinden sofort zu eröffnen.

Ottobeuren, am 20 April 1856.

Der Königliche Landrichter:

Graf.

Abschrift. Augsburg am 10. April 1856.

Im Namen Se. Majest. des Königs von Bayern.

Die von dem k. Landgericht mit Bericht vom 20. Febr. eingesandten Beschwerden der Unterhospitalstiftung von Memmingen, des Vertreters der gräfl. Waldbott Bassenh. Standesherrschaft Burheim und des Gutsbesitzers Frhrn. v. Heuß in Trunkelsberg vom 14ten pres. 17 d. Jrs. und den Distriktsausschuß - Mitgliedern vom 11ten ej. m. wurden höchsten Orts sammt den treffenden Akten vorgelegt, und es ist hierauf aus dem k. Staats - Ministerium des Innern von 5ten l. Mts nachstehende Entschließung ergangen.

Der Beschwerde, welche am 17ten Feber l. Js. von dem Vertreter der Unterhospitalstiftung in Memmingen, dann von dem Vertreter der gräfl. von Waldbott-Bassenheimischen Standesherrschaft in Burheim und dem Gutsbesitzer Freihrn. v. Heuß in Trunkelsberg gegen die Regierungs-Entschließung vom 9ten Jenner l. Jrs. wegen Einstellung einer Entschädigung für die Wahlmänner bei der Landtagswahl in den Distrikts-Etat pro $18^{55}/_{56}$ erhoben worden ist, kann eine Folge nicht gegeben werde, da den Rekurrenten die beschwerende Verfügung, 1. und 2. Feber l. Jrs. eröffnet, und hiernach der im Art. 38 verzeichnete Berufungsterminn versäumt wurde.

Anlangend die von den Distrikts - Auschuß - Mitgliedern am 11 Feber l. Jrs. gegen die vorerwähnte Regierungs - Entschließung wegen der Anordnung erhobene Beschwerde, daß die Größe des nöthigen Unterhaltsbetrags für den in Rettenbach aufgestellten vierten Thierarzt des Bezirkes Ottobeuren vermittelt, hiernach die Beschlußfaßung des Distriktsraths - Ausschusses erholt, und der in solcher Weise festzusetzende Betrag aus der Reserve des Distriktsfonds bezahlt werden soll, so liegt zwar ein wirklicher Definitivbescheid noch nicht vor, indem erst noch ein Beschluß des Distriktsraths - Ausschusses hervorzurufen ist. Allein nach der Fassung der Entschließung vom 9. Jänner l. Js. erscheint jetzt schon als entschieden, daß der Distrikt dem Thierazte in Rettenbach einen Sustentationsbetrag zu leisten habe.

Im Art: 27 Z. 7. des Gesetzes vom 28ten Mai 1852 ist nun zwar allerdings die Zahlung von Unterhaltsbeiträgen für die Thierärzte als gesetzliche Distriktslast erklärt, jedoch nur für die nach Maßgabe der jeweiligen Gesetze und Verordnungen angestellten Thierärzte.

Dermal gelten nun für die Aufstellung der Thierärzte noch die in der Verordnung vom 1. Febr. 1810 und in den Erlassen vom 14. Oktober 1822 und 23. November 1823 gegebenen Normen.

Hienach sollen Sustentationsbeiträge, wo sie nöthig, ausgemittelt werden, indeß soll ein Zwang hiebei nicht eintreten.

Da nun der Thierarzt in Rettenbach durch Beschluß vom 10ten November 1855 aufgestellt wurde ohne daß die Gemeinden oder der Distrikt einen Beitrag für denselben ausgeworfen hatten, und da letzterer bei der Versammlung vom 12ten Dezember v. Jrs. ausdrücklich sich gegen eine solche Zahlung aus Distriktsfonds erklärte, so erscheint auch die Einweisung irgend eines Betrages für diesen Zweck auf die Distrikts - Fonds vorerst als unstatthaft, und wird die deßfallsige Anordnung hiedurch außer Kraft gesetzt.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten.

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Spengler, coll.

Die Erhebung von Distriktsumlagen betreffend.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Wird untenstehend eine vom Distrikts-Cassier angefertigte Uebersicht der von den Gemeinden auf das II. Kontingent treffenden Distriktsumlagen mit dem Auftrage an sämmtliche Gemeindevorsteher bekannt gemacht, ihre bezeichneten Beträge längstens bis Ende dieses Monats an den gedachten Kassierer einzuzahlen. — Beigefügt wird, daß bei dieser Gelegenheit zugleich die nun liquiden Wahldiäten ihrer Wahlmänner gegen Quittung erhoben werden können.

Am 6. Mai 1856. Graf, Landrichter.

Tabellarische Uebersicht

über die im Distrikte des königl. Landgerichts Ottobeuren pro 18⁵⁵/₅₆ zu erhebende II. Rate der Distrikts-Umlagen.

Lauf. Nro.	Namen der Gemeinden	Steuer-Contingent			Betrag der zu erhebenden Distrikts-Umlagen.			Lauf. Nro.	Namen der Gemeinden	Steuer-Contingent			Betrag der zu erhebenden Distrikts-Umlagen.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.			fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Amendingen	1366	13	6	39	50	7		Transport:	23625	58	2	689	4	6
2	Arlesried	474	16	—	13	50	—	22	Lanenberg	687	16	5	20	2	5
3	Attenhausen	949	59	3	27	42	4	23	Lauben	1402	31	2	40	54	4
4	Beningen	1549	22	7	45	11	—	24	Memmingerberg	1248	40	7	36	25	2
5	Betzisried	1015	39	4	29	37	3	25	Niederdorf	612	29	2	17	51	7
6	Böhen	1630	14	—	47	32	7	26	Oberegg	760	24	4	22	10	5
7	Burheim	1668	8	3	48	39	2	27	Ober-Westerheim	1275	23	2	37	12	—
8	Darberg	489	26	4	14	16	4	28	Ollarzried	861	19	5	25	7	2
9	Dietratried	406	29	4	11	51	2	29	Ottobeuren	2108	53	2	61	30	4
10	Egg an der Günz	1535	55	—	44	47	7	30	Rettenbach	727	41	—	21	13	4
11	Eisenburg	384	3	6	11	12	—	31	Schlegelsberg	670	15	2	19	33	—
12	Engetried	767	9	5	22	22	4	32	Schwaighausen	561	52	4	16	23	2
13	Eckheim	1890	31	2	55	8	4	33	Sontheim	1775	47	6	51	47	4
14	Frechenrieden	1171	8	3	34	9	4	34	Steinheim	1484	21	5	43	17	5
15	Frickenhausen	716	10	1	20	53	2	35	Trunkelsberg	246	11	4	7	10	7
16	Gottenau	575	44	—	16	47	4	36	Ungerhausen	963	26	1	28	6	—
17	Günz	1149	8	3	33	31	—	37	Unteregg	666	7	3	19	25	5
18	Guggenberg	1527	58	6	44	33	7	38	Unter-Holzgünz	754	—	2	21	59	4
19	Haitzen	773	13	—	22	33	2	39	Wizeden	390	54	3	11	24	1
20	Hawangen	1864	3	2	54	22	1	40	Wolfertschwenden	726	27	2	21	11	2
21	Lachen	1721	2	7	50	11	6	41	königl. Aerar	1155	29	1	33	42	1
	Latus:	23625	58	2	689	4	6		Summa:	42705	31	—	1245	33	6

Ottobeuren, den 5. Mai 1856. Mahler, Cassier.

Voruntersuchung wegen Diebstahlsverbrechen zum Schaden des Dienstknechtes Augustin Singer in Burheim betreff.

Bekanntmachung.

Am Sonntag den 20. v. Mts. Abends wurden aus dem Hause des Fischers Anton Reisch in Burheim entwendet:

1) eine müllerfarbige Tuchhose, noch ziemlich neu, im Werthe von circa 4 fl.

2) ein Spenser von russischgrünem Tuche, auf jeder vorderen Seite mit 3 schwarz baumwollenen Quasten, auf dem Rücken war dieser Spenser mit einer Rose von schwarzer Baumwolle versehen, auf jeder äußern Seite war ein Sack und auch ein solcher in der innern linken Seite; werth 4 fl.

3) eine Weste von roth und blau gestreiftem Seidenzeuge mit Kragen zum Umschlagen und mit

zwei Reihen badischer Silbergroschen versehen, auf jeder Seite sieben. Die Weste selbst war abgetragen.

4) ein dreieckiges graues Halstuch mit blauen Streifen, halbseiden und halbwollen, werth 30 kr.

5) ein Mannshemd aus zweierlei flächsenem Tuche bestehend und noch ganz neu.

Es wird ersucht, allenfallsige Aufschlüsse bezüglich der entwendeten Gegenstände schleunigst anher mitzutheilen.

Verdächtig dieses Diebstahls ist der ledige Taglöhner Joh. Georg Hahn aus Bronnen, kgl. Landgerichts Wasserburg, dessen Signalement beigefügt ist, und werden alle Gemeindevorsteher beauftragt, nach diesem Hahn zu spähen und ihn im Betretensfalle anher liefern zu lassen.

Ottobeuren, am 2. Mai 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Signalement.

Joh. G. Hahn ist etwa 23 J. alt, über 5' groß, hat schwarze Haare, eine breite Nase, ist von rother Gesichtsfarbe, trägt einen schwarzen Tuchspenser, vorne mit Taschen versehen, lange Hosen von Sommerzeug, eine schwarztuchene runde Mütze.

Die Unterhaltung der Strassen, Stege und Allebäume betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Unter Hinweisung auf die diesseitige Ausschreibung vom 5. März l. J. in Nr. 10 des Wochenblattes, werden die Gemeindevorsteher beauftragt, nunmehr mit dem Bekiesen der Strassen beginnen auch die fehlenden Alleebäume und Pfähle schleunigst nachsetzen zu lassen, und ihre Wegmacher und Flurwächter strenge zu überwachen und die in ihrem Dienste Saumseligen aber unachsichtlich zur Anzeige zu bringen.

Am 6. Mai 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Die in der hohen Regierungs-Ausschreibung vom 25. April in Nr. 36 des Kreisamts-Blattes signalisirte Floßerstochter Karoline Henne aus Ermingen, kgl. würtembergischen Oberamts Blaubeuren, wurde wegen Verbrechens der Rückkehr als Landesverwiesene im Gnadenwege mit 6monatlichem Gefängniß abgestraft, und nach erstandener Strafe abermals des Landes verwiesen.

Die Gemeindevorsteher werden beauftragt, dieselbe in das alphabetische Verzeichniß der Landesverwiesenen einzutragen, und wann sie im Bezirke betroffen würde, sogleich mit deren Arretirung und Anherlieferung einzuschreiten.

Am 6. Mai 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Ermittelung des Aufenthalts der entwichenen minderjährigen Anna Margaretha Kretzer von Schalkhausen betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Werden die Gemeindevorsteher beauftragt, nach der in der hohen Regierungsausschreibung vom 22. April l. Jrs. in Nro. 35 des Kreis-Amts-Blatt signalisirten 12 jährigen Anna Margaretha Kretzer von Schalkhausen, k. Landgerichts Ansbach ungesäumt genaue Spähe zu verfügen, und dieselbe im Betrettensfalle sofort aufzugreifen, und anher liefern zu lassen.

Am 6. Mai 1856. Graf, Landrichter.

Kollekte für die Abgebrannten von Weichering, Selb und Nordhalben betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Wird hiemit bekannt gemacht, daß von der Gemeinde Amendigen nachträglich noch 4 fl. 30 kr. eingesendet wurden, wovon 2 fl 30 kr. für die Abgebrannten von Weichering, 1 fl. für jene von Selb, und 1 fl. für jene von Nordhalben bestimmt, und dem kgl. Regierungsexpeditionsamte übermacht wurden.

Am 6. Mai 1856.

Graf, Landrichter.

Höbel c. Schnieringer p. deb.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird am Dienstag den 3. Juli l. J. Morgens 10 Uhr in der Landgerichtskanzlei dahier das Anwesen der 4 Brüder Schnieringer Haus Nro 72 a zu Ottobeuren, bestehend in einem halben Wohnhaus mit Gemeinderecht, 3 Dez. Wurzgarten, 2. Dez. Krautgarten, 1, 27 Dez. Wiese in der Kelle, 1, 00 Dez. Bühlmahd und 1, 04 Dez. Bannholzwiese, ge-

schätzt zu 957 fl. öffentlich zur Versteigerung kommen, wozu an Kaufsliebhaber und an die Gläubiger die Ladung mit dem Beifügen ergeht, daß der Zuschlag erfolgen werde, sobald der Schätzungswerth erreicht ist, dann, daß die Gutsbelastung inzwischen hierorts eingesehen werden könne, und daß die nähern Kaufsbedingungen am Steigerungstage werden bekannt gegeben werden.

Ottobeuren, den 29. April 1856.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Bekantmachung.

Die von der hohen königl. Regierung genehmigte neue Schrannenordnung des hiesigen Marktes wurde heute an die Schrannenhalle angeschlagen, in jede Gemeinde des hiesigen Landgerichtsbezirkes den Herren Vorstehern ein Exemplar mit dem Wochenblatt zugesendet, und den bekanntesten Schrannengästen zugestellt, auch werden auf Verlangen jedem noch weitern Betheiligten unentgeldlich Exemplare abgegeben, wonach sich also alle Schrannengäste sowohl Käufer als Verkäufer zu richten wissen und haben, welches hiemit zur Kentniß bringt.

Ottobeuren, am 8. Mai 1856

Marktsgemeinde-Verwaltung

Mahler, Vorsteher.

Am Dienstag den 13. Mai Nachmittags 3 Uhr werden beim Sonnenwirthe in Ottobeuren 6 Jauchert 52 Dezimal Wiesen öffentlich versteigert. Die Bedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gegeben und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

M. Wiedemann von Beningen.

Das Mineralbad Klevers

wird am 12. Mai l. Js. eröffnet. Dasselbe, in nordwestlicher Richtung 1/4 Stunde von Grönenbach entfernt, sehr freundlich gelegen, hat sich stets in fieberlosen Hautausschlägen, rheumatisch-arthritischen Leiden, Fußgeschwüren, mancherlei Unterleibsbeschwerden, Menstruationsstörungen 2c. heilkräftig gezeigt, und erfreute sich deßhalb von jeher zahlreichen Zuspruchs.

In neuester Zeit wurden seine Räumlichkeiten mit bedeutenden Kosten restaurirt.

Der unterzeichnete Besitzer, für gute Speisen und Getränke, billige und prompte Bedienung besorgt, ladet hiemit zu geneigtem Besuche höflichst ein.

Grönenbach, am 30. April 1856.

Wilhelm Dorn.

In der Wohnung der Unterzeichneten findet am 13ten und 14ten Mai die feierliche Ausstellung der höhern weiblichen Arbeitsschule statt, wozu Jedermann höflichst eingeladen ist.

Antoinette Schwinghammer,
geprüfte Industrie-Lehrerin.

Schrannen-Anzeige.

Getreid-Gattung.	Ottobeuren, den 8. Mai 1856.						Memmingen, den 6. Mai 1856.						Mindelheim, den 3. Mai 1856.					
	höchster		mittlerer		niederster		höchster		mittlerer		niederster		höchster		mittlerer		niederster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	23	2	22	25	21	32	21	32	20	30	18	59	20	22	19	20	18	25
Roggen.	14	—	13	35	12	18	14	4	13	31	12	—	13	2	12	10	10	55
Gerste.	13	—	12	—	11	15	12	21	11	51	11	6	12	21	10	53	10	5
Haber.	6	12	5	46	5	14	6	6	5	51	5	30	5	24	5	3	4	52

Brodtaxe:	Pfd.	Loth	Mehlpreise:	fl.	kr.	Sonstige Venalien	kr.	pf.
Semmelbrod zu 2 kr. .	—	9 1/2	Der Metzen Mundmehl	3	36			
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	11 1/2	„ „ Semmelmehl	2	45	1 Pfd. Schmalz	27	—
Halbweißbrod zu 2 kr. .	—	14 3/4	„ „ Mittelmehl	2	4	1 „ Butter	22	—
„ „ zu 4 kr. . .	—	29 1/2	„ „ Nachmehl	—	31	1 „ Salz	4	2
Roggenbrod zu 2 kr. . .	—	18	„ „ Roggenmehl	2	22	1 „ Kerzen	27	—
„ „ zu 4 kr. . .	1	4				12 Stück Eier	8	—

Gedruckt und redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers: Karl Ganser in Ottobeuren.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag № 20. den 15. Mai 1856.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Erledigung von Freiplätzen im Central-Taubstummen-Institute in München pro 18⁵⁶/₅₇ betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer berichtlichen Anzeige der kgl. Inspektion des Central-Taubstummen-Institutes in München werden in dieser Anstalt für das Schuljahr 18⁵⁶/₅₇ mehrere Freistellen aus allgemeinen Stiftungen, dann ein ganzer Freiplatz aus Kreisfonds von Schwaben und Neuburg erlediget.

Dieses wird unter Bezugnahme auf die Ausschreiben der unterfertigten Kreisstelle vom 19. April 1848 und vom 15. Juli 1852 (Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahre 1848 Nr. 36 S. 465 und vom Jahre 1852 Nr. 59 S. 677) mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eltern und beziehungsweise Vormünder taubstummer Kinder, welche um die Aufnahme in das kgl. Central-Taubstummen-Institut in München nachzusuchen beabsichtigen, ihre Gesuche ungesäumt bei der vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde unter der Angabe, ob sie um einen ganzen oder theilweisen Freiplatz nachsuchen, einzureichen, und daß diese Behörden die einkommenden Gesuche, belegt mit den vorgeschriebenen Zeugnissen, nebst einer Uebersichts-Tabelle an die unterfertigte kgl. Regierung spätestens bis zum 20. Juni d. Js. vorzulegen haben.

Augsburg, den 6. Mai 1856.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten,
v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.
Spengler, coll.

Vorstehende hohe Regierungsausschreibung haben die Gemeindevorsteher unverzüglich zu verkünden, und besonders auch zur Kenntniß ihres Localarmenpflegschaftsrathes zu bringen.

Am 12. Mai 1856.

Königlichen Landgerichte Ottobeuren.
Graf, Landrichter.

Die Bewilligung von Collekten für die Erbauung eines kathol. Mädchen-Schulhauses mit Kleinkinderbewahranstalt in Karlshuld, dann eines kathol. Schulhauses in Klingsmoos betr.

An sämmtliche kgl. kathol. Pfarrämter.

Unter Bezugnahme auf die hohe Regierungs-Ausschreibung vom 29. v. M. rubr. Betreffs in Nr. 37 des Kreisamtsblattes wird das Ansuchen gestellt, diese von Sr. Majestät allergnädigst genehmigten 2 Sammlungen gesondert in angemessenen Zwischenräumen vorzunehmen und das Ergebniß bald möglich anher einzusenden.

Am 12. März 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.
Graf, Landrichter.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Der wegen Betruges mit 4jährigem Arbeitshause abgestrafte in der hohen Regg.-Ausschreibung vom 29. v. M. (Nr. 37 S. 506 des Kr.-A.-Bl.) signalisirte Glasmacher Johann Schneider von Kreuzhütte wurde nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die Gemeindevorsteher werden beauftragt, denselben in das alphabetische Verzeichniß der Landesverwiesenen einzutragen, und wann er im Bezirke betroffen würde, sogleich mit dessen Arretirung und Anherlieferung einzuschreiten.

Am 13. Mai 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.
Graf, Landrichter.

Voruntersuchung wegen Diebstahls zum Schaden des Franz Joseph Magg von Hawangen betr.

Am 22. v. Mts. wurden dem Rubrikaten folgende Gegenstände entwendet:

1.) 12 silberne Zwölfer und
2.) 14 silberne Zehnerknöpfe mit messingenen Haften,
3.) eine silberne Erbsenkette, 1½ Ellen lang, in der Mitte mit einem Schild versehen, worauf ein vergoldetes Pferdchen angebracht ist.
4.) eine weitere, 1 Elle lang, mit einem s. g. Mariengroschenstück als Uhrschlüssel,
5.) ein silbergefaßter kleiner Rosenkranz mit rothen Glasperlen und einem silbernen Kreuz mit eingelegtem Holz,
6.) ein kleines Messingbüchschen zur Aufbewahrung von Zündhölzchen,
7.) ein doppelter Geldbeutel von weißem, geblumten, abgetragenen Leder.

Werth zusammen 13 fl. 39 kr.

Der Dieb und das Entwendete konnten bisher nicht ermittelt werden, weshalb sämmtliche Gemeindevorsteher des Bezirks beauftragt werden, hierwegen Spähe halten zu lassen, und das Ergebniß unverweilt anzuzeigen.

Ottobeuren, den 6. Mai 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Erbauung einer Sakristei an der kathol. Pfarrkirche in Erkheim betreff.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Wird die Erbauung einer Sakristei an der katholischen Pfarrei zu Erkheim am

Montag den 26. d. M. Vormittags 9 Uhr

an den Wenigstnehmenden in hiesiger Gerichtskanzlei vorbehaltlich der Curatelgenehmigung versteigert, wozu sachkundige Werkmeister mit dem Anhange eingeladen werden, daß Plan, Kostenvoranschlag und Bedingnißhaft 8 Tage früher hierorts eingesehen werden können.

Ottobeuren, am 12. Mai 1856.

Der Königliche Landrichter:

Graf.

Die Impfung und Revaccination pro 1856 betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Nachstehend folgt ein Abdruck des von dem kgl. Landgerichtsarzte Dr. Forster für heuer angeordneten Impfordnungsplanes mit dem Auftrage an die Gemeindevorsteher, denselben ungesäumt in ihren Gemeinden öffentlich bekannt zu machen, und rechtzeitige Vorsorge zu treffen, damit das Impfgeschäft ohne Aufenthalt und Störung vollzogen werden kann.

Beigefügt wird, daß:

1.) nach §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezbr. 1852 Kinder unter dem Alter von 3 Monaten nicht zur Impfung gebracht werden dürfen,
2.) die Revaccination jedesmal an den bezeichneten Impfstationen unmittelbar nach der Kontrolle vorgenommen wird.

Da zu wünschen ist, daß von derselben häufig Gebrauch gemacht wird, so werden die Gemeinde-Vorsteher beauftragt, die in Nr. 14 des Wochenblattes bereits enthaltene hohe Regg.-Ausschreibung vom 19. März l. J. zugleich mit dem Impfordnungsplan zu verkünden, und kräftigst dahin zu wirken, daß wenigstens die Feiertagsschüler und Schülerinen sich revacciniren lassen, da hierin nach bekannter Erfahrung der sicherste Schutz vor der Blatternkrankheit liegt.

Am 12. Mai 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Impfdistrikt Ottobeuren.

Betzisried, Guggenberg, Haitzen, Böhen, Ollarzried und Hawangen Impfung Mittwoch den 21. Mai Vormittags 10 Uhr, Controlle Mittwoch den 28. Mai Vormittags 10 Uhr. Versammlungsort zur Impfung und Controlle beim Mohrenwirth Durocher in Ottobeuren.

Wolfertschwenden, Dietratried, Niederdorf Impfung Mittwoch den 28. Mai Vorm. 10 Uhr, Controlle Mittwoch den 4. Juni Vorm. 9 Uhr. Versammlungsort zur Impfung und Controlle beim Mohrenwirth Durocher in Ottobeuren.

Impfdistrikt Rettenbach.

Rettenbach, Gottenau, Lanenberg, Wineden, Enget-

ried, Ober- und Unteregg, und Rappen Impfung Mittwoch den 28. Mai Nachmittags 3 Uhr, Controlle Mittwoch den 4. Juni Vormittags 11 Uhr. Versammlungsort zur Impfung und Controlle beim Dollenwirth in Rettenbach.

Impfdistrikt Attenhausen.

Attenhausen, Frechenrieden und Sontheim Impfung Mittwoch den 4. Juni Nachm. 3 Uhr, Controlle Mittwoch den 11. Juni Nachm. 1 Uhr. Versammlungsort zur Impfung und Controlle beim Wirth Hatzelmann in Attenhausen.

Impfdistrikt Erkheim.

Erkheim, Arlesried, Darberg und Schlegelsberg Impfung Mittwoch den 11. Juni Nachm. 3 Uhr, Controlle Mittwoch den 18. Juni Nachm. 1 Uhr. Versammlungsort zur Impfung und Controlle auf der Post in Erkheim.

Impfdistrikt Beningen.

Beningen, Herbishofen, Künersberg, Memmingerberg, Lachen Impfung Samstag den 31. Mai Nachm. 2 Uhr, Controlle Samstag den 7. Juni Vorm. 11 Uhr. Versammlungsort zur Impfung und Controlle beim Wirth in Beningen.

Impfdistrikt Amerdingen.

Amerdingen, Buxheim, Eisenburg Steinheim und Trunkelsberg Impfung Samstag den 7. Juni, Nachm. 2 Uhr, Controlle Samstag den 14. Juni Vorm. 11 Uhr. Versammlungsort zur Impfung und Controlle beim Wirth in Amerdingen.

Impfdistrikt Holzgünz.

Holzgünz, Günz, Schwaighausen, Ungerhausen und Westerheim Impfung Samstag den 14. Juni Nachm. 3 Uhr, Controlle Samstag den 21. Juni Vorm. 11 Uhr. Versammlungsort zur Impfung und Controlle beim Wirth Marquard Schneider in Holzgünz.

Impfdistrikt Lauben.

Lauben, Egg a. d. Günz und Frickenhausen Impfung Samstag den 21. Juni Nachm. 2 Uhr, Controlle Samstag den 28. Juni Nachm. 2 Uhr. Versammlungsort zur Impfung und Controlle beim Wirth in Lauben.

Ottobeuren, den 9. Mai 1856.

Dr. Forster, kgl. Gerichtsarzt.

---

300 fl. Vormundschaftsgeld sind zu 4 Prozent sogleich auszuleihen. Wo, sagt Verleger d. Bl.

Dem heutigen Wochenblatt liegt der 13. Jahres-Bericht über Dr. Romershauser's Augenessenz bei.

Beck, Apotheker.

Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Anzeigen

der Pfarrei Ottobeuren

im Monat April.

Geboren: Den 4. Joh. Georg, d. V. Joh. Georg Ripfel, Sattlermeister in Ottobeuren. — Den 7. Benedikta, d. V. Max Vollmar, Wasenmeister in Ottobeuren. — Den 16. Aloisius, d. V. Leonard Maier, Bauer in Eheim. — Den 23. Joh. Michael, d. V. Magnus Bergmüller, Söldner in Unterhaslach. — Den 27. Katharina, d. V. Max Durocher Mohrenwirth in Ottobeuren. — Den 27. Anastasia, d. V. Anton Wölfle, Halbbauer in Geislins. —

Getraut: Den 14. Der Jüngling Wolfgang Holzheu, angehend. Schreinermeister von Ottobeuren mit Jgfr. Crescentia Rau, Müllerstochter von Weinrieden. — Den 21. Der Jüngl. Gottfried Waldmann, angehend. Branntweinbrenner von Ottobeuren, mit Jungfr. Josepha Waldmann, Metzgerstochter von Ottobeuren. — Den 22. Karl Lindenmaier von Aletshausen, angehend. Schneidermeister in Unterhaslach, mit Jgfr. Theresia Stephan, Taglöhnerstochter von Schrattenbach, d. Pfr. Dietmannsried.

Gestorben: Den 4. Joseph Anton, unehel. von Eheim. Den 5. Joseph, Kind des Söldners Joh. Nep. Filgis von Betzisried, 3 Wochen alt, an Schwäche. — Den 7. Maria Anna Rietzler, Bauerswittwe von Schochen, 73 Jahr alt, an Altersschwäche. — Den 17. Georg, Kind des Sattlermeisters Georg Ripfel von Ottobeuren, 14 Tage alt, an Gichtern und Schwächen. — Den 23. Theresia, Kind des Schreinermeisters Martin Buchmair von Ottobeuren, 5 Mon. alt, an Steckfluß. — Den 24. Franziska Schrägle, ledige Pfründnerin von Eldern, 50 Jahre alt, an Wassersucht. — Den 27. Jungfr. Crescentia Herz, Nagelschmiedstochter von Ottobeuren, 25 J. alt, an Lungenschwindsucht.

Abdruck.

Revidirte Instruktion

zur

Handhabung der Feldpolizei in den Land-Gemeinden.

(Fortsetzung.)

3) Bezüglich auf die Beförderung der Viehzucht.

Viehzucht.

Zur Aufnahme der Viehzucht wird der Gemeindevorsteher den Gemeinden dadurch am meisten nützlich sein, wenn er den Wiesenbau, dann den Anbau von Futterkräutern beför-

dert und die Stallfütterung unterstützt, wenn er darauf dringt, daß die Ställe zu diesem Endzwecke geräumig hergerichtet, reinlich gehalten und gelüftet, sowie zur Vermeidung der Viehdiebstähle gut verschlossen werden, dann wenn er zur Theilnahme an Viehfall-Assekuranz-Anstalten, wo es nur immer möglich ist, aufmuntert und mitwirkt.

Zur Verbesserung des Rindviehschlages wird er darauf sehen, daß nur vollkommen tüchtige Zuchtstiere angekauft und verwendet werden. Durch die unentgeltliche Abgabe edler Zuchtstiere von Seite des landwirthschaftlichen Vereines ist dem Bedürfnisse der Gemeinden füglich abzuhelfen.

Die unbefugte Ausübung des Privatbeschälgeschäftes darf nicht geduldet werden.

(Art. 15, 16 der allerh. Verord. vom 25. Novbr. 1851 Reggs.-Bl. S. 1353 ff.)

Viehtränke.

Die nächst den Viehtriften befindlichen Lachen und Pfützen soll der Gemeinde-Vorsteher abzapfen und trocken legen lassen, auch dafür sorgen, daß das Hornvieh vor dessen Aus- und Eintrieb zu Hause oder bei den ordentlichen Brunnen getränkt wird, und daß, wo ordentliche Tränken noch nicht vorhanden sind, solche mit reinem und gesundem Wasser angelegt werden.

Tummelplätze.

Wo möglich in jeder Ortschaft soll ein angemessener Tummelplatz für Pferde und für Rindvieh hergestellt werden.

Der Gemeindevorsteher soll darüber wachen, daß bösartiges, gefährliches oder krankes Vieh weder auf den Tummelplatz noch auf die Weide oder zur Tränke mit anderm Vieh getrieben werde.

Stallvisitationen.

Von dem Gesundheitszustande des Viehes hat sich der Gemeindevorsteher durch Stallvisitationen im Frühjahre und Herbste eines jeden Jahres selbst zu überzeugen, die Mängel in Rücksicht auf die Reinlichkeit der Ställe und des Viehes, auf Fütterung u. dgl. sogleich abzustellen und wenn seine Erinnerungen nicht beachtet werden, die weitere Einschreitung zu veranlassen.

Viehseuchen.

Besitzer von Vieh haben bedenkliche Krankheitsfälle unter demselben unverzüglich bei Strafe anzuzeigen. — Bei entstehenden Viehseuchen ist der Gemeindevorsteher verpflichtet, gleich bei der ersten Wahrnehmung alle Mittheilung zu verhüten, das erkrankte Vieh von dem gesunden zu trennen, bei der vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde Anzeige zu machen und deren Anordnungen sowie jenen des Arztes die strenge Folge zu geben. (Schluß folgt.)

Schrannen-Anzeige.

Getreidgattung.	Ottobeuren, den 15. Mai 1856						Memmingen, den 13. Mai 1856.						Mindelheim, den 10. Mai 1856.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	23	45	23	3	22	2	21	53	20	51	19	10	21	32	20	45	19	44
Roggen.	14	4	13	40	12	52	14	13	13	45	13	—	13	38	12	46	11	44
Gerste.	—	—	—	—	—	—	12	47	12	9	11	33	11	48	11	—	10	15
Haber.	6	23	6	—	5	37	6	24	6	3	5	51	5	40	5	20	5	3

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern — fl. 38 kr. Roggen — fl. 5 kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. 14 kr.
Abschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. — kr.

Brodtaxe:	Pfd.	Loth
Semmelbrod zu 2 kr. .	—	9 1/2
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	11 1/2
Halbweißbrod zu 2 kr. .	—	14 3/4
„ „ zu 4 kr. . .	—	29 1/2
Roggenbrod zu 2 kr. . .	—	18
„ „ zu 4 kr. . .	1	4 1/2

Mehlpreise:	fl.	kr.
Der Metzen Mundmehl	3	40
„ „ Semmelmehl	2	56
„ „ Mittelmehl	2	12
„ „ Nachmehl	—	33
„ „ Roggenmehl	2	24

Sonstige Venalien.	kr.	pf.
1 Pfd. Schmalz	28	—
1 „ Butter	22	—
1 „ Salz	4	2
1 „ Kerzen	27	—
12 Stück Eier	8	—

Gedruckt und redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers: Karl Gauser in Ottobeuren.

Beilage

zum Ottobeurer Wochenblatt Nro. 20. den 15. Mai 1856.

Konkurs über das Vermögen der Buchbindersheleute Franz Xaver und Genovefa Egger in Grönenbach betr.

Gantausschreibung und Realitäten-Verkauf.

Nachdem die bei der nachgesuchten Fristverhandlung vom 7. d. M. erschienenen Gläubiger auf die Anträge der Egger'schen Buchbinders-Eheleute dahier nicht eingiengen, nachträglich aber billige Zweifel über die Vollständigkeit und Richtigkeit der geschehenen Vermögens-Darlegung entstanden, so ward, da jedenfalls momentane Zahlungsunfähigkeit sich ergeben hatte, zur Einstellung der Exekutionen und Inventarisation geschritten.

Da nun die letzteren in der That eine Ueberschuldung herausstellte, und die Buchbindersheleute Franz Xaver und Genovefa Egger dahier sich demzufolge freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen haben, so wird über deren Vermögen der Universalkonkurs eröffnet.

Die Ediktstage werden in folgender Art anberaumt:

1.) Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 16. Juni d. J.
Vormittags 9 Uhr

2.) Zur Vorbringung der Einreden auf

Montag den 14. Juli d. Js.
Vormittags 9 Uhr.

3.) Zur Abgabe der Schlußverhandlung auf

Donnerstag den 14. August d. Js.
Vormittags 9 Uhr

und zwar für die Replik bis
Mittwoch den 27. August d. J. einschließlich,

für die Duplik bis
Mittwoch den 10. September d. J. einschließlich.

Hiezu werden sämmtliche Egger'sche Gläubiger mit dem Bemerken geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Gantmassa, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Rechtshandlungen zur Folge haben würde.

Diejenigen, welche Vermögensbestandtheile der Egger'schen Eheleute, sei es als Pfänder oder aus was immer für einem Grunde in Handen haben, werden beauftragt, dieselben vorbehaltlich ihrer Rechte bei Vermeidung des Ersatzes spätestens bis zum ersten Ediktstage bei Gericht zu übergeben, und Jene, welche etwa an die Egger'schen Eheleute etwas schulden, beauftragt, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung die Zahlungsleistung nicht an die Egger'schen Eheleute, sondern an das Gericht, beziehungsweise an den zu bestimmenden Massakurator zu machen.

Am ersten Ediktstage wird zugleich der Versuch einer gütlichen Ausgleichung gemacht, über die Aufstellung eines Massakurators, dann über die Verwerthung der Gewerbseinrichtungen, wozu eine fast neue eiserne Golddruckpresse gehört, Beschlußfassung veranlaßt werden.

Nach Inhalt des gerichtlichen Inventars vom 21. d. M. besteht die Aktivmasse in

Gebäude, Hofraum und Garten zu	1200 fl.	— kr.
Gewerberecht	300 fl.	— kr.
Gewerbseinrichtung	559 fl.	42 kr.
Waarenvorrath	112 fl.	47 kr.
Sonstige Mobilien	242 fl.	26 kr.
Aktiv-Ausstände	8 fl.	35 kr.

Der Passivstand dagegen beläuft sich (ohne Einrechnung von Zinsen und Kosten) auf 2080 fl. Hypothek-Kapitalien, 673 fl. Wechsel- und 608 fl. 57 kr. Kurrentschulden.

Zugleich wird hiemit zur öffentlichen Versteigerung des Anwesens, nämlich des gemauerten zweistöckigen Hauses Nr. 93 dahier mit Hofraum und Wurzgarten zu 0 Tgw. 10 Dezm. und der realen Buchbindergerechtsame geschritten und hiezu Tagsfahrt auf

Dienstag den 10. Juni d. Js.

im Böckeler'schen Gasthause dahier und zwar bezüglich des Anwesens Vormittags 9 — 12 Uhr, bezüglich der Gerechtsame Nachmittags 3 — 6 Uhr anberaumt.

Das Haus mit 1100 fl. gegen Brand versichert, nebst Hofraum und Garten ist auf 1200 fl., die Buchbindergerechtsame auf 300 fl. gerichtlich geschätzt.

Die Versteigerung geschieht gegen Baarzahlung und richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 98—101 des Proz.-Ges. vom 17. November 1837, und kann der Hinschlag nur nach erreichtem Schätzungswerthe erfolgen.

Die nähere Beschreibung und übrigen Verhältnisse der Steigerungsgegenstände können bis zur Versteigerung bei den Akten eingesehen werden.

Gerichtsunbekannte, und solche Personen, über deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, werden zur Steigerung nur zugelassen, wenn sie sich im Versteigerungstermine durch legale Urkunden über ihre Zahlungsfähigkeit ausweisen.

Am 28. April 1856.

Königliches Landgericht Grönenbach.

Der Königliche Landrichter:
Kerker.
coll. Kerker, Rprt.

Die im Königreiche Bayern cessionirte

Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft

begründet auf die vorläufige Dauer von 50 Jahren mit einem Grundkapitale von

Fünf Millionen zweihundertfünfzigtausend Gulden

(in 6000 Stück Aktien à 875 Gulden, von welchen bis jetzt 3001 emittirt sind)

übernimmt unter günstigsten Bedingungen Versicherungen gegen Hagelschaden auf Bodenerzeugnisse aller Art, als: Getreide, Gräsereien und Futterkräuter, Hülsenfrüchte, Oel- und Handelsgewächse, Kartoffeln, Rüben, Sämereien, Tabak, Hopfen, Wein und Obst und dergl. auch Gärtnereien und Fensterscheiben.

Die Prämien sind fest, Nachzahlungen darauf finden unter keinen Umständen statt.

Bei Versicherungen auf längere Dauer gewährt die Gesellschaft ansehnlichen Rabatt.

Die Gesellschaft, welche im v. J. an 5912 Beschädigten eine Entschädigungssumme von 656,750 Gulden bezahlte, hat für Bayern eine entsprechende Kautionssumme bei der Hypotheken- und Wechselbank in München deponirt.

Die Entschädigungen werden stets prompt und gegen Monatsfrist nach Feststellung des Schadens baar und voll ausgezahlt.

Wegen weiterer Auskunft beliebe man sich zu wenden

in Memmingen an Hrn. Danner u. Sohn.

Der Hauptagent:
Reschreitter.

Wir verbinden damit die Anzeige, daß wir an jedem Dienstag Vor- und Nachmittags im Gasthaus zur blauen Traube bereit sein werden, Auskunft zu ertheilen und Versicherungen entgegen zu nehmen, an den andern Tagen bitten wir, uns in unserer Wohnung auf dem Riedbach aufzusuchen.

Danner & Sohn.

(Unlieb verspätet.)

Ottobeuren, den 5. Mai 1856. Der vergangene Himmelfahrtstag brachte uns einen seltenen Genuß. Das im altehrwürdigen Kaisersaale unsers Klosters unter der Leitung des nie rastenden Vorstandes des hiesigen Musikvereins — Herrn Assessors Mayer — zum Besten der Abgebrannten in Weichering aufgeführte Concert zählt wohl zu den schönsten, mit welchen unser Verein seine Mitglieder überraschte. Ueberflüssig ist es jedoch, die einzelnen herrlichen Piecen näher zu besprechen, dem Einzelnen in seiner Leistung gesondertes Lob zu widmen: — diese Kräfte sind zu bekannt, ihre Tüchtigkeit zu erprobt, daher Maienkränze Jedem gesondert zu winden, nicht nöthig. Dies fühlten wohl Alle, die durch ihre Gegenwart zu dem edlen Zwecke der Urheber jenes Festes mitzuwirken strebten, es fühlten dies insbesondere auch die Gäste, welche, das Edle des Zweckes beachtend, aus Ottobeuren's Umkreis herbeigeeilt.

Daß aus solch schönem Streben unsres Vereines nur lohnende Früchte für unsre Thalbewohner emporblühen werden, dürfte einstens zur Gewißheit werden. Möchten daher auch Jene, welchen die Gelegenheit zu ähnlichen Festen unmittelbar in nächster Nähe geboten wird, künftig sie recht nützen, zeigend, daß edler Sinn für Kunst auch sie ergreift, daß die Kreise des kräftigen Bürgerthums ein höherer Geist durchdringt, — möchten sie durch größere Theilnahme die Mitglieder dieses Vereins zu fernerem gleicherhabenen Unternehmen thätigst ermuntern, — sich und den Verein ehrend! —

Gedruckt und redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers: Karl Ganser in Ottobeuren.

Ottobeurer - Wochenblatt.

Freitag № 21. den 23. Mai 1856.

Tägliche Eisenbahn - Fahrten von Günzach

und zwar angefangen vom 1. Mai 1856 für die Dauer der Sommermonate.

Nach Augsburg.

1 Uhr 40 Min. Nachts: Güterzug mit II. und III. Klasse.
9 Uhr 14 Min. Vormittags: Postzug I. II. u. III. Klasse.
2 Uhr 20 Min. Nachmittags: Güterzug II. u. III. Klasse.
5 Uhr 7 Min. Abends: Eilzug I. u. II. Klasse.

Nach Lindau.

9 Uhr 15 Min. Vormittags: Eilzug I. u. II. Klasse.
8 Uhr 20 Min. Vormittags: Güterzug II. u. III. Klasse
5 Uhr 11 Min. Abends: Postzug I. II. u. III. Klasse.
11 Uhr 50 Min. Nachts: Güterzug II. u. III. Klasse.

Die Preise der Plätze sind:

von Günzach nach München I. Klasse: 5 fl. 51 kr. II. Klasse: 3 fl. 54 kr. III. Klasse: 2 fl. 36 kr.
von Günzach nach Augsburg I. Klasse: 3 fl. 24 kr. II. Klasse: 2 fl. 15 kr. III. Klasse: 1 fl. 30 kr.
von Günzach nach Immenstadt I. Klasse: 1 fl. 39 kr. II. Klasse: 1 fl. 6 kr. III. Klasse: 45 kr.

Post - Omnibus - Fahrt:

(Von Memmingen über Ottobeuren und Obergünzburg nach Günzach.)

Ankunft von Ottobeuren und Memmingen in Obergünzburg: 7 Uhr 45 Minuten Früh.
Ankunft in Günzach: 8 Uhr 15 Minuten Früh.

Abgang von Günzach 5 Uhr 30 Minuten Abends.
Abgang von Obergünzburg nach Ottobeuren 6 Uhr Abends.
Abgang von Ottobeuren nach Memmingen 8 Uhr 25 Min. Abds.

Die Fahrtaxen sind:

von Obergünzburg nach Günzach 10 kr.
von Obergünzburg nach Ottobeuren 48 kr.
von Obergünzburg nach Memmingen 1 fl. 15 kr.
von Günzach nach Ottobeuren 57 kr.
von Günzach nach Memmingen 1 fl. 24 kr.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Gutszertrümmerungen betreff.

An sämmtliche Gemeinde - Vorsteher.

Die bereits mehrmals ausgeschriebene Anordnung, daß jeder Fall einer Gutszertrümmerung mit Bezeichnung der Hauptunternehmer und der Gehülfen sogleich zur Anzeige gebracht werden muß, wird mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß nach einem neuerlichen hohen Regierungsausschreiben vom 26. v. M. Dismembrationen oder Parzellen-Verkäufe, welche nicht aus bloßer Gewinnsucht oder Spekulation, sondern zur Erleichterung des Schuldenstandes, wegen besserer Arrondirung 2c. 2c. vorgenommen werden, nicht angezeigt zu werden brauchen.

Am 20. Mai 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.
Graf, Landrichter.

Die Vertilgung der Maikäfer und ihrer Larven betr.

An sämmtliche Gemeinde - Vorsteher.

Nachdem nunmehr die Maikäfer sich allenthalben massenweise zu zeigen beginnen, so werden die Gemeindevorsteher beauftragt, die in der diesseitigen Ausschreibung vom 22. v. Mts. in Nr. 17 des Wochenblattes enthaltenen Anordnungen alsogleich in Vollzug zu setzen, und darüber strenge zu wachen, daß die Vertilgung dieser schädlichen Insekten rasch und gleichmässig geschieht. Gegen Säumige ist unachsichtlich nach Nro. 3 der Ausschreibung zu verfahren.

Zugleich wird auf die Ausschreibung des landwirthschaftlichen Kreis-Comites vom 18. v. Mts. in Nr. 33 des Kreis-Amts-Blattes S. 459 zur geeigneten Benützung der dort vorgeschlagenen Maßregeln aufmerksam gemacht.

Am 21. Mai 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.
Graf, Landrichter.

Die Festsetzung des Schenkpreises für das Augsburger braune Sommerbier pro 18⁵⁵/₅₆ betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Der Preis der Maaß Augsburger braunen Sommerbieres berechnet sich pro 1856 einschlüssig des Lokalmalzaufschlages auf 6 kr., dann mit Hinzuschlag der Schenkpfennige, der Schenkpreis auf 6 kr. 2 pf., um welchen selbes gemäß Regierungs-Ausschreiben vom 28. Juli 1853 (Kr.-A.-Blts. S. 408) im ganzen Regierungsbezirke ausgeschenkt werden muß.

Auf eine Vorstellung der Augsburger Bräuer-Innung, daß dieser Preis nicht von allen Augsburger-Bier verleitgebenden Wirthen eingehalten werde, und auch nicht in ihren Wirthschaftslokalitäten angeschlagen sei, wurden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden mittelst hohen Ausschreibens vom 14. d. M. angewiesen, hiernach das Weitere zur Abstellung dieser Beschwerde sofort zu verfügen, gehörig darüber zu wachen, daß der festgesetzte Schenkpreis allenthalben eingehalten werde, und gegen Uebertreter nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Demgemäß erhalten jene Gemeindevorsteher, in deren Bezirken allenfalls solches Augsburger braunes Sommerbier geschenkt wird, hiemit den Auftrag, den Schenkpreis desselben mit 6½ kr. per Maaß, wenn es noch nicht geschehen sein sollte, in den betreffenden Schenklokalitäten anzuschreiben, dessen Einhaltung zu überwachen und allenfallsige Dawiderhandlungen sogleich anzuzeigen.

Am 20. Mai 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Eine im Maine bei Karlburg aufgefundene männliche Leiche betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Werden die Gemeindevorsteher beauftragt, über die Persönlichkeit und Heimath des am 13. April l. J. im Maine bei Karlburg aufgefundenen männlichen Leichnams, dessen nähere Beschreibung in der Bekanntmachung des kgl. Landgerichts Karlstadt in Nr. 39 des Kr.-A.-Bl. S. 523 enthalten ist, ungesäumt genaue Nachforschungen anzustellen, und ein allenfallsiges Ergebniß bis Ende dieses Monates anzuzeigen.

Am 20. Mai 1856. Graf, Landrichter.

Zechen unter dem Gottesdienste und Bierausspielen betreffend.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Seit einiger Zeit nimmt der Unfug des Zechens während des vormittägigen sonntäglichen Gottesdienstes, sowie das Ausspielen von Bier und andern Getränken oder auch Eßwaaren wieder überhand, zu dessen Abstellung man sich genöthigt sieht, die längst hiegegen bestehenden Verbote in Erinnerung zu bringen.

Es ergeht daher an sämmtliche Gemeindevorsteher der Auftrag, ungesäumt öffentlich bekannt zu machen, daß:

1) das Zechen während des sonntäglichen vormittägigen Gottesdienstes, außerordentliche Fälle ausgenommen, sowie

2) das Ausspielen von Getränken und Eßwaaren, wodurch der Hang zum Spiel und zur Schlemmerei genährt und meistens allerlei Exzesse veranlaßt werden, bei Vermeidung angemessener Geld- oder Arreststrafe strenge verboten sei.

Insbesonders sind die Wirthe ihres Bezirkes speziell hievon mit dem Anhange in Kenntniß zu setzen, daß gegen dieselben bei Uebertretungen mit doppelter Strenge eingeschritten würde.

Am 20. Mai 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Am 5. d. M. wurde im s. g. Schwanenweiher bei Kaufbeuren eine Weibsperson ertrunken gefunden. Dieselbe führte keine Legitimation oder anderweitige Papiere bei sich, welche ihre Persönlichkeit erkennen ließen.

Dagegen läßt sich aus einem bei ihr vorgefundenen Gebetbuche „Vergnügen der Andacht von P. A. Waibel" und einem gedruckten Wallfahrtgebetchen aus der Buchdruckerei des J. B. Ganser in Ottobeuren entnehmen, daß sie katholischer Religion und vermuthlich auf einer Wallfahrt hieher gekommen sei.

Die Weibsperson mißt über 5' hat einen sehr kräftigen Körperbau, dunkelbraune Haare, und gute Zähne. Auch war die Person gegenwärtig im 5. Monate schwanger.

An ihrem Leibe trug sie folgende Kleidung:

1) eine schwarze Atlashaube mit braunseidenen Bändern,

2) ein wollenes Halstuch mit rothem Grunde und grün-gelb und blauer Einfassung,

3) ein roth und weiß gestreiftes baumwollenes Unterhalstuch,

4) einen braunen baumwollenen gedruckten Ueberrock, wovon ein Muster beiliegt,

5) eine grün und weiße baumwollene Schürze, wovon gleichfalls ein Muster beiliegt,

6) einen blau und braun gestreiften wollenen Unterrock,

7) einen grün und schwarz gestreiften wollenen Unterrock,

8) weißleinene Strümpfe,

9) ein leinenes Hemd,

10) Tuchstiefel mit Lederbesetz.

Ferners trug sie goldene Ohrenringe ohne Steine. Dann an Geld in einer Sechserrolle 7 fl. und in einem Portemonai 3 fl. 10 kr., darunter einen Frauenthaler bei sich, und wurde bei ihr ein Regenschirm mit Holzstab und Rohrstängelchen und einem roth gestreiften grünen baumwollenen Ueberzug gefunden.

Es ergeht nun an jeden Gemeindevorsteher der Auftrag, unverzüglich geeignete Anzeige zu erstatten, falls diese verunglückte Person seiner Gemeinde angehören sollte.

Ottobeuren, den 15. Mai 1856.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Das Baden im Freien betreffend.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Werden diejenigen Gemeindevorsteher, in deren Bezirken sich Gewässer befinden, welche zum Baden im Freien benützt werden können, beauftragt, ungesäumt sichere Badestellen auszumitteln, und alle in der hohen Regierungs-Ausschreibung vom 10. Mai 1854 (Kr.-A.-Bl. Nr. 38 Seite 489) anbefohlenen Anordnungen zu treffen, so wie die dort enthaltenen Maßregeln bei Unglücksfällen, und das Verfahren mit Ertrunkenen öffentlich bekannt zu machen.

Am 20. Mai 1856.

Graf, Landrichter.

Die Curatel über Kaspar Brüchle, ledigen Kaufmannssohn von Obergünzburg betreff.

Bekanntmachung.

Kaspar Brüchle, lediger Kaufmannssohn von Obergünzburg, 33 Jahre alt, ist unter Curatel des Bräuhausbesitzers Johann Mair von Obergünzburg und des Franz Joseph Hölzle, Bärenwirths von da, gestellt.

Demnach sind alle Verträge, welche ohne Zustimmung der vorbenannten Curatoren abgeschlossen werden, rechtsungültig, was zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Am 15. Mai 1856.

Königliches Landgericht Obergünzburg.

Der Königliche Landrichter:

Stöger.

Bekanntmachung.

Memminger Wollmarkt betr.

Der diesjährige Wollmarkt der kgl. bayerischen Stadt Memmingen beginnt

Montag den 16. Juni

und dauert 3 Tage.

Der vorjährige erste Wollmarkt hat bereits so günstige Resultate geliefert, die Zufuhren waren so stark und die Käufer so zahlreich, daß nicht zu zweifeln ist, dieser zweite Markt werde sich eines noch vermehrten Besuches von Käufern und Verkäufern zu erfreuen haben.

Für die Bequemlichkeit der Marktgäste und für zweckmäßige Einrichtung des hellen und geräumigen Marktlokales wird angelegentlichst Sorge getragen werden.

Zu zahlreichem Besuche des Marktes wird hiemit eingeladen.

Memmingen, den 10. Mai 1856.

Stadt-Magistrat.

Der rechtskundige Bürgermeister:

v. Zoller.

Bekanntmachung.

Künftigen Donnerstag den 29. d. M. werden Vormittags 9 Uhr in dem Hause des Georg Hartmann zu Obergünzburg versteigert:

2 Pferde, 12 Stück Hornvieh, Wägen Schlitten, Ketten und alle Baumannsfahrnisse nebst Hausgeräthschaften.

Obergünzburg, am 21. Mai 1856.

Franz Jos. Hölzle, Bärenwirth.

Die im Königreiche Bayern cessionirte

Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft

begründet auf die vorläufige Dauer von 50 Jahren mit einem Grundkapitale von

Fünf Millionen zweihundertfünfzigtausend Gulden

(in 6000 Stück Aktien à 875 Gulden, von welchen bis jetzt 3001 emitirt sind)

übernimmt unter günstigsten Bedingungen Versicherungen gegen Hagelschaden auf Bodenerzeugnisse aller Art, als: Getreide, Gräsereien und Futterkräuter, Hülsenfrüchte, Oel- und Handelsgewächse, Kartoffeln, Rüben, Sämereien, Tabak, Hopfen, Wein und Obst und dergl. auch Gärtnereien und Fensterscheiben.

Die Prämien sind fest, Nachzahlungen darauf finden unter keinen Umständen statt.

Bei Versicherungen auf längere Dauer gewährt die Gesellschaft ansehnlichen Rabatt.

Die Gesellschaft, welche im v. J. an 5912 Beschädigten eine Entschädigungssumme von 656,750 Gulden bezahlte, hat für Bayern eine entsprechende Kautionssumme bei der Hypotheken- und Wechselbank in München deponirt.

Die Enschädigungen werden stets prompt und gegen Monatsfrist nach Feststellung des Schadens baar und voll ausgezahlt.

Wegen weiterer Auskunft beliebe man sich zu wenden

in Memmingen an Hrn. Danner u. Sohn.

Der Hauptagent:

Reschreitter.

Wir verbinden damit die Anzeige, daß wir an jedem Dienstag Vor- und Nachmittags im Gasthaus zur blauen Traube bereit sein werden, Auskunft zu ertheilen und Versicherungen entgegen zu nehmen, an den andern Tagen bitten wir, uns in unserer Wohnung auf dem Riedbach aufzusuchen.

Danner & Sohn.

Schrannen-Anzeige.

Getreidgattung.	Ottobeuren, den 23. Mai 1856.						Memmingen, den 20. Mai 1856.						Mindelheim, den 17. Mai 1856.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	24	17	23	52	22	46	22	46	21	55	20	25	22	35	21	42	20	24
Roggen.	15	15	14	8	13	45	14	44	14	8	13	35	14	11	13	18	11	58
Gerste.	13	3	12	22	10	40	13	32	13	12	12	38	12	25	11	34	10	55
Haber.	6	40	6	16	5	59	6	30	6	12	5	56	5	50	5	29	5	18

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern — fl. 49 kr. Roggen — fl. 28 kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. 16 kr.
Abschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. — kr.

Brodtaxe:	Pfd.	Loth.
Semmelbrod zu 2 kr.	—	9
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	11
Halbweißbrod zu 2 kr.	—	14 1/4
„ „ zu 4 kr.	—	28 5/8
Roggenbrod zu 2 kr.	—	17 5/8
„ „ zu 4 kr.	1	3 1/4

Mehlpreise:	fl.	kr.
Der Metzen Mundmehl	3	50
„ „ Semmelmehl	3	3
„ „ Mittelmehl	2	18
„ „ Nachmehl	—	31
„ „ Roggenmehl	2	27

Sonstige Venalien.	kr.	pf.
1 Pfd. Schmalz	28	—
1 „ Butter	22	—
1 „ Salz	4	2
1 „ Kerzen	27	—
12 Stück Eier	8	—

Gedruckt und redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers: Karl Gauser in Ottobeuren.

Ottobeurer - Wochenblatt.

Donnerstag № 22. den 29. Mai 1856.

Amtliche Bekanntmachungen.

Ad Num. 23741. praes. 10/5 56.

Sicherung der Wasserbauten gegen Beschädigungen und die Floßordnung betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Sicherung der Wasserbauten an und in den schiff- und floßbaren Flüssen des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg werden in Gemäßheit des Art. 26 des Gesetzes über Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen vom 28. Mai 1852 nachfolgende Bestimmungen erlassen:

§. 1. Uferwände, Uferpflanzungen und Wasserbauten zu beschädigen ist verboten, und hat derjenige, welcher einer Beschädigung überwiesen wird, nebst dem Ersatz des verursachten Schadens eine Geldstrafe von 1 bis 50 fl. zu erleiden vorbehaltlich der Anwendung der Bestimmungen des Art. 254. dann der Art. 383. und 384. Th. I. des Straf-Gesetzbuches vom Jahre 1813 in den hierzu geeigneten Fällen.

§. 2. Keinerlei Holztheile, seien sie wirkliche Bestandtheile eines Wasserbaues selbst, oder nur aufgeschwemmtes Holz dürfen auf und an den Wasserbauten oder Bruchufern gesammelt werden. Zu diesem Ende ist das unbefugte Betreten der Wasserbauten und der zu denselben gehörigen Verlandungen überhaupt bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 bis 3 fl. untersagt.

§. 3. Das Weiden von Pferden, Hornvieh, Schaafen, Schweinen und Ziegen, das Fahren und Reiten, das Abschneiden von Weiden auf den Wasserbauten und in den Pflanzungen ist bei einer Strafe von 1 bis 10 fl. verboten.

§. 4. Das Auflösen und Abnehmen von Drahtbändern an den Senkfaschinen zieht nebst dem vollständigen Ersatz des dadurch dem Bestande der Bauten verursachten Schadens eine Strafe von 5 bis 50 fl. nach sich.

§. 5. Das Abführen von Steinen, Sand, Schlamm, Erde oder Pflanzen aus dem Flußbette ist nur nach Maßgabe der deßfalls zu ertheilenden Erlaubniß an den hiezu bezeichneten Plätzen gestattet.

Bereits erworbene Rechte, welche in dieser Beziehung von Gemeinden, Korporationen oder Privaten behauptet werden wollen, müssen vor ihrer Ausübung glaubhaft nachgewiesen werden.

Zuwiderhandelnde werden in eine Geldstrafe von 1 bis 10 fl. genommen.

§. 6. Das Landen der Flöße und das Hemmen derselben mittelst eines das Gelände aufwurchenden Hebels (Reichen genannt) ist an Wasserbauten oder Uferpflanzungen bei 10 fl. Strafe verboten.

§. 7. Bei dem Vorbeifahren an Wasserbauten haben die Flößer gehörigen Abstand zu halten und wird das Anfahren an Wasserbauten oder das Umfahren von Schutz-Pfählen mit einer Strafe von 15 fl. belegt, vorbehaltlich einer weitern Strafe nach §. 4., wenn dadurch Drahtbänder aufgefahren worden sind.

§. 8. Damit Floßführer erkannt und im gegebenen Falle gegen dieselben eingeschritten werden kann, muß bei Vermeidung einer Strafe von 15 fl. jeder Floß mit einer vom Lande aus leicht kennbaren, mit weißer Oelfarbe angestrichenen Standarte versehen sein, auf welcher der Name des Flößers an den beiden Seiten mit großen und deutlichen Buchstaben in schwarzer Oelfarbe geschrieben ist.

Die Aufsteckung eines falschen Namens hat eine Strafe von 30 fl. und nach Umständen die Einstellung der Befugniß zum Floßen und nach Maßgabe der Art. 6. Nr. 4 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 die Einziehung der Floßmeister-Conzession zur Folge.

Die Floßführer sind bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis 10 fl. verbunden, auf Anrufen des durch seine Dienst-Kleidung kenntlichen Polizei-, Bau- und Forstschutz-Personals an der nächst geeigneten Stelle zu landen, und wenn diesem von den Floßführern nicht Folge gegeben wird, ist die Orts-Polizei auf Anzeige verbunden, Ungehorsame durch Nachelle, nöthigenfalls durch reitende Boten, auf ihre Kosten zur Herstellung des Thatbestandes habhaft zu machen.

§. 9. Wenn es bei der Ausführung von Wasserbau-Anlagen oder aus flußpolizeilichen Rücksichten nothwendig ist, den Flößen irgendwo eine Fahr-Richtung anzuweisen, so wird dieselbe durch Stangen mit angebrachten Zeigern oder Armen gleich den Wegweisern und die verbotenen Wege mit Stangen, an welchen Strohbüschel befestigt sind, bezeichnet.

Nichtachtung der treffenden Anordnung wird mit der im §. 7. bestimmten Strafe geahndet, und haften die Uebertreter noch überdem für allen aus ihrem Ungehorsame entstehenden Schaden.

§. 10. Insoweit die nach Obigem erwirkten Geldstrafen wegen Mittellosigkeit nicht vollzogen werden können, tritt verhältnißmäßige Arreststrafe ein.

§. 11. Die Abwandlung von Uebertretungen obiger polizeilichen Bestimmungen geschieht von jeder Distrikts-Polizei-Behörde, in deren Bezirk das treffende Ufer liegt.

§. 12. Hilfspersonen zur Handhabung dieser polizeilichen Bestimmungen sind:

a) die verpflichteten Werk- und Flußmeister, Flußwarte und Wasserbau-Paliere,

b) das gemeindliche Polizei-Personal mit Inbegriff der Flurwächter,

c) das Forstschutz-Personal,

d) die Gendarmen.

Augsburg, den 15. Mai 1856.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Rösch, coll.

Vorstehende hohe Regierungsausschreibung haben die königl. Localschulinspektionen in ihren Schulen, die Gemeindevorsteher aber ihrem Polizeipersonale, dem Gemeindediener, Flurwächter und Waldaufseher alsogleich zu eröffnen, und sodann auch in der Gemeinde zu verkünden, und deren Aufrechthaltung überwachen zu lassen.

Am 27. Mai 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Ad Num. 30611. praes. 21/5 56.

Die Erledigung von Freiplätzen im kgl. Blindeninstitute in München betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer berichtlichen Anzeige der Inspektion des kgl. Blindeninstitutes in München kommen am Schluße des laufenden Schul-Jahres in der kgl. Blinden-Erziehungs-Anstalt daselbst zwei Freiplätze aus allgemeinen Stiftungen in Erledigung, wovon die Angehörigen des schwäbischneuburgischen Regierungsbezirkes mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt werden, daß etwaige Gesuche um derartige Freistellen mit den erforderlichen Nachweisen versehen, (cfr. die allerhöchsten Bestimmungen vom 22. Septbr. 1826 und Anhang, Regierungsblatt 1826. S. 745) spätestens bis zum 1. Juli l. Js. durch die betreffenden kgl. Distrikts-Polizeibehörden der unterfertigten kgl. Regierung in Vorlage zu bringen sind, wobei Letztere auf die Ausfüllung der in der autographirten Regierungs-Ausschreibung vom 18. Januar 1852. Nr. 9842 für solche Gesuche angeordneten Uebersichts-Tabelle aufmerksam gemacht werden.

Augsburg, den 20. Mai 1856.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Spengler, coll.

Vorstehende hohe Regierungsausschreibung haben die Gemeindevorsteher ungesäumt öffentlich verkünden zu lassen, und ihren Localarmenpflegen noch besonders zu eröffnen.

Am 27. Mai 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Untersuchung gegen Julian Habersack von Hilders wegen Streunens, Fälschung und Entweichung auf dem Transport betreffend.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Werden die Gemeindevorsteher beauftragt, auf den ledigen Cigarrenarbeiter Julian Habersack aus Hilders, welcher sich der über ihn verhängten Polizeiaufsicht durch die Flucht entzogen hat und dessen Signalement in der hohen Regierungsausschreibung vom 17. d. M. in Nr. 44 des Kr.-A.-Bl. S. 545 enthalten ist, genaue Spähe anzuordnen und denselben im Falle Betrettens sofort aufgreifen und anherliefern zu lassen.

Am 27. Mai 1856.

Der Königliche Landrichter:

Graf.

Kapitalien-Verleihungen.

600 fl. Vormundschaftsgeld und 50 fl. Stiftungsgeld sind zu 4 Prozent auszuleihen. Wo? sagt Verleger dieses Blattes.

Die Pfarr-Wittwen-Kassa des Kapitels Memmingen hat zum Ausleihen auf sichere Hypothek à 4 % 800 fl. bereit. Auskunft hierüber gibt Pfarrer Wachter in Dickreishausen.

Wirthschafts-Anwesens-Versteigerung.

Am Montag den 16. Juni l. Js. Nachmittags 1 Uhr versteigert der Unterzeichnete aus freier Hand öffentlich in seiner Wohnung sein eigenthümlich besitzendes

Wirthschafts- und Oekonomie-Anwesen

bestehend in einem maßig gemauerten Wohngebäude, ganz gemauerten und freistehenden Oekonomie-Stadel mit Stallungen, Gemüse-, Gras- und Baum-Garten mit 100 Stück tragbaren Obstbäumen, ferners der Realgerechtsamen der Taferne, Bäckerei und Branntweinbrennerei nebst 34 Tagwerk der besten und äußerst gut erhaltenen Grundstücke und einer zum größten Theil schlagbaren Waldung zu 12 Tagwerk haltend.

Hiebei wird bemerkt, daß mit diesem Wirthschafts-Anwesen auch die sehr bedeutende Haus-Einrichtung und Baumannsfahrnisse aller Art mit Vieh und Pferden auf Verlangen abgegeben werden, und daß die Versteigerung der Grundstücke mit der dießjährigen Ernte parzellenweise geschieht, sonach jeder resp. Käufer zu diesem Anwesen nach Belieben Grundstücke sich erwerben kann, und daß endlich dem Käufer ein bedeutendes Kapital gegen Sicherheit stehen belassen wird.

Die weitern Bedingnisse werden am Steigerungstage selbst bekannt gemacht werden.

Kaufs- und Steigerungsliebhaber können dieses Anwesen täglich einsehen und werden die näheren Aufschlüsse bereitwilligst ertheilt.

Ottobeuren, am 28. Mai 1856.

Valentin Kösel,
Gastwirth zur Eichel.

Unterzeichneter empfiehlt sein gut assortirtes Lager von

Eisendraht & Drahtstiften

aus der Eisendraht- und Stiften-Fabrik in Amendingen. Preise möglichst billig.

David Amman,
beim Kornhaus in Memmingen.

Ein junger Mensch von ordentlichen Eltern kann sogleich bei einem Schuhmachermeister in die Lehre treten. Wo? sagt Verleger dieses Blattes.

Rindenloh-Schwitzbad-Eröffnung.

Unterzeichneter macht die ergebenste Anzeige, daß das Rindenbad vor dem Augsburger Thor, welches wegen seiner Wirksamkeit längst bekannt ist, an folgenden Tagen wird eröffnet sein, nämlich den 31. Mai und 1. 7. 8. 14. 15. 21. 22. 23. 24. 28. und 29. Juni, dann den 4. 5. 6. 12. 13. 19. 20. 21. 22. 25. 26. und 27. Juli.

Die verehrlichen Rindbadegäste können auch nach Wunsch warme Abwaschbäder bekommen.

Unter Zusicherung reinlicher und billiger Bedienung ladet zu zahlreichem Besuche höflichst ein

Memmingen, den 28. Mai 1856

Bernhard Sigm. Heckel,
Bad-Besitzer.

Verloren wurde:

Ein in schwarzes Leder gebundenes Gebetbuch von der Kirche bis in den obern Markt. Es wird um Rückgabe bei der Exped. d. Bl. gebeten.

Vermischtes.

Roggenburg, 23. Mai. Am 21. d. Mts. Nachmittags gegen 2 Uhr kam in den Gebäulichkeiten des Schmiedmeisters Isidor Bader von Hegelhofen, hiesigen Gerichts, Feuer aus, und legte das Wohnhaus mit Stadel und Stallung desselben, nebst den zwei anstehenden Städeln der Bauren Nikolaus Rauch und Jos. Maucher im Verlaufe kurzer Zeit in Asche, wobei auch der mit Retten von Effekten beschäftigte Schreinergeselle Bartholomäus Nothhelfer von Weißenhorn seinen Tod in den Flammen fand. Der Gesammtbrandschaden beträgt 7,100 fl., wogegen die Brandverunglückten mit 4,400 fl. versichert sind. **Als Ursache dieses Brandes werden mehrere im Hofe des brandverunglückten Bader mit Zündhölzchen spielende Kinder vom genannten Orte, welche einen Strohhaufen in Brand steckten, bezeichnet.**

Auf dem Viktualienmarkte in Würzburg wurden am Samstag neue Kartoffel mit sechs Kreuzer per Stück bezahlt. Dieselben werden jedenfalls sehr gut schmecken, da sie schon beim Ankauf gesalzen sind.

Renten-Anstalt, Lebens- und Leibrenten-Versicherungen sowie Sparkassen-Tontine

der

Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Die bei der IX. Jahresgesellschaft der Renten-Anstalt Betheiligten werden in Kenntniß gesetzt: daß das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten durch Entschließung vom 3. Mai die Constituirung dieser Gesellschaft mit 500 Mitgliedern in der Voraussetzung genehmigt hat, daß Letztere selbst sich damit einverstanden erklären. Es werden daher Listen in Umlauf gesetzt werden, in welcher jeder Einzelne als Zeichen der Zustimmung seinen Namen einzutragen hat. Diejenigen, welche sich für den Austritt entscheiden, erhalten ihre Einlagen mit 3 Procent Zinsvergütung, vom 1. Januar 1856 an gerechnet, wieder zurück. Zugleich wird bemerkt: daß, da die vollständige Einholung der Zustimmungserklärungen eine längere Zeit in Anspruch nimmt, mittlerweile die neuen Einzahlungen fortgesetzt werden, und man hofft, daß sich noch recht Viele betheiligen, um so mehr, als die jetzt Beitretenden ihre Einlagen schon vom 1. Januar l. Js. verzinst erhalten und nach Constituirung der neunten die Bildung neuer Jahresgesellschaften bis auf Weiteres unterbleibt.

Die Lebensversicherungs-Anstalt bietet allen denen ihre Dienste an, welche durch jährliche Beiträge, Prämien genannt, ihren Angehörigen ein nach dem Tode zahlbares Capital von einer vorausbestimmten Größe sichern wollen.

Die Benützung der Leibrenten-Versicherungen kann vorzüglich denen empfohlen werden, welche durch Hingabe einer Capitalsumme den Bezug einer festen, lebenslänglichen, den gewöhnlichen Zins übersteigenden Rente erwerben wollen.

Die Sparcassen-Tontine endlich hat die Bestimmung: durch einmalige oder jährliche Einlagen mit Hinzurechnung der Zinsen und des Erbschaftsantheils die Ansammlung eines nach einer gewissen Anzahl Jahre zahlbaren Capitals zu ermöglichen.

Nähere Aufschlüsse über die genannten Anstalten werden von den Agenten ertheilt, welche auch die Grundbestimmungen unentgeltlich verabfolgen.

München, 13. Mai 1856.

Die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.
Ed. Brattler, Dirigent.

Mindelheim, den 24. Mai 1856. J. Rothenfelder, Bankagent.

Schrannen-Anzeige.

Getreidgattung.	Ottobeuren, den 29. Mai 1856						Memmingen, den 27. Mai 1856.						Mindelheim, den 24. Mai 1856.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	23	—	22	36	21	23	22	22	21	26	20	9	22	27	21	30	20	24
Roggen.	14	30	13	57	13	6	14	34	14	—	13	26	14	21	13	20	11	49
Gerste.	—	—	—	—	—	—	13	2	12	57	12	25	12	6	11	32	10	53
Haber.	6	42	6	4	5	45	6	26	6	12	5	57	5	58	5	33	5	16

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr Haber — fl. — kr.
Abschlag: Kern 1 fl. 16 kr. Roggen — fl. 11 kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. 12 kr.

Brodtaxe:	Pfd.	Loth.
Semmelbrod zu 2 kr. .	—	9 1/2
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	11
Halbweißbrod zu 2 kr. .	—	14 1/4
„ „ zu 4 kr. . .	—	28 5/8
Roggenbrod zu 2 kr. . .	—	17 5/8
„ „ zu 4 kr. . .	1	3 1/4

Mehlpreise:	fl.	kr.
Der Metzen Mundmehl	3	45
„ „ Semmelmehl	3	—
„ „ Mittelmehl	2	15
„ „ Nachmehl	—	33
„ „ Roggenmehl	2	27

Sonstige Venalien.	kr.	pf.
1 Pfd. Schmalz	29	—
1 „ Butter	28	—
1 „ Salz	4	2
1 „ Kerzen	27	—
12 Stück Eier	8	—

Gedruckt und redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers: Karl Gauser in Ottobeuren.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag № 23. den 5. Juni 1856.

Amtliche Bekanntmachungen.

Fleischsatz pro Monat Juni.

Die hiesigen Metzger haben für den Monat Juni folgende Fleischpreise angegeben:

Mastochsenfleisch per Pfund	. .	12 kr.	4 hl.
Rindfleisch „ „	. .	10 „	4 „
Kalbfleisch „ „	. .	10 „	— „
Schweinfleisch „ „	. .	18 „	— „

Obige Taxen sind lediglich als Maximalpreise anzusehen so, daß das Fleisch auch um geringere Preise unter der Voraussetzung verkauft werden darf, daß

1) dasselbe von ganz guter Qualität ist und
2) die Anzeige des geringern Preises rechtzeitig der Lokalpolizeibehörde gemacht wird, welche hierüber je nach Umständen der distriktspolizeilichen Behörden zu beachten ist.

Die Gemeinde-Vorsteher werden beauftragt, obigen Fleischsatz bei den Metzgern ihres Bezirkes anschreiben zu lassen, und dessen genaueste Einhaltung zu überwachen.

Am 1. Juni 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Anfertigung der Holzbedarfslisten betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Werden die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen jener Gemeinden und Stiftungen, welche Waldungen besitzen, mit Hinblick auf §. 10 der besonderen Vorschriften zum Vollzuge des Forst-Gesetzes (Kr.-A.-Bl. 1852 Nr. 29) beauftragt, im Laufe dieses Monats nach allenfallsiger Einvernehmung der Nutzungsberechtigten ihre Holzbedarfs-Listen unter Einhaltung des Wirthschaftsplanes anzufertigen, und dieselben den betreffenden technischen Betriebsleitern zuzustellen.

Am 3. Juni 1856.

Graf, Landrichter.

Programm

für die

Preisevertheilung bei dem landwirthschaftlichen Distriktsfeste zu Memmingen

am Montage den 29. September 1856.

Den Bestimmungen des hohen Kreis-Comité zufolge wird nach Beschluß der betheiligten Bezirks-Comités das dießjährige landwirthschaftliche Distrikts-Fest für die Polizeibezirke Memmingen, Ottobeuren, Babenhausen, Roggenburg, Illertissen und Grönenbach

am Montag den 29. September l. Js.

zu Memmingen abgehalten und dabei für folgende ausgezeichnete Leistungen die bezeichneten Preise vertheilt werden:

1. Für die Viehzucht.

Da bis gegenwärtig die Preisevertheilung des Landgestüts mit den landwirthschaftlichen Bezirksfesten nicht in Verbindung steht, so werden wieder

A. Pferdezucht

Preise vertheilt:

a) für Hengste von 2—4 Jahren, die zur Beschälung noch nicht gebrannt sind:
erster Preis 20 fl. nebst Fahne,
zweiter Preis 15 fl. nebst Fahne,

b) für Stuten von $2^1/_2$—4 Jahren:
erster Preis 20 fl. nebst Fahne,
zweiter Preis 15 fl. „ „
dritter Preis 10 fl. „ „

Werden mehrere vorgeführte Pferde für preiswürdig erkannt, so wird für die nächstfolgenden 3 Hengste und 5 Stuten den Preisbewerbern zur ehrenden Auszeichnung je eine Fahne zugestellt werden.

B. Rindviehzucht.

Mit Rücksicht auf den veredelten Gesammtviehstand und die Größe des Grundbesitzes des Preisbewerbers

a) für 1—2jährige Zuchtstiere:
erster Preis: ein flandrischer Pflug mit Vordergestell nebst Fahne.
zweiter Preis: eine Getreidputzmühle nebst Fahne.
dritter Preis: eine Reihenegge nebst Fahne;

b) für Kühe mit dem ersten Kalbe, oder welche zum erstenmale trächtig sind:

erster Preis: ein flandrischer Pflug mit Vordergestell nebst Fahne,
zweiter Preis: ein Untergrundspflug nebst Fahne,
dritter Preis: eine Doppelegge nebst Fahne;

c) für 1—1 1/2jährige Kalben:
erster Preis: eine Getreideputzmühle nebst Fahne,
zweiter Preis: ein Untergrundspflug nebst Fahne,
dritter Preis: eine Reihenegge nebst Fahne;

d) für 1/2—1jährige Kalben-Schumpen:
erster Preis: ein Untergrundspflug nebst Fahne,
zweiter Preis: eine Reihenegge nebst Fahne,
dritter Preis: ein Buch nebst Fahne.

Werden mehrere vorgeführten Rindviehstücke für preiswürdig erkannt, so wird ebenfalls

für die nächstfolgenden 4 Zuchtstiere
6 Kühe
6 Kalben und
4 Schumpen dem Eigenthümer je eine Fahne und dem ein solches preiswürdige Stück begleitenden Dienstboten zum Lohne seines Fleißes ein bayer. Geschichtsthaler gegeben werden.

C. Schweinszucht.

Für die Landwirthe, welche seit Anfang des Oktobers 1855 die größte Anzahl junger Schweine mit Rücksicht auf die benützten Mittel und auf die Verbindung der englischen Race die größte Anzahl junger Schweine selbst erzogen haben:
erster Preis: 2 bayer. Geschichtsthaler nebst Fahne,
zweiter Preis: 1 bayer. Geschichtsthaler nebst Fahne.

II. Für besondere in den Jahren 1854 und 1855 ausgeführte Leistungen zur Vervollkommnung der Landwirthschaft im engern Sinne:

A.

Durch erfolgreiche Entwässerung mit erdenen Röhren — Drainage —
erster Preis: 1000 Stück Drainröhren und eben so viel Muffeln nebst Diplom und Fahne,
zweiter Preis: 500 Stück Drainröhren und eben so viel Muffeln nebst Diplom und Fahne.

B.

Durch Auffindung und Benützung von Mergellagern oder anderer Mineralien in Gemeindebezirken, wo dieselben bis zum Jahre 1853 zur Verbesserung der Aecker und Wiesen nicht angewendet wurden und deren Benützung gegenwärtig gekannt und verbreitet ist:
erster Preis: ein flandrischer Pflug nebst Diplom,
zweiter Preis: ein Drainwerkzeug aus 4 Stöcken nebst Diplom,
dritter Preis: Veit's Lehre vom Futterbau und Riebel's Leitfaden nebst Diplom.

Im Falle die dießjährigen Anmeldungen nicht für preiswürdig erkannt werden, so fallen diese ausgesetzten Preise den Landwirthen zu, welche durch eingeführte Wiesenbewässerungen oder durch Einführung neuer, der Landwirthschaft erprobten Nutzen bringender Erfindungen sich hervorgethan haben.

C.

Durch Anwendung von Zugochsen statt Pferden bei einem ansehnlichen Gutsbesitze in der Art, daß ein Drittel oder mindestens ein Viertel der sämmtlichen Spannarbeiten, die der Ackerbau nöthig macht, durch Ochsen verrichtet werden, und seit zwei Jahren der gewöhnliche Pferdebestand um die Hälfte oder mehr vermindert wurde:
erster Preis: ein Kummet-Ochsengeschirr nebst Diplom u. Fahne,
zweiter „ ein Halbjoch-Ochsengeschirr „ „ „ „

D.

Flachsbau.

Für vorzüglich schönen und feinen auf mindestens 1/2 Tagwerk Landes in größter Quantität selbst gezogenen Flachs, von welchem Muster vorgelegt werden:
erster Preis: 1 Metzen Rigaer Lein nebst Diplom und Fahne,
zweiter Preis: 1 Metzen Tyroler Lein nebst Diplom.

E.

Hopfenbau.

Für Anlage neuer Hopfengärten, dann für Veredlung durch zweckmäßige Pflege und Behandlung der schon längere Zeit bestehenden Hopfen-Anlagen:
erster Preis: 3 bayer. Geschichtsthaler nebst Diplom,
zweiter „ 2 „ „ „ „
dritter „ 1 „ „ „ „

F.

Verdienstliche Bestrebungen der Schullehrer in der Anlage oder Erweiterung der Schulgärten, dann in der Pflege derselben und in der Förderung der nützlichen Obstbaumzucht:
erster Preis: ein Etui Garten-Instrumente nebst Diplom,
zweiter „ „ „ „ „ „ „
dritter „ ein Buch nebst Diplom.

III. Für landwirthschaftliche Dienstboten,

welche ausschließlich zum Ackerbau und zur Viehzucht verwendet, in einer mindestens 20jährigen Dienstzeit die wenigsten Dienstherren hatten und sich durch treue, eifrige Dienste und ganz tadellose Aufführung ausgezeichnet haben — ohne Unterschied des Geschlechtes —

12 Sparkassenbücher mit Einlagen von 4—8 fl., welche jedoch unter 10 Jahren, den Fall der Verheirathung ausgenommen, nicht erhoben werden dürfen.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Nur Angehörige des Festdistriktes können sich um die ausgesetzten Preise bewerben, für dieselben Leistungen dürfen nicht zugleich bei dem Distrikts- und Central-Landwirthschaftsfeste in einem Jahre, wie dieses bisher schon öfter geschehen ist, Preisebewerbungen gemacht werden und bei gleichen Auszeichnungen haben die Vereinsmitglieder in der Conkurrenz den Vorzug vor denen, welche nicht im Vereine stehen.

2) Das Preisgericht für Musterung und Klassifizirung der Viehstücke wird aus 11 sachverständigen und unpartheiischen Männern bestehen, wozu jedes der 5 Bezirks-Comités zwei Mitglieder 6 Wochen vor dem Feste bestimmt, und das Fest-Comité Memmingen den Vorsitzenden wählt, und der

Zusammensetzung desselben die größten Sorgfalt zugewendet werden.

3) Kein Preisrichter wird aus der Viehzucht als Preisbewerber auftreten, sowie auch kein Comité-Mitglied um Preise konkurriren.

4) Für den Fall, daß nach dem Urtheil des Preisgerichtes die ausgesetzten Preise gegenüber den als preiswürdig erkannten Bewerbungen in der Viezucht nicht ausreichen sollten, so werden die Bewerber, wie schon oben unter I. bemerkt wurde, für eine gewisse Anzahl preiswürdiger Thiere je eine Fahne oder wenigstens ein Diplom erhalten.

5) Die Viehzüchter können mit derselben Viehgattung erst nach Verlauf von 3 Jahren um Preise wieder konkurriren, aber um Rang und Diplom kann jedes Jahr mit derselben Viehgattung konkurrirt werden, sodann der nächstfolgende Bewerber den Preis zu erhalten berechtigt ist, wie auch das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für das Central-Fest pro 1851 und 1852 bestimmt hat.

6) Die Bezirks-Comités werden über die angemeldeten Leistungen erst nach vorheriger eigener Einsicht die vorgelegten Zeugnisse bestätigen und die aus der Viehzucht konkurrirenden Landwirthe den gewählten Preisrichtern noch vor dem Feste rechtzeitig anzeigen, damit diese als Sachverständige die Verdienste der Angehörigen ihrer Bezirke aus eigener Ansicht kennen.

7) Zeugnisse, welche die zur Preisbewerbung erforderlichen Bedingungen nicht bestimmt und vollständig nachweisen und nicht vor dem Feste rechtzeitig übergeben werden, können keine Berücksichtigung finden.

8) In den Zeugnissen der Oekonomie-Dienstboten sollen der Gleichförmigkeit wegen die Dienstjahre vor dem vollendeten 15ten Lebensjahre nicht gezählt und die Dienstherrn nebst jedesmaliger Dauer der Dienstzeit zuverlässig angegeben werden, auch werden nur die in Bayern bei Landwirthen erstreckten oder zurückgelegten Dienstjahre berücksichtiget werden.

9) Sämmtliche Zeugnisse sollen nach den bekannten Formularien gefertiget und längstens bis Mitte August den betreffenden Bezirks-Comités übergeben werden, welche die begründeten und gehörig belegten an das unterfertigte Comité einsenden.

10) Am Festtage, den 29. September, sollen die Preisbewerber mit den Viehstücken früh 9 Uhr auf dem Festplatze erscheinen, wo die Musterung und Classifizirung vorgenommen und Nachmittags 2 Uhr dortselbst die Preise vertheilt werden.

11) Sollten dem in der Bestimmung Ziffer 2. vorgesehenen Falle entgegen in dem einen oder andern Zweige nicht so viele Anmeldungen für begründet erkannt werden, als Preise ausgesetzt sind, so werden nicht alle Preise vergeben, da deren Uebertragung auf andere Abtheilungen nicht gestattet ist.

Die Landwirthe des Festdistriktes werden ersucht, schöne Erzeugnisse des Garten- und Feldbaues, dann aufgefundene Mineralien, Fabrikate aus Urprodukten, neu eingeführte zweckmäßige landwirthschaftliche Geräthe und Maschinen ꝛc. ein paar Tage vor dem Feste an das Fest-Comité Memmingen einzusenden und durch deren Aufstellung das Fest zu verschönern.

Die Königliche Regierung wird, dem allgemeinen Vernehmen nach, bewilligen, daß an dem Festtage zugleich auch ein Viehmarkt gehalten werde, worüber der Stadt-Magistrat besondere Bekanntmachung erlassen, wie auch für angemessene Volks-Belustigungen und Ausschmückung des Festplatzes geeignete Sorge tragen wird.

Memmingen, am 27. März 1856.

Das Bezirks-Comité West-Günz.

Pfarrer Wachtl, I. Vorstand.

Graf, k. Landrichter in Ottobeuren, als II. Vorstand.

Bekanntmachung.

Den Memminger Wollmarkt betreffend.

Zu dem am 16. Juni beginnenden Wollmarkt kann die Wolle auch schon an den vorhergehenden Tagen und zwar am 12., 13., und 14. Juni eingelagert werden. Es ist Sorge getragen, daß an diesen Tagen die Wolle zu jeder Tagszeit, die Mittagsstunde ausgenommen, ordnungsmäßig gesetzt, und bis zur Eröffnung des Marktes unter Garantie des Magistrats und gegen Feuersgefahr versichert, verwahrt und bewacht werde. Zur Vermeidung gleichzeitigen Eintreffens und Verhütung von Verzögerungen werden die Wollproduzenten eingeladen, nach Thunlichkeit die bezeichneten Tage vor Beginn des Marktes zur Einlagerung zu benützen.

Memmingen, den 31. Mai 1856.

Stadt-Magistrat.

Der rechtskundige Bürgermeister:

v. Zoller.

Rindenloh-Schwitzbad-Eröffnung.

Der Unterzeichnete macht die ergebenste Anzeige, daß das seiner Wirksamkeit wegen längst bekannte Rindenbad an folgenden Tagen wird eröffnet sein, nämlich: den 7. 8. 14. 15. 21. 22. 23. 24. 28. und 29. Juni, dann den 4. 5. 6. 12. 13. 19. 20. 21. 22. 25. 26. und 27 Juli.

Unter Zusicherung reinlicher und billiger Bedienung empfielt sich bestens und ladet ergebenst ein

Memmingen, den 31. Mai 1856

Joh. Georg Honold,
Wasser- und Rindenbadbesitzer
zum Steinbogen.

Einladung.

Mit königl. Landgerichtlicher Bewilligung ist bei dem Unterzeichneten auf freier Wiese ein

Kegelschieben

mit nachstehenden Gewinnsten:

1. Preis: ein Mutterschaf nebst einer Fahne, oder 12 fl. baar. (Jenes hat einen Werth von 15 fl.)
2. Preis: 11 fl. nebst einer Fahne.
3. „ 9 fl. „ „ „
4. „ 8 fl.
5. „ 7 fl.
6. „ 6 fl.
7. „ 5 fl.
8. „ 4 fl.

Summa: 65 fl. 3 Fahnen.

Die Mehreinlagen werden nach genauer Berechnung auf jeden Gewinnst gelegt.

Zwei Kugeln werden auf ein Loos gerechnet und kostet die ersten 8 Tage das Loos 3 kr., die übrige Zeit das Loos 4 kr.

Der Anfang ist den 15. Juni d. J. Nachmittags und endet den 29. Juni.

Die Regeln und Bedingnisse werden am Kegelplatze angeschlagen.

Alle Herren Kegelschieber, welche daran Theil nehmen wollen, werden hiezu höflichst eingeladen mit dem Bemerken, daß die Leggelder vorausbezahlt werden müssen.

Unter Versicherung der besten Ordnung und guter Bedienung ladet ergebenst ein

Moosmühle, den 3. Juni 1856.

Michael Besch,
Wirth in der Moosmühle.

2500 fl.

sind entweder im Ganzen oder parthieenweise bei der Sparkassa zu Grönenbach gegen genügende hypothekarische Versicherung und 4 prozentige Verzinsung auszuleihen. Funk, Kassier.

Verloren wurde:

Ein blauer gestrickter Spenser vom Buchbinder bis zum Lammwirth dahier. Man bittet um Rückgabe

---

Schrannen-Anzeige.

Getreidgattung.	Ottobeuren, den 5. Juni 1856.						Memmingen, den 3. Juni 1856.						Mindelheim, den 31. Mai 1856.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	22	37	22	3	20	44	22	23	21	15	20	3	20	45	20	53	19	44
Roggen.	14	34	13	38	13	20	14	44	14	28	13	52	14	8	13	—	12	5
Gerste.	12	—	11	30	11	30	12	25	12	10	11	57	12	17	11	58	11	25
Haber.	6	37	6	4	5	35	6	21	6	2	5	50	5	49	5	32	5	17

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. — kr.
Abschlag: Kern — fl. 33 kr. Roggen — fl. 19 kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. — kr.

Brodtaxe:	Pfd.	Loth.
Semmelbrod zu 2 kr.	—	9 1/2
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	11
Halbweißbrod zu 2 kr.	—	14 1/4
„ „ zu 4 kr.	—	28 5/8
Roggenbrod zu 2 kr.	—	17 5/8
„ „ zu 4 kr.	1	3 1/4

Mehlpreise:	fl.	kr.
Der Metzen Mundmehl	3	40
„ „ Semmelmehl	2	56
„ „ Mittelmehl	2	12
„ „ Nachmehl	—	33
„ „ Roggenmehl	2	24

Sonstige Venalien.	kr.	pf.
1 Pfd. Schmalz	29	—
1 „ Butter	23	—
1 „ Salz	4	2
1 „ Kerzen	27	—
11 Stück Eier	8	—

Gedruckt und redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers: Karl Ganser in Ottobeuren.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag № 24. den 12. Juni 1856.

Amtliche Bekanntmachungen.

Holzbedarf für das kgl. Kreis- und Stadtgericht dahier pro 1856/57 betr.

Behufs Heitzung der stadtgerichtlichen Lokalitäten pro 18⁵⁶/₅₇ wird die Lieferung von circa 40 Klafter Tannenholz, guter Qualität, an den Wenigstnehmenden überlassen.

Steigerungslustige werden eingeladen

Montag den 23. d. Mts. Vorm. 9 Uhr

in der diesseitigen Kanzlei zu erscheinen, woselbst ihnen die näheren Bedingungen bekannt gegeben werden.

Memmingen, den 6. Juni 1856.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Der königl. Direktor:

v. Langen.

Vorstehende Bekanntmachung haben die Gemeinde-Vorsteher der in der Nähe der Stadt Memmingen befindlichen Gemeinden schleunigst öffentlich zu verkünden.

Am 10. Juni 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Brandversicherung betreffend.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Die Gemeindevorsteher werden beauftragt, ihre Gemeindeangehörigen in Kenntniß zu setzen, daß diejenigen, welche ihre Gebäulichkeiten der Brand-Assekuranz-Kassa höher einverleiben wollen, oder zu einer Abänderung der Klassen berechtigt sind, selbes binnen 4 Wochen bei den Brand-Versicherungs-Taratoren Maurermeister Wüst und Zimmermeister Schropp schriftlich zu übergeben haben.

Ottobeuren, am 12. Juni 1856.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Die sogenannten Kapital-Offerte des Bureaus zur Verbreitung gemeinnütziger Zwecke zu Lüneburg im Königreich Hannover betreffend.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Werden die Gemeindevorsteher beauftragt, unten stehende hohe Regierungs-Ausschreibung vom 27. v. M. rubr. Betreffs, ungesäumt öffentlich bekannt zu machen, und ihre Gemeinde-Angehörigen vor derlei Betrügereien zu warnen, vorkommende Fälle aber sogleich zur Anzeige zu bringen.

Am 11. Juni 1856.

Graf, Landrichter.

Ad Num. 31410. praes. ³⁰/₆ 56.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegender Anzeige wird von einem Copisten Namens Bartels zu Lüneburg im Königreiche Hannover unter dem Titel „Kapital-Offerte des Bureaus zur Verbreitung gemeinnütziger Zwecke in Lüneburg im Königreich Hannover" in öffentlichen Blättern darauf aufmerksam gemacht, wie bei genanntem Bureau Aufschluß darüber erlangt werden könne, in welcher Weise an jedem Orte innerhalb weniger Monate sich in den Besitz eines beträchtlichen Gewinnes versetzt werden könne.

Diese Ankündigung ist darauf berechnet dem erwähnten Bureau eine einträgliche Correspondenz zu eröffnen, und diejenigen, welche der Ankündigung vertrauen, zu einem verbotswidrigen Lotterie-Staats-Anlehen zu veranlassen.

Augsburg, den 27. Mai 1856.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Strasser, coll.

Die Herstellung und Pflege der Schulgärten betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Unten folgt ein Abdruck der in rubr. Betreffe unterm 31. v. M. ergangenen hohen Regierungs-

Ausschreibung mit dem Auftrage an sämmtliche Gemeindevorsteher, von derselben das Schullehrer-Personal ihrer Gemeinde zu verständigen und sich selbst genauest hiernach zu richten.

Gelegenheitlich der Gemeindevisitation wird man sich von dem Stand der Schulgärten überzeugen.

Am 10. Juni 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Ad Num. 17065. praes. 4/6 56.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ueberzeugt von den unverkennbaren Vortheilen, welche die Schulgärten sowohl für die Hebung der Landwirthschaft und insbesondere der Obstkultur, als auch in Bezug auf die Bildung der Jugend im Allgemeinen gewähren, hat die unterfertigte k. Regierung die Herstellung von Schulgärten, sowie deren zweckmässige Behandlung und entsprechende Benützung stets als einen Gegenstand von besonderer Wichtigkeit erachtet, und zum Vollzuge der hierüber bestehenden Allerhöchsten Verordnungen in einer Reihe von Ausschreibungen

(cfr. XXX. Schul-Ausschreibung vom 25. Juni 1830. Ausschreibung vom 21. Juli 1851 — Kr.-Intell.-Bl. 1851 S. 486 u. ff.; desgleichen vom 12. Juli 1853 — Kreis-Intelligenzblatt 1853 Seite 377 u. ff.)

ausführliche Normen für die Verbesserung und richtige Verwendung der bereits vorhandenen und die Herstellung neuer Schulgärten, sowie für die Veredlung und Vervollkommnung der Obstbaumzucht ertheilt.

Gleichwohl muß aus den alljährlich zur Vorlage kommenden Ergebnissen der Schul- und Gemeinde-Visitationen, wie auch bei sonstigen Anlässen, die befremdende Wahrnehmung gemacht werden, daß die Mehrzahl der Schulgärten sich noch in einem höchst ungenügenden, zum Theil selbst verwahrlosten Zustande befindet, und daß an einigen Orten noch gar kein Schulgarten ausgemittelt ist, wenn gleich Boden-Beschaffenheit und Klima oder anderweitige Lokal-Verhältnisse der Anlegung eines solchen nicht hinderlich entgegenstehen.

Dabei werden als Hauptursachen dieser betrübenden Erscheinung der Mangel an Thätigkeit und Sorgfalt in Pflege der Schulgärten von Seite eines großen Theiles des Lehrerpersonals und dessen unzureichende Kenntnisse in der Obstbaumzucht, sodann aber auch der weitere Umstand, daß die Schullehrer in ihren diesfallsigen Bestrebungen sich vielfach nicht der erforderlichen Mitwirkung der betreffenden Lokalschul- und Gemeindebehörden zu erfreuen haben, bezeichnet.

Um nun diesen Uebelständen möglichst gründliche Abhilfe zu verschaffen, werden unter Rücksichtsnahme auf die einschlägigen älteren und neueren Verordnungen und Vorschriften nachstehende Verfügungen zur allgemeinen Nachachtung getroffen:

§. 1.

In allen Schulorten, wo es nur immer die Lokalumstände gestatten, soll ein wohlgelegenes, gegen rauhe Winde und anderweitige Elementar-Ereignisse möglichst geschütztes Stück Feld, guten Bodens, als Schulgarten ausgemittelt und hergerichtet werden.

Eine Ausnahme hievon kann nur an jenen Orten stattfinden, wo die örtlichen und klimatischen Verhältnisse die Anlegung eines solchen Schulgartens nach den bisherigen Erfahrungen durchaus unmöglich machen.

Diese Ausnahme wird übrigens, wenn die Schulgemeinden, die Lehrer und die vorgesetzten Schulbehörden diese Angelegenheit mit Liebe und Eifer verfolgen werden, nur in höchst seltenen Fällen eintreten müssen, indem selbst da, wo das Fortkommen der Obstbäume, auch durch Veredlung von Wildstämmen, nicht möglich wäre, die Anpflanzung und der Anbau von anderen nutzbringenden Bäumen, Gesträuchen und Pflanzen erzielt werden kann.

§. 2.

Da die Schulgärten zu den ordentlichen Schul- und Gemeindebedürfnissen gehören, so ist jede Schulgemeinde verpflichtet, den hiezu geeigneten Platz, wenn ein solcher noch nicht vorhanden ist, zu erwerben, auf eigene Kosten zu ebnen, zu reinigen und zur Kultur herzurichten, sowie für eine vollkommen genügende Umzäunung und Umfriedung zu sorgen. Ebenso ist selbe gehalten, die Auslagen für die ersten Erdarbeiten, wenn hiezu die Beiziehung von Taglöhnern nöthig ist, und für die Einrichtung und Anpflanzung durch Ankauf des Samens, der Pflanzen ꝛc. insolange zu tragen, als der Schulgarten nicht selbst Erträgnisse abwerfen wird.

Zu diesen Arbeiten und Kosten haben daher sämmtliche zu einer Schule eingeschulten Ortschaften, welche die Gesammt-Schulgemeinde bilden, beizutragen.

§. 3.

Jeder Schulgarten muß einen der Größe der Gemeinde, der Schülerzahl, und den sonstigen Lokal-Verhältnissen angemessenen Flächenraum haben. Da, wo Letzterer dieser Anforderung nicht entspricht, ist für dessen möglichste Erweiterung Sorge zu tragen.

§. 4.

Der Schulgarten ist zunächst für Baumzucht im Allgemeinen und insbesondere für Obstbaumzucht und zwar für die zu legenden Obstkerne, für Stecklinge und für zu veredelnde Stämmchen und größere Bäumchen bestimmt.

Derselbe ist jedoch auch, wenn es die Raum-Verhältnisse — unabbrüchig der Erfüllung seines Hauptzweckes für Beförderung der Obstbaumzucht — gestatten, zum probeweisen Anbau von Futterkräutern und anderen für Haus- und Feldwirthschaft nützlichen Gewächsen — mit Rücksicht auf die örtlichen Verhälnisse des Bodens und des Klimas — zu benützen.

Hinsichtlich der Anlegung und Anpflanzung der Schulgärten wird insbesondere auf die oben allegirte Schul-Ausschreibung Nr. XXX. vom 25. Juni 1830, sodann auf die in der Extrabeilage zum Kreis-Amtsblatte Nr. 79 vom 18. Septbr. 1855 wiederholt veröffentlichte, auf Allerhöchsten Befehl erlassene Instruktion vom 21. August 1835, in welcher unter Abschnitt II. eine genaue Belehrung über die Heranziehung der Obstbäume in den Baumschulen enthalten ist, hingewiesen.

§. 5.

Jedem Schullehrer obliegt die Verpflichtung, den Schulgarten zu besorgen und mit Zuziehung der Feiertags- und älteren Werktags-Schüler die nöthigen Arbeiten in demselben vorzunehmen.

Insbesondere muß der Schullehrer den Schulgarten in einem entsprechenden und reinlichen Zustand halten und auch in dieser Beziehung das Beispiel der Ordnungs- nnd Reinlichkeitsliebe geben.

Für diese Mühewaltungen ist dem Schullehrer die Hälfte des Ertrages und Erlöses aus dem Verkaufe der Obst- und anderen Bäume, sowie der anderweitigen Gewächse, welche im Schulgarten angebaut sind, zu überlassen. Die andere Hälfte gebührt der Schulgemeinde im Hinblicke auf die ihr hinsichtlich der Herstellung und Unterhaltung des Schulgartens obliegenden Verpflichtungen.

Hiebei haben die Gemeinden darauf Bedacht zu nehmen, daß die in den Schulgärten herangezogenen Bäumchen vorzugsweise zu ihren Pflanzungen an Strassen und öffentlichen Plätzen verwendet werden.

§. 6.

Kein Schullehrer darf den Schulgarten zu seinem ökonomischen Bedürfnisse verwenden.

Nur in dem Falle, daß der Schulgarten von seinem Areale nach vorschriftsmäßiger Verwendung noch einen hinreichenden Raum zur anderweitigen Benützung frei läßt, kann mit Zustimmung der vorgesetzten Distrikts-Polizei- und Distrikts-Schulbehörde gestattet werden, daß der Lehrer diesen freien Raum zum Gartenbau, zur Anpflanzung von Küchengewächsen, zur Blumenzucht u. dgl. verwende, jedoch mit der Obliegenheit, den Unterricht auch hierauf auszudehnen.

An jenen Orten, wo etwa die den Schullehrern überwiesenen Dienstgärten beim Mangel eines anderweitigen Grundstückes — für den Schulgarten zur Verwendung gebracht werden, bleibt den betreffenden Schullehrern der Anspruch auf entsprechende Entschädigung nach Maßgabe der fassionsmäßigen Anschläge und zwar aus Lokal-Mitteln vorbehalten.

Wo mehrere Schullehrer an einem Schulorte vorhanden sind, hat die betreffende Distrikts-Schulbehörde im Einvernehmen mit der Lokal-Inspektion Denjenigen zu bestimmen, welchem nach seinen vorzüglichen Kenntnissen die Besorgung des Schulgartens und die Ertheilung des vorschriftsmäßigen Unterrichts zu übertragen sei.

§. 7.

Zur Bestreitung der baaren Auslagen auf den Schulgarten sind die Schulgemeinden verpflichtet; ihnen obliegt die Erhaltung und Reparatur der Umzäumung des Schulgartens. Auch hat die gesammte Schulgemeinde die Haftung bei frevelhaften Beschädigungen desselben in allen Fällen, in welchen der eigentliche Thäter unbekannt oder unbestraft bleibt, zu übernehmen. (Schluß folgt.)

Ein roth und weiß gefleckter männlicher Hund hat sich verlaufen. Verleger dieses Blattes sagt, an wen derselbe abzugeben ist.

Ein französischer Schlüssel wurde verloren. D. Ü.

Gras-Versteigerung.

Am Sonntag den 15. d. M. wird dahier von 3 Tagw. Wiesen das Gras (süßes, gutes Futter) versteigert. Zusammenkunft beim Ulrichsbrunnen; Anfang präcis 11 Uhr.

Anwesens-Verkauf.

Das vormals der Josepha Pfefferle gehörige Anwesen mit Haus-Nr. 22½ zu Rettenbach ist mit allen dazu gehörigen Grundstücken zu verkaufen. Am Kaufschilling können 2 Drittel zu 4 Prozent stehen belassen bleiben. Das Nähere ist von Herrn Vorsteher Korntheuer in Rettenbach zu erfahren.

Anwesensverkauf.

Eingetretener Verhälnisse halber ist Unterzeichneter gesonnen, seine in dem gewerbsamen Markte Obergünzburg besitzende reale Schneidergerechtsame entweder zu verpachten oder selbe sammt dem Anwesen Haus-Nr. 124, aus freier Hand zu verkaufen. Nähere Auskunft hierüber ertheilt selbst

Obergünzburg, am 4. Juni 1856.

Georg Vatl, Schneidermeister.

1600 fl.

sind gegen sichere Hypothek und 4 Prozent auszuleihen. Von wem, sagt Verleger dieses Blattes.

---

500 fl.

Vormundschaftsgeld sind zu 4 Prozent auszuleihen.

Guten reifen Backstein-Käs, das Pfund zu 8 kr. empfiehlt zur Abnahme

Joseph Wespi, Käser in Ottobeuren.

Ein Gebetbuch, in schwarzes Leder gebunden, mit Goldschnitt und einem goldgedruckten Kreuze auf der Außenseite, ist in der Kirche abhanden gekommen. Man bittet um Rückgabe in der Expedition dieses Blattes.

Verlaufen hat sich in Mindelheim am letzten Samstag ein großer schwarzer Hund mit langem Schweif und einem mit Messing beschlagenen Halsband, worauf die Buchstaben A. und Sch. sich befinden. Der Inhaber desselben wird ersucht, ihn gegen Erstattung des Futtergeldes zurückzugeben. Wo? sagt Verleger dieses Blattes.

Rindenloh-Schwitzbad-Eröffnung.

Unterzeichneter macht die ergebenste Anzeige, daß das Rindenbad vor dem Augsburger Thor, welches wegen seiner Wirksamkeit längst bekannt ist, an folgenden Tagen wird eröffnet sein, nämlich den 31. Mai und 1. 7. 8. 14. 15. 21. 22. 23. 24. 28. und 29. Juni, dann den 4. 5. 6. 12. 13. 19. 20. 21. 22. 25. 26. und 27. Juli.

Die verehrlichen Rindbadegäste können auch nach Wunsch warme Abwaschbäder bekommen.

Unter Zusicherung reinlicher und billiger Bedienung ladet zu zahlreichem Besuche höflichst ein

Memmingen, den 28. Mai 1856

Bernhard Sigm. Heckel,
Bad-Besitzer.

Von der Kirche bis in den obern Markt wurde ein in schwarzes Leder gebundenes Gebetbuch verloren. Um Rückgabe bei der Exped. d. Bl. wird gebeten.

Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Anzeigen
der Pfarrei Ottobeuren
im Monat Mai.

Geborene: Den 6. Joseph Anton, d. V. Jos. Wegmann, Glasermeister in Ottobeuren. — Den 7. Theresia, d. V. Michael Trautwein, Webermeister in Ottobeuren. — Den 9. Melchior, unehelich. — Den 11. Franz Xaver, d. V. Anton Mayr, Färbermeister in Ottobeuren, — Den 15. Crescentia, d. V. Fr. Ant. Filgis, Maurer in Ottobeuren. — Den 20. Nothgetauftes Mädchen, unehel. — Den 24. M. Anna, d. V. Xaver Send, Söldner in Guggenberg. — Den 27. Theresia, d. V. Fr. Sales Welte, Bauer in Stephansried. — Den 30. Joseph, d. V. J. Georg Wölfle, Söldner und Weber in Schellenberg.

Getraute: Den 19. Der Jüngling Remigius Link von Niederrieden, angehender Zimmermann in Brüchlins, mit Josepha Hölzle, Söldnerstochter von Brüchlins.

Gestorbene: Den 10. Melchior, unehel., an Schwäche, 28 Stunden alt. — Den 11. Alois, Kind des Bauers Leonard Maier in Eheim, an Schwäche und Gichtern, 4 Wochen alt. — Den 15. Frau M. Anna Steier, ehemal. Conventualin in Meersburg, 92 Jahre alt, an Altersschwäche. — Den 20. Nothgetauftes Mädchen, unehel. an Schwäche, 1 halbe Viertelstunde alt. — Den 25. Walburga Madlener, Söldnerswittwe von Unterhaslach, 48 J. alt, an Lungensucht und Abzehrung. — Den 26. Theresia, Kind des Maurers Mathias Kukowitsch in Ottobeuren, 2 J. 5 Mon. alt, an Gichtern. — Den 27. Joseph, Kind des Säcklermeisters Benedikt Leonhard in Ottobeuren, 1 J. alt, an Skrophelkrankheit. — Den 30. Wilhelmine, Kind des Metzgermeisters Jos. Anton Passauer von Ottobeuren, 5 Mon. alt an Abzehrung. —

Schrannen-Anzeige.

Getreidgattung.	Ottobeuren, den 12. Juni 1856.						Memmingen, den 10. Juni 1856.						Mindelheim, den 7. Juni 1856.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	23	39	23	5	22	23	22	36	21	39	20	35	21	40	20	55	19	56
Roggen.	14	35	14	—	13	35	14	56	14	18	13	46	14	18	13	42	12	15
Gerste.	11	25	10	40	10	20	12	54	12	21	—	—	12	20	11	50	11	18
Haber.	6	25	5	55	5	28	6	29	6	4	—	—	5	50	5	35	5	22

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern 1 fl. 2 kr. Roggen — fl. 22 kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. — kr.
Abschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. 50 kr. Haber — fl. 9 kr.

Brodtaxe:	Pfd.	Loth.
Semmelbrod zu 2 kr. .	—	9 1/2
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	11
Halbweißbrod zu 2 kr. .	—	14 1/4
„ „ zu 4 kr. . .	—	28 5/8
Roggenbrod zu 2 kr. . .	—	17 5/8
„ „ zu 4 kr. . .	1	3 1/4

Mehlpreise:	fl.	kr.
Der Metzen Mundmehl	3	40
„ „ Semmelmehl	2	56
„ „ Mittelmehl	2	12
„ „ Nachmehl	—	33
„ „ Roggenmehl	2	30

Sonstige Venalien.	kr.	pf.
1 Pfd. Schmalz	28	—
1 „ Butter	24	—
1 „ Salz	4	2
1 „ Kerzen	27	—
12 Stück Eier	8	—

Gedruckt und redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers: Karl Gaßer in Ottobeuren.

Ottobeurer - Wochenblatt.

Donnerstag № 25. den 19. Juni 1856.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Vergiftungen durch Mutterkorn betr.

Vom
Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Werden sämmtliche Gemeindevorsteher beauftragt, für den Fall in ihren Bezirken herum das sogenannte Mutterkorn häufig vorkommen sollte, durch öffentlichen Verruf gegen den Genuß, sowie gegen das Verbringen desselben auf die Schranne geeignet zu verwarnen, da Ersterer der Gesundheit schädlich, und Letzteres bei Strafe verboten ist.

Am 17. Juni 1856.

Graf, Landrichter.

Die Feuerschau für das Frühjahr 1856 betr.

An sämmtliche Gemeinde - Vorsteher.

Die für das I. Semester 1856 vorgenommene Feuerschau hat den erfreulichen Beweis geliefert, daß die allgemeine Feuerordnung besser als in früheren Jahren eingehalten wird, indem verhältnißmäßig nur wenige Uebertrettungen derselben, sowie nicht viele feuergefährliche Zustände und Gebrechen zur Anzeige kamen, deren Beseitigung durch geeignete Anweisungen der betreffenden Hausbesitzer verfügt wurde.

Die Gemeindevorsteher und die Brandversicherungs-Ausschußmitglieder haben den Vollzug sorgfältig zu überwachen und eine allenfallsige Saumseligkeit schleunigst zur Anzeige zu bringen.

Uebrigens hat die Feuerschau noch zu folgenden Bemerkungen Veranlassung gegeben:

1) Die Anordnung in §. 78 der allgemeinen Feuerordnung, daß bei Gemeinden über 50 Familien 12 Feuerkübel und bei den Kleineren 6 Feuerkübel stets in gutem Stande vorhanden sein sollen, scheint bei den Meisten außer Acht gekommen zu sein. Es ergeht daher der Auftrag, dafür Sorge zu tragen, daß die verordnungsmäßige Anzahl Feuereimer jederzeit vorhanden ist.

2) In mehreren Gemeinden waren ungeachtet früherer Aufträge, die Hausnummern nicht ordentlich angebracht; sollte bei der nächsten Feuerschau noch derartige Mängel angetroffen werden, so würde unnachsichtlich eingeschritten werden.

3) In einigen Gemeinden ist man mit Herstellung der Aschenhäuschen noch ziemlich saumselig.

Die Gemeindevorsteher haben dahin zu wirken, daß überall, wo die Asche nicht unter dem Heerd aufbewahrt oder gleich entfernt werden kann, eigene Aschenhäuschen gebaut werden.

4) Hie und da werden offene Backofen-Kamin-Schläuche angebracht, welche da, wo in diesen Küchen keine Gypsdecken sich befinden, feuergefährlich sind.

Die Gemeindevorsteher haben den betreffenden Hausbesitzern zu eröffnen, daß solche offene Back-Ofen-Kaminschläuche durchaus nicht geduldet, sondern entfernt werden müssen.

Am 17. Juni 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Quartalversammlung pro III. Quartal 18⁵⁵/₅₆ betr.

Vom
Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Werden die Gemeindevorsteher daran erinnert, zur nächsten Quartalversammlung am

Mittwoch den 2. Juli l. Js.

auch die Ergebnisse der veranstalteten Maikäfer-Sammlung mitzubringen.

Auch haben dieselben bekannt zu machen, daß am selben Tag Nachmittags 1 Uhr eine landwirthschaftliche Sitzung im Gasthause zur Post stattfindet, und hiezu alle Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins sowie alle Freunde der Landwirthschaft einzuladen.

Am 18. Juni 1856.

Graf, Landrichter.

Die Behandlung der Waldrodungsgesuche betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges wurde im Benehmen mit dem kgl. Forstamte die Einrichtung getroffen, daß von nun an die Waldrodungs-Gesuche nur in den Monaten Juli und Jänner eines jeden Jahres angebracht werden dürfen.

Diese Gesuche sind bei den betreffenden Gemeinde-Vorstehern anzumelden, welche dieselben in ein Verzeichniß nach unten beigefügtem Formulare zu bringen und Letzteres längstens im Laufe des nächsten Monates den betreffenden k. Revierförster zur weitern Behandlung zu übergeben hat.

Die Gemeindevorsteher werden beauftragt, diese Anordnung sogleich öffentlich bekannt zu machen, und sich genauest darnach zu richten.

Am 17. Juni 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Verzeichniß

der in der Gemeinde im Monate Juli (Jänner) angebrachten Waldrodungsgesuche.

Lauf. Nr.	Vor- und Zuname des Anmelders	Wohnort	Kataster Nr. der Waldparzelle	Flächenraum der Waldparzelle		Rodungsfläche wenn nicht die ganze Parzelle gerodet wird.	Zeit, innerhalb welcher die Kultur durchgeführt werden will.
				Tgw.	Dez.		

Verschollenheits-Erklärung über Joh. Georg Demmeler von Trunkelsberg betr.

Ediktalladung.

Der seit dem russischen Feldzuge vermißte Soldat Johann Georg Demmeler von Trunkelsberg, geb. am 6. April 1786, oder dessen etwaige eheliche Descendenz wird aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato um so gewisser hierorts zu melden, als ersterer ausserdem für verschollen erklärt und sein in circa 240 fl. bestehendes Vermögen an seine Intestat-Erben ohne Caution würde hinaus gegeben werden.

Ottobeuren, am 9. Juni 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Bauer Ulrich Spieler von Oberbinnwang wurde schon am 11. August 1841 wegen übler Hauswirthschaft unter Kuratel gestellt und öffentlich ausgeschrieben.

Da dieß in Vergessenheit gekommen zu sein scheint, so wird diese Kuratelmäßigkeit auf Antrag der Kuratoren Benedikt Henkel, und Franz Joseph Heckelsmiller von Oberbinnwang hiemit wiederholt bekannt gemacht mit dem Anhange, daß Ulrich Spieler ohne Einwilligung seiner Kuratoren rechtsgiltig nichts veräußern und keinerlei rechtliche Verbindlichkeiten eingehen kann.

Die Gemeindevorsteher haben dieß in ihren Gemeinden öffentlich zu verkünden.

Grönenbach, am 3. Juni 1856.

Königliches Landgericht.

Kerker, kgl. Landrichter.

Die Herstellung und Pflege der Schulgärten betr.

(Schluß.)

§. 8.

Ganz besondere Fürsorge ist dem Unterrichte in der Obstbaumzucht zuzuwenden.

Jeder Schullehrer ist gehalten, diesen Unterricht — theoretisch und praktisch — namentlich in der Sonn- und Feiertagsschule zu ertheilen.

Bei den Schulprüfungen ist auch auf diesen Unterricht geeignete Rücksicht zu nehmen und hiebei auf die Schüler von Seite der Inspektoren förderlichst einzuwirken, zu welchem Zwecke namentlich die Vertheilung eines oder mehrerer Bäumchen aus dem Schulgarten als Preise an diejenigen Schüler, welche sich mit besonderem Fleiße an dem fraglichen Unterrichte betheiligt haben, empfohlen wird.

(Regierungs-Ausschreiben vom 12. Juli 1853, Kreis-Intelligenzblatt 1853 Seite 377.)

An jenen Orten, wo Schulgehilfen vorhanden sind, haben sich Letztere an der Einrichtung und Bepflanzung des Schulgartens, sowie an dem praktischen Unterrichte zu betheiligen und dem Schullehrer hierin an die Hand zu gehen.

Es haben daher die Schulbediensteten die Erweiterung und Vervollkommnung ihrer Kenntnisse in der Obstbaumzucht sich auf das Eifrigste angelegen sein zu lassen, und die sich ihnen mannigfach darbietende Gelegenheit, bei bewährten Obstbaumzüchtern praktische Erfahrungen zu sammeln, sorgfältig zu benützen.

§. 9.

Die Aufsicht auf die Schulgärten steht zunächst den Lokal-Schul-Inspektoren zu, von welchen erwartet wird, daß sie diesem wichtigen Gegenstande die nothwendige Obsorge widmen werden, zumal ihnen, da sie am Orte der Schule oder in der Nähe derselben ihren Sitz haben, Gelegenheit gegeben ist, sich häufig von dem Zustande dieser Schulgärten zu überzeugen, Rath und Anleitung sowohl in der Behandlung des Schulgartens im Allgemeinen, sowie des betreffenden Unterrichts zu geben, oder Abhilfe der allenfallsigen Mißstände zu veranlassen.

Die kgl. Distrikts-Schul-Inspektoren haben bei ihren periodischen Schul-Visitationen, sowie bei den jährlichen Schulprüfungen persönlichen Augenschein von dem Zustande der Schulgärten zu nehmen, den Befund in ihren Visitations-Protokollen zu bemerken, zugleich aber auch den Stand des Unterrichts dort niederzulegen.

Dieselben werden nicht verfehlen, behufs der Entfernung der etwa wahrgenommenen Mißstände die geeigneten Anordnungen zu treffen, und beziehungsweise den Distrikts-Polizei-Behörden zur zuständigen Abhilfe Kenntniß zu geben.

Die Distrikts-Polizeibehörden und insbesondere deren Vorstände werden unter Bezugnahme auf die bereits erlassenen Vorschriften angewiesen, die Schulgärten ihres Amtsbezirkes sowohl bei den jährlichen Gemeinde-Visitationen, als auch bei Gelegenheit der Schul-Prüfungen und anderweitigen Geschäftsreisen einzusehen, die allenfalls nöthigen Anordnungen zu veranlassen und die Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektionen in ihren Bemühungen vom polizeilichen Standpunkte aus kräftigst zu unterstützen.

Bei Ausstellung der Qualifikations-Zeugnisse für das Schullehrer-Personal und bei gutachtlichen Aeußerungen über Versetzungs-, Beförderungs- und Unterstützungs-Gesuche desselben sind die Leistungen des betreffenden Lehr-Individuums in der Pflege des Schulgartens und im Unterrichte der Obstbaumzucht ausdrücklich anzuführen, und werden diejenigen Lehrer, welche sich hierin auszeichnen, möglichste Berücksichtigung erfahren.

Auch wird Veranlassung getroffen werden, daß das landwirthschaftliche Kreis-Comié durch die Mitglieder der Kreis- oder Bezirks-Comités die einzelnen Schulgärten besichtigen lasse und von den Leistungen der Lehrer Ueberzeugung gewinne, damit denselben durch Verleihung von Prämien Ermunterung und Belohnung zu Theil werde.

Nicht minder werden die Vorstände der landwirthschaftlichen Bezirks-Comites aber auch veranlaßt werden, auffallende Vernachlässigungen von Schulgärten der betreff. Distrikts-Polizei-Behörde behufs weiterer Verfügung zur Anzeige zu bringen.

Jene Schullehrer, welche ihren Dienstes-Obliegenheiten in Bezug auf Pflege der Schulgärten und Förderung der Obstbaumzucht nicht nachkommen und für diesen wichtigen und einflußreichen Unterrichtszweig nicht das wünschenswerthe Interesse an den Tag legen, haben in den vorkommenden Fällen geeignete Beahndung, nach Umständen selbst durch Zurücksetzung auf geringere Schulstellen zu gewärtigen.

Insbesondere werden die in den angedeuteten Beziehungen säumigen und pflichtvergessenen Lehrer bei Vertheilung der außerordendentlichen Unterstützungen aus dem Kreis-Schulfonde keinerlei Berücksichtigung finden.

§. 10.

Damit die Schullehrer in diesem Zweige ihres Berufes aber mit Erfolg zu wirken im Stande sind, müssen dieselben nothwendiger Weise hierin von ihren Gemeinden gehörig unterstützt werden.

Zu diesem Behufe haben namentlich die kgl. Lokal-Schul-Inspektoren auf die betreffenden Gemeinden durch Aufmunterung und Belehrung derselben über den großen Einfluß der Schulgärten auf die Beförderung ihres Wohlstandes geeignet einzuwirken. — Augsburg, den 31. Mai 1856.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Rösch, coll.

Da die Aufgab's- und Abholzeit bei diesseitiger k. Posterpedition nicht mehr eingehalten wird, so bringt die unterzeichnete Expedition zur Kenntniß, daß nach der Verordnung vom 16. Juni 1852 die Schalteröffnung betreffend, bei kgl. Posterpedition von 8 bis 12 Uhr Mittags und von 2 bis 6 Uhr Abends Briefe ꝛc. ꝛc. aufgegeben und abgeholt werden können.

Ottobeuren, am 19. Juni 1856.

Königl. Post-Expedition.
Wittwer.

1600 fl.

sind auf sichere Hypothek zu 4 % auszuleihen. Das Nähere bei der Exped. d. Bl.

Verloren wurde:

Eine graulederne Geldbörse mit stählener Schließe und 2 Abtheilungen versehen, und circa 4 fl. an Geld enthaltend, vom Marktplatz bis zum obern Markt dahier. Es wird um Rückgabe gegen Belohnung bei der Expedition d. Bl. gebeten.

Renten-Anstalt, Lebens- und Leibrenten-Versicherungen sowie Sparkassen-Tontine

der

Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Die bei der IX. Jahresgesellschaft der Renten-Anstalt Betheiligten werden in Kenntniß gesetzt: daß das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten durch Entschließung vom 3. Mai die Constituirung dieser Gesellschaft mit 500 Mitgliedern in der Voraussetzung genehmigt hat, daß Letztere selbst sich damit einverstanden erklären. Es werden daher Listen in Umlauf gesetzt werden, in welcher jeder Einzelne als Zeichen der Zustimmung seinen Namen einzutragen hat. Diejenigen, welche sich für den Austritt entscheiden, erhalten ihre Einlagen mit 3 Procent Zinsvergütung, vom 1. Januar 1856 an gerechnet, wieder zurück. Zugleich wird bemerkt: daß, da die vollständige Einholung der Zustimmungserklärungen eine längere Zeit in Anspruch nimmt, mittlerweile die neuen Einzahlungen fortgesetzt werden, und man hofft, daß sich noch recht Viele betheiligen, um so mehr, als die jetzt Beitretenden ihre Einlagen schon vom 1. Januar l. Js. verzinst erhalten und nach Constituirung der neunten die Bildung neuer Jahresgesellschaften bis auf Weiteres unterbleibt.

Die Lebensversicherungs-Anstalt bietet allen denen ihre Dienste an, welche durch jährliche Beiträge, Prämien genannt, ihren Angehörigen ein nach dem Tode zahlbares Capital von einer vorausbestimmten Größe sichern wollen.

Die Benützung der Leibrenten-Versicherungen kann vorzüglich denen empfohlen werden, welche durch Hingabe einer Capitalsumme den Bezug einer festen, lebenslänglichen, den gewöhnlichen Zins übersteigenden Rente erwerben wollen.

Die Sparcassen-Tontine endlich hat die Bestimmung: durch einmalige oder jährliche Einlagen mit Hinzurechnung der Zinsen und des Erbschaftsantheils die Ansammlung eines nach einer gewissen Anzahl Jahre zahlbaren Capitals zu ermöglichen.

Nähere Aufschlüsse über die genannten Anstalten werden von den Agenten ertheilt, welche auch die Grundbestimmungen unentgeltlich verabfolgen.

München, 13. Mai 1856.

Die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Ed. Brattler, Dirigent.

Mindelheim, den 24. Mai 1856. J. Rothenfelder, Bankagent.

Schrannen-Anzeige.

Getreidgattung.	Ottobeuren, den 16. Juni 1856						Memmingen, den 17. Juni 1856.						Mindelheim, den 14. Juni 1856.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	25	30	24	16	23	4	23	26	22	28	21	18	21	59	21	11	20	5
Roggen.	15	6	14	18	13	21	15	20	14	44	13	55	14	15	13	26	12	10
Gerste.	10	15	10	15	10	15	13	8	12	37	12	20	12	0	11	22	10	21
Haber.	6	30	6	3	5	45	6	31	6	14	5	54	5	55	5	30	5	15

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern 1 fl. 11 kr. Roggen — fl. 18 kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. 8 kr.

Abschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. 25 kr. Haber — fl. — kr.

Brodtaxe:	Pfd.	Loth.
Semmelbrod zu 2 kr. .	—	9
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	11
Halbweißbrod zu 2 kr. .	—	14 1/4
„ „ zu 4 kr. . .	—	28 5/8
Roggenbrod zu 2 kr. . .	—	17 5/8
„ „ zu 4 kr. . .	1	3 1/4

Mehlpreise:	fl.	kr.
Der Metzen Mundmehl	3	45
„ „ Semmelmehl	3	—
„ „ Mittelmehl	2	16
„ „ Nachmehl	—	33
„ „ Roggenmehl	2	27

Sonstige Venalien.	kr.	pf.
1 Pfd. Schmalz	28	—
1 „ Butter	22	—
1 „ Salz	4	2
1 „ Kerzen	27	—
11 Stück Eier	8	—

Gedruckt und redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers: Karl Ganser in Ottobeuren.

Ottobeurer - Wochenblatt.

Donnerstag № 26. den 26. Juni 1856.

Amtliche Bekanntmachungen.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Den Jahresbericht über das Wirken des landwirthschaftlichen Vereins für 1855 betr.

Seine Majestät der König haben geruht, von den in den Jahresberichten des General-Comités, dann der Kreis-Comités des landwirthschaftlichen Vereins für das Jahr 1855 dargelegten Ergebnissen mit Vergnügen Allerhöchst Kenntniß zu nehmen, und in huldvollster Würdigung des von sämmtlichen Vereinsorganen auch in dem jüngst verflossenen Jahre bethätigten, eben so eifrigen als ersprießlichen Wirkens, allergnädigst zu befehlen, daß denselben die Allerhöchste Zufriedenheit hierüber zu erkennen gegeben werde.

München, den 12. Juni 1856.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl.
Frhr. v. d. Pfordten.

An das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins ergangen.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Wolfanger.

Die Herstellung und Pflege der Schulgärten betr.

An sämmtliche Lokal-Schulinspektionen.

Die kgl. Regierung von Schwaben ꝛc. hat es für angemessen befunden, daß von dem im Kreis-Amtsblatte Nr. 46 Seite 604 ꝛc. enthaltenen hohen Ausschreiben vom 31. Mai l. J. rubr. Betreffs, als normgebend für jeden Lehrer bei jeder Schule ein Exemplar sich befinde.

Es wurde daher ein besonderer Abdruck dieses Ausschreibens veranstaltet, und für jede der diesseitigen Schulen ein Exemplar anhergesendet, welches nun bei der nächsten Quartalversammlung, den 2. Juli für ihre Schullehrer mitgegeben wird.

Die kgl. Lokal-Schulinspektionen werden hievon mit dem Ansuchen in Kenntniß gesetzt, dafür Sorge zu tragen, daß dieses Exemplar in das Schulinventar aufgenommen wird.

Am 22. Juni 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.
Graf, Landrichter.

Den Todtenschein für den in Frankreich verstorbenen angeblich bayerischen Unterthan Johann Noé betr.

An sämmtliche Gemeinde - Vorsteher.

Inhaltlich einer höchsten Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 12. d. M. hat die kgl. bayer. Gesandtschaft in Paris den von der kaiserl. französischen Regierung ihr übermachten Todesschein des am 13. Jänner l. Js. in Villeneur sur Lot vorstorbenen Bleistifthändlers Johann Noé einbefördert.

Da der Verlebte angeblich aus Bayern gebürtig war, nähere Aufschlüsse über seine Herkunft aber nicht erlangt werden konnten, so werden in Folge eines hohen Regierungs-Ausschreibens vom 13. d. M. sämmtliche Gemeindevorsteher beauftragt, schleunigst nachzuforschen, ob derselbe etwa ihrem Bezirke angehörte, und daselbst Verwandte hinterlassen hat, welchen der Todenschein zugestellt werden könnte.

Allenfallsige Ergebnisse sind in der nächsten Quartalversammlung anzuzeigen.

Am 24. Juni 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.
Graf, Landrichter.

Die Rechnung über die freiwilligen Beiträge zur Anschaffung neuer Musikinstrumente und Musikalien betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Wird hiemit bekannt gemacht, daß die Rechnung des Schullehrers und Chorregenten Trieb über die eingegangenen freiwilligen Beiträge zur Anschaffung einiger Musikinstrumente und Musikalien für den hiesigen Musik-Chor heute zu Gerichtshanden über-

geben wurde, deren Einsicht Jederman 4 Wochen lang frei steht. Dieselbe schließt ab mit:

Einnahmen	120 fl.	52 kr.
Ausgabe	115 fl.	2 kr.
Aktivrest	5 fl.	50 kr.,

welcher zur Bestreitung allenfallsiger Reparaturen und sonstiger Kosten einstweilen in Handen des Chorregenten Trieb verbleibt.

Der von demselben bei dieser Gelegenheit gezeigte rege Eifer für das Beste der Kirchenstiftung verdient lobende Anerkennung.

Am 25. Juni 1856.

Graf, Landrichter.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Wird nachstehend das Programm, nach welchem die Hundevisitation für das II. Semester 1856 vorgenommen wird, mit dem Auftrage an sämmtliche Gemeindevorsteher veröffentlicht, die Hundebesitzer ihres Bezirkes von dem festgesetzten Visitationstage in Kenntniß zu setzen, und denselben zu bedeuten, daß sie bei Vermeidung unnachsichtlicher Strafe ihre Hunde entweder selbst oder durch ein erwachsenes Individuum, also nicht durch Kinder, vorzuführen haben.

Die Gemeindevorsteher haben dieser Verhandlung jedesmal persönlich beizuwohnen.

Am 25. Juni 1856.

Graf, Landrichter.

Programm

über die Hunde-Visitation des königl. Landgerichts-Bezirkes Ottobeuren pro II. Semester 1856.

1.) Den 4. Juli Vormittags 9 Uhr für Egg a. d. Günz beim Wirth in Lauben; um 10 Uhr für Frickenhausen beim Wirth in Lauben; um 12 Uhr Mittags für Lauben beim Wirth daselbst; Nachmittags 2 Uhr für Günz und Rummeltshausen beim Wirth in Rummeltshausen.

2.) Den 8. Juli Vormittags 8 Uhr für Amendingen beim Wirth; um 9 Uhr für Eisenburg und Trunkelsberg beim Wirth in Amendingen, um 11 Uhr Mittags für Steinheim beim Wirth; Nachmittags 1 Uhr für Burheim beim Wirth.

3.) Den 12. Juli Vormittags 9 Uhr für Beningen beim Wirth; um 11 Uhr Mittags für Memmingerberg beim Wirth; Nachmittags 1 Uhr für Schwaighausen und Holzgünz beim Wirth in Holzgünz; um 2 Uhr für Westerheim beim untern Wirth in Westerheim.

4.) Den 14. Juli Vormittags 9 Uhr für Lachen beim Wirth; Nachmittags 1 Uhr für Hawangen und Ungerhausen beim Wirth in Hawangen.

5.) Den 16. Juli Vormittags 9 Uhr für Erkheim beim Hrn. Posthalter Mayer daselbst; um 11 Uhr Mittags für Darberg beim Hrn. Posthalter in Erkheim; Nachmittags 1 Uhr für Schlegelsberg und Arlesried beim Hrn. Posthalter in Erkheim.

6.) Den 19. Juli Vormittags 8 Uhr für Frechenrieden beim Wirth; um 11 Uhr für Sontheim beim Wirth; Nachmittags 2 Uhr für Attenhausen beim Wirth.

7.) Den 21. Juli Vormittags 9 Uhr für Unter- und Oberegg beim Wirth in Oberegg; Nachmittags 1 Uhr für Gottenau und Windenberg beim Adlerwirth in Rettenbach; um 2 Uhr für Rettenbach beim Adlerwirth daselbst.

8.) Den 23. Juli Vormittags 8 Uhr für Betzisried beim Straßwirth in Eheim; um 10 Uhr für Engetried und Wieneden beim Wirth in Engetried; Nachmittags 2 Uhr für Ollarzried beim Wirth daselbst.

9.) Den 26. Juli Vormittags 9 Uhr für Böhen beim Wirth; um 12 Uhr Mittags für Wolfertschwenden beim Posthalter; Nachmittags 2 Uhr für Niederdorf und Dietradried beim Wirth in Niederdorf.

10.) Den 28. Juli Vormittags 8 Uhr für Leupolz; um 10 Uhr für Langenberg beim Kronenwirth; Nachmittags 1 Uhr für den Markt Ottobeuren beim Kronenwirth daselbst.

Ottobeuren, den 22. Juni 1856.

Wagenhäuser, Gerichtsveterinär.

Die Verlassenschaft des Postknechtes Georg Blattner von Wolfertschwenden betr.

Bekanntmachung.

Am Freitag den 29. Juli Vormittags 9 Uhr wird im hiesigen Gerichtslokale der Rücklaß des verstorbenenen Postknechtes Georg Blattner von Wolfertschwenden, bestehend in 1 silbernen Sackuhr mit Kette, 1 goldener Ring, 1 neuer Kotzen, sodann mehreren Kleidern und Wäsche, worunter 1 Tuchmantel, 1 schwarzer Tuchrock, 1 mit Pelz gefüt-

terter Spenser, 1 rothtuchenes Gilet, 1 hirschlederne Reithose, 1 Paar Kanonenstiefel ꝛc., gegen gleich baare Bezahlung versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Ottobeuren am 18. Juni 1856.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Voruntersuchung gegen Viktoria Schön und Joseph Losch wegen Diebstahls betr.

Bekanntmachung.

Am Dienstage den 27. v. Mts. Abends gegen 7 Uhr wurden aus dem von der Maurerswittwe M. Anna Lutz und dem ledigen Pfründner Konrad Hertrich in Ferthofen, k. Landg. Grönenbach, bewohnten Pfründhäuschen außerhalb Ferthofen entwendet:

a. der M. Anna Lutz

1) zwei einschläfrige Oberbettziechen von roth, blau und weiß gegeneinander gestreiftem Zeuge, Werth 6 fl.
2) eine Kopfkissenzieche von demselben Zeuge, 1 fl.
3) eine detto von weiß und schwarzgrau carirtem Baumwollenzeuge, Werth 40 kr.
4) eine weitere Kopfkissenzieche von ähnlichem Zeuge Werth 40 kr.
5) ein blauseidener glatter Schurz mit Bändern vom selben Zeuge, Werth 2 fl.
6) ein schwarzseidener Schurz mit seidenen Bändern, Werth 1 fl. 30 kr.
7) ein großes schwarzseidenes faconirtes Halstuch mit Fransen, Werth 2 fl. 30 kr.
8) ein Winter-Schwal von grüner Grundfarbe mit blauen gegen einander laufenden Streifen, noch beinahe neu, Werth 2 fl. 42 kr.
9) ein goldener Ring mit einem Blättchen, worauf das Wort „Liebe" eingravirt ist, Werth 3 fl.
10) eine blecherne Zuckerbüchse mit etwas Zucker, Werth 18 kr.

b. dem Konrad Hertrich

ein blautuchener Mantel, Werth 15—16 fl.

Ein solcher wurde dem dieses Diebstahls dringend verdächtigen Joseph Losch, der nebst seiner Zuhälterin Viktoria Schön von Ottobeuren dahier verhaftet ist, bei der Arretirung in dem Hause der Wittwe Achilles in Irrsee abgenommen, bezüglich der übrigen entwendeten Gegenstände konnte bisher nichts ermittelt werden. — Man warnt vor dem Ankauf derselben und ersucht, allenfallsige Aufschlüsse schleunigst anher kundzugeben.

Ottobeuren, am 19. Juni 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Den Schutz der Vögel betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle nimmt Anlaß, auf die bestehenden Verbote des Einfangens der Singvögel, des Handels mit Vögeln, des Aushebens der Nester, dann des Ausnehmens der Eier und der jungen Bruten wiederholt aufmerksam zu machen, und ihre strenge Handhabung einzuschärfen.

Sämmtliche Schulbehörden haben für die periodische Verkündung derselben in allen Schulen Sorge zu tragen und zu ihrem pünktlichen Vollzuge thätig mitzuwirken.

Die Hegung der für die Landwirthschaft nützlichen Vögel im Freien ist allenthalben anzuempfehlen und zu befördern.

Hiebei wird speziell noch auf eine unten folgende landwirthschaftliche Abhandlung über den Schutz der Vögel und deren Hegung im Freien aufmerksam gemacht.

Augsburg, am 16. Juni 1856.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Wieser, coll.

Landwirthschaftliches.

Schutz den Vögeln.

Es ist eine allgemein bekannte Sache, welch außerordentlichen Nutzen die meisten Arten von Vögeln bei uns durch Vertilgung schädlicher Thiere der Landwirthschaft gewähren. Von Seite der Staatsregierung sind daher schon seit längerer Zeit direkte Verbote gegen das Fangen der Vögel und gegen das Ausheben der Nester und jungen Bruten erlassen worden. In dieser Beziehung verbietet eine Ausschreibung des k. b. General-Commissariates des Oberdonaukreises dd. Ulm 24. Feber. 1809 die zu große Verminderung verschiedener Vogelgattungen und untersagt insbesondere den Fang der Nachtigallen bei Strafe von 10 Thalern, wovon die Hälfte dem Anzeiger zukommen soll und ebenso bei gleicher Strafe

unter gleicher Modifikation, wenn es durch Erwachsene geschieht, alles Ausheben der Vogelnester, der Eier und jungen Bruten. Ganz zweckgemäß fügt diese Verordnung bei, daß, wenn es durch Jungen geschieht, die die Schule besuchen und unter häuslicher Correktion stehen, die Polizeibehörden für deren zweckmäßige Bestrafung zu Hause oder in der Schule Sorge tragen sollen, daß auf Wiederbetreten die Eltern selbst verantwortlich zu machen, und zu Erlegung von 5 fl. Strafe anzuhalten sind, wovon ebenfalls die Hälfte dem Anzeiger gebührt.

So ist ferner außer dem Aufruf vom 4. September 1810 (Reggs.-Bl. St. 45 S. 762) zur Schonung der Waldvögel in der Ausschreibung der kgl. Regierung des vormaligen Oberdonaukreises vom 17. April 1832 auf den Unfug des Vogelfanges wiederholt aufmerksam gemacht, und das gemeinsame Zusammenwirken der Polizei- und Schulbehörden angeordnet, um einerseits im Wege der Belohnung, anderseits durch Handhabung der Verbote den großen Nachtheilen jenes Unfuges zu begegnen; den nämlichen Zwecksuchte die weitere Ausschreibung vom 1. April 1836 zu erreichen, durch welche insbesondere auch aller Handel mit Singvögeln verboten ist, Anordnungen, die in den Ausschreiben der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 10. Februar 1839, 12. Mai 1848, 15. März 1852 und 14 Juli 1854 — sämmtlich in den Kreis-Intelligenz- und Amts-Blättern veröffentlicht — ihre unmittelbare oder mittelbare Wiederholung gefunden haben.

Unstreitig liegt es daher auch in der Aufgabe des landwirthschaftlichen Vereines und seiner Organe, sowie seiner Mitglieder, zu Handhabung dieser Verbote, welche vorzugsweise im landwirthschaftlichen Interesse erlassen worden sind, kräftig mitzuwirken, und nicht blos das Fangen der nützlichen Vögel, das Ausnehmen ihrer Nester und der jungen Brut, den Vogelhandel möglichst zu verhindern, sondern auch auf das ganz unnütze, zwecklose Sammeln von Eiern und Schießen nach Vögeln aufmerksam zu machen, das Hegen der Vögel im Freien zu befördern, insbesondere aber das Vorurtheil zu bekämpfen, daß die Vögel schädlich seien. Letzteres gilt namentlich von einigen Vögeln, welche zu den Raubvögeln gerechnet werden, wie der höchste nützliche Mäuse- und der Wespen-Bussard, dann einige Eulenarten.

Ebenso wird aber auch die Vertilgung der unstreitig schädlichen Vögel allenthalben anzuempfehlen sein, und hiebei dürfte es vorzugsweise die Aufgabe der Jäger, Jagdbesitzer und Jagdliebhaber werden, einen wünschenswerthen Unterschied hinsichtlich der nützlichen und schädlichen Raubvögeln zu machen, die ersteren zu schonen, den letzteren dagegen überall fleißig nachzustellen. Es gibt im Allgemeinen nur wenige Vögel, die man für durchaus schädlich erklären könnte; von den im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg vorkommenden Vögeln sind hierher zu rechnen:

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung.

Die Schneiderswittwe Ester Brennich, geborne Wirth von Dickenreishausen will nach Nordamerika auswandern; und werden alle diejenigen, welche an dieselbe Forderungsansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, diese binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Grönenbach, am 18. Juni 1856.

Königliches Landgericht.

Kerker, kgl. Landrichter.

Curatel des Jos. Anton Roth von Boos betr.

Bekanntmachung.

Die über Jos. Anton Roth von Boos verhängte Curatel wurde unterm 24. April 1856 wieder aufgehoben, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Babenhausen, den 13. Juni 1856.

Königliches Landgericht.

Ehrensberger, Landrichter.

Versteigerung.

Der Unterzeichnete versteigert öffentlich aus freier Hand in seiner Wohnung den 30. dieses Monats und die darauf folgenden 3 Tage an den Meistbietenden gegen sogleich baare Bezahlung die sämmtlich besitzende und in einem sehr guten Zustande befindliche Hauseinrichtung und Baumannsfahrnisse aller Art, als 15 gute Betten, Kästen, Truchen, Tafeln, Spiegel 2c. 2c., dann die sämmtlichen zur Tafernwirthschaft gehörigen Gegenstände, Zinn, Porzellan, eine Fleischwiege mit 6 Messern 2c. 2c. ferner 2 Pferde, 7 Stück Melkvieh, mehrere Wägen, 1 Chaise, Schlitten, Eggen, Sensen, Gabeln, Rechen, mehrere Ketten u. s. f.

Die weitern Bedingnisse werden am Steigerungstage bekannt gegeben, und nur bemerkt, daß am Donnerstag den 3. Juli ausschließlich die 2 Pferde und 7 Kühe, dann Chaise und Wägen versteigert werden, und daß die Versteigerung jedesmal Vormittags 8 Uhr beginnt.

Ottobeuren, am 25. Juni 1856.

Valentin Kösel, Gastgeber zur Eichel.

(Mit einer Beilage.)

Gedruckt und redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers: Karl Ganser in Ottobeuren.

Beilage

zum Ottobeuer Wochenblatt Nro. 26. den 26. Juni 1856.

Erkheimer Pferde-, Vieh- u. Schafmarkt.

Der hiesige III. Markt wird am Montag den 7. Juli d. Js. mit Preisevertheilung stattfinden.

Erkheim, den 21. Juni 1856.

Gemeinde und Marktverwaltung.
Steuer, Vorsteher.

Bekanntmachung.

Für das Ziel Jacobii 1856 können bei der Sparkassa-Anstalt Ottobeuren, Freitag den 25., Samstag den 26., und Sonntag den 27. Juli l. Js., an letztem Tage von Nachmittags 1—4 Uhr, Einlagen bei dem unterzeichneten Cassirer in dem Hause des Weinwirths Lerner gemacht werden, was mit dem Bemerken, daß nur kassamäßige Münzen angenommen, und für die früheren Einlagen vom Ziele Jacobii die Jahreszinsen ausbezahlt werden, zur Kenntniß bringen

Ottobeuren, den 25. Juni 1856

Johann Natterer,
Max Lerner.

Einladung.

Endesunterzeichneter macht hiemit bekannt, daß am künftigen Sonntag den 29. d. Mts. in seinem Gasthause zum Schlusse der Wirthschaft gut besetzte

Tanzmusik

gehalten wird, und ladet hiezu das verehrliche Publikum mit der Versicherung prompter und billiger Bedienung höflichst ein.

Ottobeuren, den 26. Juni 1856.

Ambros Madlener,
Gastgeber zum weißen Lamm.

Verloren wurde:

Eine silberne zweigehäusige Uhr mit stählener Kette auf dem Wege von der Post dahier bis Denneberg. — Ein silbergefaßter Rosenkranz mit einem Geldzeichen. — Um die Rückgabe dieser Gegenstände gegen Belohnung wird gebeten.

Widerruf.

Der Unterzeichnete nimmt hiemit jene beleidigende Aeusserungen als unwahr zurück, welche er sich am Feitag den 23. v. Mts. Abends im Wirthshause zu Sontheim gegen den Getreidhändler Anton Schmied von Schlegelsberg erlaubt hat, und erklärt letztern für einen achtbaren, unbescholtenen Mann, gegen welchen ihm nichts Nachtheiliges bekannt ist.

Roman Graf.

500 fl., 650 fl. und 750 fl.

Vormundschaftsgelder sind zu 4 Prozent auf sichere Hypothek auszuleihen. Das Nähere.

Ein brauner Hühnerhund, männlichen Geschlechts, hat sich verlaufen. Der Inhaber desselben wird ersucht, ihn gegen Erstattung des Futtergeldes abzuliefern. Wo? sagt die Exped. d. Bl.

Lotto.

In der 1195. Regensburger-Ziehung wurden gezogen:

66. 45. 23. 5. 68.

Landwirthschaftliches.

München, 17. Juni. Von Seite des k. Staatsministeriums des Innern ist in den jüngsten Tagen eine Verfügung ergangen, welche das Vertilgen der Feldmäuse durch Ausstreuen von Arsenik oder sonstigen Giftstoffen wiederholt auf das Strengste untersagt. Sowohl der Obermedicinal-Ausschuß wie das Generalcomite des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern haben sich gegen diese Vertilgungsmethode entschieden ausgesprochen und Letzteres ist bemüht gewesen, geeignete, der Gesundheit unschädliche Vertilgungsarten bekannt zu geben. Wir beeilen uns, die Vorschläge des Generalcomites im Nachfolgenden zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Sie bestehen in Folgendem:

„1) Die Schonung der mäusefressenden Thiere, was nicht nur ganz kostenfrei und mühelos, sondern auch das wirksamste Präservativmittel gegen den Mäusefraß ist. Möge es gelingen, diesen höchst nützlichen Thieren den längst verdienten Schutz zu gewinnen! Es wäre unvernünftig genug, wenn von Seiten der Landgemeinden Jagdpachtverträge zu Abschluß kommen sollten, wo nicht wenigstens folgende Mäusefresser in Schutz genommen sind, als Katzen, Wiesel, Igel

und wo es auch wegen der Geflügelzucht zu fordern ist, auch die Füchse, dann die verschiedenen Krähenarten und Mäusegeier, ferner die Nachtraubvögel, namentlich die Käutze und Ohreulen; aber insbesondere die Schleiereulen leisten hier die wichtigsten Dienste.

„2) Durch Verminderung und Cultivirung der in vielen Gegenden noch zahlreichen Feldraine und Oedungen zwischen Ackerländern mittels Zusammenlegung der einzelnen Parzellen (Arrondirung) wird zur Verminderung der Feldmäuse sehr viel beitragen, indem hiedurch die meisten ihrer zuträglichen warmen Winterwohnungen zerstört werden. Das Zusammenlegen der zerstreuten Ackerparzellen zahlt sich ohnedieß ungemein reichlich und somit ist die hiedurch erzielte Mäuseverminderung eine Gratiszugabe.

„3) Das Ersticken der Feldmäuse durch Rauch ist zwar schon seit zangem in Anwendung, hat aber erst in neuerer Zeit durch einen neuerfundenen und vollkommen entsprechenden Apparat (Zinkers Wühlervertilger*) einen Vorschub erhalten, welcher uns veranlaßt, diese Vertilgungsmethode primär zu empfehlen. Wir haben die Ueberzeugung, daß er sicher und schnell wirkt, und dadurch die Möglichkeit gegeben ist, diese Landplage zu beseitigen, wenn er überall unverzüglich da in Anwendung gebracht würde, wo sich Mäuse finden, denn keiner Maus wird es gelingen, bei zweckentsprechender Anwendung dem sichern Tode zu entgehen, nnd überdieß ist diese Methode ungleich weniger kostspielig gegen andere, weil die Bedienung des Apparats nach Verhältniß der Leistung gering ist, derselbe lange Jahre Dienst leistet und außerdem keine oder doch nur geringe Auslagen veranlaßt.

„4) Durch Fangen der Feldmäuse: a) mittels der Lochfallen, b) mittels der Anwendung des Erdbohrers, c) mittels eingesenkter Töpfe in die Erde. Alle diese drei Fangmethoden sind bekant, praktisch und erfolgreich, jedoch ist eine gänzliche Reinfegung hiedurch unmöglich, indem die Mäuse nach und nach die drohende Gefahr kennen lernen und nicht mehr in die Falle gehn."

Als die beste Art der Vertilgung der Feldmäuse ist sonach die Erstickung derselben mittelst Rauch zu bezeichnen, und hier dürfte es zunächst die Aufgabe der landwirthschaftlichen Districtsvereine sein, die nöthigen Einleitungen zutreffen, daß der bezügliche Apparat zur Anwendung des Rauches recht bald und allgemein unter den Oekonomen eingeführt werde, zumal diese Vertilungsart die wie bereits gesagte, nachdrücklichste, zugleich aber auch wohlfeilste ist.

*) Näheres hierüber ist im Haus- nnd Landwirthschafts-Kalender des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern für's Jahr 1850 S. 5 und ebenso in dessen Zeitschrift, Jahrgang 1853 im September- und Oktoberheft zu finden. — Es dürfte gerathen sein, die erste Anwendung des Apparates zu überwachen, um Fehler zu verhindern, welche von Unwissenden leicht gemacht werden, namentlich bei der Füllung des Apparates, wo jene Stoffe nicht mangeln dürfen, welche das erstickende Gas im Rauche geben, als Harz u. dgl.; durch Beimischung von etwas Schwefelpulver sind sie aber nicht zu ersetzen.

Schrannen-Anzeige.

Getreidgattung.	Ottobeuren, den 26. Juni 1856.						Memmingen, den 23. Juni 1856.						Mindelheim, den 21. Juni 1856.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	30	14	29	42	28	30	26	57	25	42	24	19	23	53	22	57	21	36
Roggen.	16	48	16	7	15	20	16	12	15	47	15	9	14	36	13	55	12	3
Gerste.	12	15	12	15	12	12	13	33	13	19	12	56	11	17	10	41	10	8
Haber.	6	51	6	10	5	57	6	36	6	22	6	8	5	51	5	27	5	9

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern 5 fl. 26 kr. Roggen 1 fl. 49 kr. Gersten 2 fl. — kr. Haber — fl. 7 kr.

Abschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. — kr.

Brodtaxe:	Pfd.	Loth.
Semmelbrod zu 2 kr.	—	8
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	9 3/4
Halbweißbrod zu 2 kr.	—	13
„ „ zu 4 kr.	—	26
Roggenbrod zu 2 kr.	—	16 1/4
„ „ zu 4 kr.	1	1/2

Mehlpreise:	fl.	kr.
Der Metzen Mundmehl	3	59
„ „ Semmelmehl	3	10
„ „ Mittelmehl	2	24
„ „ Nachmehl	—	36
„ „ Roggenmehl	2	30

Sonstige Venalien.	kr.	pf.
1 Pfd. Schmalz	28	—
1 „ Butter	23	—
1 „ Salz	4	2
1 „ Kerzen	27	—
11 Stück Eier	8	—

Gedruckt und redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers: Carl Ganser in Ottobeuren.

Ottobeurer - Wochenblatt.

Donnerstag № 27. den 3. Juli 1856.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Ueberhandnahme der Mäuse und ihre Vertilgung betr.

An sämmtliche Gemeinde - Vorsteher.

Von dem in rubr. Betreffe ergangenen höchsten Ministerialrescripte vom 13. v. M. folgt im Abdruck zur Notiznahme, und mit dem Auftrage, kräftigst dahin zu wirken, daß, wo die Feldmäuse wieder überhand nehmen sollten, das so dringend empfohlene Vertilgungsmittel mittels Erstickung angewendet wird, weil dasselbe nach den gemachten Erfahrungen das wirksamste und wenigsten kostspielige ist.

Am 1. Juli 1856.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den unterm 9. März l. J. erstatteten Bericht wird unter Rückschluß der Beilagen der k. Regierung eröffnet, daß dem Gesuche der Gemeinde (Gelchsheim, Ldg. Aub,) um ausnahmsweise Gestattung des Ausstreuens von Arsenik oder sonstigen Giftstoffen zum Zwecke der Vertilgung der Feldmäuse keine Folge gegeben werden könne.

Es ist vielmehr auf der strengen Handhabung des durch Ministerial-Entschließungen vom 5. Juli 1847 (Strauß fortges. V.-O.-S. Bd. 27 S. 343) und 20. Dezember 1854 (Kreis-Amtsblatt für Schwaben und Neuburg 1854 St. 109. S. 1427) erlassenen Verbotes der Anwendung von Giften zu erwähntem Zwecke zu bestehen.

Die Gründe hiefür liegen in dem durch neuerliches Gutachten des kgl. Obermedizinal-Ausschusses hervorgehobenen Gefahren, mit welchen das Ausstreuen von Giften, gleichviel in welcher Weise dasselbe auch bewerkstelligt wird, den Gesundheitszustand im Allgemeinen bedroht, nebenbei aber auch in der Erwägung, daß der fragliche Zweck der Vertilgung der Mäuse auch in anderer Art erreichbar ist. Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern hat in letzterer Beziehung mehrere Maßnahmen zur Abhilfe in Vorschlag gebracht und deren Wirksamkeit als ganz verläßig bezeichnet.

München, den 13. Juni 1856.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. d. Pfordten. Graf v. Reigersberg.

An die kgl. Regierung, K. d. J., von Unterfranken und Aschaffenburg.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Epplen.

(Ueberhandnahme der Mäuse auf der Gelchsheimer Markung betr.)

Fleischsatz.

Fleischsatz pro Monat Juli.

Die hiesigen Metzger haben für den Monat Juli folgende Fleischpreise angegeben:

Mastochsenfleisch per Pfund	. .	13 kr.	— hl.
Rindfleisch " "	. .	10 "	4 "
Kalbfleisch " "	. .	10 "	— "
Schweinfleisch " "	. .	18 "	— "

Obige Taxen sind lediglich als Maximalpreise anzusehen so, daß das Fleisch auch um geringere Preise unter der Voraussetzung verkauft werden darf, daß

1) dasselbe von ganz guter Qualität ist und
2) die Anzeige des geringern Preises rechtzeitig der Lokalpolizeibehörde gemacht wird, welche hierüber je nach Umständen der distriktspolizeilichen Behörden zu beachten ist.

Die Gemeinde - Vorsteher werden beauftragt, obigen Fleischsatz bei den Metzgern ihres Bezirkes anschreiben zu lassen, und dessen genaueste Einhaltung zu überwachen.

Am 1. Juli 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Versicherung von Equipagen, Vieh und Reisegepäck auf den kgl. bayerischen Eisenbahnen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ueber die Versicherung und Entschädigungsleistung in Fällen von Beschädigung oder Verlust an Equipagen, Thieren und Reisegepäck bei der Beförderung auf den kgl. bayer. Eisenbahnen sind in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der vorjährigen General-Versammlung des deutschen Eisenbahn-Vereins die nachstehenden Bestimmungen getroffen worden, welche mit dem 1. Juli dieses Jahres in Anwendung gebracht werden.

I. Equipagen und Thiere.

1. Vom 1. Juli dieses Jahres an wird nicht nur für Beschädigungen an Equipagen und Thieren bei der Beförderung auf den kgl. bayer. Eisenbahnen nach den folgenden näheren Bestimmungen Ersatz geleistet, sondern es können diese Transport-Gegenstände auch besonders versichert werden.

2. Wenn kein höherer Werth versichert wurde, werden folgende Maximal-Entschädigungen geleistet:

a) für leere Equipagen bis zu 525 fl. (300 Thaler);
b) für Thiere:

1) für ein Pferd bis zu 265 fl. 30 kr. (150 Thaler),
2) für 1 Hund bis zu 3 fl. 30 kr. (2 Thlr.),
3) für 1 Mastochsen bis zu 122 fl. 30 kr. (70 Thlr.),
4) für jedes andere Rind bis zu 87 fl. 30 kr. (50 Thlr.),
5) für 1 Schwein, Farse, Esel bis zu 26 fl. 15 kr. (15 Thaler),
6) für 1 Kalb bis zu 10 fl. 30 kr. (6 Thlr.),
7) für 1 Schaf oder Ziege bis zu 5 fl. 15 kr. (3 Thlr.),
8) für den Zentner kleineres Vieh (Ferkel, Geflügel) bis zu 17 fl 30 kr. (10 Thlr.)

3. Die Entschädigungsbeträge werden, unter der Bedingung des Nachweises des wirklichen Werthes durch den Beschädigten, innerhalb der treffenden Maximal-Entschädigungs- oder Versicherungssumme und nach Maßgabe des Betrages der festgestellten Beschädigung in den Fällen geleistet, wo während des Transportes eine Beschädigung durch einen dem Zuge begegnenden Unfall entsteht, an welchem die Eisenbahn-Verwaltung die Schuld trägt.

4. Für das in den Equipagen etwa befindliche Gepäck wird keine Entschädigung geleistet, auch kann dasselbe nicht versichert werden.

5. Für Beschädigung der Thiere beim Ein- und Ausladen, ferner während des Transportes durch Entspringen, Fallen, gegenseitige oder Selbst-Beschädigung wird in keinem Falle eine Entschädigung geleistet.

Absender und respektive Empfänger müssen daher das Ein- und Ausladen, dann die sichere Befestigung der Thiere, sowie die Nachsicht während des Transportes selbst besorgen.

6. Die Versicherungsprämien betragen bei je 175 fl. (100 Thlr.) Mehrversicherung:

a) bei Equipagen für die ersten 10 Meilen $10\frac{1}{2}$ kr. (3 Sgr.) und für jede weitere 10 Meilen $3\frac{1}{2}$ kr. (1 Sgr.);

b) bei Thieren für je 10 Meilen u. s. f. $1\frac{3}{4}$ kr. ($\frac{1}{2}$ Sgr.)

Dabei werden jede angefangenen 100 Thlr. und jede angefangenen 10 Meilen für voll gerechnet und der Gesammtbetrag auf Groschen abgerundet.

7. Der geringste Versicherungs-Betrag, welcher erhoben wird, beträgt für Equipagen $10\frac{1}{2}$ kr. (3 Sgr.), für Thiere 7 kr. (2 Sgr.)

8. Für die Versicherung sowohl bei Equipagen, als bei Thieren wird kein besonderer Schein ausgestellt, sondern solche auf dem Equipagen- resp. Viehbeförderungsschein vorgemerkt, wofür keine weitere Gebühr zu entrichten ist.

II. Reisegepäck.

9. Alles zur Aufgabe geeignete Reisegepäck kann besonders versichert werden.

10. Die Versicherung gilt als erfolgt, wenn sie bei der Aufgabe der Gepäckstücke angemeldet, die Prämie bezahlt, und der Gepäckschein dem Versichernden übergeben ist.

11. Eine höhere Versicherung als 8 fl. 45 kr. (fünf Thaler) per Pfund, wird nicht angenommen.

Ingleichen ist eine verlangte theilweise Versicherung der auf einen Gepäckschein expedirten Gepäckstücke unstatthaft.

12. Für jede 175 fl. (100 Thlr.) des zur Versicherung deklarirten Gesammtwerthes wird auf die ersten 10 Meilen der Transportstrecke eine Prämie von $10\frac{1}{2}$ kr. (3 Sgr.), auf jede weitere 10 Meilen eine Prämie von $3\frac{1}{2}$ kr. (1 Sgr.) erhoben, welche sofort bei Aufgabe der Gepäckstücke zu entrichten ist.

Angefangene 100 Thlr., sowie angefangene 10 Meilen werden für voll gerechnet und der zu entrichtende Gesammtbetrag wird auf Groschen abgerundet.

13. Die Versicherung erstreckt sich auf Gewichtsdefekte, Verluste, Vernichtung und Beschädigung der Gepäckstücke, auf Beschädigungen aber nur so weit, als dieselben äußerlich an denselben erkennbar sind und auf Beschädigungen des Inhaltes insbesondere nur, wenn dieselben mit einer äußeren Beschädigung im ersichtlichen Zusammenhange stehen.

Als verloren wird ein Gepäckstück (gleichviel ob versichert oder nicht) 14 Tage nach dem Termine angesehen, zu welchem es auf der Bestimmungsstation eingetroffen sein sollte.

14. Bei theilweiser Beschädigung oder Vernichtung des Gepäckes wird die Vergütung nur nach Abzug des Gewichtes des unbeschädigten oder vorhandenen Theiles, mithin nach Verhältniß des Gewichts der in Verlust gerathenen oder beschädigten Stücke geleistet.

15. Die Verwaltung ist von jeder Haftung frei, wenn der Verust oder die Beschädigung durch ein Ereigniß herbeigeführt ist, welches die Verwaltung abzuhalten nicht vermocht hat — den Fall eines Brandes ausgenommen. Ferner wenn der Schaden durch Verschulden des Versicherungs-Nehmers oder solcher Personen, welche dieser zu vertreten hat, veranlaßt ist.

16. Die Entschädigung wird nur gegen Zurückgabe des Gepäckscheins geleistet.

17. Es wird nur der wirkliche, auf Verlangen nachzuweisende Werth des Verlustes, in keinem Falle aber mehr als 8 fl. 45 kr. (5 Thlr.) für das Pfund entschädigt, auch wenn irrthümlich eine höhere Versicherung angenommen worden wäre.

18. Für die Ermittelung des Gewichts, für welches die Entschädigung zu leisten ist, dient der auf dem Gepäckschein vermerkte Gewichtsbefund bei der Aufgabe der Gepäckstücke als alleinige Grundlage.

19. Gegenwärtige Bestimmungen treten an die Stelle der §§. 37. Abs. 1—39. 44. 49 der Bestimmungen über Beförderung von Reisegepäck, Equipagen und Thieren auf den kgl. bayerischen Eisenbahnen ein, welche Bestimmungen außerdem ungeändert in Kraft bleiben und auch für versicherte Gegenstände Anwendung zu finden haben.

München, den 6. Juni 1856.

General-Direktion der königl. Verkehrs-Anstalten.
Freiherr v. Brück.

Bentzel.

Die Verlassenschaft des Postknechtes Georg Blattner von Wolfertschwenden betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Wird ein in der diesseitigen Amtsausschreibung vom 18. v. M. in Nr. 26 dieses Blattes eingeschlichener Schreibfehler hiemit berichtigt, indem die Versteigerung des rubr. Rücklasses

am Freitag den 25. Juli l. Js.
Vormittags 9 Uhr

hierorts statt findet, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Am 1. Juli 1856.

Graf, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die über Alois Göppel von Boos verhängte Curatel wurde unterm 12. d. Mts. wieder aufgehoben, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Babenhausen, den 20. Juni 1856.

Königliches Landgericht.
Ehrensberger, Landrichter.
Schaich.

Konkurs der Buchbindersheleute Xaver und Genovefa Egger in Grönenbach betr.

Bekanntmachung.

Am Montag den 14. Juli d. Js.,
Vormittags 10 Uhr

wird im hiesigen Gerichtslokale eine Buchbinder-Vergoldpresse, von Gebrüder Heim in Offenbach, mit einer Platte von 11" und 16", fast noch neu, gegen baare Bezahlung gerichtlich versteigert.

Die Presse kann in der Zwischenzeit bei Buchbinder Egger dahier eingesehen werden.

Am 27. Juni 1856.

Königliches Landgericht Grönenbach.
Der Königliche Landrichter:
Kerker.
coll. Kerker, Rprct.

Tägliche Postomnibus-Fahrten
von
Buchloe nach Memmingen und retour.

Auf obiger Route finden vom 1. Juli d. Js. an, tägliche Postomnibus-Fahrten mit Conducteur-Begleitung in folgender Weise statt:

Abgang von Buchloe früh 8 Uhr.
Ankunft in Memmingen Nachm. 1 Uhr 30 Min.
Abgang von Memmingen Mittags 12 Uhr.
Ankunft in Buchloe Abends 6 Uhr.

Die Annahme der Reisenden ist hinsichtlich der Zahl, mit Ausnahme der Zwischenorte, unbeschränkt, und gehen 20 Pf. Reisegepäck derselben frei.

Die Taxe beträgt à Person für die Poststunde 9 kr. und im Coupé 10 kr., nebst 3 kr. Einschreib-Gebühr.

Ein- und Absteigplätze sind außer den unten genannten Poststationen im Zollhaus, Oberkammlach und Ungerhausen.

Die königl. Poststallhaltereien
Buchloe, Mindelheim, Erkheim & Memmingen.

Zu verkaufen ist: Eine Stunde von Memmingen ein Söldgut, bestehend in 18 Jauchert 35 Dezimal Felder und Wiesen, auch etwas Wald, und einem neugebauten Wohnhaus. Das Nähere ist zu erfahren bei Johannes Rehm, Waschhausbesitzer beim Schiff in Memmingen.

Verloren wurde:

Auf dem Wege von Ottobeuren nach Reuthen ein grüner Regenschirm mit messingenem Griff. Der Finder wird gebeten, denselben in der Exped. dieses Blattes abzugeben.

Kapitalien-Verleihungen.

800 fl. sind gegen genügende Versicherung zu 4 Prozent auszuleihen. Das Nähere bei der Exped. dieses Blattes.

1000 fl. Vormundschaftsgeld sind sogleich gegen hinreichende Versicherung zu 4 Prozent auszuleihen. Das Uebrige beim Verleger dieses Blattes.

Zur Beachtung!

In Erkheim wird ein Wohnhaus sammt circa 19 Tagwerk Grundstücken und realer Schlossergerechtsame aus freier Hand verkauft.

Hierauf Reflektirende wollen sich gefälligst an den Bauern Xaver Rau von Erkheim wenden, welcher die gehörigen Aufschlüsse ertheilen wird.

Landwirthschaftliches.

Schutz den Vögeln.

(Fortsetzung.)

A. Raubvögel:

1) der Steinadler Aquila chrysaëtos in den Allgäuer Alpen;
2) der Seeadler Haliaëtos albicilla, der in kalten Wintern längs dem Wertachflusse streicht;
3) der Tauben- oder Wanderfalk Falco peregrinus, selten vorkommend;
4) der Lerchen- oder Baumfalk Falco subbuteo, vorzüglich den Lerchen gefährlich;
5) der Thurmfalke Falco tinnunculus, der auf Kirchen und dem Rathhause der Stadt Augsburg nistet. Er fängt zwar Mäuse und Kerbthiere, stellt jedoch auch kleinern Vögeln, besonders Singvögeln nach, und die Vertilgung dieser Raubvögel dürfte daher zu rechtfertigen sein;
6) der Hühnerhabicht Astur palumbarius, einer der gefährlichsten Raubvögel;
7) der Sperber Astur nisus, besonders Lerchen und Finken nachstellend;
8) der rothe Milan (Gabelwaihe) Milvus regalis, der zwar fliegende Vögel nicht erhaschen kann, aber namentlich am jungen Hausgeflügel vielen Schaden thut;
9) der Uhu, Schuhu Bubo maximus, ein gewaltiger Vogel, der zwar Mäuse und Ratten vertilgt, aber der Jagd dadurch schädlich wird, daß er Rehkälber, Hasen, Auer- und Birkhühner und anderes größeres Geflügel angreift.

(Fortsetzung folgt.)

Schrannen-Anzeige.

Getreidgattung.	Ottobeuren, den 3. Juli 1856.						Memmingen, den 1. Juli 1856.						Mindelheim, den 28. Juni 1856.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	25	39	24	52	23	57	25	26	24	26	22	50	27	8	26	3	24	40
Roggen.	15	30	15	5	14	50	16	17	15	30	14	32	15	12	14	24	12	57
Gerste.	11	15	11	15	11	15	14	3	13	41	13	18	12	42	12	5	11	3
Haber.	6	45	6	33	6	12	7	6	6	33	6	14	6	5	5	37	5	23

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. 23 kr.

Abschlag: Kern 4 fl. 50 kr. Roggen 1 fl. 2 kr. Gersten 1 fl. — kr. Haber — fl. — kr.

Brodtaxe:	Pfd.	Loth.
Semmelbrod zu 2 kr.	—	8
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	9 3/4
Halbweißbrod zu 2 kr.	—	13
„ „ zu 4 kr.	—	26
Roggenbrod zu 2 kr.	—	16 1/4
„ „ zu 4 kr.	1	1/2

Mehlpreise:	fl.	kr.
Der Metzen Mundmehl	4	28
„ „ Semmelmehl	3	34
„ „ Mittelmehl	2	40
„ „ Nachmehl	—	40
„ „ Roggenmehl	2	33

Sonstige Venalien.	kr.	pf.
1 Pfd. Schmalz	29	—
1 „ Butter	23	—
1 „ Salz	4	2
1 „ Kerzen	27	—
10 Stück Eier	8	—

Gedruckt und redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers: Carl Ganser in Ottobeuren.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Freitag № 28. den 11. Juli 1856.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die XI. Verloosung der 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend.

Vom

Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Werden alle Pfründebesitzer, Kirchen- und Stiftungsverwaltungen, sowie auch sonstige Kapitallisten auf die in Nr. 55 S. 740 rc. des Kreisamtsblattes enthaltene hohe Ausschreibung der königl. Staats-Schuldentilgungs-Kommission vom 26. vor. Mts. über das Ergebniß der XI. Verloosung der 4 % Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe zur geeigneten Darnachtung mit dem Anhange aufmerksam gemacht, daß die Verzinsung der gezogenen Obligationen am 30. September l. Js. aufhört, und die 3 Jahre lang unerhoben gebliebenen Kapitalien dem Staate anheim fallen.

Beigefügt wird, daß die Flüssigmachung der Grundrenten-Ablösungs-Kapitalien der Pfarrpfründen und Stiftungen von diesseitiger Behörde besorgt wird, an welche daher die betreffenden Obligationen binnen 14 Tagen einzusenden sind.

Am 8. Juli 1856.

Graf, Landrichter.

Voruntersuchung wegen Diebstahlsverbrechens zum Schaden des Bauern Martin Braunmiller auf Wespach betr.

Bekanntmachung.

Am Samstag, den 5. d. M. in der Zeit von halb 11 Uhr Vormittags bis halb 3 Uhr Nachmittags wurde in dem Weiler Wespach bei Egg an der Günz und zwar in dem Hause des Bauern Martin Braunmiller eingebrochen und

1. in baarem Gelde die Summe von etwa 90 fl. entwendet.

Das Geld hatte sich in 2 ledernen Geldbeuteln mit Ziehriemen, wovon der eine Geldbeutel schon alt und nur mit einem Riemen versehen, der andere neu und mit vier solchen Riemen versehen war, befunden und hatte ersterer Geldbeutel circa 30 fl. in 11 Fünffrankenthalern, Vierundzwanzigern und Sechsern, der andere Geldbeutel 64 fl., darunter 9 Kronenthaler, Guldenstücke, Vierundzwanziger, enthalten, sowie eine unangegriffene, mit lauter Sechsern gefüllte Gugge — 10 fl. betragend. — Ferner ward entwendet

2. ein Messer- und Gabelbesteck, die Griffe von schwarzem Horn mit Silber beschlagen, auf der Aussenseite mit silbernen Rosen geziert, in lederner Scheide, werth 2 fl. 24 kr.

3. ein österreichischer 12 kr. Silberknopf mit Hafte versehen.

4. ein älterer Pfeifenkopf von Maser mit silbernem flachen Deckel und doppelter 4 Zoll langer silberner Kette versehen, werth 2 fl.

5. eine circa 5 Zoll lange flache silberne Uhrkette mit Glaichen, an welcher ein einfacher silberner Uhrschlüssel hing, werth 1 fl.

Der Thäter dieses Diebstahls ist bisher unbekannt, scheint aber zur genannten Zeit auf dem Reichauer Fuhrwege gegen Wespach zugegangen und nach vollendetem Diebstahle durch die Wiesenniederungen unweit des Braunmiller'schen Hauses aufwärts sich geflüchtet zu haben.

Allenfallsige Aufschlüsse bezüglich des Diebes oder der gestohlenen Gegenstände wollen schleunigst anher mitgetheilt werden.

Ottobeuren, am 10. Juli 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Abgabe des Armenholzes pro 18⁵⁶/₅₇ betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Da der Termin zur Einsendung der Verzeichnisse über die Armenholz-Bedürftigen herannaht, so werden die Gemeindevorsteher beauftragt, diese Verzeichnisse hierüber nach unten folgendem Formulare längstens bis Endes dieses Monates bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anher einzusenden, und bei deren Anfertigung mit aller Umsicht und Genauigkeit zu verfahren und nur ganz unbemittelte conscribirte Arme in dieselben aufzunehmen.

Beigefügt wird, daß jene Gemeindeglieder, welche einen Brennholzbezug aus dem Gemeindewald genießen, auch wenn sie ganz arm sind, ferner Gemeindebedienstete von solchen Gemeinden, welche ergiebige Gemeindewaldungen besitzen, keinen Anspruch auf Armenholz aus Staatswaldungen mehr machen dürfen.

Endlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, diesen Armenholz-Verzeichnissen jedesmal ausdrücklich beizusetzen, daß der Lokalarmenpflegschaftsrath für die rechtzeitige Bezahlung des abgegebenen Armenholzes haften.

Armenholz-Verzeichnisse ohne einen solchen Beisatz werden nicht berücksichtigt.

Am 6. Juli 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Verzeichniß
der Armenholz-Bedürftigen der Gemeinde . . . . .

Nr. cur.	Vor- und Zunamen des Bedürftigen.	Stand.	Wohnort.	Erwerb.	Verheirathet oder ledig.	Wenn Pfründner, ob nicht dem Anwesensbesitzer die Verbindlichkeit zur Herbeischaffung des erforderlichen Beheizungsmaterials obliegt.	Bemerkungen.

Für die rechtzeitige Bezahlung verbürgt sich die Lokalarmenpflege.

Am

Die Gemeindeverwaltung.

Die Etatsvarianten pro $18^{56}/_{57}$ betr.

An sämmtliche Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungsverwaltungen.

Obwohl der Termin zur Einsendung der Etatsvarianten pro $18^{56}/_{57}$ sich seinem Ende nahet, so sind bisher noch wenige eingekommen, daher hiemit die Aufforderung ergeht, dieselben, oder wenn keine außerordentlichen Ueberschreitungen des Grundetats bezüglich der Einnahmen oder Ausgaben vorhersehbar sein sollten, Fehlanzeigen längstens bis Ende dieses Monats anher einzusenden.

Uebrigens versieht man sich, daß nicht mehr Fälle vorkommen, wo die Anfertigung von Etatsvarianten aus Bequemlichkeit unterlassen wurde, obgleich ausserordentliche in Aussicht stehende Einnahmen oder Ausgaben gar wohl bekannt waren; auf der andern Seite gewärtigt man aber auch, daß Etatsvarianten nicht ohne wirklichen Bedarf und nicht wegen unbedeutenden Kleinigkeiten gefertigt werden, widrigenfalls man sich genöthigt sehen würde, die hiefür aufgerechneten Kosten zu streichen.

Am 8. Juli 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Steuerausschußwahl für den Rentamtsbezirk Ottobeuren betreffend.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Zur Wahl des Kapitalrentensteuer-Ausschusses für den Rentamtsbezirk Ottobeuren hat der unterfertigte kgl. Wahlkommissär:

Mittwoch den 16. d. Vorm. 9 Uhr

bestimmt, wozu die Vorsteher sämmtlicher Gemeinden, oder im Verhinderungsfalle ein Bevollmächtigter der betreffenden Gemeinde, vorgeladen werden.

Zugleich ergeht an die Gemeindeverwaltungen der Auftrag, bis dahin jenen Gemeindebevollmächtigten zu bezeichnen, welcher in Verhinderung des Gemeindevorstehers für denselben in den Steuer-Ausschuß bei Prüfung der Erklärungen ihrer Gemeinden einzutretten hat.

Am 3. Juli 1856.

Der Königliche Landrichter:

Graf.

Den Gewerbsverein der Zimmer- und Maurermeister betr.

Bekantmachung.

Am Montag den 28. Juli d. Js. Vormittags 11 Uhr wird der Jahrtag des bezeichneten Gewerbs-Vereines im Gasthause zur Post dahier abgehalten,

wobei sämmtliche Vereinsmitglieder sich einzufinden haben.

Die Gemeindevorsteher werden hiemit aufgefordert, Obiges den Vereinsmitgliedern ihres Gemeinde-Bezirkes zu eröffnen, unter Hinweisung, daß Ausbleibende 1 fl. 30 kr. Strafe zu zahlen hätten.

Ottobeuren, am 5. Juli 1856.

Als Vereins-Commissär der kgl. Landger.-Assessor:
Müller.

Die Vereinsvorsteher:
Jos. Schropp, Zimmermeister.
A. Madlener, Maurermeister.

Kuratel über die Söldnerseheleute Johann und Maria Anna Karg von Schöllhorn betr.

Vom Königlichen Landgerichte Obergünzburg.

Die Söldnerseheleute Johann und Maria Anna Karg von Schöllhorn haben sich unter Kuratel begeben und wurden als Kuratoren die Bauern Georg Schindele und Johann Mayr von Rudwarz aufgestellt. Alle Verträge, welche ohne Zustimmung dieser Kuratoren abgeschlossen werden, sind rechtsungültig, was zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Am 5. Juli 1856.

Der Königliche Landrichter:
Stöger.

Bekanntmachung.

Am Sonntag den 13. ds. Mts. Nachmittags 1 Uhr wird in der Wohnung des Unterzeichneten das stehende Gras auf der Spitalwiese im Reglins per 8 Tagwerk 15 Dezimalen öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu Kaufsliebhaber einladet.

Ottobeuren, am 9. Juli 1856.

Die Marktsgemeinde- und Stiftungs-Verwaltung.
Mahler, M.-Vorsteher.

Versteigerung.

Der Unterzeichnete versteigert am Freitag den 25. d. Mts. öffentlich in seiner Behausung an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung mehrere Betten, Bettwäsche und Vorhänge, Maaßkrüge und Halbkrüglein, dann sonstige verschiedene Hausgeräthschaften, ferner Pferdegeschirre, mehrere Ketten, eine Wagenwinde und circa 300 Stück Hainzen, einen großen Hackstock, eine gut erhaltene Bretwiege mit 6 Messern ꝛc., und endlich das Reglinsermahd zu 6 Tagw. 42 Dez. sammt dem darauf stehenden Gras.

Die Versteigerung beginnt Vormittags 8 Uhr, und werden die Gemeindevorsteher höflichst ersucht, solches in ihren Gemeinden bekannt zu machen.

Ottobeuren, den 9. Juli 1856.

Valentin Kösel, Privatier.

Einladung.

Mit Bewilligung des königlichen Landgerichts Ottobeuren gibt Unterzeichneter auf freiem Platze und Grasboden ein

Kegelschieben,

welches den 13. Juli seinen Anfang nimmt, und Sonntag den 27. Juli 1856 beendet wird.

Gewinnste sind:

1.	Baares Geld und Fahne	40 fl.
2.	" " " "	30 "
3.	" " " "	26 "
4.	" " " "	22 "
5.	Baares Geld	18 "
6.	" "	15 "
7.	" "	12 "
8.	" "	10 "
9.	" "	9 "
10.	" "	7 "
11.	" "	6 "
12.	" "	5 "
13.	" "	4 "
14.	" "	3 "
15.	" "	2 "
16.	" "	1 "
	Summa:	210 fl.

Vom 13. bis 19. Juli kostet das Loos, geschoben zu zwei Kugeln, 4 kr., vom 20. bis 27. Juli Abends 3 Uhr aber 6 kr., wo alsdann das Kegelschieben beendigt ist und sogleich gerittert wird.

Die Kugeln sind von Lignum Sanctum.

Zu obigen Fahnen kommt noch eine Weitfahne.

Die weitern Bedingungen wird der Anschlagzettel weisen.

Hiezu ladet höflichst ein:

Dietradried, den 2. Juli 1856.

Johannes Kienle, Gastgeber.

Warnung.

Ich warne hiemit Jedermann, meinem Stiefsohne Johann Rogg, geborenen Heinle, ledigen Conditorsgehülfen von Babenhausen, Irgendetwas auf meinen Namen zu borgen, da ich für keinerlei Schulden des Genannten einstehe, und dieser auch keinerlei Forderungen an mich zu machen hat.

Babenhausen, den 7. Juli 1856.

Theodor Rogg,
Nagelschmied und Eisenhändler.

500 fl.

Vormundschaftsgeld können sogleich gegen vorschriftsmäßige Sicherheit zu 4 Prozent ausgeliehen werden. Das Uebrige.

Ein schwarzer Metzgerhund mit geschnittenen Ohren und mit einem Zughalsband, woran zwei messingenen Ringe sich befinden, versehen, hat sich verlaufen. Derjenige, welchem derselbe zugelaufen ist, wird hiemit ersucht, ihn gegen Erstattung des Futtergeldes abzuliefern. An wen? sagt die Exped.

Münchener und Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Rechnungs-Abschluß von 1855.

Grundkapital	Fl.	5,250,000. —
Prämien- und Zinsen-Einnahme für 1855 (excl. der Prämien für spätere Jahre)	„	2,677,954. 43
Prämien-Reserven	„	4,040,635. 4
	Fl.	11,968,589. 47
Versicherungen in Kraft während des Jahres 1855	„	1,340,779,674. —

Antrags-Formulare und andere auf die Versicherung bezügliche Papiere sind bei dem Unterzeichneten und für Ottobeuren auch bei Buchdrucker Ganser dortselbst in Empfang zu nehmen.

Memmingen, den 1. Juli 1856. F. Clauß.

Schrannen-Anzeige.

Getreidgattung.	Ottobeuren, den 11. Juli 1856						Memmingen, den 8. Juli 1856.						Mindelheim, den 5. Juli 1856.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	27	29	27	—	26	21	25	32	24	42	23	32	24	—	23	13	22	24
Roggen.	16	11	15	26	14	15	15	23	14	46	14	2	14	40	13	30	11	38
Gerste.	11	30	11	30	11	30	13	45	13	14	12	30	12	19	11	43	11	14
Haber.	6	57	6	28	6	7	7	2	6	43	6	10	6	6	5	48	5	28

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern 2 fl. 8 kr. Roggen — fl. 21 kr. Gersten — fl. 15 kr Haber — fl. — kr.
Abschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. 5 kr.

Brodtaxe:	Pfd.	Loth.
Semmelbrod zu 2 kr. .	—	8
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	10
Halbweißbrod zu 2 kr. .	—	13 1/2
„ „ zu 4 kr. . .	—	27 1/8
Roggenbrod zu 2 kr. . .	—	17 1/8
„ „ zu 4 kr. . .	1	2 1/4

Mehlpreise:	fl.	kr.
Der Metzen Mundmehl	4	4
„ „ Semmelmehl	3	15
„ „ Mittelmehl	2	26
„ „ Nachmehl	—	36
„ „ Roggenmehl	2	27

Sonstige Venalien.	kr.	pf.
1 Pfd. Schmalz	29	—
1 „ Butter	23	—
1 „ Salz	4	2
1 „ Kerzen	27	—
10 Stück Eier	8	—

Gedruckt und redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers: Carl Ganser in Ottobeuren.

Ottobeurer - Wochenblatt.

Donnerstag № 29. den 17. Juli 1856.

Amtliche Bekanntmachungen.

Ad Num. 35970. praes. 7/7 56.

Die Studienlehramts-Prüfung für das Jahr 1856 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung aus dem königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 29. v. Mts. wird in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 87. u. 96. der revidirten Ordnung für die Gymnasien und lateinischen Schulen des Königreiches vom 24. Febr. 1854 im künftigen Herbste eine Prüfung für Diejenigen, welche als Professoren an einem Gymnasium oder als Lehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständiger, als unvollständiger, angestellt oder verwendet werden wollen, in München abgehalten.

Diese Prüfung für das philologische und mathematische Lehramt beginnt am 20. Oktober l. Jahrs.

Diejenigen, welche sich derselben zu unterziehen beabsichtigen, haben ihre desfallsigen Gesuche bei dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten in Bälde einzureichen, worauf Letzteres ihnen die Entscheidung über die Zulassung durch die einschlägige Kreis-Regierung rechtzeitig zufertigen lassen wird.

Gesuche, welche nach dem 20. September einlaufen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Den Gesuchen sind legale Zeugnisse über ein vierjähriges akademisches Studium und den Betrieb der allgemeinen, insbesondere der philologischen, beziehungsweise mathematischen Wissenschaften, sowie über entsprechendes sittliches Betragen beizulegen.

Die Kandidaten haben ferner darin ihren Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, an welchen sie die lateinische Schule und das Gymnasium besucht, das Jahr, in welchem und die Note, mit welcher sie letzteres absolvirt, die Universitäten, welche sie frequentirt haben, anzugeben, und zugleich zu bemerken, womit sie sich nach Beendigung ihrer Universitäts-Studien, falls sie die Prüfung nicht unmittelbar nach denselben bestehen, beschäftigt und ob sie bereits früher Prüfungen im Lehrfach bestanden haben, wann, wo und mit welchem Erfolge?

Augsburg, den 3. Juli 1856.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Spengler, coll.

Ad Num. 36,196. praes. 6/7 56.

Die Aufsicht auf Winkelagenten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ungeachtet der am 18. Februar 1811 und 4. November 1812 gegen Winkelagenten erlassenen und seither mehrmals, zuletzt durch Ausschreiben im Kreis-Intelligenzblatte vom 24. Dezember 1852, erneuerten Anordnungen gelangen fortwährend schriftliche Eingaben nicht siegelmäßiger und ihnen gleich geachteter Personen ohne Mitwirkung rezipirter Anwälte an die Behörden.

In Folge eines Reskripts aus dem k. Staatsministerium des Innern vom 1. ds. sieht sich daher die k. Regierung veranlaßt, die erwähnten Anordnungen wieder in Erinnerung zu bringen, und indem sie selbst auf Grund §. 82 der Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825, die ihr obliegende Aufsicht gegen Winkelagenten und unberechtigte Schriften-Verfertiger pünktlichst handhaben wird, wird sie noch ausserdem strenge darüber wachen, daß auch die Unterbehörden jederzeit unnachsichtlich gegen diesen gemeinschädlichen Unfug einschreiten, wozu sie hiemit wiederholt angewiesen werden.

Dabei wird noch ausdrücklich erwähnt, daß Eingaben nicht Siegelmäßiger oder ihnen Gleichgeachteter ohne Unterschrift eines recipirten Anwalts, sowie Eingaben und Verhandlungen ohne Vollmacht oder Ratifikatorium unberücksichtigt zu bleiben haben, insoweit nicht eine Einschreitung wegen Winkelagentie veranlaßt ist.

Augsburg, den 3. Juli 1856.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Spengler, Sekrt.

Vorstehende hohe Regierungsausschreibung haben die Gemeindevorsteher ungesäumt in ihren Bezirken verkünden zu lassen.

Am 15. Juli 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Wasenmeisterordnung betr.

An sämmtliche Gemeinde - Vorsteher.

Nach einer Anzeige des Wasenmeisters Vollmar ist es seit einiger Zeit schon mehrmals vorgekommen, daß Viehbesitzer ihr gefallenes Vieh an einem beliebigen Orte selbst vergraben, statt den Fall dem Wasenmeister behufs der Abführung des Kadavers auf die Wasenstätte, anzuzeigen.

Da hiedurch gegen die §§. 3—6 der Wasenordnung verstossen wird, so läßt man auf Antrag des kgl. Landgerichtsarztes einen Abdruck dieser Bestimmungen mit dem Auftrage an sämmtliche Gemeindevorsteher folgen, dieselben ungesäumt wieder öffentlich und mit dem Beisatze bekannt zu machen, daß die Uebertreter unnachsichtlich zur Strafe gezogen werden.

Am 12. Juli 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Auszug aus der Wasenordnung.

§. 3.

Die Besorgung des Falles durch Schäfer, Hirten, auswärtige Wasenmeister oder durch den Eigenthümer selbst, ist verboten, ausgenommen sind: außer der Zeit einer Seuche Lämmchen, Milchschweine, kleine Hunde und Katzen; diese kann der Eigenthümer an entlegenen Orten aber wenigstens 4 Schuhe unter der Erde selbst verscharren.

Sollte sich aber der Verdacht ergeben, daß ein Hund oder eine Katze vergiftet worden wäre, so ist ein solches Hausthier dem Wasenmeister zu übergeben.

§. 4.

Alles gefallene Vieh muß vorbehaltlich der im §. 3. bemerkten Ausnahmen auf den Wasen gebracht, und darf an keinem andern Orte verscharrt werden, nur eßbare Thiere, welche durch Zufall oder Unglück umkommen, verbleiben dem Eigenthümer in soferne der Fleischgenuß von dem in zweifelhaften Fällen zu befragenden Arzte oder dem Thierarzte nicht als schädlich erkannt wird.

§. 5.

Fällt ein Thier, so ist der Eigenthümer bei Strafe eines Thalers verpflichtet, dem Wasenmeister, im Falle einer Seuche innerhalb 6 Stunden, außer diesem Falle aber binnen 12 bis 18 Stunden davon Anzeige zu machen; dieser hat dann das todte Thier mit einem Karren unverzüglich abzuholen, solches gehörig bedacht, wo möglich zur Nachtzeit auf entlegenen Wegen auf den Wasen zuzuführen, und gleich nach der Ankunft daselbst einzugraben.

Das Schleifen des todten Viehes auf den Wasenplatz ist bei Strafe eines Thalers untersagt.

§. 6.

Der Wasenmeister hat darüber zu wachen, daß von Niemand andern gefallenes Vieh heimlich vergraben oder abgezogen, und in das Wasser oder sonst wohin geworfen werde.

Bei Entdeckung einer solchen Polizeiübertretung sollen dem Wasenmeister die Gebühren doppelt bezahlt werden, die Thäter für allen Schaden zu haften haben, und bei Viehseuchen mit 3 — 10 Thaler außer solchen aber mit 1 — 3 Thaler bestraft werden.

Den Getreidhandel betr.

An sämmtliche Gemeinde - Vorsteher.

Nachdem die kgl. Regierung von Schwaben rc. mittelst hohen Ausschreibens vom 30. v. M. die alljährliche Erneuerung der zum Getreidhandel erforderlichen Ansässigkeitszeugnisse anbefohlen hat, so erhalten sämmtliche Gemeindevorsteher den Auftrag, diese Anordnung in ihren Gemeindebezirken sogleich zu verkünden und den daselbst befindlichen Getreidhändlern noch besonders mit dem Anhange zu eröffnen, daß sie sich Anfangs des Monats Oktober jedesmal mit einem Zeugnisse ihrer Gemeindeverwaltung über ein zum Getreidhandel hinreichendes Vermögen, guten Leumund und Ansässigkeit, bei Vermeidung unnachsichtlicher Einschreitung hierorts zu melden haben.

Am 15. Juli 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Preisevertheilung des allgemeinen Landgestüts für vorzügliche Leistungen in der Pferdezucht für das Jahr 1856 betreffend.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Werden sämmtliche Gemeindevorsteher beauftragt, die in Nr. 56 des Kreisamtsblattes enthaltene Bekanntmachung der kgl. bayer. Landgestütsverwaltung vom 30. Juni l. Js. ungesäumt und mit

dem Anhange zu verkünden, daß die Preisevertheilung für den 3. Bezirk, zu welchem das königl. Landgericht Ottobeuren gehört, am 29. September in Memmingen statt findet.

Am 15. Juli 1856.

Graf, Landrichter.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Johann Schwarz, lediger Taglöhner von Altprenet, k. k. öster. Bezirksamts Taus in Böhmen, und Johann Weiß, lediger Bauernknecht von Waldheim in Böhmen,

wurden wegen Betruges und resp. Diebstahls abgestraft und nach Erstehung ihrer Strafe des Landes verwiesen.

Die Gemeindevorsteher werden beauftragt, diese Individuen, deren Signalement in den hohen Regierungsausschreibungen vom 24. Juni und 19. Juni l. Js. in Nr. 56 Seite 762 und 763 enthalten ist, in das alphabetische Verzeichniß der Landesverwiesenen einzutragen und auf Betretten sofort arretiren und anher liefern zu lassen.

Am 15. Juli 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Herstellung von Verzeichnissen der Bauholzberechtigten zu den Brandversicherungskatastern betr.

An die Wald besitzenden Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, dann Private des Amtsbezirkes.

Die kgl. Regierung von Schwaben 2c. hat mittels hoher Ausschreibung vom 4/12 d. Mts. anbefohlen, genaue Verzeichnisse über die Berechtigungen zum unentgeldlichen Bezug des Bauholzes sowohl für Neubauten als Baureparaturen aus Geminde-, Stiftungs- oder Privatwaldungen anzufertigen.

Es ergeht daher der Auftrag an sämmtliche Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, so wie Private, welche im Amtsbezirke Waldungen besitzen, binnen 14 Tagen ein Verzeichniß solcher in ihren Waldungen Bauholzberechtigten mit Bezeichnung der Namen der Berechtigten und des Umfanges ihrer Berechtigung anher einzusenden.

Am 15. Juli 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Den Gewerbsverein der Webermeister betr.

Bekanntmachung.

Am Samstag den 26. d. M. Vormittags 10 Uhr wird der Jahrtag des nebenbezeichneten Gewerbsvereines im Gasthause zur Post dahier abgehalten.

Sämmtliche Vereinsmeister sind hiezu geladen und die Gemeindevorsteher aufgefordert, dieses den in ihren Gemeindebezirken wohnhaften Meistern mit dem Beifügen zu eröffnen, daß Ausbleibende 1 fl. 30 kr. Geldstrafe zu zahlen hätten.

Otttobeuren, am 14. Juli 1856.

Der königliche Vereins-Commissär:
Müller, Assessor.

Schmalholz, } Vorsteher des Vereins.
Huber, }

Die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1854/55 betr.

Vom Taxamt des königl. Landgerichts Ottobeuren.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Nach Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. April l. Js, über die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt pro 18 54/55 sind zur Deckung der Ausgaben, dann zur vorschriftsmäßigen Ergänzung des Vorschußfondes für das Jahr 18 54/55 von jedem Hundert des Versicherungs-Standes folgende Beitrags-Größen erforderlich, nämlich:

in der	I.	Klasse	6	kr.	1	pf.
" "	II.	"	7	"	2	"
" "	III.	"	10	"	—	"
" "	VI.	"	11	"	1	"

Mit Rücksicht auf den nach Art. 67 des Feuer-Versicherungs-Gesetzes vom 28. Mai 1852 bereits geleisteten Vorausschlag von 6 kr. vom Hundert der Versicherungssumme und nach Abrechnung desselben treffen daher für das vorstehend bezeichnete Jahr

auf die	I.	Klasse	—	kr.	1	pf.
" "	II.	"	1	"	2	"
" "	III.	"	4	"	—	"
" "	IV.	"	5	"	1	"

als Restausschlags-Beitrag aus den Hauptversicherungs-, sowie aus den Beischlags-Verhältniß-Capitalien noch zu erheben.

Zum Behufe dieser Erhebung werden die sämmtlichen Gemeindevorsteher des Landgerichtsbezirkes zunächst beauftragt, die in Handen habenden Einhebregister ungesäumt und längstens aber innerhalb 8 Tagen a dato dieses Ausschreibens zum Eintrage

der noch zu erhebenden Schuldigkeiten anher zu übergeben.

Ottobeuren, den 16. Juli 1856.

Der königliche Taxbeamte:
Mönch.

Schafweide-Verpachtung.

Dienstag den 22. Juli Nachmittags 2 Uhr verpachtet die Gemeinde Warmisried, kgl. Landg. Mindelheim, die Schafweide, worauf 200 Stück ausgeschlagen werden können, auf den Herbst 1856 im Wirthshause daselbst.

Die Bedingungen werden am Pachttage bekannt gegeben und sind Pachtliebhaber höflichst eingeladen.

Warmisried, den 14. Juli 1856.

Die Gemeinde-Verwaltung.
Schule, Vorsteher.

Gras-Versteigerung.

Am Freitag den 25. Juli l. Js. Nachmittags 4 Uhr verkauft der Unterzeichnete unter Vorbehalt der Ratifikation im Wirthshause zu Grönenfurth die erste Grasnutzung von 26 Tagw. 44 Dez. in 13 Abtheilungen an den Meistbietenden, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Eisenburg, am 14. Juli 1856.

Baron v. Pflummern.

Zwei Arbeiter, welche mit Drainage- (Entwässerungs-) Gräbenmachen gut umzugehen wissen, finden Beschäftigung bei Wittwer, Posthalter in Ottobeuren.

Künftigen Freitag den 25. Juli Vormittags 10 Uhr werden circa 2 Jauchert Feld bei Lammwirths Keller öffentlich versteigert.

Die Kaufsbedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gemacht.

Ottobeuren, den 16. Juli 1856.

Bekanntmachung.

Der Unterzeichnete ist Willens, aus freier Hand von seinem Söldanwesen Haus-Nro. 4 in Attenhausen, am Montag den 21. d. Mts. Vormittags 8 Uhr anfangend, nachfolgendes Inventar an den Meistbietenden gegen sogleich baare Bezahlung öffentlich zu versteigern, als:

14 Stück Hornvieh, 3 Wägen, 3 Schlitten, 2 Eggen und 1 Pflug, circa 200 Zentner Heu, 30 Zentner Vesen- und Roggenstroh, ferner verschiedene Haus- und Baumannsfahrnisse ꝛc.

Kaufsliebhaber werden höflich eingeladen.

Attenhausen, den 15. Juli 1856.

Joseph Göttinger, Söldner.

Schrannen-Anzeige.

Getreidgattung.	Ottobeuren, den 17. Juli 1856.						Memmingen, den 15. Juli 1856.						Mindelheim, den 12. Juli 1856.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	27	30	26	57	26	14	27	44	26	57	25	43	25	37	24	47	23	23
Roggen.	15	30	14	53	14	15	15	52	15	14	14	34	14	32	13	22	12	4
Gerste.	—	—	—	—	—	—	13	43	13	6	12	30	11	59	11	30	10	55
Haber.	6	38	6	29	6	14	7	14	6	48	6	24	6	—	5	42	5	26

Nach dem Mitterpreis:

Aufschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr Haber — fl. 1 kr.
Abschlag: Kern — fl. 3 kr. Roggen — fl. 33 kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. — kr.

Brodtaxe:	Pfd.	Loth.
Semmelbrod zu 2 kr. .	—	8
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	10
Halbweißbrod zu 2 kr. .	—	13 1/2
„ „ zu 4 kr. . .	—	27 1/8
Roggenbrod zu 2 kr. . .	—	17 1/8
„ „ zu 4 kr. . .	1	2 1/4

Mehlpreise:	fl.	kr.
Der Metzen Mundmehl	4	18
„ „ Semmelmehl	3	26
„ „ Mittelmehl	2	34
„ „ Nachmehl	—	38
„ „ Roggenmehl	2	27

Sonstige Venalien.	kr.	pf.
1 Pfd. Schmalz	28	—
1 „ Butter	21	—
1 „ Salz	4	2
1 „ Kerzen	27	—
10 Stück Eier	8	—

Gedruckt und redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers: Carl Ganser in Ottobeuren.

Ottobeurer - Wochenblatt.

Donnerstag № 30. den 24. Juli 1856.

Amtliche Bekanntmachungen.

Ad Num. 36,716. praes. 10/7 56.

Das Studium der Medizin betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle hat mit Bezugnahme auf die durch höchste Ministerial-Entschließung vom 10. November 1841 verfügte öffentliche Warnung der Eltern, Vormünder und der ein Fachstudium wählenden Jünglinge vor zu großem Andrange zum Studium der Medizin — durch öffentliche Ausschreibung vom 15. August 1852 (Kreis-Intell.-Blatt Seite 817) eine wiederholte eindringliche deßfallsige Warnung mit dem Bemerken ergehen lassen, daß den Medizinern in Anbetracht der im diesseitigen Regierungsbezirke bestehenden ungünstigen ärztlichen Zustände eine wahrhaft trostlose Zukunft in Aussicht gestellt sei.

Es wurde hiebei besonders betont, daß — da sämmtliche praktische Aerzte in Schwaben und Neuburg, mit äusserst wenigen Ausnahmen, im besten Mannesalter stehen, und durch Tod, Versetzung oder Anstellung als Gerichtsärzte nur wenige, im Durchschnitte jährlich allerhöchstens drei Erledigungen ärztlicher Distrikte vorkommen — Jederman leicht einsehen könne, welch trübe Aussichten den Candidaten der Medizin, noch mehr aber den künftig diesem Studium sich widmenden Jünglingen bezüglich einer seinerzeitigen Versorgung eröffnet sind, besonders wenn sie kein Vermögen besitzen, wodurch sie in dem Zeitraume der Promotion und der (in einer unberechenbaren Zeit erst möglich werdenden) Erlangung eines ärztlichen Distrikts sich in die bitterste Noth versetzt finden, die mit der Lage der auf Anstellung harrenden anderer Fächer Beflissenen in keinen Vergleich gesetzt werden kann, da es diesen möglich ist einstweilen in den verschiedenen Dienstes-Cathegorien doch einigen — wenn auch geringen — Verdienst zu finden.

Dem ohngeachtet hat sich seitdem die Anzahl der Medizin Studirenden aus dem diesseitigen Kreise in höchst auffallender und mit der Zahl der Mediziner aus andern Regierungsbezirken ganz außer allem Verhältnisse stehenden Weise vermehrt, so daß gegenwärtig nicht weniger als neunundzwanzig dem Kreise Schwaben und Neuburg angehörige absolvirte Mediziner auf die Erlangung der Praxis-Lizenz harren.

Wenn nun in Erwägung gezogen wird, daß der diesseitige Regierungs-Bezirk weit über das Bedürfniß mit praktischen Aerzten angefüllt ist, und sich — wie oben erwähnt — jährlich höchstens drei Erledigungen von ärztlichen Distrikten ergeben, so stellt sich die traurige Gewißheit für die meisten derselben, viele Jahre, für manche sogar 8 bis 9 Jahre auf die Lizenz zur ärztlichen Praxis warten zu müssen, dar; ebenso läßt sich hieraus mit Sicherheit das noch trostlosere Schicksal der noch nachrückenden Mediziner ermessen.

Es werden daher alle jene dem diesseitigen Kreise angehörigen Jünglinge, welche sich entweder bereits an Hochschulen befinden, oder an dieselben überzutreten im Begriffe stehen und sich ein Fachstudium wählen, auf diese unglücklichen Verhältnisse und höchst trüben Aussichten der die Medizin Studirenden hiemit aufmerksam gemacht und ernstlichst vor der Wahl dieses Studiums gewarnt.

Augsburg, den 6. Juli 1856.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Spengler, coll.

Die Konscribirung der Altersklasse 1835 betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Mit diesseitigem Dekrete vom 24. ds. werden den Gemeindevorstehern die Formularien der Speciallisten zur Aufnahme der im Jahre 1835 geborenen und noch lebenden Jünglinge zugeschlossen.

Dieselben werden aufgefordert, diese Listen genau nach der hierauf befindlichen Instruktion anzufertigen, insbesonders:

1) die 2 Abtheilungen, in welche die Jünglinge gehören, sorgfältig zu beachten,

2) in der 2. Rubrik: „Familienname" nicht den Guts-, sondern den Schreibnamen einzusetzen, die in derselben Rubrik befindliche Citation

Abth. (der Konscrip-
Nr. (tionsliste

aber leer zu lassen, weil solche diesseits ausgefüllt wird.

Sollten die beigelegten Formularien nicht ausreichen, so ist der Bedarf schleunigst anzuzeigen.

Am 24. Juli 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Ausgesprochene Landesverweisungen betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Auf nachstehende Individuen, welche wegen verschiedener Verbrechen nach Erstehung ihrer Strafe des Landes verwiesen wurden, und deren Signalement in der hohen Regierungsausschreibung vom 12. d. Mts. in Nr. 59 des Kr.-A.-Bl. enthalten ist, ist genaue Spähe zu verfügen, deren Aufgreifung im Betrettungsfalle zu bewerkstelligen, und sind dieselben in das alphabetische Verzeichniß der Landesverwieseuen einzutragen.

1) Widmer Heinrich, Konditor aus Langenau, Kantons Zürich.
2) Biedermann Jakob, Handlungsreisender aus Thalweil, desselben Amtes.
3) Brieff Ludwig, Graveur aus Karlsruhe.
4) Lorenz Wilhelm, Bäcker aus Culm in Preußen.
5) Link Adam, Taglöhner a. Eckardroth in Hessen.
6) Unrath Tobias, Dienstknecht aus Hohengehren, k. würtemb. Oberamts Schorndorf.
7) Kloberdanz Klemens, Taglöhner a. Eckardroth.
8) März Andreas, Weber aus Heiligenkreuz in Böhmen.

Ottobeuren, am 21. Juli 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Cursiren falscher Zweiguldenstücke betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Im Landgerichtsbezirke Füßen wurde im vorigen Monate ein falsches Zweiguldenstück mit würtembergischen Gepräge und der Jahrzahl 1852, bestehend aus einem Gemische von Blei, Zinn und Zink ausgegeben.

Die Kennzeichen seiner Unächtheit sind die blaugraue Farbe, das stumpfe Gepräge, der dumpfe Klang und die vielen auf der Oberfläche befindlichen vom Gusse herrührenden Poren.

Die Gemeindevorsteher werden beauftragt, vor Annahme solcher Münzen zu warnen und auf die Verbreitung derselben Spähe zu verfügen.

Am 22. Juli 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

An sämmtliche Gemeinde- und Kirchen-Verwaltungen.

Der unterfertigte Amtsvorstand tritt am 26. ds. einen 3wochentlichen Urlaub an, wovon sämmtliche Gemeinde- und Kirchenverwaltungen zur geeigneten Darnachachtung in Kenntniß gesetzt werden.

Ottobeuren, am 24. Juli 1856.

Graf, Landrichter.

Die Schutzpocken-Impfung betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Nach einer höchsten Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 5. ds. hat die Ausbreitung der Blattern erfahrungsgemäß nicht selten dadurch Nahrung bekommen, daß Personen aus dem Auslande in Bayern in Dienste tretten, welche nie geimpft wurden.

Da es im Interesse der Staatsangehörigen gelegen ist, diesem Uebelstande zu begegnen, so hat die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg im Vollzuge obiger höchster Ministerialausschreibung mittelst hohen Ausschreibens vom 14/20 ds. nachfolgende Anordnungen getroffen:

1) Jeder in Dienst tretende Ausländer hat sich vor dem Dienst-Antritte darüber genügend auszuweisen, daß er mit Erfolg geimpft sei.

2) Vermag er diesen Nachweis nich zu liefern, so ist derselbe der Impfung zu unterwerfen, im Weigerungsfalle aber sogleich zurückzuweisen.

Sämmtliche Gemeindevorsteher werden beauftragt, dieses sogleich öffentlich zu verkünden, die in ihren Bezirken vorhandenen ausländischen Taglöhner, Dienstboten, Gesellen und Lehrjungen alsogleich vorzurufen und zu recherchiren, ob sie geimpft sind oder nicht, und im letztern Falle sie aufzufordern, entweder sich der Impfung zu unterwerfen, oder unverzüglich den Amtsbezirk zu verlassen.

Die auf diese Weise ausgewiesenen Individuen sind schleunigst anher anzuzeigen, sowie auch allenfallsige Anstände zu berichten.

Am 22. Juli 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Den Gewerbsverein der Schmied- und Wagnermeister betr.

Bekanntmachung.

Am Montag den 28. d. M. Vormittags 10 Uhr wird der Jahrtag des obenbezeichneten Gewerbs-Vereins im Gasthause zur Post dahier abgehalten.

Sämmtliche Vereinsmeister sind hiezu geladen und die Gemeindevorsteher aufgefordert, dieses den in ihren Gemeindebezirken wohnhaften Meistern mit dem Beifügen zu eröffnen, daß Ausbleibende 1 fl. 30 kr. Strafe zu zahlen hätten.

Ottobeuren, am 20. Juli 1856.

Der königliche Vereinskommissär:
Müller, Assessor.

Vorsteher des Vereins:
Bartholomäus Haupeltshofer.
Anton Fernbach.

Auswanderung des Augustin Hafenmair von Aitrang nach Nordamerika betr.

Vom Königlichen Landgerichte Obergünzburg.

Edictal-Citation.

Der ledige Söldnerssohn Augustin Hafenmair von Aitrang beabsichtigt nach Nordamerika auszuwandern.

Dieß wird mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß allenfallsige Ansprüche gegen Augustin Hafenmair am

Montag den 4. August l. Js. Vorm. 9—12 Uhr

dahier bei Meidung der Nichtberücksichtigung anzumelden sind.

Am 15. Juli 1856.

Der Königliche Landrichter:
Stöger.

Aufforderung.

Alle jene Personen, welche irgend eine rechtliche Forderung an die am 31. Mai dieses Jahres verstorbene ledige Maria Anna Pflugheber von Ottobeuren zu machen glauben, sowie jene, welche von ihr rechtswidrig Etwas in Handen haben, wollen sich

innerhalb 14 Tagen

mit dem Bemerken an den Unterzeichneten wenden, daß allenfallsige Ansprüche nach verflossenem Termine nicht mehr angenommen werden.

Kempten, 22. Juli 1856. Engelbert Kiechle, Erbs-Executor.

Ein bei Karlins verlorenes Spritzleder ersucht man zurückzugegen. Desgleichen einen in Ottobeuren verlorenen rothen Regenschirm.

Danksagung.

Allen verehrten Verwandten und Bekannten, welche in einer für uns so tröstlichen Weise der Beerdigung und dem Trauergottesdienste unseres innigstgeliebten Gatten und Vaters, des nun in Gott ruhenden

Georg Mayer,

bürgerlichen Rothgerbermeisters,

beizuwohnen, und dadurch demselben die letzte Ehre zu erweisen, die Güte hatten, erstatten wir hiemit den innigsten Dank; verbinden aber zugleich auch die Bitte, den Verstorbenen dem frommen Andenken, und uns huldvoller Gewogenheit in der Folge würdig zu halten. Ottobeuren, 25. Juli 1856.

Monika Mayer
mit ihren 2 Kindern.

Die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft, bei welcher ich versichert bin, hat mir meinen, in Folge des heftigen Gewitters am 6. Juni d. Js. erlittenen Hagelschaden, nach vorheriger ordnungsmäßiger Schätzung durch den Agenten Danner in Memmingen, binnen 3 Tagen baar auszahlen lassen und bin ich mit der schnellen Regulirung vollkommen zufrieden.

Beningen, den 20. Juli 1856.

Joseph Brüchle.

---

200 fl. Stiftungsgeld, 350 fl. Stiftungsgeld und 750 fl. Vormundschafsgeld sind auf vorgeschriebene Hypotheken und 4 Prozent Verzinsung sogleich auszuleihen. Das Nähere bei der Expedition dieses Blattes.

Auszuleihen: 400 fl. — 500 fl. — 800 fl. — 1000 fl. — 1200 fl. — 2000 fl. — 600 fl. — 700 fl. — auf genügende Hypotheken.

Das Nähere ist zu erfragen bei

Joh. Rehm, Privatier in Memmingen.

Renten-Anstalt, Lebens- und Leibrenten-Versicherungen sowie Sparkassen-Tontine

der

Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Die bei der IX. Jahresgesellschaft der Renten-Anstalt Betheiligten werden in Kenntniß gesetzt: daß das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten durch Entschließung vom 3. Mai die Constituirung dieser Gesellschaft mit 500 Mitgliedern in der Voraussetzung genehmigt hat, daß Letztere selbst sich damit einverstanden erklären. Es werden daher Listen in Umlauf gesetzt werden, in welcher jeder Einzelne als Zeichen der Zustimmung seinen Namen einzutragen hat. Diejenigen, welche sich für den Austritt entscheiden, erhalten ihre Einlagen mit 3 Procent Zinsvergütung, vom 1. Januar 1856 an gerechnet, wieder zurück. Zugleich wird bemerkt: daß, da die vollständige Einholung der Zustimmungserklärungen eine längere Zeit in Anspruch nimmt, mittlerweile die neuen Einzahlungen fortgesetzt werden, und man hofft, daß sich noch recht Viele betheiligen, um so mehr, als die jetzt Beitretenden ihre Einlagen schon vom 1. Januar l. Js. verzinst erhalten und nach Constituirung der neunten die Bildung neuer Jahresgesellschaften bis auf Weiteres unterbleibt.

Die Lebensversicherungs-Anstalt bietet allen denen ihre Dienste an, welche durch jährliche Beiträge, Prämien genannt, ihren Angehörigen ein nach dem Tode zahlbares Capital von einer vorausbestimmten Größe sichern wollen.

Die Benützung der Leibrenten-Versicherungen kann vorzüglich denen empfohlen werden, welche durch Hingabe einer Capitalsumme den Bezug einer festen, lebenslänglichen, den gewöhnlichen Zins übersteigenden Rente erwerben wollen.

Die Sparcassen-Tontine endlich hat die Bestimmung: durch einmalige oder jährliche Einlagen mit Hinzurechnung der Zinsen und des Erbschaftsantheils die Ansammlnng eines nach einer gewissen Anzahl Jahre zahlbaren Capitals zu ermöglichen.

Nähere Aufschlüsse über die genannten Anstalten werden von den Agenten ertheilt, welche auch die Grundbestimmungen unentgeltlich verabfolgen.

München, 13. Mai 1856.

Die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.
Ed. Brattler, Dirigent.

Mindelheim, den 24. Mai 1856. J. Rothenfelder, Bankagent.

Schrannen-Anzeige.

Getreidgattung.	Ottobeuren, den 24. Juli 1856.						Memmingen, den 22. Juli 1856.						Mindelheim, den 19. Juli 1856.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	25	2	24	4	23	8	25	32	24	44	23	17	25	8	24	15	23	18
Roggen.	15	3	14	17	13	31	14	22	13	50	13	6	14	18	13	17	11	36
Gerste.	12	15	12	15	12	—	14	23	13	19	12	55	12	27	11	53	10	34
Haber.	7	13	6	11	5	46	6	43	6	16	5	58	6	6	5	41	5	25

Nach dem Mitterpreis:

Aufschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr Haber — fl. — kr.
Abschlag: Kern 2 fl. 53 kr. Roggen — fl. 36 kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. 18 kr.

Brodtaxe:	Pfd.	Loth.
Semmelbrod zu 2 kr. .	—	8
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	10
Halbweißbrod zu 2 kr. .	—	13 1/2
„ „ zu 4 kr. . .	—	27 1/8
Roggenbrod zu 2 kr. . .	—	17 1/8
„ „ zu 4 kr. . .	1	2 1/4

Mehlpreise:	fl.	kr.
Der Metzen Mundmehl	4	13
„ „ Semmelmehl	3	22
„ „ Mittelmehl	2	32
„ „ Nachmehl	—	38
„ „ Roggenmehl	2	27

Sonstige Venalien.	kr.	pf.
1 Pfd. Schmalz	28	—
1 „ Butter	21	—
1 „ Salz	4	2
1 „ Kerzen	27	—
10 Stück Eier	8	—

Gedruckt und redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers: Carl Ganser in Ottobeuren.

Ottobeurer - Wochenblatt.

Donnerstag № 31. den 31. Juli 1856.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Bewilligung von Kollekten für die Erbauung eines katholischen Mädchenschulhauses mit Kleinkinderbewahranstalt in Karlshuld, dann eines kathol. Schulhauses in Klingsmoos betreffend.

Vom
Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Wird nachfolgend das Ergebniß der von kgl. kathol. Pfarrämtern in rubr. Sache veranstalteten Kollekten zur Kenntniß gebracht.

Am 24. Juli 1856.

Graf, Landrichter.

	Karlshuld.		Klingsmoos.	
1. Amendingen	2 fl. 18	kr.	2 fl. 18	kr.
2. Attenhausen	2 „ 12	„	2 „ 18	„
3. Beningen	1 „ 39	„	1 „ 12¼	„
4. Böhen	4 „ 36	„	4 „ —	„
5. Burheim	1 „ 51	„	1 „ 6	„
6. Egg a. G.	3 „ 30	„	2 „ 42	„
7. Engetried	1 „ 4	„	1 „ 3½	„
8. Ertheim	5 „ 18	„	5 „ —	„
9. Frechenrieden	2 „ 36	„	2 „ 30	„
10. Günz	2 „ 20	„	2 „ 20	„
11. Hawangen	1 „ 45	„	1 „ 51	„
12. Holzgünz	2 „ 56	„	2 „ 20	„
13. Lachen	2 „ —	„	2 „ —	„
14. Niederdorf	1 „ 36½	„	1 „ 30½	„
15. Ollarzried	1 „ 24	„	1 „ 12	„
16. Ottobeuren	2 „ 12	„	1 „ 48	„
17. Rettenbach	3 „ 33	„	2 „ 45	„
18. Sontheim	3 „ —	„	2 „ —	„
19. Ungerhausen	1 „ 39	„	1 „ 32	„
20. Unteregg	1 „ 6¼	„	1 „ —	„
21. Westerheim	2 „ 12¼	„	1 „ 48½	„
22. Wolfertschwend.	2 „ 30	„	1 „ 24	„
Summa	53 fl. 18	kr.	45 fl. 40¾	kr

Die Ergebnisse der Gemeindevisitation betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Bei Vornahme der Gemeindevisitationen hat man bisher die Erfahrung gemacht, daß besonders

1) die Inventarien über die Gemeindegeräthschaften,
2) die Register über die verkündeten Verordnungen,
3) die Konkurrenzrollen über die Gemeindeumlagen und Frohnen,

bei vielen Gemeinden nicht in den vorgeschriebenen Formularen geführt werden, daher man sich genöthigt sieht, solche im nachstehenden Abdrucke mit dem Auftrage bekannt zu geben, diese Elaborate bis zum 1. Oktober l. Js. durch die Gemeindeschreiber anfertigen und in ordentlichem Stand zu erhalten und resp. fortzuführen.

Was insbesonders das Register über die verkündeten Verordnungen betrifft, so eignen sich zur Eintragung in dasselbe nur diejenigen Ausschreibungen, welche im hiesigen Wochenblatte erscheinen.

Unabhängig hievon wird das Buch über die hinausgehenden landgerichtlichen Patente geführt, welche jedesmal dem ganzen Inhalte nach eingetragen werden müssen.

Schlüßlich werden die Gemeindevorsteher noch beauftragt, den bei der heurigen Gemeindevisitation vorgefundenen Mängeln schleunigst abzuhelfen, und sich hierüber bei der nächsten Quartalversammlung, welche aus besonderen Rücksichten bereits am

Mittwoch den 17. September l. Js.

abgehalten wird, auszuweisen.

Am 21. Juli 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Ad 1.

Inventarium

über alle vorhandenen Geräthschaften bei der Landgemeinde . . . . . .

Laufende Nr.	Kurze Beschreibung und Bezeichnung der Inventarienstücke.	Zahl derselben.	Zeit der Anschaffung.			Ankaufspreis.		Werth nach der Schätzung.		Aufbewahrungsort.	Abgänge.				Bemerkungen.
			Tag	Mon.	Jahr	fl.	kr.	fl.	kr.		Zahl.	Zeit des Abganges. Tag	Mon.	Jahr	
	Tit. I. Feuerlöschrequisiten ꝛc.														
	Tit. II. Werkzeuge ꝛc.														
	Tit. III. Bücher ꝛc.														

Ad 2.

Register

über verkündigte Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben bei der Landgemeinde . . . . . .

Lauf. Nr.	Datum der Ausschreibung.			Zeit der Verkündigung.			Inhalt.	Bemerkungen.
	Tag	Mon.	Jahr	Tag	Mon.	Jahr		

Ad 3.

Konkurrenzrolle

zum Behufe der Gemeindeumlagen in Geld bei der Landgemeinde . . . . . .

Lauf. Nr.	Haus-Nr.	Benennung der Beitragspflichtigen.	Kurze Bezeichnung ihrer Besitzungen.	Besteuerung.																		Anmerkungen über Zu- und Abgänge.
				Haussteuer			Grundsteuer			Gewerbsteuer			Einkommensteuer			Capitalrentensteuer			Summa.			
				fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	

Ad 3.

Konkurrenzrolle

zum Behufe der Naturaldienste mit Hand und Gespann bei der Landgemeinde . . . . . .

Lauf. Nr.	Haus-Nr.	Benennung der Gemeindeglieder	Zahl der zu Handdienste verpflichteten Personen.			Zahl des Anspannviehes.			Bemerkungen.
			Bestand	Abgang	Zugang	Bestand	Abgang	Zugang	
						a. Pferde. b. Vieh.			

NB. Jedem Frohnpflichtigen müssen 2 Seiten gewidmet werden.

Untersuchung wegen Diebstahlsvergehens zum Schaden der Müllerswittwe Johanna Höfelmaier von Amendingen betr.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom Donnerstag den 17. auf Freitag den 18. d. M. wurden der Müllerswittwe Johanna Höfelmaier von Amendingen aus deren Mahlmühle folgende Gegenstände entwendet:

1) Sechs Vierling Kernmehl in einem etwas alten, schon vernähten und mit keiner Aufschrift versehenen Mehlsacke;

2) Sechs Vierling Mußmehl in einem noch ganz neuen Sacke, welcher die Aufschrift hat: „Martin Haugg in Amendingen 1856".

Es wird hiemit ersucht, allenfallsige Aufschlüsse über den Thäter oder die entwendeten Gegenstände schleunigst hieher mitzutheilen.

Ottobeuren, am 30. Juli 1856.

Königliches Landgericht.

Vorstand beurlaubt.

Mayer, 1. Assessor.

Die Errichtung eines Standbildes für den Geschichtschreiber Johann Aventin in Abensberg betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Nach einem höchsten Rescripte aus dem königl. Staatsministerium des Innern vom 16. Mai l. Js. hat die zum Zwecke der Bestreitung der Kosten für die Errichtung eines Standbildes des Geschichtschreibers Johann Aventin in der Stadt Abensberg Allerhöchst bewilligte, bisher nur im Umfange des Regierungs-Bezirkes Niederbayern vorgenommene Sammlung freiwilliger Beiträge ein Erträgniß von 746 fl. 10 kr. geliefert, welches jedoch zur Erreichung des vorgesetzten Zweckes bei Weitem nicht hinreicht; weshalb der höchste Auftrag ertheilt wurde, die fragliche Sammlung auch in den übrigen Regierungsbezirken fortzusetzen, und über deren Ertrag Bericht zu erstatten.

Da nun die diesseitige k. Distriktspolizeibehörde mittelst hohen Regierungsausschreibens vom 13/20. v. M. beauftragt worden ist, die Sammlung freiwilliger Beiträge für die Errichtung eines Standbildes des berühmten Geschichtschreibers Johann Aventin in der Stadt Abensberg zu eröffnen, so werden sämmtliche Gemeindevorsteher hiemit aufgefordert, diese Sammlung zu veranstalten und das Ergebniß bis Ende August anher einzusenden.

Am 26. Juli 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Danksagung.

Für die so ehrende und tröstende Theilnahme an der Beerdigung und den Leichengottesdiensten für

Maria Anna Schöllhorn,

geb. Henkel,

Metzgersgattin sel.,

dankt in verbindlichster Weise der Hochwürdigen Geistlichkeit, den kgl. Herrn Beamten und der ganzen Bürgerschaft und Marktgemeinde und empfiehlt die Verstorbene christlichem Gedenken und sich fernerem Wohlwollen

Ottobeuren, den 29. Juli 1856.

Philipp Schöllhorn,
Metzgermeister.

Am 26. Juli Abends zwischen 4 und 5 Uhr ging ein Sommerhut von einem 7jährigen Mädchen in der Allee bei der steinernen Bank dahier verloren. Der Hut hat ganz breite Krempen und ist mit weißen Bändern und rothen Blumen ausgeputzt. — Der redliche Finder wird ersucht, diesen Strohhut gegen gute Belohnung bei der Redaktion dieses Blattes zu übergeben.

Bekanntmachung.

In Trunkelsberg ist ein Viertel Wohnhaus, bestehend in Stube, Küche, 2 Kammern und Werkstätte, zu verkaufen. Kaufsliebhaber wollen sich wenden an

Joseph Schorer, Ziegler
in Oberegg.

Bei Unterzeichnetem ist eine Bierpfanne in noch sehr gutem Zustande, circa 18 Eimer haltend, billig zu verkaufen.

Ottobeuren, am 28. Juli 1856.

Martin Fritz, Kupferschmiedmeister.

Vermischtes.

Vom Rotthale, 23. Juli. Unsere Getreide-Ernte ist nun im vollsten Gange, und wenn wir noch 6 bis 7 Tage solche Witterung haben wie heute und gestern, dann wird alles Getreide in unserer Gegend eingebracht sein und zwar in einer solchen Menge und Güte, wie man sich selten zu erfreuen hat. Da die Berichte aus Ungarn und anderen Getreidegegenden sehr günstig lauten, so können sich die Getreidpreise unmöglich länger auf dieser Höher erhalten, indem in unserer Gegend noch bedeutende Getreide-Vorräthe aus den Vorjahren vorhanden sind. —

Landau, 17. Juli. Am hiesigen Landgerichte wurden gestern wegen Spielens in der Frankfurter Lotterie über hundert Personen mit der gesetzlichen Strafe belegt, die 25 fl. per Person beträgt, was nebst den Kosten eine schöne Summe ausmacht. Der Loosverkäufer W. wurde zu 50 fl. Geldstrafe und 3 Tagen Gefängniß, der hiesige Hauptloosverhändler F. zu 1000 Franken Geldstrafe und zweimonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt.

(Unterfranken.) Die Kornernte ist im vollen Gange und verspricht einen reichen Ertrag; denn wenn auch in manchen Strichen die Aehren theilweise nicht voll sind, weil der Regen in die Blüthe fiel, so wird dieser Ausfall doch bei Weitem durch die große Garbenzahl wieder aufgewogen. Die Körner sind in Folge der feuchten Witterung, die wir während des größten Theils des Frühjahrs hatten, sehr voll und groß, werden aber eben darum nicht ganz so mehlreich sein, als in andern Jahren. —

Die Geistesgegenwart und Entschlossenheit eines siebenjährigen Knaben verhütete am 22. ds. bei Koblenz ein großes Unglück. Ein Landmann war nämlich zum Heuholen mit einem von zwei Kühen gezogenen Wagen auf die Höhe des Ehrenbreitstein gefahren; kaum dort beschäftigt, während seine beiden Kinder noch auf dem Wagen sitzen, kommt ein Hund und bellt die Kühe an, welche wie rasend davonlaufen. Der Knabe springt rasch vom Wagen und reißt sein dreijähriges Schwesterchen nach sich. Einige Minuten später liegt der Wagen zerschmettert mit den todten Kühen am Fuße des Ehrenbreitsteins, dessen Abhänge eben dort am steilsten sind. —

Schrannen-Anzeige.

Getreidgattung.	Ottobeuren, den 31. Juli 1856.						Memmingen, den 29. Juli 1856.						Mindelheim, den 26. Juli 1856.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	26	5	25	17	24	—	26	20	25	36	24	29	24	12	23	14	22	10
Roggen.	15	49	14	33	13	18	15	7	14	32	14	5	13	41	12	26	11	9
Gerste.	12	12	11	45	11	15	13	45	13	24	12	54	11	30	10	47	9	53
Haber.	7	41	6	27	6	8	6	55	6	34	6	13	6	1	5	45	5	27

Nach dem Mitterpreis:

Aufschlag: Kern 1 fl. 13 kr. Roggen — fl. 16 kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. 16 kr.
Abschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. 30 kr. Haber — fl. — kr.

Brodtaxe:	Pfd.	Loth.
Semmelbrod zu 2 kr. .	—	8
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	10
Halbweißbrod zu 2 kr. .	—	13 1/2
„ „ zu 4 kr. . .	—	27 1/8
Roggenbrod zu 2 kr. . .	—	17 1/8
„ „ zu 4 kr. . .	1	2 1/4

Mehlpreise:	fl.	kr.
Der Metzen Mundmehl	4	4
„ „ Semmelmehl	3	15
„ „ Mittelmehl	2	26
„ „ Nachmehl	—	36
„ „ Roggenmehl	2	22

Sonstige Venalien.	kr.	pf.
1 Pfd. Schmalz	28	—
1 „ Butter	22	—
1 „ Salz	4	2
1 „ Kerzen	27	—
10 Stück Eier	8	—

Gedruckt und redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers: Carl Ganser in Ottobeuren.

Ottobeurer - Wochenblatt.

Donnerstag № 32. den 7. August 1856.

Amtliche Bekanntmachungen.

Handhabung der Fremden- und der Sittlichkeitspolizei betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Nach mündlich erhaltener Anzeige sollen während der gegenwärtigen Erntezeit viele Schnitter ohne alle Legitimation von Oekonomen eingestellt worden sein und denselben mit weiblichen Dienstboten häufig das Nachtlager auf einer und derselben Heubühne oder einem sonstigen gemeinschaftlichen Lokale angewiesen werden.

Das eine wie das andere verstößt arg gegen die Fremden- und resp. Sittlichkeitspolizei, weßhalb an die Gemeindevorsteher des Bezirks der Auftrag ergeht, am nächsten Sonntage nach dem vormittägigen Gottesdienste öffentlich bekannt machen zu lassen, daß jeder Taglöhner oder Schnitter seine Legitimation seinem Dienstherrn zu übergeben und dieser dieselbe beim Vorsteher zu hinterlegen habe. Daß den weiblichen Dienstboten gesonderte Nachtlager anzuweisen sind, versteht sich von selbst.

Legitimationslose Fremde sind sofort aus der Gemeinde auszuweisen.

Die k. Gendarmerie ist requirirt, Vorkommnisse der besagten Art stets anzuzeigen und müßte gegen Zuwiderhandelnde strengstens eingeschritten werden.

Ottobeuren, 6. August 1856.

Königliches Landgericht.

Vorstand beurlaubt.

Mayer, I. Assessor.

Die Sammlung für den Bau einer neuen katholischen Kirche in Haidhausen betr.

Nach allerhöchster k. Entschließung vom 23. April d. Js. hat Herr Pfarrer Walser von Haidhausen bei München die Erlaubniß erhalten, für den dortigen Bau einer neuen katholischen Pfarrkirche freiwillige Beiträge bei den Katholiken im Königreiche persönlich oder auf schriftlichem Wege zu sammeln, und nach einem Schreiben des Herrn Pfarrers Walser vom 24/27. v. M. wird derselbe demnächst zum genannten Zwecke in den dießamtlichen Bezirk kommen.

Hievon werden die Vorsteher der katholischen Gemeinden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, dem Herrn Pfarrer Walser bei seinem Erscheinen zur Begleitung bei der Sammlung ein Gemeindeglied beizugeben.

Ottobeuren, 5. August 1856.

Königliches Landgericht.

V. b.

Mayer, I. Assessor.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren

werden sämmtliche Gemeindevorsteher des Bezirks beauftragt, zu recherchiren, ob sich in ihrer resp. Gemeinde nicht etwa irgend jemals ein gewisser Heinrich Rudolph, gymnastischer Künstler, angeblich aus Potsdam, aufgehalten und Vorstellungen gegeben oder wenigstens übernachtet habe. — Das Resultat der Nachforschung im Fremdenbuche ꝛc. ist ungesäumt hieher anzuzeigen.

Ottobeuren, 3. August 1856.

V. b.

Mayer, I. Assessor.

Die Entfernung des Gewohnheitsstreuners Karl Albert von Thierberg betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren

werden sämmtliche Gemeindevorsteher des Bezirks beauftragt, über den dermaligen Aufenthalt des im Kreisamtsblatte Nr. 63 S. 831 beschriebenen Karl resp. Jakob Albert von Thierberg nachzuforschen und ihn im Betretensfalle hieher liefern zu lassen.

Ottobeuren, den 4. August 1856.

Der königl. Landrichter beurlaubt.

Mayer, I. Assessor.

Fleischsatz pro August betr.

Durch hohe Regierungs-Entschließung vom 1. d. Mts. ist die Maximaltaxe des Mastochsenfleisches für den Monat August zu 13½ kr. per Pf. festgesetzt. — Das Pfund Kalbfleisch hat höchstens 10½ kr., das Pfund Fleisch von gemästeten Kühen, Stieren und Jungrindern höchstens 12 kr. und jenes von ungemästeten Kühen und Jungrindern höchstens 11 kr. zu kosten.

Die hiesigen Metzger haben indeß für diesen Monat das Pfund Mastochsenfleisch zu 13 kr., das Pf. Rindfleisch zu 12 kr. und das Pf. Schweinfleisch zu 18 kr. angegeben.

Ottobeuren, 5. August 1856.

Königliches Landgericht.

V. b.

Mayer, I. Assessor.

Konkurs über das Vermögen der Buchbindersheleute Xaver und Genovefa Egger in Grönenbach betr.

Bekanntmachung.

Am Montag den 18. August d. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

wird im hiesigen Gerichtslokale eine in der Wohnung des hiesigen Buchbinders Egger stehende, beinahe neue

Buchbinder-Vergoldpresse

von Gebrüder Heim in Offenbach mit einer Platte von 11" und", zum zweitenmale der gerichtlichen Versteigerung gegen Baarzahlung unterworfen und erfolgt der Hinschlag ohne Rücksicht auf die Schätzung.

Am 25. Juli 1856.

Königliches Landgericht Grönenbach.

Der Königliche Landrichter:

Kerker.

coll. Kerker, Rchtsprct.

Vom
Königlichen Rentamte Ottobeuren

wird den betheiligten Steuerpflichtigen des Amts-Bezirkes hiemit bekannt gemacht, daß die Steuer-Listen nach Art. 23 des Einkommen- und Art. 19 des Kapitalrenten-Steuergesetzes während 14 Tagen zur Einsicht aufliegen, und daß allenfallsige Reklamationen sowohl gegen die Beschlüsse des Steuer-Ausschusses, als auch gegen die von dem k. Rentamte vorgenommenen Steuerberechnungen gemäß Art. 27 des Einkommen- und Art. 23 des Kapitalrenten-Steuergesetzes vom 31. Mai d. Js. bei Strafe des Ausschlusses innerhalb einer unerstrecklichen Frist von dreißig Tagen schriftlich oder mündlich bei dem kgl. Rentamte zu Protokoll angebracht werden können.

Ottobeuren, den 5. August 1856.

Königliches Rentamt.

Deyerl.

Neher gegen Gattinger pet. deb.

Bekantmachung.

Am Montag den 18. d. M. Morgens 8½ Uhr werden im Hause der Söldnerswittwe M. Anna Gattinger in Ungerhausen mehrere Kühe gegen Baarzahlung öffenlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die Gemeindevorsteher haben dieß bekannt machen zu lassen.

Ottobeuren, den 2. August 1856.

Der königl. Landrichter beurlaubt.

Mayer, I. Assessor.

Bekanntmachung.

Mit polizeilicher Bewilligung wird der diesjährige Bartholomä-Markt zu Krumbach nicht, wie in den Kalendern ausgeschrieben, sondern der Bartholomä-Krämer-Markt am Bartholomätag den 24. August und der Pferd- und Viehmarkt Tags darauf den 25. August d. J. abgehalten, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Krumbach, am 29. Juli 1856.

Markt-Verwaltung.

Vogel, Vorsteher.

2200 fl.

sind entweder im Ganzen oder parthieenweise bei der Sparkassa zu Grönenbach gegen genügende hypothekarische Versicherung und 4prozentige Verzinsung auszuleihen.

Funk, Kassier.

Zu verkaufen sind:

1 Mannskleiderkasten, 1 Bettlade, 1 Tisch, 1 Nachttischchen, 1 Spuckkästchen, 2 Sessel, Alles von hartem Holze und polirt, ferner mehrere Bilder-Tafeln und ein eiserner Kochofen, ausgezeichnet schön und zweckmäßig. Wo, sagt Verleger dieses Blattes.

Verloren wurde:

Auf dem Wege von Memmingen nach Ottobeuren eine s. g. Blatter, 3 bis 5 fl. in Groschen, Sechsern und Zwölfern enthaltend. Der redliche Finder wird ersucht dieselbe gegen Belohnung in der Expedition dieses Blattes abzugeben.

Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Anzeigen

der Pfarrei Ottobeuren

im Monat Juni und Juli.

Geborene: Den 1. Juni Crescentia, d. V. Johann Grimm, Bauer in Guggenberg. — Den 7. Magnus, d. V. Joh. Nepom. Mayr, Taglöhner in Ottobeuren. — Den 8. Agatha, d. V. Jos. Anton Königsberger, Bauer in Guggenberg. — Den 15. M. Crescentia, d. V. Michael Schneider, Bauer in Langenberg. — Den 26. Franz Joseph, d. V. Georg Schalk, Söldner in Unterhaslach. —

Den 1. Juli Crescentia, d. V. Joseph Maurus, Söldner in Leupolz, — und Franz Joseph, d. V. Mathias Martin, Söldner in Betzisried. — Den 9. Nothgetauftes Mädchen, unehel. von Ottobeuren. — Den 13. Joseph, unehel. von Ottobeuren. — Den 15. Agnes, d. V. Joh. Georg Epp, Söldner von Ottobeuren, — und Sophia Amalia, d. V. Herr Wilhelm Müller, königl. Landgerichts-Assessor in Ottobeuren. — Den 29. Matthäus, d. V. Franz Jos. Schmalholz, Bauer in Reuthen, — und Joseph, d. V. Bernhard Mayr, Bauer in Langenberg. —

Getraute: Den 3. Juni Jüngling Joseph Ant. Eichele, von Ottobeuren, angeh. Müller und Bäcker daselbst, mit Walburga Sauter, Müllerstochter von Babenhausen. — Den 16. Jüngling Bartholomäus Haupeltshofer von Breitenbrunn, angehender Schmied in Ottobeuren, mit Jungfr. Walburga Abröll, Bauerstochter von Halbersberg. — Den 17. Jüngl. Theodor Hiemer von Guggenberg, angehender Bauer daselbst, mit Jgfr. Theresia Leutherer, Bauerstochter von Hofs. — Den 19. Herr Andreas Mahler, kgl. Gendarm.-Brigadier von Niederraunau, mit Jgfr. Karolina Schropp, Zimmermeisterstochter von Ottobeuren. —

Gestorbene: Den 4. Juni Joseph Notz, led. Dienstknecht von Au, Ldg. Grönenbach, 52 J. a., an wiederholt. Schlaganfall. — Den 16. Crescentia Wiedemann, Taglöhnerswittwe von Ottobeuren, 84 J. a., an Altersschwäche. — Den 27. M. Anna Greck, Söldnersgattin von Guggenberg, 61 J. a., an wiederholten Schlaganfällen. —

Den 2. Juli Crescentia Schropp, Zimmermannswittwe v. Ottobeuren, 78 J. a., an Altersschwäche. — Den 6. Michael Kutter, verwittw. Pfründner v. Hofs, 73 J. a., an Abzehrung und Magenverhärtung. — Den 9. Nothgetauftes Mädchen, unehel. v. Ottobeuren, — Jungfrau Walburga März, Bleicherstochter v. Ottobeuren, 57 J. a., an Unterleibsbrand, — und Franz Joseph, Kind des Söldners Math. Martin v. Betzisried, 8 T. a., an Schwäche. — Den 14. M. Anna Schellhorn, Metzgersgattin von Ottobeuren, 52 Jr a., an Magenverhärtung und Abzehrung. — Den 18. Joh. Georg Mayr, Rothgerbermeister von Ottobeuren, 67 J. a., an Magenverhärtung. — Den 22. Joh. Bapt. Kofler, ehem. Schullehrer in Hofs, 81 J, a., an Altersschwäche. — Den 23. Genofeva, unehl. v. Brüchlins, 12 Woch. a., an Entkräftung und Gichtern. — Den 28. Johann Georg Streng, verwittw. Hutmacher von Ottobeuren, 77 J. a., an Altersschwäche. — Den 31. Crescentia Hölzle. verwittw. Schmiedin von Ottobeuren, 83 J. a., an Altersschwäche. —

Vermischtes.

München. Ein zwar häufig vorkommendes Vergehen, das aber wegen Mangel einer Anzeige selten weiter verfolgt und bestraft wird, hat das hiesige Stadtgericht in den jüngsten Tagen verhandelt. Es verdient um so eher veröffentlicht zu werden, als viele Leute die harte Bestrafung desselben nicht kennen. Dies ist das Münzvergehen. Der ledige Kutscher A. Engelhardt traf hier im Monate Januar ein Mädchen aus seiner Heimath, welches er gastlich bewirthete und das ihn auch noch um ein Darlehen ersuchte. Er gab dem Mädchen auch einen falschen Kronenthaler, den er schon vor geraumer Zeit um einen Groschen gekauft hatte, um, wie er sagte, das Mädchen los zu werden. Als die Person am andern Tage das Geldstück wechseln lassen wollte, wurde sie von einem Gendarmen arretirt und gab auch die ganze Sachlage an, mit dem Bemerken, daß Engelhardt verlangt habe, sie müsse ihm das Geld wieder überschicken. Der Angeklagte stellte dieses Letztere in Abrede und behauptet, lediglich einen schlechten Witz gemacht zu haben, erhält jedoch 6 Monate Gefängniß, den vierfachen Werth des falschen Geldes (10 fl. 48 kr.) Geldstrafe, oder bei deren Nichtleistung weitere 3 Tage Arrest und wurde zugleich in die Prozeßkosten verurtheilt. (Ein theurer schlechter Witz!) —

Vom Rhein. Von allen Seiten mehren sich die erfreulichen Nachrichten über eine überaus gesegnete Roggenernte. Auch des gesunden, wirklich üppigen Standes der Kartoffelfelder wird erwähnt

und es bestättigen sich diese günstigen Berichte immer mehr. — Eine Wanderung durch die Fluren Westphalens überzeugt von dem trefflichen Stand der sämmtlichen diesjährigen Früchte. Alle Getreidearten versprechen einen reichen Ertrag. Die Wintergerste hat der Landmann bereits eingescheuert und das schönste Wetter begünstigt jetzt die Roggenernte, womit man überall begonnen hat. — Aus Oberschlesien meldet man, daß daselbst der Roggen schon von 6 Thlr. 20 Silbergroschen auf 4 Thlr. heruntergegangen ist. Waizen hat Aehren von durchschnittlich 50 Körnern, an manchen Stellen sogar von 90 bis 96 Körnern. Die neue Gerste ist ebenfalls ausgezeichnet und die Kartoffeln sind vortrefflich, mehliger als seit vielen Jahren. Der Hafer ist theils gut, theils gering. Klee und Futterkräuter gut, Rüben ebenso. Der eingeheimste Reps ist ebenfalls schön, sogar die Weintrauben sind schon so groß, wie starke Kirschkerne.

Frankreich. Der Marschall Pelissier ist am 31. Juli zu Marseille gelandet; er wird am Sonntag einem Bankett beiwohnen und am Montag in Paris eintreffen. —

Türkei. Die fortdauernde Besetzung der Russen von Kars, wo im Augenblick ein Corps von 12,000 Mann concentrirt ist, sowie die Beschlagnahme der Schlangeninseln vor der Sulinamündung machen in Konstantinopel viel Aufsehen und böses Blut. Unter solchen Umständen denkt kein Mensch an ewigen Frieden, sondern Jeder unwillkührlich an die Hunderttausende jener Menschenleben, die dann wahrscheinlicherweise in den letzten Jahren vergeblich geopfert worden sind. — Wie sehr der Sultan die Nothwendigkeit erkennt, möglichst viel persönlichen Antheil an den Regierungsgeschäften zu nehmen, und welchen energischen Willen er dabei an den Tag legt, geht aus dem gefaßten Entschluß hervor, noch einen französischen Unterricht zu nehmen, um sich für den diplomatischen Verkehr diese Sprache möglichst vollkommen eigen zu machen. Der Unterricht ist dem französischen Lehrer Gardé übergeben, der dreimal in der Woche zu diesem Behuf in den Palast beschieden wird, wo er sich ohne jeden Zeugen mit dem Souverän beschäftigt, der ihn zu der bestimmten Stunde gewöhnlich schon mit der Grammaire in der Hand erwartet.

Schrannen-Anzeige.

Getreidgattung.	Ottobeuren, den 7. August 1856.						Memmingen, den 5. August 1856.						Mindelheim, den 2. August 1856.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	25	9	24	12	23	34	25	20	24	25	23	20	26	—	25	5	23	51
Roggen.	14	45	14	8	13	53	15	20	14	35	13	18	14	7	12	58	11	44
Gerste.	13	—	12	—	10	30	14	9	13	42	12	48	12	28	11	43	11	—
Haber.	8	—	7	19	6	25	7	9	6	58	6	38	6	11	6	—	5	49

Nach dem Mitterpreis:

Aufschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. 15 kr Haber — fl. 52 kr.
Abschlag: Kern 1 fl. 5 kr. Roggen — fl. 25 kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. — kr.

Brodtaxe:	Pfd.	Loth.
Semmelbrod zu 2 kr. .	—	8
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	10
Halbweißbrod zu 2 kr. .	—	13 1/2
„ „ zu 4 kr. . .	—	27 1/8
Roggenbrod zu 2 kr. . .	—	17 1/8
„ „ zu 4 kr. . .	1	2 1/4

Mehlpreise:	fl.	kr.
Der Metzen Mundmehl	4	23
„ „ Semmelmehl	3	30
„ „ Mittelmehl	2	37
„ „ Nachmehl	—	39
„ „ Roggenmehl	2	24

Sonstige Venalien.	kr.	pf.
1 Pfd. Schmalz	29	—
1 „ Butter	23	—
1 „ Salz	4	2
1 „ Kerzen	27	—
10 Stück Eier	8	—

Gedruckt und redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers: Carl Ganser in Ottobeuren.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag № 33. den 14. August 1856.

Tägliche Eisenbahn-Fahrten von Günzach

und zwar angefangen vom 1. Mai 1856 für die Dauer der Sommermonate.

Nach Augsburg.

1 Uhr 40 Min. Nachts: Güterzug mit II. und III. Klasse.
9 Uhr 14 Min. Vormittags: Postzug I. II. u. III. Klasse.
2 Uhr 20 Min. Nachmittags: Güterzug II. u. III. Klasse.
5 Uhr 7 Min. Abends: Eilzug I. u. II. Klasse.

Nach Lindau.

9 Uhr 15 Min. Vormittags: Eilzug I. u. II. Klasse.
8 Uhr 20 Min. Vormittags: Güterzug II. u. III. Klasse
5 Uhr 11 Min. Abends: Postzug I. II. u. III. Klasse.
11 Uhr 50 Min. Nachts: Güterzug II. u. III. Klasse.

Die Preise der Plätze sind:

von Günzach nach München I. Klasse: 5 fl. 51 kr. II. Klasse: 3 fl. 54 kr. III. Klasse: 2 fl. 36 kr.
von Günzach nach Augsburg I. Klasse: 3 fl. 24 kr. II. Klasse: 2 fl. 15 kr. III. Klasse: 1 fl. 30 kr.
von Günzach nach Immenstadt I. Klasse: 1 fl. 39 kr. II. Klasse: 1 fl. 6 kr. III. Klasse: 45 kr.

Post-Omnibus-Fahrt:

(Von Memmingen über Ottobeuren und Obergünzburg nach Günzach.)

Ankunft von Ottobeuren und Memmingen in Obergünzburg: 7 Uhr 45 Minuten Früh.
Ankunft in Günzach: 8 Uhr 15 Minuten Früh.

Abgang von Günzach 5 Uhr 30 Minuten Abends.
Abgang von Obergünzburg nach Ottobeuren 6 Uhr Abends.
Abgang von Ottobeuren nach Memmingen 8 Uhr 25 Min. Abds.

Die Fahrtaxen sind:

von Obergünzburg nach Günzach 10 kr.
von Obergünzburg nach Ottobeuren 48 kr.
von Obergünzburg nach Memmingen 1 fl. 15 kr.
von Günzach nach Ottobeuren 57 kr.
von Günzach nach Memmingen 1 fl. 24 kr.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Militär-Entlassungsscheine für arme Conscribirte pro 1855/56 betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren

werden sämmtliche Gemeindevorsteher beauftragt, in ihren Gemeinden ungesäumt bekannt zu machen, daß die notorisch armen untauglichen und zurückgestellten Conscribirten der Altersklasse 1833, dann die notorisch armen durch das Loos oder wegen Untauglichkeit frei gewordenen Conscribirten der Altersklasse 1834 zur Erlangung ihrer Militär-Entlassungsscheine zuverlässig bis Dienstag den 19. d. Mts. um die zu den vorschriftsmäßigen Armuthszeugnissen nöthigen Formularien hierorts sich zu melden haben, welche sodann gehörig ausgefüllt bis Samstag den 23. d. Mts. wieder hieher einzusenden sind.

Ottobeuren, den 12. August 1856.

Der königl. Landrichter beurlaubt.
Mayer, I. Assessor.

Voruntersuchung wegen Diebstahlvergehens zum Schaden des Dienstknechtes Georg Linder von Westerheim betr.

Bekanntmachung.

Vorletzten Sonntag den 3. ds. wurde dem Rubricaten eine Sackuhr aus Neusilber, werth circa 5 fl., sehr groß, mit schadhaftem Zifferblatte von weißem Porzellain und arabischen Ziffern, einer Kette von Stahl und schwarzer Schnur, dann in Geld 3 fl. 30 kr., bestehend in 1 Halbguldenstück, 3 Vierundzwanzigern und dem Rest in Sechskreuzerstücken sammt dem Geldbeutel von rothem Saf-

Kanleder in dem zwischen Ungerhausen und Westerheim gelegenen Walde gestohlen.

Indem hiemit vor dem Aukauf der fraglichen Uhr gewarnt wird, ergeht zugleich die Aufforderung, allenfallsige Aufschlüsse über den Thäter, sowie über die gestohlene Uhr mitzutheilen.

Ottobeuren, den 9. August 1856.

Königliches Landgericht.

V. b.

Mayer, I. Assessor.

Neher gegen Gattinger pet. deb.

Bekanntmachung.

Die in rubr. Sache auf 18. d. Mts. anberaumte Versteigerung bei der Wittwe M. Anna Gattinger in Ungerhausen findet nicht statt.

Ottobeuren, am 13. August 1856.

Königliches Landgericht.

Vorstand beurlaubt.

Mayer, I. Assessor.

Curatel über Söldner Franz Joseph Mahler von Hehlen betr.

Bekanntmachung.

Der Söldner Franz Joseph Mahler von Hehlen wurde durch dießgerichtlichen nunmehr in Rechtskraft übergegangenen Beschluß vom 17. Juli l. J. unter Kuratel gestellt.

Indem man dieses zur allgemeinen Kenntniß bringt, warnt man zugleich vor Eingehung von Geschäften aus lästigen Titeln mit demselben, ohne Vorwissen und Genehmigung seines verpflichteten Kurators des Bauers Michael Mösle von Hehlen.

Am 2. August 1856.

Königliches Landgericht Grönenbach.

Kerker, kgl. Landrichter.

Bekanntmachung.

Mit polizeilicher Bewilligung wird der diesjährige Bartholomä-Markt zu Krumbach nicht, wie in den Kalendern ausgeschrieben, sondern der Bartholomä-Krämer-Markt am Bartholomätag den 24. August und der Pferd- und Viehmarkt Tags darauf den 25. August d. J. abgehalten, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Krumbach, am 29. Juli 1856.

Markt-Verwaltung.

Vogel, Vorsteher.

Anzeige & Empfehlung.

Meine Blumenartikel habe ich durch eine reiche Auswahl von Papier und Zeuglaub, Staubfäden, Gerstenkorn, Nelkenkorn, Rosenkelch, Rosablech, alle Sorten von Blumenpapiere u. s. w. aufs ansehnlichste vermehrt und indem ich die möglichst billigen Preise zusichere, empfehle ich solche gefälliger Abnahme.

Memmingen, den 1. August 1856.

Jakob Schmidt, Buchbinder.

Verlaufen hat sich am letzten Sonntag in Kuttern ein grauer Rattenfänger, weiblichen Geschlechts und mit grünem Halsband versehen. Derjenige, dem er zugelaufen, wolle ihn gegen Ersatz der Futterkosten in der Expedition dieses Blattes abliefern.

Vermischtes.

Weiler. In der Gemeinde Weitnau, Ger. Weiler, sind seit Kurzem die Blattern ausgebrochen und bereits schon drei Personen Opfer dieser Krankheit geworden.

Aus Passau wird der Bayer. Landb. mitgetheilt, daß am 3. ds. zwischen Weihmörting und Neuhaus einige Beamtensfrauen von betrunkenen Bauern auf eine die Sittlichkeit verletzende Art angefallen und mehrere die Frauen begleitenden Herren mit Prügeln tractirt wurden. Wenn solcher Uebermuth etwa öfter vorkommen sollte, so mögen sich die Betreffenden nicht beschweren, wenn sie eine entsprechende Einquartirung auf der verkehrten Front erhalten, denn Geldstrafen haben hier keinen Erfolg. Ueberhaupt ist es bedauerlich und eine Schande, wenn der Stand der Bauern sich so weit vergißt, die übermüthigsten nur Aergerniß erregenden Stückeln aufzuführen, wovon wir nur wiederholen wollen, daß einige Bauern ihre Wagen mit Wein waschen und ihren Pferden Champagner unter den Haber schütten ließen. Das ist ein zu arger Uebermuth. —

Ueber eine neulich vorgekommene Exekution in Trunstadt wird aus Bamberg gemeldet: Ueber die Benützung eines bedeutenden Gemeindewaldes war es zwischen den Groß- und Kleinbegüterten zu Differenzen gekommen, welche durch eine provisorische Maßregel vorläufig in der Art beigelegt werden wollten, daß wenigstens die Vermessung und Anfertigung eines Wirthschaftsplanes vorgenommen und dem eigenmächtigen Fällungsbetrieb Schranken gesetzt werden sollten. Als sich zu diesem Behufe das k. Forstpersonal an Ort und Stelle begab, erhob der Gemeinde-Ausschuß Klage gegen dasselbe wegen Besitzstörung und verjagte bei einer Wiederkehr der Forsttechniker diese mit Heu- und Mistgabeln. Zu gleicher Zeit reichte der Gemeinde-Ausschuß eine von vielen Ortsbewohnern unterzeichnete schriftliche Verwahrung beim k. Landgerichte Bamberg II. ein, in welcher Gewalt mit Gewalt zu vertreiben gedroht wurde. Unter diesen Umständen erschien die Absendung einer Abtheilung Infanterie geboten, welche mit einer Gerichtscommision als Executionstruppen (60 Mann) die widerspenstigen Bewohner mit seinem Besuche überraschte. Da die forsttechnischen Arbeiten in einem Tage beendigt wurden, sind die Truppen am zweiten Tage wieder zurückgekehrt.

Aus Ulm schreibt man: Es scheint als wolle der Eierhandel eine größere Ausdehnung gewinnen. Die Eisenbahn hat Eier viele Zentnerweise nach der Schweiz hin zu befördern, wohin sie wegen des Eiermangels dort exportirt werden.

Reußische Fürstenthümer. Die „D. A. Z." enthält folgenden Bericht aus Schleiz: „Schleiz, die vor 20 Jahren durch Feuer schwer geprüpfte Stadt, ist von einem neuen derartigen Unglück heimgesucht worden. Am Nachmittag des 2. August ertönten die Sturmglocken. Jedermann war bestürzt, als man rief: In der Heinrichsstadt brennt es! Die Flammen griffen mit reißender Schnelligkeit daselbst nach allen Seiten hin um sich. In einem Zeitraume von nicht ganz zwei Stunden lag die Heinrichsstadt — über 200 Häuser — nebst den an der Plauischen Straße gelegenen Gasthäusern „Zur Sonne" und „Zum Engel" nebst der Post und einem Theil der Kaserne in Asche, also gerade derjenige ganze Stadttheil, welcher bei dem frühern Brande verschont geblieben war. Das Feuer ist in einer Färberei durch zu niedrige Construktion der Esse entstanden. Mehrmals sollen wegen dieser fehlerhaften Beschaffenheit Verordnungen ergangen, solche aber nicht beachtet worden sein. Auch mehrere Menschenleben sind leider zu beklagen."

Frankreich. In Folge der Ueberschwemmungen sollen sehr verderbliche Krankheiten, namentlich im Süden, ausgebrochen sein, doch werden sie auch aus Bretragne, Orlénais und der Picardie gemeldet.

In Rom, der heiligen Stadt, kamen kürzlich an einem Tage fünf Morde, worunter drei Selbstmorde, vor. Ein 19jähriger junger Mann, Sattler von Profession, tödtete sich mit seiner Geliebten, der 17jährigen bildschönen Tochter eines wohlhabenden Lohnkutschers, durch Blausäure, weil die Eltern das Mädchen gegen dessen Willen mit einem Mosaikarbeiter zu verheirathen beschlossen hatten. Der ebenfalls zum Sterben verliebte Mosaikarbeiter stürzte sich auf die Nachricht von diesem Vorfalle in die Tiber. Eine Frau wurde von einer andern aus Eifersucht ermordet und ein Mann aus Rache erstochen.

Madrid. Die Hochzeit der spanischen Infantin und des Prinzen Adalbert von Bayern ist auf den 17. August festgesetzt.

Türkei. Aus Salonich wird über das stattgefundene große Brandunglück Folgendes gemeldet: Der griechische Banquier und Kaufmann Skilizzi, unter französischem Schutze stehend, hatte insgeheim in seinem gewölbten Keller 60 Zentner Pulver in 230 Fässern eingeschwärzt. Der Pascha hatte gerüchtweise davon etwas erfahren und sogleich auch Schritte gethan, um sich darüber aufzuklären, auch einen nicht gefährlichen Ort zur Niederlage vorgeschlagen; allein Skilizzi hatte das Vorhandensein geleugnet, und als der Pascha darauf eine Untersuchung vornehmen lassen wollte, den Schutz seines Konsuls erhalten. Sobald das Feuer sich dem Hause des Kaufmanns Skilizzi näherte, hatte sich dieser schnell, ohne ein Wort zu sagen, zu Pferde auf's Land entfernt. Unterdessen arbeiteten die Spritzen und eine Abtheilung Militär mit dem Pascha, um das Feuer zu dämpfen, als plötzlich eine furchtbare Explosion (Ausbruch des Pulvers) entstand, welche um so stärker war, als das Pulver sich in einem gewölbten Keller befand. Die Erschütterung dehnte sich nach allen Seiten aus. Die brennenden Trümmer vieler Häuser wurden in di

Luft nach allen Richtungen geschleudert. Ein fürchterlicher Regen von großen Steinen, Balken, Stücken Holz und Eisen wurde mit einer unsäglichen Gewalt herumgeworfen. Von allen Denen, die sich im Bereiche des Hauses befanden, wurden viele getödtet, mehrere in Stücke zerissen und eine große Zahl verwundet. Gleich nach der Explosion ergriff alle Leute solche Betäubung und solch panischer Schrecken, daß man nicht einmal die ungestalteten Reste oder Leichen, die überall herumlagen, sah, auch die Klagen der Verwundeten nicht hörte; Jeder fürchtete eine neue Explosion. Dazu kam noch, daß die weithin geschleuderten brennenden Trümmer nach allen Richtungen neue Feuerbrünste erzeugten, auch der energische Helfer, Achmet Pascha, der sich durch Tapferkeit in Widdin und Eupatoria ausgezeichnet, selbst unter den Verwundeten war.

Konstantinopel, 9. August. Der russische Kommandant von Kars hat den türkischen Behörden angezeigt, daß er bereit sei, den Platz ihnen zu überliefern. Anapa ist von den Russen besetzt worden; die Einwohner sind entflohen.

Der Elephant als Straßenräuber. In einer Reisebeschreibung von Siam ist Folgendes von einem Elephanten zu lesen: Zwischen Siam und Porcelona spielte ein Elephant den Straßenräuber. Er warf sich auf die Vorüberreisenden, warf sie nieder, und raubte ihnen, was er tragen konnte, um es in seine Höhle zu bringen, wo Alles aufgestellt war. Ein cochinchinesischer Kaufmann ward auf ähnliche Weise überrascht; aber diesmal hielt der Elephant, statt ihn zu berauben, ihm seinen Fuß hin, und that einen wehklagenden Schrei. Der Cochinchinese ward aufmerksam, faßte Muth, den Fuß zu untersuchen und fand darinnen einen großen Dorn, welchen er alsbald herauszog. Das gerettete Thier war noch dankbarer als der Löwe des Androkles; es setzte seinen Retter, den es erst liebkoste, mit dem Rüssel auf seinen Rücken und trug ihn nach seiner Höhle, wo es ihm seine Schätze zeigte und davon ging. Der Kaufmann machte eine Anzeige an den Magistrat von Porcelona, welcher ihm einen bedeutenden Theil des Gefundenen zuerkannte, das andere aber den rechtmäßigen Eigenthümern zurückgab.

Schrannen-Anzeige.

Getreidgattung.	Ottobeuren, den 14. August 1856						Memmingen, den 12. August 1856.						Mindelheim, den 9. August 1856.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	22	59	22	5	20	58	23	24	22	46	21	55	22	28	21	18	20	1
Roggen.	14	56	14	14	13	40	14	40	14	10	13	48	13	1	12	14	11	4
Gerste.	—	—	—	—	—	—	13	59	13	30	13	5	12	5	11	34	10	51
Haber.	7	45	7	8	6	19	7	15	6	48	6	26	6	22	6	1	5	49

Nach dem Mitterpreis:

Aufschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. 6 kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. — kr.
Abschlag: Kern 2 fl. 7 kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. 11 kr.

Brodtaxe:	Pfd.	Loth.
Semmelbrod zu 2 kr. .	—	8 1/2
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	10 1/4
Halbweißbrod zu 2 kr. .	—	13 5/8
„ „ zu 4 kr. . .	—	27 3/8
Roggenbrod zu 2 kr. . .	—	17 1/8
„ „ zu 4 kr. . .	1	2 1/4

Mehlpreise:	fl.	kr.
Der Metzen Mundmehl	3	45
„ „ Semmelmehl	3	—
„ „ Mittelmehl	2	15
„ „ Nachmehl	—	33
„ „ Roggenmehl	2	22

Sonstige Venalien.	kr.	pf.
1 Pfd. Schmalz	28	—
1 „ Butter	22	—
1 „ Salz	4	2
1 „ Kerzen	27	—
10 Stück Eier	8	—

Gedruckt und redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers: Carl Ganser in Ottobeuren.

Ottobeurer - Wochenblatt.

Donnerstag № 34. den 21. August 1856.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Ausmittlung der Heimath vagirender Taubstummen betr.

An sämmtliche Gemeindeverwaltungen.

Es ist eine bekannte Wahrnehmung, daß geistesbeschränkte Taubstumme zum heimlichen Entweichen aus der Heimath und zum Herumstreunen im Lande hinneigen, wobei allerdings der Wunsch ihrer Angehörigen und Verwandten, sich der Last ihrer Verpflegung auf eine Zeitlang zu entledigen, häufig begünstigend mitwirken mag.

In der Regel vermögen solche Taubstumme nach ihrer Verhaftung weder durch Zeichen noch Schrift ihre Heimath zu bezeichnen, oder sie wollen es nicht und suchen selbst die Polizeibehörden durch falsche Andeutungen über ihre Herkunft irrezuleiten, weil sie die Verpflegung in einem Krankenhause oder überhaupt das Verbleiben in der Fremde unter allen Umständen ihrer vernachläßigten Behandlung in der Heimath vorziehen.

Auf diese Weise wurde die Ausmittlung der Heimath des Taubstummen nicht selten mehrere Monate lang verzögert, und das königliche Aerar durch namhafte Detentionskosten beschädigt.

Zur Vermeidung solcher Mißstände hat die kgl. Kreisregierung mittelst hohen Ausschreibens vom 8. d. Mts. folgende Anordnungen getroffen:

1.) Sobald die Entweichung eines Taubstummen wahrgenommen wird, hat die betr. Gemeindeverwaltung der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde, und diese hinwieder der kgl. Regierung unter genauer Beifügung des Signalements Anzeige zu erstatten.

2.) Desgleichen hat jede Gemeinde, in deren Bezirk ein Taubstummer aufgegriffen wird, denselben der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde einzuliefern, und diese der kgl. Regierung nebst Personal-Beschreibung unverzügliche Anzeige zu machen.

3.) Jede solche Anzeige wird sofort im Kreis-Amts-Blatte bekannt gegeben werden; nur, wenn sich etwa schon vor dem Erscheinen der nächsten Nummer aus den beiderseits eingelaufenen Berichten die Identität des Vermißten und des Aufgegriffenen zweifellos herausgestellt haben sollte, wird unmittelbare Benachrichtigung der betreffenden Behörden statt finden.

4.) Die Gemeinden und Polizeibehörden werden für die rechtzeitige und vollständige Erstattung der ihnen obliegenden Anzeigen für jede durch deren Verzögerung oder Mangelhaftigkeit verursachte Mehrung der Detentionskosten als haftbar erklärt. —

Hienach ist sich genauestens zu achten.

Ottobeuren, den 18. August 1856.

Königliches Landgericht.

Vorstand krank.

Mayer, I. Assessor.

Die Aufsicht auf die Landesverwiesenen betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Nachstehende Individuen sind wegen verschiedener Reate des Landes verwiesen, daher in das betreff. alphabetische Register einzutragen und im Betretensfalle hieher einzuliefern:

1.) Mauracher Jakob, Teppichhändler aus Kaltenbach, k. k. Ldg. Zell in Tyrol,

2.) Gruber Simon, Teppichhändler von dort.

3.) Bauer Anna Barbara, ledige Dienstmagd aus Krock, herzogl. sachsen-meining'schen Verwaltungsamts Eisfeld,

4.) Justinin Charles, Zigeuner-Familie aus Dijon in Frankreich,

5.) Fischer Rosina, ledige Dienstmagd v. Hutten, churf. hess. Landrathsamtes Schlüchtern.

6.) Müller Franz, ledig v. Moosbach,

7.) Schweißgut Karl, Wagnergeselle von Bielingen, k. w. Oberamts Rottenburg,

8.) Duckart Anna Maria, Musikantin und Marionettenspielerin aus Kleinzimmern.

9.) Mohr Joh. Ad. von Neuhäusl in Böhmen, (bezüglich der sub 5 — 9 Genannten siehe Kr.-A.-Bl. Nr. 64 S. 865);

10.) Ambacher Jakob, Schäfer von Riedlingen in Würtemberg (siehe Kr.-A.-Bl. 66 S. 894),

11.) Klug Augustin von Eckardroth (vide Kr.-A.-Bl. Nr. 67 S. 921), und

12.) Becker Nikolaus von Freilaubersheim (siehe Kr.-A.-Bl. l. c.). —

Eine etwaige Aufenthaltsgestattung dieser Personen hätte Einschreitung gegen die betreffenden Lokalbehörden zur Folge.

Ottobeuren, den 18. August 1856.

Königliches Landgericht.

Vorstand krank.

Mayer, I. Assessor.

Eine im Main unterhalb Karlsburg aufgefundene unbekannte Mannsperson betr.

Vom

Königlichen Landgerichte Ottobeuren

werden sämmtliche Gemeindevorsteher des Bezirks beauftragt, über die im Kr.-Amtsblatte pro 1856 Nr. 64 S. 863 bezeichnete Leiche Nachforschungen zu pflegen und das Resultat binnen 14 Tagen anzuzeigen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Ottobeuren, den 18. August 1856.

Königliches Landgericht.

Vorstand krank.

Mayer, I. Assessor.

Eyermann ⁄. Geiger Hyp.-Cap.-Zinsen modo execut.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das Anwesen des Johann Geiger in Memmingerberg, bestehend aus

a) Wohnhaus und Hofraum, Hs.-Nr. 64, assekurirt um 2000 fl., per 0,09 Dez. Pl.-Nr. 134a.
b) 0,03 Dez. Gärtle beim Haus, Pl.-Nr. 134b.
c) 0,23 „ Grasgarten, Pl.-Nr. 135a.
d) 0,05 „ Krautgarten, Pl.-Nr. 136b.
e) 0,84 „ Acker hinterm Haus, Pl.-Nr. 147.
f) 0,23 „ Wiese an der Halden, Pl.-Nr. 133.
g) 0,19 „ Viehweid beim Schindwasen, Pl.-Nr. 294.
h) 1,03 „ Acker an der Grube, Pl.-Nr. 839.

gerichtlich geschätzt zusammen zu 2457 fl. 54 kr., belastet mit 800 fl. Hypothekschulden, dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und zur erstmaligen Versteigerung Tagsfahrt auf

Montag den 15. September d. Js.
Vormittags 9—11 Uhr

in der schuldnerischen Behausung angesetzt, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges., vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. Nov. 1837, erfolgt, und dem Gerichte unbekannte Steigerer sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Das Schätzungsprotocoll, beglaubigter Hypothekenbuchs-Auszug liegen bei Gericht zur Einsicht offen, die näheren Steigerungsbedingungen werden am Termine bekannt gemacht werden.

Ottobeuren, am 1. August 1856.

Königliches Landgericht.

Vorstand beurlaubt.

Mayer, I. Assessor.

Conkurs des August und Albert Friederich von Günzach betr.

Bekanntmachung.

Am Montag den 22. September d. Js. und die darauffolgenden Tage von Vormittags 9 Uhr an werden die zum Fabrikanwesen, eigentlich Maschinenbauwerkstätte, des August und Albert Friederich zu Günzach gehörigen nachbeschriebenen Gegenstände im Wohn- und Fabrikgebäude daselbst öffentlich an den Meistbietenden versteigert, als:

1.)	Maschinen und Werkzeuge, darunter eine große englische Drehbank und 5 kleinere, geschätzt auf	6,630 fl.	17 kr.
2.)	Wohnhaus in Günzach, werth	3,000 „	— „
	Maschinenbauwerkstätte, werth	1,100 „	— „
	mit Wasserkraft geschätzt auf	8,000 „	— „
	Turbine und Transmission gewerthet auf	1,700 „	— „
	Magazinstadel	500 „	— „
	Garten geschätzt auf . . .	200 „	— „
	Wiese geschätzt auf . . .	150 „	— „
	Oekonomiestadel geschätzt auf	450 „	— „
3.)	Das Fabrikgebäude zu Thal, früher Oehlmühle, mit realer Oehlgerechtsame, geschätzt auf	500 „	— „
	mit Wasserkraft geschätzt auf	4,000 „	— „
	Wasserrad und Getriebe werth	550 „	— „

4.) Weitere Maschinen und Werkzeuge, darunter eine Drehbank im Werthe zu 900 fl., zusammen geschätzt auf . . . . . 3,390 fl. 27 kr.

Es wird mit der Feilbietung der unter Ziffer 1 bemerkten Gegenstände, und mit Feilbietung der unter Ziffer 2 aufgeführten Immobilien fortgesetzt.

Gleichzeitig werden in ein besonderes Protokoll Angebote auf diese unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände in ihrer ungetrennten Gesammtheit aufgenommen, und erst am Ende beider Versteigerungsarten wird der Zuschlag für ratifizirt erklärt.

Hierauf werden die unter Ziffer 3 und 4 aufgeführten Gegenstände in 2 gesonderten Akten versteigert.

Der Hinschlag geschieht ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Die weiteren Bedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gegeben.

Am 16. August 1856.

Königliches Landgericht Obergünzburg.

Der Königliche Landrichter:
Stöger.

Bekanntmachung.

Mit gnädigster Bewilligung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg wird am 29. September d. Js., als dem Tage, an welchem das landwirthschaftliche Distriktsfest gefeiert wird, in Memmingen ein ausserordentlicher Pferde-, Vieh- und Schafmarkt abgehalten werden.

Memmingen, den 19. August 1856.

Stadt-Magistrat.

Der rechtsk. Bürgermeister:
v. Zoller.

Einem verehrlichen Publikum mache ich die Anzeige, daß mein Rindenbad wieder eröffnet ist, als am 23., 24., 30. und 31. August, dann am 6., 7. und 8. September.

Zu zahlreichem Besuche ladet ergebenst ein

Memmingen, den 18. August 1856.

Joh. Georg Honold,
Wasser- und Rindenbadbesitzer
zum Steinbogen.

Einladung.

Mit Bewilligung des Königl. Landgerichts Ottobeuren gibt der Unterzeichnete auf freiem Platze ein

Kegelschieben,

welches Sonntag den 31. August anfängt und Montag den 22. September endet.

Gewinnste:

1.	Baares Geld mit schöner Fahne, Werth	5 fl., 50 fl.
2.	„ „ „ „ „ „	4 fl., 46 „
3.	„ „ „ „ „ „	3 fl., 42 „
4.	„ „ „ „ „ „	2 fl., 38 „
5.	Baares Geld	34 „
6.	„ „	30 „
7.	„ „	26 „
8.	„ „	22 „
9.	„ „	20 „
10.	„ „	18 „
11.	„ „	16 „
12.	„ „	14 „
13.	„ „	13 „
14.	„ „	12 „
15.	„ „	11 „
16.	„ „	10 „
17.	„ „	8 „
18.	„ „	6 „
19.	„ „	4 „
20.	„ „	3 „
	Summa mit Fahnen	437 fl.

Vom 31. August bis 9. September kostet das Loos 4 kr., die übrige Zeit jedoch kostet das Loos von 2 Kugeln auf 3 Kegel 6 kr.

Derjenige Theilnehmer, dessen Heimathsort am weitesten entfernt liegt, erhält eine Weitfahne.

Die weitern Bedingungen weiset der Anschlagzettel.

Alle Kegelfreunde ladet hiezu höflichst ein

Ottobeuren, den 14. August 1856.

Benedikt Eichele,
Lindenwirth.

Sonntag den 24. August findet bei dem Unterzeichneten gut besetzte

Tanzmusik

statt, wozu hiemit unter Versicherung billiger und prompter Bedienung einladet

Lachen, den 19. August 1856.

Engelbert Högg, Gastgeber.

Einladung.

Mit hoher Bewilligung des königl. Landgerichts Ottobeuren gibt Unterzeichneter auf freiem Platze und Grasboden ein

Kegelschieben,

welches den 24. August seinen Anfang nimmt, und den 11. September l. Jahres beendet wird.

Gewinnste sind:

1.) Eine Kalbel, mit schöner Schelle versehen, Werth 50 fl. nebst Fahne.
2.) Baares Geld . . . 42 „ „ „
3.) „ „ . . . 33 „ „ „
4.) „ „ . . . 27 „ „ „
5.) „ „ . . . 22 „ „ „
6.) „ „ . . . 18 „
7.) „ „ . . . 15 „
8.) „ „ . . . 13 „
9.) „ „ . . . 12 „
10.) „ „ . . . 11 „
11.) „ „ . . . 10 „
12.) „ „ . . . 9 „
13.) Baares Geld . . . 8 fl.
14.) „ „ . . . 7 „
15.) „ „ . . . 6 „
16.) „ „ . . . 5 „
17.) „ „ . . . 4 „
18.) „ „ . . . 3 „
19.) „ „ . . . 2 „
20.) „ „ . . . 1 „

Summa: 298 fl.

Vom 24. August bis 30. August kostet das Loos, geschoben zu zwei Kugeln, 4 kr., die übrige Zeit aber 6 kr.

Auf Verlangen wird dem Bestgewinner statt der Kalbel der Geldbetrag hiefür zu 50 fl. mit größter Bereitwilligkeit ausbezahlt.

Die Kugeln sind von Lignum Sanktum.

Zu obigen Fahnen kommt noch eine Weitfahne.

Die weitern Bedingungen wird der Anschlagzettel weisen.

Lachen, den 14. August 1856.

Engelbert Högg,
Gastgeber.

Schrannen-Anzeige.

Getreidgattung.	Ottobeuren, den 21. August 1856						Memmingen, den 19. August 1856.						Mindelheim, den 16. August 1856.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	23	22	22	42	21	18	23	49	23	3	22	30	22	47	22	7	21	10
Roggen.	16	20	16	15	14	35	15	41	14	58	13	53	13	55	13	12	11	51
Gerste.	12	30	12	—	11	45	13	47	13	15	12	47	12	4	11	55	11	15
Haber.	6	59	6	33	6	4	7	11	6	45	6	24	6	47	6	23	6	—

Nach dem Mitterpreis:

Aufschlag: Kern — fl. 37 kr. Roggen 2 fl. 1 kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. — kr.
Abschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. 35 kr.

Brodtaxe:	Pfd.	Loth.
Semmelbrod zu 2 kr. .	—	9
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	10 1/2
Halbweißbrod zu 2 kr. .	—	14
„ „ zu 4 kr. . .	—	28 1/8
Roggenbrod zu 2 kr. . .	—	17 5/8
„ „ zu 4 kr. . .	1	3 1/4

Mehlpreise:	fl.	kr.
Der Metzen Mundmehl	3	55
„ „ Semmelmehl	3	6
„ „ Mittelmehl	2	21
„ „ Nachmehl	—	35
„ „ Roggenmehl	2	27

Sonstige Venalien.	kr.	pf.
1 Pfd. Schmalz	29	—
1 „ Butter	24	—
1 „ Salz	4	2
1 „ Kerzen	27	—
8 Stück Eier	8	—

Gedruckt und redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers: Carl Ganser in Ottobeuren.

Ottobeurer - Wochenblatt.

Donnerstag № 35. den 28. August 1856.

Amtliche Bekanntmachungen.

Den Fleischverkauf betr.

Bekanntmachung.

Nachstehende hohe Entschließung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, dd. 4., präs. 10. d. M., wird dem Publikum zur Kenntnißnahme, den Metzgern aber zur genauesten Darnachachtung mit dem Anhange veröffentlicht, daß allenfallsige Contraventionen durch die Lokalpolizeibehörden und resp. Fleischbeschauer schleunigst anher anzuzeigen sind, und daß Beschwerden des kaufenden Publikums stets die gebührende Würdigung zu Theil werden soll.

Ottobeuren, am 23. August 1856.

Königliches Landgericht.

Vorstand krank.

Mayer, l. Assessor.

Abschrift.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte k. Stelle sieht sich in Handhabung der öffentlichen Gesundheitspflege veranlaßt, für den Fleischverkauf, soweit derselbe nicht in einer allgemeinen Fleischbank, sondern in den Wohnungen der Metzger stattfindet, nachfolgende Bestimmungen zu treffen:

1.) Die Fleischläden sollen wo möglich auf der Nordseite, jedoch nicht in engen Gäßchen, angelegt sein, eine Höhe von wenigstens 8 Fuß und eine angemessene Breite und Länge haben, der Fußboden soll mit gebrannten oder flachen großen Steinen belegt und mit solchen ringsum an den Wänden wenigstens 1 Schuh hoch ausgetäfelt sein.

2.) Die Luft im Laden muß frei zirkuliren und sich erneuern können, weßhalb auch Fensterläden mit entsprechenden Oeffnungen versehen werden müssen, zur Abhaltung der Fliegen sind an den Fenstern feine Drahtgitter anzubringen.

3.) Der Fleischladen muß beständig in dem vollkommen reinlichsten Zustand erhalten werden, was auch von sämmtlichen Geschirren, Beilen, Messern und Waagen, desgleichen Multern, gilt, und die feilhabenden Metzger, sowie deren Frauen haben gegen das kaufende Publikum ein anständiges Benehmen zu beobachten und sich mit einer reinlichen Kleidung zu versehen.

4.) Jeder Metzger ist gehalten, seinen Fleischvorrath so auszulegen, daß er von den Käufern gehörig gesehen und ausgewählt werden kann, das Aushängen und Auslegen des Fleisches vor die Fenster darf aber nicht geduldet werden.

5.) Bei dem Verkaufe von Fleisch dürfen nur Waagen mit Schüsseln, aus Blech oder Kupfer angewendet werden.

6.) In dem Fleischladen darf kein Feuerheerd, Ofen 2c. sich befinden, ebensowenig in dessen Nähe ein Schlafzimmer, oder es muß wenigstens durch Mauern davon getrennt sein, die gar keine Kommunikation mit dem Fleischladen haben.

7.) Das Spülwasser der Fleischläden darf nicht auf die Strasse gegossen, aber auch nicht über 24 Stunden in den Läden aufbewahrt werden.

8) Das Mitnehmen der Hunde, sowohl von Seite der Metzger, als von Seite des kaufenden Publikums, in die Fleischläden ist verboten.

9.) die Bestimmungen über die Fleischbeschau werden hiedurch nicht berührt.

Augsburg, den 4. August 1856.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Spengler, coll.

Die Wahl des Gewerbssteuer-Prüfungs-Ausschusses betreff.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Die Wahl des Gewerbsteuer-Prüfungsausschusses für den kgl. Rentamtsbezirk Ottobeuren findet am

Montag den 1. September l. Js.
Vorm. 9 Uhr

hierorts statt, wozu sämmtliche Gemeindevorsteher oder im Verhinderungsfalle eines und des Anderen der 1. Gemeindebevollmächtigte der betreffenden Gemeinde mit dem Auftrage vorgeladen werden, am Wahltage jenen Gemeindebevollmächtigten zu bezeichnen, welcher im Verhinderungsfalle des Gemeindevorstehers dessen Stelle im ständigen Ausschusse bei Prüfung der Erklärungen seiner Gemeinden zu vertreten hätte.

Am 28. August 1856.

Graf, Landrichter als Wahlkommissär.

Das Stadler'sche Fliegenpapier betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Nach einer allerhöchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 9. lfd. Mts. hat ein gewisser Joseph Stadler zu Wien von dem k. k. österreichischen Handelsministerium ein Privilegium auf seine Erfindung eines Fliegenvertilgungs-Papieres nachgesucht und erhalten, weil er in der desfallsigen Beschreibung Natrum als das Hauptingrediens zur Bereitung der Massa, die zur Bestreichung des Papieres verwendet werden sollte, bezeichnete.

Es erwies sich jedoch, daß der Hauptbestandtheil der Masse nicht Natrum in generellem Begriffe, sondern Arsenik ist, der darin in solcher Menge sich vorfindet, daß schon ein kleiner Theil der präparirten Masse tödlich wirken muß.

Sofort wurde die Confiscation sämmtlichen bei dem Erfinder und den Verschleißern vorräthigen Stadler'schen Fliegenpapieres verfügt und vollzogen.

Die Täuschung des Joseph Stadler und die Gefährlichkeit seines Präparates wurde aber erst aufgedeckt, nachdem ein großer Theil des angefertigten Papiers bereits an das Publikum veräußert, ein anderer zum Verkaufe in das Ausland versendet worden war.

Die Menge des in das Ausland versendeten Papieres wird auf 400 Riß angegeben, wovon eine ansehnliche Quantität die Richtung nach Bayern genommen hat.

Die Gemeindevorsteher werden in Folge hoher Regierungsausschreibung vom 13. ds. auf dieses Fliegenpapier, von welchem jeder Bogen mit dem Namen des Erfinders und als Zeichen des erworbenen Privilegiums mit dem österreichischen Wappen versehen sein soll, mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, vor dessen Ankauf geeignet zu warnen, und diese Ausschreibung öffentlich bekannt zu machen.

Am 28. August 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Vorstand krank.

Mayer, I. Assessor.

Die Gewerbsprüfungs-Commission II. Classe des k. Landg. Ottobeuren betr.

Bekanntmachung.

Die unterm 28. August 1854 für 2 Jahre verpflichteten Gewerbsprüfungs-Commissions-Mitglieder sind in gleicher Eigenschaft zur Funktion für die folgenden 2 Jahre bestimmt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Ottobeuren, am 27. August 1856.

Königliches Landgericht.

Vorstand krank.

Müller, II. Assessor.

Die Errichtung eines Denkmals für den Geschichtschreiber Johann Aventin in Abensberg betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Da bisher nur die wenigsten Gemeindevorsteher dem Auftrage rubr. Betr. vom 26. v. M. (Wochenblatt Nr. 31) nachgekommen sind, der Gegenstand aber von der kgl. Kreisregierung schon am 2. ds. in Erinnerung gebracht wurde, so ergeht die Weisung, das Ergebniß der fraglichen Sammlung längstens bis 4. k. Mts. hieher einzusenden.

Ottobeuren, am 27. August 1856.

Königliches Landgericht.

Vorstand krank.

Mayer, I. Assessor.

Curatel über den Müller Joseph Maier von Hawangen betreffend.

Mühlguts-Verkauf.

Am Freitag den 26. September lfd. Jrs.
Morgens 9 Uhr
wird im Gasthause zu Hawangen das Mühl- und Oekonomie-Anwesen des Rubricaten unter gerichtlicher Leitung im Wege der öffentlichen Versteigerung vorbehaltlich der vor- und obervormundschaftlichen Ratification veräussert werden, wozu an Kaufsliebhaber die Einladung mit dem Bemerken ergeht, daß sich dem Gerichte nicht bekannte Steigerer über guten Leumund und entsprechendes Vermögen auszuweisen haben.

Das Anwesen besteht in einer Mühle mit 3 Mahl- und einem Gerbgange nebst Wohnhaus, einem besonderen Stadel mit Stallungen, Hofraum, Wurz- und Grasgarten, 99 Tagw. Aeckern und Wiesen bester Bonität, circa 28 Stück Rindvieh, 5 Pferden, 6 Schweinen, dann den erforderlichen Fahrnissen, welche nach Belieben mitverkauft werden können.

Die Mühle ist in dem großen und wohlhabenden Dorfe die einzige und hatte sich von jeher einer bedeutenden Kundschaft zu erfreuen.

Vom Kaufschillinge kann die Hälfte gegen I. Hypothek auf dem Anwesen stehen gelassen werden.

Ueber alle weitern Bedingungen und Verhältnisse wird inzwischen der Curator Martin Fickler, Bauer in Hawangen auf Befragen Aufschluß ertheilen.

Ottobeuren, am 26. August 1856.

Königliches Landgericht.
Vorstand krank.
Mayer, I. Assessor.

Die landwirthschaftlichen Sitzungen betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Am Mittwoch den 17. September Nachmittags 1 Uhr findet wieder eine landwirthschaftliche Sitzung im Gasthause zur Post statt, wozu sämmtliche Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereines, sowie alle Freunde der Landwirthschaft eingeladen werden.

Die Gemeindevorsteher werden ersucht, diese Einladung schleunigst bekannt machen zu lassen.

Am 28. August 1856.

Die Vorstände des landwirthschaftlichen Bezirkes Westgünz.

Kapitalien-Verleihungen.

400 fl. Stiftungsgeld können gegen die vorgeschriebene Sicherheit zu 4 Prozent ausgeliehen werden. Das Uebrige.

---

50 fl. Armenstiftungskapital sind zu 4 Prozent gegen die vorgeschriebene Hypothek auszuleihen. Das Nähere bei der Exped. d. Bl.

---

300 fl. und 1000 fl. Vormundschaftsgeld sind gegen die vorgeschriebene Sicherheit zu 4 Prozent auszuleihen. Das Uebrige.

Verloren wurde:

Von hier nach Oberhaslach ein grüner rothgestreifter baumwollener Regenschirm. Der Finder wird ersucht, denselben in der Expedition d. Blattes abzugeben.

Guten, reifen Backsteinkäs, das Laibchen 9 kr., empfiehlt zur geneigten Abnahme

Jos. Wespi, Käshändler
in Ottobeuren.

Vermischtes.

Am 23. ds. Abends traf in München die betrübende Anzeige ein, daß an diesem Tage bei einem Extra-Bahnzuge, worauf k. k. österreichisches Militär sich befand, in der Nähe der Station Laufach durch Reißen eines Zughackens mehrere Personenwagen aus dem Geleise kamen, drei derselben zertrümmert und von den darin befindlichen Militärpersonen sechs getödtet, neun schwer und eilf leicht verletzt wurden. Bei der Nähe von Aschaffenburg konnte von den Behörden alles Erforderliche sogleich vorgekehrt werden, damit für Unterkommen und Pflege der Verletzten entsprechend und genügend gesorgt werde.

In unserem an Korn, an Salz und anderen nutzbringenden Fossilien so reich gesegneten Vaterlande ist ein Schatz entdeckt worden, welcher von einem größeren Werthe ist, als eine Goldmiene. In der Oberpfalz nämlich wurden Lager von ächten Steinkohlen aufgefunden und liegen bei der Generalbergwerks- und Salinen-Administration bereits schöne Proben davon vor. —

(Niederbayern.) Von Malching aus dem Landg.-Bezirke Rotthalmünster kommt dem „Kur. f.

Niederb." folgende schaudererregende Geschichte zu: Im verflossenen Winter verkaufte der Kleingütler zum „Probst" sein daselbst nicht weit von der Kirche neben der Landstrasse gelegenes Häuschen an einen dortigen Schullehrer, worauf er nach Elring (Landg. Simbach am Inn) übersiedelte und alldort den Bauernhof zum sog. Schlegel hinterm Holz kaufte. Der Lehrer von Malching übernahm hierauf das Anwesen und wollte in vergangener Woche den schon längere Zeit beabsichtigten Keller in der Küche seines Hauses graben lassen, kaum aber waren sie fünf Schuh unter die Erde gekommen, als man auf einen großen mit Blut bespritzten Stein stieß, der die Leichname dreier Menschen deckte. Den Aeußerungen der gerichtlichen Kommission zufolge, die sogleich im ganzen Hause die Fußböden aufbrechen ließ und wo man wieder einen mit zwei Schuh Erde zugedeckten menschlichen Cadaver fand, können dieselben schon 10 bis 20 Jahre hier verborgen liegen. Daß dieses Ereigniß zu vielseitigen Vermuthungen Anlaß gibt, ist leicht erklärlich; doch dürften die eifrigen Erhebungen von Seite der Behörden bald den eigentlichen Thatbestand an's Licht führen.

Spanien. Salamanca (der bekannte Banquier) hat sich erboten, sechs Jahre lang die Hauptstadt zu 9 Quartos per Pfund (der jetzige Preis ist 17 Quartos) mit Brod zu versehen, wenn ihm das unbedingte Monopol des Backens ertheilt werde. Die Regierung hat diese Forderung für zu bedenklich erachtet und will vorläufig andere Vorschläge abwarten.

Aus Madrid, 17. Aug., schreibt man: Das bisherige Verfahren der Regierung erweckt allgemeine Unzufriedenheit, weil die großartige Revolution bis jetzt blos Generalsepauletten und Schärpen höheren Offizieren ertheilt hat, während Diejenigen, die sich aussetzten, der Gefahr trotzten, die Lage wirklich gerettet haben, was sie waren, geblieben sind. Natürlich sind sie mißmuthig. Eine andere Sache zur Unzufriedenheit ist die Nichtgeneigtheit der Regierung, Maßregeln zum Besten des Landes zu treffen. Durch die Lebensmittelfrage befindet sie sich in neuer großer Verlegenheit, weil sie die Maßregeln nicht in Ausführung bringen kann, welche sie treffen wollte, damit die Monopolisten die jetzigen hohen Getreidepreise nicht erhalten. —

Schrannen-Anzeige.

Getreidgattung.	Ottobeuren, den 28. August 1856.						Memmingen, den 26. August 1856.						Mindelheim, den 23. August 1856.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	23	17	22	44	21	10	23	34	22	56	22	6	22	30	21	49	20	48
Roggen.	16	30	15	39	14	41	17	2	16	4	15	26	15	8	14	—	12	57
Gerste.	13	9	13	—	12	23	14	10	13	42	13	10	12	45	12	9	11	15
Haber.	6	56	6	33	5	59	7	44	7	13	6	42	6	34	6	17	5	54

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern — fl. 2 kr. Roggen — fl. — kr. Gersten 1 fl. — kr. Haber — fl. — kr.
Abschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. 36 kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. — kr.

Brodtaxe:	Pfd.	Loth.
Semmelbrod zu 2 kr. .	—	9
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	10 1/2
Halbweißbrod zu 2 kr. .	—	14
„ „ zu 4 kr. . .	—	28 1/8
Roggenbrod zu 2 kr. . .	—	17 5/8
„ „ zu 4 kr. . .	1	3 1/4

Mehlpreise:	fl.	kr.
Der Metzen Mundmehl	3	50
„ „ Semmelmehl	3	3
„ „ Mittelmehl	2	18
„ „ Nachmehl	—	35
„ „ Roggenmehl	2	30

Sonstige Venalien.	kr.	pf.
1 Pfd. Schmalz	28	—
1 „ Butter	22	—
1 „ Salz	4	2
1 „ Kerzen	27	—
8 Stück Eier	8	—

Gedruckt und redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers: Carl Ganzer in Ottobeuren.

Ottobeurer - Wochenblatt.

Donnerstag № 36. 4. September 1856.

Amtliche Bekanntmachungen.

Ad Num 41712 praes. 29/8 56.

Die Wirthschaftsführung in Gemeinden- und Stiftungswaldungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus dem bei Inspicirung des königl. Forstamts Ottobeuren erstatteten Berichte des kgl. Kreisforstrathes über den Stand der Gemeindewaldungen im kgl. Forstrevier Schönegg und aus dem besondern Berichte des kgl. Forstamtes hierüber hat die unterfertigte kgl. Stelle Anlaß genommen, den Gemeinden Boos, Pleß, Heimertingen, und Niederrieden im kgl. Landgerichte Babenhausen, ferner den Gemeinden Günz, Oberwesterheim und Ottobeuren im kgl. Landgerichte Ottobeuren, dann dem Magistrate der Stadt Memmingen die verdiente Anerkennung des Eifers und der Sorgfalt in pfleglicher Behandlung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen, sowie in Ausführung der Culturen und sonstigen Verbesserungen eröffnen zu lassen.

Dieß wird hiemit öffentlich bekanntgemacht, damit alle jene Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften, welche Waldungen besitzen, hieraus die Aneiferung entnehmen mögen, gleiche Vorliebe und gleiche Sorgfalt im eigenen Interesse ihrer bisher meist allzusehr vernachlässigten Waldungen zuzuwenden, und den Anordnungen der bestättigten Betriebsleiter behufs pfleglicher Behandlung der Waldungen bereitwillig und pünktlich nachzukommen.

Dabei wird ausdrücklich aufmerksam gemacht, daß der landwirthschaftliche Verein in Bayern inhaltlich des Programms zu dem Central-Landwirthschaftsfest in München alljährlich Belohnungen aussetzt für verdienstliche Leistungen durch Begründung oder Erweiterung eines geregelten Forstbetriebes und Aufforstung öder Gründe, durch größere Ansaaten und Anpflanzungen (§. I. Nr. 117) wobei Korporationen, Nutznießer und Verwalter zur Bewerbung gleichberechtiget sind, und bestimmt überdieß für Leistungen der Gemeinden durch Aufforstung öder Gründe und besonders sorgfältige Pflege ihrer Waldungen noch eigene Preise (§. IV. Nr. 7) wie auch erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen von Geistlichen und Gemeindevorstehern hiebei besondere Berücksichtigung finden können. (§. II.)

Augsburg, den 23. August 1856.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Spengler, coll.

Das Verbot der unerlaubten Verehelichung im Auslande betr.

Höchster Weisung gemäß werden die Vorschriften bezüglich der unerlaubten Verehelichung im Auslande in nachstehendem Abdrucke neuerdings zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Gegenüber irriger Auffassungen wird hervorgehoben, daß jeder im Auslande verweilende Bayer, in solange er dem bayerischen Unterthansverbande angehört, im Falle seiner Verehelichung zur Beobachtung der hierüber in Bayern bestehenden Vorschriften bei Vermeidung der mit der Uebertretung derselben verknüpften gesetzlichen Nachtheile verpflichtet sei.

Ottobeuren, den 30. August 1856.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Abdruck.

Auszug

aus der allerhöchsten Verordnung vom 12. Juli 1808, „die Beförderung der Heirathen auf dem Lande betr." (Reggs.-Blatt v. J. 1808 S. 1505 f.)

Ziff. 16. „Da wir durch gegenwärtige Verordnung alle zulässigen Verheirathungen im Lande möglichst begünstigen, so bleibt es den Unterthanen strenge verboten, Ehen ausser Landes einzugehen."

„Alle ausser Landes geschlossenen Ehen sollen als ungiltig angesehen werden."

Ziff. 17. „Wer sich dieses Verbotes ungeachtet ausser Landes trauen läßt, soll bei seiner Rückkehr neben den Wirkungen der Ungiltigkeit seiner eingegangenen Ehe noch mit einer Gefängnißstrafe von einem Monate belegt werden, wovon er die Kosten zu bezahlen oder abzudienen hat."

Auszug

aus dem Gesetze über Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825 §. 8 Ziff. 4, welche nach der Gesetzesrevision vom Jahre 1834 in Gesetzeskraft geblieben ist. (Gesetzblatt v. J. 1825 S. 120.)

„Die Verbote unerlaubter Verehelichung ausser Landes bleiben fortan in Wirksamkeit, jedoch mit

der Abänderung, daß an die Stelle der bisher ausgesprochenen Gefängnißstrafe bloßer Polizei-Arrest treten soll."

Die Ansässigmachung auf reale oder radizirte Gewerbe betr.

An sämmtliche Lokalarmenpflegschafts-Räthe und Gemeindeverwaltungen.

Nach §. 31. Ziff. 1 des allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 1. v. M. hat der Ansässigmachung auf reale oder radizirte Gewerbe fortan eine Prüfung des erforderlichen Nahrungsstandes vorherzugehen, wodurch die Vorschrift des §. 85. Abs. 2. in fine der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dez. 1853 über den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreichs modifizirt erscheint.

In Folge einer hohen Regierungsausschreibung vom 3. v. M. werden sämmtliche Lokalarmenpflegschaftsräthe und Gemeindeverwaltungen zur geeigneten Darnachachtung in vorkommenden Fällen hierauf aufmerksam gemacht.

Am 1. September 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die von der königl. Bank in Nürnberg negozirten Eisenbahn-Anlehen betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren

werden die geistlichen Pfründebesitzer des Amtsbezirkes, sowie sämmtliche Gemeinde-, Stiftungs- und Kirchenverwaltungen in Folge hohen Regierungs-Auftrages vom 28. Juli l. Js. von einem allerhöchsten Ausschreiben des k. Staatministeriums des Innern vom 21. ejusd. rubr. Betreffs im unten folgenden Abdrucke zur geeigneten Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Am 2. September 1856.

Graf, Landrichter.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Bezüglich des durch die k. Bank zu Nürnberg negozirten Anlehens der Pasinger-Starnberger Eisenbahn bestehe hinsichtlich der Verzinsung und Sicherheit, sowie hinsichtlich der Vinkulirung der au porteur Obligationen dieselben Verhältnisse, wie bezüglich des durch die genannte k. Bank negozirten Anlehens der Neumarkt-Bayreuther Eisenbahn.

Die durch die Entschließungen der unterfertigten k. Staatsministerien vom 11. September und 29. Oktober 1854 ertheilte Ermächtigung zur Anlage von Gemeinde- und Stiftungs-Kapitalien in Partial-Obligationen des Eisenbahn-Anlehens der Stadt Bayreuth wird daher hiermit auf das Anlehen der Pasing-Starnberger Eisenbahn mit dem Beifügen ausgedehnt, daß bei jeder Erwerbung einer desfallsigen Partial-Obligation sofort die Vinkulirung auf den Namen der betreffenden Gemeinde oder Stiftung eintreten müsse, daß diese Vinkulirung bei der kgl. Hauptbank in Nürnberg vollzogen wird, und daß endlich die Devinkulirung nur gegen die beizubringende Curatel-Ermächtigung erfolgen kann.

Die kgl. Regierung wird hiernach das weitere Geeignete verfügen.

München, den 21. Juli 1856.

Auf ꝛc. ꝛc. Befehl.

gez. v. Zwehl. gez. Graf v. Reigersberg.

Durch den Minister ꝛc. ꝛc.

Epplen.

Den Verein für Ausbildung der Gewerke betr.

An sämmtliche Stiftungs- und Kirchen-Verwaltungen.

Der Vorstand des in München bestehenden Vereines für Ausbildung der Gewerke hat in einer an die allerhöchste Stelle gerichteten Vorstellung gebeten, daß den Kirchenstiftungen der freiwillige Beitritt als Mitglieder des Vereines gegen Entrichtung des Vereinsbeitrags von 6 fl. jährlich aus Stiftungsmitteln gestattet werden möge, nachdem dieselben hiedurch ohne große Auslagen tüchtige Entwürfe zu Altären, Kirchenstühlen, Kanzeln und Paramenten erhalten können, und namentlich hiebei bemerkt, daß für den Vereinsbeitrag nicht nur 4 Hefte mit 16 Kunstbeilagen, worunter wenigstens 4 kirchliche Gegenstände sich befinden, erlangt werden, sondern daß auch jedes Vereins-Mitglied das Recht hat, jede beliebige Aufgabe an den Verein zu stellen, die von einem der tüchtigsten Münchener Künstler gelöst werden wird und wofür nur die Copiekosten der Entwürfe berechnet werden, daß ferner der Verein auch selbst die Besorgung der Ausführung, wenn es gewünscht werden sollte, übernimmt.

Dieser Antrag erscheint im Hinblick auf die bezeichnete Wirksamkeit des Vereines und gegenüber dem nicht bedeutenden Betrage der betreffenden Vereinszahlung im Allgemeinen berücksichtigungswürdig, und in Folge einer hohen Regierungsausschreibung vom 21. Juli l. Js. werden die vermöglicheren Stiftungen, welche von diesen gebotenen Vortheilen Gebrauch machen wollen, zum Beitritt zu diesem gemeinnützigen Verein hiemit ermächtigt.

Am 2. September 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Quartalversammlung pro IV. Quartal 1855/56 betr.

Das Kgl. Landgericht Ottobeuren

sieht sich veranlaßt, die Gemeindevorsteher auf die Ausschreibung vom 21. Juli l. Js. in Nr. 31 des Wochenblattes aufmerksam zu machen, wonach die Quartalversammlung für das IV. Quartal 18⁵⁵/₅₆ aus besondern Rücksichten am Mittwoch den 17. d. M. statt findet.

Am 2. September 1856.

Graf, Landrichter.

Ausgesprochene Landesverweisungen betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Magdalena Stelzle von Flachberg, k. w. Oberamts Neresheim, deren Signalement in der hohen Regierungsausschreibung vom 25. v. M. in Nr. 71 des Kr.-A.-Bl. enthalten ist, wurde wegen Verbrechens des Betruges verurtheilt und nach Erstehung ihrer Strafe des Landes verwiesen.

Die Gemeindevorsteher werden beauftragt, dieses Individuum in das alphabetische Verzeichniß der Landesverwiesenen einzutragen und auf Betreten sofort arretiren und anher liefern zu lassen.

Am 2. September 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Bewilligung einer Hauskollekte für die innere Einrichtung der kathol. Kirche in Neu-Ulm betr.

An die Gemeindevorsteher katholischer Gemeinden.

Seine Majestät der König haben für die Bestreitung der inneren Einrichtung und der ersten Anschaffung von Paramenten und Utensilien für die neu zu erbauende kathol. Kirche zu Neu-Ulm die Vornahme einer Hauskollekte bei den Katholiken allergnädigst bewilligt.

In Folge eines hohen Regierungsausschreibens vom 23. v. Mts. erhalten die Gemeindevorsteher katholischer Gemeinden den Auftrag, diese Haus-Kollekte bei den Katholiken ihres Bezirkes vorzunehmen und das Ergebniß binnen 4 Wochen anher einzusenden.

Da die Gemeinde Neu-Ulm kein Vermögen besitzt und namhafte Unterstützung bedarf, so gibt sich der unterfertigte Amtsvorstand der Hoffnung hin, daß die katholischen Amtsangehörigen Ottobeuren's auch diesmal ihren Wohlthätigkeitssinn glänzend bethätigen werden.

Am 2. September 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Fleischsatz.

Fleischsatz pro Monat September.

Die hiesigen Metzger haben für den Monat September folgende Fleischpreise angegeben:

Mastochsenfleisch	per Pfund	. .	13 kr.	— hl.
Rindfleisch	„ „	. .	11 „	— „
Kalbfleisch	„ „	. .	12 „	— „
Schweinfleisch	„ „	. .	18 „	— „
Schaffleisch	„ „	. .	10 „	— „

Obige Taxen sind lediglich als Maximalpreise anzusehen so, daß das Fleisch auch um geringere Preise unter der Voraussetzung verkauft werden darf, daß

1) dasselbe von ganz guter Qualität ist und
2) die Anzeige des geringern Preises rechtzeitig der Lokalpolizeibehörde gemacht wird, welche hierüber je nach Umständen der distriktspolizeilichen Behörden zu beachten ist.

Die Gemeinde-Vorsteher werden beauftragt, obigen Fleischsatz bei den Metzgern ihres Bezirkes anschreiben zu lassen, und dessen genaueste Einhaltung zu überwachen.

Am 1. September 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Untersuchung wegen Diebstahlsverbrechens zum Schaden des Martin Weißenhorn von Attenhausen betr.

Bekanntmachung.

Am 28. v. Mts. wurden aus dem Hause des Rubricaten folgende Gegenstände entwendet:

1.) Eine silberne s. g. Preiskette, ungefähr 3 Ellen lang, mit einem silbernen Stift und einem mit einer Hafte versehenen bayerisch. Frauenthaler, und einer weiteren vergoldeten gleichfalls mit einer Hafte versehenen runden Platte, etwa in der Größe eines Vierundzwanzigers, auf welcher die Worte eingravirt sind: „Maria Weißenhorn von Rummeltshausen";

2.) eine circa 1½ Ellen lange silberne Halskette, s. g. Erbsenkette, mit einem messingenen Kreuzlein;

3.) ein silbergefaßter Rosenkranz mit rothen Perlen und einem runden silbernen Zeichen;

4.) eine silberne eingehäusige Sackuhr mit römischen Ziffern und einem porzellainenen Zifferblatte.

Der Dieb und die entwendeten Effecten konnten bisher nicht ermittelt werden, weßhalb an sämmtliche Gemeindevorsteher der Auftrag ergeht, hiewegen durch die Gemeindediener spähen zu lassen und das etwaige Resultat hieher anzuzeigen.

Ottobeuren, am 1. September 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Voruntersuchung gegen Andreas Müller von Hardt wegen fahrlässiger Tödtung betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Der ledige circa 30jährige Schäfer Andreas Müller von Hardt, k. w. Oberamts Nürtingen, welcher bereits durch diesamtliches in II. do bestättigtes Strafresolut vom 29. Oktober vor. Js. wegen medizinischer Pfuschereien an Menschen und Thieren mit körperlicher Züchtigung bestraft, auf unbestimmte Zeit aus dem Amtsbezirke ausgewiesen und in seine Heimath geliefert wurde, hat sich neuerdings wieder in Bayern eingefunden und liegt nun gegen ihn die Anschuldigung des Verbrechens der fahrlässigen Tödtung, gemäß Art. 66. Th. I. des St.-G.-B. vor, weßhalb, und da derselbe flüchtig ging, sämmtliche Gemeindevorsteher beauftragt werden, auf denselben fahnden und ihn im Betretensfalle wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen.

Andreas Müller ist circa 5' 8" groß, hat länglichte Gesichtsform, blaße Gesichtsfarbe, braune Augen, ist hagerer Statur, und besteht seine Kleidung gewöhnlich in einem Schäferhut, kurzem Spenser oder Staubhemd, langen Beinkleidern und schwarzseidener Halsbinde.

Ottobeuren, am 13. August 1856.

Königliches Landgericht.

Vorstand krank.

Mayer, k. Assessor.

Bekanntmachung.

Der ledige Schreinergeselle Franz Probst von Niederrieden will nach Oesterreich auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzubringen.

Babenhausen, den 28. August 1856.

Königliches Landgericht.

Ehrensberger, Landrichter.

Bekanntmachung.

Am Samstag den 6. September Vormittags 8 Uhr werden in dem Hause Nr. 36 in Unterhaslach, diesseitigen k. Landgerichts, an den Meistbietenden gegen sogleich baare Bezahlung öffentlich versteigert:

1) Circa 160 Zentner Heu und Ohmat,
2) 170 Zentner Stroh,
3) 8 Stück Rindvieh,
4) die vorhandenen Mobilien, als 3 Wägen, 3 Eggen, 1 Pflug und mehrere Haus- und Baumannsfahrnisse,
5) 2 Tagw. 89 Dez. Ackerfeld,
6) 1 Tagw. 81 Dez. schlagbares Holz,
7) das gesammte Anwesen Haus-Nr. 36 mit 18 Tagw. 19 Dez. ganz guten Gründen.

Die nähern Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gemacht. Kaufsliebhaber ladet ein

Benedikt Schmölz.

(Mit einer Beilage.)

Gedruckt und redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers: Karl Ganser in Ottobeuren.

Beilage

zum Ottobeurer Wochenblatt Nro. 36. den 4. September 1856.

Einladung.

Zur Vorfeier des allerhöchsten Namensfestes **Ihrer Majestät** unserer allgeliebten Königin **Marie** wird der hiesige Musikverein am nächsten Sonntage den 7. d. Mts. Nachmittags 4 Uhr im Kaisersaale des Klostergebäudes eine

musikalisch-deklamatorische Produktion

veranstalten, wozu an sämmtliche Vereinsmitglieder, sowie an alle Bewohner des hiesigen Marktes und der Umgegend die freundliche Einladung mit dem Bemerken ergeht, daß durchaus freier Eintritt stattfindet.

Nach beendigter Produktion folgt Abendunterhaltung mit Tanz im Vereinslokale (Gasthause zum Mohren), wozu alle Vereinsmitglieder mit ihren Familien und Freunden eingeladen werden.

Ottobeuren, 3. September 1856.

Der Vereinsausschuß.

Bekanntmachung.

Für das Ziel Michaeli 1856 können bei der Sparkassa-Anstalt Ottobeuren Freitag den 26. und Samstag den 27. September l. Js. Einlagen bei den unterzeichneten Cassierer in dem Hause des Weinwirths Lerner gemacht werden, was mit dem Bemerken, daß nur kassamäßige Münzen angenommen und für die früheren Einlagen vom Ziele Michaeli die Jahreszinsen ausbezahlt werden, zur Kenntniß bringen

Ottobeuren, den 3. September 1856

Joh. Natterer.
Max Lerner.

Widerruf.

Der Unterzeichnete nimmt hiemit jene beleidigenden Aeußerungen wieder zurück, welche er sich gegen Fackler von Westerheim erlaubt hat, und erklärt letztern für einen unbescholtenen Mann, gegen welchen ihm nichts Nachtheiliges bekannt ist.

Westerheim, den 27. August 1856.

M. A. Auxbacher.

Einladung.

Sonntag den 14. und Sonntag den 21. d. M. finden auf der hiesigen Schießstätte die

Freischiessen

statt, bei welchen auch die herkömmlichen volksbelustigenden Spiele gehalten werden.

Die Preise der Schiessen werden besonders bekannt gemacht werden.

Zu zahreicher Theilnahme ladet ein:

Ottobeuren, den 4. September 1856.

Die Schützen-Direktion.

Ohmat-Versteigerung

von 3 Tagw. guten Wiesen am Sonntag den 7. September l. Js. Schlag 11 Uhr. Zusammenkunft beim sog. Ulrichsbrunnen.

Zu verkaufen sind:

28 Stück hölzerne Kapseln (Bichsen) für einen Landkrämer zur Aufbewahrung von Spezereiwaaren sehr geeignet. Das Nähere bei der Exped. d. Bl.

Zu kaufen werden gesucht: 8 bis 10 Zentner Laubkohlen. — Ein halbes Schäffel Wachholderbeeren dießjähriger Ernte.

Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Anzeigen

der Pfarrei Ottobeuren

pro Monat August.

Geborene: Den 4. Genofeva, d. V. Joseph Angstwurm, Söldner von Ottobeuren. — Den 14. Konrad, unehelich. — Den 16. Franz Sales, d. V. Joseph Wespi, Schweizer von Ottobeuren. — Den 17. Josepha, d. V. Joseph Rietzler, Söldner von Unter-Wolferts, und — Johann v. Matha, unehelich. — Den 19. Franz Xaver, unehelich, von Wolfertschwenden. — Den 30. Theresia, d. V. Joseph Mayr, Söldner von Guggenberg. --

Gestorbene: Den 5. Crescentia Achilles, Söldners-Wittwe von Stephansried, 73 J. alt, an Altersschwäche. — Den 27. Jungfrau Barbara Kühner von Ottobeuren, 49 J. alt, an Abzehrung.

Vermischtes.

(Niederbayern.) Ueber die schaudererregende Geschichte, welche der „Kur. f. N." und nach ihm alle Blätter gebracht haben, ist folgende amtliche Berichtigung erfolgt: „Die in dem vormaligen Probstenhäuschen zu Malching bei Grabung eines Kellers entdeckten menschlichen Ueberreste stammen nach gerichtlichem Befund höchst wahrscheinlich aus längst vergangenen Kriegszeiten oder von einer Verlegung des Gottesackers her; dieselben waren keine Leichname mehr, sondern bestanden in einigen unzusammenhängenden, schon größtentheils vermoderten Knochentheilen, und lagen mit Rücksicht auf die Bodenbeschaffenheit wohl schon mehr als Hundert Jahre in der Erde. Rotthalmünster, den 23. Aug. 1856. Der k. Amtsverweser Nast."

(Mittelfranken.) In Nürnberg hat sich am 25. August das siebenjährige Mädchen eines Auslaufers, welches seiner Stiefmutter, wahrscheinlich aus Furcht vor einer zu erwartenden Strafe, entfliehen wollte, in den Canal gestürzt; obwohl sofort wieder herausgezogen, war die Kleine doch schon todt. —

Kurhessen. In Fulda ist dieser Tage ein zehnjähriger Knabe, der sein 4jähriges Schwesterchen, welches noch nicht gehen und sprechen, und nur kaum stehen konnte, in das Wasser geworfen und ertränkt hat, wegen Verwandtenmords zu 12 Jahre Zwangsarbeitshaus verurtheilt worden. Fragt man nach dem Motiv der That, so tritt am meisten der Wunsch hervor, das Schleppen des Kindes, welches er immer beim Betteln mitnehmen mußte, und das Kind selbst los zu werden. Der jugendliche Verbrecher — mit frechem Blick, niedriger, flacher Stirnbildung und breiten Backenknochen — zeigte neben schamloser Lügenhaftigkeit eine überraschende Raffinirtheit in Bekämpfung der gegen ihn vorliegenden Belastungsgründe.

Am 26. August hat in Madrid die Vermählungsfeier Sr. k. Hoh. des Prinzen Adalbert mit der Infantin Amalia stattgefunden.

Türkei. Die französische Regierung hat 120,000 Fr. aufgewendet, um den russischen Gesandtschaftspalast in Konstantinopel, welcher von ihr während des Krieges als Lazareth benützt wurde, in den vorigen Stand zu setzen.

Schrannen-Anzeige.

Getreidgattung.	Ottobeuren, den 4. September 1856.						Memmingen, den 2. September 1856.						Mindelheim, den 30. August 1856.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	23	34	22	31	21	19	23	1	22	18	21	31	22	18	21	34	20	28
Roggen.	16	20	16	—	15	30	16	33	15	48	14	57	15	57	14	42	12	58
Gerste.	14	17	13	30	12	35	14	21	13	53	13	25	13	—	12	8	11	11
Haber.	6	45	6	17	5	47	6	39	6	17	6	1	6	12	5	48	5	22

Nach dem Mitterpreis:

Aufschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. 21 kr. Gersten — fl. 30 kr Haber — fl. — kr.
Abschlag: Kern — fl. 13 kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. 16 kr.

Brodtaxe:	Pfd.	Loth
Semmelbrod zu 2 kr. .	—	9
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	10 1/2
Halbweißbrod zu 2 kr. .	—	12 7/8
„ „ zu 4 kr. . .	—	25 7/8
Roggenbrod zu 2 kr. . .	—	15 3/8
„ „ zu 4 kr. . .	—	30 3/4

Mehlpreise:	fl.	kr.
Der Metzen Mundmehl	3	50
„ „ Semmelmehl	3	3
„ „ Mittelmehl	2	18
„ „ Nachmehl	—	35
„ „ Roggenmehl	2	36

Sonstige Venalien.	kr.	pf.
1 Pfd. Schmalz	28	—
1 „ Butter	22	—
1 „ Salz	4	2
1 „ Kerzen	27	—
9 Stück Eier	8	—

Gedruckt und redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers: Carl Ganser in Ottobeuren.

Ottobeurer - Wochenblatt.

Donnerstag № 37. 11. September 1856.

Tägliche Eisenbahn - Fahrten von Günzach

und zwar angefangen vom 1. Mai 1856 für die Dauer der Sommermonate.

Nach Augsburg.

1 Uhr 40 Min. Nachts: Güterzug mit II. und III. Klasse.
9 Uhr 14 Min. Vormittags: Postzug I. II. u. III. Klasse.
2 Uhr 20 Min. Nachmittags: Güterzug II. u. III. Klasse.
5 Uhr 7 Min. Abends: Eilzug I. u. II. Klasse.

Nach Lindau.

9 Uhr 15 Min. Vormittags: Eilzug I. u. II. Klasse.
8 Uhr 20 Min. Vormittags: Güterzug II. u. III. Klasse
5 Uhr 11 Min. Abends: Postzug I. II. u. III. Klasse.
11 Uhr 50 Min. Nachts: Güterzug II. u. III. Klasse.

Die Preise der Plätze sind:

von Günzach nach München I. Klasse: 5 fl. 51 kr. II. Klasse: 3 fl. 54 kr. III. Klasse: 2 fl. 36 kr.
von Günzach nach Augsburg I. Klasse: 3 fl. 24 kr. II. Klasse: 2 fl. 15 kr. III. Klasse: 1 fl. 30 kr.
von Günzach nach Immenstadt I. Klasse: 1 fl. 39 kr. II. Klasse: 1 fl. 6 kr. III. Klasse: 45 kr.

Post - Omnibus - Fahrt:

(Von Memmingen über Ottobeuren und Obergünzburg nach Günzach.)

Ankunft von Ottobeuren und Memmingen in Obergünzburg: 7 Uhr 45 Minuten Früh.
Ankunft in Günzach: 8 Uhr 15 Minuten Früh.

Abgang von Günzach 5 Uhr 30 Minuten Abends.
Abgang von Obergünzburg nach Ottobeuren 6 Uhr Abends.
Abgang von Ottobeuren nach Memmingen 8 Uhr 25 Min. Abds.

Die Fahrtaxen sind:

von Obergünzburg nach Günzach 10 kr.
von Obergünzburg nach Ottobeuren 48 kr.
von Obergünzburg nach Memmingen 1 fl. 15 kr.
von Günzach nach Ottobeuren 57 kr.
von Günzach nach Memmingen 1 fl. 24 kr.

Amtliche Bekanntmachungen.

Conscribirung der Altersklasse 1835 betr.

Bekanntmachung.

Gemäß §. 5 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 sind die im Jahre 1835 geborenen Jünglinge der Militär-Conscription untrrworfen.

Jeder Conscriptionspflichtige, d. h. jeder im Jahre 1835 geborene Jüngling des hiesigen Landgerichts-Bezirkes ist verbunden, am

Dienstag den 4. November l. Js.
Vormittags 9 Uhr

als an dem nach §. 10 des Gesetzes zur Herstellung der Conscriptionslisten über die Jünglinge dieser Altersklasse festgesetzten Tage persönlich oder durch einen Bevollmächtigten hierorts zu erscheinen, und sich zum Eintrag in die Conscriptionsliste um so gewisser zu melden, als diejenigen Conscriptions-Pflichtigen, welche an dem festgesetzten Anmeldungs-Terminen weder persönlich erscheinen, noch sich durch ihre Eltern, Vormünder oder sonstige Bevollmächtigte vertreten lassen, nach §. 25 des Gesetzes von Amtswegen in die Conscriptionslisten eingetragen, und nach 68 als Ungehorsame behandelt, sonach nicht nur der Vortheile der Zurückstellung und des Loosnummerntausches verlustig erklärt, sondern auch in die durch ihre Pflichtverletzung sich allenfalls ergebenden Kosten und in eine Geldstrafe von 10 bis 20 fl. verurtheilt würden.

Auch die Conscriptionspflichtigen von auswärtigen Conscriptionsbezirken der Altersklasse 1835, welche sich nur temporär im diesseitigen Bezirke aufhalten, ist gestattet, daß sie sich beim hiesigen Landgerichte zur Erfüllung ihrer Militär-Conscriptionspflicht stellen können, welches jedoch 14 Tage

vor dem oben bestimmten Normaltermine, also längstens bis zum 21. Oktober l. Js. zu geschehen hat. —

Am 10. September 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Errichtung eines Denkmales für den Geschichtschreiber Joh. Aventin betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren

werden diejenigen Gemeindevorsteher, welche die eingesammelten Kollektengelder rubr. Betr. oder Fehlanzeigen bisher nicht eingesendet haben, beauftragt, solche zur nächsten Quartalsversammlung, am 17. ds. mitzubringen.

Am 10. September 1856.

Graf, Landrichter.

Bekanntmachung.

Da der Söldner Johann Krämer von Woringen heute sich freiwillig der Vermögensverwaltung und Anwesensbewirthschaftung begeben, und diese vollständig an seine mit ihm in allgemeiner Gütergemeinschaft lebende Ehefrau Maria Krämer übertragen hat, so wird dieß mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß Johann Krämer für sich von nun an rechtsgiltig keinerlei Rechtshandlungen vornehmen und keine Verbindlichkeiten eingehen kann, und daß Maria Krämer sich als Beistand den Söldner Daniel Weber von Woringen gewählt hat.

Grönenbach, am 30. August 1856.

Königliches Landgericht.

Kerker, kgl. Landrichter.

---

300 fl. Vormundschaftsgeld und 100 fl. Armenstiftungsgeld sind gegen die vorgeschriebene Versicherung zu 4 Prozent auszuleihen. Das Uebrige.

Zu verkaufen:

Eine Wiese mit Ackerfeld, 2 Tagw. 1 Dezim., im Kretten. Das Nähere beim Verleger d. Bl.

☞ Der Kapitel-Jahrtag wird am Montag den 15. September in Ottobeuren wieder wie früher abgehalten. G. M.

Einladung.

Sonntag den 14. und Sonntag den 21. d. M. finden auf der hiesigen Schießstätte die

Freischiessen

statt, bei welchen auch die herkömmlichen volksbelustigenden Spiele gehalten werden.

Die Preise der Schiessen werden besonders bekannt gemacht werden.

Zu zahreicher Theilnahme ladet ein:

Ottobeuren, den 4. September 1856.

Die Schützen-Direktion.

Vermischtes.

Neu-Ulm, 8. September. Am 6. d. Mts. ermordete der Schuhmachermeister Anton Seitz, Wittwer, überhaupt sehr übel beleumundet, wohnhaft zu Oberkirchberg, k. w. Oberamts Laupheim, seine 3 leiblichen Kinder. Den ersten Mord beging derselbe Vormittags an seinem bei einem Wagner zu Beutelreusch, Gerichts Laupheim, dienenden 11 jährigen Mädchen und bediente sich einer Holzart und eines Messers als Mordinstrumente, welche beide er in Anwendung brachte und dabei auch das Kind des fraglichen Wagners lebensgefährlich verwundete. Nach dieser grauenvollen That begab er sich nach Oberkirchberg in seine Wohnung und tödtete allda den im älterlichen Hause anwesenden 9 jährigen Knaben mittelst Hammerschlägen und Messerstichen. Unmittelbar nach diesem 2ten Morde begab sich der Unmensch nach Holzheim, k. b. Landgerichts Neu-Ulm, wo seine älteste 17 Jahre alte Tochter im Dienste war und lockte dieselbe unter dem Vorgeben: „daß ihre beiden Geschwister schnell am Schleimfieber gestorben seien" mit nach Hause, allein schon auf dem Wege tödtete er dieselbe durch mehrere Messerstiche im Walde bei Finningen, Gerichts Neu-Ulm. Obwohl dieser Mörder schon bei Verübung des zweiten Mordes durch k. w. Landjäger verfolgt wurde, welche ihn indeß verfehlten, konnte er doch erst Abends gegen 5 Uhr in der Nähe des Ortes Gerlenhofen, Gerichts Neu-Ulm, von mehreren ihm nacheilenden Einwohnern von Holzheim und dem zu Ay stationirten Gendarmen Johann Kaufmann zur Haft gebracht werden. — Bei seiner Verhaftung fand sich ein langes blutiges Messer und eine Pistole vor, welch Letztere er kurz vor dem Akte seiner Verhaftung abfeuerte und sich

damit am rechten Fuße verwundete. Derselbe wurde sofort dem kgl. Landgerichte dahier eingeliefert, ist seiner verübten ruchlosen Thaten geständig und gibt an, daß ihn Noth dazu verleitet habe.

Bern, 3. Sept. Von Neuenburg her durchzuckt diesen Augenblick die Nachricht einer Empörung der Royalisten (Königlichen) die Schweiz wie ein Blitz aus heiterm Himmel. Mitten in tiefster Sorglosigkeit und ohne alle äußere Veranlassung bemächtigten sich ungefähr 300 Verschworene des Schlosses Neuenburg, wo die Regierung und der Präfekt des Bezirkes ihren Sitz haben, und des daselbst befindlichen Zeughauses und nahmen vier Staatsräthe gefangen. Die Regierung war augenblicklich außer Stand, sich zu halten, und hatte sich ohne Zweifel in einem Dorfe gesammelt. Auf ihren Ruf boten Bern und Waadt zwei Bataillone auf, und sandte der Bundesrath die HH. Bundesräthe Fornerod und Frey-Herosé als eidgenössische Repräsentanten nach dem Kanton Neuenburg ab. Das Unternehmen ist ein ganz wahnsinniges zu nennen, und wurde auch sogleich wieder unterdrückt.

„Von einem Augenzeugen" erhält die „N. Z. Z." Folgendes über die Ereignisse in Neuenburg: Der „Augenzeuge" kam eine Viertelstunde nach den bundesräthlichen Abgeordneten an; im gleichen Augenblicke zogen etwa 1000 Insurgenten, welche die Nacht vorher die Verhaftungen vorgenommen hatten, wieder in Neuenburg ein; sie waren von dem Handstreich in Locle zurückgekommen. Ueber die Mittel, die Insurgenten zu haranguiren, theilt der Berichterstatter mit: man habe den Leuten angegeben, der Bundesrath sei mit der Insurrection einverstanden, er sei einverstanden, daß die Regierung verjagt werde. Wie barbarisch die Leute handelten, beweisen folgende Thatsachen, welche der Referent mitangesehen hat. Ein preußischer Offizier in Uniform wollte einen Italiener zwingen zu dem Rufe: „es lebe der König!" Dieser weigert sich, der Offizier wiederholt unter Drohungen sein Begehren. Der Italiener stößt ihm ein Messer in die Seite, daß er todt zusammen sinkt. Darauf hin wollen die Soldaten des Offiziers dem Italiener das Messer entreißen. Dieser stößt zu und läßt nicht ab, bis ihm Säbelhiebe die Hand abgehackt. Darauf Bajonnetstiche der Soldaten, der Italiener springt noch eine Strecke weit und sinkt todt zusammen. Die gleiche Behandlung gegen eine Frau, Mutter von mehreren Kindern. Auch sie soll rufen: „es lebe der König." Auf ihre Weigerung wird sie zusammengestochen. Zu solchen Thaten wurden die Elenden angespornt, indem man Wagen voll Wein und Speise auf das Schloß führte, wie es der Referent ebenfalls mit eigenen Augen gesehen. — Abends um 7½ Uhr schickten die Bundesrathsabgeordneten die beiden Waibel mit einer Uebergabe-Aufforderung aufs Schloß. Hier trafen sie mehrere uniformirte preußische Offiziere mit Pickelhaube. Auf die schriftliche Aufforderung hin, erwiederte die anwesende fürstliche Regierung, sie könne sich erst in einer halben Stunde entscheiden. Nach Verlauf derselben hieß es: man müße sich noch mit einigen Mitgliedern besprechen. Morgens um 3½ Uhr hatten sie sich dann entschieden. Als der Bundeswaibel mit seinem rothen Mantel den Bericht vom Schlosse holte, bemächtigte sich der Insurgenten eine noch größere Bestürzung, wie schon bei der Nachricht von der Anwesentheit des vermeintlich einverstandenen Bundesraths. Bald erscholl der Ruf der Republikaner: vive la Suisse (es lebe der Schweizer). Als die Waibel gegen das Schloß kamen, zog in der den Scharfschützen bekannten Weise eine Compagnie dieser Braven still über den hinter dem Schlosse liegenden Rebhügel, und feuerte auf die sich blicken lassenden Offiziere im Schlosse. Zu gleicher Zeit zog Oberst Denzler von unten, von der gegen die Stadt verbarrikadirten Seite des Schlosses, und so nahm man die ganze Sippschaft gefangen. Oberst Denzler mußte sich mit Leib und Seele der Wuth der Scharfschützen und anderer eidgenössischer Wehrmänner entgegenstellen, sonst hätten sie alle anwesenden Preußen und Royalisten auf dem Platze massacrirt. Nun galt es, die Fische in Behälter zu thun. Sprang einer neben aus, um zu entwischen, so streckte ihn eine Kugel nieder. Hier soll es 10 bis 12 Todte gegeben haben. Die Rädelsführer waren ein Graf Friedrich Pourtales und Oberstlieutenant Meuron, ersterer ist verwundet und gefangen, letzterer entflohen. Von allen Seiten wurden die royalistischen Aufständischen herbeigeführt, und auch diejenigen wurden am Rockkragen herbeigezogen, welche Geld, Wein u. s. w. gespickt hatten.

Neuenburg war früher Fürstenthum und nachdem es bereits 100 Jahre der Krone Preußens zugehört hatte, veranlaßte Napoleon die Abtretung des Fürstenthums und ernannte seinen Marschall Alexander Berthier zum Fürsten von Neuchatel,

acht Jahre später jedoch (1814) kam die Krone Preußens wieder in Besitz desselben. Im folgenden Jahre trat Neuenburg, welches schon seit 1406 mit etlichen Orten der Schweiz verbündet war und ihre Schlachten mitgefochten hatte, als förmliches Glied und als 21. Kanton der schweizerischen Eidgenossenschaft bei. Die Ereignisse des Jahres 1848 haben das Verhältniß zu Preußen faktisch gelöst.

London. Was die deutsche Legion in Englands Dienst betrifft, so endet für sie der Russenkrieg mit gemüthlichen Familienscenen am Vorgebirge der guten Hoffnung. Dort sollen sich die deutschen Krieger, so will's die englische Regierung, Herd und Hütte bauen und Weib und Kind nachkommen lassen. Jeder Legionär erhält unentgeltlich Land angewiesen, eine Büchse und Lagergeräth; für Unverheirathete macht die Regierung den Freiwerber, legt segnend die Hände auf das junge Paar und bittet: seid fruchtbar und mehret Euch und werdet den Kaffern fürchterlich! — Die Capregierung gibt mit Freuden 40,000 Pfd. Sterling zu den Kosten der Niederlassung her. Die Deutschen werden die eine Hand am Pfluge, die andere am Schwerte die englische Colonie bauen und befestigen.

Moskau, 7. Sept. Eben wird die Krönung feierlich und prachtvoll vollzogen. Endloser Jubel.

Nach der Volkszählung vom Schluß des Jahres 1852 befanden sich im deutschen Zollvereins-Gebiete 3,947520 Jünglinge über 14 Jahre, gegen 4,315,659 Jungfrauen vom gleichem Alter; demnach müssen 368,139 Jungfrauen wegen Mangel an Männern unverheirathet bleiben! Von 100 heirathsfähigen jungen Männern nehmen nur 65 das sanfte Joch der Ehe auf sich. Es werden daher von obigen 3,947520 Jünglingen 1,303,979 Köpfe das Junggesellenleben vorziehen; es kommen auf 5 heirathslustige Männer 8 Jungfrauen. Nach Berechnungen, denen die letzte Volkszählung vom Dezember 1855 zu Grunde gelegt ist, hat die Heirathslust der jungen Männer noch weit mehr abgenommen, so daß auf einen heirathenden jungen Mann fast zwei heirathsfähige Jungfrauen kommen. Die Ursache dieses Abnehmens ist besonders in den gegenwärtigen schlimmen Zeitverhältnissen zu suchen, weil die Erhaltung der Familien weit größere Anstrengungen erfodert und die Ansprüche an das Leben so hoch gesteigert sind, daß der größte Theil der Bevölkerung ihnen nicht mehr gewachsen ist. —

Schrannen-Anzeige.

Getreidgattung.	Ottobeuren, den 11. September 1856.						Memmingen, den 9. September 1856.						Mindelheim, den 6. September 1856.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	24	22	23	57	22	43	23	29	22	55	21	53	22	12	21	20	20	27
Roggen.	16	—	15	12	14	5	16	31	15	34	14	54	16	5	15	3	13	2 1
Gerste.	14	13	13	53	12	26	14	47	14	12	13	42	13	18	12	35	11	32
Haber.	7	5	6	47	6	21	6	44	6	23	6	3	5	49	5	27	5	7

Nach dem Mitter-Preis:

Aufschlag: Kern 1 fl. 26 kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. 20 kr. Haber — fl. 30 kr.
Abschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. 48 kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. — kr.

Brodtaxe:	Pfd.	Loth.
Semmelbrod zu 2 kr. .	—	9
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	10 1/2
Halbweißbrod zu 2 kr. .	—	12 7/8
„ „ zu 4 kr. . .	—	25 7/8
Roggenbrod zu 2 kr. . .	—	15 3/8
„ „ zu 4 kr. . .	—	30 3/4

Mehlpreise:	fl.	kr.
Der Metzen Mundmehl	3	45
„ „ Semmelmehl	3	--
„ „ Mittelmehl	2	15
„ „ Nachmehl	—	33
„ „ Roggenmehl	2	36

Sonstige Venalien.	kr.	pf.
1 Pfd. Schmalz	28	—
1 „ Butter	22	—
1 „ Salz	4	2
1 „ Kerzen	27	—
9 Stück Eier	8	—

Gedruckt und redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers: Carl Ganser in Ottobeuren.

Ottobeurer - Wochenblatt.

Donnerstag № 38. 18. September 1856.

Amtliche Bekanntmachungen.

Ausgesprochene Landesverweisungen betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Wilhelm Hundt aus Darmstadt, dessen Signalement in der hohen Regierungsausschreibung vom 30. August l. J. und Herrman Reuth von Eckardroth in Hessen, dessen Signalement in der hohen Regierungsausschreibung vom 2. September l. J. enthalten ist, wurden wegen Diebstahls bestraft, und nach Erstehung ihrer Strafe des Landes verwiesen.

Die Gemeindevorsteher werden beauftragt, diese Individuen in das alphabetische Verzeichniß der Landesverwiesenen einzutragen, und auf Betreten sofort arretiren und anher liefern zu lassen.

Am 15. Juli 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Voruntersuchung wegen Diebstahlsverbrechens zum Schaden des Dienstknechtes Franz Sales Grambihler in Sontheim betreffend.

Bekanntmachung.

Am Montag den 8. d. Mts. Morgens zwischen 8 und 9 Uhr wurden dem Rubricaten im Hause seiner Dienstfrau Theresia Stedele in Sontheim folgende Gegenstände entwendet:

1) ein Mantel von dunkelblauem Tuche mit schwarzem Pelzkragen, schwarzen Knöpfen, einem Futter von Kanafas und langem bis unter die Waden reichenden Kragen;

2) ein Spenser von russisch grünem Tuche, mit zwei Reihen silbernen österreichischen Sechserknöpfen, sechs auf jeder Seite, und zwei solchen Knöpfen hinten am Bunde und je zwei schwarzen Knöpfen vorne an den Aermeln;

3) ein Paar blau und gelb gestreifte Sommer-Hosen;

4) ein seidenes Halstuch von blauem Grunde mit gelben Streifen am Rande.

Der Dieb und diese Effecten konnten bisher nicht ermittelt werden, weßhalb die Gemeindevorsteher des Bezirkes beauftragt werden, hierwegen durch die Gemeindediener spähen zu lassen und das Ergebniß unverweilt anzuzeigen.

Ottobeuren, 15. September 1856.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Voruntersuchung gegen Nikolaus Steghherr von Kirchheim wegen Diebstahls betr.

Der dahier verhaftete Nikolaus Steghherr von Kirchheim hatte unter anderm auch folgende Gegenstände in Besitz, über deren rechtmäßigen Erwerb er sich nicht genügend ausweisen kann, nämlich:

1) ein Paar schwarzlederne lange Hosen,
2) eine alte Sommerhose,
3) ein Paar alte Halbstiefel und
4) einen grünen Geldbeutel von Leder mit einem daran gebundenen Siegelstocke, in welchem die Buchstaben K. B. eingestochen sind. In dem Geldbeutel befanden sich 10 silberne Sechser-Knöpfe.

Da diese Gegenstände höchst wahrscheinlich irgend wo entwendet wurden, so ergeht an den unbekannten Eigenthümer die Aufforderung, sich schleunig hierorts zu melden.

Ottobeuren, den 6. September 1856.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Aufruf!

Als die landwirthschaftlichen Distriktsfeste im Jahre 1854 in Grönenbach und 1855 in Babenhausen abgehalten wurden, wetteiferten viele Gemeinden in der Ausschmückung dieses Festes durch Absendung sinniger, zum Theil auch kostspieliger

Festwägen, während andere das Landwirthsschaftsfest auch zu einem Freudentag der Armen dadurch stempelten, daß sie mit geschmückten Fruchtwägen den Festplatz zierten, und die schweren Getreidegarben unter die Armen des Fest-Ortes vertheilen ließen.

Am 29. September d. J. feiern die Mitglieder unseres landwirthschaftl. Distriktsvereines das Landwirthschaftsfest in der Stadt Memmingen, und wie man vernimmt, bringt die dortige Stadtgemeinde nicht unbedeutende Opfer zur feierlichen Abhaltung desselben, während an die Landgemeinden nur das Ansuchen gestellt worden ist, einige junge Leute in der üblichen Ortstracht (zu Fuß oder zu Pferd) zu dem Festzuge abzuordnen, was ohne irgend erhebliche Kosten geschehen kann.

Das erhebende Beispiel jener Gemeinden, welche in früheren Jahren durch die beschriebenen Werke der Wohlthätigkeit diese Feste verherrlichten, lebt in der Erinnerung der freundlichen Geber neuerdings auf, und erweckte bereits in Einzelnen den Wunsch, daß Aehnliches auch für die Armen der Stadt Memmingen geschehen möge, während die städtischen Armen, denen bekanntlich kein Feldersegen die Theurung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse lindert, wohl auch eine leise Hoffnung auf gleich freundliche Berücksichtigung hegen werden.

Es würde die Feier des kommenden Festes gewiß auf eine überraschende, ehrende und wohlthuende Weise erhöht, wenn statt der zwecklosen, oft große Geldopfer fordernden Festwägen die Gemeinden des Festdistriktes ihre Betheiligung an dem Feste etwa dadurch an den Tag legten,

daß sie sich je nach ihren Landgerichtsbezirken vereinigten, um gemeinsam ihre Liebesgaben — in gedroschenem Getreide bestehend — zu spenden.

Angenommen, jeder Bemittelte einer Gemeinde des Festdistriktes liefert nur 1/2 Metzen Kern, Roggen oder Fesen ꝛc. ꝛc., so kann jede Gemeinde leicht einen Sack Getreide an seinen Landgerichts- oder Landwirthschaftsbezirk einsenden, und letztere sind alsdann in der angenehmen Lage, einen Wagen Frucht zum Besten der Armen auf den Festplatz zu bringen, und ein Aufzug solcher Festwägen, auf denen die Körner der Liebe und des Wohlthuns liegen, um in den Hütten der Armuth vertheilt, zur Blüthe der Freude aufzusproßen, gäbe gewiß den mitsteuernden Landwirthen das ehrendste Zeugniß ihrer Gesinnungstüchtigkeit und Menschenfreundlichkeit, dem Feste aber eine eigenthümliche herzerhebende Weihe.

Der bekannte Wohlthätigkeitssinn der Landgemeinden gibt der zuversichtlichen Hoffnung Raum, daß es in diesem reich gesegneten Jahre nur einer leisen Anregung bedarf, um in der angedeuteten Weise das Freudenfest der Landwirthe zu einem Erntefeste der Armen zu machen.

Die verehrlichen Bezirks-Comités des diesseitigen Festdistriktes werden ersucht, zur Ausführung dieses gemeinsamen Werkes der Wohlthätigkeit in thunlicher Weise mitzuwirken.

Niederrieden, am 14. September 1856.

Pfarrer Wachtl, I. Vorstand
des Bezirks-Comité Westgünz.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Ausschreibung ergeht der Auftrag an sämmtliche Gemeindevorsteher, zu diesem gemeinnützigen Unternehmen kräftigst mitzuwirken, und zu diesem Ende ungesäumt eine Sammlung von Getraide für die Armen in Memmingen vorzunehmen, und das Ergebniß am nächsten Dienstag dem Festcomité in Memmingen zu überliefern, zugleich aber hievon anher Anzeige zu erstatten.

Am 18. September 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Rettenbacher Herbst-Krämer-Markt am 21. und der Vieh-Markt am 22. September d. Js., nicht am 28., wie im Kempter Kalender steht, abgehalten wird.

Rettenbach, am 12. September 1856.

Die Markts-Gemeinde-Verwaltung.

Korntheuer, Vorsteher.

Eine moderne, schön und fest gebaute Chaise, welche mit 1 oder 2 Pferden bespannt werden kann, ist zu verkaufen und täglich einzusehen. Wo? sagt Verleger dieses Blattes.

Einladung.

Nächsten Sonntag den 21. September d. Js. findet bei dem Unterzeichneten

Tanzmusik

statt, zu deren zahlreichen Besuch unter Versicherung der Abgabe guter und billiger Speisen und Getränke bei schnellster Bedienung, hiemit höflichst einladet

Ottobeuren, 17. September 1856.

Anton Eichele,
Kronenwirth.

Anwesensverkauf.

Eine Stunde von Memmingen ist aus freier Hand zu verkaufen: Ein massiv gebautes Söldhaus mit Stadel, Stallung und Schupfe unter einem Dache, nebst daran befindlichem Gras- und Baumgarten, dann 32 Jauchert 10 Dez. Grundstücke, 10 Stück Rindvieh, 2 Wägen, 2 Schlitten, 2 Eggen, 1 Pflug und sonstige gut erhaltene Baumannsfahrnisse; ferner das Getreide von 5 Schober Veesen, 4½ Schober Roggen, 10 Schober Haber und einige Gerste. Das Anwesen kann sogleich eingesehen werden und ist Näheres beim Verleger dieses Blattes zu erfragen.

Am 7. d. Mts. blieb ein Stock von dünnem Meerohre mit gebogenem Griffe, an welchem ein Porzellainblättchen mit der „Bavaria" befestigt ist, stehen, um dessen Ablage in der Redaktion dieses Blattes ersucht wird.

1000 fl. Vormundschaftsgeld sind gegen vorgeschriebene Versicherung zu 4 % auszuleihen. Das Uebrige.

Vermischtes.

Ulm. Ueber das in voriger Nummer gemeldete haarsträubende Ereigniß kommen weitere Mittheilungen, die in den Hauptumständen mit den bereits von uns gemachten, übereinstimmen. Der Mörder Anton Seitz sei ein arbeitsscheuer, dem Trunke ergebener Mensch, der erst kürzlich wegen eines Vergehens aus dem Arbeitshause entlassen wurde. Leider ist zu fürchten, daß das Kind der Dienstherrschaft in Beutelreusch ein Opfer seiner erhaltenen Verwundungen werde. Während der Mörder festgenommen und gefesselt wurde, soll er durch eine Pantomime zu verstehen gegeben haben, daß ihm nichts an seinem Kopfe liege. Auch soll er bei seiner Verhaftung erklärt haben, daß er noch mehrere Mordthaten beabsichtigt habe — und daß er, wenn er nach Hause gekommen wäre — namentlich auch seinen Schultheißen getödtet haben würde.

Die Einzelheiten sind viel grauenhafter, als man sie im erstern Berichte vor näherer Erhebung des Sachverhalts zu geben im Stande war. Die gerichtliche Untersuchung ist in der Hauptsache bereits geschlossen. Seitz besteht selbst darauf, daß er bei der Ermordung seiner Kinder mit kalter Ueberlegung gehandelt habe; dagegen versichert er, daß er, wenn auch das Kind in Beutelreusch, welchem seine jüngere Tochter als Kindsmädchen zugegeben war, tödtlich verwundet sei, hier beim Ausholen nach seiner Tochter fehlgeschlagen habe. Dieser Mann (schreibt man aus Oberkirchberg), dem selten ein rechtes Wort aus dem Munde gekommen, scheint Zeitlebens nie eine Regung des Gemüths gekannt zu haben; arm, aber doch hochfahrend, lüstern nach einer bessern Lage, aber doch zu verwahrlost, sich aufzuraffen, war und ist er mit Gott und der Welt zerfallen: Der Grund, warum er seine Kinder hingeschlachtet, ist nach seiner Angabe der: sie der Schande und den Hirtenhäusern, denen sie seiner Ueberzeugung nach bei ihrer Armuth unfehlbar verfallen gewesen, zu entreißen, er sei auch, fügt er bei, entschlossen gewesen, sich gleich nach der That bei dem Oberamtsgericht Laupheim zu stellen. Allein diese Erklärungsweise dünkt denjenigen noch zu schön, die Gelegenheit hatten, ihn am zweiten Tage nach seinem unerhörten Verbrechen zu sehen. Der Zuspruch seines Seelsorgers, die Eröffnung, daß wegen seiner Gräuelthat eine allgemeine Betstunde gehalten worden sei, vermochten ihn kaum aus seiner Verbissenheit herauszubringen; und selbst, als die Mutter des mit dem Tode ringenden Kindes von Beutelreusch ihm die Hand drückte mit der flehenden Bitte: sie wolle ihm Alles verzeihen, wenn er nur Buße thue und sich bekehre, war es ihm nahezu zu viel, zu bekennen, daß er nur in der Schuld der Menschen stehe. Sein Inneres sei voll, aber Reue und Leid machen könne er noch nicht; dies ist seine wörtliche Aeußerung. Welch ein Gegensatz zwischen diesem vertigerten Vater und dieser tief in ihrem Glauben lebenden Mutter, die,

von diesem Unmenschen so schwer verletzt, noch beim Scheiden desselben sich damit tröstete: „vielleicht seie er doch näher bei unserm Herrgott, als wir Alle", und es sich nicht nehmen ließ, die Leiche der Tochter des Mörders ihres eigenen Kindes auf ihre Kosten zur Erde bestatten zu lassen und deren Todtenbahre mit den schönsten Blumen zu schmücken.

Illertissen. Am 7. Sept. fiel das 2jährige Mädchen der ledigen Hafnerstochter Anna Bauer zu Osterberg, hiesigen Gerichts, in der Werkstätte des Hafnermeisters Alois Bauer dortselbst in einen sogenannten mit Wasser gefüllten Handkübel, und ertrank.

Ansbach. Am 11. September wurde zwischen der dortigen Stadtgemeinde und dem Fabrikbesitzer Hrn. v. Cramer-Klett zu Nürnberg ein Vertrag dahin abgeschlossen, das Letzterer die Zweigeisenbahn von Ansbach nach Gunzenhausen um die Summe von 1,560,000 fl. innerhalb längstens zwei Jahren vom Tage des beginnenden Baues an herstelle. Bei diesem Vertragsabschlusse wurde u. A. festgesetzt, daß die oberste Leitung und Ausführung des Baues dem kgl. Bezirksingenieur Hrn. Balbier zu Nürnberg, einem durchaus tüchtigen und erprobten Techniker, übertragen werde.

Würzburg. Die von dem Luftschiffer Herrn Ch. Werzinger auf den 7. September Abends angekündigte Luftschiffahrt ging nach Beseitigung verschiedener Hindernisse glücklich von statten. Nachdem Herr Werzinger bei bereits eingetretener Dämmerung mit dem Ballon in die Höhe ging, senkte sich derselbe nach kurzer Zeit wieder und gewann bei Heidingsfeld die Erde.

(Eine neue Industrie!) An Sonn- und Feiertagen Abends ist die von Dornbach nach Wien führende Straße mit Betrunkenen, welche Nachmittag den „Heurigen" aufsuchten, gewöhnlich wie übersäet, und jeden Augenblick muß man fürchten, daß durch die hin- und rückfahrenden Wagen ein Unglück angerichtet werde. Am zweitverflossenen Sonntag fuhr zur Beseitigung solcher Uebelstände ein sogenannter Zeiselwagen, der ein Strohlager hatte, nächst Dornbach auf und nieder, und nahm jeden Betrunkenen, aber keinen Nüchternen, auf, um ihn heimzuführen. Trotz seines wiederholten Kommens zählte der Wagen stets 6—8 Passagiere.

Schrannen-Anzeige.

Getreidgattung.	Ottobeuren, den 18. September 1856.						Memmingen, den 16. September 1856.						Mindelheim, den 13. September 1856.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	24	31	23	50	22	49	24	8	23	16	22	35	23	51	23	7	21	57
Roggen.	16	—	15	36	14	15	16	16	15	38	14	58	16	12	15	18	13	55
Gerste.	14	1	13	39	13	2	14	51	14	18	13	43	13	55	13	11	12	20
Haber.	6	46	6	36	6	12	6	42	6	26	6	3	6	8	5	43	5	25

Nach dem Mitter-Preis:

Aufschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. 24 kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. — kr.
Abschlag: Kern — fl. 7 kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. 14 kr. Haber — fl. 11 kr.

Brodtaxe:	Pfd.	Loth.
Semmelbrod zu 2 kr. .	—	9
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	10 1/2
Halbweißbrod zu 2 kr. .	—	12 7/8
„ „ zu 4 kr. . .	—	25 7/8
Roggenbrod zu 2 kr. . .	—	15 3/8
„ „ zu 4 kr. . .	—	30 3/4

Mehlpreise:	fl.	kr.
Der Metzen Mundmehl	4	4
„ „ Semmelmehl	3	15
„ „ Mittelmehl	2	26
„ „ Nachmehl	—	36
„ „ Roggenmehl	2	39

Sonstige Venalien.	kr.	pf.
1 Pfd. Schmalz	28	—
1 „ Butter	22	—
1 „ Salz	4	2
1 „ Kerzen	27	—
8 Stück Eier	8	—

Gedruckt und redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers: Carl Ganser in Ottobeuren.

Ottobeurer - Wochenblatt.

Donnerstag № 39. 25. September 1856.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Bewilligung von Tanzmusiken, namentlich aus Anlaß von Kirchweihfesten und Hochzeiten betr.

Ad Num. 44607. praes. 12/9 56.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem die höchste Entschließung des k. Staatsministerium des Innern vom 5. l. M. die Bewilligung von Tanzmusiken namentlich aus Anlaß von Kirchweihfesten und Hochzeiten im nachfolgenden Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die Distrikts-Polizeibehörden zu deren genauem Vollzuge, so wie zur unverzüglichen Anordnung der höchst verfügten Bekanntmachung der Bestimmungen sub Nr. 1 — 7 in den einzelnen Gemeinden angewiesen.

Seine Majestät der König aus besonderem Wohlwollen Allerhöchst Selbst darauf bedacht, bezüglich der Gewährung von Volksbelustigungen jede zulässige Erleichterung eintreten zu lassen, haben allergnädigst zu verfügen geruht, daß über die Bewilligung von Tanzmusiken namentlich aus Anlaß von Kirchweihfesten und Hochzeiten, zur Ergänzung und gleichzeitigen Abänderung der allerhöchsten Verordnung vom 3. September 1843, die Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten betr., nachstehende Anordnungen ergehen:

1) Aus Anlaß der Kirchweihfeste dürfen öffentliche Tanzunterhaltungen in jeder Gemeinde an zwei Tagen stattfinden, und zwar:

a) an Orten, wo die althergebrachte Kirchweihfeier mit der kirchlichen Feier zusammenfällt, am Kirchweihsonntage und am Kirchweihmontage, oder an dem darauffolgenden Sonntage,

b) an Orten, wo die kirchliche Feier auf einen andern Tagen verlegt ist, an dem betreffenden Sonntage und Montage oder an dem darauffolgenden Sonntage.

Eine dreitägige Tanzbelustigung bei Kirchweihen ist unzulässig,

2) die Dauer der öffentlichen Tanzunterhaltungen aus Anlaß der Kirchweihfeier ist auf dem flachen Lande nicht über 9 Uhr, in Städten und Märkten nicht über 11 Uhr Abends zu erstrecken.

3) die Kirchweihtänze können durch Anordnung der Kreisregierung, K. d. J., aus überwiegenden polizeilichen Rücksichten auf die Bewohner des Ortes und auf jene Auswärtige, welche von Gemeindegliedern des Ortes geladen und als Geladene der Lokalpolizeibehörde angezeigt sind, beschränkt werden.

4) Aus Anlaß von Hochzeiten dürfen in der nicht geschlossenen Zeit, wie bisher, Tanzunterhaltungen in den zu deren Abhaltung berechtigten Häusern stattfinden.

Die Dauer dieser Tanzunterhaltungen ist auf die unter Ziffer 2 bestimmte Zeit zu beschränken.

Die Theilnahme an denselben ist nur den von dem Hochzeitpaare zum Mahle oder Tanze geladenen und der Lokalpolizeibehörde als geladen angezeigten Personen gestattet.

5) Diejenigen, welche bei Kirchweih- oder Hochzeittänzen unbefugt auf den Tanzplätzen sich einfinden, sind wegzuweisen und mit, in Wiederholungsfällen zu schärfendem Polizeiarreste bis zu 3 Tagen zu bestrafen, wenn sie dieser Weisung nicht unverzüglich Folge leisten.

Wirthe, welche die Theilnahme Unbefugter an diesen Tanzunterhaltungen dulden, unterliegen einer Geldstrafe von 5 fl. bis 25 fl., und sind noch ausserdem bei dem zweiten Rückfalle mit zeitlicher, bei öfterem Rückfalle aber mit gänzlicher Entziehung der Bewilligung zu Tanzunterhaltungen zu bestrafen.

6) Werden aus Anlaß von Tanzbelustigungen Rauf- oder sonstige Exzesse durch Ortsangehörige verübt oder herbeigeführt, und wird die Ordnung nicht sofort durch das ermöglichte Dazwischentreten des Wirths, Gemeindevorstehers oder anderer Orts-Angehörigen wieder hergestellt, so kann der betreffenden Ortschaft jede Tanzbelustigung für eine bestimmte Zeit entzogen, und können zugleich für diese Zeit die nicht ansässigen und die bei dem

Exzesse schuldhaft betheiligten ansässigen Ortsangehörigen von auswärtigen Tanzgelegenheiten, bei Vermeidung der unter Ziff. 5 Abs. 1 festgesetzten Arreststrafe ausgeschlossen werden.

7) Gegen Wirthe ist wegen der bei Tanzunterhaltungen vorfallenden Rauf- und sonstigen Exzesse nach Maßgabe des Art. 11 der allerh. Verordnung vom 3. September 1843 Einschreitung vorzukehren, mit welcher jedoch in jedem einzelnen Falle nach Beschaffenheit der Umstände die zeitweise oder gänzliche Entziehung der Bewilligung zum Abhalten von Tanzunterhaltungen verbunden werden kann.

Hienach ist es in die Hände der Gemeinde-Angehörigen gelegt, durch Vermeidung alles Unfuges sich die ungeschmälerte Belustigung zu sichern.

Augsburg, den 9. September 1856.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Spengler, coll.

Vorstehende hohe Ausschreibung haben die Gemeindevorsteher alsogleich öffentlich bekannt zu machen, und den Gastwirthen noch besonders und mit dem Beifügen zu eröffnen, daß gegen Uebertreter unnachsichtlich strengstens eingeschritten werden wird.

Am 24. September 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Ad Num. 44022. praes. 18/9 56.

Das landwirthschaftliche Kreis-Stipendium für das Schuljahr 18⁵⁶/₅₇ betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um das landwirthschaftliche Kreis-Stipendium von Schwaben und Neuburg ad 150 fl. für das Schuljahr 18⁵⁶/₅₇ wird der Termin bis 10. November l. Js. unter nachfolgenden Vorbedingungen anberaumt:

1) Der Bewerber muß die Ausbildung als rationeller Landwirth in der landwirthschaftlichen Centralschule zu Weihenstephan beabsichtigen, und die gemäß Abschn. III. §. 5 der allerh. Verordnung vom 18. September 1852 (Regg.-Bl. v. 1852 S. 1013) vorgeschriebenen Nachweise beibringen.
2) Derselbe muß seine Heimath im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg haben, und
3) nach den für Stipendiaten bestehenden Vorschriften einer Unterstützung bedürftig und würdig sein.

Die mit den erforderlichen Belegen versehenen Gesuche sind bei der Direktion obiger Schule rechtzeitig einzureichen.

Augsburg, den 15. September 1856.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Metzenauer, coll.

Jahresbericht pro 1855/56 betr.

An sämmtliche kgl. Pfarrämter.

Auf Veranlassung des kgl. Landgerichtsarztes werden die kgl. Pfarrämter requirirt, ihre statistischen Tauf-, Trauungs- und Sterbetabellen bis spätestens den 10. Oktober lfd. Js. an denselben einzusenden.

Am 24. September 1856.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Die Anzeigen über Gutszertrümmerungen betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren

werden die Gemeindevorsteher daran erinnert, ihre Anzeigen über die im letzten Quartal vorgekommenen gewinnsichtigen Gutszertrümmerungen längstens bis zum 9. Oktober lfd. Js. anher einzusenden.

Am 24. September 1856.

Graf, Landrichter.

Ausgesprochene Landesverweisungen betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Die ledige Katharina Kohlhepp in Oberzell und die ledige Rosine Lienbacher von Polling, deren Signalement in der hohen Regierungsausschreibung vom 9. d. M. enthalten ist, wurden wegen Diebstahls abgestraft und nach Erstehung ihrer Strafe des Landes verwiesen.

Die Gemeindevorsteher werden beauftragt, diese Individuen in das alphabetische Verzeichniß der

Landesverwiesenen einzutragen, und auf Betreten sofort arretiren und anher liefern zu lassen.

Am 24. September 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren

wird nachstehend das Ergebniß der veranstalteten Kollekten bekannt gemacht.

Am 22. September 1856.

Graf, Landrichter.

Kollekte

für die Errichtung eines Denkmals für den Geschichtschreiber Johann Aventin in Abensberg betr.

Gemeinden:

1.	Amendingen	— fl.	— kr.
2.	Arlesried	— „	— „
3.	Attenhausen	— „	— „
4.	Beningen	1 „	— „
5.	Betzisried	— „	— „
6.	Böhen	— „	— „
7.	Burheim	— „	— „
8.	Darberg	— „	36 „
9.	Dietratried	— „	— „
10.	Egg a/G.	— „	— „
11.	Eisenburg	— „	— „
12.	Engetried	1 „	9 „
13.	Erkheim	1 „	3 „
14.	Frechenrieden	— „	— „
15.	Frickenhausen	1 „	42 „
16.	Gottenau	— „	30 „
17.	Günz	2 „	4 „
18.	Guggenberg	4 „	25 „
19.	Haizen	— „	— „
20.	Hawangen	— „	— „
21.	Holzgünz	1 „	— „
22.	Lachen	— „	— „
23.	Lauben	— „	— „
24.	Lanenberg	— „	57½ „
25.	Memmingerberg	— „	— „
26.	Niederdorf	— „	48 „
27.	Oberegg	— „	— „
28.	Ollarzried	— „	— „
29.	Ottobeuren	— „	— „
30.	Rettenbach	1 „	3 „
31.	Schlegelsberg	1 fl.	41½ kr.
32.	Schwaighausen	— „	— „
33.	Sontheim	— „	— „
34.	Steinheim	— „	— „
35.	Trunkelsberg	— „	— „
36.	Ungerhausen	2 „	3 „
37.	Unteregg	— „	— „
38.	Westerheim	— „	— „
39.	Wineden	— „	30 „
40.	Wolfertschwenden	1 „	34 „
	Summa	22 fl.	6 kr.

Kirchenkollekte

für die Taubstummen-Institute zu Augsburg und Dillingen pro 1856 betr.

Pfarreien:

1.	Amendingen	3 fl.	39 kr.
2.	Arlesried	2 „	12 „
3.	Attenhausen	2 „	54 „
4.	Beningen	1 „	51 „
5.	Böhen	5 „	36 „
6.	Burheim	3 „	45 „
7.	Egg a. d. G.	3 „	30 „
8.	Engetried	1 „	34¼ „
9.	Erkheim, kath.,	8 „	48 „
10.	Erkheim, protest.,	3 „	26 „
11.	Frechenrieden	6 „	24 „
12.	Frickenhausen	3 „	6 „
13.	Günz	2 „	42 „
14.	Hawangen	1 „	54 „
15.	Herbishofen	2 „	14 „
16.	Holzgünz	2 „	— „
17.	Lachen	4 „	— „
18.	Lauben	6 „	38 „
19.	Memmingerberg	2 „	6 „
20.	Niederdorf	2 „	6 „
21.	Ottobeuren	2 „	20 „
22.	Ollarzried	1 „	30 „
23.	Rettenbach	3 „	— „
24.	Sontheim	4 „	30 „
25.	Steinheim	1 „	47 „
26.	Ungerhausen	2 „	7 „
27.	Unteregg	1 „	54 „
28.	Westerheim	3 „	30 „
29.	Wolfertschwenden	1 „	47 „
	Summa	92 fl.	50¼ kr.

Den provisorischen Winterbiersatz für das Sudjahr 18⁵⁶/₅₇ betreffend.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Bestimmung des §. 29 des Ladtagabschiedes vom 1. Juli 1856 hat als provisorischer Winterbiersatz der definitive Winterbiersatz des nächst verflossenen Sudjahres unabänderlich fortzubestehen.

Mithin beträgt der provisorische Biersatz per Maaß braunen Bieres vom 1. Oktober anfangend bis zur definitiven Satzbestimmung für den II. Bezirk, zu welchem der Amtsbezirk Ottobeuren gehört, vom Ganter

fünf Kreuzer,

daher bei der Verleitgabe durch die Wirthe:

5 Kreuzer 2 Pfenning.

Gleichen Schenkpreis dürfen nach allerhöchster Verordnung vom 18. Dez. 1847 auch die Bräuer von jenem selbst erzeugten Biere erheben, das sie an die ihre Zech- und Wirthschaftslokale besuchenden Gäste in minuto abgeben.

Ferner ist gemäß §. 29 Ziff. II. Nr. 1 obigen Landtagsabschiedes jenen Bräuhausbesitzern, mit deren Braugerechtsamen erweislich auch Tafernen und sonstige Wirthsgerechtigkeiten verbunden sind, so lange sie diese Wirthschaftsrechte ausüben und versteuern, auch bei Verleitgabe ihres Bieres über die Gasse der obige Schenkpreis gleich allen übrigen Wirthen gestattet.

Den übrigen minutirenden Bräuern kommt der Schenkpreis bei Verleitgabe des Bieres über die Gasse nicht zu.

In Folge hoher Regierungsausschreibung vom 15. d. Mts. wird dieser Bierpreis hiemit öffentlich bekannt gemacht und ergeht an die Gemeindevorsteher der Auftrag, denselben in ihren Gemeinden schleunigst zu verkünden, überdieß in allen Bräuhäusern und Schenken anzuheften, und für Verteitgabe eines gesunden, tarifmässigen Winterbieres Sorge zu tragen.

Am 4. September 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Das Ausspielen von Gegenständen betr.

Bekanntmachung.

Bei dem Ausspielen (Auswürfeln) von Gegenständen pflegten bisher manche Ausspielende eine beliebige Anzahl Marken, jede zu 1 oder 2 kr. oder mehr abzugeben, so daß Seitens des Publikums nicht controllirt werden konnte, ob der wahre Werth des auszuspielenden Gegenstandes oder ein Ueberwerth durch Marken ersetzt wurde.

Um Uebervortheilungen des Publikums in dieser Beziehung vorzubeugen, wird es den Ausspielern für die Zukunft und zwar bei Meidung der Wegweisung vom Spielplatz zur Pflicht gemacht, jeden einzelnen zur Ausspielung bestimmten Gegenstand mit einem Zettelchen zu versehen, auf welchem der wahre Kaufpreis des Gegenstandes deutlich geschrieben sein muß.

Die kgl. Gendarmerie ist requirirt und das Gerichtsdienerpersonal beauftragt, übermäßig oder gar nicht taxirte Gegenstände zur Verhütung deren Ausspielung bei Gericht zu deponiren.

Am 19. September 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Einen im Walde bei Bergleshof aufgefundenen männlichen Leichnam betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren

werden die Gemeindevorsteher beauftragt, über Namen und Heimath des rubriz. Verunglückten, welcher im hohen Regierungsausschreiben vom 25. August l. J. Kr.-A.-Bl. Nr. 76. S. 1029 näher beschrieben ist, genaue Recherche schleunigst anzustellen, und ein allenfallsiges Ergebniß bis zum 15. Oktober l. Js. anher anzuzeigen.

Am 24. September 1856.

Graf, Landrichter.

---

800 fl.

Kirchenstiftungsgeld sind gegen die vorgeschriebene Versicherung zu 4 Prozent auszuleihen.

Das Uebrige.

Gedruckt und redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers: Karl Ganser in Ottobeuren.

Beilage

zum Ottobeurer Wochenblatt Nro. 39. den 25. September 1856.

Danksagung.

Für die so ehrenvolle und allseitige Theilnahme an der Leichenfeier und den Gottesdiensten für meinen unvergeßlichen Gatten

Benedikt Durach

fühle ich mich zu tiefstem Danke verpflichtet, und indem ich diesen den Herren Beamten, dann dem hochverehrlichen Personale des kgl. Landgerichts und kgl. Rentamts, sowie der gesammten Bürgerschaft Ottobeurens hiemit ausspreche, empfehle ich den Verblichenen dem frommen Andenken, mich aber in meiner tiefen Trauer dem ferneren Wohlwollen.

Ottobeuren, am 23. September 1856.

Magdalena Durach,
Chirurgens-Wittwe.

Mit hoher obrigkeitlicher Bewilligung habe ich die Ehre auf meinem großartigen Marionettentheater aufzuführen:

Heute Donnerstag den 25. September:

Die schwarze Frau im Harzgebirge,
oder:
Die Todtenglocke im Schauerthale.
Altdeutsches Ritterschau- und Lustspiel in 5 Akten.

Der Anfang ist Abends 7 Uhr.

Samstag den 27. September:

Die Zauberburg im Schlangenthal,
oder:
Kasperl als Geisterbeherrscher.
Durchgehendes Lustspiel in 4 Akten.

Der Anfang ist Abends 7 Uhr.

Sonntag den 28. September:

Genovefa die leidende Unschuld,
oder:
Tugendspiegel treuer Ehefrauen.
Ritterschauspiel in 6 Akten.

Der Anfang ist Nachmittags 4 Uhr und Abends 7 Uhr.

Montag den 29. September:

Rothburga, das Muster treuer Dienstboten,
oder:
Die Versöhnung zweier Brüderherzen.

Der Anfang ist Abends 7 Uhr.

Preise der Plätze sind: Erster Platz 12 kr. Zweiter Platz 9 kr. Dritter Platz 6 kr.

Kinder zahlen auf jedem Platze die Hälfte.

Der Schauplatz ist in Ottobeuren im Saale zur Post.

Zu diesen Vorstellungen ladet geziemend ein:

Leonhard Regner,
Marionettenspieler und Kunstfeuerwerker aus Kaufbeuren.

Ein goldener Ring wurde gefunden und kann gegen Bezahlung der Inserationsgebühr bei Posthalter Wittwer in Ottobeuren abgeholt werden.

Lotto.

In der 1198. Regensburger-Ziehung wurden gezogen:

85. 43. 49. 33. 78.

Vermischtes.

Frankfurt. Am 18. September war der neunte Jahrestag des Barrikadenkampfes in Frankfurt. Die preußischen Soldaten haben die Gräber der am 18. September 1848 bei der Bewältigung des Aufstandes gefallenen Militäre wieder, wie sie zu thun pflegen, geschmückt.

Quedlinburg. In dem nahegelegenen Ditfurth hatte ein Schuhmacher, Zimmermann, erfahren, daß der Oekonom Sperling 3000 Thlr. liegen

habe. Der Schuhmacher benutzte die Zeit, wo der Oekonom auf dem Felde war, um sich in's Haus zu schleichen und das Geld zu stehlen, wurde aber von der Frau des Sperling betroffen, die er erfaßte und ihr den Hals abschnitt; auf den Hilferuf der Frau eilte die 19jährige Tochter mit ihrer Schwester von 8 Jahren herbei, wurde aber auch ergriffen und hatte nur Zeit, ihr Schwesterchen durch ein Fenster zu werfen, als sie selbst erfaßt und ermordet wurde. Das Kind schrie Mord durch die Straßen, Nachbarn eilten herbei, der Mörder hatte sich im Hause verrammelt und sprang zum Fenster hinaus, wurde aber ergriffen und zur Haft gebracht.

Kaufmännischer Stolz. Man erzählt sich in Hamburg folgenden merkwürdigen Zug eines dortigen Banquiers.

Ein Fremder hat einen auf einen Hamburger Banquier lautenden Wechselbrief, der ihm zweitausend Louisd'ors anweist. Der Wechsel wird präsentirt, der Kassier des Hauses zählt dem Fremden aber irrthümlich zweitausend Doppel-Louisd'ors auf. Dieser wird den Irrthum erst zu Hause gewahr und begibt sich sofort mit dem Golde zu dem Chef des Hauses, um ihm die Sache darzulegen. „Ich habe eben an Ihrer Kassa durch ein Versehen um zehntausend Thaler mehr erhalten, als ich zu fordern hatte!" — sagte er zu dem Banquier auf das Gold weisend.

Der Kaufmann sieht ihn ernst an und ohne zu überlegen sagte er: „Das kann nicht sein."

„Es ist aber doch so, wie Sie sehen! Ihr Kassier hat sich geirrt!"

„Es ist nicht möglich, sage ich Ihnen!" — ruft der Kaufmann entschieden. — „Nehmen Sie Ihre Louisd'ors, — in meinem Comptoir irrt man sich nie!"

Der Mann sagt es, wendet sich gegen den ersten Buchhalter, dem er die Worte zuruft: „Tragen sie beim heutigen Rechnungsabschlusse 10,000 Thaler Manko ein" — und der Kassier bekommt auch nicht ein bitteres Wort zu hören.

Damit die Ehre des Comptoirs gewahrt werde, damit man demselben nicht nachsagen könne, man habe sich dort geirrt, hat der Mann zehntausend Thaler, ein kleines Vermögen, in die Schanze geschlagen.

Schrannen-Anzeige.

Getreidgattung.	Ottobeuren, den 25. September 1856.						Memmingen, den 23. September 1856.						Mindelheim, den 20. September 1856.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	24	19	23	38	22	45	23	30	22	47	21	59	22	52	22	13	21	12
Roggen.	15	38	15	15	14	45	15	46	15	1	14	43	15	52	14	48	13	17
Gerste.	14	11	13	50	12	53	14	37	14	7	13	38	14	10	13	28	12	6
Haber.	7	4	6	21	6	7	6	39	6	27	6	1	6	—	5	46	5	30

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. 11 kr. Haber — fl. — kr.
Abschlag: Kern — fl. 12 kr. Roggen — fl. 21 kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. 15 kr.

Brodtaxe:	Pfd.	Loth.
Semmelbrod zu 2 kr. .	—	9
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	10 1/2
Halbweißbrod zu 2 kr. .	—	12 7/8
„ „ zu 4 kr. . .	—	25 7/8
Roggenbrod zu 2 kr. . .	—	15 3/8
„ „ zu 4 kr. . .	—	30 3/4

Mehlpreise:	fl.	kr.
Der Metzen Mundmehl	3	55
„ „ Semmelmehl	3	6
„ „ Mittelmehl	2	21
„ „ Nachmehl	—	35
„ „ Roggenmehl	2	36

Sonstige Venalien.	kr.	pf.
1 Pfd. Schmalz	28	—
1 „ Butter	22	—
1 „ Salz	4	2
1 „ Kerzen	27	—
8 Stück Eier	8	—

Gedruckt und redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers: Carl Ganser in Ottobeuren.

Ottobeurer - Wochenblatt.

Donnerstag № 40. 2. Oktober 1856.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Die Erhaltung der Wälder, hier die Ueberwachung des Holzhandels betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die staatspolizeiliche Rücksicht auf die möglichste Erhaltung der Wälder macht es nothwendig, ein besonderes Augenmerk dem Holzhandel zuzuwenden, und die bisher schrankenlose Ausübung desselben von bestimmten Vorbedingungen abhängig zu machen, welche gleichzeitig geeignet erscheinen, den unberechtigten Zwischenhandel mit Holz zu beseitigen.

Zu diesem Behufe wird hiemit Nachstehendes angeordnet:

1) Der Verkauf von Holz aus eigenen Waldungen bleibt dem Producenten unbedingt freigestellt. Dagegen wird der Handel mit Holz, d. h. der Verkauf von gekauftem Holze jeder Art, z. B. Bau-, Brenn-, Bretter- und Werk-Holz, sofern er nicht Ausfluß einer Gewerbsberechtigung ist, von alljährlich zu erneuenden Licenzen abhängig gemacht.

2) Nur ansäßigen, gutbeleumundeten Personen, welche das zum Geschäftsbetriebe erforderliche Vermögen besitzen, dürfen Licenzen ertheilt werden.

3) Diese Licenzen hat die Distriktspolizeibehörde des Wohnortes auf Protokollar-Ansuchen nach Beibringung giltiger Nachweise über Leumund, Ansäßigkeit und Vermögen nach gutachtlicher Einvernahme des einschlägigen k. Forstamtes auf Grund förmlicher Beschlußfassung auszufertigen.

Die beigebrachten Nachweise sind bei den Akten zu behalten. Die Verhandlungen unterliegen der Tax- und Stempelpflicht.

Die unterfertigte Stelle behält sich die Wiedereinziehung ertheilter Licenzen bei gegebenem Anlasse vor.

4) Die Licenzen haben außer dem Signalemente der zum Holzhandel befugten Person die ausdrückliche Bestimmung zu enthalten:

a) Daß die Licenz alljährlich erneuert werden muß;

b) daß jede Ueberschreitung der Befugnisse mit strenger Strafe, selbst mit Einziehung der Licenz bedroht ist.

5) Von jeder Licenzertheilung wird in einem fortlaufenden, alljährlich abzuschließenden Verzeichnisse, das die Erfüllung der Vorbedingungen entnehmen läßt, Vormerkung gemacht.

6) Jeder Holzhändler muß bei Meidung der Strafe wegen unberechtigten Holzhandels diese auf seinen Namen lautende Licenz bei sich führen, und auf Verlangen den Forstbediensteten, der kgl. Gendarmerie und dem Aufsichtspersonale vorzeigen.

Stellvertretung ist nur durch Haussöhne und gebrödete Diener gestattet.

7) Frauenspersonen sind im Allgemeinen vom Holzhandel ausgeschlossen; den Wittwen kann die Fortführung des vom Ehemann betriebenen Geschäftes unter Beihilfe eines besonders hiezu licenzirten Gehilfen bewilligt werden, soferne ihm guter Leumund, Kenntniß und Solidität im Handel zur Seite steht.

8) Auf den ordentlichen Holzmärkten ist die Zufuhr von Holz durch die Waldeigenthümer auf jede thunliche Weise zu erleichtern.

Die Marktordnung ist strenge zu handhaben, insbesondere verbotenes Vor- und Aufkaufen von Holz außerhalb des Marktes zu verhüten oder unnachsichtlich zu beahnden, und das gesetzliche Holzmaaß genau zu überwachen.

9) Für andere Brennmaterialen wie Torf, Kohlen 2c. sind diese Bestimmungen gleichmäßig in Anwendung zu bringen.

10) Jede rechtskräftige Bestrafung eines licenzirten Holzhändlers wegen Ueberschreitung seiner Befugnisse ist in dem Verzeichnisse der Licenzen vorzumerken, daher von der strafenden Behörde jedesmal derjenigen Behörde mitzutheilen, welche die Licenz desselben ausgestellt hat.

11) Gegen Personen, welche den Holzhandel

vermöge gewerblicher Berechtigung treiben, ist wegen beharrlichen Mißbrauchs, namentlich durch künstliche Steigerung der Holzpreise nach Maßgabe des Art. 6. Nr. 4. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 einzuschreiten.

12) Vorstehende Anordnungen sind durch die Lokal-Blätter zu Jedermanns Kenntniß zu bringen, in den Landgemeinden bekannt zu geben, sofort mit aller Genauigkeit in Ausführung zu bringen, alljährlich im Monate September wiederholt zu veröffentlichen und dem gesammten Aufsichtspersonale zum unnachsichtlichen Vollzuge einzuschärfen.

Augsburg, den 18. September 1856.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern und der Finanzen.

Bei dienstlicher Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

v. Pachmayr, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, coll.

Vorstehende hohe Regierungsausschreibung haben die Gemeindevorsteher sogleich in ihren Bezirken zu verkünden, und jene Individuen, welche sich mit Holzhandel befassen wollen, aufzufordern, daß sie sich binnen 14 Tagen an einem Gerichtstage mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen ihrer Gemeinde-Verwaltung über

1) Ansässigkeit,
2) guten Leumund, und
3) entsprechendes Vermögen

bei Vermeidung unnachsichtlicher Einschreitung zu melden haben.

Am 1. Oktober 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Reichart ./. Martin peto. pat. et alimentorum.

Bekanntmachung.

Der k. Advocat Wibmer in Memmingen hat als Offizialanwalt der ledigen Kresceuz Reichart von Oberthingau und ihrer Kindeskuratel eine Klage d.d. 13. et praes. 16. d. Mts. gegen den ledigen Schuhmachergesellen Leonhard Martin von Lachen wegen Vaterschaft und Kindesunterhalt hierorts eingereicht. — Da nun der Aufenthalt des Beklagten diesseits unbekannt ist, so wird letzterer hiemit im Wege der Edictalladung aufgefordert, von obiger Klage hierorts Kenntniß zu nehmen, binnen 2 Monaten a dato seine Vernehmlassung abzugeben und binnen gleicher Frist einen Insinuationsmandator am Gerichtssitze dahier um so gewisser aufzustellen, als ausserdem alle weitern Verfügungen und Erkenntnisse in Sache lediglich an die Gerichtstafel geheftet und hiedurch als an ihn richtig insinuirt würden erachtet werden.

Ottobeuren, 25. September 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Untersuchung wegen Diebstahlsvergehens zum Schaden des k. Pfarrers Michael Stark in Unteregg betr.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 26. August bis 15. September d. Js. wurden aus der dem Pfarrökonomiegebäude in Unteregg angebauten Wagenschupfe zwei rindlederne Spritzleder, das eine mit gestreifter, das andere mit weißer Leinwand gefüttert, von welchen Spritzledern das weißgefütterte am s. gen. rechten Ohre etwas ausgerissen, der Riß aber wieder genäht war, entwendet.

Allenfallsige Aufschlüsse bezüglich des Diebes oder der entwendeten Gegenstände wollen schleunigst anher kund gegeben werden.

Ottobeuren, am 25. September 1856.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Voruntersuchung wegen Diebstahlsvergehens zum Schaden des Bauern Georg Schmied in Unteregg betr.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 17. auf 18. d. M. wurden durch Einschleichen in das Haus des Bauern Georg Schmied in Unteregg entwendet:

1) ein Paar rindlederne Stiefel, Werth 2 fl.
2) ein manchesternes Gilet mit 12 Stück silbernen Sechskreuzerknöpfen, Werth 2 fl.
3) drei porzellainene Tabakspfeifen, zusammen Werth 1 fl.
4) 3 baumwollene Sacktücher, eines weiß und die andern roth mit verschiedenen Blumen, Werth 36 kr.

5) zwei Rasirmesser mit beinernen Heften, Werth 48 kr.

6) 1½ Pfund Rindschmalz in einem braunen Hafen, Werth 36 kr.

7) ein Laib schwarzen Roggenbrodes, Werth 18 kr.

Allenfallsige Aufschlüsse bezüglich dieser entwendeten Gegenstände oder des Diebes wollen schleunigst anher mitgetheilt werden.

Ottobeuren, am 25. September 1856.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Die strafpolizeiliche Untersuchung gegen Wilhelm Attinger, Schäfer von Holzmahden, wegen Weide-Exzessen betr.

Bekanntmachung.

Der ledige Schäfer Wilhelm Attinger von Holzmahden, k. w. Oberamts Kirchheim a. d. Teck, bisher in Memmingerberg, wurde durch diesamtlichen in II. do bestätigten Beschluß vom 7. v. M. wegen fortwährender Weideexcesse und rohen Benehmens gegen die Lokalbehörde aus dem diesamtlichen Bezirke aus- und über die Grenze gewiesen, resp. geliefert.

Die Gemeindevorsteher werden daher beauftragt, den Attinger im Betretensfalle sofort hieher einliefern zu lassen.

Ottobeuren, 25. September 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Danksagung.

Von den Gemeinden des kgl. Landgerichtsbezirkes Grönenbach und von den Gemeinden Steinheim, Lauben, Memmingerberg, Burheim, Amendingen, Frickenhausen, Holzgünz, Westerheim, Frechenrieden und Wolfertschwenden sind den Armen der Stadt Memmingen bei Gelegenheit des landwirthschaftlichen Distriktsfestes bedeutende Geschenke an Korn zugeschickt worden.

Diese freundlichen und reichlichen Gaben sind die ehrendsten Zeugnisse der Menschenfreundlichkeit und des Wohlthätigkeitssinnes der Geber.

Möge Diese vor Allem das eigene Bewußtsein belohnen, daß sie mancher armen Familie damit Trost und Hilfe gewährt haben, und die gewisse Zuversicht, daß der allgütige Gott mit reichlichem Segen die Werke der Wohlthätigkeit vergilt.

Dank, herzlicher Dank sei ihnen aber auch Namens dieser Unterstützten von dem unterfertigten Stadtmagistrat hiemit öffentlich ausgesprochen.

Memmingen, den 30. September 1856.

Stadtmagistrat.

Der rechtskundige Bürgermeister:
v. Zoller.

Den Herren Gemeindevorstehern diene zur gefälligen Nachricht, daß ein Theil der Formularien zu den Konkurrenzrollen bereits angefertigt und solche in der unterfertigten Buchdruckerei abzugeben sind. Um aber die vollständige Auflage bestimmen zu können, wird jeder Herr Vorsteher ersucht, die Zahl der zu seinem Gebrauche nothwendigen Bogen in Bälde gütigst angeben zu wollen.

C. Ganser'sche Buchdruckerei.

Ein Paar Augengläser in einem silbernen Gestell und grünen Futteral wurden auf dem Wege von Langenberg nach Attenhausen verloren. Der redliche Finder wird ersucht, dieselben in der Expedition d. Blattes gegen angemessene Belohnung abzugeben.

Vermischtes.

München, 29. Sept. Der Delinquent Johann Seitz, welcher sich in den letzten 3 Tagen seines Lebens sehr reuig gezeigt und mit Ergebung auf seinen Tod vorbereitet hat, trat heute Morgens 6 Uhr, nachdem vor der Frohnfeste das Urtheil noch einmal publizirt und der Stab über ihn gebrochen war, seinen letzten Gang an. Im kurzen Trabe wurde er von der Frohnfeste durch die Blumen-, Sonnen- und Schützenstraße 2c. auf den Richtplatz gefahren, wo nach wenigen Minuten die Execution ohne Störung vollzogen ward. Seitz benahm sich bis zum letzten Moment standhaft. Ein Vater unser schloß die traurige Scene, der trotz der frühen Morgenstunde viele Neugierige beiwohnten. Die geschichtliche Darstellung des Verbrechens ist folgende: Johann Seitz, 30 Jahre alt, lediger Häuslerssohn von Malching, Landgerichts Rotthalmünster, zeigte schon in früher Jugend eine sehr verdorbene Gemüthsart. Er diente als Soldat im Kuirassier-Regimente Prinz Adalbert zu Landshut, kam aber daselbst wegen Raubes und Diebstahls in Unter-

suchung, welche, nachdem er sich 31 Monate lang in Haft befunden hatte, im Mai vorigen Jahres wieder eingestellt wurde. Nach seiner hierauf erfolgten Entlassung aus dem Militärdienste verdingte er sich als Knecht bei einem Bauer zu Klosterau, und zu Michaeli bei einem Bauer zu Machendorf, entwich jedoch am 1. November wieder aus diesem Dienste, und hielt sich beschäftigungslos bei seiner Geliebten, einer ledigen Näherin zu Machendorf, auf. Am 3. Nov. v. J. begab er sich nach Straß im Bezirke des Landgerichts Altötting, ging, nachdem er gegen 9½ Uhr Vormittags in dieser Ortschaft angekommen war, in das Wohnhaus des Bindermeisters Brex daselbst, welcher damals mit seinem Gesellen in dem 1½ Stunden weit entfernten Dorfe Emerting arbeitete, und entwendete darin ungefähr 11 Gulden an baarem Gelde nebst 42 silbernen Sechserknöpfen, welche er von verschiedenen Kleidungsstücken des Johann Brex abschnitt. Hiebei tödtete er zugleich die 60jährige Ehefrau des Letzteren, Namens Maria Brex, welche damals allein zu Hause war, indem er ihr durch mehrere Schläge mit einem in der Binderwerkstätte liegenden 2 Pfund und 6 Loth schweren eisernen Hammer die Hirnschale zerschmetterte. Nach dieser That schleppte er die Leiche der Maria Brex auf die von der Werkstätte in den obern Stock führende Stiege, wo sie Abends um 7 Uhr bei der Heimkehr des Johann Brex und seines Gesellen von diesen gefunden wurde, sperrte dann die zum Abschlusse der Stiege unten an derselben angebrachte Thüre zu, und entfloh mit den geraubten Gegenständen. Joh. Seitz wurde als dieser That verdächtig alsbald in Untersuchung gezogen und in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichts von Oberbayern am 7. Juli laufenden Jahres von den Geschworenen des Verbrechens des Raubes IV. Grades schuldig erkannt, und vom Schwurgerichtshofe zur Todesstrafe verurtheilt. Nachdem der oberste Gerichtshof das Urtheil nach Artikel 233 des Strafprozeßgesetzes vom 10. Nov. 1848 von Amtswegen geprüft und gefunden hatte, daß weder in dem gegen Johann Seitz durchgeführten Strafverfahren noch in dem gegen ihn erlassenen Strafurtheile ein Nichtigkeitsgrund vorliege, haben Se. Maj. der König durch Allerhöchste Entschließung vom 22. Sept. l. Js. auszusprechen geruht, daß zur Begnadigung des Johann Seitz kein zureichender Grund gefunden worden sei. Demgemäß wurde heute Morgens das Todesurtheil an Johann Seitz öffentlich vollzogen.

Schrannen-Anzeige.

Getreidgattung.	Ottobeuren, den 2. Oktober 1856.						Memmingen, den 23. September 1856.						Mindelheim, den 27. September 1856.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	23	56	23	17	22	23	23	30	22	47	21	59	22	42	21	54	20	41
Roggen	16	12	15	30	15	—	15	46	15	1	14	43	15	17	14	6	11	37
Gerste.	13	46	13	11	12	45	14	37	14	7	13	38	14	14	13	21	11	52
Haber.	6	46	6	26	6	11	6	39	6	27	6	1	6	9	5	47	5	31

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. 15 kr. Gerste — fl. — kr Haber — fl. 5 kr.
Abschlag: Kern — fl. 21 kr. Roggen — fl. — kr. Gerste — fl. 39 kr. Haber — fl. — kr.

Brodtaxe:	Pfd.	Loth
Semmelbrod zu 2 kr. .	—	9
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	10 1/2
Halbweißbrod zu 2 kr. .	—	12 7/8
„ „ zu 4 kr. . .	—	25 7/8
Roggenbrod zu 2 kr. . .	—	15 3/8
„ „ zu 4 kr. . .	—	30 3/4

Mehlpreise:	fl.	kr.
Der Metzen Mundmehl	3	50
„ „ Semmelmehl	3	3
„ „ Mittelmehl	2	18
„ „ Nachmehl	—	35
„ „ Roggenmehl	2	33

Sonstige Venalien.	kr.	pf.
1 Pfd. Schmalz	28	—
1 „ Butter	22	—
1 „ Salz	4	2
1 „ Kerzen	27	—
8 Stück Eier	8	—

Gedruckt und redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers: Carl Ganser in Ottobeuren.

Ottobeurer - Wochenblatt.

Donnerstag № 41. 9. Oktober 1856.

Amtliche Bekanntmachungen.

Das Armenwesen nach dem Stande des Jahres 1855/56 betreffend.

An sämmtliche Localarmenpflegen.

Nachdem das Etatsjahr 18⁵⁵/₅₆ nunmehr verflossen ist, so werden die Armenpfleger hiemit beauftragt, die Stellung der Rechnungen zu beschleunigen, dieselben durch die Gemeinden abhören zu lassen, und solche sodann längstens bis Ende d. M. sammt den Verwaltungsübersichten, sowie den Armenbeschrieben und Etats pro 18⁵⁶/₅₇ zuverlässig anher einzusenden.

Bei Anfertigung der Verwaltungsübersichten pro 18⁵⁵/₅₆ wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß unter den Naturalleistungen auch die turnusweise Kost im Geldanschlage vorgetragen werden muß. Bezüglich des Vortrages der stattgehabten Leistungen wird auf §. 17 und 18 der allerhöchsten Ministerialausschreibung vom 27. Dezember 1837 im Kreisblatt 1838. Nr. 28. Seite 515 aufmerksam gemacht.

Am 1. Oktober 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Eine im Landgerichtsbezirke Obervichtach aufgegriffene unbekannte Mannsperson
und
Einen im Würmsee bei Klosterhofen aufgefundenen männlichen Leichnam betr.

Vom
Königlichen Landgerichte Ottobeuren

werden die Gemeindevorsteher beauftragt, in rubr. Betreffen nach hohen Regierungsausschreibungen vom 24. und 29. September l. Js. in Nr. 81 und 82 der Kr.-A.-Blätter unverzüglich die geeigneten Recherchen anzustellen, und ein allenfallsiges Ergebniß bis zum 15. d. Mts. anzuzeigen.

Am 1. Oktober 1856.

Graf, Landrichter.

Die Sicherung des Pferdebedarfes zur Mobilmachung der Bundeshilfe betr.

Vom
Königlichen Landgerichte Ottobeuren

werden sämmtliche Gemeindevorsteher beauftragt, das Verzeichniß der in ihren Bezirken vorhandenen militärdiensttauglichen Pferde nach unten folgendem Formulare binnen 8 Tagen und längstens bis

Donnerstag den 16. d. Mts.

bei Vermeidung eines Wartbotens zuverlässig anher einzusenden.

Am 7. Oktober 1856.

Graf, Landrichter.

Laufd. Nr.	Namen der Gemeinden.	Zahl der vorhandenen Reitpferde zur Kavallerie: leichten	Zahl der vorhandenen Reitpferde zur Kavallerie: schweren	Zug-Pferde.	Summa.	Bemerkungen.

Untersuchung wegen Diebstahlsverbrechens zum Schaden des Dienstknechtes Georg Würzer von Walkenberg, kgl. Landgerichts Grönenbach, betr.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 21. auf 22. September d. Js. wurden dem im Kühstalle des Wirths Wahl Peter zu Steinheim schlafenden Schweizer Georg Würzer entwendet, resp. während des Schlafes unter dem Kopfkissen herausgezogen:

1) ein Paar alte werthlose Hosen,

2) ein seidenes, dunkelfarbenes, gestreiftes Gilet mit silbernen hohen kleinen Knöpfen in 2 Reihen, auf jeder 6 Knöpfe, Werth im Ganzen . 3 fl.

3) ein rothseidenes Halstuch mit braunem Boden, Werth 1 fl. 30 kr.

4) eine doppelgehäusige Sackuhr, deren beide Gehäuse von Silber sind, mit römischen Ziffern und gelben Zeigern, welche rückwärts aufgezogen wird; der Uhrschlüssel — ein gelber — war mittelst eines etwa 3 Zoll langen Spagats an der Uhr befestigt, Werth . . . . . 10 fl.

5) ein gedruckter persener Spenser von blauer

Farbe mit weißen Blümchen, welcher vorne mit Taschen versehen war, im Werthe von 24 kr.

6) ein baumwollenes Hemd, nicht mehr neu, ohne Zeichen, Werth . . . . . 30 kr.

7) ein kleiner Spiegel mit einer Rahme von rothem Papier, von 3 Zoll im Quadrat, Werth 8 kr.

8) ein goldener Ring mit einem Plättchen, auf dem zwei Buchstaben waren, nämlich ein V (Viktor), der andere Buchstabe ist unbekannt, Werth 1 fl. 45 kr.

9) An baarem Gelde 4 Kronenthaler, welche Würzer im Sacke der erwähnten alten Hosen gehabt hatte.

Bisher konnte keiner der entwendeten Gegenstände ermittelt werden; es wird ersucht, allenfallsige Aufschlüsse bezüglich derselben, sowie bezüglich des Diebes schleunigst anher kundzugeben.

Ottobeuren, am 6. Oktober 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Ausgesprochene Landesverweisungen betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Jakob Kratzer von Katzenstein, dessen Signalelement in der hohen Riegierungsausschreibung vom 24. September l. Js. Nr. 81 des Kr.-A.-Bl. enthalten ist, wurde wegen Diebstahlsverbrechens abgestraft, und nach Erstehung seiner Strafe des Landes verwiesen.

Die Gemeindevorsteher werden beauftragt, dieses Individuum in das alphabetische Verzeichniß der Landesverwiesenen einzutragen, und auf Betreten sofort arretiren und anherliefern zu lassen.

Am 7. Oktober 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Das landwirthschaftliche Fest in Memmingen betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Der Stadtmagistrat Memmingen hat für die reichlichen Beiträge an Getreide für die dortigen Armen seinen wärmsten Dank ausgedrückt, und eine entsprechende Vertheilung nach den geäußerten Wünschen zugesichert.

Vorstehendes haben die Gemeindevorsteher ungesäumt bekannt zu machen, und diejenigen Gemeindeglieder, welche Loose abgenommen und nach Ausweis unten abgedruckter Gewinnliste Preise gewonnen haben, aufzufordern, baldigst ihre Gewinnste abzuholen.

Am 8. Oktober 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Gewinnste.

1. Preis ein Pferd Nr. 5036. 2. eine Kalbel Nr. 5251. 3. eine Kalbel 4206. 4. eine Kalbel 4201. 5. ein Zuchtstier 4760. 6. eine Kalbel 2778. 7. eine Kalbel 4371. 8. eine Kalbel 2619. 9. eine Kalbel 4449. 10. ein Zuchtstier 2816. 11. eine Kalbel 3429. 12. eine Kalbel 804. 13. eine Kalbel 4095. 14. ein Zuchtstier 4996. 15. eine Kalbel 3669. 16. ein Pferdgeschirr 170. 17. ein Pferdgeschirr 397. 18. eine Dezimalwaage 3510. 19. ein flandrischer Pflug 5124. 20. ein Exstirpator 5591. 21. eine Wagenwende 4199. 22. eine Getreidputzmühle 359. 23. eine Jauchepumpe 1130. 24. ein deutscher Pflug 5063. 25. ein Paar engl. Schweine 3464. 26. ein deutsches Schwein 2269. 27. ein deutsches Schwein 3246. 28. ein deutsches Schwein 5531. 29. ein deutsches Schwein 5194. 30. ein deutsches Schwein 406. 31. ein Gsodstuhl mit engl. Messer 3401. 32. eine Dezimalwaage 5801. 33. ein Güllefaß 1064. 34. ein Kummetgeschirr 996. 35. ein englisches Mutterschwein 4656. 36. eine Doppelegge 591. 37. eine Doppelegge 5392. 38. ein Schaf 4517. 39. ein Schaf 3322. 40. ein Schaf 570. 41. ein Schaf 655. 42. ein Schaf 2938. 43. ein Schaf 5375. 44. ein Schaf 1421. 45. ein Schaf 128. 46. ein Schaf 5523. 47. ein Schaf 4181. 48. ein Schaf 1066. 49. ein Schaf 2509. 50. ein Schaf 5502. 51. ein Schaf 100. 52. ein Schaf 2738. 53. ein Schaf 3745. 54. ein Schaf 1387. 55. ein Schaf 5840. 56. ein Spinnrad 3458. 57. ein Gsodstuhl 3981. 58. eine Queregge 936. 59. eine Queregge 2419. 60. eine Butterrolle 1557. 61. ein Exemplar Bilder Viehraçen 3815. 62. ein Butterfaß 1368. 63. ein Paar Pferdedecken 3893. 64. ein Paar Pferdedecken 1899. 65. ein Paar Pferdedecken 4726. 66. ein Paar Cochin-Hühner s. Stall 4956. 67. ein Paar Cochin-Hühner s. Stall 4594. 68. ein Paar Cochin-Hühner s. Stall 5660. 69. eine Kuhglocke 1975. 70. eine Kuhglocke 5698. 71. eine Säge, Sense ꝛc. 1866. 72. ein Paar Pferdedecken 2762. 73. ein Paar Pferdedecken 41. 74. ein Paar Pferdedecken 800. 75. ein Paar Heuseile 5285. 76. ein Paar Heuseile 2321.

Die bisher nicht abgeholten Gewinnste werden von heute an noch 4 Wochen aufbewahrt, dann aber zum Besten der hiesigen Armen öffentlich versteigert.

Memmingen, den 3. Oktober 1856.

Bekanntmachung.

Nach vollzogener Steuerberechnung sind nunmehr die Gewerbesteuer-Listen beim unterfertigten königl. Rentamte zur Einsicht aufgelegt.

Etwaige Richtigkeits-Beschwerden und Reklamationen sind entweder mündlich oder schriftlich innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 30 Tagen a dato an bei Gefahr des Ausschlusses hierorts anzubringen.

Die Gemeindevorsteher haben dieses in ihren Gemeinden bekannt zu machen.

Ottobeuren, am 8. Oktober 1856.

Königliches Rentamt Ottobeuren.
Deyerl.

Schafweide-Verpachtung.

Am Mittwoch, den 22. Oktober l. Js. Nachmittags 2 Uhr verpachtet die Gemeinde Erkheim in der Wohnung des Unterzeichneten die Schafweide für das Jahr 1857 öffentlich an den Meistbietenden.

Die nähern Bedingungen werden am Steigerungstage bekannt gegeben.

Erkheim, den 6. Oktober 1856.

Die Gemeinde-Verwaltung.
Steuer, Vorsteher.

Versteigerung.

Montag den 13. Oktober d. Js. Vormittags 9 Uhr anfangend werden im Schulhause zu Engetried gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Bei 40 Ztr. gutes Heu und Ohmat;
gegen 40 Ztr. geringeres Heu und Ohmat;
einige Ztr. Veesen- und Haberstroh, sowie mehrere Haus- und Baumannsfahrnisse.

Kaufsliebhaber ladet ein

Engetried, den 7. Oktober 1856.

Anton Bach, Schullehrer.

Verloren wurde vom Ende des obern Marktes bis zur Oelmühle ein Heuseil. Der redliche Finder wird um Rückgabe desselben gebeten.

Preis-Kegelschieben.

Mit Bewilligung des k. Landgerichts Ottobeuren gibt Unterzeichneter auf geschlagener Bahn ein Kegelschieben zu 9 Kegel, welches Sonntag den 12. Oktober anfängt und Montag den 20. Oktober Nachmittags 2 Uhr endet, wonach gerittert wird.

Die Gewinnste sind folgende:

1. Preis	ein Lamm, mit 2 Zweiguldenstück behängt, nebst schöner Fahne.	
2. Preis	10 fl. nebst Fahne.	
3. „	8 fl. 6 kr. nebst Fahne.	
4. „	6 fl.	
5. „	5 fl.	
6. „	4 fl.	
7. „	3 fl.	
8. „	2 fl.	
9. „	1 fl.	
10. „	— fl. 48 kr.	
Summa:	53 fl. 54 kr.	

Die Nummer zu 3 Kugeln auf 9 Kegel kostet vom Anfange bis zum Ende 4 kr.

Die weitern Bedingnisse weiset der Anschlagzettel.

Sämmtliche Herren Kegelliebhaber ladet hiezu höflichst ein

Ottobeuren, 9. Oktober 1856.

Anton Eichele, Kronenwirth.

Beim landwirthschaftlichen Feste in Memmingen wurde eine silberne Uhrkette mit drei silbernen Uhrschlüsseln verloren. Der redliche Finder wird ersucht, dieselbe gegen Belohnung in der Buchdruckerei dahier abzugeben.

Von Ottobeuren bis Boserts ging ein Kehrwisch verloren. Man bittet um Zurückgabe.

500 fl. Privatgeld sind zu 4 Prozent auszuleihen. Das Uebrige.

(Eingesandt.) Ueberrascht von der milden freundlichen Witterung, die dem trüben Vorabende des Michaelitages folgte, feierten am 29. September l. Js. die Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereines der Bezirke Memmingen, Ottobeuren, Babenhausen, Roggenburg, Illertissen und Grönenbach das landwirthschaftliche Distriktsfest in Memmingen, und Tausende heiterer Gäste aus diesen Bezirken, wie auch aus dem freund-nachbarlichen Würtemberg, nahmen an dem schönen Feste, das durch die gleichzeitige Preisvertheilung der königl. Landgestütsverwaltung ein erhöhtes Interesse geweckt, theil.

Auf der freundlichen und reichgeschmückten Festwiese bewegten sich vielleicht 12,000 Theilnehmer, von denen alle Jene, welche schon öfters dem landwirthschaftl. Feste hiesiger

Gegend beigewohnt, bekannten, daß dieses Fest durch die reichliche Ausstellung an Vieh und Ackergeräthen, Cultur-Erzeugnissen und solchen Gegenständen der Industrie, welche mit dem Betriebe der Landwirthschaft in Beziehung stehen, vor früheren sich auszeichne.

Wir sahen nicht nur mehr der schönen Pferde, die in unserem Bezirke gezogen werden, sondern auch ausgezeichnete Exemplare der berühmten allgäuer Rindvieh-Raçe, die längst in unserer Gegend heimisch wurde, aber früher weniger bei solchen Gelegenheiten sich zeigten.

An der diesmaligen größern Betheiligung mag wohl der wohlbegründete Beschluß des Fest-Comités: mehr und dagegen weniger hohe Preise zu vertheilen, sowie der sehr zweckmäßig mit solchen Festen verbundene Viehmarkt, großen Antheil haben.

Dem kunstsinnig und mit vieler Eleganz geschmückten Festwagen der Stadt reihten sich Musikchöre benachbarter Gemeinden an, besonders anerkennenswerth aber legten viele Gemeinden der Landgerichtsbezirke Ottobeuren und Grönenbach ihre Theilnahme an dem Feste dadurch an den Tag, daß sie zwei schwere Wagen gedroschenen Getreides, zur Vertheilung an die städtischen Armen bestimmt, dem Festzuge nachführten, und damit den schönen Beweis lieferten, daß das Herz des schwäbischen Landwirths wohlzuthun und mitzutheilen nie vergißt und der mit Feldersegen beglückte gerne auch denen Freude bereitet, die von Noth umgeben sind.

Wie der Aufzug jener Festwägen, auf denen die Körner des Wohlthuns lagen, um, durch den städtischen Armenpflegschaftsrath und den St. Johannisverein vertheilt, in den Wohnungen der Nothleidenden zur Blüthe der Freude aufzusprossen, dem Feste eine eigenthümliche Weihe gab, so war es wohlthuend dem Gemüthe eine blühende Schaar kleiner Mädchen mit Blumenkränzen und einen Trupp munterer Knaben, circa 60 Preisfahnen tragend, in dem Festzuge zu sehen.

Die Absendung des durch seine Freundlichkeit und Einsicht in die landwirthschaftlichen Verhältnisse uns bekannten kgl. Kommissärs, des Herrn Regierungs-Assessors Döderlein, lieferte den erfreulichen Beweis, daß an hoher Stelle auch der Feste freundlich gedacht wird, denen beizuwohnen der allverehrte hohe Vorstand des landwirthschaftlichen Kreis-Comités gehindert ist.

In heiterer Vereinigung der städtischen und ländlichen Bewohner, wozu ausser der Festwiese auch die reich geschmückte bürgerliche Schießstätte, auf welcher unser Schützencorps ein Festschießen gab, Gelegenheit bot, verstrichen nur zu bald die Stunden dieses schönen Tages, dessen Bedeutung der erste Vorstand des landwirthschaftlichen Bezirkes Westgünz, Herr Pfarrer Wachtl, in einer praktischen, die landwirthschaftl. Bestrebungen und Fortschritte unseres Distriktes würdigenden Rede beleuchtete; an deren Schluß der patriotische Sinn der Theilnehmer sich laut aussprach in den schallenden Vivats, die dem Könige, dem erhabenen Beschützer und weisen Beförderer der vaterländischen Landwirthschaft, gebracht wurden.

Ein Festball und eine passende Vorstellung im Theater schlossen die Feier dieses Tages. —

Memmingen, den 2. Oktober 1856.

Schrannen-Anzeige.

Getreidgattung.	Ottobeuren, den 9. Oktober 1856.						Memmingen, den 7. Oktober 1856.						Mindelheim, den 4. Oktober 1856.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	23	37	23	6	22	4	23	18	22	42	22	5	22	53	22	9	22	59
Roggen.	15	10	14	13	13	10	15	12	14	42	14	11	15	18	14	8	12	53
Gerste.	13	41	13	8	12	14	13	54	13	25	12	50	14	—	13	7	11	57
Haber.	6	37	6	23	6	2	6	52	6	33	6	20	6	4	5	54	5	27

Nach dem Mitterpreis:

Aufschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gerste — fl. — kr. Haber — fl. — kr.
Abschlag: Kern — fl. 11 kr. Roggen 1 fl. 17 kr. Gerste — fl. 3 kr. Haber — fl. 3 kr.

Brodtaxe:	Pfd.	Loth.
Semmelbrod zu 2 kr. .	—	9
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	10 1/2
Halbweißbrod zu 2 kr. .	—	12 7/8
„ „ zu 4 kr. . .	—	25 7/8
Roggenbrod zu 2 kr. . .	—	15 3/8
„ „ zu 4 kr. . .	—	30 3/4

Mehlpreise:	fl.	kr.
Der Metzen Mundmehl	3	55
„ „ Semmelmehl	3	6
„ „ Mittelmehl	2	21
„ „ Nachmehl	—	35
„ „ Roggenmehl	2	33

Sonstige Venalien	kr.	pf.
1 Pfd. Schmalz	28	—
1 „ Butter	22	—
1 „ Salz	4	2
1 „ Kerzen	29	—
8 Stück Eier	8	—

Gedruckt und redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers: Carl Ganser in Ottobeuren.

Ottobeurer - Wochenblatt.

Donnerstag № 42. 16. Oktober 1856.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Sicherung des Pferdebedarfes zur Mobilmachung der Bundeshilfe betr.

Vom
Königlichen Landgerichte Ottobeuren
wird hiemit den Gemeindevorstehern eröffnet, daß alle diejenigen, welche bis Dienstag den 21. ds. ihre rubr. Anzeigen nicht eingesendet haben, einen Wartboten zu gewärtigen haben.

Am 16. Oktober 1856.

Graf, Landrichter.

Vom
Königlichen Landgerichte Ottobeuren
wird nachstehend die Eintheilung bezüglich der Vornahme der Feuerschau für das Wintersemester 18$^{56}/_{57}$ öffentlich bekannt gemacht und die Erwartung ausgesprochen, daß die hiebei verwendeten Werkleute dieses wichtige Geschäft mit der gehörigen Umsicht, Genauigkeit und Unpartheilichkeit vornehmen werden.

Am 15. Oktober 1856.

Graf, Landrichter.

Eintheilung
der für das Etatsjahr $^{56}/_{57}$ vorzunehmenden Feuerschau im I. Semester.

A. Kaminkehrer-Distrikt Ottobeuren.

Im oben genannten Distrikt durchgehend der Maurermeister Ambros Madlener in Ottobeuren.

Dann in den Gemeinden Beningen, Dietratried, Lachen, Niederdorf und Wolfertschwenden der Zimmermeister Fleschhut in Wolfertschwenden.

In den Gemeinden Böhen, Betzisried, Haitzen, und Ollarzried der Zimmermeister Rothärmel von Günzegg.

In den Gemeinden Engetried, Guggenberg, Rettenbach und Wieneden der Zimmermeister Schmid in Engetried.

In den Gemeinden Gottenau, Lanenberg, Ober- und Unteregg der Zimmermeister Bader in Rettenbach.

Und in den Gemeinden Attenhausen, Frechenrieden und Sontheim der Zimmermeister Himmer in Erkheim.

B. Kaminkehrer-Distrikt Memmingerberg.

Im ganzen Distrikt mit Hawangen und Ottobeuren der Zimmermeister Schropp in Ottobeuren.

Dann in den Gemeinden Burheim, Amendingen, Steinheim, Memmingerberg und Eisenburg der Maurermeister Spiegel in Burheim.

In den Gemeinden Günz, Holzgünz, Lauben, Schwaighausen, Trunkelsberg, Ungerhausen und Westerheim der Maurermeister Keller in Schwaighausen.

In den Gemeinden Egg a/G., Frickenhausen, Arlesried, Darberg, Erkheim und Schlegelsberg der Maurermeister Maier von Arlesried.

Curatel über den vermißten Soldaten Thomas Maierrock betreffend.

Ediktalladung.

Für den seit 1812 vermißten Soldaten Thomas Maierrock von Frechenrieden, geb. am 25. Nov. 1785, ist auf dem Anwesen des Georg Maierrock und Michael Hafner, jetzt Johann Wörz in Frechenrieden, dann des Rasso Maier, jetzt Benedikt Stedele in Sontheim, noch ein Elterngut von 121 fl. hypothecirt, weßhalb derselbe, resp. seine eheliche Descendenz aufgefordert wird, sich binnen 6 Monaten a dato hierorts zu melden, da ausserdem Thomas Maierrock als todt erklärt, obiges Vermögen seinen Intestaterben ohne Caution adjudizirt, und dasselbe in den betreffenden Hypothekenbüchern würde gelöscht werden.

Ottobeuren, 9. Oktober 1856.

Königliches Landgericht.
Graf, Landrichter.

Fixirung und Ablösung der auf den Zehentrechten lastenden kirchlichen Baupflicht betr.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die im Ottobeurer Wochenblatte Nr. 30. vom 26. Juli v. Js. enthaltene Ausschreibung rubr. Betr. wird unten ein Formular zur Anfertigung der Vormerkungsbücher mitgetheilt und der wirklichen Vorlage der nach diesem Formulare gefertigten Exemplare von Vormerkungsbüchern binnen 6 Wochen zuversichtlich entgegen gesehen.

Zugleich werden den Pfründebesitzern nachstehende Anordnungen der k. Regierung von Schwaben und Neuburg K. d. J. zur Nachachtung bekannt gegeben.

1) Die Kuratelbehörden sind berufen, gegebenenfalls die untergebenen Kirchenverwaltungen auf diejenigen Normen rechtzeitig aufmerksam zu machen, welche im Wege höchster Vollzugs-Instruktion dem Gesetze eine dem Stiftungs-Interesse günstige Erläuterung gegeben haben.

Dieß gilt ganz besonders von den in der autographirten Regierungs-Ausschreibung bezeichneten Betreffs vom 25. April v. Js. sub Ziff. III. 1 und 3 enthaltenen Direktiven zu Art. 4 des Gesetzes, wornach

1) als die dem Kapitalwerthe zu Grunde zu legende Jahresrate das Zehentfixum, sonach nicht die aus demselben durch Umwandlung in Bodenzins oder Ueberweisung an die Ablösungskasse des Staates abgeleitete Jahresrente anzunehmen ist, und wonach

2) der Zuschlag von Jahresraten zum Kapital-Betrage von der letzten completen, d. i. den durchschnittlichen Zehent-Jahres-Ertrag erschöpfenden Konkurrenz, zu berechnen und, falls eine complete Konkurrenz nicht nachgewiesen werden kann, für einen hundertjährigen Zeitraum unter Abzug der nachweisbaren incompleten Leistungen aus dem gleichen Zeitraume anzusetzen ist.

Bei Instruktion von Firations-Verhandlungen und bei niederkuratelamtlicher Prüfung von Firations-Verträgen ist dieser Direktive die gehörige Anwendung zu sichern.

2) Bei der Publikation erstinstanzieller Bescheide sind die betreffenden Kirchenverwaltungen auf das Recht der Berufung zur kgl. Kreisregierung innerhalb des gesetzlichen 30tägigen Fatales ausdrücklich aufmerksam zu machen.

3) Zur Vermeidung von Nullitäten ist das Erforderniß der Erholung der oberhirtlichen Aeusserung vor der Bescheidung eines Firations-Streites in allen Instanzen und vor der curatelamtlichen Genehmigung eines Firations-Vergleiches strengstens zu beachten.

4) Die durch Regierungs-Ausschreibung vom 25. April v. Js. sub Ziff. I. 4. angeordnete Vorlage von Auszügen aus den Vormerkungs-Büchern der Kirchenverwaltungen über die fixirte und abgelöste Baupflicht ist jederzeit förderlichst nach mitfolgendem Formulare zu vollziehen. Auch für die Vergangenheit ist solche Vorlage ungesäumt und vollständig nachzuholen.

Ottobeuren, am 10. Oktober 1856.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Formular.

Vormerkbuch

über Fixirung, Sicherstellung und Ablösung der auf Zehnten lastenden kirchlichen Baupflicht.

Name des die Baupflicht fixirenden resp. ablösenden Zehentberechtigten.	Bezeichnung des betreffenden Kultus-Gebäudes.	Datum		Fixirter		Vormerkung über		Bemerkungen.
		der auf den Firations-Vertrag bezüglichen Curatelgenehmigung.	der rechtskräftigen Entscheidung.	Kapitalwerth der Baupflicht.	Jährlicher Baukanon.	Zeit u. Betrag der erfolgten Ablösung und der hierauf bezüglichen Rescripte.	Versicherung der noch nicht abgelösten Baupflicht.	

Die Instandsetzung der Strassen und Gemeinde-Verbindungs-Wege betr.

Vom
Königlichen Landgerichte Ottobeuren

werden die Gemeindevorsteher beauftragt, dafür zu sorgen, daß, nachdem nunmehr die Feldarbeiten größtentheils beendigt sind, die Strassen und Fahrwege in den gehörigen Stand gesetzt, namentlich der Schlamm, besonders in den Ortschaften, abgezogen, die Gruben und Durchlässe gereinigt, die Löcher und Schnallen ausgefüllt, frisches Material, Kies, in gereinigtem Zustande in der erforderlichen Menge aufgeführt und gehörig klein geschlagen eingebettet werden.

Auch den Brücken und Stegen, sowie den Alleebäumen ist die erforderliche Aufmerksamkeit zu widmen, und sind insbesonders die fehlenden Alleebäume und Pfähle schleunigst nachzusetzen.

Die Gemeindevorsteher sind für den genauen Vollzug verantwortlich, und haben ihre Wegmacher und Flurschützen zur emsigen Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, die Säumigen aber anher anzuzeigen.

Am 15. Oktober 1856.

Graf, Landrichter.

Diebstahl zum Schaden des Freiherrn von Pflummern auf Eisenburg betr.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 1. auf 2. d. Mts. wurde ein auf der Eisenburger Schloßbrücke liegender bleierner Deichel in der Länge von 48′ 9″ und 16‴ im Durchmesser sammt der Oeffnung, im Werthe von 26—27 fl., entwendet.

Der Thäter und der gestohlene Gegenstand blieben bisher unentdeckt, und wird ersucht, allenfallsige Aufschlüsse bezüglich derselben schleunigst anher mitzutheilen.

Ottobeuren, am 14. Oktober 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Bei der Spitalstiftung Ottobeuren sind 500 fl. Kapital gegen vorschriftsmäßige Versicherung zu 4 Prozent auszuleihen.

---

400 fl. Stiftungsgeld sind gegen vorgeschriebene Versicherung zu 4 Prozent auszuleihen. D. U.

Den Hopfenmarkt betr.

Bekanntmachung.

Da die Verwendung des kgl. Rentamts-Zehent-Stadels zur Benützung als Hopfenmarkts-Halle nicht mehr möglich ist, so hat der Stadtmagistrat Vorsorge getroffen, daß der Hopfenmarkt, vom Montag den 20. d. Mts. beginnend, provisorisch in der städtischen Waaghalle stattfinden kann.

Für Lagerung größerer Quantitäten ist in dem hinter dem Rathhause gelegenen Heuwaaggebäude entsprechende Einrichtung getroffen worden.

Zum zahlreichen Besuche des Marktes wird hiemit eingeladen.

Memmingen, den 11. Oktober 1856.

Stadt-Magistrat.

v. Zoller, rechtsk. Bürgermeister.

Schafweide-Verpachtungen.

Die Gemeinde Hawangen verpachtet am Mittwoch den 22. Oktober lfd. Js. Nachmittags 1 Uhr im Wirthshause zu Hawangen die Schafweide auf ihrer Markung für das Jahr 1857 öffentlich an den Meistbietenden.

Nähere Bedingungen werden am Steigerungstage eröffnet werden und sind Pachtlustige hiezu eingeladen.

Hawangen, 10. Oktober 1856.

Seeberger, Gemeindepfleger.

Am Mittwoch den 22. Oktober l. J. Nachmittags 2 Uhr verpachtet die Gemeinde Oberwesterheim beim obern Wirth in Westerheim ihre Schafweide für das Jahr 1857 öffentlich an den Meistbietenden.

Nähere Bedingungen werden am Steigerungstage bekannt gegeben und Pachtlustige eingeladen.

Neher, Vorsteher.

Am Samstag den 25. Oktober d. Js. Nachmittags 2 Uhr wird beim untern Wirth in Westerheim die Schafweide der Gemeinde Unterwesterheim für das Jahr 1856 öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Die nähern Bedingungen werden am Steigerungstermine eröffnet, und sind Steigerungslustige hiezu eingeladen.

Georg Bauer, Dorfführer.

Bekanntmachung.

Das königliche Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat durch höchste Entschließung vom 23. v. Mts. ad Num. 46668 die von der Hauptagentur der k. k. priv. I. österr. Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft in München angezeigte Abzweigung der Gemeinden Ober- und Unteregg, Rettenbach, Frechenrieden, Southeim, Erkheim und Darberg, k. Landgerichts Ottobeuren, und die Zutheilung dieser Gemeinden zum Agentur-Bezirke Mindelheim genehmigt.

Der unterzeichnete Agent nimmt Versicherungs-Anträge auf bewegliche Gegenstände, als: Mobilien, Geschäftsgeräthe, Vorräthe, Waaren, Feldfrüchte, Vieh u. s. w. bereitwilligst entgegen und ertheilt über die nähern Bedingungen geeignete Auskunft.

Mindelheim, am 4. Oktober 1856.

Anton Herz,
Agent der k. k. priv. österr. Versicherungs-Gesellschaft für die Landgerichte Mindelheim und Buchloe.

Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Anzeigen
der Pfarrei Ottobeuren
im Monat September.

Geboren: Den 3. Maria Anna, d. V. J. Georg Kugelmann, Wegmacher in Ottobeuren, und Franz Anton, d. V. Joh. Bapt. Kohler, Bauer in Betzisried. — Den 17. Alberta, d. V. Xaver Brenner, Taglöhner in Ottobeuren, und Josepha, d. V. Joseph Waldmann, Metzgermeister in Ottobeuren. — Den 18. Crescentia, d. V. Joseph Mair, Bauer in Langenberg. — Den 27. Todtgebornes Knäblein, unehel. von Ottobeuren. — Den 28. Crescentia, d. V. Anton Fürst, Bäckermeister in Ottobeuren. — Den 30. Sebastian, d. V. Michael Eichele, Bäckermeister in Ottobeuren.

Getraut: Den 16. der Jüngling Joseph Abröll, angehender Bauer in Halbersberg, mit Jungfrau Walburga Hebel, Bauerstochter von Miltenberg der Pfarrei Obergünzburg. —

Gestorben: Den 10. Joh. Georg Bergmüller, Müllermeister von Eheim, 53 Jahre alt, an chron. Herzleiden. — Den 16. Walburga Immerz, geb. Schäffler, Zimmermannswittwe, 63 J. alt, in Folge brandigen Rothlaufs. — Den 19. Hr. Benedikt Durach, Chirurg, 37 J. alt, an chronischem Blasenleiden. —

Schrannen-Anzeige.

Getreidgattung.	Ottobeuren, den 16. Oktober 1856.						Memmingen, den 14. Oktober 1856.						Mindelheim, den 11. Oktober 1856.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	23	24	22	43	21	46	22	58	22	20	22	37	22	24	21	40	20	39
Roggen.	14	53	14	23	13	15	15	11	14	34	13	59	14	18	13	37	12	20
Gerste.	13	56	13	9	11	22	13	50	13	24	12	42	13	7	13	18	10	53
Haber.	6	28	6	1	5	41	6	33	6	21	6	1	5	56	5	36	5	22

Nach dem Mittel-Preis:

Aufschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. 10 kr. Gerste — fl. 1 kr. Haber — fl. — kr.
Abschlag: Kern — fl. 23 kr. Roggen — fl. — kr. Gerste — fl. — kr. Haber — fl. 22 kr.

Brodtaxe:	Pfd.	Loth.
Semmelbrod zu 2 kr. .	—	9
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	10 1/2
Halbweißbrod zu 2 kr. .	—	12 7/8
„ „ zu 4 kr. . .	—	25 7/8
Roggenbrod zu 2 kr. . .	—	15 3/8
„ „ zu 4 kr. . .	—	30 3/4

Mehlpreise:	fl.	kr.
Der Metzen Mundmehl	3	50
„ „ Semmelmehl	3	3
„ „ Mittelmehl	2	18
„ „ Nachmehl	—	35
„ „ Roggenmehl	2	30

Sonstige Venalien.	kr.	pf.
1 Pfd. Schmalz	28	—
1 „ Butter	22	—
1 „ Salz	4	2
1 „ Kerzen	29	—
8 Stück Eier	8	—

Gedruckt und redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers: Carl Ganser in Ottobeuren.

Ottobeurer - Wochenblatt.

Donnerstag № 43. 23. Oktober 1856.

Amtliche Bekanntmachungen.

Ausgesprochene Landesverweisungen betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Der Taglöhner Georg Stieflinger von Salzburg, dessen Signalement in der hohen Regierungs-Ausschreibung vom 9. ds. in Nr. 86 des Kr.-A.-Bl. enthalten ist, wurde wegen Widersetzung abgestraft, und sodann aus dem Lande verwiesen.

Die Gemeindevorsteher werden beauftragt, dieses Individuum in das alphabetische Verzeichniß der Landesverwiesenen einzutragen und auf Betreten sofort arretiren und anher liefern zu lassen.

Am 22. Oktober 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Todesscheine von in Algerien verstorbenen angeblich bayerischen Unterthanen betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren

werden sämmtliche Gemeindevorsteher beauftragt, wegen den in der hohen Regierungs-Ausschreibung vom 8. ds. in Nr. 86 des Kr.-A.-Bl. bezeichneten Individuen, Regina Fischer und Heinrich Landerer, Nachforschungen anzustellen, ob sie nicht in ihren Bezirken geboren wurden, und ein allenfallsiges Ergebniß bis zum 15. November lfd. Js. anher anzuzeigen.

Am 22. Oktober 1856.

Graf, Landrichter.

Die Hauskollekte für die innere Einrichtung der katholischen Kirche in Neuulm betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren

werden diejenigen Gemeindevorsteher, welche die rubr. Kollekte noch nicht eingesendet haben, beauftragt, solches binnen 8 Tagen zuverlässig zu bewerkstelligen.

Am 22. Oktober 1856.

Graf, Landrichter.

Ediktalladung.

Andreas Barth von Boos ist schon 53 Jahre landesabwesend und wäre nun 85 Jahre alt. Derselbe hat noch ein Vermögen von 25 fl.

Es ergeht hiemit an Andreas Barth oder dessen allenfallsige Descendenz die Aufforderung, etwaige Ansprüche an obiges Vermögen um so gewisser

binnen 3 Monaten

geltend zu machen, als ersterer nach Ablauf dieser Frist für todt erklärt und sein Vermögen ohne Caution an die Intestaterben hinausgegeben, beziehungsweise die für denselben errichtete Caution im Hypothekenbuche gelöscht werden würde.

Babenhausen, 17. Oktober 1856.

Königliches Landgericht.

Ehrensberger, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der schon seit dem französischen Feldzuge vermißte Lorenz Singer von Weinried hat noch ein Vermögen von 50 fl., und wäre jetzt 71 Jahre alt.

Derselbe oder dessen allenfallsige Descendenz werden aufgefordert, etwaige Ansprüche an obiges Vermögen

binnen 3 Monaten

um so gewisser hierorts geltend zu machen, als ersterer nach Ablauf dieser Frist für todt erklärt, und das genannte Vermögen den Intestaterben ohne Caution hinausgegeben, resp. die für denselben eingetragene Caution im Hypothekenbuche gelöscht werden würde.

Babenhausen, 17. Oktober 1856.

Königliches Landgericht.

Ehrensberger, Landrichter.

Die Lungenseuche unter dem Hornvieh zu Irsee betr.

Bekanntmachung.

Der Verkehr mit Hornvieh von und nach Irsee wird hiemit unter Androhung strenger Ahndung verboten, nachdem die Lungenseuche unter dem Hornvieh daselbst wiederholt ausgebrochen ist.

Es versteht sich daher von selbst, daß bis auf

weitere Anordnung das Abhalten von Viehmärkten zu Irsee eingestellt ist.

Kaufbeuren, den 16. Oktober 1856.

Königliches Landgericht.

Wolff, Landrichter.

Verzeichniß

der

Landwirthe und Dienstboten, welche bei dem landwirthschaftlichen Distrikts-Feste zu Memmingen am 29. September 1856 Preise und Ehrenzeugnisse erhalten haben.

I. Für die Viehzucht.

A) Für die zum Feste gebrachten preiswürdigen Thiere:

Bewerber waren 11.

a) Für die schönsten 2—4jährigen Hengste:

1. Preis — 20 fl. nebst Fahne: Jakob Walter, Landwirth von Zell.
2. Preis — 15 fl. nebst Fahne: Xaver Steinhauser, Bauer von Muthmannshofen.

Für die nächstfolgenden preiswürdig erkannten drei Hengste erhielten zur ehrenden Auszeichnung je eine Fahne und dem Knechte zum Lohne seines Fleißes 2 fl.

a) Joseph Anton Gropper, Bauer von Burheim.
b) Heinrich Wegmann, Bauer von Zell.
c) Georg Diepolder, Bauer von Beningen.

b) Für die schönsten 2½—4jährigen Stuten:

Bewerber waren 15.

1. Preis — 20 fl. nebst Fahne: Jakob Küchle, Bauer von Buracherhart.
2. Preis — 15 fl. nebst Fahne: Johann Huith, Bauer von Erkheim.
3. Preis — 10 fl. nebst Fahne: Johann Unold, Bauer von Steinheim.

Für die nächstfolgenden preiswürdig erkannten 4 Stuten erhielten ebenfalls zur ehrenden Auszeichnung je eine Fahne und dem Knechte zum Lohne seines Fleißes 2 fl.:

a) Georg Schön, Bauer von Dietratried.
b) Nikolaus Rogg, Bauer von Amendingen.
c) Georg Döring, Bauer von Rothenstein.
d) Johann Ranz, Bauer von Steinheim.

B) Für die schönsten 1—2jährigen Zuchtstiere:

Bewerber waren 13.

1. Preis — ein flandrischer Pflug mit Vordergestell nebst Fahne: Joseph Heim, Bauer von Zell.
2. Preis — eine Getreidputzmühle nebst Fahne: Joseph Anton Bersch, Bauer von Sontheim.
3. Preis — eine Doppel-Egge nebst Fahne: Karl Schweimaier, Wirth von Obenhausen.

Für die weiter als preiswürdig anerkannten 4 Zuchtstiere erhielten je eine Fahne und für den Knecht oder Magd zum Lohne ihres Fleißes einen bayer. Geschichtsthaler:

a) Johann Schmied, Posthalter in Pleß.
b) Zacharias Weidle, Wirth in Grönenbach.
c) Georg Brommler, Gemeindevorsteher in Burach.
d) Peter Wahl, Wirth in Steinheim.

C) Für die schönsten Kühe mit dem ersten Kalbe oder trächtigen Kalben:

Bewerber waren 15.

1. Preis — ein flandrischer Pflug mit Vordergestell nebst Fahne: Wilhelm Karrer, Wirth in Dankelsried.
2. Preis — ein Untergrundspflug nebst Fahne: Herr Baron von Reichlin, in Fellheim.
3. Preis — eine Doppel-Egge nebst Fahne: Joh. Herz, Gemeindevorsteher in Boos.

Für die weiter als preiswürdig anerkannten trächtigen Kalben erhielten je eine Fahne und für den Knecht oder Magd zum Lohne ihres Fleißes einen bayer. Geschichtsthaler:

1) Johann Rauh, Säger von Steinheim.
2) Joseph Ehinger, Wirth in Grünenfurth.
3) Herr Sigm. von Schütz, auf Wald, in Günz.
4) Johann Rauh, Bauer in Steinheim.

D) Für die schönsten 1—1½jährigen Kalben:

Bewerber waren 6.

1. Preis — eine Getreidputzmühle nebst Fahne: Anton Müller, Rothgerber in Erkheim.
2. Preis — ein Untergrundspflug nebst Fahne: Anton Gaymann von Heimertingen.
3. Preis — eine Hacken-Egge nebst Fahne: Bernard Meier Posthalter in Erkheim.

E) Für die schönsten ½—1jährigen Schumpen:

Bewerber waren 16.

1. Preis — ein Untergrundspflug nebst Fahne: Anna Leonhart, Wirthin in Beningen.
2. Preis — eine Reihen-Egge nebst Fahne: Gotthard Herz in Niederrieden.
3. Preis — Dr. Fraas Schule des Landbaues nebst Fahne: Joh. Kerler, Gutspächter in Illerfeld.

Für weiter preiswürdig erkannte Schumpen erhielten je eine Fahne und für den Knecht oder Magd zum Lohne ihres Fleißes einen bayerischen Geschichtsthaler:

1) Johann Espenmüller, Metzger in Memmingen.

2) Georg Gropper, Bauer in Günz.
3) August Bilgram von Memmingen.

F) Für Schweinszucht.

1. Preis — 2 bayer. Geschichtsthaler nebst Fahne: Georg Wassermann in Memmingen.

Für den 2. Preis ist kein Bewerber erschienen.

G) Für die veredelten Zuchtschafe im Alter von 2 bis 4 Jahren:

Bewerber waren 5.

1. Preis — acht Gulden nebst Fahne: Wilhelm Hermann von Memmingen.
2. Preis — sechs Gulden nebst Fahne: Gottlieb Schlatter in Memmingen.
3. Preis — vier Gulden nebst Fahne: Johann Espenmüller in Memmingen.

II. Für ausgezeichnete Leistungen im Acker- und Wiesenbau.

A) Durch erfolgreiche Entwässerung mit erdenen Röhren.

Bewerber waren 4.

1. Preis — 1000 Stück Drainröhren und ebensoviel Muffeln nebst Diplom und Fahne: Joseph Maier, Bauer in Langenberg.
2. Preis — 500 Stück Drainröhren und ebensoviel Muffeln nebst Fahne und Diplom: Konstantin Fleschhut, Wirth in Eisenburg.

B) Durch Auffindung und Benützung von Mergel und andern mineralischen Dünger-Arten:

Bewerber waren 5.

1. Preis — ein flandrischer Pflug nebst Diplom: Valentin Arzt von Illertissen.
2. Preis — ein Drainirwerkzeug nebst Diplom: Tobias Stetter, Bauer in den Woringerwäldern.
3. Preis — Veit's Lehre vom Futterbau und Reibel's Leitfaden nebst Diplom: Michael Dauner, Schullehrer in Dickenreishausen.

Ein Ehrenzeugniß erhielt: Johann Keller, Wirth in Amendingen.

C. Durch Anwendung von Zugochsen statt Pferden bei einem großen Guts-Komplexe:

Bewerber waren 4.

1. Preis — ein Kummet-Ochsengeschirr nebst Diplom und Fahne: J. Geßner, Bauer von Burg bei Rettenbach.
2. Preis — ein Halbjoch-Ochsengeschirr nebst Diplom und Fahne: Herr Baron von Reichlin in Fellheim.

D) Durch Flachsbau.

1. Preis — ein Metzen Tyroler Lein nebst Diplom und Fahne: Ben. Rösle, Schullehrer in Rettenbach.

Für den zweiten Preis erschien kein Bewerber.

E) Durch Hopfenbau.

Bewerber waren 15.

1. Preis — drei bayer. Geschichtsthaler nebst Diplom: Magistratsrath Hail in Memmingen.
2. Preis — zwei bayer. Geschichtsthaler nebst Diplom: Mitglieder des Hopfenbau-Vereins in Memmingen.
3. Preis — ein bayer. Geschichtsthaler nebst Fahne: Georg Kern, Bauer in Olgishofen.

Georg Albrecht Hugel erhielt ein Ehrenzeugniß.

F) Durch Anlagen und Erweiterung der Schulgärten und Förderung der Obstbaumzucht.

Bewerber waren 3.

1. Preis — ein Etui Garteninstrumente nebst Diplom: Wilh. Holdenried, Schulverweser in Diefenbach.
2. Preis — ein Etui Garteninstrumente nebst Diplom: Peter Paul Leich, Schuladstant in Attenhofen.
3. Preis — ein Buch nebst Diplom: Johann Bäßler, Pomolog in Memmingen.

III. Für die landwirthschaftlichen Dienstboten.

Bewerber waren 12.

1. Preis 8 fl. nebst Diplom: Franz Sales Ländle in Klosterwald, 56 Jahre alt, mit 36 Dienstjahren.
2. Preis 8 fl. nebst Diplom: Anna Maria Seemiller in Oberegg, 49 Jahre alt, mit 32 Dienstjahren.
3. Preis 8 fl. nebst Diplom: Joseph Zwerger in Hawangen, 47 Jahre alt, mit 31 Dienstjahren.
4. Preis 8 fl. nebst Diplom: Maria Hinterschuster in Niederrieden, 37 Jahre alt, mit 21 Dienstjahren.
5. Preis 6 fl. nebst Diplom: Georg Link in Weiler, 66 Jahre alt, mit 26 Dienstjahren.
6. Preis 6 fl. nebst Diplom: Joseph Settele in Fellheim, 36 Jahre alt, mit 20 Dienstjahren.
7. Preis 6 fl. nebst Diplom: Georg Herbst in Rettenbach, 50 Jahre alt, mit 20 Dienstjahren.
8. Preis 6 fl. nebst Diplom: Joseph Forster in Volkratshofen, 36 Jahre alt, mit 20 Dienstjahren.
9. Preis 4 fl. nebst Diplom: Xaver Rapp in Dietratried, 38 Jahre alt, mit 18 Dienstjahren.
10. Preis 4 fl. nebst Diplom: Krescenz Rau in Ottobeuren, 43 Jahre alt, mit 18 Dienstjahren.
11. Preis 4 fl. nebst Diplom: Maria Denzel in Oberegg, 49 Jahre alt, mit 17 Dienstjahren.
12. Preis 4 fl. nebst Diplom: Friedrich Hahn in Klosterwald, 26 Jahre alt, mit 9 Dienstjahren.

Memmingen, am 29. September 1856.

Das landwirthschaftliche Bezirks-Comité West-Günz.

Pfarrer Wachtl, 1. Vorstand.

Schafweide-Verpachtung.

Montag den 3. November Nachmittags 2 Uhr wird im Hause des Unterzeichneten die Schafweide in der Gemeinde Warmisried, auf welcher 200 Stück ausgeschlagen werden können, für das Jahr 1857 öffentlich verpachtet. Pachtliebhaber sind eingeladen.

Warmisried, 15. Oktobee 1856.

Schaule, Vorsteher.

Bolzschützengesellschaft in Ottobeuren.

Freitag den 24. Oktober 1856 Abends 8 Uhr Beginn der Schießübungen, wozu die verehrlichen Mitglieder geziemend eingeladen werden.

Das Directorium.

Auszuleihen bei der Sparkassa-Anstalt Ottobeuren sogleich fl. 2000. — dann bis zum Monat Dezember l. J. fl. 1800. — gegen vorschriftsmäßige Verzinsung.

Eine ziemlich alte schwarz und gelbe gezeichnete Dachshündin hat sich auf der Jagd verlaufen. Wer über dieselbe Auskunft geben kann, erhält eine gute Belohnung.

Oeffentliche Dankeserstattung.

Der Unterzeichnete findet sich verpflichtet, allen Bewohnern des hiesigen Ortes und der umliegenden Ortschaften, welche bei dem in der Nacht vom 4. auf den 5. September stattgehabten Brande seines Wohngebäudes so schnelle und thätige Hilfe leisteten, sowie der bayer. Hypotheken- und Wechselbank für vollkommen entsprechende Vergütung und prompte Ausbezahlung derselben durch ihren Agenten Hrn. J. Rothenfelder in Mindelheim, hiemit öffentlich den verbindlichsten Dank abzustatten, den aufrichtigen Wunsch beifügend: Jeder Mobiliar-Vermögen Besitzende möge die Gelegenheit, welche diese treffliche Anstalt zu Versicherungen bietet, wenn es nicht schon geschehen, nicht länger unbenützt lassen.

Ferners dankt er allen hiesigen und auswärtigen verehrten Gönnern und schätzbaren Freunden, welche zum Wiederaufbaue des Hauses durch Hand- und Frohndienste so thätig mitgewirkt haben. Der Himmel bewahre Alle vor ähnlichem Unglücke!

Ollarzried, den 20. Oktober 1856.

Franz Jos. Böh, Bauer.

400 fl. und 325 fl. Vormundschaftsgelder sind gegen die vorgeschriebene Versicherung auszuleihen. Das Nähere in der Expedition dieses Blattes.

Schrannen-Anzeige.

Getreidgattung.	Ottobeuren, den 23. Oktober 1856.						Memmingen, den 21. Oktober 1856.						Mindelheim, den 18. Oktober 1856.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	23	36	23	4	22	1	23	6	22	11	21	27	22	44	22	12	21	17
Roggen.	14	6	13	26	12	54	15	16	14	51	14	4	14	42	13	59	13	—
Gerste.	13	52	13	1	11	56	13	42	13	19	12	47	12	54	12	3	10	43
Haber.	6	26	6	3	5	39	6	37	6	28	6	2	5	53	5	42	5	21

Nach dem Mittel-Preis:

Aufschlag: Kern — fl. 21 kr. Roggen — fl. — kr. Gerste — fl. — kr. Haber — fl. 2 kr.

Abschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. 57 kr. Gerste — fl. 8 kr. Haber — fl. — kr.

Brodtaxe:	Pfd.	Loth.
Semmelbrod zu 2 kr. .	—	9
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	10 1/2
Halbweißbrod zu 2 kr. .	—	13 3/4
„ „ zu 4 kr. . .	—	27 5/8
Roggenbrod zu 2 kr. . .	—	17 1/8
„ „ zu 4 kr. . .	1	2 1/4

Mehlpreise:	fl.	kr.
Der Metzen Mundmehl	3	53
„ „ Semmelmehl	3	6
„ „ Mittelmehl	2	21
„ „ Nachmehl	—	35
„ „ Roggenmehl	2	30

Sonstige Venalien.	kr.	pf.
1 Pfd. Schmalz	29	—
1 „ Butter	24	—
1 „ Salz	4	2
1 „ Kerzen	29	—
8 Stück Eier	8	—

Gedruckt und redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers: Carl Ganser in Ottobeuren.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag № 44. 30. Oktober 1856.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Ausstellung neuer Coupons für die 3 1/2-procentigen Obligationen betr.

Bekanntmachung.

Von den im Jahre 1839 ausgestellten Obligationen der alten Schuld au porteur (auf den Inhaber) und auf Namen lautend, à 3 1/2 pCt., zu denen auch die auf 4 pCt. arrosirten Obligationen gehören, enden die Coupons mit den Zinsterminen 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November 1857.

Es sind demnach für die gedachten Obligationen des Jahres 1839 zu 100, 500 und 1000 fl. für die Jahre 1858 bis 1871 einschlüssig die neuen Coupons an die betreffenden Staatsgläubiger zu verabfolgen, worüber Folgendes bekannt gemacht wird.

I.

Form und Inhalt der neuen Coupons wurden schon unter'm 15. März 1853 durch Probe-Abdrücke bekannt gemacht (Regierungsblatt S. 223).

II.

Die Abgabe der neuen Coupons kann nur auf Vorzeigung der Obligationen zum Aufdruck eines blauen Stempels (Regierungsblatt 1853 S. 225) sowie gegen eigenhändige Bescheinigung der Obligationenbesitzer oder ihrer Vertreter erfolgen.

III.

Die neuen Coupons zu den au porteur-Obligationen werden Jedem behändigt, welcher letztere zur Abstemplung vorlegt; die Coupons zu den Nominal-Obligationen können aber nur an die katastermäßigen Gläubiger abgegeben werden.

Wenn daher für Besitzer von Obligationen, die auf Namen lauten, dritte Personen die neuen Coupons hiezu in Empfang nehmen wollen, so haben dieselben neben den Obligationen auch legale Vollmacht des katastermäßigen Gläubigers zu diesem Geschäfte beizubringen und der Kasse zu übergeben.

Ebenso ist bezüglich derjenigen au porteur-Obligationen zu verfahren, auf welchen für irgend einen Zweck, z. B. als Caution, die Vormerkung eines Namens oder einer Beschränkung des mit Namen bezeichneten Besitzers vorgetragen ist.

IV.

Die vorher erwähnten Vollmachten (jene siegelmäßiger Personen ausgenommen) müssen gerichtlich ausgefertigt sein, und die Obligationen, wofür neue Coupons erhoben werden wollen, nach den schwarzen Kasse-Katasternummern, den Kapitalsbeträgen und schuldenden Kassen bezeichnen, oder den Bevollmächtigten die Befugniß ertheilen, für alle Nominal-Obligationen des Vollmachtgebers die neuen Coupons empfangen zu dürfen.

Alle Vollmachten und amtlichen Zeugnisse für den vorliegenden Zweck des Coupons-Empfanges, sowie beglaubigte Abschriften hievon, sind von Taxen und Stempeln befreit.

V.

Zur Erleichterung der Staatsgläubiger ist die Vorkehrung getroffen worden, daß die neuen Coupons nicht blos bei den Staatsschuldentilgungs-Specialkassen, sondern auch innerhalb einer bestimmten Zeit bei dem kgl. Oberaufschlagamte Augsburg und bei den kgl. Rentämtern Donauwörth, Kempten, Lindau und Memmingen in Empfang genommen werden können.

VI.

Die kgl. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen können sich nicht täglich mit der Abgabe der neuen Coupons befassen, werden also 3 — 4 Tage der Woche hiefür bestimmen, und dieses in den gelesensten Lokalblättern, sowie durch Anschlag an den Kassethüren bekannt machen. Die Staatsgläubiger können die betreffenden Coupons jetzt schon in Empfang nehmen, wonach es also nicht nothwendig ist, erst die Zinstermine von 1857 abzuwarten.

Wer bei einer k. Specialkasse Coupons erholen will, wird auf Vorzeigung der Obligationen und etwa nöthigen Vollmachten immer sogleich abgefertiget werden.

VII.

Das obengenannte k. Oberaufschlagamt und die k. Rentämter werden sich mit dem besprochenen Geschäfte von jetzt an bis zum 31. Dezember 1857 befassen und es hat hiebei folgendes Verfahren einzutreten.

a) Der Gläubiger oder dessen Bevollmächtigter behändigt seine Obligation dem einschlägigen Amte und erhält darüber ausführliche Quittung.

b) Die gedachten Aemter besorgen sodann die Erholung der Coupons und die Abstemplung der Obligationen, was in der Regel in 5—6 Wochen geschehen kann, und

c) behändigen dann die Obligationen denjenigen wieder, welche erstere abgegeben haben, wogegen aber

d) die hierüber erhaltene amtliche Quittung mit der Empfangsbestätigung über die Obligationen und neuen Coupons zurückzustellen ist.

Wer die neuen Coupons von 1858 bis 1871 nicht in der obenbestimmten Zeit (bis 31. Dez. 1857) in Empfang genommen hat, kann solche später nur von der schuldenden kgl. Specialkasse unmittelbar erholen, da sich die gedachten Aemter vom 1. Januar 1858 an mit dem erwähnten Geschäfte nicht mehr befassen dürfen.

VIII.

Aus den bisherigen Bestimmungen geht schon hervor, daß die Abgabe der Coupons an Private nur auf ihr oder ihrer Bevollmächtigten persönliches Erscheinen bei den Kassen und Aemtern sicher und rasch vollzogen werden kann, es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß Korrespondenzen der Privaten in dieser Beziehung in der Regel nicht stattfinden können.

IX.

Behörden, welche die Postfreiheit nicht genießen, und ihre Obligationen zur Anlage der neuen Coupons an die gedachten Kassen und Aemter senden, haben dabei nach Abschnittt IV. der allerhöchsten Verordnung vom 11. Mai 1848 ausdrücklich und bestimmt zu erklären: ob bei der auf Gefahr der Empfänger erfolgenden Rücksendung der volle Werth der Obligationen und Coupons (oder wie viel davon) auf der Adresse angegeben werden soll oder nicht. Fehlt diese Erklärung, so wird bei der Rücksendung der volle Werth der Obligationen und Coupons auf der Adresse declarirt.

München, am 14. Oktober 1856.

Königl. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission.

von Sutner.

Brennemann, Sekr.

Die Maßregeln gegen die Verbreitung der Schafräude betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Da nach Anzeige des Polizeithierarztes Wagenhäuser seit einiger Zeit öfter Fälle vorkommen, daß auswärtige Schäfer oder Schafbesitzer nach Beendigung des Weidetriebes vor ihrer Abfahrt in ihre Heimath sich nicht mit den vorschriftsmäßigen Wanderurkunden versehen, nach §. 12 der allerhöchsten Instruktion vom 27. April 1835 (Kr.-A.-Bl. Nr. 19.) aber ausländische Heerden, sie mögen nach beendigter Weidezeit in die Heimath zurückkehren oder vertragsgemäß in Bayern überwintern, unter allen Voraussetzungen vor ihrem Abgange von dem Weideplatze einer auf Anzeige der Ortsbehörde von der k. Distriktspolizeibehörde und dem k. Gerichtsarzte gemeinsam angeordneten strengen thierärztlichen Untersuchung unterliegen müssen, so ergeht auf Antrag des Letztern an sämmtliche Gemeindevorsteher der Auftrag, bei Vermeidung unnachsichtlicher Strafeinschreitung die Beendigung der Weidezeit jedesmal schleunigst anher und zugleich anzuzeigen, welche auswärtige Schäfer mit ihren Schafen abzuziehen, und welche von ihnen an Ort und Stelle zu überwintern gedenken.

Am 28. Oktober 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Ausgesprochene Landesverweisungen betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Die Dienstmagd Margaretha Popp von Wachbach, kgl. würtemb. Oberamts Mergentheim, deren Signalement in der hohen Regierungsausschreibung vom 22. d. M. in Nr. 88 des Kr.-A.-Bl. enthalten ist, wurde wegen Diebstahls abgestraft und sodann aus dem Lande verwiesen.

Die Gemeindevorsteher werden beauftragt, dieses Individuum in das alphabetische Verzeichniß der Landesverwiesenen einzutragen, und auf Betreten sofort arretiren und anher liefern zu lassen.

Am 28. Oktober 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Curatel über die Söldnerseheleute Johann und Maria Anna Karg von Schöllhorn betr.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche Forderungen an die Johann und Maria Anna Karg'schen Söldnerseheleute von Schöllhorn zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, solche dahier am

Samstag, den 15. November l. Js.
Vormittags 9 bis 12 Uhr

anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls später

darauf eine weitere Rücksicht nicht genommen werden wird.

Am 25. Oktober 1856.

Königliches Landgericht Obergünzburg.

Stöger, Landrichter.

Todeserklärung.

Nachdem der seit 1813 vermißte Andreas Schmelz, Bauernsohn von Pleß, geboren am 20. November 1782, noch eine allenfallsige Descendenz desselben auf die öffentliche Vorladung vom 28. Oktober 1834 sich zur Geltendmachung irgend welcher Ansprüche hierorts nicht gemeldet hat, so wird derselbe hiemit für todt erklärt, und dessen Vermögen von 1100 fl., — welches den Geschwistern desselben gegen Caution bereits ausgeantwortet worden ist, denselben ohne Caution ausgeantwortet, vielmehr letztere gelöscht.

Babenhausen, den 18. Oktober 1856.

Königliches Landgericht.

Ehrensberger, Landrichter.

Bekanntmachung.

Unter Einem meldeten der Schneidermeister Joseph Flier von hier und dessen Sohn Karl Flier dießorts ein Gesuch um Bewilligung zur Auswanderung nach Nordamerika an.

Wer immer an dieselben rechtserhebliche Ansprüche machen kann, hat dieselben binnen 14 Tagen a dato dießorts bei Vermeidung des Ausschlusses vorzubringen.

Am 24. Oktober 1856.

Königliches Landgericht Grönenbach.

Kerker, kgl. Landrichter.

Erkheimer Pferde-, Vieh- u. Schafmarkt.

Der diesjährige Markt wird am Montag den 3. November „zollfrei" abgehalten, jedoch wegen des Allerseelen-Tages der Handel erst nach dem Gottesdienste gestattet.

Erkheim, 25. Oktober 1856.

Die Markt-Verwaltung.

Verloren wurde: Von der Kirche bis zum Bruckgerber dahier ein silbergefaßter Rosenkranz, von der Apotheke bis zur Kirche ein lederner Geldbeutel, in welchem etwas weniger als 2 fl. sind, ferners auf der Strasse von Ottobeuren nach Memmingen eine Wagenwende. Man ersucht um Rückerstattung dieser Gegenstände gegen Belohnung.

Am Mittwoch den 22. Oktober wurde auf dem Wege von Grönenbach nach Ottobeuren eine schwarze Brieftasche, in welcher zwei Miliär-Abschiede sich befinden, die sonst für Niemanden einen Werth haben, verloren. Der redliche Finder wird dringend gebeten, selbe in der Expedition d. Bl. abzugeben.

Eingestellt hat sich ein junger schwarzgrau gefleckter weiblicher Halbhund mit einem messingenen Halsband. Derselbe kann von dem Eigenthümer gegen Ersetzung der Auslagen abgeholt werden. Wo? sagt die Redaction.

Eingestellt hat sich ein großer schwarzer Fanghund, männlich, mit weißer Bläße und Brust, unten an den Füßen desgleichen weiß. Derselbe kann abgeholt werden, und ist Näheres bei der Redaktion zu erfahren.

Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart.

Wir bringen hiemit zur Kenntniß, daß wir die Agentur unserer Bank für die Landgerichtsbezirke Mindelheim, Buchloe, Türkheim, und Ottobeuren dem Herrn Anton Herz, Polizei-Aktuar in Mindelheim übertragen haben.

Stuttgart, am 20. Oktober 1856.

Bureau der Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank.

Unter Bezugnahme auf obige Anzeige erlaube ich mir zur Theilnahme an diesem äußerst wohlthätig wirkenden Institute freundlichst einzuladen.

Jedem Familienvater, wenn er auch noch so wenig Ersparnisse machen kann, ist die Möglichkeit geboten, durch kleine Raten sich ein Vermögen zu sichern, mag der Tod eintreten wenn er will.

Möge dies die verdiente Berücksichtigung finden!

Prospekte und Antragbogen sind zu haben bei

dem Agenten **Anton Herz** in Mindelheim.

Renten-Anstalt, Lebens- und Leibrenten-Versicherungen und Sparkassen-Tontine
der
Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Die bei der IX. Jahresgesellschaft der Renten-Anstalt Betheiligten werden mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13. Mai l. Js. in Kenntniß gesetzt: daß diese Gesellschaft mit 534 Mitgliedern, 996 Einlagen und einem Capital von fl. 50,700, durch Beschluß der Bank-Administration heute constituirt worden ist.

Die Bildung neuer Gesellschaften unterbleibt bis auf Weiteres; Nachzahlungen in die schon bestehenden können für das laufende Jahr bis zum 31. Dezember gemacht werden.

Anträge zur Lebensversicherung werden von den Agenten jederzeit entgegengenommen und es darf diese gemeinnützige Anstalt namentlich Familienvätern zur Sicherung ihrer Angehörigen empfohlen werden.

Die mit der Bank verbundene Leibrentenversicherung eignet sich zur Benützung für solche, welche durch Hingabe einer Capitalsumme den Bezug einer festen lebenslänglichen Rente erwerben wollen.

Die Sparkassen-Tontine endlich hat die Bestimmung: mittelst Capitalisirung der Zinsen und Beerbung der Verstorbenen den Mitgliedern dieser Anstalt nach Ablauf einer Anzahl Jahre die Auszahlung einer die gemachten Einlagen weit übersteigenden Capitalsumme zu sichern.

Nähere Aufschlüsse werden von den Agenten ertheilt, welche auch die Grundbestimmungen unentgeltlich verabfolgen.

München, 29. September 1856.

Die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.
Ed. Brattler, Dirigent.

Mindelheim, den 5. Oktober 1856. J. Rothenfelder, Bankagent.

---

150 fl. Stiftungsgeld und 480 fl. Vormundschaftsgeld sind gegen vorgeschriebene Versicherung zu 4 Prozent auszuleihen. Das Uebrige.

Verkauft wird: Eine Badwanne, noch neu, eine Violine und eine Zither.
Wo? sagt die Redaktion.

Schrannen-Anzeige.

Getreidgattung.	Ottobeuren, den 30. Oktober 1856						Memmingen, den 28. Oktober 1856.						Mindelheim, den 25. Oktober 1856.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	23	42	23	2	21	52	22	51	22	13	21	30	23	10	22	22	21	22
Roggen	15	15	15	—	14	30	15	17	14	55	14	4	14	56	14	—	12	41
Gerste.	13	5	12	38	12	5	13	14	12	56	12	23	13	1	12	—	10	35
Haber.	6	26	6	5	5	40	6	22	6	1	5	50	5	58	5	44	5	29

Nach dem Mittel-Preis:

Aufschlag: Kern — fl. — kr. Roggen 1 fl. 34 kr. Gerste — fl. — kr. Haber — fl. 2 kr.
Abschlag: Kern — fl. 2 kr. Roggen — fl. — kr. Gerste — fl. 23 kr. Haber — fl. — kr.

Brodtaxe:	Pfd.	Loth.
Semmelbrod zu 2 kr. .	—	9
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	10 1/2
Halbweißbrod zu 2 kr. .	—	13 3/4
„ „ zu 4 kr. . .	—	27 5/8
Roggenbrod zu 2 kr. . .	—	17 1/8
„ „ zu 4 kr. . .	1	2 1/4

Mehlpreise:	fl.	kr.
Der Metzen Mundmehl	3	55
„ „ Semmelmehl	3	6
„ „ Mittelmehl	2	21
„ „ Nachmehl	—	35
„ „ Roggenmehl	2	30

Sonstige Venalien.	kr.	pf.
1 Pfd. Schmalz	28	—
1 „ Butter	22	—
1 „ Salz	4	2
1 „ Kerzen	29	—
8 Stück Eier	8	—

Gedruckt und redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers: Carl Ganser in Ottobeuren.

Ottobeurer - Wochenblatt.

Donnerstag № 45. 6. November 1856.

Tägliche Eisenbahn - Fahrten von Günzach

und zwar angefangen vom 1. Oktober 1856 für die Dauer der Wintermonate.

Nach Augsburg.

4 Uhr 49 Min. Nachmittags: Postzug I., II. u. III. Klasse. (als Kreuzzug.)
9 Uhr 12 Min. Morgens: Postzug I., II. und III. Klasse.
5 Uhr 50 Min. Früh: Güterzug II. u. III. Klasse.

Nach Lindau.

9 Uhr 58 Min. Vormittags: Postzug I., II. u. III. Klasse.
4 Uhr 53 Min. Nachmittags: Postzug I., II. u. III. Klasse. (als Kreuzzug.)
9 Uhr 50 Min. Nachts: Güterzug II. u. III. Klasse.

Die Preise der Plätze sind:

von Günzach nach München I. Klasse: 5 fl. 51 kr. II. Klasse: 3 fl. 54 kr. III. Klasse: 2 fl. 36 kr.
von Günzach nach Augsburg I. Klasse: 3 fl. 24 kr. II. Klasse: 2 fl. 15 kr. III. Klasse: 1 fl. 30 kr.
von Günzach nach Immenstadt I. Klasse: 1 fl. 39 kr. II. Klasse: 1 fl. 6 kr. III. Klasse: 45 kr.

Post - Omnibus - Fahrt:

(Von Memmingen über Ottobeuren und Obergünzburg nach Günzach)

Ankunft von Ottobeuren und Memmingen in Obergünzburg: 8 Uhr — Minuten Früh.
Ankunft in Günzach: 8 Uhr 25 Minuten Früh.

Abgang von Günzach 5 Uhr — Minuten Abends.
Abgang von Obergünzburg nach Ottobeuren 5 Uhr 25 M. Abds.
Abgang von Ottobeuren nach Memmingen 7 Uhr 45 M. Abds.

Die Fahrtaxen sind:

von Obergünzburg nach Günzach 10 kr.
von Obergünzburg nach Ottobeuren 48 kr.
von Obergünzburg nach Memmingen 1 fl. 15 kr.
von Günzach nach Ottobeuren 57 kr.
von Günzach nach Memmingen 1 fl. 24 kr.

Amtliche Bekanntmachungen.

Ad Num. 3383. praes. 27/10 56.

Die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe von Doppelbier betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die Befugniß, Doppelbier zu brauen, und verleitzugeben, sowie den Preis hiefür zu bestimmen, den Bräuern des Königreichs auch für das laufende Sudjahr 18 56/57 unter den bisherigen Beschränkungen allergnädigst freizugeben geruht, daß

1) der Doppelbier fabricirende Bräuer das hiefür bestimmte Malz auch in der Malzpolette als solches zu benennen habe, um der Polizeibehörde die Möglichkeit darzubieten, die Gußführung und die Qualität des Doppelbieres erforderlichen Falles zu prüfen und daß

2) der Bierfabrikant auf die Vergütung des Malzaufschlages vom exportirten Biere Verzicht leiste.

Dies wird im Vollzuge h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 23. d. Mts. hiemit zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht.

Augsburg, den 25. Oktober 1856.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs.-Präsident.

Faber, coll.

Die Entweichung der Knaben Jos. Dobmaier von Eichstätt, Xaver Berthold von da und Georg Dopper aus Weinberg betreffend.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren

werden die Gemeindevorsteher beauftragt, auf die rubr. entwichenen Knaben, deren Signalement in

der hohen Regierungs-Ausschreibung vom 30. September und 27. Oktober l. Js. Nr. 90 des Kr.-A.-Bl. enthalten ist, alsogleich genaue Spähe zu verfügen, und ein allenfallsiges Ergebniß bis zum 15. d. M. anher anzuzeigen.

Am 5. November 1856.

Graf, Landrichter.

Arretirung eines unbekannten stummen Knaben im Landgerichtsbezirke Pfarrkirchen betr.

Vom
Königlichen Landgerichte Ottobeuren

werden die Gemeindevorsteher beauftragt, wegen des am 3. September l. Js. im Landgerichtsbezirke Pfarrkirchen aufgegriffenen unbekannten stummen Knaben, dessen Signalement in der hohen Regierungs-Ausschreibung vom 28. Oktober in Nr. 90 des K.-A.-Bl. enthalten ist, Nachforschungen anzustellen, und falls er ihrem Bezirke angehören sollte, längstens bis zum 15. ds. Anzeige zu erstatten.

Am 4. November 1856.

Graf, Landrichter.

Fleischsatz.

Fleischsatz pro Monat November.

Die hiesigen Metzger haben für den Monat November folgende Fleischpreise angegeben:

Mastochsenfleisch per Pfund	. .	13 kr.	— hl.
Rindfleisch " "	. .	11 "	— "
Kalbfleisch " "	. .	11 "	— "
Schweinfleisch " "	. .	18 "	— "
Schaffleisch " "	. .	10 "	— "

Obige Taxen sind lediglich als Maximalpreise anzusehen so, daß das Fleisch auch um geringere Preise unter der Voraussetzung verkauft werden darf, daß

1) dasselbe von ganz guter Qualität ist und
2) die Anzeige des geringern Preises rechtzeitig der Lokalpolizeibehörde gemacht wird, welche hierüber je nach Umständen der distriktspolizeilichen Behörden zu beachten ist.

Die Gemeinde-Vorsteher werden beauftragt, obigen Fleischsatz bei den Metzgern ihres Bezirkes anschreiben zu lassen, und dessen genaueste Einhaltung zu überwachen.

Am 1. November 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Renten-Anstalt, Lebens- und Leibrenten-Versicherungen und Sparkassen-Tontine
der
Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Die bei der IX. Jahresgesellschaft der Renten-Anstalt Betheiligten werden mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13. Mai l. Js. in Kenntniß gesetzt: daß diese Gesellschaft mit 534 Mitgliedern, 996 Einlagen und einem Capital von fl. 50,700, durch Beschluß der Bank-Administration heute constituirt worden ist.

Die Bildung neuer Gesellschaften unterbleibt bis auf Weiteres; Nachzahlungen in die schon bestehenden können für das laufende Jahr bis zum 31. Dezember gemacht werden.

Anträge zur Lebensversicherung werden von den Agenten jederzeit entgegengenommen und es darf diese gemeinnützige Anstalt namentlich Familienvätern zur Sicherung ihrer Angehörigen empfohlen werden.

Die mit der Bank verbundene Leibrentenversicherung eignet sich zur Benützung für solche, welche durch Hingabe einer Capitalsumme den Bezug einer festen lebenslänglichen Rente erwerben wollen.

Die Sparkassen-Tontine endlich hat die Bestimmung: mittelst Capitalisirung der Zinsen und Beerbung der Verstorbenen den Mitgliedern dieser Anstalt nach Ablauf einer Anzahl Jahre die Auszahlung einer die gemachten Einlagen weit übersteigenden Capitalsumme zu sichern.

Nähere Aufschlüsse werden von den Agenten ertheilt, welche auch die Grundbestimmungen unentgeltlich verabfolgen

München, 29. September 1856.

Die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.
Ed. Brattler, Dirigent.

Mindelheim, den 5. Oktober 1856. J. Rothenfelder, Bankagent.

Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart.

Wir bringen hiemit zur Kenntniß, daß wir die Agentur unserer Bank für die Landgerichtsbezirke Mindelheim, Buchloe, Türkheim, und Ottobeuren dem Herrn Anton Herz, Polizei-Aktuar in Mindelheim übertragen haben.

Stuttgart, am 20. Oktober 1856.

Bureau der Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank.

Unter Bezugnahme auf obige Anzeige erlaube ich mir zur Theilnahme an diesem äußerst wohlthätig wirkenden Institute freundlichst einzuladen.

Jedem Familienvater, wenn er auch noch so wenig Ersparnisse machen kann, ist die Möglichkeit geboten, durch kleine Raten sich ein Vermögen zu sichern, mag der Tod eintreten wenn er will.

Möge dies die verdiente Berücksichtigung finden!

Prospekte und Antragbogen sind zu haben bei

dem Agenten **Anton Herz** in Mindelheim.

Bekanntmachung.

Das königliche Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat durch höchste Entschließung vom 23. v. Mts. ad Num. 46668 die von der Hauptagentur der k. k. priv. I. österr. Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft in München angezeigte Abzweigung der Gemeinden Ober- und Unteregg, Rettenbach, Frechenrieden, Sontheim, Erkheim und Darberg, k. Landgerichts Ottobeuren, und die Zutheilung dieser Gemeinden zum Agentur-Bezirke Mindelheim genehmigt.

Der unterzeichnete Agent nimmt Versicherungs-Anträge auf bewegliche Gegenstände, als: Mobilien, Geschäftsgeräthe, Vorräthe, Waaren, Feldfrüchte, Vieh u. s. w. bereitwilligst entgegen und ertheilt über die nähern Bedingungen geeignete Auskunft.

Mindelheim, am 4. Oktober 1856.

Anton Herz,
Agent der k. k. priv. österr. Versicherungs-Gesellschaft für die Landgerichte Mindelheim und Buchloe.

Verloren wurde:

Am vergangenen Sonntag dahier 10 fl. 6 kr. in einem mit Spagat umwundenen Briefe und 2 fl. in einem ledernen Geldbeutel. Um Rückgabe des Verlorenen wird gegen Belohnung gebeten.

Am Dienstag ein mit dem Namen des Inhabers bezeichnetes Einschreibbuch, in welchem eine Jagdkarte sich befindet. Der Finder wird ersucht, dasselbe dem Eigenthümer gegen gute Belohnung zurückzuerstatten.

Versteigerung.

Unterzeichneter ist gesonnen, am Samstag den 8. November d. Js. Nachmittags 2 Uhr im Gasthause zum goldenen Hirsch dahier sein Anwesen, vormals Glunkenschneider'sches, Wohnhaus Nr. 124 zu Obergünzburg nebst der darauf ruhenden realen Schneidergerechtsame und Oekonomie-Gebäude; ferners an Grundstücken: 30 Dez. Gras- und Wurzgarten, ein großer Krautgarten „im mittlern Gange", 1 Tagw. 84 Dez. Acker „Geishausfeld" (welche Lage schön und im guten Stande ist); dann an Waldungen: den Millerbergwald mit 1 Tagw. 74 Dez., worin Buchen-, Jung- und Tannenholz sich befinden; endlich 2 Kirchenstände, 1 männlicher und 1 weiblicher, aus freier Hand der öffentlichen Versteigerung zu übergeben mit der Bemerkung, daß eine 48stündige Ratifikation vorbehalten wird.

Nähere Aufschlüsse ertheilt Hirschwirth Baptist Jörg von hier.

Obergünzburg, den 30. Oktober 1856.

Georg Vatl, Schmied.

Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Anzeigen
der Pfarrei Ottobeuren
im Monat Oktober.

Geborene: Den 2. M. Anna, d. V. Theod. Geiger, Bauer von Guggenberg, und Josepha, d. V. Jakob Diepolder, Maurer von Ottobeuren. — Den 13. Walburga, d. V. Leonard Weber, Bauer von Betzisried. — Den 20. Michael,

d. V. Theodor Hölzle, Söldner von Brüchlins. — Den 21. Leonard, d. V. Anton Kutter, Söldner von Hofs. —

Getraute: Den 15. der Jüngling Hr. Franz Joseph Steininger, angehender Kunstmaler von Ottobeuren, mit Jgfr. Franziska Gotter, Privatierstochter von München; in München getraut. — Den 27. Anton Immerz, angehender Söldner von Ottobeuren, mit Theresia Moser, Zimmermannstochter von Gottenau, der Pfarrei Rettenbach.

Gestorbene: Den 20. Josepha, Kind des Metzgermeisters Joseph Waldmann von Ottobeuren, 5 Woch. alt, an Schwäche. — Den 28. Joseph, Kind des Bauers Leonard Mayr von Langenberg, 12 Woch. alt, an Schwächen.

Vermischtes.

In Wien macht eine Verhaftung, die des Lieferanten Sch....n, eines der ersten Fabrikbesitzer von Tuch und Kotzen zu Stockerau, ungeheures Aufsehen. Diese Verhaftung ist die Folge von großartigen Unterschlagungen und Betrug, die sich derselbe in der kais. kgl. Monturcommission von Stockerau habe zu Schulden kommen lassen. Mit ihm zugleich und wegen ähnlicher Unterschleife stehen noch 30 bis 40 Personen in Untersuchung. Das Militärärar hat die Beschlagnahme nach Sch....ns sämmtlichen unbeweglichen Besitzungen im Werthe von 600,000 fl. verlangt. Der größte Theil der Beamten der Monturcommission sind bei diesem beispiellosen Betrug compromittirt, welcher förmlich organisirt war und dessen Operationen im Jahre 1848 begannen. Der dem Militärärar zugefügte Schaden beläuft sich an nahe 2 Millionen Gulden. Die hierauf bezügliche Untersuchung hat nichts mit den Untersuchungen gemein, die bereits zu Brünn und Grätz im Gange sind, und in Folge der Lieferungen zur Zeit des italienischen und ungarischen Krieges eingeleitet wurden. Auch in Wien sind nicht bloß Lieferanten, sondern höhere Offiziere und Beamten compromittirt.

Das ungeheuerste Aufsehen in den Vereinigten Staaten Amerika's macht die Kühnheit eines begüterten Landbesitzers in Ohio, der seine schöne 17jährige Tochter an einen Neger verheirathet hat, den er in einem für Schwarze besonders gegründeten Kollegien hatte erziehen lassen.

Neue Pariser Conferenzen.

Neue Wirren, neue Noten
Seht ihr ängstlich sich gestalten?
Merkt es sind die alten Knoten;
Denn die Fäden sind die alten.

Schrannen-Anzeige.

Getreidgattung.	Ottobeuren, den 6. November 1856.						Memmingen, den 4. November 1856.						Mindelheim, den 31. Oktober 1856.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	24	20	23	26	22	29	22	55	22	21	21	42	23	13	22	26	21	19
Roggen	15	40	15	14	14	29	15	25	14	58	14	1	15	—	14	25	13	2
Gerste.	13	3	12	38	12	7	13	32	13	8	12	38	13	3	12	22	11	1
Haber.	6	43	6	5	5	55	6	32	6	11	5	36	5	51	5	31	5	20

Nach dem Mittel-Preis:

Aufschlag: Kern — fl. 24 kr. Roggen — fl. 14 kr. Gerste — fl. — kr. Haber — fl. — kr.
Abschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gerste — fl. — kr. Haber — fl. — kr.

Brodtaxe:	Pfd.	Loth.
Semmelbrod zu 2 kr. .	—	9
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	10 1/2
Halbweißbrod zu 2 kr. .	—	13 3/4
„ „ zu 4 kr. . .	—	27 5/8
Roggenbrod zu 2 kr. . .	—	17 1/8
„ „ zu 4 kr. . .	1	2 1/4

Mehlpreise:	fl.	kr.
Der Metzen Mundmehl	3	55
„ „ Semmelmehl	3	6
„ „ Mittelmehl	2	21
„ „ Nachmehl	—	35
„ „ Roggenmehl	2	33

Sonstige Venalien.	kr.	pf.
1 Pfd. Schmalz	28	—
1 „ Butter	22	—
1 „ Salz	4	2
1 „ Kerzen	29	—
8 Stück Eier	8	—

Gedruckt und redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers: Carl Ganser in Ottobeuren.

Ottobeurer - Wochenblatt.

Donnerstag № 46. 13. November 1856.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Conscribirung der Altersklasse 1835 betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren

wird den Gemeinde - Vorstehern das Namens-Verzeichniß der conscribirten Jünglinge mit dem Auftrage zugeschlossen, dasselbe an der Gemeindetafel anzuheften und zugleich öffentlich bekannt zu machen, daß nunmehr die Conscriptionsliste geschlossen sei und vom 16. bis 24. d. Mts. in einem Zimmer der diesseitigen Conscriptionsbehörde zur Einsicht aller Militärpflichtigen des Bezirkes, ihrer Eltern und Vormünder aufliege.

Nach Ablauf dieses Termines, und zwar in den darauf folgenden drei Tagen müssen bei Vermeidung des Ausschlusses die gegen die Conscriptionsliste wegen unrichtiger oder unterlassener Eintragung gerichteten Reclamationen diesseits angemeldet werden, welches Recht ausser dem Conscribirten auch sämmtlichen Militärpflichtigen des Bezirkes, sowie den Eltern und Vormündern der Erstern und Letztern zusteht.

Am Mittwoch den 3. Dezember d. Jrs.

werden diese Reclamationen nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung wiederholt, dieselben unter Vorbehalt der Berufung und Revision entschieden, und auf den Grund dieser Entscheidung die Conscriptionsliste berichtigt.

Unmittelbar nach dem Schlusse der Reclamationsverhandlungen wird auf den Grund der berichtigten Conscriptionsliste das Loosen, und nach Vollendung des Loosens und Verkündung der Resultate desselben das Messen der Conscirbirten vorgenommen, wobei Jeder derselben sich sogleich zu erklären hat, ob er sich für dienstfähig halte, und ob er Ansprüche auf Zurückstellung mache.

Am andern Tage wird zur Visitation der sich als dienstuntauglich erklärten Jünglinge geschritten.

Alle diejenigen Conscribirten, welche bei der Verhandlung des Messens und der Visitation nicht erscheinen, verlieren nach §. 68 des Gesetzes nicht nur alle Ansprüche auf Zurückstellung und Vertauschung, sondern werden auch in die besonderen durch ihren Ungehorsam sich ergebenden Kosten und in eine Geldstrafe von 5 bis 10 fl. verurtheilt.

Die Gemeindevorsteher haben **am Mittwoch den 3. Dezember früh 8 Uhr** mit ihren conscriptionspflichtigen Jünglingen pünktlich im Gasthause **zum Mohren** zu erscheinen.

Ottobeuren, am 11. November. 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Gesundheitschädliches Fliegenpapier betr.

An sämmtliche Gemeinde - Vorsteher.

Der Buchbinder Jakob Schmied in Memmingen hat von dem Schreibmaterialienhändler Krohn in Augsburg Fliegenpapier bezogen und in einzelnen Bogen oder kleineren Stücken an die Landleute verkauft, welches nach Notifikation des Stadtmagistrates Augsburg vom 31. v. M., in Folge der gepflogenen chemischen Untersuchung, als arsenikhaltig und gesundheitsschädlich anerkannt wurde.

Dieses Fliegenpapier ist ein rothgelbes Fließpapier, worauf acht Zeichen mit einen Todtenkopf und dem Worte „Fliegentod" und 3 Kreuze aufgedruckt sind.

Da Schmied die Personen, an welche er solches Papier verkauft hat, nach einer Zuschrift des Stadt-Magistrates Memmingen nicht angeben kann, so erhalten die Gemeindevorsteher den Auftrag, sogleich sorgfältige Nachforschungen anzustellen, und solches schädliches Fliegenpapier, wo es sich findet, wegnehmen zu lassen.

Am 12. November 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Das Armenwesen nach dem Stande des Jahres 1855/56 betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Zur Plenarversammlung des Distriktsarmenpflegschaftsrathes ist Tagsfahrt auf

Mittwoch den 26. d. M. Vormittags 9 Uhr im Gasthause zum Hirsch

dahier anberaumt, wozu an die Herrn Vorstände der Localarmenpflegehiemit die Einladung ergeht, und haben hiebei auch sämtliche Gemeindevorsteher des Bezirks rechtzeitig zu erscheinen.

Etwaige Verhinderungen sind vor dem 26. dies schriftlich anzuzeigen.

Ottobeuren, am 11. November 1856.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Anwesensverkauf.

Am Dienstag den 2. Dezember laufenden Jahrs Vormittags 10 Uhr wird im Gerichtslokale dahier das Anwesen der 4 Brüder Schnieringer Haus Nro. 72. a. zu Ottobeuren, bestehend in einem halben Wohnhaus mit Gemeinderecht, 3 Dez. Wurzgarten, Plan-Nro. 271 b, und 2 Dez. Krautgarten beim Ladenmacher, Pl.-Nro. 1434., zusammengeschätzt zu 567 fl., öffentlich zur Versteigerung gebracht werden, wozu an Kaufsliebhaber und die Gläubiger die Ladung mit dem Bemerken ergeht, daß der Zuschlag erfolgen wird, sobald der Schätzungswerth erlöst und daß die näheren Kaufs-Bedingungen am Steigerungstage werden bekannt gegeben werden.

Ottobeuren, 8. November 1856.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Endraß Magdalena, gegen Endraß Leonhard, wegen Aufhebung der Gütergemeinschaft betr.

Bekanntmachung.

Durch gerichtliche Uebereinkunft vom 23. v. Mts. wurde die bisher unter den Bauerseheleuten Leonhard und Magdalena Endraß von der Wies der Gemeinde Böhen ds. G. bestandene Gütergemeinschaft aufgehoben, dem Leonhard Endraß das Anwesen zum Alleinbesitze und Eigenthum überlassen und die Illatenforderung der Ehefrau dieser ausgezeigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ottebeuren, 8. November 1856.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Publication wegen Holzverkaufs.

Am Dienstag den 18. November 1856 wird in dem kgl. Forstrevier Bayersried, Wald-Distrikt Holzerwald und Riedholz, folgendes Holzmaterial öffentlich versteigert:

2	Stück	Ulmen-Nutzholz,
52	„	Buchen-Nutzholz,
204	„	Fichten-Sägklötz,
61	„	„ Bauholz,
36	„	„ Deicheln,
600	„	„ Stangen zu 3" mittl. Durchmesser,
225	„	„ „ „ 2½" „ „
125	„	„ „ „ 2" „ „
50	„	„ „ „ 1½" „ „
21½	Klafter	Buchen-Scheiter,
1½	„	Fohren- „
½	„	Erlen- „
115	„	Fichten- „
48½	„	„ Prügel,
8	„	harte Stecken,
23½	„	weiche „
17	Normalhaufen	Nadeläste mit dem Daas,
11½	„	Daas.

Kaufslustige, welche dieses Material vorher einsehen wollen, haben sich deßhalb an den kgl. Forstwart Gentner in Rettenbach zu wenden, und übrigens am obigen Tage in Engetried beim Wirthe bis 9 Uhr zu erscheinen, wo mit dem Verkaufe angefangen wird.

Königliches Forstrevier Bayersried.

Ditterich, kgl. Revierförster.

Ein mit dem Namen Christian Pfetzmaier versehenes, schwarzes, neu eingebundenes Gebetbuch ist in der Kirche liegen geblieben. Um Rückgabe desselben bei der Expedition d. Bl. wird gebeten.

Anzeige.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß jeden Donnerstag bis in die Fasten ein Taubenmarkt dahier abgehalten wird.

Ottobeuren, am 10. November 1856.

Wohnungs-Vermiethung.

Im hiesigen Markte an einer lebhaften Strasse ist eine Wohnung zu vermiethen. Dieselbe besteht in einer geräumigen heizbaren Stube mit Verschlag, einem heizbaren Schlafzimmer, einer Kammer zum Aufbewahren von Geräthschaften, freners einer großen Küche mit laufendem Wasser und Holzlege. Näheres ist bei der Redaktion d. Bl. zu erfahren.

Memmingen. Versteigerung.

Künftigen Dienstag den 18. ds. Vormittags von 10 bis 12 Uhr werden im Hause Nr. 67. ein Paar fehlerfreie braune Wagenpferde, 17 Fäust hoch, nebst einem eleganten ein- und zweispännigen Schlitten mit Bärendecke, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung versteigert, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

800 fl. Kapital sind zu 4 Prozent auf erste Hypothek auszuleihen. Wo, sagt die Redaktion dieses Blattes.

Ein schöner Muff von schwarzem Pelz wurde gefunden. Das Uebrige.

Lotto.

In der 1579. Münchener-Ziehung wurden gezogen:

☞ **50. 88. 77. 71. 59.**

Vermischtes.

Aus Eichstädt wird geschrieben: Man sollte nicht glauben, daß es in unserm aufgeklärten 19. Jahrhundert noch Leute geben könnte, die den Vorspiegelungen herumziehender Gaukler so viel Glauben schenken, daß sie ihr ganzes Vermögen auf das Spiel setzen. Ein Vorfall, der sich vor wenigen Tagen in Eichstädt zutrug, gibt den traurigen Beweis, daß dem doch so ist. — Eine Frauensperson, einer herumziehenden Gauklergesellschaft angehörig, kam zu einer Bäckersfrau von hier, und versicherte derselben, daß sie binnen wenigen Tagen ihr Geld vermehren könne, wenn sie es 9 Tage in einen Kasten einschlösse. Die Bäckersfrau theilte dieses Anerbieten ihrem Manne mit, der, da er kein Geld im Hause hatte, 1050 fl. irgendwo entlehnte. Dieses Geld mit einigen Pretiosen im Werthe von einigen hundert Gulden, schloß nun die angebliche Zauberin in den Kasten ein, und machte ihre Sprüche darüber. — Es waren 9 Tage verflossen, als die Bäckersleute mit größter Spannung den Kasten eröffneten; aber o Schrecken, an der Stelle des Geldes waren Steine. Die Zauberin hatte sich natürlicher Weise unterdessen mit dem Gelde und den Kostbarkeiten, im Ganzen von einem Werth von 1300 fl. aus dem Staube gemacht, und sich den Händen der Gerechtigkeit entzogen.

Oesterreich. Man schreibt aus Baja, 1. November: Zwei Mädchen, Töchter des Früchtenhändlers G., verließen letzter Tage das Haus ihrer Eltern unter dem Vorwande, den Bruder besuchen zu wollen. Die beiden Schwestern ergingen sich einstweilen am Ufer der Donau, befragten ein auf einem Kahn befindliches Mädchen um die tiefste Stelle im Wasser, und versprachen ein gutes Trinkgeld wenn sie dieselbe ausfindig machte. Als ihrem Wunsche willfahrt worden, stürzten sich Beide Arm in Arm in die Wellen, welche die schönen Gestalten schnell in sich aufnahmen, um sie des andern Morgens als Leichen festumschlungen, den Kopf des einen Mädchens in den Busen des andern begraben, an's Ufer zu spülen. Die Mädchen waren Stiefschwestern, jung, schön, lebenslustig und gebildet; wer sie im Leben gekannt hat, muß bei dem gänzlichen Mangel irgend eines triftigen Grundes zu einem so wohlüberlegten, zu zweien gefaßten schauerlichen Vorhaben, über die schnelle Ausführung von Seite 18jähriger Mädchen verwirrt werden. Die gerichtliche Section lieferte gar keinen materiellen Anhaltspunkt für das Vorhandensein anderer Motive. —

Der bekannte Mohrenwohlthäter Dr. Olivieri weilt seit dem 4. ds. mit neun Mohrenmädchen (von sieben bis vierzehn Jahren) in Salzburg, und wird demnächst in München eintreffen. Von

diesen armen Geschöpfen, auf deren dunklen Gesichtern noch allenthalben die gräulichen Schnittnarben der Sclavenhändler, womit sie ihre Menschenwaare bezeichnen, sichtbar sind, fanden zwei bei den Benediktinerinnen auf dem Nonnenberg, drei bei den Ursulinnerinnen in Salzburg die liebevollste Aufnahme und bleibende Unterkunft. Die übrigen vier wird Olivieri nach München bringen, wo für ihre Unterkunft bereits gesorgt ist.

(Ein Gaunerstreich.) Auf dem Jahrmarkte zu Bréanté gewahrte kürzlich ein wohlhabender Mann, der einen prachtvollen Stock mit Goldknopf in der Hand trug, einen Bettler, welcher an einer Krücke dahin hinkte, und das eine Bein mühsam nachschleppte. Der Besitzer des Stockes wollte den Bettler beschenken, ein Taglöhner aber ließ dies nicht zu, und zwar mit den Worten: „Der Kerl ist ein Betrüger, der sich verstellt! Leihen Sie mir gefälligst ihren Stock, und Sie sollen sehen, wie hastig der Krüppel Reißaus nehmen wird!" — Gesagt, gethan! Der Taglöhner erhielt den Stock und stürzte auf den Bettler los. Dieser ergriff auch wirklich mit bewundernswerther Eile die Flucht. Allgemeines Gelächter erfolgte. „Er wird ihn einholen!" „Er wird ihn nicht einholen!" erscholl es von allen Seiten. Endlich verschwanden Verfolgter und Verfolger aus dem Gesichtskreise — und beide sah man niemals wieder! Der wohlhabende Mann war um seinen kostbaren Stock geprellt worden.

Dem Manuscripte eines in russischen Diensten beschäftigt gewesenen deutschen Arztes entnehmen wir folgende kleine Anekdote: In Feodosia (in der Krim) wurde am Johannistage der Gottesdienst unter Andern auch von einem katholischen Probst abgehalten. In dem Augenblicke, wo derselbe die Hände zum Segen erhebt und das Dominus vobiscum anstimmt, antwortet der Adjutant des Pulkowniks Bodisco (wahrscheinlich weil der Probst bei diesen Worten gerade ihn zufällig ansah) mit lauter Stimme: „Er ist nach Backschei zur Inspection der 7. Artilleriebrigade gefahren!" — Der gute Adjutant hatte nämlich verstanden: Domnu li Bodisco? was auf deutsch heißt: Ist Bodisco zu Hause?

Schrannen-Anzeige.

Getreidgattung.	Ottobeuren, den 13. November 1856.						Memmingen, den 11. November 1856.						Mindelheim, den 8. November 1856.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	23	25	22	55	22	8	22	43	22	4	21	21	22	53	22	12	20	59
Roggen	15	4	14	33	13	41	15	18	14	54	14	14	15	5	14	13	12	28
Gerste.	12	47	11	49	10	53	13	55	13	16	12	48	12	57	12	15	10	45
Haber.	6	13	5	58	5	21	6	26	6	12	5	53	5	31	5	16	5	—

Nach dem Mittel-Preis:

Aufschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gerste — fl. — kr. Haber — fl. — kr.
Abschlag: Kern — fl. 31 kr. Roggen — fl. 41 kr. Gerste — fl. 49 kr. Haber — fl. 7 kr.

Brodtaxe:	Pfd.	Loth
Semmelbrod zu 2 kr. .	—	9
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	10 1/2
Halbweißbrod zu 2 kr. .	—	13 3/4
„ „ zu 4 kr. . .	—	27 5/8
Roggenbrod zu 2 kr. . .	—	17 1/8
„ „ zu 4 kr. . .	1	2 1/4

Mehlpreise:	fl.	kr.
Der Metzen Mundmehl	3	55
„ „ Semmelmehl	3	6
„ „ Mittelmehl	2	21
„ „ Nachmehl	—	35
„ „ Roggenmehl	2	33

Sonstige Venalien.	kr.	pf.
1 Pfd. Schmalz	28	—
1 „ Butter	22	—
1 „ Salz	4	2
1 „ Kerzen	29	—
8 Stück Eier	8	—

Gedruckt und redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers: Carl Ganser in Ottobeuren.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag № 47. 20. November 1856.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die XII. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Bekanntmachung.

Gemäß der Bekanntmachung vom 18. vorigen Monats (Regierungsblatt 1856 Seite 990 — 1000) ist heute die zwölfte Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe behufs der baaren Rückzahlung vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 111 Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte, und wobei folgende 60 Haupt-Serien und Endnummern gezogen worden sind.

Haupt-Serie:	Endnummer:	Haupt-Serie:	Endnummer:
I	40.	L	72.
II	54.	LIII	42.
III	94.	LV	29.
X	01.	LX	84.
X	12.	LXIII	19.
X	78.	LXIII	29.
X	87.	LXV	40.
XI	44.	LXX	16.
XV	66.	LXXI	25.
XV	88.	LXXII	55.
XVI	13.	LXXIV	88.
XVIII	08.	LXXV	66.
XVIII	12.	LXXVI	95.
XX	66.	LXXX	05.
XXII	60.	LXXXI	46.
XXIII	59.	LXXXIII	25.
XXIX	34.	LXXXV	45.
XXIX	37.	LXXXV	74.
XXXII	23.	LXXXVII	03.
XXXVII	91.	LXXXVIII	12.
XXXVIII	67.	LXXXVIII	57.
XXXVIII	72.	LXXXIX	46.
XL	80.	LXXXIX	85.
XLI	27.	XCI	43.
XLVI	52.	XCII	99.
XLVII	39.	XCIII	42.
XLVII	41.	XCVI	22.
XLVIII	01.	XCVIII	41.
XLVIII	72.	XCIX	54.
L	42.	CVIII	29.

Nach den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungs-Blatt 1851, S. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungs-Planes sind auf Grund der vorstehenden Ergebnisse sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen rothgeschriebenen Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe wird sogleich begonnen und es werden dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Januar 1857 hinaus vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 18. vorigen Monats vom 1. Februar 1857 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

Im Uebrigen wird hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung Nachstehendes verfügt:

I.

Die Zahlung der verloosten Kapitalien nebst Zinsraten findet in der Regel nur bei der kgl. Grundrenten-Ablösungs-Kasse statt.

II.

Ausnahmsweise kann auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einem außerhalb München liegenden Rentamte in den sieben Regierungsbezirken diesseits des Rheines geschehen; es ist jedoch in diesem Falle — zur Sicherheit des Gläubigers, sowie der Grundrenten-Ablösungs-Kasse unerläßlich, daß die betreffenden Schuldbriefe vorher, (ohne Abquittirung des Kapitals und der Zinsen, dagegen belegt mit den allenfalls erforderlichen Legitimations-Nachweisen) bei dem gewählten Rentamte gegen Haftschein des letztern übergeben, und von diesem der kgl. Grundrenten-Ablösungskasse vorgelegt werden, woselbst sodann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungsanweisung bei dem von dem Gläubiger bezeichneten Rentamte (sowohl für das Kapital, als die Zinsen bis zum letzten des laufenden Monats) verfügt und der Betheiligte hievon durch das kgl. Rentamt in Kenntniß gesetzt werden wird.

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen noch nicht verfallenen Zinscoupons, nebst der dabei befindlichen Couponsanweisung (Talon) beigefügt werden.

IV.

Die Vergütung

1) der Kapitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, an die gerichtlichen Depositalbehörden gegen Abquittirung von Seite dieser letztern statt;

2) jene der Kapitalien auf Schuldbriefe, welche bei

Administrativ- und resp. Finanzbehörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, kann nur auf beigebrachte Ermächtigung und Bestimmung der vorgesetzten Stelle erfolgen;

3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung nur dann geleistet werden, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichtsbehörde nachweiset, daß er zur Empfangnahme und Abquittirung berechtiget ist, und der Verabfolgung kein Hinderniß im Wege steht;

4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst die Bestätigung der einschlägigen Curatel-Behörden über ihre Berechtigung zur Geldempfangnahme beizubringen:

5) Die Zahlung der sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger.

Von selbst versteht sich übrigens hiebei, daß im Falle durch vorstehende Vermittelungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Februar 1857 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 4. November 1856.

Königlich Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission.

von Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Wiederaufbau der abgebrannten Filialkirche Falkenstein, hier das Gesuch um Bewilligung einer Collekte betr.

Das Königliche Landgericht Ottobeuren, an sämmtliche kgl. kotholische Pfarrämter.

Unter Bezugnahme auf die hohe Ausschreibung der kgl. Regierung von Schwaben vom 4. d. rubr. Betreffs in Nro. 92 des Kreis-Amts-Blattes stellt man das Ansuchen, die von Sr. Majestät dem Könige allergnädigst bewilligte Kollekte baldmöglichst vorzunehmen, und das Ergebniß bis zum 22. Dezember l. Jrs. anher einzusenden.

Hochachtung.

Am 18. November 1856.

Graf, Landrichter.

Den Vollzug des Gesetzes über die Einquartirungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Nach §. 22 den Vollzugs-Vorschriften zum Gesetze der Einquartirungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr. soll für das nächste Jahr die Wahl der neuen Einquartirungskommission jedesmal in der 2. Hälfte des Monats November vorgenommen werden.

Demzufolge ergeht an sämmtliche Gemeindevorsteher der Auftrag, diese Wahl einer Einquartirungs-Commission für das Jahr 1857 bestehend aus 5 quartierpflichtigen im Gemeindebezirke wohnenden Mitglieder in versammelter Gemeinde binnen 8 Tage vorzunehmen, und das Ergebniß längstens bis zum Ende dieses Monats anher anzuzeigen, und hiebei zugleich den Vorstand und den Schriftführer, welche beide von der Einquartirungs-Commission aus ihrer Mitte gewählt werden müssen, zu bezeichnen.

Die Wähler sind vor der Wahlhandlung darauf aufmerksam zu machen, daß es den Zweck der Einquartirungs-Commission wesentlich fördern und ihr Wirken erleichtern würde, wenn in derselben die verschiedenen steuerpflichtigen Stände vertreten sind, und überhaupt Männer gewählt werden, welche durch ihre anerkannte Redlichkeit die Gewähr darbieten, daß sie die einzelnen Quartierpflichtigen weder begünstigen noch benachtheiligen.

Bei dieser Gelegenheit ist zugleich die Einquartirungsliste einer genauen Revision zu unterwerfen, eine allenfalls nothwendig gewordene Berichtigung derselben vorzunehmen, und der Vollzug mit anzuzeigen.

Bei den künftigen Gemeindevisitationen ist jedesmal die Einquartirungsliste vorzulegen.

Am 18. November 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Aufstellung der Höhenmaaße bei Stauvorrichtungen und Triebwerken betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Nach Art. 77 des Gesetzes über die Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852 soll bei jedem Triebwerke und jeder anderen Stauvorrichtung mit gespannter Wasserkraft ein bleibendes Höhenmaaß,

ein Aichpfahl, binnen 2 Jahren nach Verkündung dieses Gesetzes errichtet werden, und erstreckt sich diese Vorschrift nach der allerhöchsten Verordnung vom 11. Jänner 1855 (Regierungsblatt 1855 Nro. 4) auch auf die bereits bestehenden, bei welchen ein solches Höhenmaaß noch nicht angebracht ist.

Da nun nach Art. 11 dieser allerhöchsten Verordnung durch die Ortsbehörden erhoben werden soll, bei welchen jener Werke und Vorrichtungen, als Mühlen, Hammerschmieden 2c. 2c. sich Aichpfähle befinden, und bei welchen nicht, so ergeht an sämmtliche Gemeindevorsteher der Auftrag, diese Erhebungen so bald als möglich zu pflegen und das Ergebniß bis längstens zum 31. Dezember l. Jrs. anher anzuzeigen.

Am 18. November 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Entweichung des Arbeitshaussträflings Sales Barthuber betreffend.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren

erhalten sämmtliche Gemeindevorsteher, den Auftrag, auf den wegen Diebstahls zu 8 jähriger Arbeitshausstrafe verurtheilten Sales Barthuber von Moosmaier, kgl. Landgerichts Haag, bisher Soldat des k. 2. Jägerbataillons, dessen Signalement in der hohen Regierungsausschreibung vom 9 Dezbr. in Nro. 92 des Kreis-Amts-Blattes enthalten, und welcher auf dem Transport zum Strafort bei Ebersberg entsprungen ist, sorgfältige Spähe zu verfügen, denselben im Betretungsfalle arretiren und anher liefern zu lassen.

Am 18. November 1856.

Graf, Landrichter.

Widerruf.

Der Unterzeichnete nimmt hiemit jene beleidigende Beschuldigung, welche er im boshaften Sinne gegen die Ehefrau des Söldners und Zimmermanns Joh. Georg Honold von Lauben im Wirthshause daselbst am 9. d. M. zu verbreiten suchte, zurück, und erklärt dieselbe als eine rechtliche und ehrbare Nachbarin.

Lauben, den 14. November 1856.

Sylvester Riedmayer,
Ziegelknecht daselbst.

Bekanntmachung.

Am Dienstag den 25. November Vormittags 9 Uhr werden in dem Hause der Drechslers-Wittwe Munk dahier der Rücklaß des verstorbenen Joseph Ramsberg, bestehend in verschiedenen Mobilien, Bett und Hauseinrichtung 2c. 2c. an die Meistbietenden gegen sogleich baare Bezahlung öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Ottobeuren, 19. November 1856.

Marktsgemeinde-Verwaltung.

Mahler, Vorsteher.

Holzverkauf.

Samstag den 22. November Nachmittags 1 Uhr wird im Adlerwirthshause in Ottobeuren folgendes Holzmaterial öffentlich versteigert:

23 Klafter Scheiter,
8 „ Prügel,
26 „ Stecken,
74 Haufen Daas.

Die näheren Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gemacht.

Amendingen, 18. November 1856.

Rudolf Thalhofer.

---

325 fl. Vormundschaftsgeld sind gegen die vorgeschriebene Versicherung auszuleihen. D. Ue.

Anzeige.

Bei Verleger dieses Blattes sind zu haben:

Kempter

Schreib-Kalender

auf das Jahr 1857. Das Stück 7 kr.

Vermischtes.

Roggenburg, 14. Nov. In der Nacht vom 10. auf den 11. d. Mts. tödtete die ledige Dienstmagd Johanna Köder von Biberberg, dermal zu Beuren, hiesigen Gerichts, ihr neugebornes Kind (Mädchen) durch Erdrosseln gleich nach der Geburt und befindet sich diese Kindsmörderin bereits in den Händen der Gerechtigkeit.

Renten-Anstalt, Lebens- und Leibrenten-Versicherungen und Sparkassen-Tontine

der

Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Die bei der IX. Jahresgesellschaft der Renten-Anstalt Betheiligten werden mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13. Mai l. Js. in Kenntniß gesetzt; daß diese Gesellschaft mit 534 Mitgliedern, 996 Einlagen und einem Capital von fl. 50,700, durch Beschluß der Bank-Administration heute constituirt worden ist.

Die Bildung neuer Gesellschaften unterbleibt bis auf Weiteres; Nachzahlungen in die schon bestehenden können für das laufende Jahr bis zum 31. Dezember gemacht werden.

Anträge zur Lebensversicherung werden von den Agenten jederzeit entgegengenommen und es darf diese gemeinnützige Anstalt namentlich Familienvätern zur Sicherung ihrer Angehörigen empfohlen werden.

Die mit der Bank verbundene Leibrentenversicherung eignet sich zur Benützung für solche, welche durch Hingabe einer Capitalsumme den Bezug einer festen lebenslänglichen Rente erwerben wollen.

Die Sparkassen-Tontine endlich hat die Bestimmung: mittelst Capitalisirung der Zinsen und Beerbung der Verstorbenen den Mitgliedern dieser Anstalt nach Ablauf einer Anzahl Jahre die Auszahlung einer die gemachten Einlagen weit übersteigenden Capitalsumme zu sichern.

Nähere Aufschlüsse werden von den Agenten ertheilt, welche auch die Grundbestimmungen unentgeltlich verabfolgen

München, 29. September 1856.

Die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Ed. Brattler, Dirigent.

Mindelheim, den 5. Oktober 1856. J. Rothenfelder, Bankagent.

Schrannen-Anzeige.

Getreidgattung.	Ottobeuren, den 20. November 1856.						Memmingen, den 18. November 1856.						Mindelheim, den 15. November 1856.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	22	32	22	—	21	23	22	17	21	24	20	17	22	26	21	37	20	24
Roggen	14	55	14	—	12	59	14	56	14	20	13	37	14	48	14	7	12	16
Gerste.	13	—	12	20	11	40	13	41	13	14	12	37	12	13	11	32	10	23
Haber.	6	29	5	47	5	13	6	35	6	13	5	54	5	26	5	15	4	59

Nach dem Mittel-Preis:

Aufschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gerste — fl. 31 kr. Haber — fl. — kr.
Abschlag: Kern — fl. 55 kr. Roggen — fl. 33 kr. Gerste — fl. — kr. Haber — fl. 11 kr.

Brodtaxe:	Pfd.	Loth.
Semmelbrod zu 2 kr. .	—	9
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	10 1/2
Halbweißbrod zu 2 kr. .	—	13 3/4
„ „ zu 4 kr. . .	—	27 5/8
Roggenbrod zu 2 kr. . .	—	17 1/8
„ „ zu 4 kr. . .	1	2 1/4

Mehlpreise:	fl.	kr.
Der Metzen Mundmehl	3	50
„ „ Semmelmehl	3	3
„ „ Mittelmehl	2	18
„ „ Nachmehl	—	34
„ „ Roggenmehl	2	33

Sonstige Venalien.	kr.	pf.
1 Pfd. Schmalz	28	—
1 „ Butter	22	—
1 „ Salz	4	2
1 „ Kerzen	29	—
8 Stück Eier	8	—

Gedruckt und redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers: Carl Ganser in Ottobeuren.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag № 48. 27. November 1856.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Fixirung und Ablösung der auf den Zehentrechten lastenden kirchlichen Baupflicht betr.

Bekanntmachung.

An die Kirchenverwaltungen des diesgerichtlichen Bezirkes,

welchen die in rubrizirtem Betreffe ergangene hohe Regierungs-Entschließung vom 7., präs. 18. d. M., zur genauesten Darnachachtung mit der Aufforderung mitgetheilt wird, innerhalb der in diesgerichtlicher Bekanntmachung vom 10. vor. Mts. (Ottobeurer Wochenblatt Nr. 42) vorgesetzten Frist auch die sub lit. b. der untenfolgenden h. Entschließung erwähnten Beschlüsse anher vorzulegen und gleichzeitig über die gemäß lit. c. zu geschehende „förderliche stiftungsgemäße" Anlegung der Ablösungsschillinge sich auszuweisen.

Ottobeuren, am 19. November 1856.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle erachtet es von höchster Wichtigkeit, daß bei Begründung von Baufonds die Kultusstiftungen für die eingehenden Baupflicht-Ablösungsschillinge und Baukanone sofort auch die hierauf bezüglichen Verwaltungs-Normen den in Mitte liegenden höchsten Direktiven vom 19. Oktober 1850, 17. August 1852 und 5. Dezember 1854 entsprechend festgestellt werden und zum Vollzuge kommen. Die nicht selten wahrgenommenen Mängel und Uebergehung wesentlicher Grundsätze bei den zur Begutachtung für einzelne Baufonds vorgelegten Verwaltungs-Normen haben Anlaß gegeben, jene Hauptpunkte, welche in allen dergleichen zur Begutachtung kommenden Entwürfen der Kirchenverwaltungen enthalten sein müssen, in nachstehender Reihenfolge zusammenzufassen:

1) Erforderniß der vom übrigen Stiftungs-Vermögen ausgeschiedenen Verwaltung des Baufonds, der gesonderten Rechnungsstellung und jährlichen Rechnungs-Vorlage zur curatelamtlichen Revision nach den Bestimmungen des rev. Gd.-Ed. namentlich §. 59, 94 und 105, in Verbindung mit §. 22 des allerh. Landtags-Abschieds vom 1. Juli lfd. Js. und den allgemeinen Vollzugs-Vorschriften zum Gemeinde-Edikt, insbesondere

2) Erforderniß der Vinkulirung der Grundablösungs-Schuldbriefe und der stiftungsmäßigen Anlage der baaren Ablösungsschillinge und der bereits capitalisirten Baukanone und Baufonds-Renten mit Curatel- und resp. Obercuratel-Genehmigung.

3) Feststellung der Größe der Verwaltungskosten, welche keinesfalls 5 Procent der Zinsrente übersteigen dürfen, im Sinne der autogr. Regierungs-Ausschreibung bezeichneten Betreffs vom 25. April v. Js. Ziff. III, 3.

3) Grundsatz der Unangreifbarkeit des Stamm-Kapitals, aus welchem bei Insufficienz der Rente in dringenden Fällen nur nach einem vorerst curatelamtlich festzustellenden Tilgungsplane refundirliche Vorschüsse gemacht werden dürfen.

5) Beschränkung der Ausgaben aus dem Baufonde auf solche Baukosten, welche sich gesetzlich zur Decimatorenkoncurrenz eignen, während die gewöhnlichen Unterhaltungsbauten aus den hiefür etatsmäßig bestimmten Mitteln des betreffenden Kultus-Stiftungs-Vermögens zu bestreiten sind.

6) Erforderniß der Admassirung der Baufonds-Rente und Baukanone, soweit solche nicht für die bezeichneten Hauptbauten verwendet werden müssen.

7) Festsetzung einer bestimmten Quote, mindestens eines Drittels der Renten-Ueberschüsse der betreffenden Cultusstiftung als Dotations-Zuschuß bis zur Ansammlung eines unter allen Verhältnissen für den Baubedarf von Curatelwegen als ausreichend anerkannten Baufondes.

Zu diesen überall unerläßlichen Bestimmungen können übrigens die den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechenden besondern Statuten hinzugefügt werden. Hiernach sind die untergebenen Kirchenverwaltungen zu belehren, und ist sich bei niedercuratelamtlicher Prüfung ihrer hieher bezüglichen Beschlüsse zu achten. Hiebei werden nachstehende Anordnungen getroffen.

a) Von jedem rechtskräftigen erstinstanziellen Beschlusse und von jedem obercuratelamtlich genehmigten und gerichtlich verlautbarten Vertrage über Fixirung und resp. Ablösung der Baupflicht an Cultusgebäuden sind sofort zwei beglaubigte Abschriften vorzulegen.

Zugleich sind

b) die Vertreter der betreffenden Cultus-Stiftungsverwaltungen zur Beschlußfassung über die obenerwähnten Verwaltungs-Normen zu veranlassen, und die Ergebnisse mit niedercuratelamtlicher Würdigung in Vorlage zu bringen.

c) Die förderliche stiftungsgemäße Anlegung der Ablösungsschillinge, soweit solche sich nicht wegen ihres geringen Betrages besser zur vorläufigen Einlage bei Sparkassen oder kgl. Banken eignen, ist strengstens zu überwachen und für Vinculirung der Ablösungsschuldbriefe vorschriftsgemäße Einleitung zu treffen.

d) Mit obenbezeichneten Vorlagen ist jeder Zeit auch sofort jene der mit Regierungs-Ausschreiben bezeichneten Betreffs vom 19. September l. Js. Nr. 16261 angeordneten Auszüge aus den Vormerkungsbüchern der Kirchenverwaltungen zu verbinden, und wird nunmehr die unverzügliche Nachtragung der aus der Vergangenheit noch ausständigen Auszüge erwartet.

Hiebei wird angeordnet, daß in der Rubrik für „den Zeitpunkt der auf einen Fixations-Vertrag bezüglichen Curatel-Genehmigungen" auch der Tag der gerichtlichen Verlautbarung vorzutragen ist.

Augsburg, den 7. November 1856.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Beurlaubungen und Einberufungen von Soldaten aus und nach der Pfalz, dann die Benützung der Eisenbahnen durch die Beurlaubten betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

In Folge hohen Regierungsauftrages vom 6/20. d. M. erhalten sämmtliche Gemeindevorsteher einen Auszug aus dem Erlasse des k. Kriegsministeriums zur Verkündung an ihre Gemeindeangehörigen.

Am 24. November 1856.

Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

§. 2.

Sämmtliche Beurlaubte haben von nun an auf dem Marsche aus der Pfalz in die diesseitigen Kreise oder umgekehrt den nächsten Weg über Bruchsal und Ulm, oder über Ludwigshafen, Mannheim und Aschaffenburg — je nach der Lage ihres Garnisons- oder Urlaubsortes zu nehmen und dabei die Eisenbahnen zu benützen.

Jedem Beurlaubten, welcher auf die Verpflegs-Entschädigung normgemäßen Anspruch hat, steht es frei, die Eisenbahntaxe aus eigenen Mitteln selbst zu bestreiten, oder dieselbe durch sein Regiment oder Bataillon für sich bezahlen zu lassen.

Im erstern Falle empfängt derselbe die nach dem mit Kriegs-Ministerial-Rescript vom 13. April 1852 Nr. 3077 hinausgegebenem Tarife vom 8. Dezember 1851 auf die ganze Stunden-Entfernung der kürzern Richtung b sich berechnenden Verpflegs-Entschädigung ungeschmälert ohne weitere Vergütung, im zweiten Falle aber wird hievon

für die Eisenbahnroute Bruchsal-Ulm der Betrag für sechs Reisetage,

für die Eisenbahnroute Mannheim, Aschaffenburg der Betrag für drei Reisetage

zu Gunsten des Aerars sogleich einbehalten.

Die Gebühr eines solchen Beurlaubten von der Infanterie beträgt hiernach z. B. von Kaiserslautern bis München

a) Verpflegs-Entschädigung für 12 Tage auf 97 Stunden	2 fl.	6 kr.	
ab für das Aerar 6 Tage . .	1 fl.	3 kr.	
Rest	1 fl.	3 kr.	
b) Eisenbahntaxe von Bruchsal bis Ulm	2 fl.	57 kr.	
Summa von a und b	4 fl.	— kr.	

Die Verrechnung der Verpflegs-Entschädigung und der Fahrtaxe geschieht in gleicher Weise auf Cap. XVI §. 7, welcher § in die Unterabtheilungen a und b zu trennen ist.

Wenn bei Unteroffizieren der Abzug an der Verpflegs-Entschädigung mehr als die Eisenbahntaxe ausmachen würde, so wird blos der Betrag der letztern einbehalten.

§. 5.

Bedarf ein von Urlaub einberufener Soldat wegen Mittellosigkeit zu dem Legitimationsschein noch einen Vorschuß auf die ihm gebührende Verpflegs-Entschädigung; so wird dieser Vorschuß nach Vorschrift des §. 2 bemessen, dessen Ausbezahlung nach §. 6 der Bestimmungen über die Verpflegs-Entschädigung vom 8. Dezember 1851 auf dem Urlaubspasse ebenfalls vorgemerkt, und nach dem Eintreffen des Mannes der Betrag von seinem Regimente oder Bataillon ꝛc. an die Vorschußgebende sofort wieder vergütet.

Als Anhaltspunkt, ob dem Beurlaubten eine Verpflegs-Entschädigung und folglich auch ein Vorschuß und ein Legitimationsschein für die Eisenbahnfahrt durch Württemberg gebühre ꝛc. die bei Einberufungen nach Maßgabe des §. 17 auf dem Urlaubspasse enthaltene Vormerkung über die Berechtigung zur Benützung der inländischen Eisenbahnen um die ermäßigte Fahrtaxe, da diese Berechtigung zugleich auch jene auf die Verpflegs-Entschädigung in sich schließt. —

Die Bewilligung einer Hauskollekte für die innere Einrichtung der kathol. Kirche in Neu-Ulm betr.

Vom
Königlichen Landgerichte Ottobeuren

wird das Ergebniß der in rubr. Betreffe in den kathol. Gemeinden veranstalteten Hauskollekte nachstehend bekannt gemacht.

Am 22. November 1856.

Graf, Landrichter.

1)	Amendingen	3 fl.	14 kr.
2)	Attenhausen	2 „	30 „
3)	Beningen	3 „	15 „
4)	Betzisried	1 „	57 „
5)	Böhen	3 „	9 „
6)	Burheim	10 „	— „
7)	Darberg	1 „	7 „
8)	Dietratried	1 „	30 „
9)	Egg a/G.	5 „	39 „
10)	Eisenburg	1 „	38 „
11)	Engetried	2 „	4½
12)	Erkheim	2 „	12 „
13)	Frechenrieden	3 „	51½
14)	Gottenau	1 „	— „
15)	Guggenberg	5 „	— „
16)	Günz	1 „	42 „
17)	Haitzen	3 „	8 „
18)	Hawangen	3 „	30 „
19)	Holzgünz	3 „	18 „
20)	Lachen	1 „	39 „
21)	Lauenberg	1 „	27½
22)	Niederdorf	1 „	24 „
23)	Oberegg	2 „	33 „
24)	Ollarzried	2 „	7 „
25)	Ottobeuren	5 „	— „
26)	Rettenbach	2 „	6 „
27)	Schlegelsberg	2 „	16 „
28)	Schwaighausen	2 „	36 „
29)	Sontheim	6 „	6 „
30)	Trunkelsberg	— „	— „
31)	Ungerhausen	1 „	42 „
32)	Unteregg	— „	— „
33)	Westerheim	— „	— „
34)	Wineden	— „	27 „
35)	Wolfertschwenden	1 „	19 „
	Summa	90 fl.	53½ kr.

Todesscheine von in Algier verstorbenen bayer. Unterthanen betr.

Vom
Königlichen Landgerichte Ottobeuren

werden sämmtliche Gemeindevorsteher beauftragt, wegen den in Algier verstorbenen Individuen Andreas Hofman von Bamberg, Anna Georgine Hofman und Simon Lablin von Herrenhausen, welche in der hohen Regierungsausschreibung vom 17. d. in Nr. 95 des Kr.-A.-Bl. näher bezeichnet sind, nachzuforschen, ob etwa Einer oder das Andere hievon in ihrem Bezirke heimathberechtigt war, und ein allenfallsiges Ergebniß bis zum 6. Dezember l. Js. anher anzuzeigen.

Am 26. November 1856.

Graf, Landrichter.

Das Aufstecken von Schneezeichen betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Nach eingekommenen Gendarmerie-Anzeigen sind in mehreren Gemeinden die Schneezeichen noch gar nicht aufgesteckt, und werden auch die Strassen und Fahrwege nicht offen erhalten.

Es ergeht der Auftrag, da, wo es noch nicht geschehen ungesäumt auf denselben leicht erkennbare Schneezeichen in angemessenen Entfernungen aufzustecken und dafür Sorge zu tragen, daß die Fahrwege immer offen bleiben, widrigenfalls strenge eingeschritten würde.

Am 24. November 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

An sämmtliche Gemeindeverwaltungen.

Nach hoher Regierungsausschreibung vom 14. d. M. in Nr. 95 des Kreis-Amts-Blattes wurden die darin signalisirten Individuen Apfelbeck Jakob, Maurerssohn von Kauth in Böhmen, und Beck Franz, Inwohnerssohn von dort, wegen Diebstahls abgestraft, und nach Erstehung ihrer Strafe des Landes verwiesen.

Die Gemeindevorsteher werden beauftragt, dieselben in das Verzeichniß der Landesverwiesenen einzutragen, und sie auf Betreten sofort aufgreifen und anher liefern zu lassen.

Am 26. November 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Vermischtes.

München. Laut ergangener Ministerialanordnung müssen die an verschiedenen Orten in Folge der Errichtung der Bezirksgerichte nothwendigen Bauten und Einrichtungen längstens bis 1. September 1857 vollendet sein; die neuen Gerichte haben bekanntlich am 1. Oktober 1857 in's Leben zu treten. In Schwaben und Neuburg kommen Bezirksgerichte nach Augsburg, Donauwörth, Kempten und Memmingen.

Auf der letzten Münchener Schranne, welche die stärkste war, so lange in München eine Schranne besteht, haben die fremden Händler 3099 Schäffel Weizen und 919 Schäffel Korn eingekauft. Da ein bedeutender Rest stehen geblieben ist (4493 Schäffel), so glaubt man, daß die Preise auf der nächsten Schranne abermals sinken werden. Im Ganzen waren über 24,000 Schäffel der verschiedenen Getreidesorten vorhanden.

Pforzheim. Gab das ein Gelächter, als letzten Sonntag in der Nobel-Loge des hiesigen Theaters plötzlich ein Bäuerlein mit Dreimaster und silbernen Rockknöpfen auftauchte! „Nur zugelacht, meine Herrschaften", rief der Mann, seinen Hut lüftend, in's Auditorium, „daderfür han man jo bezahlt!" und donnernder Applaus folgte dieser „Volksrede" des Fremdlings in Thaliens Räumen, der wahrscheinlich Tags zuvor auf dem Früchtenmarkt ein gutes Geschäft gemacht hatte.

Am Montag den 17. ds. Mts. Abends ist bei Brüssel ein neues Unglück auf der Eisenbahn vorgekommen. Der Zug, der um 8 Uhr von der Nordstation abging, stieß 5 Minuten darauf auf einen Waarenzug, der von der Station der Allée-Verte ankam. Der Zusammenstoß war fürchterlich; ein Wagen dritter Klasse, voll von Reisenden, wurde zertrümmert und die Locomotive umgestürzt; der Heizer, weit fort in einen Graben geschleudert, ist wunderbar genug mit einigen leichten Contusionen davongekommen; dagegen wurden ein Beamter und drei Reisende schwer, andere leicht verwundet. Nur eine sehr große Unvorsichtigkeit ist an diesem Unglück schuld, und eine Untersuchung eingeleitet.

Schrannen-Anzeige.

Getreidgattung.	Ottobeuren, den 27. November 1856						Memmingen, den 25. November 1856.						Mindelheim, den 22. November 1856.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	22	3	21	19	20	13	21	4	20	27	19	37	21	12	20	10	18	38
Roggen.	14	20	14	—	13	35	14	49	14	18	13	52	14	5	13	14	12	22
Gerste.	12	35	12	2	10	3	13	17	12	53	11	56	11	33	10	37	9	25
Haber.	6	29	5	45	5	21	6	14	5	59	5	34	5	21	5	—	4	43

Nach dem Mittel-Preis:

Aufschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gerste — fl. — kr Haber — fl. — kr.
Abschlag: Kern — fl. 41 kr. Roggen — fl. — kr. Gerste — fl. 18 kr. Haber — fl. 2 kr.

Brodtaxe:	Pfd.	Loth	Mehlpreise:	fl.	kr.	Sonstige Venalien.	kr.	pf.
Semmelbrod zu 2 kr. .	—	9 1/2	Der Metzen Mundmehl	3	35			
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	11	„ „ Semmelmehl	2	53	1 Pfd. Schmalz	28	—
Halbweißbrod zu 2 kr. .	—	14 1/4	„ „ Mittelmehl	2	10	1 „ Butter	22	—
„ „ zu 4 kr. . .	—	28 5/8	„ „ Nachmehl	—	32	1 „ Salz	4	2
Roggenbrod zu 2 kr. . .	—	17 5/8	„ „ Roggenmehl	2	27	1 „ Kerzen	29	—
„ „ zu 4 kr. . .	1	3 1/4				8 Stück Eier	8	—

Gedruckt und redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers: Carl Ganser in Ottobeuren.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag № 49. 4. Dezember 1856.

Amtliche Bekanntmachungen.

Fleischsatz.

Fleischsatz pro Monat Dezember.

Die hiesigen Metzger haben für den Monat Dezember folgende Fleischpreise angegeben:

Mastochsenfleisch per Pfund	. .	13 kr.	— hl.
Rindfleisch „ „	. .	11 „	— „
Kalbfleisch „ „	. .	11 „	— „
Schweinfleisch „ „	. .	18 „	— „

Obige Taxen sind lediglich als Maximalpreise anzusehen so, daß das Fleisch auch um geringere Preise unter der Voraussetzung verkauft werden darf, daß

1) dasselbe von ganz guter Qualität ist und
2) die Anzeige des geringern Preises rechtzeitig der Lokalpolizeibehörde gemacht wird, welche hierüber je nach Umständen der distriktspolizeilichen Behörden zu beachten ist.

Die Gemeinde-Vorsteher werden beauftragt, obigen Fleischsatz bei den Metzgern ihres Bezirkes anschreiben zu lassen, und dessen genaueste Einhaltung zu überwachen.

Am 1. Dezember 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Den Hausirhandel betr.

Bekanntmachung.

Gemäß §. 98 der Instruktion zum Gewerbs-Gesetze vom 17. Dez. 1853 ist der Hausirhandel und das Aufsuchen von Waarenbestellungen, in soweit es dem Hausirhandel gleich zu achten ist, verboten.

In neuester Zeit wurde über Hausiren von Hafnergeschirr Beschwerde erhoben, weshalb vor solchem Hausiren bei Meidung strenger Strafe gewarnt und bemerkt wird, daß die k. Gendarmerie requirirt wurde, Zuwiderhandelnde sofort anher zu liefern und auch Solche, aus deren Reisepässen oder Licenzscheinen die Befugniß zur fortdauernden Ausübung des Handels mit Hafnergeschirr nicht erhellet.

Ottobeuren, am 26. November 1856.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Auffinden einer männlichen Leiche am Innufer bei Pürten, Gerichts Mühldorf betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren

werden die Gemeindevorsteher beauftragt, nach der Persönlichkeit und Herkunft der rubr. Leiche, welche in der hohen Regierungsausschreibung vom 24. November l. Js. in Nr. 97 des Kr.-A.-Bl. näher beschrieben ist, ungesäumt genaue Nachforschungen anzustellen und ein allenfallsiges Ergebniß bis zum 15. d. M. anher anzuzeigen.

Am 3. Dezember 1856.

Graf, Landrichter.

Das Armenwesen nach dem Stande des Jahres 1855/56 betreffend.

An sämmtliche Lokalarmenpflegen des Bezirkes.

Nachdem die revidirten Armen-Rechnungen pro $18^{55}/_{56}$ den Gemeindevorstehern zur Rückgabe an die Armenpfleger bereits am 26. v. M. behändigt wurden, die Uebersichten, Armenbeschriebe und Etats aber am 3. und 4. d. M. werden hinausgegeben werden, so ergeht nunmehr an die sämmtlichen Lokalarmenpflegen die Aufforderung, die Revisions-Erinnerungen, sowie die in die Uebersichten der Verwaltungsresultate kurz eingetragenen Beschlüsse der Plenarversammlung genau zu beachten, zugleich aber auch ein vorzügliches Augenmerk darauf zu

richten, daß den Naturalspenden, welche den Geldunterstützungen durchaus vorzuziehen sind, immer mehr und mehr Eingang verschafft, dann daß auf entlassene Sträflinge und Correktionäre die größtmögliche Sorgfalt von Seite der Lokalbehörden zugewendet werde, um solche Leute vor Rückfall zu bewahren und hiedurch größeren Lasten der Gemeinden vorzubeugen.

Am 1. Dezember 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

In Folge Plenarbeschlusses des Distriktsarmenpflegschaftsrathes vom 26. v. Mts. wird nachstehend der Stand der diesseitigen Sparkasse-Anstalt pro $18^{55}/_{56}$ veröffentlicht, woraus das Publikum das immer größere Vertrauen zu diesem gemeinnützigen Institute ersehen und zur weiteren Betheiligung hieran beitragen möge:

Summa der Einzeln-Einlagen.	Vorjähriger Einlagenstand.		Heuriger Zuwachs.		Zurückgenommene Einlagen.		Gegenwärtiger Einlagenstand.		a. Hypothecirtes Vermögen. b. Kassabaarschaft.		Darunter Instituts-Erübrigungen.		Aktivrest der Rechnung pro $18^{55}/_{56}$	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
753	55231	$16^2/_4$	19711	53	5582	$2^2/_4$	69361	7	a. 67467 b. 2564	— $3^3/_4$	669	$56^3/_4$	2564	$3^3/_4$
											Mehr gegen das Vorjahr um			
											87	$38^3/_4$		

Ottobeuren, am 1. Dezember 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Bekanntmachung.

Mittwoch den 10. Dezember 1856 wird vom unterfertigten k. Forstrevier folgendes Material aus den Distrikten Attenhauser- und Heuwald öffentlich versteigert:

357 Stück Fichten Sägholz,
375 Stück Fichten Stangen,
13 Klafter Erlenholz,
188 „ Fichtenholz,
38 „ Stecken,
8 Haufen Reisholz,
142 „ Daas.

Anfang früh 9 Uhr beim Wirth Hazelmann in Attenhausen.

Ottobeuren, 4. Dezember 1856.

Königliches Forstrevier.

Reichenbach.

---

475 fl. Vormundschaftsgeld sind gegen vorgeschriebene Versicherung zu 4 Prozent auszuleihen. Näheres bei der Redaktion d. Bl.

Widerruf.

Der Unterzeichnete nimmt hiemit jene beleidigende Ausdrücke, deren er sich in der Hitze des Zornes am 15. September d. J. gegen den Bauern Johann Georg Ohneberg von Fricken in Gegenwart der Gemeindeverwaltung zu Böhen mittelst der Worte: Lügner, schlechter Mann, bediente, zurück, und erklärt den ꝛc. Ohneberg für einen achtbaren, unbescholtenen Mann, welchen er in Wahrheit nie an seiner Ehre kränken wollte.

Lorenz Kaufmann, Söldner von Hühners.

Anzeige.

Bei Verleger dieses Blattes sind zu haben:

Kempter

Schreib-Kalender

auf das Jahr 1857. Das Stück 7 kr.

Die unbefleckte Gottesmutter Maria.

Eine Predigt am zweiten Fastensonntag 1855.

Gehalten von Sebast. Egger, Stadtpfarrer in Memmingen.

Preis 6 kr.

Zu verkaufen:

Eine kleine Krippe. Näheres bei der Redaktion dieses Blattes.

Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Anzeigen

der Pfarrei Ottobeuren

im Monat November 1856.

Geborene: Am 8. Crescentia, d. V. Joh. Pächter, Taglöhner in Reuten. — Am 17. Bartholomäus, d. V. Wilhelm Streng, Maler in Ottobeuren. -- Am 17. Valentin, d. V. Mathias Kukowitsch, Söldner in Ottobeuren. — Am 18. Thomas, d. V. Franz Sales Kosler, Söldner in Brüchlins. — Am 22. Walburga, d. V. Fr. Sales Steidele, Söldner in Halbersberg. — Am 22. Katharina, d. V. Alexander Kosler, Mühlarztgeselle in Ottobeuren. —

Getraute: Am 10. Der Jüngling Joh. Bapt. Weiß von Obergünzburg, angeh. Weißgerber in Ottobeuren, mit der Jungfrau Rosina Tanner von Altusried. — Am 24. Joh. Georg Schindele, angehender Maurer von Ottobeuren, mit Walburga Immerz, Zimmermannstochter von Ottobeuren.

Gestorbene: Am 2. Bertha, Kind des Metzgers Xaver Brenner in Ottobeuren, 6 Wochen alt, an Schwäche. — Am 5. Joseph Ramsberger, Scheerenschleifer v. Ottobeuren, 65 J. alt, an Lungenlähmung. — Am 7. Sebastian Willer von Vogelsang, Pfründner in Ottobeuren, 76 J. alt, an Altersschwäche und Gelbsucht. — Am 11. Theresia, Kind des Webermeisters Trautwein v. Ottobeuren, 6 Mon. alt, an Abzehrung. — Am 21. Michael, Kind des Söldners Theod. Hölzle in Brüchlins, 5 Woch. alt, an Schwäche. — Am 25. M. Anna Schwarz, led. v. Unterhaslach, 65 J. alt, an Brustwassersucht. — Am 25. Theodor Waidhofer v. Halbersberg, Pfründner in Ottobeuren, 78 J. alt, an Altersschwäche. —

Lotto.

In der 539. Nürnberger-Ziehung wurden gezogen:

☞ **17. 39. 88. 16. 56.**

Schluß für die 1589. Münchener-Ziehung Sonntag den 7. Dezember 1856 Mittags.

Vermischtes.

Wie man aus sicherer Quelle erfährt, haben die beiden Hrn. Anwälte, kgl. Advokaten Doktor Völk in Friedberg und Doktor Barth in Augsburg, gegen das jüngst gefällte Urtheil des Schwurgerichtshofes, wornach der Wirth Karrer von Dankelsried, und dessen Knecht Kratzer, wegen Verbrechens der Körperverletzung IV. Grades zu acht Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, die Nichtigkeitsbeschwerde bei dem obersten Gerichtshofe des Reiches wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes eingelegt, auf deren Entscheidung man sehr gespannt ist.

Ein Beispiel prompter Justiz hat in diesen Tagen das k. Kreis- und Stadtgericht Landshut gegeben. Am 16. November stahl der 28jährige Thomas Käsbauer, Krämerssohn von Altheim, zu Ohu einem Handlungsreisenden sein Gepäck, resp. einen Kasten mit Uhren, und am 21. November, also nach 5 Tagen, erhielt er vom Gerichte 6 Monate Gefängniß zudiktirt.

Fulda, 24. Nov. Die letzten Quartalverhandlungen des Geschwornengerichts zu Fulda gewährten das wohl unerhörte Schauspiel, daß ein kaum zehnjähriger Knabe als Mörder seiner vierjährigen Schwester auf der Anklagebank saß. Das churhessische Dorf Sorge liegt in einer öden Gegend am Fuße des Seilingswaldes. Mit der Armuth der Bewohner geht ihre Verwilderung gleichen Schritt. Schwere Verbrechen, insbesondere ein verwegener Raub an einem Meßreisenden, sind von da noch in frischem Gedächtniß. Uebel beleumundet ist besonders die Familie Wohlgemuth. Das Haupt derselben und ein erwachsener Sohn befinden sich bereits in den Strafanstalten, während die übrige zahlreiche Familie sich vom Taglohn und vom Bettel nährt. Im vorigen Sommer entfernt sich der kaum 10 Jahre alte Heinrich Wohlgemuth vom Hause, um bettelnd die Umgegend zu durchstreifen. Von seiner Mutter wird er genöthigt, wie zwar von dieser geläugnet, aber nur zu wahrscheinlich ist, die vierjährige Schwester Barbara, ein kränkliches und verkommenes, aber geistig desto mehr entwickeltes Kind, mit sich zu führen und, da es nicht laufen konnte, auf dem Rücken zu tragen, aus dem unzweideutigen Beweggrund desto mehr das Mitleid auf der Fahrt rege zu machen. Bald gesellt sich beiden zu gleichem Zweck ein Dorfgespiele zu. Der Transport der unverhältnißmäßigen Last wird dem Erstern schon am zweiten Tage fühlbar. Gelegentlich der Rast an einem Raine

stößt er die Schwester mehrere Fuß tief hinab, drückt sie hiernächst in einem nahen aber seichten Bach unter das Wasser, wovon er zwar auf den Klageruf des Kindes: „Ach Hennerchen, ach Hennerchen, laß mich doch gehen!“ wieder abläßt, jedoch die Drohung ausstößt, sie komme nicht wieder in das Dorf, sondern in die Fulda oder Haune. Als inzwischen das Kind mit Kuchen beschenkt wird, gibt dieß dem Bruder Anlaß zu Mißgunst und neuen Unbilden. Am fünften Tage kommen sie über einen steilen Steg des Hauneflußes. Mitten auf demselben hält der Knabe inne, nimmt die Schwester von dem Rücken, stellt sie vor sich auf und stößt sie, während sie jenes Klaggeschrei wiederholt, in die Wellen, in welchen sie ihren Untergang findet. Gleichgültig wird darauf der Streifzug fortgesetzt, bis beide Knaben zur Untersuchung und Haft gebracht werden. Das Strafverfahren, welches nach den Grundsätzen anderer deutschen Strafgesetzgebungen wegen des unmündigen Alters der Angeklagten gar nicht statthaft gewesen wäre, lieferte hier einen neuen Beweis von frühreifer Bosheit. Wohlgemuth zeigte sich als einen gewandten und hartnäckigen Lügner, und suchte beharrlich seinem Begleiter die Schuld aufzubürden. Durch das Verdikt der Geschworenen wurde dieser freigesprochen, er aber schuldig erklärt und vom Gerichtshof wegen Verwandtenmords, immerhin mit sehr strafmildernder Beachtung seines jugendlichen Alters, zu zwölfjähriger Zwangsarbeitshausstrafe verurtheilt. Das höchste Gericht hat in diesen Tagen das Erkenntniß bestättigt. (Allg. Ztg.)

Am 22. November Abends 8 Uhr wurde in Paris das „Kaffee Parisien“ eröffnet. 200 Stadt-Sergeanten hielten an den Eingängen, wo ein ungeheurer Zudrang war, die Ordnung aufrecht. Dieß neue Etablissement ist das größte und prachtvollste Kaffeehaus der Welt. Dasselbe wurde von 30,000 Personen besucht, und noch mehr konnten nicht eingelassen werden. Die Einrichtungen sind mit allem nur möglichen Luxus und mit Aufbietung des feinsten Geschmackes getroffen. Im Innern ist ein reich geziertes Tableau angebracht, auf dem sich folgende Inschrift befindet: „Dem Herrn Charles Duval, Architekten, die erkenntlichen Arbeiter. Dieses Kaffeehaus wurde in weniger als sechs Monaten gebaut und dekorirt. Es kostete 2 Millionen Franks.“

Schrannen-Anzeige.

Getreidgattung.	Ottobeuren, den 4. Dezember 1856.						Memmingen, den 2. Dezember 1856.						Mindelheim, den 29. November 1856.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	22	33	21	47	20	55	20	57	20	6	19	10	20	39	19	27	17	46
Roggen.	14	45	14	—	13	45	14	45	14	19	13	54	13	53	12	56	11	36
Gerste.	12	45	12	15	11	32	13	11	12	45	12	13	11	19	10	26	9	43
Haber.	6	8	5	59	5	26	6	8	5	59	5	38	5	20	5	6	4	45

Nach dem Mittel-Preis:

Aufschlag: Kern — fl. 28 kr. Roggen — fl. — kr. Gerste — fl. 13 kr. Haber — fl. 14 kr.
Abschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gerste — fl. — kr. Haber — fl. — kr.

Brodtaxe:	Pfd.	Loth.
Semmelbrod zu 2 kr. .	—	10
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	12
Halbweißbrod zu 2 kr. .	—	14 6/8
„ „ zu 4 kr. . .	—	28 5/8
Roggenbrod zu 2 kr. . .	—	17 5/8
„ „ zu 4 kr. . .	1	3 1/4

Mehlpreise:	fl.	kr.
Der Metzen Mundmehl	3	26
„ „ Semmelmehl	2	45
„ „ Mittelmehl	2	4
„ „ Nachmehl	—	31
„ „ Roggenmehl	2	24

Sonstige Venalien.	kr.	pf.
1 Pfd. Schmalz	29	—
1 „ Butter	24	—
1 „ Salz	4	2
1 „ Kerzen	29	—
7 Stück Eier	8	—

Gedruckt und redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers: Carl Ganser in Ottobeuren.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag № 50. 11. Dezember 1856.

Tägliche Eisenbahn-Fahrten von Günzach

und zwar angefangen vom 1. Oktober 1856 für die Dauer der Wintermonate.

Nach Augsburg.

4 Uhr 49 Min. Nachmittags: Postzug I., II. u. III. Klasse. (als Kreuzzug.)
9 Uhr 12 Min. Morgens: Postzug I., II. und III. Klasse.
5 Uhr 50 Min. Früh: Güterzug II. u. III. Klasse.

Nach Lindau.

9 Uhr 58 Min. Vormittags: Postzug I., II. u. III. Klasse.
4 Uhr 53 Min. Nachmittags: Postzug I., II. u. III. Klasse. (als Kreuzzug.)
9 Uhr 50 Min. Nachts: Güterzug II. u. III. Klasse.

Die Preise der Plätze sind:

von Günzach nach München I. Klasse: 5 fl. 51 kr. II. Klasse: 3 fl. 54 kr. III. Klasse: 2 fl. 36 kr.
von Günzach nach Augsburg I. Klasse: 3 fl. 24 kr. II. Klasse: 2 fl. 15 kr. III. Klasse: 1 fl. 30 kr.
von Günzach nach Immenstadt I. Klasse: 1 fl. 39 kr. II. Klasse: 1 fl. 6 kr. III. Klasse: 45 kr.

Post-Omnibus-Fahrt:

(Von Memmingen über Ottobeuren und Obergünzburg nach Günzach.)

Ankunft von Ottobeuren und Memmingen in Obergünzburg: 8 Uhr — Minuten Früh.
Ankunft in Günzach: 8 Uhr 25 Minuten Früh.

Abgang von Günzach 5 Uhr — Minuten Abends.
Abgang von Obergünzburg nach Ottobeuren 5 Uhr 25 M. Abds.
Abgang von Ottobeuren nach Memmingen 7 Uhr 45 M. Abds.

Die Fahrtaxen sind:

von Obergünzburg nach Günzach 10 kr.
von Obergünzburg nach Ottobeuren 48 kr.
von Obergünzburg nach Memmingen 1 fl. 15 kr.
von Günzach nach Ottobeuren 57 kr.
von Günzach nach Memmingen 1 fl. 24 kr.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Heeresergänzung pro 1856 aus den Conscribirten der Altersklasse 1835, hier die definitive Berichtigung der Conscriptionslisten dieser Altersklasse betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Die Sitzung des obersten Rekrutirungsrathes von Schwaben und Neuburg in Augsburg behufs der definitiven Berichtigung der Conscriptionslisten der Altersklasse 1835 und die Beschaidung der angebrachten Reklamationen und Berufungen findet für den Landgerichtsbezirk Ottobeuren am Donnerstag den 15. Januar 1857 statt, was die Gemeindevorsteher sogleich mit dem Beifügen bekannt zu machen haben, daß

1) die Reklamationen derjenigen Conscribirten, welche sich für dienstuntauglich halten, von der unteren Visitations-Kommission aber für militärdienstauglich erklärt wurden, erst bei der Aushebung im Monate März künftigen Jahrs ihre Würdigung finden können.
2) Daß der Zutritt zu den Sitzungen des kgl. obersten Rekrutirungsrathes, welche im großen Saale der kgl. Residenz dahier statt finden, und jedesmal Morgens 9 Uhr beginnen, den Conscribirten, und deren Eltern, Vormündern und Stellvertretern zwar gestattet, aber keineswegs zur Pflicht gemacht ist.

Ottobeuren, am 10. Dezember 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.
Graf, Landrichter.

Ausgesprochene Landesverweisungen betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Nachstehende Individuen, nämlich:

1) Martin Bruder, Maurer von Kreglingen, kgl. würtemberg. Oberamts Mergentheim,

2) Friedrich Heitzenröther, Dienstknecht von Sterbfritz, kurfürstl. hessischen Justizamts Schwarzenfeld, und

3) Martina Kranebitter, Dienstmagd aus Telfs in Tyrol,

deren Signalements in den hohen Regierungsausschreibungen vom 24. vor. und 1. d. M. in Nr. 98 und 99 des Kr.-A.-Bl. enthalten sind, wurden wegen Diebstahls abgestraft, und nach Erstehung ihrer Strafe des Landes verwiesen.

Die Gemeindevorsteher werden beauftragt, dieselben in das Verzeichniß der Landesverwiesenen einzutragen, und sie auf Betreten sofort aufgreifen und anher liefern zu lassen.

Am 9. Dezember 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Revision der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen pro 1855/56 betr.

An sämmtliche Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungs-Verwaltungen.

Nachdem noch viele Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen pro 18⁵⁵/₅₆ im Rückstande sind, so werden die betreffenden Pfleger an deren Einsendung bis längstens Ende dieses Monats mit dem Beifügen erinnert, daß gegen die Säumigen unnachsichtliche Exekution verfügt würde.

Zugleich wird denselben wiederholt die Berichtigung der in den vorjährigen Revisionsbescheiden gemachten Rechnungsvorbehalte bei Vermeidung strenger Einschreitung eingeschärft.

Am 9. Dezember 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Kirchenkollekte zur Gründung eines Unterstützungsfonds in der Kreis-Irrenanstalt zu Irrsee betr.

Das kgl. Landgericht Ottobeuren

an

sämmtliche kgl. Pfarrämter.

Diejenigen kgl. Pfarrämter, welche ihre rubr. Kollektengelder noch nicht eingesendet haben, werden hiemit daran erinnert.

Hochachtung!

Der Königliche Landrichter:

Graf.

1600 fl., 800 fl. und 500 fl. Privatgeld sind gegen hinreichende Versicherung auf mehrere Hypotheken auszuleihen.

Sparcassen-Tontine
der
Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Der 31. December 1856 ist der äußerste Termin, bis zu welchem Einlagen zur **ersten Serie** der drei bestehenden Gesellschaften der Sparcassen-Tontine angenommen werden; mit dem 1. Januar 1857 beginnt die **zweite Serie.**

Indem man Diejenigen, welche sich bei der **ersten Serie** noch zu betheiligen wünschen, hierauf aufmerksam macht, glaubt man zugleich erwähnen zu sollen, daß seit dem 1. Januar 1856, als dem Tage der Eröffnung, in allen drei Gesellschaften 534 Mitglieder mit 4965 Einlagen im Betrage von fl. 50,299. 28 kr. beigetreten sind und die Lebensfähigkeit dieser neuen Anstalt folglich keinem Zweifel mehr unterliegt.

Grundbestimmungen und Erläuterungen, sowie Formulare zu Erklärungen werden von den Bank-Agenten unentgeltlich verabfolgt.

München, 1. Dezember 1856.

Die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Ed. Brattler, Dirigent.

Mindelheim, den 6. Dezember 1856. J. Rothenfelder, Bankagent.

Vermischtes.

Lindau. In den letztvergangenen Wochen machte sich sowohl auf den schweizerischen als den südbayerischen Getreidemärkten ein Sinken der Preise bemerkbar, und die bedeutenden Zufuhren, welche nun geschehen, lassen auch für die nächste Zeit Bestand dieser Tendenz hoffen. Für vorzügliche und gute Sorten Kern ist auf dem Lindauer Ge-

treidemarkte von Seite schweizerischer Käufer die Nachfrage noch immer bedeutend. Der Großhandel und die Speculation waren in den vergangenen Monaten nicht so bedeutend, als zur Zeit des Vorjahres, wohl eine Folge der schwierigen Geldverhältnisse, welche umfassendere Unternehmungen im Getreidehandel, als: Käufe zu längerer Aufbewahrung des Getreides, hindern. Die Consumtion der Cerealien wird dieses Jahr durch die günstige Kartoffelernte sehr beschränkt, und der Einfluß einer guten Ernte in dieser Frucht auf die Preisbestimmungen des Getreides ist unverkennbar. Das Nachfaulen der Kartoffeln im Keller, wovon man eine Zeit lang viel sprach, stellt sich glücklicherweise als nicht erheblich heraus. Der Ankauf von türkischem Korn (Mais) ist bedeutender als in den Vorjahren, und große Vorräthe werden zur Spiritusfabrikation verwendet. Der Obstertrag heurigen Herbstes ist unbedeutend; doch was dieses Jahr die Bäume versagten, hat der Weinstock reichlich eingebracht. Die hohen Weinpreise verschafften den Rebzüchtern schöne Erlöse, und der Ausfall an Quantität wird durch die höhern Preise hinlänglich gedeckt.

Dieser Tage trat ein Auswanderer in eine Amts-Kanzlei mit der Frage: „Bitte ergebenst, welcher Stellwagen fährt nach Amerika?" Diese naive Frage mag als Beispiel statt vieler hunderte dienen, mit welchem Leichtsinn und wie geringen Vorkenntnissen manche Landleute die Auswanderung nach Amerika antreten. —

In Berlin begab sich am 5. Dezember Mittags 1 Uhr die französische Gesandtschaft in großer Gala nach dem kgl. Schloß, um Sr. Maj. dem König Namens des Kaisers Louis Napoleon das Großkreuz der Ehrenlegion zu überreichen.

Ein Brief, den der Elementarschüler Jaquet in Kolberg vor Kurzem an den König von Preußen gerichtet hat, lautet buchstäblich: „An den Herrn König Friedrich Wilhelm IV. in Berlin. Guter Herr König! Da ich von Sie schon so viel Rühmens gehört habe und daß Sie armen Leuten so viel Gutes thun, und da ich so große Lust habe, Violine zu lernen, so möchte ich Sie gutester Herr König, bitten, mich eine zu schenken, wofür ich auch sehr dankbar sein werde. Ihr Albert Jaquet in Kolberg."

Wie die Königsberger Zeitung meldet, beschäftigt sich ein junger Arzt der Provinz seit längerer Zeit mit der Erfindung einer Flug-Maschine und soll bereits sichere Aussicht auf Erfolg haben. — Für gewöhnlich brauchen die Herren Doktoren andere Mittel, um „sich in die Höhe zu bringen."

Ein Elephant der Kreuzberg'schen Menagerie hatte im verflossenen September auf der Eisenbahn von Celle nach Bremen seinen Wärter, der sich auf dem Boden des Wagens ein Lager bereitet hatte, durch ein Tritt getödtet. Derselbe Elephant ist jetzt in Bückeburg in dem Augenblicke wild geworden, als man ihn wieder unter sein Wagengestell bringen wollte, hat seinen Wärter gefaßt und so in die Luft geworfen, daß er durch ein Fenster in den ersten Stock geflogen ist. Das wüthende Thier soll man dadurch wieder besänftigt haben, daß man ihm eine Quantität Branntwein beibrachte. —

Wie man aus Paris erfährt, soll ein neuer Congreß nach den Weihnachtsferien zusammentreten. Alle Mächte haben Zugeständnisse gemacht, so daß die Discussion bei der Conferenz vermieden werden wird. Die Türkei namentlich soll in Bezug auf die Fürstenthümer nachgegeben haben, und den Divans (Staatsräthen) der beiden Provinzen soll der freie Ausdruck ihrer Meinung über das Vereinigungsproject gestattet werden. —

Der vorige Besitzer des Café de Foy im Palais-Royal verdankt einen großen Theil des beträchtlichen Vermögens, mit welchem er sich vor einigen Jahren von der Leitung dieses Etablissements zurückzog — einer Schwalbe. Einer Schwalbe nämlich, welche Horace Vernet vor Jahren an die Decke des Salons malte und die später, als der Ruf des Meisters sich immer mehr und mehr verbreitete, Jeder, Fremde, wie Einheimische, sehen wollte und ins Café Foy ging. Der brave Cafétier vergaß den Gründer seines Glücks nicht und als vor einigen Wochen der Tod Vernet's Schwiegersohn, Paul Delaroche abrief, bat sich der dankbare Mann die Gunst aus, zum Mitvormünder der Delarochischen Kinder ernannt zu werden, um denselben sein Vermögen vermachen zu können, welches er — wie er sagt — ja der Schwalbe ihres Großvaters verdanke.

Aus Marseille wird berichtet, daß ein Sturm, welcher seit einigen Tagen dort wüthete, auch in der Nacht vom Sonntag auf den Montag und den ganzen Tag über fortdauerte und sich zu einer

solchen Heftigkeit steigerte, wie man ihn seit Jahren nicht erlebte. Das Meer war furchtbar. Auf den Quais mußten alle Arbeiten eingestellt werden; keines der Dampfschiffe konnte auslaufen; die Lootsen konnten nicht von der Stelle, und die vom Winde über dem Wasser aufgetriebenen Wirbel waren so dicht, daß es schlechterdings unmöglich war, etwas in einiger Entfernung zu sehen. Im neuen Hafen erlitten der schöne Dampfer „Ganges" und das österr. Schiff „Lucie" bedeutende Beschädigungen; im Vorhafen wurden die dort angebundenen Dampfer stark beschädigt, eine Touloner Brigg ging unter, und die Dampfer „Lycurg" und „Mentor" trieben vom Anker, wobei letzterer am Quai, nahe am telegraphischen Bureau, strandete. Auf den Quais wüthete dabei der Wind dermassen, daß die Omnibuse durch Nebenstrassen fuhren. Während so die Elemente tobten und zerstörten, sah man zwei Engländer auf einer Vergnügungs-Yacht im Hafen herum fahren, trotzdem sie von den Wogen furchtbar geschüttelt wurden. Daß es in der Stadt an herabfallenden Kaminen, zerbrochenen Läden und Fenstern, sowie umgeworfenen Schilderhäuschen nicht fehlte, bedarf keiner Erwähnung.

Einem englischen Reisenden in Skandinavien erzählte ein Finnländer in Wadsöe im Jahre 1853 folgende politische Volkssage: „Der Czar ließ dem König von Schweden sagen, er solle sich nicht lange sträuben, sondern Schweden und Norwegen in Rußland einverleiben lassen. König Oskar schrieb in großer Angst an Königin Viktoria, und diese warnte den Czaren nach Gebühr. Da wollte der Czar gleich das Schwert gegen die Britten ziehen, aber Königin Viktoria sagte: „Es paßt mir jetzt nicht, warte noch ein Jährchen." Nikolaus gerieth in Wuth und schickte der Königin einen Sack Gerste mit der Botschaft: „In diesem Sacke sind mehr Körner, als du zählen kannst, aber nicht mehr, als ich Soldaten habe, und wenn die nicht reichen, so hab' ich noch einen Sack Soldaten gegen dich auszuschütten." Nun schickte Viktoria dem Nikolaus ein Pfefferkorn und hieß ihn es in den Mund nehmen, dazu die Botschaft: „Mein Heer ist klein wie das Pfefferkorn; aber das Korn beißt scharf, und auch mein Heer wird dich scharf beißen, schärfer, als dir lieb sein wird." So besann sich Nikolaus und verschob das Fechten um ein Jährchen."

Schrannen-Anzeige.

Getreidgattung.	Ottobeuren, den 11. Dezember 1856.						Memmingen, den 9. Dezember 1856.						Mindelheim, den 6. Dezember 1856.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	23	8	22	17	21	18	21	35	20	48	19	43	21	7	20	16	18	28
Roggen.	14	49	14	2	13	28	14	46	14	28	13	54	13	41	13	12	12	13
Gerste.	12	—	11	54	11	6	13	30	13	3	12	47	11	33	10	45	9	54
Haber.	6	39	6	17	5	46	6	40	6	18	6	1	5	28	5	9	4	53

Nach dem Mittel-Preis:

Aufschlag: Kern — fl. 30 kr. Roggen — fl. 2 kr. Gerste — fl. — kr. Haber — fl. 18 kr.

Abschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gerste — fl. 21 kr. Haber — fl. — kr.

Brodtaxe:	Pfd.	Loth.
Semmelbrod zu 2 kr. .	—	10
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	12
Halbweißbrod zu 2 kr. .	—	14 6/8
„ „ zu 4 kr. . .	—	28 5/8
Roggenbrod zu 2 kr. . .	—	17 5/8
„ „ zu 4 kr. . .	1	3 1/4

Mehlpreise:	fl.	kr.
Der Metzen Mundmehl	3	35
„ „ Semmelmehl	2	53
„ „ Mittelmehl	2	10
„ „ Nachmehl	—	32
„ „ Roggenmehl	2	27

Sonstige Venalien.	kr.	pf.
1 Pfd. Schmalz	29	—
1 „ Butter	24	—
1 „ Salz	4	2
1 „ Kerzen	29	—
6 Stück Eier	8	—

Gedruckt und redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers: Carl Ganser in Ottobeuren.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag № 51. 18. Dezember 1856.

Amtliche Bekanntmachungen.

Ad Num. 8462. praes. 2/12 56.

Die Korrektion des Günzflusses, hier die Verdienste des kgl. Posthalters Bernhard Maier zu Erkheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die unterfertigte k. Regierung Kammer des Innern mit höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. d. M. ermächtigt worden ist, dem Posthalter und Gutsbesitzer Bernhard Maier zu Erkheim die besondere Anerkennung seiner gemeinnützigen und höchst ersprießlichen Leistungen bei der begonnenen Entwässerung des Günzthales im Namen der genannten höchsten Stelle auszudrücken, so wird dies hiemit öffentlich bekannt gemacht mit dem Beifügen, daß diese höchste Belobung zur Aneiferung Anderer für ähnliche verdienstliche Unternehmungen dienen möge.

Augsburg, den 29. November 1856.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Lipp, coll.

Verlassenschaft des Pfründners Theodor Waidhofer von Halbersberg betr.

Aus dem Rücklasse des Rubricaten werden am Samstag den 27. ds. Mts. Vormittags 9 Uhr im Hause des Hafnermeisters Kümmerle dahier verschiedene Gegenstände gegen Baarzahlung, und Nachmittags zu Halbersberg im Hause des Georg Natterer daselbst die Waldparzelle Pl.-Nro. 390 — 1 Tagw. 48 Dez. am Betzisrieder Weg, öffentlich zur Versteigerung kommen, wozu hiemit an Kaufsliebhaber die Einladung ergeht.

Ottobeuren, 16. Dezember 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die distriktiven Bedürfnisse für das Etatsjahr 1856/57 betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Die Versammlung des Distriktsrathes pro 18 56/57, wobei

1) die vom Distriktskassier gestellten Rechnungen über die Distriktsstrasse und die distriktiven Bedürfnisse pro 18 55/56 vorgelegt und
2) die Etatsvoranschläge hiefür pro 18 56/57,
3) endlich die Errichtung eines Getreidemagazines und eines Distriktshülfsvereins zur Berathung kommen werden, findet am

Montag den 29. d. Mts. Vorm. 9 Uhr

im Gasthause zum Hirschen dahier statt, wozu die Gemeindevorsteher die gewählten Vertreter ihrer Gemeinden unter Hinweisung auf die in Art. 14 des Distriktsgesetzes angedrohten Nachtheile für den Fall des Nichterscheinens zu laden und bis dahin zum Zeichen richtiger Ladung ein Rezepisse derselben einzusenden haben.

Ottobeuren, am 12. Dezember 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Conscribirung der Altersklasse 1835 betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Am Samstag den 27. dieses Monats Vormittags 8 Uhr findet dahier die Publikation der Beschlüsse über die angebrachten Zurückstellungsgesuche und Untauglichkeitserklärungen statt, was die Gemeindevorsteher den Conscribirten ihres Bezirkes mit dem Beifügen zu eröffnen haben, daß es ihnen freisteht, dieser Verhandlung beizuwohnen.

Ottobeuren, am 17. Dezember 1856.

Königliches Landgericht.

V. I. a.

Müller, Assessor.

Einladung.

Zu einem am Sylvester-Abend stattfindenden

Balle,

bei welchem, mehrseitigem Verlangen entsprechend,

Hautboisten des k. 12. Inf-Regiments

spielen werden, wird hiemit ergebenst eingeladen.

Der Eintrittspreis ist für Herrn auf 24 kr. festgesetzt.

Besondere Einladungen mögen entschuldigt werden. Zahlreichem Zuspruch entgegensehend

zeichnet

M. Wittwer.

Bekanntmachung.

Kommende Woche wird wegen der einfallenden Weihnachtsfeiertage der hiesige Schrannen-Markt

am Samstag den 27. Dezember d. Js.

abgehalten, welches zur Kenntniß bringt

Ottobeuren, am 17. Dezember 1856.

M. Gregg, Schrannenmeister.

Vermischtes.

In Augsburg wurde am 9. d. die diesjährige Landrathsversammlung für den schwäbisch-neuburgischen Kreis durch den k. Regierungspräsidenten in feierlicher Weise eröffnet, welcher in einer längern Ansprache unter Anderem mit besonderer Wärme hervorhob, wie das neubegründete Institut für arme Knaben in Ottobeuren sich des Segens Gottes auf das Sichtbarste erfreue und zu den schönsten Erwartungen berechtige. Eine ebenso ehrende Erwähnung fanden die trefflichen und die besten Erfolge für die Landwirthschaft verheißenden Leistungen der ebenfalls erst jüngst ins Leben getretenen Ackerbau-Schule zu Neudeck; dann die gedeihlichen Fortschritte der nach dem von dem k. Kreisbaurath Frhrn. v. Gumpenberg bisher befolgten und von dem Vorstande der obersten Baubehörde bei seiner jüngsten Bereisung des Kreises vollkommen gutgeheißenen, eigenen Systeme in Angriff genommenen und in der Ausführung begriffenen Flußcorrektionsbauten. Hierauf schritt die Versammlung zur Wahl ihres Vorsitzenden und Secretärs, und es wurden auch diesesmal wieder, und zwar durch Acclamation der Privatier Hr. Ernst von Stetten als Vorsitzender und der kgl. Decan und Stadtpfarrer Hr. Messerschmid von Oettingen als Secretär gewählt. Nachdem das Wahlergebniß bekannt gegeben war, übergab der kgl. Regierungsrath Hr. v. Kolb die von der k. Kreisregierung zur Berathung und Beschlußfassung des versammelten Landrathes gehörigen, über zwanzig verschiedene Materien sich verbreitenden Mittheilungen, worauf die Versammlung zur Wahl der erforderlichen Ausschüsse schritt.

Am 10. und 11. ds. hat das Kriegsgericht der Commandantschaft Augsburg die Anklage wegen qualificirten Mordes gegen den Soldaten Joseph Nadler verhandelt. Die Mitbetheiligten, Bäuerin A. M. Pickl und der Stiefbruder des Nadler, Xaver Weißhaar, sind vom Schwurgerichte in München zum Tode verurtheilt worden. Bei der Verhandlung nun in Augsburg fehlte es nicht an interessanten Zwischenfällen. So wurde namentlich die Bäuerin Pickl sehr unangenehm, sie fuhr auf, daß sie sich jetzt alle Zeugen wegen ihres Verhältnisses zu Nadler verbitte, daß sie ein neues Schwurgericht haben und daß sie nach München zurückgebracht sein wolle. Sie war der festen Meinung, das Militärgericht urtheile noch einmal über sie, und es kostete viel Geduld und Mühe, sie eines Andern zu belehren. Der zum Tode verurtheilte Zeuge Weißhaar sagte: „er wäre nun einmal verurtheilt und wolle die reine Warheit sagen." Sein Zeugniß war von höchster Wichtigkeit; er behauptete: „Sein Bruder sei am Tage der Mordhandlung mit ihm vom Wirthshause heimgegangen; dieser habe ihn aufgefordert, ihn jetzt allein gehen zu lassen, er passe dem Ulmerbauern auf, der 50 fl. bei sich trage, riß sich einen tüchtigen Prügel aus und ging weiter. Schon nach einer Viertelstunde kam Nadler zu Weißhaar und sagte: Jetzt ist dem Weib sein Wille geschehen, jetzt werd' ich Ulmerbauer." Nadler läugnete bis zum Schluß der Verhandlung hartnäckig Alles und schob die ganze Schuld auf die Pickl. Der Angeklagte ist überhaupt ein so gefährlicher Bursche, daß sich sogar der Profoß in Augsburg veranlaßt fand, seinetwegen um besondere Vorsichtsmaßregeln zu bitten. Das Kriegsgericht erkannte den Nadler des qualifizirten Mordes für schuldig, worauf derselbe am 12. Dez. Abends 5 Uhr zur Todesstrafe verurtheilt wurde. Merkwürdiger Weise fiel die Publikation

des Todesurtheils mit demselben Tag und derselben Stunde zusammen, in welcher vor 4 Jahren der Mord begangen wurde.

Aus Wasserburg wird vom 11. Dezember geschrieben: Die Unvorsichtigkeit hat wieder ein betrübendes Opfer gefordert. Ein Einhofbesitzer, zugleich Jagdpächter und Gemeindevorsteher von Loibersdorf, kgl. Ldg. Wasserburg, wollte gestern Nachts 11 Uhr von seinem Fenster aus einen Hasen erlegen, und griff unvorsichtig nach seinem an der Wand hängenden Gewehre, welches sich entlud und ihm dergestalt den Unterleib verletzte, daß er nur noch die hl. Sterbsakramente empfangen konnte, und, nachdem er unter unsäglichen Schmerzen seinen letzten Willen seiner Familie kundgegeben hatte, heute Morgens 5 Uhr verschieden ist.

Am 11. ds. früh kurz nach 11 Uhr stürzte in Kitzingen ein dem Bierbrauer Thomas Ehemann gehöriger neu erbauter und bereits vollendeter Keller ein. Nur wenige Minuten vor dem Ereignisse hatte sich glücklicherweise der Maurermeister und Accordant Andr. Neubert von Kitzingen mit 20 seiner Arbeiter aus dem Keller entfernt, welche sonst sämmtlich unter den Trümmern ihren Tod gefunden haben würden. Der Schaden wird auf 5000 fl. geschätzt. —

In Köln ist gegenwärtig das größte Schwein der Welt zu sehen, dasselbe ist von dem Rittergute Osterau bei Halle a. d. Saale, wiegt 1000 Pfund und hat beim landwirthschaftlichen Verein in Paris den ersten Preis erhalten.

Die Tyroler „Volks- und Schützenzeitung" führt uns einen gelehrten Bauer in Martell vor, der nicht im Treibhaus der Schule, sondern wild in der frischen Natur gewachsen ist, Franz Eberhöfer. „In ein Hochthal des Tyroler Landes hinaufsteigend, wo nur Zirbelnüsse und Zundern zu Hause sind, da rechnet wohl Niemand, der nicht gerade einem alten Curaten in den Schuß kommt, auf einen lateinischen Gruß, und noch weniger auf einen Virgil oder Cicero in Gestalt eines schlichten Tyroler Bauers. Man kann sich daher die Ueberraschung denken, an einem solchen Ort sich plötzlich von einem Bauer in lateinischer Sprache begrüßt zu sehen. Franz Eberhöfer, oder der „Lateiner-Franz," ist in der That eine merkwürdige Erscheinung. Beim Viehhüten hatte er das Studium der lateinischen Sprache begonnen, studirte im stillen fort und wurde ein wackerer Lateiner. Weder Livius noch Virgil machen ihm Schwierigkeit, und man schaut nicht wenig verwundert drein, wenn der schlichte Bauer ganze Seiten aus dem lateinischen Dichter declamirt. Und fragst du ihn, wo er dieß gelernt, so ist die einfache Antwort: von mir selber. Aber nicht bloß im Latein ist er bewandert, auch im Griechischen leistet er das Seinige, und selbst in das Hebräische hat er schon hineingeguckt. Indeß bleibt das Latein immer seine starke Seite. Durch die Bekanntschaft, welche Professor Sulzer mit unserm Lateiner machte, wurde dieser auch zum Studium der italienischen Sprache angeeifert, und Dante und Tarquato Tasso liegen neben den alten Classikern in der Webstube des bäuerlichen Gelehrten aufgeschlagen. Aber nicht bloß in sprachlicher Beziehung bildete er sich aus, sondern betrieb auch andere Wissenschaften. Er ist Geometer, mißt die Aecker seiner Nachbarn aufs Haar, er verfertigte geometrische Instrumente, insbesondere ein vorzügliches Diopter, er theilt den Meridian ein wie ein Professor, und sein Globus ist keine Stümperarbeit. Bei allem dem ist er der einfachste Mensch von der Welt, drängt sich nicht vor, prahlt nicht, und bleibt der schlichte Bauer. Ein Dachstüberl ist seine Wohnung, ein Erdäpfel-Acker sein Grundbesitz. Nebst diesem ist der Webstuhl sein Nahrungszweig."

Nach den Mittheilungen glaubwürdiger Reisender und Geschäftsmänner kehren seit einiger Zeit sehr viele Personen aus Holland, Belgien und Preußen, welche sich im vorigen Jahre bei der englisch-deutschen Legion für die Orientarmee hatten anwerben lassen, in ihre Heimath zurück, indem sie die Rückkehr in ihr Vaterland dem Verbleiben im englischen Dienst oder der Uebersiedlung nach dem Cap der guten Hoffnung aus vielen Gründen vorziehen. Daß die zurückkehrenden Legionäre vielfach der Classe der Industrieritter angehören, beweist ein Vorfall, der sich vor einigen Tagen ereignete und von dem ganz Rotterdam voll ist. Drei dieser Legionäre kehrten ganz anständig gekleidet, in einem Wirthshause ein, wo sich zwei von ihnen bescheiden zurückhalten und in einem Winkel ihr Gläschen Grog trinken, während der Dritte sich mit Tanzen amüsirt und hierbei einen kostbaren Spiegel einstößt. Als der Wirth für diesen zerbrochenen Spiegel 100 fl. fordert, weigert sich der Legionär hartnäckig, diese zu zahlen, behauptend, daß er nicht so viel besitze. Der Wirth läßt sich hiermit jedoch nicht

abspeisen und droht mit der Polizei. Jetzt mischen sich auch die beiden andern bisher ganz ruhig zusehenden Legionäre in die Sache und geben dem Wirthe durch heimliche Zeichen zu verstehen, daß ihr Kamerad wohl Geld habe, jedoch nicht bezahlen wolle. Dieser macht nun endlich gute Miene zum bösen Spiele, zieht ein Bankbillet von 1000 fl. aus der Tasche und läßt sich von dem Wirth, der froh ist, zu dem Seinigen zu kommen, 900 fl. zurückzahlen, worauf alle drei Legionäre nach Bezahlung ihres Verzehrs das Wirthshaus verlassen und sich eilig davon machten. Am andern Morgen hatte der Wirth ein falsches Billet von 1000 fl. in Händen und er war von allen dreien geprellt. Die Sache klingt allerdings etwas unglaublich, ist aber buchstäblich wahr!

In Neapel wurde am 8. Dezember Mittags ein Attentat gegen den König durch einen Jägersoldaten versucht, ist aber glücklicherweise mißlungen. Der König ist ganz unverletzt. Sicilien ruhig.

England. (Wichtig für Reisende.) Ein junger Mann war vor Kurzem so unvorsichtig, auf einer englischen Eisenbahnstation seinen Freunden seine Brieftasche zu zeigen und sie mit dem Inhalte bekannt zu machen. Das war für einen Spitzbuben, der daneben stand, genug. Von da an betrachtete er die Brieftasche als seine rechtmäßige Beute; er setzte sich mit dem jungen Mann in denselben Wagen, und sein guter Stern wollte, daß sie allein blieben. Bald war ein freundliches Gespräch angeknüpft; man tauschte Erfahrungen und Cigarren; zuletzt bot der Industrieritter seinem Reisegefährten ein Glas Wein aus derselben Flasche an, deren er sich selbst bediente. Die Höflichkeit wurde angenommen, und wenige Minuten später lag der junge Mann im tiefsten Schlafe, der wohl sehr lange gedauert haben mag, denn als er am Ziele seiner Fahrt ankam, fand er seinen Rock von Außen her aufgeschnitten; der Gefährte war mit der Brieftasche verschwunden. Er hatte offenbar eine Flasche mit doppeltem Inhalte bei sich geführt, wie sie von Taschenspielern gebraucht wird, und die Moral der Geschichte ist einfach die, künftig, in England wenigstens, kein Glas Wein von unbekannten Leuten anzunehmen.

Schrannen-Anzeige.

Getreidgattung.	Ottobeurene, den 18. Dezember 1856.						Memmingen, den 16. Dezember 1856.						Mindelheim, den 13. Dezember 1856.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	22	14	21	45	20	42	21	22	20	35	19	39	21	15	20	19	18	33
Roggen	14	10	13	48	13	28	14	42	14	15	13	40	13	48	13	10	12	9
Gerste.	12	23	12	6	10	43	13	17	12	46	12	28	11	27	10	33	9	44
Haber.	6	12	5	58	5	22	6	11	5	57	5	28	5	21	5	9	4	50

Nach dem Mittel-Preis:

Aufschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gerste — fl. 12 kr. Haber — fl. — kr.

Abschlag: Kern — fl. 32 kr. Roggen — fl. 14 kr. Gerste — fl. — kr. Haber — fl. 19 kr.

Brodtaxe:	Pfd.	Loth.
Semmelbrod zu 2 kr. . . .	—	10
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	12
Halbweißbrod zu 2 kr. . .	—	14 6/8
„ „ zu 4 kr. . .	—	28 5/8
Roggenbrod zu 2 kr. . .	—	17 5/8
„ „ zu 4 kr. . .	1	3 1/4

Mehlpreise:	fl.	kr.
Der Metzen Mundmehl	3	35
„ „ Semmelmehl	2	53
„ „ Mittelmehl	2	10
„ „ Nachmehl	—	32
„ „ Roggenmehl	2	27

Sonstige Venalien.	kr.	pf.
1 Pfd. Schmalz	29	2
1 „ Butter	24	—
1 „ Salz	4	—
1 „ Kerzen	29	—
6 Stück Eier	8	—

Gedruckt und redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers: Carl Ganser in Ottobeuren.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Samstag № 52. 27. Dezember 1856.

Die Augsburger Abendzeitung Nr. 352 enthält folgenden interessanten Artikel:

Augsburg, 17. Dez. Wir haben schon früher und namentlich bei Gelegenheit der Mittheilungen aus dem letzten interessanten Rechenschaftsberichte des Kreiskomites des landwirthschaftlichen Vereins von Schwaben und Neuburg auf die hohen Verdienste hingewiesen, welche sich der k. Regierungspräsident, Hr. Frhr. v. Welden, um Hebung und Förderung der Landeskultur in allen ihren Zweigen erworben hat und vorwiegend auf eine neueste Anordnung desselben das Augenmerk gelenkt, wodurch die Wiesenkultur in Verbindung mit Bewässerungs-Anlagen und Fluß-Korrektionen in die Hände eines tüchtigen Wiesenbau-Technikers gelegt worden ist. Welche Aufnahme und Anerkennung dieses gemeinnützige Bestreben bereits in den weitesten Kreisen gefunden, und wie sehr sich die Landbevölkerung zu diesen Unternehmungen — im eigensten Interesse — hingezogen fühlt, darüber mag die Gesinnung des eben hier tagenden schwäbisch-neuburgischen Landrathes, wie sie sich in der gestrigen Abstimmung über die Geldbewilligung zu jenen Zwecken manifestirte, den selbstredenden Beleg liefern. Zum Zwecke der Ent- und Bewässerung, so wie zur Hebung der Bodenkultur im Allgemeinen waren dem landwirthschaftlichen Kreis-Komite von Schwaben und Neuburg bisher 500 fl. aus Kreisfonds bewilligt; ungeachtet dessen hat sich dasselbe, in richtiger Würdigung der immer weiter vorschreitenden Kultur, durch diese geringen Mittel nicht behindern lassen, zu Entwässerungen in großartigerem Maßstabe zu schreiten und hat durch die Drainage von 400 Tagwerk bei Rennertshofen, durch die Ent- und Bewässerung von circa 600 Tagwerk bei Kleinamberg, durch die Entwässerungs- und Korrektions-Anlagen im Mindel-, Günz-, Gennach- und Zusammthal weitere Unternehmungen in Angriff genommen, dann gleiche Einleitungen auch bezüglich des Hüttinger Mooses und der Korrektion der Kammel bereits getroffen. Die Drainage in Rennertshofen ist auf die befriedigendste, ja glänzendste Weise durchgeführt, und die Entwässerung der Landgemeinde Amberg, Landgerichts Türkheim, sieht ihrer gleich glücklichen Vollendung in nächster Zeit entgegen. Der Landrath fühlt sich nach sprechenden Erfolgen bestimmt, auch seinerseits das Möglichste zu thun, und seine volle Anerkennung durch Bewilligung entsprechender Mittel hiezu um so einmüthiger und freudiger auszusprechen, als die gegenseitigen Erfahrungen in anderen Gebieten sie noch mehr aneifern mußten, gerade diesen Zweig des Volkswohlstandes nach Kräften zu unterstützen. Diese Mittel sind nun durch die gestern für diese Zwecke bewilligten 3000 fl. gegeben, die das Kreis-Komite — dafür birgt die Energie dessen Vorstandes und der praktische Einblick dieses hohen Gönners der Landwirthschaft — auf die zweckmäßigste Weise zur Verwendung bringen wird.

Bei dem am 20. d. Mts. stattgefundenen Schlusse des Landrathes wurde von dem Vorstande desselben, Herrn Banquier von Stetten, Sr. Excellenz dem Herrn Regierungs-Präsidenten Frhrn. von Welden für dessen große Verdienste um Förderung der Landwirthschaft, die sich besonders durch Hebung des Kulturstandes, durch Errichtung der Kreis-Acker-Bauschule in Neudeck, durch Verbreitung nützlicher Ackergeräthe, Verbesserung der Viehzucht, Einführung der Drainage, Korrektion einiger Flüsse und durch die damit verbundene Erhöhung der Bodenkultur ꝛc. gezeigt habe, die wärmste Anerkennung und Dank ausgesprochen, und solcher auch einstimmig in das Protokoll der dießjährigen Versammlung niedergelegt.

Amtliche Bekanntmachungen.

Den definitiven Winterbiersatz pro 1856/57 betr.

Bekanntmachung.

Nach hoher Regierungsausschreibung vom 14. d. Mts. in Nr. 102 des Kr.-A.-Bl. wurde der definitive Satz der Maß braunen Winterbieres vom Ganter aus für den II. Distrikt, wozu der Amts-Bezirk Ottobeuren gehört, auf

4 Kreuzer 2 Pfennige

festgesetzt, so daß der Schenkpreis bei der Verleitgabe durch die Wirthe

fünf Kreuzer per Maß

beträgt.

Die Bräuer als solche dürfen nur von jenem selbsterzeugten Biere den Schenkpreis erheben, welches sie an die ihre Zech- und Wirthschaftslokale besuchenden Gäste in minuto abgeben.

Dagegen ist gemäß §. 69 Ziffer II. Nr. 1 des Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856 jenen Bräuhausbesitzern, mit deren Braugerechtsamen erweislich auch Tafernen und sonstige Wirthsgerechtigkeiten verbunden sind, so lange sie diese Wirthschaftsrechte ausüben und versteuern, auch bei Verleitgabe ihres Bieres über die Gasse der obige Schenkpreis gestattet.

Die Gemeindevorsteher erhalten den Auftrag, diesen definitiven Winterbiersatz alsogleich in allen Bräu- und Schenklokalitäten anzuschlagen, und über

die Verleitgabe eines gesunden und tarifmäßigen Winterbieres zu wachen.

Am 24. Dezember 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Approbation der Gaureiterhengste für das Jahr 1857 betreffend.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Nach hoher Regierungs-Ausschreibung vom 9. d. M. wird die Approbation der Privat-Beschäl-Hengste für die Beschälzeit 1857 auf der Station

Mindelheim am 23. Januar 1857,
Memmingen am 24. " "
Kempten am 26. " "

vorgenommen.

Die Gemeindevorsteher werden beauftragt, diese Anordnung ungesäumt in ihren Bezirken öffentlich bekannt zu machen, damit alle Pferdebesitzer, welche im Jahre 1857 durch Hengste das Privatbeschäl-Geschäft gewerbsmäßig ausüben wollen, ihre Beschäler an einem der bezeichneten Tage der Commission zur Approbation vorführen können.

Zugleich haben die Gemeindevorsteher vor unbefugtem Gaureiten, welches bei einer Strafe von 10 fl. verboten ist, zu warnen.

Am 24. Dezember 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Einen wuthverdächtigen Hund betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren

wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß nach einer heute eingelaufenen Zuschrift des k. Oberamts Leutkirch vom 17. d. M. der am 10. d. in Erolzheim entkommene wuthverdächtige Hund, welcher sich am 11. d. in Burheim und Memmingerberg herumgetrieben und mehrere Hunde abgerauft hatte, am 17. d. eingefangen wurde und an der Wuthkrankheit verendet ist.

Bei dieser Gelegenheit erhalten die Gemeindevorsteher den Auftrag, den Hundebesitzern ihres Bezirkes einzuschärfen, daß sie ihre Hunde, und namentlich die an der Kette Liegenden gut zu pflegen und besonders jederzeit mit dem nöthigen Trinkwasser zu versehen, bei der geringsten Wahrnehmung einer Auffälligkeit aber dem Thierarzte Anzeige zu machen haben.

Am 20. Dezember 1856.

Graf, Landrichter.

Die Quartalversammlung für I. Quartal 1856/57 betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Die Quartalversammlung pro I. Quartal 18$^{56}/_{57}$ wird vom 7. auf

Mittwoch den 21. Jänner 1857

verlegt, wornach sich sämmtliche Gemeindevorsteher zu richten, und zu derselben nebst den vorschriftsmäßigen Büchern auch die neu angefertigten Inventarien, Register über verkündete Gesetze und Konkurrenzrollen mitzubringen haben.

Am 24. Dezember 1856.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Den Ankauf für die Militär-Fohlenhof-Anstalt betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren

werden sämmtliche Gemeindevorsteher beauftragt, die hohe Regierungsausscheibung vom 13. d. M. in Nr. 103 des Kr.-A.-Bl. rubr. Betreffs ungesäumt öffentlich mit dem Beifügen bekannt zu machen, daß die Tage, an welchen die Ankäufe geeigneter Pferde in den Stationen Memmingen und Grönenbach statt finden, noch besonders verkündet werden.

Am 24. Dezember 1856.

Graf, Landrichter.

Die Auffindung einer männlichen Leiche am Mainufer oberhalb Oberzell betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren

werden die Gemeindevorsteher beauftragt, bezüglich der bereits am 31. März l. Js. oberhalb Zell im Maine gefundenen männlichen Leiche, welche in der hohen Regierungsausschreibung vom 14. d. Mts. signalisirt ist, ungesäumt geeignete Recherchen zu stellen, und ein allenfallsiges Ergebniß bis zum letzten Dezember anher anzuzeigen.

Am 14. Dezember 1856.

Graf, Landrichter.

Die Hundevisitation pro I. Semester 1856/57 betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren

wird den Gemeindevorstehern untenstehend das Program, nach welchem die Hundevisitation demnächst vorgenommen wird, mit dem Auftrage zugeschlossen, die Hundebesitzer ihres Bezirkes hievon sogleich in Kenntniß zu setzen, und denselben zu bedeuten, daß sie ihre Hunde mit guten Halsbändern oder Ketten zu versehen und sie durch erwachsene Personen der Beschau-Commission bei Vermeidung unnachsichtlicher Strafe vorzuführen haben.

Die Gemeindevorsteher selbst aber haben ihre Hundelisten neu anzufertigen, und der Hundebeschau entweder selbst beizuwohnen oder ein Verwaltungs-Mitglied im Verhinderungsfalle hiezu abzuordnen.

Am 24. Dezember 1856.

Graf, Landrichter.

Programm

der Hundevisitation im Landgerichts-Bezirke Ottobeuren pro I. Quartal 1857.

1) Am 7. Jänner 1857 Vormittags 9 Uhr für Egg an der Günz, beim Wirth in Lauben; um 10 Uhr für Frickenhausen beim Wirth in Lauben; um 11 Uhr für Lauben beim Wirth daselbst; Nachmittags 2 Uhr für Rummeltshausen und Günz beim Wirth in Günz.

2) Am 10. Jänner Vormittags 9 Uhr für Ammendingen beim Wirth; um 10 Uhr für Eisenburg und Trunkelsberg beim Wirth in Ammendingen; um 11½ Uhr für Steinheim beim Wirth; Nachmittags 1 Uhr für Buxheim beim Wirth.

3) Am 12. Jänner Vormittags 9 Uhr für Benningen beim Wirth; um 11 Uhr für Memmingerberg beim Wirth; Nachmittags ½ 1 Uhr für Schwaighausen und Holzgünz beim Wirth in Holzgünz; um 3 Uhr für Westerheim beim oberen Wirth in Westerheim.

4) Am 14. Jänner Vormittags 9 Uhr für Lachen beim Wirth; Nachmittags 1 Uhr für Ungerhausen beim Wirth daselbst; um 3 Uhr für Hawangen beim Wirth daselbst.

5) Am 17. Jänner Vormittags 9 Uhr für den Markt Erkheim beim Posthalter Mayer daselbst; um 10 Uhr für Darberg und um 12 Uhr für Schlegelsberg und Arlesried ebenfalls beim Posthalter in Erkheim.

6) Am 19. Jänner Vormittags 8 Uhr für Frechenrieden beim Wirth; um 10 Uhr für Sontheim beim Wirth; Nachmittags 1 Uhr für Attenhausen beim Wirth daselbst.

7) Am 21. Jänner Vormittags 9 Uhr für Ober- und Unteregg beim Wirth in Unteregg; Nachmittags 1 Uhr für Gottenau und Windenberg beim Dollenwirth Rösch in Rettenbach; um 2 Uhr für Rettenbach beim Dollenwirth daselbst.

8) Am 24. Jänner Vormittags 8 Uhr für Betzisried beim Straßwirth in Eheim; um 10 Uhr für Engetried und Wineden beim Wirth in Engetried; Nachmittags 2 Uhr für Ollarzried beim Wirth daselbst.

9) Am 26. Jänner Vormittags 9 Uhr für Böhen beim Wirth; um 12 Uhr Mittags für Wolfertschwenden beim Posthalter daselbst; Nachmittags 1½ Uhr für Niederdorf und Dietradried beim Wirth in Niederdorf.

10) Am 29. Jänner Vormittags 8 Uhr für Leupolz, um 10 Uhr für Langenberg beim Kronenwirth in Ottobeuren; Nachmittags 1 Uhr für den Markt Ottobeuren.

Jagdverpachtung.

Montag den 5. Jänner 1857 früh 10 Uhr wird im Wirthshause zu Bayersried die Staatsjagd Hört- und Hartwald öffentlich verpachtet, wozu pachtfähige Jagdliebhaber eingeladen sind.

Kaufbeuren, den 17. Dezember 1856.

Königliches Forstamt.

Thoma, kgl. Forstmeister.

---

25 fl. Schulfondskapital sind bei der Gemeinde Hawangen auszuleihen.

Ein kräftiger, ordentlicher Bursche kann bei einem Müllermeister in die Lehre treten. Wo, ist bei der Redaktion zu erfahren.

Zu verkaufen: 9 Bände Intelligenz-Blätter des Oberdonaukreises von den Jahren 1819 bis einschließlich 1827.

Verloren wurde: Donnerstag den 18. d. M. vom Kronenwirth bis zur Schranne ein lederner Geldbeutel mit 2 Abtheilungen, in welchem mehrere Gulden Geld. Man ersucht um Rückgabe.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche sich gegen eine Gebühr zum Lokalarmenfond der Neujahrs-, Namens- und Geburtstags-Gratulationen entbunden haben.

Graf, Landrichter.
Maier, Assessor.
Müller, Assessor.
Deyerl, Rentbeamter.
Ganghofer, Forstmeister.
Ganghofer, Major.
Dr. Forster.
Priorat.
Brunner, Funktionär.
Reichenbach, Revierförster.
Mönch, Taxbeamter.
v. Geuder.
Knussert, Landarzt.
Walchner, pens. Revierförster.
Mahler, Markts-Vorstand.
Hurter, Gemeindepfleger.
Madlener, Stiftungspfleger.
R. Steigleder. } Gemeinde-
J. Kümmerle. } Bevoll-
M. Waldmann. } mächtigte.
M. Gregg. } mächtigte.
J. A. Abröll. } mächtigte.
Berchtold, Wegmeister.
Müller, Geometer.

Wittwer, Postexpeditor.
Beck, Apotheker.
Huith, Unteraufschläger.
Trieb, Lehrer.
Wagenhäuser, Thierarzt.
Clauß, Praktikant.
Ostenrieder, Praktikant.
Steuer, Praktikant.
Specht.
Altegger.
Wagenhäuser, Gerichtsdiener.
W. Deyerl.
Holz.
Waltenberger.
C. Th. Zugschwert.
Dr. Wittwe Kneusel.
Die barmherzigen Schwestern im Spital.
Max Durocher.
Max Lerner.
Florian Geiger.
Joseph Zugschwert.
Beckler.
Gottfried Waldmann.

Johann Hiemer.
Bader, Buchbinder.
Fr. Anton Wiedemann.
Ferdinand Binzer.
Joseph Koch.
Jakob Hölzle.
Jos. Anton Brack.
Joseph Waldmann.
Maier, Gerberswittwe.
Lorenz Wiest.
Katharina Hölzle, Wittwe.
Valentin Kösel.
Max Vollmar.
Ignatz Weiß.
Joh. Natterer.
Jakobi.
Jos. Ant. Maier, Gerber.
Anton Maier, Färber.
Joseph Eichele.
Heinrich Hebel.
Georg Ripfel.
Engelbert Maier.
Philipp Schellhorn.
Martin Buchmaier.
Anton Wagner.
Kasimir Maier.
Robert Eichele.
Joh. Nepomuck Stiegeler.
Benedikt Leonhardt.

Xaver Herz.
Zillenbihler.
Michael Herz.
Wolfgang Holzheu.
Theodor Baier.
Franz Joseph Plersch.
Michael Eichele.
Joseph Lieb.
Anton Fürst.
Anton Eichele.
Franz Joseph Maurus.
Josepha Baur, Wittwe.
Martin Fritz.
Ganser, Buchdrucker.
Rauh, Wittwe.
Philipp Schwarz.
Johann Rauh.
Xaver Maurus, jun.
Johann Weißhaupt.
Benedikt Eichele.
Schropp, Zimmermeister.
Joseph Müller, Schlosser.
Joseph Wäspi.
M. A. Hafner, Wittwe.
Durach, Wittwe.
Fr. Jos. Steininger.
Jakob Grimm.
Bartholomä Haupeltshofer.

Schrannen-Anzeige.

Getreidgattung.	Ottobeuren, den 27. Dezember 1856.						Memmingen, den 23. Dezember 1856.						Mindelheim, den 20. Dezember 1856.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	23	8	22	31	21	13	21	8	20	24	19	34	21	4	19	47	17	38
Roggen.	14	45	14	15	13	39	14	36	14	—	13	11	13	40	12	58	11	34
Gerste.	12	10	11	25	10	25	13	14	12	40	12	11	11	9	10	12	9	35
Haber.	6	17	6	4	5	42	6	12	5	54	5	29	5	20	5	3	4	47

Nach dem Mittel-Preis:

Aufschlag: Kern — fl. 46 kr. Roggen — fl. 27 kr. Gerste — fl. — kr. Haber — fl. 6 kr.
Abschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gerste — fl. 41 kr. Haber — fl. — kr.

Brodtaxe:	Pfd.	Loth.
Semmelbrod zu 2 kr. . . .	—	10
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	12
Halbweißbrod zu 2 kr. . .	—	14 6/8
„ „ zu 4 kr. . .	—	28 5/8
Roggenbrod zu 2 kr. . .	—	17 5/8
„ „ zu 4 kr. . .	1	3 1/4

Mehlpreise:	fl.	kr.
Der Metzen Mundmehl	3	31
„ „ Semmelmehl	2	49
„ „ Mittelmehl	2	7
„ „ Nachmehl	—	32
„ „ Roggenmehl	2	24

Sonstige Venalien.	kr.	pf.
1 Pfd. Schmalz	29	2
1 „ Butter	24	—
1 „ Salz	4	—
1 „ Kerzen	29	—
6 Stück Eier	8	—

Gedruckt und redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers: Carl Ganser in Ottobeuren.